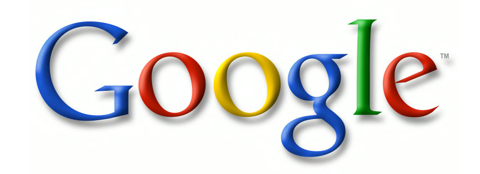


For title-page of bd. I., see after beitrag 2.

Livländische Beiträge

zur Verbreitung gründlicher Kunde

von

der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Rußlands,

von

ihrem guten Rechte

und von ihrem

Kampfe um Gewissensfreiheit.

Motto: „Fürchte dich nicht, du kleine Heerde; denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben."

Ev. Lucae 12, 32.

Erster Beitrag.



Berlin.
Stilke & van Muyden.
Unter den Linden Nr. 21.
1867.

Zur Orientirung.

Die Theilnahme, welche Deutschland seiner nordöstlichen Kolonie, den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, seither gewidmet hat, steht zu deren Bedeutung für die Ausbreitung und Befestigung deutschen Geistes und Lebens in umgekehrtem, und nur etwa zu der vorwiegend doktrinairen Auffassung und Behandlung der deutschen Dinge in geradem Verhältnisse, wie sie bis vor Kurzem nur zu sehr an der Tagesordnung war. Die nur zu sporadische Erwähnung jener äußersten, noch bis vor etwa 300 Jahren dem deutschen Reiche förmlich zugehörigen Marken in der deutschen Presse der letzten 30 Jahre ging entweder von Schriftstellern des deutschen Stammlandes aus, oder von deutschen Ostseeprovinzialen oder endlich von Russen und Russengenossen.

Von diesen drei Kategorien ist die letztere hauptsächlich während der letzten 10 Jahre laut geworden und verfolgte durchgängig die russifikatorische Tendenz, dem Stammlande die Theilnahme an der Kolonie nach Möglichkeit zu vertreiben und zu verleiden. Eine Anzahl im Interesse der Russifikation der Ostseeprovinzen in Thätigkeit gesetzter Federn pseudodeutscher Korrespondenten und Pamphletisten hat mit einer gewissen wohlfeilen Geschicklichkeit und zum Theil nicht erfolglos operirt. Ihre Operationsbasis war die ihnen wohlbekannte abstrakt kosmopolitische Anschauung, wie sie in Deutschland weithin herrschte.

Da galt es denn, in liberalisirenden Modephrasen sich zu ergehen über Mittelalterlichkeit, Feudalismus, Junkerthum und der-

gleichen stehende Sünden der Ostseeprovinzen mehr, unter welchen einerseits die Letten und Ehsten leiden und zu einer wahren Pariastellung herabgedrückt sein sollten, während andererseits an eben jener fortschrittfeindlichen Verstocktheit die Ströme neurussischer Aufklärung und Humanität das Haupthinderniß ihrer beglückenden Ausbreitung fänden.

Was aus den Federn von Ostseeprovinzialen selbst kam, war leider nur selten geeignet, jener methodischen und wohlorganisirten Verleumdungs- und Verleidungs-Publicistik wirksam zu begegnen. Am unfähigsten hiezu waren natürlich diejenigen baltischen Schriftsteller, welche selbst zu derselben Klasse von Politikern gehören, auf deren Kurzsichtigkeit und Urtheilslosigkeit in Sachen der deutsch-protestantischen Frage jene betriebsame Kohorte von Russen und Russengenossen hauptsächlich speculirte. Denn entweder können sie nicht einsehen oder wollen sie nicht einräumen, daß, wenn trotz 300 Jahre lang nur selten ausgesetzter Anfeindung von Polen, Schweden und Russen das deutsche Wesen nicht nur als Element und Ferment, sondern in organischer Gestaltung und Gliederung bis auf diesen Tag in den Ostseeprovinzen sich behauptet hat, solches hauptsächlich dem moralischen Muthe seiner ständischen Vertreter zu danken ist, das Odium willig zu tragen, welches bei dem politischen Unverstande und eiteln Ehrgeize theoretisirender Freunde nicht minder als bei der bewußten Feindschaft klügerer Widersacher an der offenen Vertretung solcher Verfassungsformen haftet, welche ohne großen Aufwand von Witz durch den Nachweis ihrer Unmodernheit in Mißkredit zu bringen sind. Es gehört freilich mehr Verstand, Bildung, Fleiß, Geduld, Zähigkeit und politische Gesinnung dazu, das materiell unerläßlich Zeitgemäße innerhalb der alten Formen zu entwickeln, ja aus ihnen zu deduciren, als durch bereitwillige Zerschlagung der Form den Beifall des klugen Feindes zu erndten, der nur auf diesen selbstmörderischen Akt wartet, um dann den modernisirenden Herostraten das Handwerk des Wiederaufbaues zu legen. Auch sollte man kaum glauben, wie sehr in den Ostseeprovinzen, ihrer exponirten und hauptsächlich auf solidarische Abwehr des Fremden angewiesenen Stellung ungeachtet, ein gewisser exotischer Abklatsch derjenigen, mit allen notorischsten Feinden der deutschen Sache thatsächlich rivalisirenden

Richtung sich bereit macht, welche jüngst im Stammlande ein so klägliches politisches Fiasko gemacht hat. Dieser möglichst übel angebrachte Abklatsch prunkt natürlich auch dort mit der Firma „Liberalismus", „Fortschritts-Partei" und dgl. mehr, nur mit dem kleinen Unterschiede, daß er es dort mit keinem Ministerium Bismarck zu thun hat, sondern vielmehr mit solchen dort s. g. „maaßgebenden Persönlichkeiten", welche in der That keine besseren Bundesgenossen sich wünschen können, um von dem, trotz büreaukratisch- und kirchlich-russischem Eindrange noch immer, wofern nur in geschlossener Phalanx vertheidigt, ganz stattlichen Systeme des örtlichen deutsch-protestantischen Sonderrechtes ein Stück nach dem andern ohne das mindeste unbequeme Aufsehen zu beseitigen und so das goldene Zeitalter der russischen tabula rasa vorzubereiten. Dergleichen dem Erzfeinde der Herrschaft deutschen Wesens in den Ostseeprovinzen besten Falles gratis geleistete Handlangerarbeit nennen die Handlanger selbst, unter denen es zwar gute Kerle und recht schlechte Musikanten aber auch gute Musikanten und recht schlechte Kerle giebt, mit der haushofmeisterlichen Selbstgefälligkeit eines Malvolio: „Real-Politik", — von Anderen freilich scherzweise auch wohl „höhere Politik" genannt, — und finden leider nur zu Viele, welche, mit Jean Jacques zu reden, — „einfältig genug sind, ihnen zu glauben!" Neuerdings ist jedoch der Abbruch der deutschen Dämme und Deiche so schwunghaft und unter so schmeichelhaftem Beifalle der „maaßgebenden Persönlichkeiten" betrieben worden, daß die für Verächter und Verschleuderer des traktaten- und kapitulationsmäßigen Landesrechts wie des die Rechtskontinuität wahrenden Fortschrittes freilich ziemlich paradoxe Bezeichnung „liberale" Partei nachgerade anfängt, die Leute stutzig und der passenderen: „gouvernementale Partei" Platz zu machen.

Andere baltische Federn, die nicht in diesem Fittige gewachsen waren, litten unter mancherlei Preßhaftigkeit. Entweder scheuten sie die Ungunst des großen Publikums, wenn sie unumwunden die örtliche Nothwendigkeit des Festhaltens an manchen Institutionen und Formen darlegten, welche unter unbefangenen und freien Verhältnissen vielleicht unbedenklich aufgegeben werden konnten, und ihre Darstellungen wurden dadurch gezwungen

und matt; oder sie scheuten dieselbe, wenn sie zu umständlich auf die historische Deduktion der baltischen Zustände eingingen, ohne welche dieselben doch dem Fernerstehenden nicht wohl verständlich gemacht werden können, oder endlich: die Klage über russischerseits erlittene Unbill wurde euphemistisch nach Möglichkeit abgeschwächt, sei es aus persönlicher Aengstlichkeit, sei es um die Bedenken der russischen Censur gegen Zulassung solcher Artikel zu mindern.

Unter so bewandten Umständen kann man dann kaum der dritten Hauptkategorie von Schriftstellern, — solchen nehmlich, die dem Stammlande angehören, — einen ernsten Vorwurf machen, wenn ihr Beitrag zu diesem Zweige deutscher Publicistik sich auf mehr oder weniger glückliche Touristen-Aperçü's oder auf allgemeine Stoßseufzer über Entfremdung alter Reichsgebiete, als da sind: Helvetien, Lothringen, Elsaß, Ostseeprovinzen u. s. w. beschränkten; und wenn neuerdings der Herausgeber der „Evangelischen Kirchenzeitung" in dem Vorworte zum Jahrgang 1866 den Mangel an Theilnahme des protestantischen großen Publikums an den protestantischen Bedrängnissen der in Rede stehenden Provinzen beklagend, sicherlich ein zeitgemäßes Wort sprach, indem er zumal die Organe der konservativen Presse ermahnte, diesem Vorposten des Deutschthums zugleich und des Protestantismus forfan erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, so hatte er gewiß nicht minder Recht, den deutschen Ostseeprovinzen selbst den Vorwurf zu machen, daß sie die europäische Presse nicht umfassender in ihr Interesse zu ziehen beflissen waren.

Gegenwärtige Beiträge nun unternehmen nichts Geringeres, als den immerhin gewagten Versuch, in dieser Beziehung Versäumtes nach Möglichkeit nachzuholen und so zugleich gegen die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und gegen deren Stammland eine Pflicht zu erfüllen.

Wie der Titel besagt, soll dies zunächst auf dem Gebiete der kirchlichen Interessen geschehen, und zwar nicht etwa nur deswegen, weil die nun schon über ein Vierteljahrhundert, namentlich in Livland anhaltenden, ja immer größere Proportionen annehmenden konfessionellen Wirren diejenige Seite des öffentlichen Lebens in jenen Landen sind, welche am ehesten auf Verständniß und Theilnahme in Deutschland rechnen können, sondern auch

deshalb, weil gerade diese Seite gemeint war, wenn an die Spitze dieser Zeilen die Behauptung gestellt ward, die Theilnahme, welche Deutschland seiner baltischen Kolonie widme, stehe zu deren Bedeutung für das Gesammtleben der Nation in umgekehrtem Verhältnisse. Die konfessionellen Wirren in Livland, von wo sie neuerdings auch auf Ehst- und Kurland übertragen werden zu sollen scheinen, sind nehmlich jetzt auf einen Punkt gediehen, wo die gesammte politische, nationale und sociale Zukunft des ganzen ansehnlichen Gebietes von der Nordspitze Ostpreußens bis an die Mündung der Narowa in Frage steht. Denn mehr als sonst irgendwo sind hier die Geschicke des Protestantismus, in der Form der örtlichen lutherischen Landeskirchen identisch mit den Geschicken des Deutschthums, und hiewiederum mehr als irgend eine andere Kirche ist die griechisch-orthodoxe Staatskirche Rußlands das Werkzeug in der Hand der Politik, und zwar einer auf Nivellirung aller zum russischen Reiche gehörenden nichtrussischen Nationalitäten und deren Gesellschaftsformen unablässig gerichteten Politik. Dieser profan-propagandistische eigentliche Kern der genannten Staatskirche, soweit sie sich zu anderen Konfessionen und zumal zu den Angehörigen einer terriotal begründeten katholischen oder protestantischen Landeskirche verhält, gelangt in der That zu dem unverhülltesten Ausdrucke. Nicht nur tragen namentlich deren höhere Geistliche kein Bedenken, ihren Beruf als einen nicht sowohl seelsorgerischen, denn vielmehr politischen gelegentlich offen auszusprechen. Auch der innere Organismus der Kirche entspricht solchem Geständnisse: hinter dem slavonisch-liturgischen Ceremoniell und einer würdelosen, selbst die Requisition protestantischer weltlicher Behörden um Sistirung säumiger Kommunikanten z. B. nicht verschmähenden Kirchenpolizei verschwindet Alles, was nur Lehre heißen kann, fast gänzlich. Welche nichtige Rolle in der griechisch-orthodoxen Kirche die Predigt spiele, weiß Jeder, der Gelegenheit hatte, sie zu beobachten. Dasselbe gilt von ihrer in Livland fast ganz nominellen Landvolks-Schule. Selbst hinter demjenigen, was Graf Bobrinsky in dieser Beziehung beibringt (vgl. Beil. C) bleibt die Wirklichkeit weit zurück; die Belehrung wird eben, neben den angeblich „heilkräftigen Ceremonien“, für überflüssig gehalten. Ja

als zur Zeit der Invasion der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland während jenes ominösen Aufenthaltes des Kaisers Nikolaus in Palermo der damalige, zeitweilig mit der Reichsverwaltung betraute Thronfolger, jetzige Kaiser, Alexander der für das lutherische, den dreisten und straflosen Verführungskünsten der Popen und ihrer Agenten ausgesetzte Landvolk eintretenden livländischen Ritterschaft die ebenso humane als rationelle Koncession machte, daß der unwiderruflich sein sollenden sog. „Einverleibung in die Rechtgläubigkeit" eine sechsmonatliche Lehr- und Bedenkzeit voranzugehen haben, so ward und wird dies noch jetzt von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit als Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Freiheit, als eine Art „Bedrückung" bezeichnet, und — wenn wir recht berichtet sind — so ist es ihr wirklich nach zwanzigjährigen zähen Bemühungen gelungen, die ursprüngliche „Freiheit" wieder zu erlangen, gänzlich Unvorbereitete ohne alles Weitere, auch wohl überrumpelungsweise — wie die Ehsten das nennen — „abzufirmeln."

Dies Unglück nun wäre zu verschmerzen, wenn nachträglicher Belehrung oder Besinnung zufolge der Neophyt seinen übereilten Schritt rückgängig machen, d. h. in die Kirche seiner Väter frei zurückkehren könnte. Dem ist aber nicht so. Wenigstens haben die bezüglichen im russischen Gesetzbuche („Swod") enthaltenen Strafgesetze dem nach Kräften vorgebeugt.

Jeder, nicht nur protestantische, sondern auch katholische Leser wird gewiß gern von diesen unglaublichen Strafgesetzen nähere Kenntniß nehmen, — unglaublich insbesondere für die große Zahl derjenigen, welche über der vielbelobten Aufhebung der Leibeigenschaft in dem eigentlichen Rußland die unerbittliche und natürlich in den annektirten Reichstheilen mit überwiegend protestantischer und katholischer Bevölkerung besonders schmerzlich empfundene Aufrechthaltung dieses Systems der Gewissensknechtung völlig aus den Augen verloren haben. Jedermann kann sie — und zwar unter kaiserlich russischen Censur — zusammengestellt finden in der Nr. 87 der seitdem eingegangenen Zeitung „Dorpater Tagesblatt" v. 16. April 1863. Für den gegenwärtigen Zweck wird es genügen, aus jener vollständigen Zusammenstellung nur folgende, auch auf die Ostseeprovinzen ausgedehnten Strafbestimmungen des

den russischen Kriminalkodex enthaltenden Bandes XV. der Reichsgesetze hervorzuheben:

1. „Es ist verboten um die Einsegnung von Mischehen ausschließlich nach andersgläubigem Ritus einzukommen" (X., 67); bei solcher Einsegnung ohne besondere Erlaubniß betheiligte protestantische Geistliche unterliegen einer Geldstrafe oder zeitweiliger Entfernung vom Amte auf 2—6 Monate oder der Amtsentsetzung (a. a. O. XV., 214, b.);

2. „Wer darum weiß, daß seine Frau oder Kinder beabsichtigen von dem orthodoxen Glaubensbekenntnisse abzufallen, sich jedoch nicht bestreben wird, sie von diesem Vorhaben abzubringen und durchaus keine gesetzlich von ihm abhängenden Maaßregeln ergreift, um die Ausführung desselben zu hindern, der wird „hierfür verurtheilt zum Arreste von 3 Tagen bis zu 3 Monaten" (a. a. O. 210);

3. „Diejenigen, welche irgend Jemand, der sich aus eigenem Antriebe an die orthodoxe Kirche anschließen will, Hindernisse in den Weg legen, unterliegen der Gefängnißstrafe von 3—6 Monaten" (a. a. O. 209);

4. „Eltern, welche durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, aber nach dem Ritus eines andern christlichen Bekenntnisses dieselben taufen oder ihnen die übrigen Sakramente ertheilen und sie erziehen lassen, werden hierfür verurtheilt zur Gefängnißhaft von 1—2 Jahren (a. a. O. 208);

5. „Wer in einer Predigt oder in einer Schrift sich bestreben wird, Glieder der orthodoxen Kirche zum Uebertritte zu einem andern, wenn auch christlichen Glaubensbekenntnisse zu verleiten, unterliegt hierfür das erste Mal der Entziehung einiger besondern Rechte und der Einsperrung im Korrektionshause auf eine Zeit von 1—2 Jahren; das zweite Mal der Festungsstrafe auf eine Zeit von 4—6 Jahren; das dritte Mal aber wird er verurtheilt zur Entziehung aller besonderen ihm persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und zur lebenslänglichen Verweisung nach Tobolsk oder Tomsk, mit Gefängnißstrafe von 1—2 Jahren" (a. a. O. 207);



6. „**Für das Verführen zum Uebertritte von dem orthodoxen zu einem andern christlichen Glaubensbekenntnisse** wird der Schuldige verurtheilt zur **Entziehung der Standesrechte, zur Verbannung nach Tobolsk oder Tomsk** oder zur **Ruthenstrafe und 1—2 Jahren Zuchthaus**" (a. a. O. 205).

Der kurze Inbegriff dieser Satzungen ist mithin, daß lauter Dinge, die nichts sind als Ausflüsse der Gewissensfreiheit, wie sie sich mit der Gewissensfreiheit des Nebenmenschen ebensogut vertragen, wie mit der skrupulösesten Achtung vor dessen Person und Eigenthum, und überhaupt mit der rechtschaffensten und ehrenhaftesten Gesinnung desjenigen, der sie thut, durch den russischen Strafkodex mit gemeinen Verbrechen auf eine und dieselbe Linie gestellt worden sind. Unter „verleiten" und „Verführung" versteht nehmlich der Kodex nicht etwa blos diejenigen unsittlichen und irreligiösen Mittel, welche die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit bei den protestantischen Ehsten und Letten Livlands ausschließlich in Anwendung gebracht hat, sondern ebensowohl die sittlich und religiös tadelloseste Einwirkung mit rein geistigen Mitteln, wofern sie nur überhaupt den Austritt aus der Staatskirche zum Gegenstande oder Resultate hatten.

Diese unglaublichen Strafgesetze, welche niemals von dem Gewissen der durch sie Bedrohten anerkannt werden können als Ausflüsse derselben Gerechtigkeit, die den Dieb oder Mörder zu schrecken hat, diese unglaublichen Strafgesetze, welche keine andere Wirkung haben können, als die Begriffe von Recht und Unrecht zu verwirren oder abzustumpfen, weil sie Dinge, welche, so lange es ein Christenthum auf Erden giebt Gegenstand des Martyriums gerade der edelsten und stärksten Geister waren und bleiben werden, mit Dingen, welche, so lange es göttliche und menschliche Gesetze auf Erden giebt, Merkmal der sittlichen Verwahrlosung oder Verworfenheit waren und bleiben werden, auf eine und dieselbe Linie der Strafbarkeit stellen, diese unglaublichen Strafgesetze sind es, in deren Bann der ungebildetste Proselyt sich soll begeben dürfen, ohne daß ein Gesetz ihn durch obligatorische Bedenkzeit vor Uebereilung schützte.

Einem solchen materiellen Strafrechte, welches bestimmt ist, die Kraft freier Ueberzeugung von der Wahrheit der griechisch-orthodoxen Lehre und die daraus fließende freie Liebe zur griechisch-ortho-

doxen Kirche zu ersetzen, geht der Kriminalproceß durchaus geistesverwandt zur Seite. Und zwar der allerneueste, angeblich die Quintessenz abendländischer Fortgeschrittenheit in sich koncentrirende Kriminalproceß, wie ihn das vielbesprochene vulgo sog. „Fundamentalreglement" v. 29. September 1862 und die darauf gegründete Strafproceßordnung v. 20. Novbr. 1864 repräsentiren.

Der Punkt 120 des Fundamentalreglements („Kriminalproceß," — vgl. Strafproceßordnung v. 20. November 1864 Art. 1009 und 1010) lautet:

> „In Sachen, bei welchen es sich um Vergehen oder Verbrechen gegen die griechisch-orthodoxe Konfession handelt, müssen — wenn dieselben unter Mitwirkung von Geschworenen verhandelt werden — die Geschworenen der griechisch-orthodoxen Konfession angehören."

Nun ist, wie in Livland männiglich bekannt, fast die ganze nominell der griechisch-orthodoxen Kirche angehörige ehstnische und lettische Bevölkerung, dazu ein großer Theil der livländischen evangelisch-lutherischen Pastore und noch mancher Andere in irgend einem „Vergehen oder Verbrechen gegen die griechisch-orthodoxe Konfession" befangen.

Eine der ersten Folgen der von gewissen ostseeprovinziellen Doktrinairen und Schablonisten heiß ersehnten und in der That leider immer noch in Aussicht stehenden Unterstellung der Ostseeprovinzen unter jenes „Fundamentalreglement" und auch Einführung des Instituts der Schwurgerichte in denselben, würde mithin, sobald es der russischen Regierung beliebte, gegen jene „Verbrecher" volle Strenge walten zu lassen, darin bestehen, daß, wenn ein livländischer Protestant das Unglück haben sollte, um einer jener verfassungsmäßigen, glaubenstreuen, gewissenhaften, ehrenhaften, mannhaften Thaten willen, welche das russische Strafrecht zu „Verbrechen gegen den Glauben," zu „Vergehen oder Verbrechen gegen die griechisch-orthodoxe Konfession" stempelt, vor Gericht gezogen zu werden, — dann unter den Richtern, welche über seine Schuld oder Unschuld entscheiden, principiell kein einziger Protestant sein dürfte, dann das ganze Kollegium, welches hinsichtlich seiner die Schuldfrage entscheidet, principiell aus lauter

Angehörigen eben derjenigen Konfession bestehen müßte, gegen welche sich vergangen, gegen welche verbrochen zu haben, er angeklagt wäre.

Nun weiß Jeder, dem das menschliche Herz keine terra incognita ist, daß fast jede andere Befangenheit oder Leidenschaft verschwindend klein ist im Vergleiche zu der Furie des konfessionellen Fanatismus, von welchem ein Kollegium von zwölf der privilegirten Staatskirche angehörigen Geschworenen zu Ungunsten eines ihrem Wahrspruche rettungslos peisgegebenen „Ketzers" nur zu leicht ergriffen werdeu könnte.

Und doch hat das „Fundamentalreglement" (Kriminalproceß Punkt 17) versprochen, allen gerichtlichen Standesprivilegien ein Ende zu machen! Ist denn aber der Glaubensstand nicht auch ein Stand und zwar innerhalb der ebenso hoch, wie gehässig privilegirten griechisch-orthodoxen Kirche in ganz besonders eminentem Sinne ein Geburtsstand?

Es wurde vorhin bemerkt, die konfessionellen Wirren in Livland hätten gegenwärtig eine kritische Höhe erreicht und zwar umfasse die Krisis, weit über das rein konfessionelle Gebiet hinaus, das Ganze der deutschen Entwickelung der Ostseeprovinzen. Wer den gegenwärtigen Zustand derselben aus eigener Anschauung und einigermaaßen eingehender Beobachtung kennt, wer nebenbei auch die Ziele und Zwecke, Mittel und Wege der griechisch-orthodoxen Staatskirche, wie sie sich mit besonderer Deutlichkeit dem Polenthume und dem römischen Katholicismus gegenüber selbst enthüllt haben, zum Gegenstande ernster Erwägung gemacht hat, der wird den Sinn jener Bemerkung verstehen.

Um aber dies Verständniß auch weiteren Kreisen möglich zu machen, bringt dieser erste livländische Beitrag in fünf Beilagen einiges Material, wie es von Zeit zu Zeit aus jenem stillen, aber für das Gesammtinteresse des Deutschthums und Protestantismus doch nicht gleichgültigen Kampfe hervorgegangen ist.

Anderes bleibt für weitere Beiträge vorbehalten, z. B. der Nachweis, daß der Gewissenszwang, welchen im Dienste der russischen Staatskirche der rnssische Kirchenstaat auf dem Wege der gemischten Ehen, sowohl gegen die Angehörigen des römisch-katholischen, als des protestantischen Bekenntnisses, besonders seit einigen Jahrzehnten übt, ursprünglich auf das groteske Streben zurückzuführen ist, mittelst Preisgebung

des principiellen Verbotes von Ehen zwischen „Ketzern“ und orthodoxen Griechen das finanziell bedrohliche Aussterben der Race schwedischer, also mit der lutherischen Ketzerei behafteter Bergleute zu verhüten, welche Peter der Große unter den Gefangenen des nordischen Krieges gewonnen und sofort in den Bergwerken des Ural beschäftigt hatte; ferner der urkundliche Nachweis, daß die diesen Gegenstand betreffenden Satzungen des russischen Gesetzbuches sich durchgängig auf Quellen berufen, welche, bei Lichte besehen, den auf sie gegründeten Text Lügen strafen und ihn als ein nicht im Dienste der Wahrheit und des Rechtes, sondern im Dienste der fanatischen Herrschsucht der russischen Staatskirche verfertigtes Seitenstück zu den berüchtigten falschen Isidorischen Dekretalen erscheinen lassen, mit dem in der Hauptsache unwesentlichen Unterschiede, daß hier aus unechten Urkunden richtig deducirt wurde, was wirklich in ihnen, dort hingegen aus echten Urkunden fälschlich deducirt wird, was in ihnen nicht liegt; ferner Aktenstücke und charakteristische Züge aus der von dem früheren Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Grafen Schuwalow eingeleiteten und noch lange nicht beendigten Verfolgung lutherischer Pastore, welche der sakramentalen Noth der Konvertiten mit Ertheilung des heil. Abendmahles entgegengekommen waren, namentlich der Pastore Maurach und von Mickwitz; ferner Aktenstücke zur Beleuchtung der Art, wie zur Zufriedenstellung des Grafen Schuwalow denjenigen Pseudo-Griechen ehstnischer Nation mitgespielt worden ist, welche, von allen Regierungsautoritäten abgewiesen — in ihre Gewissensnoth endlich sich an den im März 1866 versammelt gewesenen livländischen Landtag gewendet hatten u. dgl. m.

Die für's Erste gebrachten fünf Beilagen (A, B, C, D und E) können füglich als eine erste Reihe Belege zu einem unseren Gegenstand betreffenden Aufsatze angesehen werden, welchen kürzlich die Kreuzzeitung in den Beilagen zu ihren Nummern 275, 276, und 281 (vom 24. und 25. November und 1. December 1866) gebracht hat.*) Unter Bezugnahme auf diesen Aufsatz

*) Vgl. auch das Volksblatt f. St. u. L. Nr. 101 u. flg. (19. u. f. w. December 1866).



wird es hier genügen, von den fünf Beilagen Folgendes zu bemerken.

Die Beilagen A und B enthalten den Text zweier Vorlagen, welche dem im März 1864 abgehaltenen livländischen Landtage zugegangen waren: erstere von einer ziemlich großen Anzahl deutsch-protestantischer Livländer verschiedenen Standes aus fast allen Gegenden des Landes; letztere von einer Anzahl lutherischer Landgeistlicher eines Sprengels, in welchem die Lossagung der pseudogriechischen Konvertiten von der russischen Staatskirche, ihr Verlangen nach freier Rückkehr zur lutherischen Landeskirche und demzufolge ihre, wie der örtlichen lutherischen Pastore Gewissensnoth ganz besonders stark hervorgetreten war. Während die Beilage B dieser Noth in beredten Worten Ausdruck leiht, ist die Beilage A vielleicht besonders geeignet, dem ferner stehenden Leser einen Ueberblick über die Rechtsstellung der livländischen Landeskirche und zugleich einen freilich lange nicht erschöpfenden Einblick in die Größe der Rechtsverletzung zu gewähren, unter welcher das Land seit dreißig Jahren leidet.

Ihnen entsprechen die Beilagen C und D, indem erstere, — der von einer Denkschrift begleitete Bericht des Grafen Bobrinsky an den Kaiser vom 18. April 1864, — ein Zeugniß für die nur zu gute Begründung der nun schon so alten und bisher so vergeblichen Klagen der lutherischen Bevölkerung Livlands aus allen Ständen und allen Nationen beibringt, wie es aus dem Munde eines ehemals mit dem monarchischen Vertrauen beehrten, seitdem aber, dem Vernehmen nach, halbwegs in Ungnade gefallenen Angehörigen der russischen Staatskirche unumwundener und ehrenhafter unmöglich erwartet werden konnte. Die Beilage D hinwiederum dient zum urkundlichen Beweise, daß in Livland das gute alte Recht kein todter Buchstabe ist, sondern daß es, trotz allen Korruptionsversuchen verschiedenster Art, wie sie von oben her gegen provincielle Würdenträger, leider nicht immer erfolglos geübt werden, doch noch Landes-Justizbehörden giebt, unabhängig und ehrenhaft genug gesinnt, um inmitten des wüsten Treibens rechtloser Gewalt, socialer Verführungskünste und nationaler Agitation praktisch zu dem Satze zu stehen: „Recht muß doch Recht bleiben“, — und zwar nicht etwa per plurima vota, sondern einstimmig.

Dafür, wie für einige andere den kryptorevolutionairen Tendenzen verweigerte gute Dienste, ist denn auch das livländische Hofgericht die Zielscheibe des besonderen Hasses derjenigen Provincial-Tschinowniks, welche entschlossen, außerhalb des Landesrechtes ihr Glück zu machen, in jeder Aeußerung mißliebiger Rechtstreue natürlich einen stillen, aber beredten Vorwurf gegen die beliebte Rechtsverachtung erblicken und empfinden müssen.

Die Beilage E endlich ist zusammengesetzt aus Bruchstücken zweier 1865 und 1866 von verschiedenen Autoren auf verschiedenen Anlaß verfaßten Denkschriften, welche den obenerwähnten Aufsatz in der Kreuzzeitung theils zurückgreifend, theils fortführend ergänzen und gewiß denjenigen Lesern besonders willkommen sein werden, welche das Bedürfniß einer umfassenden Belehrung über Herkunft, Umfang und Schwere der konfessionellen Noth empfinden sollten, der das protestantische Livland nun schon so lange unterliegt, wenn auch — mit Gottes Hülfe —nicht erliegt.

Nächstdem aber dürfte hier der Ort sein, einige Momente aus der allerneuesten Geschichte des konfessionellen Konfliktes, welche in der Kreuzzeitung a. a. O. nur flüchtig berührt sind, etwas ausführlicher zu besprechen.

Es handelt sich zunächst um das so auffallend ungleichartige Verhalten der Staatsregierung gegen die Geistlichen beider Konfessionen, m. a. W. um die in dieser Beziehung schreiende Ungleichheit vor dem Gesetze.

Gegen zwei der geachtetsten lutherischen Pastore Livlands, von denen der eine, von Mickwitz, in dreißigjähriger Bedienung seiner Gemeine Pillistfer ergraut, der Liebe sowohl seiner deutschen Eingepfarrten, als auch der ehstnischen Gemeinden seines Kirchspiels sicher freut, der anderere, Maurach, von 1849 bis 1853 in Paistel, seitdem in Oberpahlen, mit der ganzen Hingebung seiner glaubensstarken und thatkräftigen Persönlichkeit für die Förderung des christlichen Lebens seiner Gemeinde, insbesondere der ehstnischen in intellektueller, sittlicher und socialer Beziehung über siebenzehn Jahre lang rastlos und segensreich und unter stetig wachsender Anerkennung gewirkt hat, wurde im December 1865 auf Anordnung des damaligen General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, jetzigen Reichs-Chefs der geheimen Polizei Grafen Schuwalow eine mehr als formlose



Untersuchung — zunächst durch die Gensd'armerie veranstaltet, weil die genannten beiden Geistlichen einer Anzahl nomineller Griechen ehstnischer Nation auf ihr Verlangen (vgl. Beil. B und E zweite Abtheilung) nach vorgängiger Unterweisung, Beichte und Absolution das heilige Abendmahl nach lutherischem Ritus ertheilt hatten. Die Einzelnheiten und der weitere Verlauf dieses Vorgehens bleibe späterer Mittheilung vorbehalten. Hier genüge die Bemerkung, daß der hohe Ankläger anfangs dem livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorio nichts Geringeres zumuthete, als die beiden Pastore in aller Stille zur Niederlegung ihrer Pfarrämter zu vermögen unter dem Hinzufügen, es verstehe sich von selbst, daß sie nie wieder ein geistliches Amt bekleiden sollten.

Ging nun auch das Konsistorium hierauf nicht ein, so eröffnete es doch dieser Anregung zufolge von Amtes wegen ein bezügliches Disciplinarverfahren. Statt aber durch den Erfolg des Verhaltens des livländischen Hofgerichtes, dessen auf dem Landeskirchenrechte fußendes Urtheil (vgl. Beil. D) zwar weder bestätigt noch verworfen, wohl aber die angefochtene lutherische Taufe als fait accompli anerkannt worden war, sich belehren zu lassen, ebenfalls auf das keinen Gewissenszwang zulassende Landeskirchenrecht (vgl. Beil. A) sich stellend die beiden Pastore freizusprechen und das Odium ihrer Marthyrisirung einer landes- oder glaubensfremden Instanz zuzuschieben und abzuwarten, ob nicht auch die angefochtene lutherische Abendmahlsertheilung als fait accompli wäre anerkannt worden, ging das Konsistorium in die der guten Sache der Gewissensfreiheit gestellte Falle und verurtheilte die beiden Pastore, noch dazu auf juristisch ganz unhaltbarer Grundlage zu zeitweiliger Entfernung vom Amte. Ob nun die „maßgebenden Persönlichkeiten" sich mit dieser völlig principlosen Halbheit werden abspeisen lassen, wird die nächste Zukunft lehren. Sei dem wie ihm wolle: jedenfalls stehen mit diesen Vorgängen folgende wohlverbürgte Thatsachen in schneidendem Kontraste:

Der griechisch-orthodoxen Kirche in Salis steht als Pope ein gewisser Deksnis vor. Schon im Frühling des Jahres 1865 ereigneten sich daselbst zwei sehr ähnliche Fälle; in beiden ward ein aus gemischter Ehe geborenes Kind nach lutherischem Ritus getauft, das eine Mal durch die Hebamme, das andere Mal durch die Mut-

ter. In beiden Fällen erschien, das eine Mal acht, das andere Mal vierzehn Tage nach des Kindes Geburt, der genannte Pope begleitet von seinem „Kirchenältesten“ in der Stube der Wöchnerin und forderte, der kaiserlichen — leider nur auf administrativem Wege erlassenen — Koncedirung solcher lutherischer Taufen zum Trotze, daß man ihm das Kind zur s. g. „Einverleibung in die Rechtgläubigkeit“ mittelst der Firmelnng ausliefere. Ueber den weitern Hergang lassen wir die beim örtlichen Gemeindegerichte verprotokollirten Aussagen der resp. Väter jener Kinder reden. Ihres mangelhaften Deutsch ungeachtet, werden sie keinen ganz verächtlichen Beitrag zur Charakteristik der dem unglücklichen Livland obtrudirten Popen abgeben.

Das eine Protokoll von 9. Juli 1865 besagt wörtlich: „Auf diese Forderung hat die Mutter gebeten, er solle die sechs Wochen abwarten, wenn sie gesund sein wird, werde sie das Kind zum Firmeln geben. Aber der Priester hat mit heftiger Stimme gesprochen und gefordert, man solle das Kind hergeben und ist selbst zum Bette der kranken Mutter gegangen. Die Mutter jedoch hat das Kind nicht gegeben; da hat der Priester gesagt, der Vater soll das Kind geben; aber der Vater hat dagegen gebeten, er möchte warten, denn er könne seiner kranken Frau nicht Gewalt anthun, nach Ablauf der sechs Wochen werde er das Kind zur Firmelung geben. Auf die Bitte des Vaters hat der Priester erwidert: wenn du deinem Weibe nicht befehlen kannst, das Kind zum Firmeln zu geben, so ist sie nichts weiter als eine Hure; sie ist von Kain's Geschlecht und nimmer soll sie mehr Leibesfrucht haben und soll kein Kind erziehen. Der Hebamme hat der Priester Sibirien angedroht, dem Vater und der Mutter ein Jahr Gefängniß — und das Kind werde er einem Menschen griechischer Konfession für Rechnung des Vaters zum Erziehen übergeben. Da hat der Vater solche Drohungen und Flüche nicht länger anhören können, denn seine Frau ist heftig erschreckt und hat laut zu weinen angefangen, und hat zur Thür hinausgehen wollen, aber der Priester hat ihn mit der Faust in die Brust geschlagen und nicht hinausgelassen; er hat einen Stuhl vor die Thür gestellt, sich darauf gesetzt und durchaus nicht hinausgelassen und gesagt, er werde nicht eher jemanden hinauslassen, bis man das Kind zum Firmeln gegeben hat. Dann

hat er zum andern Male angefangen die Hebamme fürchterlich zu ängstigen; sie solle das Kind hergeben. Da hat die Hebamme das Kind aus den Armen der Mutter gerissen und es dem Priester zum Firmeln gegeben und er hat es abgefirmelt.

„Da ist die Mutter von solcher Gewaltthätigkeit von solchen Flüchen und Strafen heftig erschreckt und sei jetzt bleich wie eine Leiche, dem Tode nah."

Das zweite Protokoll lautet, nach Erwähnung der Abforderung des Kindes:

„Darauf hat der Vater geantwortet, er möchte warten, nach sechs Wochen werde er das Kind zum Firmeln geben. Da ist der Priester entsetzlich böse geworden und hat gedroht, er werde ihn nach Sibirien verschicken und auf ein Jahr in's Gefängniß stecken und das Kind werde er einem Menschen griechischer Konfession für Rechnung des Vaters zur Erziehung abgeben. Weiter hat der Priester gesagt, man könne es der Mutter an den Augen ansehen, daß sie gesund sei und hat ihr angedroht erst 40, dann 50 und zuletzt 60 Hiebe. Nach der Strafandrohung ist der Priester an die Außenthür gegangen und hat gerufen: Männer! Männer! Männer! kommt her, bindet sie fest und führet sie auf den Hof, — morgen wird das Ordnungsgericht auf dem Hofe sein, dann wird man sie dort so prügeln, wie man die Juden in Kürbis prügelte (?), so daß das Fell in Fetzen gehen soll. Endlich hat er das Kind mit Gewalt genommen und es abgefirmelt. Während der Firmelung habe das Kind heftig aufgeschrien und sei in Folge dessen am 25. Juni gestorben.

„Der Zeuge A. M. bezeugt auch dasselbe, was P. E. ausgesagt hat."

Vorstehende Protokolle gediehen demnächst an das Wolmarische Ordnungsgericht (die örtliche Bezirkspolizei- resp. Voruntersuchungs-Behörde) und wurden von diesem im December 1865 dem livländischen Civilgouverneur übersandt. Als im März 1866 der Sache immer noch kein Fortgang gegeben war, geschah ihrer auf dem versammelten livländischen Landtage Erwähnung. Nichtsdestoweniger war jener würdige Repräsentant der russischen Staatskirche noch Anfangs November 1866 nicht einmal untersuchungshalber, geschweige denn zur Strafe, auch nur „suspendirt."

Die Moral dieser erbaulichen Geschichte in Verbindung mit jenem Verfahren gegen lutherische Pastore kann natürlich keine andere sein, als daß sich in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands mehr und mehr der Glaube befestigt, nach russischen, resp. griechisch-orthodoxen Begriffen mache sich ein lutherischer Pastor durch Ertheilung des heiligen Abendmahles nach lutherischem Ritus an einen nominellen Griechen des geistlichen Amtes unwürdig; würdig desselben hingegen bleibe ein griechisch-orthodoxer Pope trotz solchen empörenden, ja mörderischen Scheußlichkeiten, wie sie in jenen beiden gerichtlichen Protokollen bis jetzt ungerochen zum Himmel schreien!

Ueberhaupt muß hier hervorgehoben werden, daß seit den nun bald 26 Jahren des Wühlens und Hausens griechischer Geistlicher und ihrer Agenten in Livland, ungeachtet der skandalösesten Dinge, welche sie auf den verschiedensten strafrechtlichen Gebieten in ihrem Uebermuthe sich erlaubt haben, es noch nie gelungen ist, auch nur Einen von ihnen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Es giebt diesen geweihten und gefeiten Herren gegenüber kein Recht in Livland: weder Landesrecht noch Kaiserrecht! Ihnen gegenüber muß sich jeder livländische Lutheraner, er sei deutsch oder undeutsch, mit dem alten Kernspruche trösten: „Haereticis fides non est servanda!“

Der Aufsatz in der Kreuzzeitung a. a. O. erwähnt schließlich auch der revolutionären Aufstachelung des Landvolkes, wie sie, provocirt durch die bis hiezu leider für die geistlichen Gravamina der gegenwärtigen Generation völlig resultatlose Rundreise des Grafen Bobrinsky (vgl. Beil. C) die Hirtenfahrt des Erzbischofs Platon (Sommer 1864) in ihrem unmittelbaren Gefolge gehabt hat; ferner der neuesten Maaßregel der russischen Staatskirchler, um die in voller innerer Auflösung begriffene griechisch-orthodoxe Riga-Mitauer Eparchie zusammenzuhalten, nehmlich der Dotirung der Bauerknechte griechischer Konfession mit Domanialländereien.

Dieser Gegenstand verdient um so ernster in's Auge gefaßt zu werden, als der angeführte Aufsatz in der Kreuzzeitung jene Maaßregel offenbar nicht scharf genug in ihrer ganzen propagandistischen Tendenz und Tragweite kennzeichnet.

Zunächst ist es nöthig, an die Thatsache zu erinnern, daß schon seit langer Zeit die kaiserlichen Domainen in Livland (ungefähr 1/7 des gesammten Landes und den Werth von etwa 10—15 Millionen Thaler repräsentirend) von den letzten Domaineministern nicht sowohl im Interesse des Fiskus und der Domanialgemeinden verwaltet werden, als vielmehr mit der handgreiflichen, ja mitunter sogar ausgesprochenen Absicht, das Landvolk auf den Privatgütern in beständiger Gährung und Unzufriedenheit gegen die deutschen Gutsbesitzer zu erhalten, eine Stimmung, die dann von jenen uniformirten und ordenbehängten Revolutionären ausgebeutet wurde, um bald an die Landeskirche, bald an die Landesjustiz, bald an die Landgemeindeverfassung die Hebel anzusetzen. Das Raisonnement war sehr einfach: man verpachte die Bauerländereien der Krongüter für etwa die Hälfte des landesüblichen Preises, so ist man sicher, daß die benachbarten Privatbauern schreien. Diesem Raisonnement entsprechend ist denn auch in der That seit vielen Jahren verfahren worden. In Gegenden z. B. wo unter normalen und politisch unbefangenen Verhältnissen jeder bäuerliche Pachtliebhaber sich für hochbegünstigt hielte, wenn ihm der Eigenthümer den s. g. „Thaler Landes“ (so heißt seit schwedischen Zeiten in Livland die agronomische Rechnungs-Einheit) für eine Pacht von 6—7 Rubel überließe, hat die Domainenverwaltung den Thaler Landes für etwa 3—3½ Rubel verpachtet. Dem Pächter wird damit, — abgesehen von gewissen sehr namhaften Personalabgaben der Domainenbauern und von den obligaten Erpressungen der Domainenbeamten, für welche der witzige Ehste die Bezeichnung „mit der linken Hand nehmen“ erfunden hat, — eine Wohlthat von sehr zweifelhaftem Werthe erwiesen, die Landeskultur erleidet einen schweren Schaden, wenn der Pächter seine Pacht, so zu sagen, spielend oder im Traume macht und nebenbei wird die halbe Rente des staatlichen Grundvermögens völlig unproduktiv verschleudert. Es wird also auf der einen Seite eine Staatseinnahme auf die Hälfte ihres wahren Werthes reducirt, und außerdem noch der Fortschritt der Steuerkraft des Landes lahm gelegt, indem jene imaginaire Pacht dem Pächter jeglichen Sporn zu erhöhter landwirthschaftlicher Industrie, zu Meliorationen u. s. w. benimmt. Aber was thut das? Ist nicht der Zweck der livländischen Domainenverwaltung vollständig erreicht,

wenn der „deutsche Baron" dadurch in die Zwickmühle gebracht wird, entweder an seiner Grundrente Schaden zu leiden oder einer durch den Kontrast der Pachtsätze unzufrieden gemachten Pächterschaft gegenüber gestellt zu werden? „Man muß den deutschen Baronen zeigen .....!" pflegte schon der selige Graf Michael Murawjew mit einer ihn charakterisirenden Geberde auszurufen!

Wie wenig dabei von nöthigem Schutze der Privatpächter gegen Ausbeutung die Rede sein kann, wie weit jene landesüblichen Pachtsätze, von welchen auf den Kronsgütern die Hälfte in politischer und socialer Agitation angelegt wird, hinter dem wirklichen Werthe der bäuerlichen Grundstücke zurückbleiben, geht u. A. aus der notorischen Thatsache hervor, daß jene barbarische Kombination politischer Agitation mit finanzieller Verschleuderung schließlich doch nur letztere erreichte, in ersterer aber, Dank sei es der günstigen Lage und dem gesunden Sinne der livländischen Bauern, sehr schlechte Geschäfte machte. Denn wenn Grundstücke, welche zu 6 Rubel den Thaler Landes verpachtet waren, täglich zu 150—180 Rubel verkauft werden, so ist der Bauer einsichtig genug, zu begreifen, daß er, den herrschenden Zinsfuß von 6 pCt. vorausgesetzt, bei 6 Rubel Pacht vom Thaler Landes immer noch 50—60 pCt. gewinnt, mithin ein Thor wäre, auf das Resultat jener tendenziösen Krons-Kameralistik zu warten, anstatt zuzugreifen, bevor ihm ein Konkurrent zuvor komme.

Nachdem nun die Domainenverwaltung mit jenem Systeme sowohl politisch als finanziell Fiasko gemacht hatte, ward sie, aus Anlaß der Reise des Grafen Bobrinsky, auf deren Herbeiführung die soi-disant Diplomaten aus der Provinz, in Livland unter dem Spitznamen „höhere Politiker" bekannt, sich außerordentlich viel zu Gute thaten, von dem Erzbischofe Platon abgelöst, dessen der Spur des Grafen folgende Rundreise (Sommer 1864) das Signal zu einer systematischen Revolutionirung des ehstnischen Landvolkes im nordwestlichen Livland gegen die deutsche Landespolizei und Landesjustiz werden sollte. Wäre nur einigermaßen ernsthafter Stoff zu begründeten Klagen dagewesen, so würden jene geistlichen Wühlereien des Jahres 1864 unfehlbar zu den traurigsten Katastrophen geführt haben. Weil aber die bäuerlichen Zustände namentlich jener Gegend viel zu gesund sind, um durch solche nichtsnutzige Künste sofort umgewälzt werden zu können, so führte auch

dieser Feldzug gegen das Deutschthum allerdings zu einer fast ein Jahre lang dauernden Verwirrung und Beunruhigung, beiläufig natürlich auch zu immer größerer Aufdeckung der russischen Zwecke und russischen Mittel auch für die blödesten Augen; aber auch diesmal trat schließlich das Gemachte und Unwahre der ganzen Bewegung viel zu grell hervor, als daß die Feinde hätten zum Ziele gelangen können.

Als vielmehr gerade mit dem naturgemäßen Erlöschen dieser künstlich geschürten Aufregung gegen Ende des Jahres 1865 die völlig spontane, aus dem Herzen des, wenn auch griechisch gefirmelten, doch gut lutherisch gesinnten Volkes hervorgegangene Lossagung von der griechisch-orthodoxen Kirche zusammenfiel, durch die gegen zwei der beliebtesten Pastore angestrengte Verfolgung neue Nahrung erhielt und immer größere Proportionen annahm, da vereinigten sich die beiden Haupt-Departements der feindlichen Macht, die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit und die Domainenverwaltung, resp. der Erbischof Platon und der Chef des baltischen Domainenhofes Schafranow, zu gemeinschaftlicher Aktion. Ob hinter Beiden indeß nicht noch ein Mächtigerer stand, wird vielleicht eine nahe Zukunft enthüllen.

Genug: mitten aus der in der Oberpahlenschen und Fellinischen Gegend immer höher anschwellenden protestantischen Fluth erscholl schon zu Anfang des Jahres 1866 der Nothschrei eines der betriebsamsten Agitatoren, des griechisch-orthodoxen „Propstes“ Albow in Fellin. Er entbot, dem Vernehmen nach, sei es direkt, sei es indirekt, der Domainenverwaltung, es sei jetzt mit dem letzten Mittel der Propaganda, der Kronslandvertheilung an die bei der griechisch-orthodoxen Fahne ausharrenden Bauerknechte, nicht länger zu säumen, sonst sei die griechisch-rthodoxe Kirche in Livland verloren. Dieser Aufruf fand um so willigeres Gehör, als der Domainenminister ohnehin mit dem Gedanken sich beschäftigte, die Gutswirthschaften auf den Kronsgütern aufzulösen die Hofesländereien der Kronsgüter zu parcelliren und der Knechtsbevölkerung zu überlassen. Auf diese Weise sollte ein Stückchen „Litthauischer Menschenrechte“, nach welchen jedes Individuum einen naturrechtlichen Anspruch auf Grundeigenthum haben soll, in die getreuen deutschen Ostseeprovinzen verpflanzt werden,

und während der selige Graf Michael Murawjew als Domainenminister bis 1863 sich begnügt hatte, mittelst Verschleuderung der Kronsgrundrente die Grundrente der Privatsgutsbesitzer zu drücken, machte nun 1866, sein Nachfolger, der dermalige Domainenminister Seljöny, den Versuch, die baltischen Privatgutsbesitzer um den letzten Rest ihres freien Grundvermögens zu bringen, indem er durch jene Kronslandverheilung die große Masse der Bauerknechte, von welchen er selbst aus Kronsmitteln natürlich nur den kleinsten Theil dotiren konnte, den Privatgutsbesitzern auf den Hals hetzte.

Bald nachdem der Graf Schuwalow, der anfangs jede Begünstigung jener kühnen Agrarpolitik nicht nur zu desavouiren, sondern sogar zu perhorresciren sich den Anschein gab, das baltische Generalgouvernement mit der obersten Leitung der geheimen Polizei vertauscht hatte, erfuhr man in Livland von guter Hand, daß bei dem baltischen Domainenhofe in Riga eine Instruktion des Domainenministers hinsichtlich der Dotirung der Knechte mit Land — zunächst in jenem theoretisch kommunistischen, praktisch deutschenfeindlichen Sinne — eingegangen sei. Der Chef des baltischen Domainenhofes aber, im Einverständnisse mit der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, brachte die Erwägung zur Sprache: wie es in dem Falle zu halten sei, wenn mehr Knechte als Parcellen da sein sollten? — Die Herstellung dieses Verältnisses würde natürlich seine eigenste Sorge gewesen sein. Gleichzeitig suppedirte er selbst das naheliegende Auskunftsmittel: in solchem Falle sollten die Knechte griechisch-orthodoxer Konfession die Vorhand haben. Dieses Auskunftsmittel ward dann in der That von dem Minister der erwähnten Instruktion einverleibt und zugleich ein Plan entworfen, die Hofeslandparcellen auch der kurländischen Kronsgüter mit aus Livland zu importirenden griechisch-orthodoxen Knechten zu besetzen. Auf diese Weise sollte denn auch Kurland, welches seither von der griechisch-orthodoxen Propaganda verschont geblieben war, mit einer Anzahl staatskirchlicher Chrystallisationspunkte ausgestattet werden.

Die Entwickelung dieser neuesten Phase des nun schon bald dreißig Jahre dauernden Russifikations-Experiments ist noch gegenwärtig in der Schwebe und entzieht sich in vielen Einzelnheiten theils der Wahrnehmung, theils der Darstellung. Nur soviel ist

bekannt geworden, daß der Graf Schuwalow, — dieser Liebling der ebenso leichtgläubigen wie kurzsichtigen liberalisirenden Landjunker, einiger wohlbekannter in ihren Vermögensverhältnissen mehr oder weniger derangirter oder auch lediglich „ehrgeiziger" Stellenjäger und Karrièremacher, endlich gewisser mit dem demokratisch koquettirenden Russenthume aus leicht zu errathenden Motiven unter der Hand liebäugelnden rigaschen Elemente, — seitdem er in die Residenz zurückgekehrt ist, manche von den Masken, die er von Zeit zu Zeit in Riga zu tragen liebte, definitiv abgelegt und so denn auch, unbekümmert um die gute Meinung jener seiner baltischen Verehrer, zu der Dotirung der griechisch-orthodoxen Bauerknechte mit Kronsländereien sich bekannt hat.

Es handelt sich somit jetzt um die Ergänzung des Systemes der Prämiirung des Glaubenswechsels. Im Jahre 1846 waren es die griechisch-orthodoxen Pächter, welche jene für den Geber wie für den Empfänger gleich schimpfliche Prämie erhielten, indem sie von Abführung der auf ihren Pachtstellen seit Jahrhunderten haftenden kirchlichen Reallasten pure befreit*), die evangelisch-lutherische Landeskirche aber dieses ihres rechtmäßigen und vielfach feierlich verbrieften Einkommens entschädigungslos beraubt wurde und noch fortwährend beraubt ist. Jetzt, 1866, sind es die Knechte, d. h. die freien bäuerlichen Lohnarbeiter, welche durch jene unzweideutige Dotirung eines kleinen, resp. griechisch-orthodoxen Theiles derselben mit den Hofesländereien der Kronsgüter als sociale Klasse aufgerufen und verlockt werden sollen, gegen den gleichen materiellen Vortheil den Glauben ihrer Väter, wofern sie es noch nicht gethan haben, abzuschwören.

Die nächste Zukunft wird zeigen, ob solche Künste noch wie

---

*) Um über den rein propagandistischen Zweck dieser Maaßregel nicht den mindesten Zweifel übrig zu lassen, sei hier hervorgehoben, daß der an der lutherischen Kirche begangene Raub nicht etwa der griechischen Kirche zugewandt, sondern den konvertirten Pächtern eben völlig erlassen, ja sogar denjenigen unter ihnen, welche die kirchlichen Präftanda, was vielfach vorkommt, der lutherischen Kirche freiwillig weiter leisten wollten, solches — namentlich von dem Grafen Schuwalow — auf das Strengste untersagt wurde.



vor zwanzig Jahren verfangen, oder ob das Volk ihnen entwachsen ist. Jedenfalls aber ist öffentlich davon Akt zu nehmen, daß die den russischen Kirchenstaat am Gängelbande führende russische Staatskirche nunmehr zu dem thahtsächlichen, durch keine Sophismen wegzuleugnenden Bekenntnisse gezwungen ist, daß sie, trotz aller modernisirenden Aufklärungs-Reklame der letzten zehn Jahre gleich unfähig ist, sich zu dem Gedanken der Gewissensfreiheit zu erheben und sich jenes Systemes der schmutzigsten religiösen, oder sagen wir lieber absolut gottlosen Koruptionsversuche zu enthalten.

Betrachtet man indeß die krampfhaften Extreme, zu welchen die griechisch-orthodoxen Geistlichen und ihre Genossen in allerjüngster Zeit in Livland sich verstiegen haben, so möchte man beinahe zu der Hoffnung neigen, daß die Verzweiflung an der ehemaligen Willfährigkeit des lutherischen Volkes es ist, welche sie zu solchen Extremen treibt.

Ihre Wühlereien nehmlich, anfangs gegen die deutsche Landespolizei und Landesjustiz, dann gegen das Grundeigenthum der deutschen Gutsbesitzer, wurden endlich (1866) gegen die unmittelbar materielle Sicherheit der deutschen Häuser und Höfe gerichtet. Wesentlich vorbereitet war diese letzte Richtung durch eine von gewissen büreaukratischen Gouvernements-Autoritäten besonders seit 1862 in verschiedenen Formen geförderte Erschütterung des Ansehens der örtlichen deutschen Landesbehörden, bald durch ebenso gehässig und maaßlos aktive, wie nicht minder gehässig und ängstlich passive Preisgebung der geachtetsten Landesbeamten, bald durch systematische Paralysirung geradesocher Urtheilssprüche des höchsten strafrechtlichen Landesgerichtshofes, welche das Rechtsbewußtsein und Gewissen des Landes auf das Entschiedenste für sich hatten, bald wieder durch frivole, selbst von dem russischen Senate in St. Petersburg nach Allerhöchst anbefohlener strengster Untersuchung für völlig unbegründet erklärte Anschwärzung des obersten Landesgerichtshofes in Bauerrechtssachen u. dgl. m.

Da nun aber jenen Wühlereien der reale Boden, d. h. wirkliches Leiden des Volkes fehlte, das ehstnische Landvolk jener Gegenden vielmehr bei wachsender materieller Prosperität und intellektueller Entwickelung immer wieder bald zur Ruhe zurückkehrte,



so haben ihre in den Regionen des griechisch-orthodoxen Klerus und der Domainenverwaltung zu suchenden Leiter in allerjüngster Zeit in der Umgegend der livländischen Kreisstadt Fellin den Versuch einer Terrorisirung der deutschen Gutsbesitzer durch den „rothen Hahn" in Scene gesetzt.

Von Mitte August bis Mitte Oktober 1866 hatten im Bereiche von nur drei Kirchspielen bereits auf fünf Gütern notorische Brandstiftungen stattgefunden, ohne daß es bis dahin auch nur in einem der Fälle gelungen wäre, die Thäter zur Verantwortung zu ziehen.

Daß aber dies nicht geschehen, darf den Lokalbehörden um so weniger zur Last gelegt werden, als diese schmachvolle Thatsache völlig genügend sich erklärt aus jenem von dem Gouvernements-Tschinownikthume, — sei es laut Instruktion, sei es ohne eine solche — jedenfalls weil man in eiteler Selbstvergötterrnng das eigene Verbleiben im wesenlosesten Titular-Amte für das erste und oberste Bedürfniß Livlands hält, — seit vollen vier Jahren durch Thun, wie durch Unterlassen bewirkten Lähmung und Entmuthigung der erstinstanzlichen Lokalautoritäten, womit dann selbstverständlich die Belebung und Ermuthigung jeglicher verbrecherischer Ungebühr und Vergewaltigung Hand in Hand geht.

Diesem Systeme ist dadurch die Krone aufgesetzt worden, daß auf dem seit 2½ Jahren jener nihilistischen Revolutionirung am meisten ausgesetzten Punkte Livlands, in dem Bezirke des Fellinischen Ordnungsgerichtes, der frühere Ordnungsrichter schon im Frühling entlassen, resp. anderweitig angestellt wurde, während der bereits im März d. J. neuerwählte Ordnungsrichter seiner Bestätigung monatelang vergeblich entgegensah, so daß dieses für die öffentliche Ruhe und Sicherheit wichtigste Landesamt ein volles halbes Jahr hindurch vakant verblieb und vielleicht noch jetzt vakant wäre, wenn nicht der laute Unwille des Landes, wie ihn jene Reihe kirchlich-politischer Tendenzbrände natürlich hervorrufen mußte, jenem skandalösen und strafbaren Temporisiren und Ignoriren nur zu spät ein Ziel gesetzt hätte.

Endliche, wenn auch traurige, weil durch jenes System jahrelang geübter Konnivenz zwar nothwendig gewordene, immer aber

auf Kosten der Autorität der verfassungsmäßigen Behörden gehende und doch mehr die Verführten als die Verführer treffende Abhülfe durch Delegirung außerordentlicher Polizeibeamter, Strafeinquartierung und vielleicht noch andere Ausnahmemaaßregeln verdankte schließlich, d. h. allererst im Oktober 1866 Livland zunächst dem mannhaften, wenn auch durch jenen tschinownikmäßigen Nihilismus nach Möglichkeit aufgehaltenen Einschreiten des kürzlich nach Wilna versetzten bisherigen Generalgouverneurs der Ostseeprovinzen, Grafen von Baranoff.

Neben allem Empörenden jener unwürdigen Zustände, wie sie nur ein seltenes Zusammenwirken fanatischer und neidischer Bosheit auf der einen, selbstgefälligen Haftens an klangvoll titulirten Stellen, gesinnungslosen Schwimmens mit dem Strome auf der andern Seite möglich machen konnte, enthalten dieselben aber doch auch einigen Trost.

Erwägt man nähmlich, daß, abgesehen von jener ersten kirchlich-administrativen Revolutionirung Livlands in den Jahren 1841—1847, dem Landvolke, namentlich des norddeutschen Livland von St. Petersburg aus, unter frecher Einmengung sogar des geheiligten kaiserlichen Namens täglich in Wort und Schrift,*) wenn gleich in einem durch Russicismen und Halb-Germanismen verdächtigen Pseudo-Ehstnisch der Vernichtungskrieg gegen Eigenthum und Leben der Deutschen gepredigt wird, — erwägt man ferner den nun einmal vorhandenen, leider noch nicht ausgeglichenen nationalen Unterschied zwischen Ehsten und Deutschen, — erwägt man endlich den Eindruck, welchen auf das doch nothwendig beschränkte politische Urtheil einfacher Landleute die unleugbare Thatsache machen mußte, daß notorische Volksaufwiegler, die jedermann kennt und nennt, nicht nur jahrelang ungestraft ihr Wesen treiben durften, sondern sogar, wenn sie einmal der Landesjustiz

*) In einem dieser sauberen Erzeugnisse wird das bekannte Herzschild des Russischen Reichswappens (der heilige Georg mit dem Lindwurm) unter feierlicher Anrufung des „heiligen Georg", der sich in der ehstnischen Version als „pühha Jürri" grotesk genug ausnimmt, dem Volke dahin gedeutet, der zu tödtende geflügelte Drache („lendaw maddo") sei das Deutschthum, der die tödtliche Lanze schwingende Ritter dagegen das Russenthum.

verfallen schienen, alsbald von der gefälligen in Riga am Ruder sitzenden Büreaukratie vor das Forum des russischen Senates, d. h. in Sicherheit, gebracht wurden, ja daß diese Leute mit gewissen Ministerien, namentlich demjenigen der Reichsdomainen, die augenfälligsten und intimsten Beziehungen unterhielten; — dann kann man sich in der That nur über dies Eine wundern, daß es bis hiezu bei Abbrennung eines halben Dutzend gutsherrlicher Dreschtennen sein Bewenden gehabt hat.

Die St. Petersburger Instruktore vom kurzen und vom langen Rocke hatten es offenbar auf sehr viel mehr, ja auf nichts Geringeres als ihre Warschauer Vorgänger von 1585—1600 u. s. w. angelegt, d. h. auf „exstirpandos Germanos," wie die Livländer jener Zeit das nannten. Eine bloße Heimsendung der verhaßten „transmarini," wie sie noch den Fanatikern zu Stephan Bathory's Zeit vorschwebte, würde sich die griechisch-orthodoxe Miliz des Jahres 1866 noch lange nicht als genügenden Triumph anrechnen.

Wäre auch nur der hundertste Theil von alle dem wahr, was die offenen und — oft sehr schlau — verkappten Literaten des Russenthums über die angeblichen Leiden der Bauern in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands allein während der letzten zehn Jahre zusammengelogen haben: wahrlich, Liv- Ehst- und Kurland müßte unter der pyrotechnischen Anleitung jener Instruktore schon längst in eine einzige große Brandstätte verwandelt sein. Daß dies nicht geschah, daß die Resultate jener von der kaiserlichen Residenz aus jahrelang fortgesetzten, unter dem Aufrufe aller Leidenschaften mit dem vollen Nachdrucke der materiellen Ueberwucht der russischen Millionen über das kleine Häuflein baltischer Deutscher ausgestatteten Hetzerei so überaus dürftig ausgefallen sind, das läßt sich eben nur aus zwei Umständen erklären: erstlich, das livländische Landvolk leidet nicht nur nicht unter der Herrschaft der Deutschen, sondern es weiß im Großen und Ganzen recht gut, daß Alles, was es an materiellem Wohlsein und Gesittung hat, ihm nur in dem Maße zu Theil geworden ist und noch zu Theil wird, als es sich der positiven, gehaltvollen, schöpferischen Wirkung, welche von dem leitenden deutschen Elemente ausgeht, willig hingiebt; so-

dann aber: das livländische Landvolk kann von der russischen Hetzerei wohl zu vereinzelten Excessen sich hinreißen lassen, es ist aber viel zu vernünftig und befindet sich, im Großen und Ganzen genommen, in dem deutschen Fahrwasser viel zu wohl, als daß es nicht im Stillen, mitunter aber auch recht drastisch laut die sterile Hohlheit der so überaus zudringlichen russischen Propaganda durchschauen und tief verachten sollte; es hat die bittere Erfahrung in noch zu frischem Andenken, daß, soweit es der russischen Lockung sich hingab, nur moralische und sociale Zerrüttung die Folge war; es hat einen viel zu gesunden Instinkt der physischen und moralischen Selbsterhaltung, als daß es ernstlich von dem Etwas ab und dem Nichts sich zuwenden sollte; es kennt vielleicht nicht den Namen, desto besser aber hat es, Dank sei es der russischen Staatskirche, erkannt, wie es um das Ding bestellt sei, mit dessen neuestem Namen das moderne Russenthum, ohne es zu wollen, sein eigenstes Wesen erschöpfend ausgesprochen hat: „Nihilismus!“

Allen Lesern aber dieser Zeilen sei schließlich die Frage zu ernster und gewissenhafter Selbstbeantwortung empfohlen: verdient das kleine, aber organisirte Häuflein baltischer Deutscher, welche unter dem 300 jährigen Drucke der nur selten intermittirenden Feindschaft polnischer Jesuiten, schwedischer Finanzkünstler und russischer Staatskirchler doch nicht erlegen sind, doch weder ihre deutschen Segel gestrichen noch ihre protestantische Fahne gesenkt haben, verdient dieses Häuflein die herkömmliche Theilnahmlosigkeit oder aber schweigende Preisgebnng an die schablonenmäßige Verurtheilung durch eben denselben hohlen und impotenten Pseudo-Liberalismus, welcher wohl innerhalb seiner abstrakten Kategorien und Theoreme mit steriler Konsequenz auf- und abzusteigen versteht, aber kein lebendiges Verständniß besitzt für die unendlich mannichfaltigen Existenzbedingungen staatlicher, nationaler und socialer Gebilde?

Sollte nicht vielmehr die Thatsache jener aller gewöhnlicher menschlicher Berechnung spottenden Lebensfähigkeit und Lebenszähigkeit des Deutschthums und des Protestantismus in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands zu dem Rückschlusse berechtigen: einmal, daß die Lebensformen jenes kleinen Häufleins, wie veraltet, schwer-

fällig, ja anstößig sie dem oberflächlichen Betrachter erscheinen mögen, doch einer tiefern geschichtlichen Nothwendigkeit und Berechtigung keineswegs entbehren; sodann aber, daß sie ihre Lebenskräfte nicht zum geringsten Theile aus dem providentiellen Berufe schöpfen, welcher der in demselben arbeitenden Kolonie auf jenen Gestaden nach der göttlichen Ordnung der deutschen Dinge zugetheilt erscheint? —

Beilage A.

An
den livländischen Landtag.

Desiderium.

Die Bedeutung der Kapitulation, mittelst welcher die Livländische Ritterschaft sich und damit das ganze Land, sammt den livländischen Städten, ausgenommen Riga, welches gleichzeitig selbstständig kapitulirte, am 4. Juli 1710 der Kaiserlich Russischen Oberherrschaft unterwarf, liegt ganz eigentlich darin, daß die Kaiserlich Russische Staatsregierung, wie solches aus den hoffentlich bald in extenso zu veröffentlichenden*) Akten des Subjektions-Handels auf das Unzweideutigste hervorgeht, solcher formell freiwilligen Unterwerfung zu bedürfen glaubte, um sofort und unabhängig von der völkerrechtlichen Abtretung Livlands durch die Königlich Schwedische Regierung von den Livländischen Ständen auf vollgültige und rechtsverbindliche Weise sich den Huldigungseid leisten zu lassen, damit aber zugleich einen Anspruch auf den Besitz des Landes zu erlangen, welcher fester wurzele, als die blos physische Thatsache der Eroberung.

Auf diese moralische Basis ihres neuen Besitzes legte die Kaiserlich Russische Staatsregierung so großen Werth, daß sie, als Preis der freiwilligen Zustimmung der Stände des Landes zu dem Regierungswechsel, diejenigen Akkordspunkte, welche die Ritterschaft schon am 29. Juni 1710 formulirt hatte, in allem Wesentlichen theils sofort am 4. Juli 1710 durch das Organ des General-Feldmar-

*) Dies ist seitdem (1865) durch den Prof. der russischen Geschichte an der Universität Dorpat Dr. C. Schirren geschehen, welcher bald darauf auch die Recesse der livländischen Ritterschaft aus den letzten 30 Jahren der schwedischen Herrschaft in Livland herausgab. Beide Schriften sind von Heinrich v. Sybel durch günstige Erwähnung ausgezeichnet worden.



schalls Grafen Scheremetjew, theils bald darauf durch unmittelbare Kaiserliche Konfirmation vom 30. September 1710 und Kaiserliche Resolution vom 12. Oktober 1710 zugestand, und somit neben die beiden früheren Subjektions-Händel der Livländischen Ritterschaft mit auswärtigen Herrschern in den Jahren 1561 und 1601 auf die feierlichste Weise einen dritten Präcedenzfall hinstellte, durch welchen die Livländische Ritterschaft als das kompetente Organ anerkannt wurde, in Zeiten großer Krisen über Land und Leute von Rechts wegen zu verfügen.

Solche freiwillige und in ihrer Rechtsgültigkeit von S. K. M. Peter I. und Großen Allerhöchst anerkannte Unterwerfung nun hat die Livländische Ritterschaft, wie schon am 28. November 1561, so mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das Privil. Sigism. Aug., auch in ihren am 4. Juli 1710 zur Landes-Kapitulation erhobenen Akkordspunkten vom 29. Juni 1710 in allererster Linie abhängig machen wollen von der Gewährleistung des unangetasteten Bestandes der interna, wie der externa der Evangel.-Luther. Landeskirche.

Quoad interna hatte schon das Privil. S. A. in seinem Art. I. statuirt:

> „ut Sacrosancta nobis inviolabilis maneat Religio, quam juxta Evangelica, Apostolicaqune Scripta purioris Ecclesiae, Nicaeni Synodi, Augustanamque Confessionem, hactenus servavimus, neque unquam ullis sive Ecclesiasticorum sive Saecularium praescriptis, censuris et adinventionibus gravemur turbemurque quovis modo: quod si praeter spem acciderit, Nos tamen juxta Sacrosanctae Scripturae normam qua praecipitur, plus Deo quam hominibus obtemperandum esse, nostram retineamus Religionem, consuetasque caeremonias, neque Nos in ulla ratione ab hac avelli sinamus";

d. i.

> „daß uns die Allerheiligste Religion, welche wir nach den Evangelischen und Apostolischen Schriften der gereinigten Kirche, nach dem Bekenntnisse der Nicäischen Kirchenversammlung, wie nach der Augsburgischen bis hiezu bewahrt haben, unverletzlich verbleibe, und daß wir nie durch irgend-

welche, sei es kirchliche, sei es weltliche Vorschriften, Maßregelungen und nachträglich hinzuerfundene Satzungen beschwert, noch irgendwie beunruhigt werden: daß wir aber, falls dergleichen, wider alles Verhoffen, doch vorkommen sollte, nach der Richtschnur der h. Schrift, durch welche vorgeschrieben wird, daß Gott mehr zu gehorchen sei, als den Menschen, dennoch unsere Religion und unsere gewohnten kirchlichen Uebungen festhalten und nicht zugeben sollen, daß man uns in irgend einem Sinne davon losreiße;"

und quoad externa in seinem Art. II.:

„Proximum est, ut Ecclesiae conserventur, collapsae restituantur et quae Ministris puri Evangelii, Doctoribus sive Concionatoribus et istorum honesta sustentatione non provisiae, ut hisce ex liberalitate Sacrae Regiae Majestatis provideantur; et si qui census fundique his adempti vel suppressi fuerint, ut illi vel restituantur, vel aequivalente pretio compensentur";

d. i.

„Nächstdem sollen die Kirchen erhalten, wofern verfallen, wieder aufgebaut, und solche, welche mit Dienern, Lehrern des reinen Evangelii oder Predigern, wie auch mit deren anständiger Versorgung nicht ausgestattet sind, aus der Freigebigkeit der Geheiligten Königl. Majestät ausgestattet werden; auch, falls irgend welche Einkünfte und Grundstücke ihnen entzogen oder unterdrückt worden, solche entweder wieder herausgegeben oder mit vollgültigem Entgelte vergütet werden."

Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen statuirt dann auch die Ritterschaftliche Kapitulation vom 4. Juli 1710 quoad interna in ihrem Punkte 1:

„daß im Lande sowohl als in allen Sädten die bisherzu in Livland exercirte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburgischen Konfession und von selbigen Kirchen angenommenen symbolischen Büchern ohne einigen Eindrang, unter was Vorwand er auch könnte bewirkt werden, rein und unverrückt conservi-

ret, sämmtliche Einwohner im Lande und Städte dabei kräftig und unveränderlich gehandhabt, und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von Alters her gewöhnlichen Consistorien und competirenden Jurium patronatûs sonder Veränderung ewiglich conserviret werden."

Desgleichen statuirt dieselbe Kapitulation vom 4. Juli 1710 quoad externa, in unmittelbarem Anschlusse an den Punkt 1, in ihrem Punkte 2:

„zu welchem Ende Kirchen und Schulen im Lande und in den Städten bei der Evangelisch-Lutherischen Religion bleiben und erhalten, auch retablirt werden sollen, in dem Zustande, als sie in den ruhigsten Zeiten eingerichtet und erbauet gewesen."

Diese beiden Punkte des ritterschaftlichen Paktes wurden nicht nur sofort und ohne Einschränkung von dem Feldmarschall Grafen Scheremetjew „akkordirt" und „placidirt", sondern der Bestätigung des Punktes 2 insbesondere noch der bedeutungsvolle Zusatz hinzugefügt:

„und nach den alten Rechten und Gebräuchen beibehalten."

Waren dies die vornehmsten Bedingungen, unter welchen der in Riga anwesende Theil der livländischen Ritter- und Landschaft sich zu der dem neuen Herrscher zu leistenden Huldigung verstand, so bedang sich, von gleichem Geiste beseelt, der übrige, in Pernau, als der andern livländischen Festung, anwesende Theil der livländischen Ritter- und Landschaft, im Anschlusse an die Kapitulation zwischen dem Königl. Schwedischen Kommandanten Schweighelm und dem Kaiserl. Russischen General-Lieutenant Bauer am 12. August 1710 in deren Artikel 18 aus:

„Für Eine hochedle Ritter- und Landschaft sowohl insgemein, als insonderheit . . . bedinget man alle ihr wohl hergebrachte Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Possessiones und Gerichtbarkeiten, so wie selbige von alter Zeit her von Herrmeistern zu Herrmeistern, Erzbischöfen und Bischöfen, von Könige zu Königen, Obrigkeit zu Obrigkeiten, acquiriret und genutzet worden oder genutzet werden können, ungekränkt

zu lassen, dabei zu erhalten und zu bestätigen, sondern daß sowohl im Lande, als in denen Städten die bis hierzu in Liv- und Ehstland exercirte Evangelische Religion der unveränderten Augsburgischen Konfession und von selbiger Kirche angenommenen Symbolischen Bücher ohne einigen Eindrang, unter was Vorwand derselbe auch könnte bedecket werden, rein und unverrückt conserviret, die Einwohner im Lande und in denen Städten und unter denenselben auch allhier in Pernau dabei kräftig und unveränderlich gehandhabt und bei der Administration tam internorum quam externorum Ecclesiae, von Alters her gewöhnlichen Konsistorien und competirenden jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich conservirt, ingleichen die Kirchen und Schulen wie im ganzen Lande und in denen Städten, als auch hier in Pernau bei der Evangelisch-Lutherischen Religion und Lehre gelassen und bei Macht erhalten werden sollen."

Auch dieser Punkt ward, — „gleichfalls ad normam der Rigischen Kapitulation vollkommentlich placidiret."

Alle diese Einräumungen und Verheißungen erhielten dann in zwei Urkunden die feierlichste Bestätigung, in zwei anderen die feierlichste Bezeugung und zugleich unzweideutigste authentische Interpretation.

Die beiden bestätigenden Urkunden sind:

1. Das General-Konfirmatorium Peters I. vom 30. September 1710, in welchem dieser große Monarch namentlich seiner „getreuen Ritter- und Landschaft in Livland und ihren Nachkommen alle ihre vorhin wohlerworbene und zu uns gebrachte Privilegia, insonderheit aber das Privilegium Sigismundi Augusti datirt zu Wilda Anno 1561, Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten, Freiheiten (soweit sich dieselben auf jetzige Herrschaft und zu Zeiten appliciren lassen) rechtmäßige Possessiones und Eigenthum, welche sie sowohl in wirklichem Besitz haben und genießen, als zu welchem sie" — dies sind Peters des Großen Worte: „von ihren Vorfahren her, ihren Rechten und Gerechtigkeiten nach, berechtigt sind, vor Uns und Unsere rechtmäßige Successoren hiemit und Kraft dieses „gnädigst confirmiren und bestätigen" wollen, daß

sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem Alten, vollkommen und immerwährend von Uns und Unsern Nachkommen sollen erhalten und gehandhabet werden; doch Uns und unserer Reiche Hoheit und Recht in allem vorbehältlich und sonder Nachtheil und préjudice."

2. Die Allerhöchste Resolution bei der Dedition der Provinz Livland sowohl über die bereits akkordirten als auch ausgesetzten und Nebenpunkte u. s. w. vom 12. Oktober 1710, in welcher namentlich die Rechte der Livländischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche quoad interna nec non externa pure im Sinne der bezüglichen Kapitulationspunkte aufrechtgehalten und gewährleistet wurden.

Ueber die Tragweite der bekannten beiden Klauseln des General-Konfirmatorii vom 30. September 1710 herrscht wohl heutzutage im Kreise Urtheilsfähiger kein Zweifel mehr.

In Livland namentlich giebt es wohl keinen einzigen Lutheraner, der nicht überzeugt wäre, — giebt es aber auch viele Tausende von lediglich nominellen Griechen — seien es Verblendete und Betrogene von 18⁴⁵/₄₆, seien es deren damals unzurechnungsfähige Kinder, denen jetzt die Augen über den an ihnen von pflicht- und ehrvergessenen Eltern verübten Frevel aufgegangen sind, welche vollkommen überzeugt sind, daß jene heiligen vertragsmäßigen Grundrechte unserer Evangelisch-Lutherischen Landeskirche wohl unter keiner Herrschaft, wohl zu keiner Zeit sich besser „appliciren lassen", als zu jetziger.

Was aber die Formula Majestatis betrifft; „Uns und Unserer Reiche Hoheit in Allem vorbehältlich und sonder Nachtheil und préjudice", so wagt gewiß kein Livländer, er sei weß Glaubens er sei, den Frevel auch nur zu denken, als könnte es der Majestät eines Monarchen, wie Alexander II. zum „Nachtheil um préjudice" gereichen, seinen treuen und sehr geduldigen Livländern endlich einmal zum Vollbesitze und Vollgenusse ihrer heiligsten Rechte gerechtsamst zu verhelfen.

Wußten doch schon unsere Väter von 1561, und bekannte sich doch schon der erhabene Gründer des öffentlichen Rechtes unseres Livlandes im engern Sinne dazu, daß, wie es im Art. VII. des Privilegii Sigesmundi Augusti vom 28. November 1561 heißt:

„hoc proprium Regium decus atque ipsa Ma-

jestas sit, quae neminem vel minima laesione offendere, sed unicuique, quod suum est tribuere, quod unius cujusq ueest, ex amplitudine magnificentiae suae adaugere consuevit";

d. i.

„es sei der ganz eigentich Königliche Schmuck, ja mache das Wesen der Majestät aus, daß sie nicht gewohnt sei, irgend Jemand auch nur mit der allermindesten Verletzung zu kränken, sondern vielmehr Einemjeden das Seinige zu gewähren, Einemjeden das Seinige aus der Fülle ihrer Herrlichkeit zu mehren."

Die beiden bezeugenden und interpretirenden Urkunden aber sind:

1. Der Nystädter Friede vom $\frac{30.\ \text{August}}{10.\ \text{Septbr.}}$ 1721, dessen Art. X. also lautet:

„Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr die Evangelische Religion, auch Kirchen und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzten Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch daß in selbigen die Griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge."

2. Der Aboër-Friede vom 7/18. August 1743, dessen Art. VIII. den Art. X. des Nystädter Friedens wörtlich wiederholt und somit ein Drittheil-Jahrhundert nach den Kapitulationen wiederholentlich authentisch dahin interpretirt, daß in Livland „kein Gewissenszwang eingeführt" werden soll.

Wie nun entspricht der gegenwärtige Zustand der Livländischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche diesen stattlichen Verbriefungen, Zeugnissen und Interpretationen?

Es ist schmerzlich zu sagen, aber wahr:

Auf keinem einzigen der Hauptgebiete unseres Landeskirchenwesens ist unser Landeskirchenrecht respektirt worden; denn

I. ist allerdings Gewissenszwang in Livland eingeführt worden:



1. durch diejenigen Bestimmungen des Straf-Kodex, welche in Livland den Uebertritt von der Griechischen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht nur, sondern sogar die pflicht- und eidmäßige seelsorgerische Thätigkeit der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit zur Verhütung des Abfalles evangelisch-lutherischer Gemeindeglieder zur Griechischen Kirche, ja die Administrirung der heiligen Sakramente an Personen griechischer Konfession mit Kriminalstrafen bedrohen;
2. durch alle diejenigen Bestimmungen des Synod, welche dahin zielen, auch in Livland die Einsegnung von gemischten Ehen zwischen Personen Evangelisch-Lutherischer und Griechischer Konfession durch griechische Geistliche obligatorisch, die Kinder aber aus solchen gemischten Ehen, angeblich gesetzlicher, für Livland aber jedenfalls so gesetz- als verfassungs-widriger Weise zu geborenen und zeitlebens gebundenen Angehörigen der Griechischen Kirche zu machen;
3. durch diejenigen Bestimmungen der Livländischen Bauerverordnung von 1860, resp. deren Nachträge von 1862, welche — in flagrantem Widerspruche mit den Versicherungen der Jahre 18⁴⁵/₄₆, daß mit dem Uebertritte zur Griechischen Kirche keinerlei weltliche Vortheile verbunden sein sollten, — den bäuerlichen Gesindespächtern griechischer Konfession seit jenen unvergeßlichen Erlassen vom September 1846 gleichwohl die Prämie ihres Glaubenswechsels in der Befreiung von Ableistung der kirchlichen Reallasten fortwährend und bis auf den heutigen Tag zuwenden; —

II. ist allerdings die Evangelisch-Lutherische Landeskirche ihres wohlgestifteten, wohlerworbenen, wohlererbten Eigenthumes beraubt worden

1. mittelst eben jener allererst im September 1846

dekretirten*) Befreiung der griechischen Gesinde-pächter von der Ableistung der, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche sowohl nach dem Privat- als nach dem öffentlichen Rechte zustehenden Reallasten, und fortwährenden Vorenthaltung dieses Theiles der Einkünfte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche;

2. mittelst Einziehung des der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Kawelecht im Dörptschen Kreise stiftungsmäßig seit 1650 gehörigen, von ihr 107 Jahre lang ungestört genossenen Priesterwittwenlandes Rausamaa durch die Domainenverwaltung,**) und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf fortwährende Gültigkeit der Güterreduktion Karls XI., im Widerspruche mit dem Livländischen Civilgouverneur, dem Oberkirchenvorsteheramte Dörptschen Kreises, dem Livländischen Evangelisch-Lutherischen Provinzialkonsistorio und dem Livländischen Hofgerichte;

III. ist allerdings die alte wohlhergebrachte livländische Konsistorialverfassung und damit die praktische Basis des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrechts untergraben worden, und zwar durch das Kirchengesetz vom 28. December 1832, welches die Livländische Evangelisch-Lutherische Landeskirche nivellirt unter dem Richtscheite jener s. g.

---

*) Unter der Signatur des damaligen General-Gouverneurs Golowin und — Kontrasignatur von dessen damaligem s. g. Beamten „für besondere Aufträge“ und Kammerjunkers, Peter von Walujew.

**) Es soll damit nicht gesagt sein, daß dies der einzige derartige Fall sei; er ist nur besonders gut konstatirt. Ein eigenthümliches Seitenstück zu Annexionen von Ländereien lutherischer Kirchen zu den Besitzlichkeiten der hohen Krone bilden die jedenfalls noch umfassenderen unentgeltlichen Expropriation von Privatbesitzlichkeiten livländischer Gutsbesitzer zur Gründung von griechisch-orthodoxen Kirchen, ebensoviel Priesterwohnungen und Kirchhöfen. Seit zwanzig Jahren warten die ihres Eigenthums beraubten Besitzer vergeblich auf die vorgespiegelte Entschädigung.

„evangelisch-lutherischen Kirche im Russischen Reiche" und Unterstellung des ehemaligen livländischen Oberkonsistorii, in der neuen Eigenschaft und Benennung eines s. g. „Provinzialkonsistorii" unter das neukreïrte und nicht auf das verfassungsmäßige Livländische Evangelisch-Lutherische Landeskirchenrecht angewiesene „General-Konsistorium."

Angesichts solcher notorischer und nachweislicher Verletzungen des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrechts und unter Bezugnahme auf die einschlägigen ausführlichen Verhandlungen, Memoriale und Exposé's, wie sie in den Akten der Livländischen Ritterschaft, ... zum Theil auch in den Akten des Livländischen Evangelisch-Lutherischen Provincial-Konsistorii enthalten sind, und namentlich unter Bezugnahme auf folgende drei:

a. das Memorial des dimittirten Herrn Vicepräsidenten des Livländischen Hofgerichtes Friedrich Anton Gustav von Schwebs v. J. 1857 „betreffend die rechtliche Stellung der protestantischen Kirche in den Ostseeprovinzen und die gemischten Ehen;"

b. das Memorial Ebendesselben v. J. 1861 über die Frage: „Wieweit das Kirchengesetz vom 28. December 1832 in Livland Anwendung finden kann;"

c. das Exposé des derzeitigen Livländischen Herrn Landmarschalls, Fürsten Paul Lieven v. J. 1861, enthaltend eine kritische Analyse der das Livländische Evangelisch-Lutherische Kirchenrecht beeinträchtigenden Artikel des Swod, —

richten die unterzeichneten Livländer evangelisch-lutherischer Konfession an den auf den 9/21. März dieses 1864sten Jahres ausgeschriebenen ordinären livländischen Landtag das Desiderium:

Hochderselbe wolle beschließen, an Se. Kaiserliche Majestät unsern Allergnädigsten Herrn und Kaiser baldthunlichst eine solenne Deputation zu entsenden, welche unserm allergerechtesten und allermildesten Monarchen eine allerunterthänigste Supplique, nebst beigefügtem Rechtsmemoriale zu überreichen beauftragt werde, dahin gehend, daß

ad I. 1. die bezüglichen Bestimmungen des Straf-Kodex,

und ad I. 2. die bezüglichen Bestimmungen der Swod überhaupt, soweit sie in Livland zu gelten die Tendenz haben, abolirt,

- - 3. aber die bezüglichen verfassungswidrigen Bestimmungen der Bauerverordnung vom 13. November 1860, resp. deren Nachträge von 1862 baldigst durch die entsprechenden verfassungsmäßigen ersetzt werden mögten; daß

ad II. 1. die Evangelisch-Lutherische Kirche Livlands baldmöglichst in den Vollbesitz und Vollgenuß ihrer rechtmäßigen Einkünfte, und insbesondere

- - 2. die Kawelechtsche evangelisch-lutherische Kirche unverzüglich in den Vollbesitz und Vollgenuß des ihr unrechtmäßig entzogenen Priesterwittwenlandes Rausamaa, wie überhaupt jede noch sonst etwa ihres Vermögens beraubte Livländische evangelisch-lutherische Kirche in den Vollbesitz und Vollgenuß des Ihrigen restituirt werde daß endlich

ad III. unverzüglich die nöthigen Maaßregeln getroffen werden, um die Verbindlichkeit des Kirchengesetzes vom 28. December 1832 für Livland, und insbesondere die Unterstellung der Livländischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche unter das „General-Konsistorium" aufgehoben und die bezüglichen verfassungsmäßigen Institutionen wieder hergestellt werden.

Im Februar 1864.

Beilage B.

Hochwohlgeborene, Edle Ritter- und Landschaft!

„Die Christen kann man mit nichts,
als allein mit Gottes Wort regieren.
Luther 1523.

Wir Unterzeichnete evangelisch-lutherische Pastoren haben im aufrichtigen Dienste der Wahrheit und christlichen Gerechtigkeit unserer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft folgende Bitte an's Herz legen wollen:

Einzutreten für das Recht christlicher Freiheit des Glaubensbekenntnisses in unserm Lande und solches von Seiner Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn und Kaiser zu erwirken, in Erwägung dessen daß unser Land nur schon zu lange unter dem die Gewissen beschwerenden, den Frieden des Landes und der Einzelnen zerstörenden Drucke des Glaubenszwanges gestanden hat.

Eine solche Bitte zu motiviren, bedarf keines weitern Zurückgreifens, denn Unsere Hochwohlgeborene Ritterschaft, als Patron unserer Kirche, wird sicher die Nothrufe so vieler Glaubensgenossen nicht überhören wollen, die, in gemischten Ehen lebend, die theuersten Güter dieses Lebens nicht mit Gemahl und Kind theilen, die religiöse Erziehung ihrer Kinder völlig aus ihrer Hand geben müssen, deren Nothstand allein schon das Recht auf Erörterung dieser unser aller Herzen theuren Angelegenheit verleiht.

Als zu schwedischen Zeiten in unseren baltischen Landschaften unter evangelisch-lutherischer Kirche das Gotteshaus für alle Bewohner dieser Lande bis auf eine verschwindend kleine Minderzahl ausländischer Personen war und ihre Bekenntnisse einzig bekanntes Glaubensbekenntniß der Eingesessenen waren, haben in unsern Landen,

wie wohl auch gegenwärtig in Schweden, Kirchengesetze den Abfall vom Glaubensbekenntniß mit Bußen und Strafen, ja Landesverweisung bedroht, uneingedenk des Wortes unseres evangelischen Reformators Luther: „Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein anderer Griff dazu, und ist hier ein anderer Streit und Handel, denn mit dem Schwerte Gottes Wort soll hier streiten, wenn das Nichts ausricht', so wirds' wohl unausgericht' bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Was hilft dichs denn, so du Ketzerei im Herzen stärkest durch die Gewalt, und nur auswendig auf der Zungen schwächest und zu Lügen dringest? Gottes Wort aber, das erleucht' die Herzen, und damit fallen von ihm selber ab alle Ketzerei und Irrthum aus dem Herzen."

Solange überhaupt, wie auch in unseren Landen, bewußt oder unbewußt, die geistige Bewegung eine Richtung einhielt, konnte nichts Drückendes in den überkommenen strengen Gesetzen gefunden werden. Wie aber, wenn das anders wurde? Gott hat uns die Konsequenzen eines unevangelischen, christlich-unsittlichen Princips nicht erleben lassen. Ihm gebührt der Dank dafür, denn die Kirchenordnungen blieben, aber die Machtfülle war in die Gewalt des russischen Scepters gelegt. Es lag in der Natur der Sache, daß unseren russischen Herrschern die Sorge für freie Ausübung der Religion Ihrer Glaubensgenossen in unseren Landen am Herzen lag, und es hat eine Zeit in unseren Landen gegeben, wo ein natürliches, billiges Rücksichtnehmen auf den Glaubensstand im Herzen des Einzelnen maßgebend war für seine Zugehörigkeit zur Konfession. Unsere Kirchenbücher legen dafür Zeugniß ab, daß lutherische Pastoren gemischte Ehepaare kopulirt haben und Kinder aus solchen Ehen getauft haben. Es wäre das auch die Zeit gewesen, in welcher man zu allseitiger Befriedigung die Freiheit des Bekenntnisses hätte gesetzlich fixiren sollen. Es ward versäumt und die Zeit kam sobald nicht wieder. Das Kirchengesetz von 1832 giebt dem Verlangen des Christen nach freiem Bekenntniß keinen Ausdruck. So ist unser Land in das Jahr 1845 getreten und die immer innigere, breitere Berührung der evangelisch-lutherischen mit der griechisch-orthodoxen Konfession mußte über kurz oder lang eine ernste Scheidung der Gemüther hervorrufen, sobald der Einzelne sich zu

entscheiden hatte über die Frage: was glaube ich, mit wem bekenne ich? Es sind nun achtzehn Jahre verflossen und in dieser Zeit hat diese Frage nicht allein die Häuser der Reichen, der Vornehmen, der Gebildeten, sondern auch die Hütten der Armen, Hülflosen, der einzig ihres Katechismus und Gesangbuches Kundigen berührt. Wir vermeiden die Erwägung der rechtlichen Seiten dieser Fragen hervorzuheben, dazu sitzen in den Reihen der Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft die Männer. Wir fragen nur nach den nüchternen, klaren Wirklichkeiten, wie steht unsere Bevölkerung zu dieser Frage? Was ist das Resultat dieser achtzehn Jahre in Bezug auf den Bekenntnißstand der einzelnen Christen unserer Provinz, in Bezug auf die Stellung der Konfessionen zu einander?

Wir haben Zutritt zu den Häusern, in den Familien der Vornehmen, wir werden nicht ungern in der Rauchstube der Bauern gesehen, denn wir möchten überallhin das Evangelium tragen, darum werden wir auch Theilnehmer der Sorgen und inneren Kämpfe, die um das Evangelii willen gekämpft werden.

Und was haben wir für Resultate gewonnen?

Es geht ein Zug trüber, sich selbst zerstörender oder aggressiver Bitterkeit durch die Gemüther, hervorgerufen durch die Wahrnehmung, dem Schein ohne Sein, einem lügenhaften Dasein durch Zwang verfallen zu sein. Die sittliche Herabdrückung des Volkes, wie des Einzelnen in religiösen Leichtsinn, Stumpfsinn oder die böse und gehässige Verurtheilung und Verspottung des aufgezwungenen Glaubens ist die natürliche und unvermeidliche Folge des Mangels an Freiheit, die innere Wahrheit geltend zu machen. Diese Gesinnung gebiert unmittelbar und mittelbar vielfachen Hader zwischen den Konfessionen. Denn die Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche, oft, um nicht zu sagen, meist außer Stande zu verstehen die Selbstverachtung oder die Wuth Eines, der sich selbst als Heuchler erscheint, sehen dahinter die Intrigue der Pastoren und wir Pastoren vergessen oft im Anschauen des Elends, daß nicht die fremde Konfession sammt ihrer Lehre, sondern nur der Glaubenszwang die Ursache oft so greller religiöser Verkommenheit, ja reines Nihilismi ist Der Unfriede in den Einzelnen schafft den Unfrieden zwischen den Massen und ihren Vertretern. Soll Friede werden zwischen den Letzteren, so müßte Friede in den Einzelnen sein, nur mit gutem Gewissen können Konfessionen

brüderlich beieinander wohnen; sonst ist kein Friede, man mag ihn noch so streng anbefehlen, je länger, desto verbitterter wird der Kampf und wir können nicht verhehlen, daß, sollte dieser Zustand lange dauern, wir lieber unser Amt niederlegen wollen, als amtlich unthätig solchem wüsten Wesen zusehen. Ist es aber auch so wüst? Es muß das leider bejaht werden, und kann als eine anerkannte Sache konstatirt werden, daß unter Vornehmen, Gliedern unseres Adels bis hinab auf die ärmlichsten Badstüber die Zahl derer, die mit Freuden der griechisch-orthodoxen Kirche angehören in unserer natinonalen Bevölkerung, deutsch wie ehstnisch, verschwindend klein ist.

Und die Masse? Viele werden wohl als religiös und darum auch konfessionell indifferent bezeichnet werden müssen, selbst unter dem Landvolke, seiner ganzen Natur zuwider, weil sie aus dem Dilemma ihrer zwiespältigen, unwahren Lage keinen anderen Ausweg gefunden haben, als den, sich jeglicher Selbstprüfung zu enthalten und ruhig dem Grabe entgegen zu dämmern, wo der geplagte Staub zum ruhigem Staube und Irren und Suchen ein Ende haben wird.

Um die beiden ebengenannten Kategorien, Andersgläubiger unter uns bewegt uns nichts Anderes, als daß wir den Ersteren die Hand reichen zum gemeinsamen Wandel unserm Heilande nach, in Betreff der Anderen aber, daß die Seelenpflege der griechisch-orthodoxen Geistlichen treu sich der armen Vegetirenden annehmen wolle, daß sie zum Leben kommen; wir kennen die Noth und schwere Arbeit an solchen Seelen.

Endlich aber sind sich Viele dessen bewußt worden, daß sie trotz der äußeren Zugehörigkeit zur griechisch-orthodoxen Kirche in ihrem ganzen innern Leben, ihren geistlichen Bedürfnissen, ihrem Erfassen der Lehre heiliger Schrift, ihrem Verkehre mit Gott in Gebet und Gebrauch des Wortes Gottes, dem Ausdruck desselben in Bekenntniß und Ritus ganz und gar dem Lutherthum angehören, daß sie mit dem Uebertritt zur griechisch-orthodoxen Kirche den Impuls zu gedeihlichem, befriedigendem geistlichen Leben verlassen haben, sei es nun, daß sie selbst den Uebertritt vorgezogen haben, sei es, daß sie denselben als Erbe von den Eltern oft wider Willen überkamen. Und darum verlangen sie von uns evangelisch-lutherischen Pastoren seel-

sorgerischen Zuspruch und Trost des Wortes Gottes, darum begehren sie die Taufe ihrer Kinder, die Unterweisung derselben in der Lehre der heiligen Schrift, die Zulassung zum heiligen Abendmahl, die Einsegnung ihrer Ehen, die Beerdigung ihrer Todten. Diese befinden sich in beständiger Qual durch Vorwürfe des eigenen Gewissens, die innerste Eigenheit des Wesens aufgegeben zu haben oder verläugnen zu müssen. Der Gang zu den Friedens-Altären der griechisch-orthodoxen Kirche ist ihnen ein Martergang und sich selbst verdammend und verachtend um des falschen Scheines willen, kehren sie betrübter oder aufgeregter zurück als sie gegangen waren. Diese sind es, die den Unfrieden, ja den Kampf zwischen den beiden Konfessionen stets veranlassen und unterhalten müssen. Denn indem sie nach freier Selbstbestimmung ihre Ruhe in unserer Gemeinschaft suchen, können sie nicht ablassen, die völlige Gemeinschaft mit uns, wie innerlich so äußerlich zu erstreben und andererseits den Rest der Gemeinschaft mit der griechisch-orthodoxen Kirche zu vernichten. Können sie von den Geistlichen griechisch-orthodoxer Konfession Nachsicht erlangen, so wiegt das erstere Bestreben vor und seine Erfolge befriedigen viele; können sie das nicht, so treibt die helle Verzweiflung zur Widersetzlichkeit. Das letztere tritt dann meist bei dem Landvolke hervor, das in schwerem Kampfe wider das vierte Gebot sich befindet, wenn es auf Befehl der Gemeindegerichte zum Abendmahl sich einfinden soll, wenn es bei der Trauung den verhängnißvollen Revers unterzeichnen soll, der den unseligen Zustand auch noch auf die Kinder fortpflanzen wird, wenn es an der Wiege des Neugeborenen mit Stöhnen der Angst vor der Strafe das Kind selbst tauft, um wenigstens nicht selbst die Hand geboten zu haben zum Elende des Kindes. Das sind Thatsachen, die wir selbst erleben und ansehen, über die wir Klagen und Bitten anhören müssen, nicht weil wir gern Proselyten machen würden, das Gegentheil bezeugen wir oft, ja zu oft, sondern weil wir hören ohne zu verrathen, weil wir hören und trösten und nicht verdammen. Und wenn wir so wiederholte und jämmerliche Bitten anhören müssen, wie lange kann ein Mann sie ruhig anhören, wie lange kann er sich der Hülfe entschlagen, wenn sonst nirgend Hülfe ist. Wie lange kann er antworten: Mein Freund, Du hast es selbst gewollt und mein Amtseid verhindert mich, Dir thätig zu helfen!

Muß da nicht die Unhaltbarkeit des Glaubenszwanges zur Gewißheit werden, die Unsittlichkeit desselben bis zum Eindruck der Lüge wachsen? Unsere Antwort ist zunächst: Bitte deinen Geistlichen um Nachsicht mit deiner Lage, um Befürwortung deines Begehrens. Ist das Letztere zuviel gefordert, so ist es doch der nächste und ehrlichste Weg für den Nothleidenden und kann unserer Meinung nach nicht vermieden werden. Die Antwort des griechischen Geistlichen ist aber fast allgemein: Denunciation und Requisition der weltlichen Behörde. Und das erregt die Bitterkeit. Denn, wenngleich Jedermann bereit sein muß, Rechenschaft zu geben über seinen Glauben, so sollte doch eine geistliche Obrigkeit zum Mindesten langsam sein mit der zeitlichen Strafe des im Glauben vermeintlich Irrenden und ihn nicht in die Lage bringen, darüber nachzudenken, ob man dem Kaiser geben dürfe, was Gottes ist, nehmlich das Herz mit seinem Streben nach dem, was droben ist.

Wir Pastoren kommen aber dadurch nachgerade in die Lage, die Existenz der griechisch-orthodoxen Kirche in unseren Landen für das größte Unheil, das auf unseren Gemeinden lastet, anzusehen, und das ist sie doch nicht, sondern nur die Existenz der gesetzlich erzwungenen Zugehörigkeit zu derselben. Wir gerathen in diesen Gedankengang nicht aus exklusivem fanatischem Glaubenseifer für unsere Konfession, sondern aus Mitleid über den kläglichen Nothstand einzelner Gewissen und die Ensittlichung des Volkes, die zu vollziehen, Ordnungsgerichte und Gemeindegerichte aufgeboten werden.

Das zerstört den Wetteifer zum Guten und die edelsten Regungen des Menschen, das freudige Streben in fröhlichem Glauben mit gutem Gewissen sein Leben wahr und gut zu gestalten werden lahm gelegt in diesem unseligen Kampfe. Ein Marasmus senilis bemächtigt sich des Volkes, das noch keine Kindheit des geistlichen Lebens durchlebt hat und die mit Gott zu geistlichem Leben erweckt werden sollen verkommen in Lüge und Stumpfsinn.

Darum wird jeder treue Beobachter und wohlmeinende Kenner unserer Verhältnisse und der Zustände des Volkes zugeben müssen, was im Einzelnen nicht schwer zu erhärten wäre, daß der Druck des Glaubenszwanges den Frieden des Einzelnen und auch des Landes zerstört und nur zu lange auf unserm Volke gelastet hat,

und auch die Unbilligkeit desselben ist von rechtskundigen Männern erwiesen und wird zu jeder Zeit erwiesen werden können.

Man gebe uns evangangelisch-lutherischen Pastoren das Recht zurück, in unsere Glaubensgemeinschaft durch das heilige Abendmahl aufzunehmen, in derselben zu trauen und zu taufen Jedermann, der irgend dessen aus guten, lauteren Glaubensgründen begehrt ohne Ueberrednng oder Verführung, worüber jede Prüfung zugestanden werden mag; dann erst werden die beiden Konfessionen in Frieden, mit gutem Gewissen nebeneinander leben können, denn es wird ein Leben in der Wahrheit sein.

Darum wolle Unsere Edle, Hochwohlgeborene Ritter- und Landschaft eintreten für das Recht christlicher Freiheit des Glaubensbekenntnisses und solches von Seiner Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn und Kaiser erwirken.

Gott segne Ihre Vorstellungen, Gott segne das Land, Gott segne und erhalte den Kaiser!

Im Februar 1864.

Beilage C.

An Seine Kaiserliche Majestät.

Des General-Majoren von der Suite Ew. Kaiserl. Majestät Grafen Bobrinsky.

Bericht.

Bei Erfüllung der mir von Ew. K. M. auferlegten Sendung nach Livland habe ich den Fellinischen und Pernauschen Kreis bereist, von wo bereits viele Rechtgläubige Bitten verlautbart hatten, daß ihnen das Recht gewährt werden mögte, die Lutherische Religion zu bekennen und wo bis jetzt ganz besonders stark die Abneigung der Einwohner gegen die Taufe der Kinder und den Empfang des heiligen Abendmahls nach dem Ritus der rechtgläubigen Kirche zu Tage getreten war.

In andere Kreise beschloß ich, nicht zu reisen, da ich zuverlässig wußte, daß mein bloßes Erscheinen hinreichen würde, Demonstrationen zu Gunsten des Lutherthums hervorzurufen.

Im Fellinischen Kreise habe ich sieben russische Geistliche gesprochen, in Dorpat zwei, im Pernauschen Kreise fünf. Ich habe jeden von ihnen gefragt: ob er mir ein rechtgläubiges Kirchspiel nachweisen könne in welchem die Mehrzahl der Kirchspielsangehörigen nicht den Wunsch geäußert hätten, zum Lutherthume zurückzukehren. Alle haben mir, und zwar jeder einzeln befragt, verneinend geantwortet. — In der Umgegend des Gutes Helmet hatte ich aus 12 verschiedenen Gutsgemeinden je 2 Menschen vorgefordert; statt 24 Menschen meldeten sich etwa 400. Das Gerücht von meiner bevorstehenden Ankunft hatte sich schnell im Gouvernement verbreitet und ich fand in Oberpahlen mehr als 600 Menschen vor, welche meine Ankunft erwarteten; in der Stadt Fellin fand ich schon mehr als 1000 Menschen. Um ähnlichen Zusammenrottungen in

Pe rnauschenKreise zu entgehen, bat ich die örtliche Obrigkeit, auf's Strengste dahin Anordnung zu treffen, daß Niemand sich in der Kreisstadt bei mir melde, außer der bestimmten Anzahl Personen, welche ich aus den verschiedenen Kirchspielen würde zusammenberufen haben. Nach Pernau hatte ich aus 10 verschiedenen Orten je 15 Menschen einbeschieden. Ueberall baten mich die Bauern inständigst und unter Thränen, Ew. K. M. ihre Bitte vorzutragen, dahin gehend, daß ihnen selbst oder doch wenigstens ihren Kindern gestattet werden möchte, den lutherischen Glauben zu bekennen. Dabei hat ein Umstand auf mich großen Eindruck gemacht, daß nämlich von allen bei mir sich meldenden Bauern kein Einziger mir Bitten vorgetragen hat, welche sich nicht auf das Glaubensbekenntniß bezogen hätten, mit Ausnahme von nur 10 oder 15 Menschen, welche neben der Aeußerung des Wunsches rechtgläubig zu bleiben,auch um Verbesserung ihrer materiellen Lage baten. Ich habe nicht mit der Masse der Bauern verhandelt, sondern nacheinander je 6 Menschen in's Zimmer kommen lassen; ich unterhielt mich mit ihnen in Gegenwart des russischen Geistlichen und des Ordnungsrichters. Der moralische Zustand dieser unglücklichen Familien, welche vom Lutherthume abgefallen, der Rechtgläubigkeit in ihrem Innern nicht zugefallen sind und thatsächlich gar keine Religion bekennen — ihr moralischer Zustand ist der beklagenswertheste, der unbefriedigendste.

Bei Entlassung der Bauern eröffnete ich ihnen, daß die bestehenden Gesetze hinsichtlich der Rechtgläubigen nicht verändert worden sind, daß die Rechtgläubigen nicht zum Lutherthum zurückkehren können und daß die Kinder aus gemischten Ehen zur Rechtgläubigkeit getauft werden müssen.

Diese Eröffnung vernahmen sie mit tiefem, unverhohlenem Schmerze, jedoch mit völliger Unterwürfigkeit. Sie flehten mich nochmals auf den Knieen an, Ew. Majestät ihre Hoffnungen auf Ihre Kaiserliche Barmherzigkeit vorzutragen.

Unter den von der rechtgläubigen Geistlichkeit gegen die lutherischen Pastore und deren Propaganda erhobenen Anklagen zeigten sich der Aufmerksamkeit würdig zwei besondere Fälle: ein Pastor hat auf die Bitte der Bauern für Einige von ihnen Bittschriften aufgesetzt, hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Rechtes zum Lutherthume zu-

rückzukehren; ein zweiter hat die Familien derjenigen Bauern angeschrieben, welche sich mit einer ebensolchen Bitte an ihn gewandt hatten. Vorkommnisse dieser Art konnten entschieden nicht die jetzige allgemeine und einmüthige Stimmung der Bevölkerung hervorrufen. Die Thatsachen, welche von mir beim Besuche aller obengenannten Kirchspiele gesammelt und einzig und allein von mir den Unterredungen mit rechtgläubigen Geistlichen und rechtgläubigen Bauern entlehnt worden sind, habe ich ihren Hauptzügen nach in der hier beiliegenden Denkschrift dargelegt. Eine Zusammenfassung dieser Thatsachen bringt mich zu der positiven Ueberzeugung, daß von der Zahl der 140,000 Rechtgläubigen, welche nach den officiellen Daten in Livland gezählt werden, vielleicht kaum $\frac{1}{10}$ sich wirklich zur Rechtgläubigkeit bekennt. Die Uebrigen sind nicht nur nie von Herzen Rechtgläubige gewesen, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer äußerlichen religiösen Pflichten behalten sie auch jetzt noch, nach Maaßgabe der Möglichkeit die Gebräuche und Ordnungen der lutherischen Kirche bei.

Ew. Majestät, es ist mir sowohl als Rechtgläubigen, wie auch als Russen peinlich gewesen, mit eigenen Augen die Erniedrigung der russischen Rechtgläubigkeit durch die offenkundige Enthüllung dieses officiellen Betruges zu sehen. Nicht die freimüthigen Worte dieser unglücklichen Familien, welche sich an Ew. Majestät wenden mit der zwar demüthigen doch feurigen Bitte, ihnen das Recht zu gewähren, die Religion zu bekennen nach dem Zuge ihres Gewissens, nicht diese offenherzigen und rührenden Aeußerungen ihrer Gefühle sind es, welche auf mich einen so peinlichen Eindruck gemacht haben, sondern dies namentlich, daß dieser Gewissenszwang und dieser Allen bekannte officielle Betrug unzertrennlich verknüpft sind mit dem Gedanken an Rußland und an die Rechtgläubigkeit.

No., den 18. April 1864.

Denkschrift*)

über

den Zustand der Rechtgläubigkeit in Livland

im Jahre 1864.

Die gegenwärtige Bewegung der rechtgläubigen Bevölkerung, welche sich zur Rückkehr in das Lutherthum neigt, hat nicht den Charakter einer vorübergehenden Aufwallung, sondern ist die natürliche Folge der stufenweise erfolgten Entwickelung derjenigen Elemente, welche Einfluß hatten auf das religiöse und sittliche Leben des Volkes seit dem Jahre 1845.

Diejenigen Bauern, welche — unterwiesen in den Grundsätzen des lutherischen Glaubens — im Livländischen Gouvernement im Jahre 1845 zur Rechtgläubigkeit übergingen, waren nicht getrieben worden von religiösen Beweggründen, sondern lediglich von der Hoffnung im Allgemeinen ihre materielle Lage zu verbessern. Das ist eine unbestreitbare Thatsache, vollständig eingestanden von der russischen Geistlichkeit.

Diese Bewegung war nicht in einer Gegend, oder in deren einigen koncentrirt gewesen, so daß Diejenigen, welche die Rechtgläubigkeit annahmen, in ihren früheren Wohnsitzen verbleibend, nirgends eine geschlossene Masse noch auch die Mehrzahl ausmachten — sondern größtentheils über die ganze Ausdehnung des Gouvernements in einzelnen Personen oder Familien zerstreut waren, welche inmitten der, dem Lutherthume treugebliebenen Bevölkerung lebten.

Bei so ungünstigen Anfängen und Voraussetzungen würden die einzigen Mittel zur Befestigung und Ausbreitung der Rechtgläubigkeit im Volke gewesen sein: 1) eine thätige Annäherung der russischen Geistlichen zu ihren neuen Pfarrkindern — 2) die Her-

*) Zu vorstehendem „Bericht" gehörig.

stellung und Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen der Recht-gläubigkeit zu gleicher Höhe mit den Einrichtungen des Lutherthumes.

Unglücklicherweise blieben diese Bedingungen beide unerfüllt.

1) Die geringe Anzahl der für Livland bestimmten recht-gläubigen Geistlichen und demzufolge die Entfernung der Geistlichen von dem Wohnorte der Pfarrgenossen legten jeder Annäherung zwischen Geistlichkeit und Volk unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Da die Landbevölkerung Livlands nicht in Dörfern lebt, sondern größtentheils in Einzelwohnungen oder Häusergruppen, welche mitten zwischen den Feldern liegen, so zeigt sich bei der geringen Anzahl der rechtgläubigen Bevölkerung, welche überallhin unter die Lutheraner zerstreut ist, und bei der beschränkten Anzahl der eingerichteten rechtgläubigen Kirchspiele, daß die Kirchspiele eine Ausdehnung von 300—1000 Quadratwerst haben, und daß somit die Wohnorte vieler Kirchspielsgenossen von den Kirchen und dem Wohnorte des Geistlichen 20, 30, ja sogar 50 Werst entfernt sind.

Wir sehen auf der einen Seite ehemalige Lutheraner, welche ohne religiöse Ueberzeugnng die Rechtgläubigkeit in der Hoffnung angenommen haben, ihre materielle Lage zu verbessern und nun in ihren Erwartungen bitter getäuscht sind, — auf der andern Seite aber die Geistlichkeit, der Möglichkeit beraubt, sich den neu bekehrten anzunähern und vermittelst beständiger Beziehungen zu ihren Pfarrkindern einen moralischen Einfluß auf sie zu erlangen.

Unter solchen Umständen konnte die Rechtgläubigkeit inmitten eines lutherischen Gebietes nicht erstarken.

2) In dem Zeitabschnittnitte von 1845—1864 hat die lutherische Geistlichkeit und überhaupt die lutherische Bevölkerung alle möglichen Anstrengungen gemacht zur Vervollkommnung des moralischen und materiellen Zustandes ihrer kirchlichen Einrichtungen und während der Dauer dieses 19jährigen Zeitraumes hat jeder Schritt vorwärts in der allgemeinen Bildung und dem allgemeinen Wohlstande des Landes auch in dem Verhältnisse zu dem religiösen Gesammtzustande des Lutherthums einen Wiederhall gefunden.

Nicht die gleiche Erscheinung zeigt die Geschichte der Recht-gläubigkeit in Livland während ebendesselben Zeitabschnittes. — Die von der Staatsregierung dargebotenen Mittel waren so knapp, daß

durchaus alle religiösen Einrichtungen der Rechtgläubigkeit nicht nur in allen Beziehungen den lutherischen nachstehen, sondern auch bis jetzt den Stempel der Dürftigkeit und einer vergänglichen nicht dauerhaften Einrichtung tragen. — Die Rechtgläubigkeit hat nirgends Wurzel geschlagen, ist nirgends verwachsen, weder mit den Ueberzeugungen, noch mit den Sitten, noch mit der Lebensweise des Volkes.

Bis hierzu sind von den, für das Livländische Gouvernement vorbestimmten 113 Kirchen überhaupt 46 erbaut worden; viele der schnell und schlecht erbauten und wenig unterhaltenen kirchlichen Gebäude gerathen schon in Verfall; diese Kirchen sind so armselig, daß sie kaum dem Anstandsgefühle des Besuchers genügen. — 54 Kirchen sind bis jetzt in dazu eingenommenen Häusern untergebracht, in Riegen und Scheunen; die Träger der Heiligenbilder („Iconostas") aus Brettern zusammengeschlagen; die Räume schmutzig, eng, armselig.

In 13 Kirchspielen giebt es überhaupt weder Kirchen noch Geistliche und die Kirchspielsgenossen sind zeitweilig mit den benachbarten Kirchspielen verbunden.

Die Lutherischen Kirchen sind in ganz Livland steinerne hübsche Gebäude.

Die rechtgläubigen Geistlichen bei 400 Rubel Gehalt und 250 Rubel zu Amtsfahrten leben größtentheils in Miethwohnungen, in Bauerhütten und zwar ärmlich, jegliche ländliche Bequemlichkeit (als Viehweiden, Viehtriften, gute Gemüsegärten u. dgl.) missend. Dabei sind sie vollkommen entfremdet dem gesellschaftlichen Leben der höheren Klassen der Lutherischen Bevölkerung. Bis jetzt beherrschen nicht alle Russische Geistliche vollkommen die ehstnische Sprache, die einzige dem Volke verständliche.

Die lutherischen Pastore leben in anständigen Häusern, genießen die Einkünfte der Pastorats-Ländereien (von 1500 bis 3000*) Rubel S. M.) Alle haben sie den Studiencursus auf Universitäten absolvirt, mit Erlangung des Grades eines Kandidaten oder graduirten Studenten; sie nehmen eine ehrenvolle Stellung in der Gesellschaft ein und bilden so zu sagen ein Glied in dem allgemeinen Systeme der politischen Einrichtung des Landes.

*) Diese Ziffern dürften zu hoch gegriffen sein. Jedenfalls giebt es in Livland zahlreiche Pfarren, deren Einkommen auch nur 1000 R. S. M. lange nicht erreicht. Anmkg. des Herausgebers.



Rechtgläubiger Schulen giebt es gegenwärtig in Livland 310; — sie werden in Bauerhäusern untergebracht; in einigen Gegenden Livlands befinden sich diese Schulen in Ermangelung anderweitiger Unterkunft in Hühnerställen.

Wegen der geringen Zahl der Schulen und der Zerstreutheit der Wohnungen der Kirchspielsangehörigen ist es für die Eltern sehr beschwerlich ihre Kinder auf große Entfernungen in die Schulen zu schicken. Die Lehrer (Schulmeister) bekommen nur den allergeringfügigsten, lange nicht genügenden Unterhalt (einige von den ehemaligen Schulmeistern wenden sich schon jetzt von der Rechtgläubigkeit ab).

Der Lutherischen Schulen giebt es in Livland 1000; sie sind untergebracht in eigends zu diesem Zwecke gut gebauten Häusern; — die Schulmeister, auf ihre Verpflichtungen in besonderen dazu bestimmten Lehranstalten vorbereitet, entsprechen größtentheils ihrem Berufe; sie halten etwas auf ihre Stellen welche mit materiellen Vortheilen verbunden sind. — Die Schulen spielen überhaupt eine wichtige Rolle in dem Leben des Livländischen Bauern; in ihnen lernen die Kinder Lesen, Schreiben und die Lehren ihres Glaubens; auch versammeln sich bei der Entferntheit der Kirchen, in den Schulen die Eltern am Sonnabend und Sonntag zum Gebet und hören Predigten an, welche ihnen vom Schulmeister oder einem der Kirchspielsangehörigen vorgelesen werden.

Bei dem Vorsprunge aller lutherischen Einrichtungen vor den Einrichtungen der rechtgläubigen Kirche, bei der Unmöglichkeit jeder Annäherung zwischen den russischen Geistlichen und dem Volke, endlich bei der großen Entfernung der Kirchen von den Wohnorten der Kirchspielsgenossen, — bei allen diesen ungünstigen Bedingungen sind sogar die Ceremonien und das ganze äußerliche Leben der Rechtgläubigkeit den Neubekehrten völlig fremd geblieben.

Die Russische Geistlichkeit hat alles Schwankende der Lage der Rechtgläubigkeit in Livland so wohl begriffen, daß sie viele Abweichungen von den kirchlichen Regeln nur deshalb gestattet, um sich in die eingewurzelten Sitten des Lutherthums im Volke zu schicken. Die Fasten werden nicht gehalten, die übergroße Mehrzahl der Pfarrgenossen besucht an den Sonntagen nicht die Kirche; die Bekehrten fahren fort zu Hause nach lutherischen Gebetbüchern zu beten und





besuchen beharrlich die lutherischen Kirchen; einige Geistliche haben sogar gestattet, in den rechtgläubigen Kirchen lutherische Kirchenlieder zu singen; — endlich beruft die Geistlichkeit bei der geringen Geräumigkeit der rechtgläubigen Kirchen, ihre Pfarrkinder im Laufe des Jahres der Reihe nach vermittelst der Gutspolizei zum Empfange des heil. Abendmahles (ein großer Theil der Pfarrkinder vollzieht bis jetzt ohne Widersetzlichkeit diese Ceremonie).

Nach allem Obendargelegten, welches ich einzig und allein den Worten rechtgläubiger Geistlicher und rechtgläubigiger Bauern entnommen habe, entsteht unwillkürlich die Frage, auf welcher Grundlage die Staatsregiernng annehme, daß die Personen, welche sich im Jahre 1845 zur Rechtgläubigkeit haben anschreiben lassen, und deren Kinder, die rechtgläubige Religion bekannt haben und noch bekennen, da doch in der Wirklichkeit die Neubekehrten nicht nur kein Verständniß der Grundsätze und Lehren des Glaubens besitzen, ja nicht einmal die kirchlichen Ceremonien erfüllen. Alle Russische Geistliche, welche ich zu sprechen Gelegenheit hatte, bekennen vollständig, daß bei Gewährung der Bekenntniß-Freiheit an Einenjeden, höchstens ein unbedeutender Theil der Bekehrten der Rechtgläubigkeit treu geblieben sein würde.

Die Beispiele der Abneigung gegen Erfüllung der kirchlichen Ceremonien und gegen die Rechtgläubigkeit selbst haben solche Dimensionen angenommen, daß die Russische Geistlichkeit fortwährend darauf angewiesen ist, die örtlichen Behörden um Ergreifung von Maaßregeln zur Niederhaltung dieser Bewegung anzugehen. Leider beschränken sich die Maaßregeln, über welche die örtlichen Behörden zu diesem Behufe verfügen können, auf polizeiliche Maaßregeln. Die Einmischung der Polizei in solche Dinge kann, da sie die Ursachen der tiefen Unzufriedenheit der Mehrzahl der Bevölkerung nicht aufhebt und die Würde der Rechtgläubigkeit schändet, keine heilsamen Folgen in religiöser Beziehung haben und schadet nur der politischen Stellung der Staatsregierung im baltischen Gebiete. Die Ergreifung strenger, äußerster Maaßregeln aber kann die große Anzahl derer, welche sich von der Rechtgläubigkeit abwenden, zum Aeußersten und zu verzweifelten Versuchen gegen die Russichen Kirchen und Geistlichen treiben; dann würde es gelten, eine strenge Untersuchung gegen die aus den Grenzen des Gesetzes geschrit-

tene Masse anzustellen — über die ganze Bevölkerung Schrecken zu verhängen um auf noch einige Zeit die jetzige Lage der Dinge zu verlängern: — Aber früher oder später wird die jetzige Volksbewegung unvermeidlich aufs Neue und mit verstärkter Gewalt hervortreten.

Die Entscheidung der Frage vertagen, würde schwierig und gefährlich sein. Schwankungen und Ungewißheit im religiösen Leben des Volks müssen unvermeidlich auch in seinem moralischen und politischen Leben einen Wiederhall finden. Dabei hat man keinen Grund anzunehmen, daß die jetzige Bewegung nicht noch größere Verhältnisse annehmen sollte.

Zur Aufrechthaltung der Rechtgläubigkeit in Livland würde nur ein Mittel übrig bleiben, nämlich: alle religiösen Einrichtungen der Rechtgläubigkeit auf gleiche Höhe mit den lutherischen Einrichtungen zu erheben; leider würde dieses Mittel der Staatsregierung ungeheuere Geldopfer kosten und deren Erfolg würde höchst zweifelhaft sein nach der versäumten Zeit der letzten 19jährigen Periode und bei der jetzigen entfesselten und der Rechtgläubigkeit feindlichen Geistesrichtung der Bauern.

Wenn aber die Staatsregierung jetzt keine bedeutenden Geldmittel an einen neuen Versuch zur Befestigung der Rechtgläubigkeit in Livland wenden kann, oder nicht etwa wünscht, eine Aera der Religionsverfolgung zu eröffnen, so bleibt darum nicht minder die Unumgänglichkeit bestehen, aus der jetzigen, ich wage zu sagen, für die Rechtgläubigkeit erniedrigenden Lage herauszukommen, bei welcher die Masse der Bevölkerung im Herzen die Rechtgläubigkeit verwerfend, nur behufs Aufzählung in den Tabellen der rechtgläubigen Kirchspiele und in den officiellen Akten der Staatsregierung in Betracht käme.

Um aus dieser Lage herauszukommen bietet sich nur ein Ausweg dar: im Schooße der rechtgläubigen Kirche nur Diejenigin unter den örtlichen Einwohnern zu erhalten, welche wirklich zur Rechtgläubigkeit sich bekennen, unter Freistellung an alle Uebrigen in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten einzig dem Zuge ihres Gewissens zu folgen.

Ob man sich nun zur Erreichung dieses Zieles dafür entscheide, den Eltern das Recht einzuräumen, ihre Kinder aus



gemischten Ehen nach ihrer Wahl in der rechtgläubigen oder in der lutherischen Kirche zu taufen, oder für eine umfassende Revision und Reconstruction der Verzeichnisse der Neubekehrten, — immer würden solche Mittel, wenngleich zu einer materiellen Verminderung der Zahl der Rechtgläubigen führend, die moralische Würde des Glaubens besser aufrechterhalten, als Religionsverfolgungen oder auch nur die dermaligen Versuche der Staatsregierung, die von der Rechtgläubigkeit Abtrünnigen mit erfolglosen polizeilichen Maaßregeln festzuhalten.

Beilage D.

Auf Befehl

Sr. Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reußen u. s. w. eröffnet das Livländische Hof-Gericht in öffentlichen Anklage-Sachen des stellvertretenden Livländischen Oberfiskals A. Höppener wider den Livländischen Edelmann Gustav v. Bock zu Rinigall wegen der von ihm widergesetzlich vollzogen sein sollenden Taufe seines Sohnes nach dem Ritus der evangelisch-lutherischen Kirche nach beiderseits rechtsförmlich durchgeführtem Verfahren in Grundlage der Akten und der Gesetze nachstehendes

Urtheil.
(Nr. 904.)

Se. Eminenz der Erzbischof von Mitau und Riga hat bei dem Herrn General-Gouverneur die Gerichtsübergabe des zum evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntniß gehörigen Livländischen Edelmanns Gustav v. Bock beantragt, der eingeständigermaaßen seinen in der Ehe mit seiner der orthodoxen Kirche angehörenden Gemahlin erzeugten Sohn nach dem Ritus der evangelisch-lutherischen Kirche getauft habe und sich weigere, sein Kind von dem örtlichen orthodoxen Geistlichen taufen zu lassen.

In Folge dessen hat der stellvertretende Livländische Oberfiskal bei diesem Hof-Gerichte öffentliche Anklage wider den Herrn Gustav v. Bock erhoben und derselben folgende thatsächliche Momente zu Grunde gelegt:

Akkusat sei vor mehr als 7 Jahren mit dem der orthodoxen Kirche angehörenden Fräulein Katharina Dobrezow in die Ehe getreten; sei mit ihr nach dem Ritus der orthodoxen Kirche getraut worden und habe vor dem Akte der Trauung ein Reversal darüber ausgestellt, daß er seine Kinder aus dieser Ehe in der orthodoxen Kirche taufen und erziehen lassen werde; er habe seinen erstgeborenen



Sohn nach dem Ritus dieser Kirche taufen lassen, dagegen seinen zweitgeborenen Sohn in Zeugen Gegenwart auf seinem Gute in Ninigall am 30. Juni 1863 nach dem Ritus der Evangelisch-Lutherischen Kirche selbst getauft, wobei seine Schwiegermutter Julie Dobrezow, geb. Baronin Ungern Sternberg, den Täufling aus der Taufe gehoben. Dadurch habe er dem Art. 67 des Swod T. X. Thl. I. zuwider gehandelt, welcher vorschreibe, daß wenn Bräutigam oder Braut sich zur orthodoxen Kirche bekenne, solchen Falles überall, mit alleiniger Ausnahme Finnlands, der andersgläubige Theil sich schriftlich reversiren müsse, die in dieser Ehe zu erzeugenden Kinder nach den Lehren der orthodoxen Kirche taufen und erziehen zu lassen. Actor officiosus beantrage daher, gemäß dem Art. 208 des Strafgesetzbuches: daß Akkusat zu einer Gefängnißhaft von einem Jahre verurtheilt und die Kinder aus seiner Ehe mit seiner gegenwärtigen Ehegattin Verwandten orthodoxen Bekenntnisses oder, in deren Ermangelung, von der Regierung zu ernennenden Vormündern gleichfalls orthodoxen Bekenntnisses zur Erziehung übergeben würden.

Akkusat hat die von dem öffentlichen Ankläger angeführten Thatsachen zugegeben, die gesetzliche Begründung des Strafantrages aber bestritten. Der Art. 208 des Strafgesetzbuches bedrohe nur diejenigen Eltern mit Strafe, welche, trotz gesetzlicher Verpflichtung, ihre Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, dieselben nach dem Ritus eines andern christlichen Bekenntnisses taufen ließen; der Art. 67 des Swod T. X. dagegen spreche nur von einer solchen reversmäßigen Verpflichtung, und für die Verletzung dieser enthalte das Strafgesetzbuch keine Strafe. So lange Actor officiosus nicht ein Gesetz nachweise, welches Andersgläubige verpflichte, bei Ehen mit Personen orthodoxen Bekenntnisses, auch ganz abgesehen von einem geforderten und gegebenen Versprechen, ihre Kinder nach dem Ritus der orthodoxen Kirche taufen zu lassen, sei sein Strafantrag unbegründet. Ziehe nun ein Abweichen von dem laut Art. 67 T. X. des Swod abzufordernden Versprechen keine strafrechtlichen Folgen nach sich, selbst wenn man diesen Artikel auf alle Theile des Reichs für anwendbar und somit wenigstens das Abfordern des Reversals für gesetzlich begründet erklären wollte, so sei vollends jede Strafe dort ausgeschlossen, wo, wie in den Ost-

seeprovinzen, die Anwendbarkeit des 10. Theils der Reichsgesetze in örtlichen Privilegien und Gesetzen ihre Schranke finde.

Die Grundlagen des öffentlichrechtlichen Zustandes der lutherischen Kirche Augsburgischer Konfession in Livland — das Privilegium Sigismundi Augusti von 1561 und der Nystädter Traktat vom 30. Aug. 1721 — seien von sämmtlichen Beherrschern Rußlands konfirmirt und durch kein späteres Gesetz alterirt worden. Demgemäß bestehe in Livland die freieste Ausübung der lutherischen Religion, mithin auch die freieste Benutznng der Sakramente, insbesondere des Sakraments der Taufe nach dem Ritus dieser Kirche und volle Gleichberechtigung mit der orthodoxen Kirche. Der Art. 79 des Swod T. I. Reichsgrundgesetze, verordne, daß kein specielles in einzelnen Theilen des Reiches geltendes Recht durch ein späteres allgemeines Gesetz aufgehoben worden kann, wenn in dem letztern die Aufhebung des besondern Gesetzes nicht ausdrücklich angeordnet worden. Da nun die vollkommen freie Religionsübung und die Gleichberechtigung der Augsburgischen Konfession mit der orthodoxen Kirche in Livland durch kein Gesetz aufgehoben worden, so könne weder der Art. 67 des Swod T. X. hier Anwendung leiden, noch die aus freier und gesetzlich gestatteter Ueberzeugung hervorgegangene Abweichung von einem für die Bewohner Livlands in keiner Weise gesetzlich vorgeschriebenen reversmäßigen Versprechen in Bezug auf die Taufe der aus einer Ehe mit Personen orthodoxen Bekenntnisses hervorgegangenen Kinder einer Strafe unterliegen; Akkusat hat daher um Freisprechung von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gebeten.

In seiner Schlußschrift äußerte sich Actor officiosus dahin, wie es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, dasjenige anzugreifen, was (in kirchlicher Beziehung) seit 300 Jahren in Livland geltendes Recht gewesen und seit 150 Jahren von einer Reihe glorreicher Regenten bestätigt worden. Aus den vom Beklagten angeführten Privilegien und deren Konfirmationen folge jedoch keineswegs mehr, als völlig freie Religionsübung für die protestantische Kirche und vollkommene Gleichberechtigung derselben mit der orthodoxen Kirche in Livland. Aus dieser Gleichberechtigung beider Kirchen folge aber vollkommen freie Religionsübung für die orthodoxe Kirche. Die Bekenner dieser letztern seien gesetzlich und konfessionell verpflichtet, ihre Kinder nur in der orthodoxen Kirche taufen und erziehen zu



lassen. Diese Verpflichtung gelte in allen Theilen des Reiches; Livland mache dabei keine Ausnahme, indem die Privilegien, weil nur den Protestanten ertheilt, auf die Glieder der orthodoxen Kirche keine Anwendung litten. — Das Reichsgesetz sei für sie verbindlich und beziehe sich Actor officiosus außer den aus demselben in der Klage angeführten Allegaten noch auf die Art. 49 und 101 des Swod T. XIV. über Vorbeugung von Vergehen und Verbrechen.

Der zweitgeborene Sohn officiose accusati sei nicht der Sohn des protestantischen Vaters allein, sondern auch der orthodoxen Mutter. Nichts habe den Vater berechtigt oder verpflichtet, seinem Bekenntnisse vor dem gleichberechtigten der Mutter bei der Taufe des Sohnes den Vorzug zu geben. Die Privilegien erwähnten der gemischten Ehen gar nicht; des Vaters subjektive Willkür könne nicht maßgebend sein; die protestantische Kirche endlich kenne in dieser Beziehung keinen Zwang. Die Mutter dagegen sei gesetzlich und konfessionell verpflichtet gewesen, ihr Kind in der orthodoxen Kirche taufen zu lassen, und das hätte für den Vater bei der Taufe des Sohnes entscheidend sein müssen. Außerdem habe er bei Schließung der Ehe das gesetzliche Reversal unterschrieben, durch welches er sich verpflichtet habe, die Kinder aus dieser Ehe in der orthodoxen Kirche taufen und erziehen zu lassen. Sowenig ohne Ausstellung dieses Reversals seine Ehe hätte kirchlich vollzogen werden können, ebensowenig könne Akkusat von der in demselben eingegangenen Verpflichtung einseitig zurücktreten. Akkusat bestreite mit Unrecht die Geltung des Art. 67 T. X. des Swod für ihn. Durch Eingehung der Ehe mit einer Person orthodoxen Bekenntnisses habe er sich in eine Ausnahmestellung zu den der Augsburgischen Konfession in Livland ertheilten Privilegien gebracht und sich den für seine Gattin in konfessioneller Beziehung geltenden Gesetzen unterworfen. Die Privilegien der protestantischen Kirche würden durch solche einzelne Fälle gemischter Ehe nicht alterirt, auch accusato bleibe die freie Religionsübung unverwehrt; die Privilegien, die der gemischten Ehen nicht erwähnten, könnten aber auf die Fälle nicht Anwendung leiden, wo sie mit einer speciellen Gesetzgebung kollidirten, wie hier. Da nun Akkusat das volle Bewußtsein seiner Verpflichtung dadurch an den Tag gelegt, daß er seinen erstgeborenen Sohn nach dem Ritus der orthodoxen Kirche taufen lassen, so könne über seine

Straffälligkeit kein Zweifel obwalten, und wiederhole daher Actor officiosus den gestellten Strafantrag.

Akkusat erklärte sich hingegen in seiner Duplik dahin, daß die vom öffentlichen Ankläger gezogenen Schlußfolgerungen aus der von ihm zugestandenen Gleichberechtigung der evangelisch-lutherischen und der orthodoxen Kirche in Livland die Freiheit der erster gänzlich illusorisch machten.

Denn die Gleichberechtigung der Konfessionen sei nicht vorhanden, wenn der protestantische Vater seines ersten und heiligsten Rechtes, seine Kinder in seinem Glauben taufen zu lassen und zu erziehen, verlustig gehen sollte, weil seine Ehegattin nach den Dogmen ihrer Kirche verpflichtet sei, ihre Kinder nach dem Ritus der orthodoxen Kirche taufen zu lassen. Selbst wenn dies ein Dogma der orthodoxen Kirche wäre, so könne es bei anerkannter Gleichberechtigung der Konfessionen nicht zur Geltung kommen, wenn in einer gemischten Ehe der protestantische Vater seinen in der Ehe vorwiegenden Willen zu erkennen gebe, seine Kinder in seiner Konfession getauft zu sehen. Bei anerkannter Gleichberechtigung der Konfessionen bedürfe es keines besondern Gesetzes in Bezug auf gemischte Ehe, durch welches dem, nicht zur orthodoxen Kirche gehörenden Vater die Bestimmung über die Taufe und die Erziehung seiner Kinder gewährt würde; vielmehr bedürfe es eines ausdrücklichen Gesetzes, um dem Vater dieses erste und natürlichste Recht zu nehmen. Diesen Grundsätzen gemäß habe die russische Staatsregierung auch stets verfahren. Im Traktat mit dem Königreiche Polen vom 13. Februar 1768 Art. 2 § 10, wie in dem Allerhöchstbestätigten Reichsraths-Gutachten vom 30. September 1830 über die Konfessionsfolge der Kinder aus gemischten Ehen in den, von Polen wiedererworbenen Gouvernements und der Provinz Bialystock sei festgesetzt worden, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen sollten, wodurch zugleich die Ansicht actoris officiosi widerlegt sei, als sei es ein unabänderliches Dogma der orthodoxen Kirche, ihre Konfessions-Angehörigen zur Taufe der Kinder in der orthodoxen Kirche zu verpflichten. Erst mittels Senats-Ukases vom 23. November 1832 sei jenes Recht der nicht zur orthodoxen Kirche gehörenden Väter bei gemischten Ehen abolirt werden. In Finnland bestehe aber gemäß dem

Manifest vom Jahre 1812 dieses Recht für die Eingebornen des Landes nach heutigen Tages, es sei in die Reichsgesetze übergegangen, und würde es zu seiner Aufhebung eines ausdrücklichen Gesetzes bedürfen.

In den Ostseeprovinzen sei durch die früher angeführten Privilegien vollkommene Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen anerkannt und damit zugleich das Recht protestantischer Väter, ihre in gemischter Ehe erzeugten Kinder in der protestantischen Kirche zu erziehen, ausgesprochen, so daß dieses Recht nur durch ein specielles für die Ostseeprovinzen erlassenes Gesetz aufgehoben werden könne. Das einzige vom actore officioso zu diesem Zweck angeführte Gesetz sei aber der Art. 67 des Swod T. X., dasselbe sei aber schon aus dem Grunde nicht anwendbar auf die Ostseeprovinzen, weil unter den als Quelle jenes Art. angeführten Gesetzen sich kein einziges befinde, das die Gewissensfreiheit in den Ostsee-Provinzen aufhebe. Die Anwendung dieses Artikels auf diese Provinzen würde die Aufhebung des privilegienmäßigen öffentlichrechtlichen Zustandes in denselben bedeuten. Akkusat habe durch die Ausstellung des Reversals diesen öffentlichrechtlichen Zustand der Ostseeprovinzen nicht ändern können. Dieses dem orthodoxen Geistlichen gegebene Privatversprechen habe für Akkusaten nur solange bindende Kraft, als seine Ueberzeugung ihn gehindert habe, von dem ihm als Bewohner der Ostseeprovinzen zustehenden Rechte der Gewissensfreiheit Gebrauch zu machen. Es existire kein Gesetz für die Ostseeprovinzen, welches die Ausstellung eines solchen Reversals gebiete; ebensowenig sei es durch irgend ein Gesetz verboten, von einem Versprechen abzugehen, welches für den Promissar keinen Vermögenswerth habe. Wenn also keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung des qu. Reversales existirt habe, noch ein gesetzliches Hinderniß, von dem reversmäßigen Versprechen wieder abzugehen, so könne auch der Art. 208 des Strafgesetzbuchs, welcher von einer gesetzlichen Pflicht der Eltern rede, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche taufen zu lassen und zu erziehen, auf Akkusaten nicht Anwendung leiden, und bitte er daher, ihn von dem ihm zur Last gelegten Vergehen freizusprechen.

Zur richterlichen Beurtheilung des vorliegenden Falles wird es vor Allem nothwendig sein, auf diejenige öffentlich-rechtliche

Stellung zurückzugehen, welche die protestantische Kirche in Livland vor Unterwerfung dieser Provinz unter das russische Scepter einnahm, alsdann aber zu betrachten, welche Modifikationen diese Stellung durch die Unterwerfung seither erlitten hat.

Die Reformation, welche in Livland früh Eingang gewonnen hatte und bald über das ganze Land verbreitet war, fand bei der Auflösung des Ordensstaates und Unterwerfung Livlands unter Polen volle Anerkennung. Im Privilegium Sigismundi Augnsti vom 28. November 1561 Punkt I. wurde die freie Uebung und Unverletzlichkeit des evangelischen Glaubensbekenntnisses an die Spitze gestellt und dem Lande garantirt: „Die Augsburgische Konfession sollte keinerlei Eingriffe von geistlicher noch weltlicher Gewalt erleiden."

Während der darauf folgenden schwedischen Herrschaft wurde die protestantische Kirche in Livland in demselben Maße die herrschende, wie sie es in Schweden war. Eine Reihe königlicher, in Livland in Gesetzeskraft getretener Verordnungen legt davon Zeugniß ab. Der Abfall von der protestantischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses war bei strenger Strafe verboten; jeder fremde Religionsverwandte war einer gewissen Beaufsichtigung durch die protestantische Geistlichkeit unterworfen; den Geistlichen fremder Konfessionen war der Eintritt in's Reich gänzlich untersagt; nur Protestanten durften zu Aemtern zugelassen werden; die öffentliche Ausübung eines andern als des protestantischen Gottesdienstes war verboten; außer an den Orten, wo dies durch besondere Verträge vorbehalten war; die Kinder Andersgläubiger mußten, wenn sie das Bürgerrecht im Reiche erlangen wollten, in der lutherischen Religion erzogen werden; die Kinder solcher fremden Religionsverwandten endlich, welche ihren bleibenden Aufenthalt in Livland hatten, mußten sämmlich nach dem Ritus der lutherischen Kirche getauft werden (Vgl. Kgl. Schwed. Religionsplakat vom 19. März 1667 Punkt I. III. VI. L. O. pag. 131 sq. Priester-Privilegium vom 1. November 1675 Punkt I. Kirchen-Ordnung vom 3. September 1686 Kap. I. §§. 3 und 5 Kap. § 8.

Diese, wie sich namentlich aus den die Kirchen-Ordnung einleitenden Worten ergiebt, vorzugsweise gegen die katholische Kirche gerichtete, mit dem Geist des Protestantismus wenig harmonirende exklusive Stellung der lutherischen Kirche in Livland konnte begreif-



lich nicht aufrecht erhalten werden, als Livland in einen staatsrechtlichen Verband mit einem Staate gelangte, in welchem eine andere Kirche die herrschende war.

In der Kapitulation der Livländischen Ritter- und Landschaft vom 4. Juli 1710 (Vollst. Samml. der Reichsgesetze Nr. 2279) wurde zunächst Aufrechterhaltung und Schutz der unveränderten Augsburgischen Konfession verlangt und zugestanden (Punkt 1) und in dem Peter I. zur Entscheidung reservirten Punkt 4 wegen Wiederherstellung der Universität zu Dorpat vom Monarchen nur vorbehalten, daß den Russen, welche diese Universität besuchen würden, freie Religionsübung zustehen solle; alsdann aber wurde in dem mit Schweden zu Nystädt am 30. August 1721 abgeschlossenen Frieden (Vollst. Samml. u. s. w. Nr. 3819) durch welchen Livland, Ehstland und die Insel Oesel erst förmlich an Rußland abgetreten wurden, im Punkt 10 stipulirt:

> „daß in diesen abgetretenen Provinzen keinerlei Gewissens-„zwang stattfinden, sondern die evangelische Kirche auf der „Grundlage, wie in den letzten schwedischen Zeiten belassen „und aufrecht erhalten werden solle; jedoch solle in den-„selben auch das griechische Glaubensbekenntniß in Zukunft „ebenfalls frei und ohne irgend welche Beschränkung geübt „werden können."

Wörtlich übereinstimmend findet sich diese Bestimmung im Punkt 8 des Friedens zu Abo vom 7. August 1743 (Vollständige Sammlung u. s. w. Nr. 8766) durch welchen Schweden auf die abgetretenen Provinzen definitiv verzichtete.

Hiermit war die vollständige Parität der evangelisch-lutherischen und der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland grundsätzlich ausgesprochen und alle die oberwähnten, aus der Schwedischen Periode datirenden Beschränkungen der letzteren Kirche aufgehoben. Anderen Konfessionen gegenüber bestand aber die privilegirte Stellung der lutherischen Kirche auch unter der russischen Herrschaft fort; sie wurde von der Staatsregierung als Landeskirche, nicht als tolerirte, anerkannt, neben der nur die orthodoxe gleichberechtigt war. Einen unzweideutigen Beweis dafür liefert der Ukas der Kaiserin Anna vom 21. April 1735. Im Frieden zu Oliva vom 3. Mai 1660 (Art. IV) war den Römisch-Katholischen in Schwedisch-

Livland nur der häusliche Gottesdienst gestattet worden. Als nun 1734 öffentlicher katholischer Gottesdienst in Riga gehalten wurde, untersagte die Kaiserin dies „als den vorigen Konstitutionen zuwiderlaufend." Die katholische Kirche wurde also von der Staatsregierung nur als eine tolerirte betrachtet nicht aber die protestantische.

Folge der Parität der evangelisch-lutherischen und der griechisch-orthodoxen Kirche war, daß insbesondere bei gemischten Ehen zwischen Angehörigen dieser Kirchen zunächst der Ehevertrag über die Konfession der Kinder zu entscheiden hatte, worin festgesetzt werden konnte, daß die Kinder sämmtlich der einen oder der andern Kirche zufallen, oder, daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in konfessioneller Beziehung folgen sollten; war ein Ehevertrag nicht geschlossen, so wurden die Kinder in der Konfession des Vaters, als Häupter der Familie getauft und erzogen. Dies war Reichsobservanz in Deutschland und als solche durch das Privilegium S. A. (Punkt IV.) — — jura Germanorum propria ac consueta —) sowie durch die Kapitulation der Livländischen Ritter- und Landschaft vom 4. Juli 1710 Punkt 10 (— wo die Livländischen Rechte deficiren mögten, nach gemeinem deutschem Rechte — —) auch für Livland gültiges Recht, welches nur in der letzten Periode der Schwedischen Herrschaft eine kurze Unterbrechung zu Gunsten der protestantischen Kirche gelitten hatte, nach dem Nystädter Frieden aber revivíscirte. Wie obenerwähnt, mußten nehmlich nach der Kirchen-Ordnung von 1686 die Kinder aller fremden, d. h. nicht lutherischen Konfessionsverwandten, um so mehr also die Kinder aus gemischten Ehen lutherisch getauft werden. Dies war in Beziehung auf die orthodoxe Kirche durch den Nystädter Friedenstraktat aufgehoben worden, jedoch nichts specielles an die Stelle gesetzt, sondern nur die Parität beider Kirchen grundsätzlich ausgesprochen; mithin mußte die gemeinrechtliche Observanz hülfsrechtlich wieder in Anwendung treten.

Diese gemeinrechtliche Observanz ist in verschiedenen Territorien mit paritätischer Bevölkerung, namentlich in Preußen durch das Gesetz vom 21. November 1803, dahin abgeändert worden, daß Eheverträge über die Konfession der Kinder aus gemischten Ehen für unwirksam erklärt wurden und die Konfession des Vaters für alle Kinder, die bestimmende sein sollte, da das Recht der Er-

ziehung, mithin auch der religiösen, in der väterlichen Gewalt enthalten sei, jene Verträge also einen Verzicht auf einen Theil der väterlichen Gewalt enthielten, der vom Standpunkte des göttlichen und menschlichen Rechts nicht als zulässig angesehen werden könne.

Ganz in diesem Sinne hat auch die russische Staatregierung gehandelt. Nachdem durch den Frieden von Friedrichsham vom 5. September 1809 (Vollständige Sammlung u. s. w. Nr. 23883) Finnland mit dem Russischen Reiche vereinigt worden und im Art. VI. desselben den Finnländern freie Glaubensübung zugesagt worden war, regelte das Manifest vom 20. März 1812 „in Betracht, daß jetzt gemischte Ehen daselbst häufiger vorkommen könnten, kraft des den Finnländern gegebenen Versprechens freier Religionsübung“ die Verhältnisse bei gemischten Ehen und bestimmte insbesondere im § 12, daß die Kinder aus solchen Ehen „in Uebereinstimmung mit den von der Russischen Staatsregierung für ihre polnischen Unterthanen erlassenen Bestimmungen“ (d. h. dem Traktat mit Polen vom 13. Februar 1768 und dem Gesetz vom 16. Oktober 1803) und gemäß der Königlich-Schwedischen Verordnung vom 24. Januar 1781 in der Religion des Vaters erzogen werden, Verträge hierüber aber nicht zulässig sein sollten.

Eines solchen, den Grundsatz der Parität näher präcisirenden Special-Gesetzes ermangelt Livland noch bis auf den heutigen Tag. Livland befindet sich noch jetzt auf der Basis des Nystädter Friedens, wie Finnland vor dem Manifest vom 20. März 1812 sich auf der des Friedens von Friedrichshamm befand. Ein Gesetz, wie das Manifest vom 20. März 1812 für Finnland, ist für Livland nicht erlassen worden.

Von den vorstehenden allgemeinen Erwägungen ausgehend, wird man nicht im Zweifel darüber sein können, wie die rechtliche Begründung der Anklage actoris afficiosi zu beurtheilen sei. Er gesteht die Parität der protestantischen Kirche mit der orthodoxen in Livland zu, will jedoch der letztern bei gemischten Ehen den Vorrang vindiciren. Ersichtlich zeigt sich aber erst in Kollisionsfällen, ob eine Gleichberechtigung verschiedener Konfessionen in der That bestehe oder nicht. Wenn bei gemischten Ehen die Gebundenheit des einen Theils die Freiheit des andern Theils sollte aufheben können, so bedeute das eben nichts Anderes, als die Aufhebung der Gleich-

berechtigung selbst. Solange die Parität im Principe anerkannt ist, ein Gesetz zur Regelung der bürgerlichen Verhältnisse in Gemäßheit dieses Grundsatzes aber nicht erlassen worden, müssen die in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze maaßgebend sein, in Betreff der Konfession der Kinder aus gemischten Ehen also zunächst die nach Livländischen Rechten (L. L. pag. 94 Nota e) vor oder bei Eingehung der Ehe abzuschließenden Eheverträge, in Ermangelung solcher aber das aus der väterlichen Gewalt fließende Recht des Ehemannes, über die Erziehung, also wesentlich auch die religiöse, der Kinder zu bestimmen.

Actor officiosus hat sich darauf berufen, daß die Ehegattin officiose accusati, folgeweise auch dieser, durch das Dogma der orthodoxen Kirche wie durch das Reichsgesetz verpflichtet sei, ihre Kinder in der orthodoxen Religion taufen zu lassen und zu erziehen. Daß dies aber keineswegs zu den Dogmen der orthodoxen Kirche gehöre, beweist das im Jahr 1812 für Finnland erlassene Manifest, welches überdies auf gleichartige, für die polnischen Reichsangehörigen erlassene Bestimmungen Beziehung nimmt.

Von Gesetzen hat actor officiosus nur eines anzuführen vermocht, durch welches er die Verpflichtung des Akkusaten seine Kinder in der orthodoxen Kirche taufen zu lassen und zu erziehen begründen will: — den Art. 67 des Swod der Reichsgesetze T. X. und die damit in Verbindung stehenden Art. 49 und 101 Swod T. XIV. über Vorbeugung von Verbrechen und Vergehen.

Es darf indessen gar nicht angenommen werden, daß die Staatsregierung die Ausdehnung dieses Gesetzes auf Livland beabsichtigt habe, da die dieser Provinz im Nystädter Frieden zugesicherte Gewissensfreiheit und Aufrechthaltung der evangelischen Kirche auf der frühern Grundlage *auf einem internationalen Vertrage beruht, welcher sich einseitigen Gesetzgebungsakten desjenigen Staates entzieht, der sich zu jenen Zugeständnissen in konfessioneller Beziehung verpflichtet hat, unter den Quellen des erwähnten Artikels sich aber kein den Nystädter Frieden modificirender Staatsvertrag befindet.*

Ganz abgesehen aber von diesem entscheidenden Gesichtspunkte müßte dieser Bestimmung des Swod T. X. auch vom privatrecht-



lichen Standpunkte die Anwendbarkeit auf Livland versagt werden. Livland hat sein eigenthümliches vom Russischen bürgerlichen Recht, wie es im T. X. des Swod enthalten, in den wesentlichsten Beziehungen abweichendes Privatrecht, bis zu dessen Kodifikation laut dem Allerhöchsten Befehl vom 1. Juli 1845 „die Gerichtsbehörden fortwährend sich nach den geltenden Rechtsbestimmnngen zu richten, wie bisher auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und andere Rechtsbestimmungen sich zu berufen haben.“ Hiermit ist die Schranke bezeichnet, innerhalb deren der 10. Theil der Reichsgesetze in Livland zur Anwendung gebracht werden darf: nur dann nehmlich, wenn einzelne Bestimmungen desselben ausdrücklich auch für Livland erlassen worden sind. Diese gelten hier, nicht, weil sie im Swod T. X. stehen, sondern weil die Quellen der betreffenden Bestimmungen auch für Livland als Gesetz publicirt worden.

Nun ist aber kein einziges der Gesetze, die als Quellen des Artikels 67 des Swod T. X. angeführt sind, auch für Livland erlassen worden; die Anwendbarkeit dieses Artikels auf Livland muß daher sowohl in Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls vom 1. Juli 1845 als in Grundlage des Artikels 79 der Reichsgrundgesetze Swod T. I. verneint werden.

Wenn demnach officiose accusatus bei Eingehung der Ehe mit seiner gegenwärtigen Gemahlin zur Ausstellung eines Reversals, wie solches der Art. 67 des Swod T. X. peremtorisch fordert, nach dem in Livland bestehenden Rechte nicht verpflichtet erachtet werden kann, so bleibt noch zu erwägen übrig, welchen Einfluß es auf die Beurtheilung der vorliegenden Sache zu üben vermag, daß Akkusat eingestandenermaaßen ein solches Reversal bei Eingehung der Ehe in der That ausgestellt hat.

Die von Akkusaten gestellte Forderung, daß er bei Eingehung der Ehe mit seiner gegenwärtigen Gemahlin ein Reversal darüber ausstelle, daß die Kinder nach dem Ritus der orthodoxen Kirche getauft und erzogen werden sollten, hat nur unter der Voraussetzung geschehen können, daß das mehrerwähnte Reichsgesetz auch für Livland Geltung habe. Nicht das Reversal ist das Verbindende, sondern das Gesetz, welches das Reversal fordert. Daß aber dieses Gesetz auf Livland keine Anwendung leide, ist oben ausführlich erörtert worden. Die Handlungen oder Unterlassungen einer Pri-

vatperson, wie des Akkusaten, können nicht den Effekt haben, das, was am Orte der Handlung oder Unterlassung nicht als Gesetz besteht, zum Gesetz, d. h. zu einer allgemein verbindlichen Norm werde. Da nun der Art. 208 des Strafgesetzbuchs wider den Akkusaten nur dann zur Anwendung kommen könnte, wenn er sich die Uebertretung eines Gesetzes hätte zu Schulden kommen lassen, welches ihn verpflichtete, seine Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, ein solches Gesetz aber für Livland nicht existirt, so kann er auch der in diesem Artikel angedrohten Strafe nicht unterzogen werden.

Aus allen diesen Erwägungen erkennt das Livländische Hofgericht dahin zu Recht:

> daß der wider Akkusaten, den Livländischen Edelmann Gustav v. Bock gestellte Strafantrag zurückzuweisen, folgeweise auch dem Antrage actoris officiosi in Betreff der Kinder officiose accusati nicht Statt zu geben ist.

B. R. W.

Gegeben u. s. w. Riga Schloß den 26. Februar 1865.

Beilage E.

Erste Abtheilung: aus einem Pro Memoria.

(Juni 1865.)

. . . .

Als am 1/13. Juli 1845 der Kaiser Nikolaus mittelst Befehles an den Dirigirenden Senat die beiden ersten Theile des Provincialrechts der Ostseeprovinzen (1. die Behördenverfassung und 2. das Ständerecht) veröffentlichte, sicherte er nicht nur zugleich die damals noch nicht vollständig zur Veröffentlichung vorbereiteten übrigen drei Theile (3. die Civilgesetze [Privatrecht], 4. die Regeln des Civilprocesses und 5. die Regeln des Criminalprocesses) zu, sondern verkündete auch die leitenden Grundsätze, auf welchen das Gesammtwerk des die genannten 5 Theile in sich begreifenden Provincialrechts der Ostseeprovinzen beruhen sollte.

Als solche oberste Grundsätze, welche das ganze Werk, und somit auch dessen dritten, die Civilgesetze enthaltenden Theil, wie er — erst 1864 vollständig zur Veröffentlichung hat vorbereitet werden können — unter dem Titel: „Liv- Ehst- und Kurländisches Privatrecht, zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II." — nunmehr erschienen ist, — beherrschen sollen, hat der Kaiser Nikolaus namentlich folgende aufgestellt:

1. Das Provincialrecht ist

> „zum Besten der Bewohner derjenigen Gouvernements und Gebiete, in welchen einige besondere Rechtsbestimmungen Kraft haben" —

und somit auch

> „die in den Gouvernements Livland, Ehstland und Kurland geltenden, gleichfalls besonderen Rechtsbestimmungen" „zum Besten der Bewohner" dieser Gouvernements „in Gestalt einer besonderen Zusammenstellung zu veröffentlichen."

2. „Diese Sammlung der provincialen Rechtsbestimmmungen der Gouvernements Livland, Ehstland und Kurland“ hat lediglich den Zweck:

   „alle im Ostseegebiete, in Grundlage der von „den Vorfahren“ des Kaisers Nikolaus, demselben verliehenen und von „dem Kaiser Nikolaus“ bestätigten Rechte geltenden Rechtsbestimmungen zu sammeln, sie in volle Gewißheit und Bestimmtheit zu bringen und sodann sie in einer Ordnung darzustellen.“

3. „In Erfüllung“ des ausdrücklich erklärten Willens des Kaisers Nikolaus ward dem Dirigirenden Senate zugleich befohlen, bekannt zu machen:

   „daß in Beziehung auf dieses Provincialrecht der Ostseegouvernements, — durch welches ebensowenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmigis Ganze und in ein System gebracht werden, — die für den Fall einer Unklarheit im Wesen des Gesetzes selbst, oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher bestanden hat.“

. . . .

Für Livland insbesondere hatte der Kaiser Nikolaus mit Zusammenstellung der ersten Theile des Provincialrechts der Ostseegouvernements im Jahre 1845 die Erfüllung der von Peter dem Großen bei der Unterwerfung Livlands unter sein Scepter im Jahre 1710 wiederholte Zusage Sigismund August's v. Jahre 1561 angetreten und fortan zweifelte kein Livländer mehr, daß die Beendigung des großen Werkes, d. h. die Promulgation der drei noch rückständigen Theile: 3. die Civilgesetze (das Privatrecht) 4. die Regeln des Civilprocesses, 5. die Regeln des Criminalprocesses, nur noch eine Frage der Zeit sei.

Gleichwohl gingen nach 1845 zunächst 15 Jahre vorüber, ohne daß die sehnlichst erwarteten rückständigen Theile erschienen.

Um so größer war daher die Freude der Livländer zumal, aber auch der übrigen Ostseeprovincialen, als gegen Ende des Jahres 1860 aus der mit der allendlichen Zusammenstellung des Provincialrechts der Ostseegouvernements beauftragten 2. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Kanzelei Sr. Majestat des Kaisers der Entwurf der baltischen Civilgesetze oder des Privatrechtes, und zwar zunächst der Entwurf von dessen erstem Buche, enthaltend das Familienrecht, gedruckt an verschiedene Autoritäten mit der Aufforderung versandt ward, der genannten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei etwaige Bemerkungen und Ergänzungen zugehen zu lassen.

Exemplare dieses baltischen Familienrechtes gingen im Jahre 1860 auch der Repräsentation der baltischen Ritterschaften zu und sie empfingen diesen Vorläufer der definitiven Redaktion als ein kostbares Unterpfand der Entschlossenheit des gegenwärtig regierenden Herrn und Kaisers Alexander II. den Weg seiner erhabenen Vorgänger Sigismund August, Peter, Paul und Nikolaus bis an das gedeihliche Ende fortzuwandeln, d. h. bis zum allendlichen Abschlusse der mehrerwähnten Zusammenstellung des Provincialrechts im Geiste jener drei großen, von dem Kaiser Nikolaus verkündigten Grundsätze.

Wie peinlich mußte nicht daher die Ueberraschung der baltischen Ritterschaften nicht nur, sondern aller der Geschichte und des Rechtes ihrer Heimath kundigen, zumal der die überwiegende Mehrzahl aller Stände bildenden protestantischen Bewohner des ganzen von Narva bis Libau reichenden Landstriches sein, wie tief ihr Schmerz, als sie beim ersten Aufschlagen des seit 15 Jahren erhofften Buches dessen Artikel 1 lesen mußten, welcher — in nicht wesentlich anderer als der jetzt im officiellen Texte von 1864 vorliegenden Fassung — die Schließung der Ehe von Personen orthodox-griechischer Konfession von den Bestimmungen des Bandes X. (Civilgesetze) des Allgemeinen Reichsgesetzbuches, Ausgabe v. Jahre 1857, Art. 1—78 abhängig macht.

Unter den angeführten Bestimmungen des Bandes X. des Reichsgesetzbuchs war es vor allen der Art. 67, dessen feierliche Erhebung zu einer Norm für die Protestanten der Ostseeprovinzen

mittelst Verweisung auf denselben in deren Provincialrechte die empfindlichste Fiber jedes Ostseeprovincialen auf das Schmerzlichste berührte.

Denn dieser Art. 67 besagt:

„Wenn der Bräutigam oder die Braut der orthodoxen Konfession angehört, so wird in diesem Falle überall, außer in Finnland (für dessen Eingeborene der Art. 68 eine Ausnahme statuirt), gefordert:

1. . . . .
2. „daß Personen anderer Konfessionen, welche in ein Ehebündniß mit Personen orthodoxer Konfession treten, ein Certificat*) ausstellen . . . . daß die aus dieser Ehe geborenen Kinder nach den Riten der orthodoxen Kirche werden getauft und erzogen werden; dieses Certificat hat der Geistliche vor Vollziehung der Trauhandlung, der hier beigelegten Form gemäß, entgegenzunehmen. Das Certificat wird nach der Trauhandlung dem Eparchial-Archijerei übermacht.
3. daß diese Trauungen von den orthodoxen Geistlichen in der orthodoxen Kirche vollzogen werden, indeß ohne jedesmaliges Nachsuchen um die Erlaubniß des Eparchial-Archijerei. — Verboten wird es, Gesuche um die Erlaubniß, die Trauhandlung nur den Riten einer ausländischen Kirche gemäß zu vollziehen, anzunehmen."

Um die Wirkung einer solchen plötzlich vor den erschreckten Blicken der baltischen Protestanten sich aufthuenden Perspective ganz zu ermessen, bedarf es eines gedrängten Rückblickes auf die kirchlich-politischen Geschicke der Ostseeprovinzen überhaupt und Livland's insbesondere während des letztverflossenen Drittel-Jahrhunderts.

Der Nimbus, welcher die Gestalt des Kaisers Nikolaus als des vornehmsten, mächtigsten und entschiedensten Gegners und Bekämpfers der Revolution, oder was dasselbe ist: des Rechts-

*) „Reversale".

bruches, umgab, war, wie in ganz Europa, so auch in den Ostseeprovinzen, so groß, daß, als am 28. December 1832 das „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“ erschien, diese tiefeinschneidende Neuerung — abgesehen von einzelnen tiefer blickenden und weiter vorausschauenden Geistern — bei der übergroßen Mehrzahl der protestantisch-baltischen Bevölkerung nur einen mäßigen Eindruck machte.

Und doch enthielt dieses nicht Provincial-, sondern Reichs-Gesetz, indem es „alle bisher im Reiche in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Kirche“ — unter ausdrücklicher Bezugnahme auch auf die Ostseeprovinzen — für „abgeschafft“ erklärt, nicht nur die formelle Negation der durch staatsrechtliche Privilegien und Kapitulationen, durch völkerrechtliche Tractate in ihrem Bestande feierlichst garantirten Landeskirchen Liv- und Ehstlands zumal, sondern, indem es sämmtliche evangelisch-lutherischen Kirchen des ungeheuern über drei Welttheile sich erstreckenden Russischen Reiches einer gleichförmigen Organisation unterzog und bei gleichzeitiger Schmälerung der Kompetenz der provinciellen Ober-Consistorien und Umbenennung derselben zu Provincial-Consistorien letztere einem neugeschaffenen, in St. Petersburg residirenden gemeinschaftlichen „General-Consistorio“ unterwarf, auch eine materielle Umwälzung der örtlichen Consistorial-Verfassungen, obgleich der erste Punkt der von Peter dem Großen ratihabirten Kapitulation der Livländischen Ritterschaft v. J. 1710 ausdrücklich verhießen hatte, daß die

„von Alterher gewöhnlichen Consistorien .... sonder Veränderung ewiglich conserviret werden“

sollten.

Man tröstete sich mit der Vorstellung, daß diese unerwartete Handhabung eben eine Seite der damals in Angriff genommenen allseitigen Codifications-Arbeiten ausmachte, und sah bei der damals überaus geringen Entwickelung des öffentlichen Geistes und vor Allem bei dem unbegrenzten Vertrauen auf die Achtung des Kaisers Nikolaus vor dem bestehenden Rechte im Großen und Ganzen über diese erlittene einzelne, wenn auch verhängnißvolle Rechtskränkung einstweilen hinweg.

Den öffentlichen Geist in den Ostseeprovinzen zu wecken und

ihm die Ahnung einzuflößen, als habe der Kaiser Nikolaus solchen Rathgebern sein Ohr geliehen, welchen die ersten Heiligthümer aller einigermaßen politisch mündigen Ostseeprovincialen lediglich ein Stein des Anstoßes waren, das war sechs Jahre später dem damaligen Minister der Volksaufklärnng, dem Grafen Uwarow vorbehalten, als es ihm im Sommer des Jahres 1838 gelang, die Unterschrift seines Herrn und Kaisers unter die Vorstellung des Mitauer Oberlehrers Tschaschnikow zu einem Orden zu erschleichen, in deren sehr umfangreicher Motivirung als die hauptsächlichen, in den Ostseeprovinzen herrschenden, vornehmlich auf dem Wege des Jugendunterrichts auszurottenden „Uebelstände" bezeichnet wurden:

deutsche Sitte,
deutsche Sprache und
protestantische Religion.*)

Unbeschreiblich war die Wirkung in den Gemüthern, als plötzlich die Ostseeprovincialen unter der geheiligten Unterschrift Desjenigen, den sie vor Allem als den Schutzherrn ihrer wohlerworbenen Rechte zu verehren gewohnt waren, gerade Dasjenige gebrandmarkt und der Verfolgung einer schon damals im Dunkeln sich regenden fanatischen und vor keinem Rechte Halt machenden, vermeintlich nationalen, in der That aber ebenso antisocialen als antigouvermentalen Partei glaubten preisgegeben zu sehen, wessen sie sich als der Hauptgrundlage ihrer reinsten Loyalität seit Jahrhunderten bewußt gewesen waren, und nichts als die allmälig sich geltend machende Ueberzeugung, daß ihr Herr und Kaiser auf eine unverantwortliche Weise getäuscht worden sei, vermochte die Gemüther einigermaßen zu beruhigen. Nun trat seitdem mit immer zunehmender Klarheit und Festigkeit in das Bewußtsein der Ostseeprovincialen der Glaube, daß gerade diejenigen Dinge, welche der Minister Uwarow als ausrottenswürdige „Uebelstände" zu bezeichnen gewagt hatte, den eigentlichen Haupt- und Grundstock ihrer unveräußerlichen Güter ausmachen.

Doch sollten nun nicht andere sechs Jahre hingehen, bis zu einem neuen Schlage von unermeßlicher Tragweite. Nur drei Jahre

---

*) Der Wortlaut liegt dem Herausgeber leider nicht vor, doch wird derselbe sich muthmaßlich in der A. A. Z. von 1839 oder 1840 auffinden lassen.



nicht sowohl der Ruhe, als vielmehr einer schwülen, gleichsam dem Gewitter vorausgehenden Stille waren den Ostseeprovinzen, war zumal dem seitdem nicht wieder zu innerm Frieden gekommenen Livlande beschieden.

Während dieser drei Jahre war, — unter erschütternden Umständen — in den die Ostseeprovinzen im Süden und Osten begrenzenden lithauischen Provinzen die Einverleibung der Unirten in die griechisch-orthodoxe Kirche vollzogen worden. Wie sehr man auch in den Ostseeprovinzen von der Ueberzeugung durchdrungen sein mochte, daß den polnisch-lithauischen Aufstand von 18$\frac{30}{31}$ mit aller Energie nicht nur, sondern auch einer Wiederkehr ähnlicher Regungen nach Möglichkeit vorzubeugen, eine Nothwendigkeit der Russischen Politik sei, so konnte es doch nicht verfehlen, eine höchst beunruhigende Sensation hervorzubringen, als man in jenen Reichstheilen auch die konfessionellen Verhältnisse als solche in den Kreis der politischen Repressiv-Maßregeln gezogen sah. Wenigstens war es dem deutsch-protestantischen Bewußtsein in den Ostseeprovinzen durchauch unverständlich, wie die Staatsregierung in der Niederdrückung einer religiösen Confession, eines kirchlichen Ritus eine Aufrichtung der Loyalität eines namhaften Theiles der Unterthanen des Kaisers erblicken mochte. Denn die protestantischen Deutschen aller Stände in den Ostseeprovinzen sind sich vielmehr bewußt, daß ihre Loyalität gerade in dem Maße freudigern Aufschwung nimmt, als ihrem konfessionellen Verhalten die vollste Freiheit gewährt wird.

Die Spannung der Gemüther aber erhielt neue Nahrung, als während jener Vorgänge in Lithauen, Liv- und Kurland zu einer eigenen griechisch-orthodoxen Eparchie gemacht und der Sitz eines griechisch-orthodoxen Bischofs nach Riga verlegt ward.

Da die in Riga meist in der s. g. Moskauischen Vorstadt beisammen wohenden zahlreichen Russen der überwiegenden Mehrzahl nach Schismatiker waren, in den übrigen Städten die griechisch-orthodoxe Bevölkerung eine verschwindend kleine, auf dem flachen Lande aber so gut wie gar keine solche vorhanden war, so konnte das Auftreten eines so zu sagen gemeindelosen Bischofs in Riga kaum anders ausgelegt werden, denn als der kühne Versuch, da, wo noch keine Gemeinde existirte, durch mehr oder weniger gewagte Proselytenmacherei eine solche zu schaffen.

Und in der That ließ dieser Versuch nicht lange auf sich warten, trat vielmehr in Formen auf, welche dazu angethan waren, auf das Rechtsbewußtsein der Bewohner Livlands den verwirrendsten Eindruck zu machen. Denn Livland insbesondere war dazu ausersehen, das unglückliche Versuchsfeld abzugeben, welches seit jenem Trauerjahre 1841 vollständig hat verlernen sollen, um seiner selbst willen sich verwaltet zu fühlen. Livland hat sich seit jenem Trauerjahre 1841 an den unbegreiflichen Gedanken zu gewöhnen gehabt, gleichsam zur Strafe für Vergehungen, deren es sich schlechterdings unbewußt ist, als Experimentalstoff für ihm fremde, ja meist ihm feindselige Zwecke gehandhabt und gemaßregelt zu werden.

Mehrere auf einander folgende Mißjahre hatten die ländliche Bevölkerung entmuthigt, als sie plötzlich von Emissären sich aufgewiegelt sah, welche ihr vorspiegelten, die deutschen Gutsbesitzer seien an ihrer augenblicklich schwierigen Lage schuld, sie, die lettischen und ehstnischen Bauern aber hätten ein sicheres Mittel, all' ihrer Noth ein Ende zu machen; sie dürften nur ihren lutherischen Glauben abschwören und „die Religion des Kaisers" annehmen, so würde der Kaiser sie zum Lohne dafür in ein „warmes Land" von fabelhafter Fruchtbarkeit versetzen und Einemjeden einen ansehnlichen Grundbesitz unentgeltlich einräumen lassen.

Die frevelhaft geschürte Aufregung des unglücklichen, verführten Volkes indeß nahm unter der Hand der kirchlichen Agitation solche Proportionen an, daß es den vereinigten Bemühungen des damaligen General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, Baron von der Pahlen und der Repräsentation der Livländischen Ritterschaft gelang, dem Kaiser Nikolaus den Ernst der Situation so weit zu enthüllen, daß derselbe sich entschloß, den Aufruhr, welchen die griechisch-orthodoxe Kirche und eine den Ostseeprovinzen feindselig gesinnte Büreaukratie angestiftet hatte, militairisch zu dämpfen und den sichtbaren Hauptanstifter desselben, den Rigaschen Bischof Irinarch durch einen anderen, Philaret, zu ersetzen.

In welcher Weise diese künstlich erzeugte Aufregung der livländischen Bauern gleichzeitig ausgebeutet wurde, um dem Kaiser die Nothwendigkeit einer radicalen Umwälzung der bäuerlichen und agrarischen Zustände Livlands annehmlich zu machen, gehört nicht hierher. Es mag hier die Bemerkung genügen, daß in Kurland und



Ehstland, wo die socialen, die ökonomischen und die politischen Verhältnisse der Bauern auf wesentlich gleicher Grundlage beruhten, nur, notorischer Weise, namentlich in Ehstland, sich viel ungünstiger für die Bauern gestaltet hatten, als in Livland, nichts destoweniger Alles vollkommen ruhig blieb und auch vorerst von der Staatsregierung keinerlei Radicalreform der bäuerlichen und agrarischen Zustände gefordert ward.

Die vermittelst militärischer Executionen und einer fast ein Jahr dauernden Straf-Einquartirung einer bedeutenden Truppenzahl wiederhergestellte Ruhe blieb freilich fortan nur eine äußerliche, prekäre. Denn in dem Bewußtsein des Landvolkes war zum erstenmale, seitdem in Livland civilisirte Zustände Platz gegriffen hatten, der Vorstellung Raum gegeben, die Vertreter der, für einen aufgewühlte Masse natürlich allemal unbequemen Zucht und Ordnung seien die Deutschen, die deutschen Gutsbesitzer zumal, während Diejenigen, welche sie zu Aufruhr und Gewaltthat aufgewiegelt hatten, dieselben Russen, russische Geistliche zumal seien, welche ihnen, gleichsam von hoher Warte herab, das „warme Land“ und seine Herrlichkeit gezeigt und ihnen gesagt hatten, dies Alles wollten sie ihnen geben, wofern sie nur den Glauben ihrer Väter verleugneten.

Das arme, bethörte Volk! Es hatte von der geistigen Herkunft aller Verbesserungen, welche — abgesehen von seiner durch die Deutschen des Mittelalters immerhin im Style des Mittelalters vollzogene Christianisirung und der durch die Deutschen des neunzehnten Jahrhunderts im Style eben dieses Jahrhunderts bewerkstelligten Organisation und Dotation des Landvolkschulwesens und der bäuerlichen Justiz — während des letzten Jahrhunderts namentlich ihm zu Theil geworden waren, keinen Begriff. Es wußte nicht, daß das System der Milderung der Leibeigenschaft, welches im Jahre 1765 unter den Auspicien des damaligen General-Gouverneurs Brown eingeführt ward, nichts Anderes war, als die von der Livländischen Ritterschaft adoptirte Anwendung desjenigen Gedankens, welchen der livländische Edelmann und Landrath, Freiherr Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden im Jahre 1764 auf seinen Erbgütern eingeführt hatte, auf ganz Livland. Es wußte nicht, daß die im Jahre 1802 in's Leben getretenen, von Alexander I. gebilligten und freigebig ausgestatteten, in ihren Re-

sultaten auch dem Landvolke zu Gute kommenden großen Anstalten zur Hebung der materiellen, geistigen und geistlichen Wohlfahrt des ganzen Landes: die baltischen Kreditvereine, die gemeinnützige ökonomische Societät und die Universität Dorpat nichts Anderes waren, als verkörperte Gedanken baltischer Deutscher, der baltischen Ritterschaften zumal, welche für die Herstellung derselben theils seit Jahren, theils seit Jahrzehnten eine geräuschlose aber nachhaltige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt hatten. Es wußte nicht, daß die agrarische Schöpfung, welche im Jahr 1804 Gesetzeskraft erlangte, daß insbesondere das schon im Jahre 1804 proclamirte Recht des livländischen Bauern, Grundeigenthum zu erwerben, nichts Anderes war, als die im Jahre 1803 in Landtagsschlüssen zusammengefaßten Gedanken der Edelsten des Landes. Es wußte nicht, daß die in den Jahren 1816—1819 von Alexander dem Gesegneten verkündigte Aufhebung der Leibeigenschaft, oder richtiger gesagt, Aufhebung der Bodenpflichtigkeit der baltischen Bauern, — denn von Leibeigenschaft konnte namentlich in Livland, schon seit 1804 nicht mehr die Rede sein, — abermals nur die Redigirung eines Gedankens in Gesetzesform war, welchen, für Livland, auf den Antrag des nachmaligen livländischen Landraths Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstiern am 27. Juni 1818 der livländische Landtag einstimmig zum Beschluß erhoben hatte,*) ja eines Gedankens, welchen schon auf dem Livländischen

*) Wenn es vielleicht ein politischer Fehler von Seiten der livländischen Ritterschaft war, bei Gelegenheit des Bauern-Emancipationsbeschlusses von 1818 das im Jahre 1803 beschlossene bäuerliche Erbpachtverhältniß mit dem Zeitpachtverhältnisse zu vertauschen, so ist billigerweise zu berücksichtigen, daß dies die einzige Entschädigung war, welche die livländische Ritterschaft jemals für ihren Verzicht auf das unter dem Schutze Königlicher und Kaiserlicher Gesetze aus der Vorzeit nach dem Geiste damaliger Zeiten überkommene Leibherren-Recht beansprucht und erhalten hat, daß gleichwohl gerade der Träger der Politik von 1818, der Landrath Samson, es war, welcher den gemachten Fehler zuerst erkannte und in den Jahren 1841 und 1842 die reichen Schätze seines Geistes an den Versuch wandte, die großen Principien von 1803 und 1818 in ein System zu verschmelzen, daß aber diese seine patriotischen Bemühungen an der Pression scheiterte, unter welcher der Landtag des Jahres 1842 zu berathen verurtheilt war.



Landtag von 1803 der livländische Edelmann **Peter Reinhold von Sivers**, unterstützt von einer namhaften Fraction der livländischen Ritterschaft in Anregung gebracht hatte, welcher aber damals auf namentlichen Befehl des Kaisers **Alexander** wiederum hatte unterdrückt werden müssen!

Hätte das baltische Landvolk um den innern Zusammenhang all' dieser Dinge zu wissen vermogt, wären die baltischen Ritterschaften jemals beflissen gewesen, aus dem, was sie seit hundert Jahren zum Besten der baltischen Bauerschaften gethan, politisches Kapital zu schlagen, — vielleicht daß dann das ungeübte Ohr des Landvolks den kräftigen Irrthümern des Verführers minder offen gestanden haben würde.

Aber die baltischen Ritterschaften haben in angestammter Selbstachtung und Loyalität allezeit verschmäht, fahren auch jetzt noch fort und werden fortfahren zu verschmähen, mittelst marktschreierischer Selbstanpreisung um die Gunst des großen Haufens zu buhlen! Sie überlassen es vielmehr einer, vielleicht nicht all zu fernen Zukunft, das baltische Landvolk darüber aufzuklären, wer es am Besten mit ihm gemeint hatte! —

Sei nun dem, wie ihm wolle: der Personalwechsel auf dem Rigaschen Bischofsstuhle war nicht auch ein Systemwechsel. Vielmehr wurde die mit Waffengewalt und auf alleinige Kosten der unglücklichen Verführten herbeigeführte, nun folgende 2½jährige Pause in der Volksbewegung von den Verführern eifrigst ausgenutzt, um sich zu einem zweiten, kräftiger organisirten Feldzuge gegen die innere Ruhe des Landes zu rüsten. Es blieb kein Geheimniß, daß während der Jahre 1842—1844 in dem geistlichen Seminar zu Pleskau eine Phalanx junger griechisch-orthodoxer Priester in der lettischen und ehstnischen Sprache unterrichtet wurde, um im geeigneten Augenblicke auf ein gegebenes Zeichen in offener Propaganda über Livland — denn nur dieser Theil des baltischen Gebietes schien zu dem grausamen Experimente ausersehen — herzufallen. Auch tragen die aus dem Russischen oder Slavonischen in das Lettische und Ehstnische übersetzten griechisch-orthodoxen Andachtsbücher, mit welchen im Jahre 1845 Livland von Pleskau und Riga aus überschwemmt werden sollte, das Censur- und Druck-Datum 1842, d. h. das Datum eben jenes Jahres, in welchem die kirchliche Agitation einer militärischen Pacification hatte weichen müssen.

Unter dumpfer Gährung auf der einen, trüber Ahnung auf der andern Seite schlichen die nächsten Jahre dahin. Wer tiefer sah als die Mehrzahl der immer noch zu Vertrauen und Hoffnung geneigten baltischen Deutschen, mußte sich schon damals sagen, daß ein neuer Ausbruch nur noch eine Frage der Zeit sei.

Und der Zeitpunkt ließ nicht lange auf sich warten. Ein Mißwachs, erzeugt durch Witterungsverhältnisse, wie sie sich in Generationen nicht zu wiederholen pflegen, eine dadurch und durch eine Reihe vorangegangener Mißernten verursachte Hungersnoth — das war der Augenblick, welchen die Feinde der Ostseeprovinzen ausersehen hatten, um Livland sammt Oesel heimzusuchen, Ehstland und Kurland dagegen in der freilich eiteln Hoffnung, Mißgunst und innern Zwiespalt unter den einzelnen Provinzen anzustiften, gleichzeitig unheimgesucht zu lassen. Das Jahr 1844 mit seinen schon im Mai beginnenden und bis in den September hinein fast täglich fortströmenden, das Heu auf den Wiesen, wie das Korn auf den Feldern mit Fäulniß zerstörenden, die Aecker in Sümpfe verwandelnden, die Wintersaat großentheils unmöglich machenden Regengüssen, dieses Jahr würde, auch ohne die daran sich knüpfenden politischen und socialen Erschütterungen, allein in ökonomischer Beziehung als eine Schreckensgestalt sonder Gleichen in der Erinnerung nachwachsender Geschlechter dastehen. Die schwersten Folgen dieses entsetzlichen Jahres traten jedoch erst 1845 ein. Im Frühlinge dieses Jahres waren die Bauervorrathsmagazine vor der Zeit geleert, es fehlte den Bauern namentlich an Sommersaaten und die livländischen Gutsbesitzer griffen ihre Kapitalien an, um den Bauern unter möglichst wenig drückenden Bedingungen zum Theil mit Hülfe des Kreditvereines die Bestellung ihrer durch die Gewässer des Vorjahres ausgelaugten Aecker zu ermöglichen. Zu diesen ökonomischen Kalamitäten und wesentlich durch sie mitbedingt gesellten sich Epidemien; namentlich raffte eine äußerst bösartige Ruhr mit pestartiger Tödtlichkeit die bäuerliche Bevölkerung dahin.

So war derjenige Augenblick beschaffen, welchen die griechisch-orthodoxe Kirche für den geeignetsten hielt, ihren zweiten Feldzug gegen das Deutschthum und den Protestantismus der Ostseeprovinzen in Livland zu eröffnen.

Schon in den ersten Monaten des Jahres 1845 hatte der

seit 1830 die Ostseeprovinzen mit wohlwollender Milde verwaltende General-Gouverneur **Baron von der Pahlen** dem General **Golowin** Platz machen müssen, von welchem die baltischen Provinzen weiter nichts wußten, als daß er die Executionen an den Verschwören von 1825 geleitet und die Einverleibung der lithauischen Unirten in die griechisch-orthodoxe Kirche mit schonungsloser Härte durchgeführt hatte. Sein bloßer Name galt daher in den Ostseeprovinzen für ein Verdammnungsurtheil, nur daß sich dieselben des Verbrechens oder Vergehens schlechterdings nicht bewußt waren, welches ihnen ein so hartes Strafgericht könnte zugezogen haben.

Wenn aber irgend etwas dazu angethan sein konnte, das Unbegreifliche dieser Heimsuchungen noch zu steigern, so war es der Umstand, daß, gleichzeitig mit diesen allem Anscheine nach auf den Umsturz alles Bestehenden in den Ostseeprovinzen abzielenden Vorgängen, der Kaiser **Nikolaus** dieselben mit den beiden ersten Theilen des Provincialrechts beglückte und zugleich jene drei großen tief conservativen Principien verkündigte, welche im Eingange dieser Denkschrift in den eigenen Kaisersworten zusammengestellt wurden.

Es war daher nothwendig, daß die Ostseeprovincialen, welche in ihrem angestammten Glauben an das Herrscherhaus den Gedanken weit von sich wegwiesen, als könnte der Stein des kirchlich-weltlichen Regimentes eines Generals **Golowin** und das Brot des baltischen **Provincialrechts** aus einer und derselben kaiserlichen Vaterhand kommen, mehr und mehr mit der entmuthigenden Vorstellung sich vertraut machen mußten, daß der **Wille ihres verehrten Monarchen** einerseits und die **Obrigkeit**, welche **Gewalt über sie hat**, andererseits, zwei wesentlich von einander **verschiedene Dinge** seien.

Und in dieser Vorstellung konnte sie in der That der Umstand nur bestärken, daß der Unfug der Verführung vieler Tausende bethörter livländischer Bauern zur gänzlich unvorbereiteten Annahme eines ihnen völlig fremden Glaubens durch Vorspiegelung nun nicht mehr der Herrlichkeiten des „warmen Landes“, sondern vielmehr der Vertheilung der örtlichen herrschaftlichen Grundstücke an die Abtrünnigen unter dem Namen „Seelenland“ wie auch anderweitiger irdischer Vortheile, daß dieser Unfug seinen Höhen-

punkt erreichte während eines mehrmonatlichen Aufenthaltes des Kaisers in dem fernen Palermo.

Mit welchen Mitteln damals nicht nur Erwachsene verführt wurden, bei den im Sommer 1845 im südöstlichen, im Frühlinge 1846 auch im nordwestlichen Livland eröffneten s. g. „ambulanten“ griechisch-orthodoxen Kirchen den Glauben ihrer Väter äußerlich zu verleugnen und behufs vermeintlicher unentgeltlicher Erlangung des s. g. „Seelenlandes“, nicht minder äußlerlich, vermittelst der „Salbung“ in den Schooß der griechisch-orthodoxen Kirche sich aufnehmen zu lassen, sondern auch über die Seelen ganzer Schaaren von unmündigen Kindern solcher Verführten verfügt wurde, — das steht nicht nur in hundert Akten und Denkschriften jener schmachvollen Jahre für die erstaunten Leser der Folgezeit geschrieben; das lebt heutzutage in dem nur zu spät und schmerzlich erwachten Bewußtsein der damals Verführten und zumal der durch verblendete und gewissenlose Eltern betrogenen damaligen, jetzt zu Männern und Frauen erwachsenen Kindern, welche sich nur zu ihrer Verzweiflung verhindert sehen, ihrem laut ausgesprochenen Verlangen gemäß in die Kirche und zu dem Bekenntnisse ihrer Väter zurückzukehren; — das hat noch im April 1864 dem unbefangenen Blicke des Grafen Bobrinsky sich enthüllen müssen, welchen Se. Majestät der jetzt regierende Kaiser abgesandt hatte, um mit eigenen Augen und Ohren sich zu überzeugen, wie es um die griechisch-orthodoxe Eparchie des Erzbischofs von Riga bestellt sei.

Ueber die Einzelnheiten jener Zeit kann daher füglich hier ebenso hinweggegangen werden, wie über die ohnehin mit unauslöschlichen, oder wenigstens mit noch heute unausgelöschten Zügen in das Gedächtniß der Livländer eingegrabenen Einzelnheiten des die Begründung der genannten Eparchie begleitenden Golowin'schen Schreckensregimentes, dessen Spuren — Verwirrung aller öffentlichen Verhältnisse, Untergrabung der Autorität der gesetzlichen Behörden, Erschütterung des Rechtsbewußtseins aller Klassen der baltischen, zumal livländischen Bevölkerung und eine von alle dem unzertrennliche tiefe Demoralisation des lettischen und ehstnischen Landvolkes — noch lange nicht verwischt sind und nur durch eine anhaltend gehandhabte, mit der gewissenhaftesten Konsequenz durchgeführte, eine leider nur zu seltene Verzicht-





leistung auf alle und jede Willkür in der Lokal-Verwaltung voraussetzende ausnahmlose Herrschaft des Gesetzes vielleicht dereinst verwischt werden könnten.

Was ist damals und später nicht Alles von den unversöhnlichen Feinden des Deutschthums und des Protestantismns in den Ostseeprovinzen vorgebracht worden, um der Wahrheit, wie sie dem endlich aus Palermo in seine Residenz zurückgekehrten Kaiser Nikolaus — schriftlich durch den noch jetzt in seinem Amte wirkenden Präsidenten des evangelisch-lutherischen General-Consistorii Baron Meyendorff und weiterhin im März 1846 mündlich durch eine Delegation der Livländischen Ritterschaft — in aller Ehrerbietung dargelegt und bezeugt worden war, den Weg zu dem väterlichen Herzen des Kaisers zu versperren, um diesen großen und wahrheitsliebenden Monarchen zu überreden, es sei nicht betrügerische Verlockung durch die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit, sondern wirklicher, eigener, freiwilliger Drang der Ehsten und Letten, sich der griechisch-orthodoxen Kirche in die Arme zu werfen: ein Drang, welchem die Geistlichkeit dieser Kirche nur eben pflichtschuldigst entgegen komme.

Bald sollte das drückende Regiment der deutschen Gutsbesitzer oder die pflichtvergessene Haltung der protestantischen Prediger es sein, was die Letten und Ehsten Livland's und Oesel's antriebe, ihren angestammten Glauben mit einem ihnen völlig fremden zu vertauschen.

Allein diese beiden Verhältnisse waren in Kurland und Ehstland nicht anders beschaffen, als in Livland, und gleichwohl hat im Großen und Ganzen weder der Ehste Ehstland's, noch der Lette Kurland's ein Verlangen an den Tag gelegt, zur griechisch-orthodoxen Kirche überzutreten.

Bald wieder hieß es: Das Gewissen der griechisch-orthodoxen Geistlichen gebiete ihnen, jeden Bauer, welcher sich zum Uebertritt aus der lutherischen in die griechisch-orthodoxe Kirche melde, aufzunehmen und zu salben.

Allein dem widersprach die notorische Thatsache, daß einzelne Bauern aus der zu Ehstland gehörigen Hälfte des liv- und ehstländischen Grenzkirchspieles Michaelis, welche sich bei der nächsten in Livland eingerichteten „ambulanten" griechisch-orthodoxen Kirche zum Uebertritte melden wollen, von dem dortigen griechisch-ortho-

doxen Geistlichen unbedingt zurückgewiesen wurden, weil ihm anbefohlen sei, nur livländische Bauern zu salben.

Bald endlich berief man sich auf die officiellen Erlasse des General-Gouverneurs Golowin, in welchen feierlich hervorgehoben wurde, daß mit dem Uebertritte zur griechisch-orthodoxen Kirche keinerlei weltliche Vortheile verbunden seien.

Allein auch diese Berufung konnte nicht Stich halten. Denn, abgesehen von dem vollkommen notorischen Umstande, daß das livländische Landvolk während der drei Jahre der Golowin'schen Verwaltung, 1845, 1846 und 1847 von einer Schaar geheimer Agenten aufgewiegelt wurde, welche den Bauern sagten, sie möchten sich durch die zurückhaltende officielle Sprache des von mancherlei Rücksichten bestimmten Generalgouverneurs nicht irre machen lassen: den Uebertretenden seien vielmehr spät oder früh die ansehnlichsten Erleichterungen und Gewährungen gewiß, — abgesehen davon giebt es noch bis auf den heutigen Tag zwei allbekannte Thatsachen, welche jene heuchlerische Berufung Lügen strafen.

Die eine besteht in derjenigen Bezeichnung, welche bei den Ehsten der Pernauischen Gegend für jene im Jahre 1846 während der ärgsten Hungersnoth als integrirender Theil der damals durch die Staatsregierung vermittelten mit 5 pCt. und Zinseszins zu verrentenden Kornvorschüsse aus St. Petersburg nach Pernau gelieferten, den solidarisch haftenden Bauergemeinden zu den damaligen enormen Preisen angerechneten durch Fäulniß verdorbenen Mehlvorräthe noch heutigen Tages im Schwange geht. Sie nennen jene vermöge der drückenden Verrentung zum Theil noch jetzt auf ihnen lastende Mehlschuld — in unverkennbarer Anspielung auf die daran geknüpften Vorspiegelungen und konfessionellen Ueberredungen — bis auf den heutigen Tag: „ussu-leib", d. h. auf deutsch: „Glaubensbrot".

Die zweite Thatsache ist jedoch noch schlagender, weil über ganz Livland sich erstreckend. Sämmtliche, sowohl Krons- als Privat-Güter Livlands (wie auch Oesels, Ehstlands und Kurlands) sind nehmlich von Altersher mit einer von der Confession des Gutsbesitzers völlig unabhängigen, in dem bezahlten Werthe des Gutes ein für alle Mal mitberechneten, genau regulirten und anerkanntermaßen den Charakter einer — nicht Personal-, sondern Real-Last

tragenden Abgabe von Korn- und andern Gefällen zum Besten der örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger und Kirchendiener belastet; ein bestimmter Theil dieser Abgabe aber ist ebenfalls von Altersher und nach einem genauen obrigkeitlich bestätigten Regulative auf die einzelnen Bauergesinde verlegt, deren jedesmalige Inhaber, wiederum abgesehen von ihrer Confession, dieselbe jährlich dem örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger u. s. w. abzuführen, und dem entsprechend dem Gutsbesitzer um soviel weniger Frohne zu leisten oder Pacht zu bezahlen hatten. Diese Reallast, — eine Hauptquelle der Einkünfte, auf welche die evangelich-lutherischen Prediger und Kirchendiener der Ostseeprovinzen berufen sind und welche seit 300 Jahren jeder baltische Gutsbesitzer und baltische Gesindespächter, mogte er nun für seine Person Katholik, Lutheraner, Reformirter oder Grieche sein, unweigerlich und selbstverständlich eben deswegen entrichtet, weil er sich bewußt sein muß, das Gut oder die Gesindesstelle um soviel billiger geerbt, gekauft, gepfändet oder gepachtet zu haben, als die auf demselben ruhenden kirchlichen und auch anderweitigen Reallasten betragen, — diese Reallast ward seit dem September 1846, zuerst mittelst eines Rescriptes des Generalgouverneurs Golowin an den Livländischen Civilgouverneur, der evangelisch-lutherischen Landeskirche von allen denjenigen Gesindesstellen entzogen, deren jeweilige Pacht-Inhaber zur griechisch-orthodoxen Kirche übertraten, indem solche Convertiten von dieser freiwillig übernommenen und bei der contractlichen Feststellung der Pacht natürlich in Anschlag gebrachten Abgabe für befreit erklärt wurden, ohne daß ihnen gleichzeitig die Entrichtung dieses Betrages an den fortan in seinem rechtmäßigen Einkommen ohne irgend welchen öffentlichen Nutzen geschmälerten Verpächter, noch auch an die, aus Staatsmitteln besoldeten Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche auferlegt worden wäre. Dieser vielleicht beispiellose Zustand der Dinge dauert noch bis auf den heutigen Tag fort und es empfängt somit in der That jeder livländische Gesindespächter, sobald er vom Lutherthume abfällt und zur griechisch-orthodoxen Kirche übertritt, in der persönlichen Befreiung von einer dinglichen Leistung die Prämie seines Glaubenswechsels! —

Inmitten jener großen socialen Verwüstungen der baltischen Geschicke gab es — zumal während der Abwesenheit des Kaisers

aus dem Reiche und gleichsam die scharfen Umrisse jener drei großen, das Dauernde im Wechsel repräsentirenden conservativen Principien des Provincialrechts auf einem nur zu dunkeln Hintergrunde hervorhebend — einen leuchtenden Punkt, auf welchen die durch die Drangsale der Gegenwart verwirrten Blicke der Ostseeprovinzialen immer wieder sich sammelten, wie auf einen milde blickenden Stern des Trostes und der Hoffnung, die Wiederkehr besserer Tage schon jetzt verbürgend.

Dieser leuchtende Hoffnungsstern war kein Geringerer, als der damalige Thronfolger, jetzt seit zehn Jahren Kaiser, — Alexander!

Unvergessen und ewig unvergeßlich wird in den Herzen der Livländer aller Stände das Einzige sein, was Er als zeitweiliger Stellvertreter des in der Ferne weilenden kaiserlichen Vaters damals für Livland thun konnte und gethan hat. Er war es, der den heilsamen Befehl ergehen ließ, daß kein Lette oder Ehste der griechisch-orthodoxen Kirche anders einverleibt werden solle, als nach Verlauf einer halbjährigen Vorbereitungszeit von seiner ersten Anmeldung an gerechnet. Tausende bethörter livländischer Bauern segnen Ihn noch heute für diese ihnen gewährte Frist der Besinnung und Umkehr. Ganze Gemeinden verdanken nur diesem heilsamen, dem Bekehrungseifer der griechisch-orthodoxen Priester angelegten Hemmschuhe die Bewahrung vor zugleich schmachvollem und illusorischem Verkaufe ihres angestammten Glaubens.

Unvergessen und ewig unvergeßlich wird auch den Livländern die Kunde von der tiefen sittlichen Entrüstung bleiben, welche den edeln, allverehrten und allgeliebten Kaisersohn erfüllte, als er erfuhr, wie unverantwortlich die Würde Seiner Kirche von unwürdigen Dienern derselben in feindseliger und blinder Leidenschaft vor den Augen des solcher Dinge nachgerade entwöhnten Europa blosstellt ward.

Noch jetzt, nach bald zwanzig Jahren, gehen in Livland die Schlagworte von Munde zu Munde, welche, dem Vernehmen nach, das der griechisch-orthodoxen Kirche selbst vielleicht mehr noch, als den Protestanten Livlands zugefügte Unrecht dem gerechten Zorne des Thronfolgers entrissen hatte; wie z. B. das Demselben beigemessene Wort: „daß, wenn er einst zur Regierung käme,

sicherlich kein Bischof in den Ostseeprovinzen mehr zu finden sein solle," — oder jener, wie verlautete, unter Hinweis auf den dem Criminalgerichte entzogenen und demnächst zum griechisch-orthodoxen Priester geweihten berüchtigten Plünderer einer Gemeindekasse Michailow den Beschönigern der livländischen Propaganda entgegengeschleuderte Ausruf: „Voilà un de nos apôtres!"

Als dann endlich im Herbste 1847 eine von der livländischen Gouvernementsregierung, den kurz zuvor zum livländischen Civilgouverneur ernannten ehemaligen ehstländischen Ritterschafthauptmann Magnus von Essen an der Spitze, über die keine gesetzliche oder verfassungsmäßige Schranke mehr respectirende Willkürherrschaft des Generalgouverneurs Golowin geführte Beschwerde den Kaiser Nikolaus veranlaßte, letztern seiner Stelle zu entheben und ihn gleichzeitig durch den Enkel des großen Suworow zu ersetzen, und als damals diese Ernennung einen hochstehenden Mann zu der Aeußerung veranlaßte: „Wie muß doch der Kaiser die Liv- Ehst- und Kurländer lieb haben, wenn er ihnen den Fürsten Suworow zum Generalgouverneur giebt," — und als der lauteste, dankbarste Jubel der Ostseeprovinzialen diesen Wechsel begrüßte, da ging wiederum von Munde zu Munde die Sage, als sei es nicht ohne die gewichtige Fürbitte des Thronfolgers geschehen, daß eine so makellose Persönlichkeit und ein so entschiedener Liebling des Kaiserhauses den Ostseeprovinzen vorgesetzt worden sei.

Fragt sich aber nun der Ostseeprovinziale, der Livländer zumal, worin schließlich nach der konfessionellen Seite hin, die Bedeutung der beinahe 14-jährigen Verwaltung des Fürsten Suworow (1848—1861) bestanden habe, so kann die Antwort kaum zweifelhaft sein. Es war zwar keine Zeit der Erfüllung aller berechtigten Erwartungen, noch auch der vollständigen Ausheilung der während der 7 vorangegangenen Jahre dem Lande geschlagenen Wunden. Aber es war eine in vielen Beziehungen gedeihliche Zeit verhältnißmäßiger Ruhe und Stille, wie sie ein Schwerkranker braucht, eine Zeit der Krisis, der Besinnung, der Sammlung, der Wiederkehr erstorbenen Lebensgefühles, erschöpfter Lebenskräfte.

Die Verfolgung glaubens- und pflichttreuer Pastore und Landesbeamten auf Wegen der außerordentlichsten commissorialischen

Justiz hörte auf, gewisse anrüchige Figuren verschwanden allgemach aus den Räumen des Schlosses zu Riga, der Fürst lieh nicht nur den Beschwerden und Wünschen der Stände ein geneigtes Ohr, sondern vertrat auch dieselben in den Ministerien, im Reichsrathe, bei der Majestät mit der ganzen Wärme und Hingebung seiner ritterlichen Persönlichkeit. Wenn es ihm nicht beschieden war, gewissen nur zu tief eingewurzelten Schäden, an welchen die Ostseeprovinzen litten und auch noch leiden, gründlich abzuhelfen, wenn es ihm namentlich nicht gegeben war, die ordinäre Justiz zu derjenigen Unabhängigkeit von der Administration wiederherzustellen, welche auch, abgesehen von systematischer Justizreorganisation, dem Geiste der gerichtlichen Institutionen in den Ostseeprovinzen innewohnt, und deren sie schlechterdings bedarf, wenn sie der Gesellschaft denjenigen Dienst leisten soll, um derentwillen sie aufgerichtet wurde, so gehören diese Mängel theils nicht in den engen Rahmen gegenwärtiger Betrachtung, theils lag es nicht an des Fürsten Suworow bestem Willen, wenn sie gleichwohl Platz griffen. Keinenfalls können sie den Anspruch auf die tiefste Erkenntlichkeit schmälern, welchen der Fürst durch sein wahrhaft wohlwollendes Regiment bei den Ostseeprovinzialen erworben hat und welchem die letzteren auch allezeit bereitwillig und reichlich Rechnung getragen haben.

Die ersten 8 Jahre der Verwaltung des Fürsten Suworow wurden in Livland größtentheils von der Abwickelung bäuerlicher und agrarischer Fragen eingenommen, deren nähere Darlegung nicht hierher gehört. Auch zog während dieser Zeit der Krimkrieg mit seinen Blokaden, Einquartierungen, Rekrutenaushebungen, Truppendurchmärschen u. s. w. die Ostseeprovinzen in nicht geringe Mitleidenschaft. Das ernsteste und folgenreichste Ereigniß aber, welches zugleich einen weitreichenden Einfluß auf den Gang der äußern und innern Politik des Reiches und somit auch auf die Geschicke der baltischen Provinzen haben sollte, war ohne Zweifel der so überaus unerwartet am 18. Februar / 2. März 1855 erfolgte Tod des unvergeßlichen Kaisers Nikolaus. Als demnächst das Jahr 1856 statt der von Vielen vorausgesehenen Ausdehnung des Kriegstheaters den ersehnten Frieden brachte, als damit nicht nur die äußere Möglichkeit ge-



geben war, den inneren Angelegenheiten die Aufmerksamkeit aller Patrioten zuzuwenden, sondern auch der jetzt regierende Herr und Kaiser solcher aufmerksamen Theilnahme im ganzen Reiche einen bis dahin nicht gekannten Spielraum auf das Huldvollste eröffnete, da konnte es nicht fehlen, daß auch die Ostseeprovinzialen ihre heimischen Zustände einer sorgfältigen und vielseitigen Erwägung unterzogen.

Daß aber ihre theure, angestammte, während der letzten 15 Jahre zumal in Livland durch ein so überaus heißes Prüfungs-, aber, Gott sei Dank, auch Läuterungs- und Stählungs-Feuer gegangene evangelisch-lutherische Landeskirche in den Erwägungen der Livländer zunächst die erste Stelle einnahm, das kann und darf Niemanden befremden, welcher weiß, daß die im Jahre 1561 äußerlich auseinandergehenden Theile des ehemaligen, seit 1525 der evangelischen Lehre Luthers gewonnenen Ordensstaates es nicht anders thaten, als indem sie — ein jeder an seinem Orte — die vollkommene Sicherstellung ihres evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und ihrer evangelisch-lutherischen Kirche in erster Stelle ausbedangen, und auch unter allen späteren Wechselfällen ihrer Beherrschungsverhältnisse bei dieser innern Stellung zu dem obersten ihrer unveräußerlichen Heiligthümer und der Quelle von Allem, was an ihnen seit 300 Jahren Gutes mag befunden worden sein, verharrt sind bis auf den heutigen Tag.

Es lag somit in der Natur der gegebenen Situation, wenn zuvörderst Livland die durchaus nur als provisorisch aufgefaßten kirchlichen Zustände, in welche es seit damals 10 Jahren (1846 bis 1856) hineingetrieben war, einer zwar ernsten, zugleich aber, eingedenk der ihm wohlbekannten gnädigen Gesinnungen des jetzt regierenden Kaisers, hoffnungsreichen Revision unterwarf und sich insbesondere mit der Frage beschäftigte: Welche Grundlage hat einerseits die angestammte evangelisch-lutherische, andererseits die griechisch-orthodoxe Kirche in Livland, wie sich letztere daselbst seit 1846 gerirt hat: — welche Grundlage und welche Zukunft?

Was nun die Grundlagen der evangelisch-lutherischen Landeskirche betrifft, so konnte für Livland keine Ungewißheit darüber walten, worin sie bestehen: es sind dies die zwei ersten Artikel des Privilegii Sigismundi Augusti

vom 28. November 1561, welche ihrerseits theils ausdrücklich, theils stillschweigend, aber inhaltlich sich an die Augsburger Konfession vom Jahre 1530 und an den Tractat des Augsburger Religionsfriedens von 1555 anlehnen, das Corpus privilegiorum Stephaneum vom 11. Januar 1582, die bezüglichen Punkte des Friedenstractates von Oliva vom 3. Mai 1660, die zwei ersten Punkte der Kapitulation der Livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710, die Kapitulation der Stadt Riga von demselben Tage und Punkt 18 der Kapitulation der Stadt Pernau vom 14. August 1710, der Konfirmationsukas Peters I. vom 30. September 1710, die Allerhöchste Resolution desselben Kaisers vom 12. October 1710, der Punkt 10 des Nystädter Friedenstraktates vom 30. August 1721 und der Punkt 8 des Aboër Friedenstraktates vom 7. August 1743, welche beiden letzteren wiederum inhaltlich sich anlehnen an das Priesterprivilegium Karls XI. vom 1. November 1675 und an die Kirchenordnung desselben Königs vom 3. September 1686 und endlich der Allerhöchste Namentliche Ukas des Kaisers Nikolaus vom 22. Mai 1828, welcher, in zusammenfassender Anerkennung aller aufgezählten Grundlagen, als den leitenden kaiserlichen Grundgedanken und Willen bei Abfassung des Gesetzes für die evangelisch-lutherischen Kirchen im Russischen Reiche geradezu erklärt, daß

> „die bestehenden Verordnungen genau mit ihren „ursprünglichen Grundlagen in Uebereinstim-„mung gebracht werden."

Diese Kaiserlichen Worte geben denn auch für die richtige Beurtheilung des Bandes XI. der Ausgabe des Reichs-Gesetzbuches vom Jahre 1857 den Maaßstab an die Hand, zumal wenn man sie mit den leitenden Grundsätzen ebendesselben Reichsgesetzbuches in sachgemäßen Zusammenhang bringt, wie sie geschrieben stehen im Bande I. derselben Ausgabe vom Jahre 1857

Art. 66, 1: „Kein Gesetz, welches unter Allerhöchst eigener Unterschrift erlassen wurde, kann durch einen Promulgationsukas aufgehoben werden."

und Art. 79: „Gesetze, welche eigends für ein Gouvernement



> oder eine Klasse von Personen erlassen wurden, werden durch ein neueres allgemeines Gesetz nicht aufgehoben, es sei dann, daß in demselben eine solche Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden."

und mit dem letzten der drei im Eingange dieser Denkschrift hervorgehobenen großen Grundsätze des Provincialrechts der Ostseegouvernements, nach welchem der Kaiser Nikolaus seinen bestimmten Willen dahin ausgesprochen hat, daß durch dieses Provincialrecht

> „ebensowenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert .... werden."

Sind aber dies unzweifelhaft der evangelisch-lutherischen Landeskirche Livlands gesetzliche „ursprüngliche Grundlagen", so kann ebensowenig derselben Landeskirche Zukunft zweifelhaft sein, so lange die Treue der Stände des Landes gegen ihr höchstes Heiligthum und die Treue seiner Monarchen gegen das von ihren hohen Vorgängern überkommene, mit der Besitzergreifung des Landes so innig verwebte Fürstenwort dieselbe bleibt, wie seit 300 Jahren.

Fragt man dagegen: welches sind die Grundlagen der griechisch-orthodoxen Kirche, wie sie sich in den Jahren 1845—1847 als Mitau-Rigasche Eparchie installirt und zunächst in Livland gerirt hat, so geht schon seit Jahr und Tag eine Sage von Munde zu Munde, welcher bis hierzu nicht nur von keiner Seite her widersprochen worden ist, sondern welche das Zeugniß aller derer für sich hat, welche Zeugen der schmachvollen Vorgänge in Livland während der Jahre 1845, 1846 und 1847 gewesen sind. Es geht die Sage, als hätte der Vertraute des Kaisers, welcher auf Kaiserlichen Befehl im April 1864 Livland bereiste, um die Grundlagen der Mitau-Rigaer Egarchie hieselbst zu erforschen, die Entdeckung gemacht und auch als ehrlicher Mann seinem Kaiser berichtet, die griechisch-orthodoxe Kirche in Livland sei nichts, als ein „officieller Betrug!" Als dies Wort der Sage in Livland ruchbar ward, da begann ein neues Hoffen durch die Herzen der Protestanten Livlands zu pulsiren. Denn jeder livländische Edelmann, Bürger und Bauer weiß seit 20 Jahren, daß dies Wort ein Wort der Wahrheit sei. Jeder Livländer weiß, daß vielleicht noch nie ein

Volk, noch nie ein Fürst so dreist, noch auch so grob betrogen worden ist, wie in den Jahren 1845-47 Livland's Volk und Rußlands Fürst! Und nicht minder halten die Ostseeprovinzialen fest an dem Glauben, ihr Kaiser brauche nur die Wahrheit zu erfahren, damit die Herrschaft der Lüge zu nichte werde!

Gäbe es denn aber für die griechisch-orthodoxe Kirche in Livland keine andere Grundlage als diese?

In den Gemüthern der Neubekehrten von 1845—47 und zumal in den Gemüthern von deren Kindern in der That keine. Wohl aber kommen für das gebildete Bewußtsein noch zwei fernere Grundlagen der griechisch-orthodoxen Kirche in den Ostseeprovinzen in Betracht: das im russischen Swod enthaltene Strafgesetz und die Praxis der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen in Sachen der gemischten Ehen zwischen Personen griechisch-orthodoxen und andersgläubigen christlichen, — insbesondere evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Es wird daher nöthig sein, bei diesen Grundlagen einen Augenblick zu verweilen.

. . . .

Diese unglaublichen Strafgesetze*) nun sollten die einzige Grundlage der griechisch-orthodoxen Kirche in den Ostseeprovinzen, in Livland zumal, ausmachen? Die einzige außer jenen schmachvollen Vorgängen der unvergeßlichen Jahre 1845—47? Die einzige ausmachen können?

Das religiöse Bewußtsein aller christlichen Konfessionen muß sich gegen eine solche, die griechisch-orthodoxe Kirche erniedrigende Voraussetzung empören! Denn, was auch die römisch-katholische und die evangelisch-lutherische Konfession von der griechisch-orthodoxen trennen mag: immer doch erkennen beide auch in ihr christliche Religion an, und sind daher der Ueberzeugung, daß die griechisch-orthodoxe Kirche auch ohne jene unglaublichen weltlichen Strafgesetze müßte bestehen können auf der Grundlage der Gewissensfreiheit, der freien Ueberzeugung und freien Liebe ihrer wirklichen, aufrichtigen Bekenner, und daß für sie der Verlust Derjenigen, welche nach Aufhebung jener unglaublichen Strafgesetze etwa von der äußerlichen

*) S. S. 7 flg.

Angehörigkeit zu derselben abgehen sollten, vielmehr ein Gewinn sein würde: ein Gewinn an innerer Kraft und äußerm Frieden. Denn, was auch die evangelisch-lutherische Kirche von der römisch-katholischen trennen mag: in der Jahrhunderte alten Erfahrung weiß sie sich doch mit ihr eins, daß die eine, wie die andere, wachsen und gedeihen könne, ohne der Grundlage solcher Strafgesetze zu bedürfen, wie jene unglaublichen des russischen Swod!

Und diese unglaublichen Strafgesetze sollten auf die Dauer die eine der beiden Hauptgrundlagen der griechisch-orthodoxen Kirche ausmachen können in einem Lande, in welchem sie nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen nur eben mit der Landeskirche gleichberechtigt ist, in einem Lande, wo die evangelisch-lutherischen Prediger bei ihrer Einführung in das geistliche Amt in ihrem Amtseide schwören müssen, daß sie nur die in Gottes lauterm und klarem Worte gegründete Lehre und „keine andere" predigen und „ausbreiten" wollen, in einem Lande, welches Peter der Große vor noch nicht 144 Jahren für sich und seine Nachfolger unter der ausdrücklichen Bedingung erworben, dessen Erwerb seine Tochter, die Kaiserin Elisabeth, vor noch nicht 122 Jahren sich und ihren Nachfolgern unter derselben, mit dem Punkte 10 des Nystädter Friedenstraktates vom 30. August 1721 wörtlich gleichlautenden, ausdrücklichen Bedingung des Punktes 8 des Aboër Friedenstraktates vom 7. August 1743 hat bestätigen lassen, daß daselbst keinerlei Gewissenszwang eingeführt werden soll? — Was verdient denn noch den Namen Gewissenszwang, wenn nicht die Zwingherrschaft jener unglaublichen Strafgesetze des russischen Swod? —

Als die andere Hauptgrundlage der griechisch-orthodoxen Kirche in den Ostseeprovinzen, außer den livländischen Vorgängen der Jahre 1845—47 wurde vorhin bezeichnet: die Praxis in Sachen der gemischten Ehen.

Praxis, nicht Gesetz!

Dieser Satz ist heutzutage dermaaßen in das öffentliche Bewußtsein bei Jung und Alt, bei Mann und Weib in den Ostseeprovinzen übergegangen, daß es vergeblich sein würde, auch nur den Versuch zu machen, einen halbwegs gebildeten Ostseeprovinzialen zu überzeugen, als beruhten die Praktiken, welche sich die griechisch-orthodoxe

Geistlichkeit in Sachen der gemischten Ehen erlaubt, in den Ostseeprovinzen auf gesetzlicher Grundlage. Daß dem nicht so sei, das weiß heutzutage in den Ostseeprovinzen der Gymnasiast so gut wie der Professor, demgemäß handelt heutzutage vorkommenden Falles jeder Livländer, von dem bäuerlichen Konvertirten oder lutherischen Gatten einer Konvertirtin an, welcher sein Kind nach lutherischem Ritus selbst tauft, statt es von dem griechisch-orthodoxen Popen taufen zu lassen, bis hinauf zu dem Präsidenten des Livländischen Hofgerichts, welcher das Urtheil des letztern unterzeichnet, mittelst dessen ein wegen solcher lutherischen Taufe seines Sohnes aus gemischter Ehe peinlich angeklagter Vater einstimmig freigesprochen wird.

Das Verdienst aber, diese Wahrheit zur öffentlichen Meinung des Landes gemacht, das Gewebe von Unwissenheit, Vorurtheil, Irrthum, absichtlicher Täuschung über den wahren Sachverhalt unwiederherstellbar zerrissen zu haben, gebührt hauptsächlich zweien baltischen Patrioten: dem ehemaligen Vicepräsidenten des Livländischen Hofgerichts Friedrich Anton Gustav von Schwebs und dem dermaligen Livländischen Landmarschall*) Paul Fürsten Lieven.

Von Narva bis Libau, und von Reval bis nach Dünaburg dürfte es wohl kaum, in Livland aber wird es gewiß nicht einen einzigen einigermaßen Gebildeten geben, der nicht wüßte, was „das Schwebs'sche Memorial von 1857“ sei und was „das Lieven'sche Exposé von 1861“. Diese beiden Denkschriften sind bis jetzt noch nicht gedruckt und dennoch schnell Gemeingut der Ostseeprovinzen geworden, wie sie denn auch, mit ihrer zu verschiedenen Zeiten und nach verschiedener Methode unternommenen, aber zu einem und demselben Resultate führenden Beweisführung von der Verfassungswidrigkeit und Ungesetzlichkeit der immer noch obwaltenden Praxis in Sachen der gemischten Ehen ihrer Zeit auch in den bessern Kreisen der höhern russischen Gesellschaft St. Petersburgs, nicht ohne einigen Eindruck zu hinterlassen, cirkulirt haben.

Weil aber diese beiden ausgezeichneten Denkschriften nicht die beliebigen Produktionen isolirter Denker waren, sondern vielmehr in der geschichtlichen Entwickelung der konfessionellen Frage der Ostseeprovinzen ihre bestimmte organische Stelle und Funktion be-

*) Seit 1866 Kaiserlicher Ober-Ceremonienmeister und Curator des Lehrbezirkes der Universität St. Petersburg.



haupten, so wird es nun noch erforderlich sein, den Gang, welchen diese Entwickelung genommen, hier kurz zusammenzufassen. — Vorher aber erheischt die geschichtliche Gerechtigkeit, an dieser Stelle des Mannes zu gedenken, dessen Stellung, als livländischer General-Superintendent, im vorigen Jahre den russischen Feinden des Deutschthums und Protestantismus in den Ostseeprovinzen zu untergraben gelang: des Dr. Ferdinand Walter. Dieser Mann, welcher schon während der Bedrängniß von 1845—1847 in seiner damaligen Stellnng als Pastor zu Wolmar dem Grimme der Golowin'schen Verwaltung das Gewicht seiner gewaltigen Persönlichkeit mit völliger selbstvergessener Hingebung an die heilige Sache des Protestantismus muthvoll entgegen geworfen hatte, war schon auf dem Mai-Landtage von 1854, also noch zu Lebzeiten des Kaisers Nikolaus von der Livländischen Ritterschaft zum Livländischen General-Superintendenten gewählt, aber erst nach dem Tode Allerhöchstdesselben von des jetzt regierenden Kaisers Majestät bestätigt worden. Dieser Mann war der Erste, welcher mit keiner andern Vollmacht ausgerüstet, als mit dem Kopfe und Herzen eines lebendigen Gliedes der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Livland auf dem rechten Flecke, damals, im Jahre 1855, vor den Kaiser Alexander trat und Allerhöchstdemselben mit aller Ehrerbietung des loyalen Unterthans, aber auch mit allem Freimuthe und mit aller eindringlichen Wärme seines protestantischen Geistes und Gemüthes die Schmerzen seiner vielgeprüften getreuen protestantischen Unterthanen in Livland klagte.

Die sodann unmittelbar nach Beendigung des letzten orientalischen Krieges mittelst des Pariser Friedenstraktates vom $\frac{18}{30}$ März 1856 mit erneuertem und hoffnungsvollem Eifer aufgenommene Beschäftigung der Ostseeprovinzen mit der Frage nach den Grundlagen ihrer angestammten evangelisch-lutherischen Landeskirchen, trug zunächst in Liv- und Ehstland greifbare Früchte, indem die Ritterschaften beider Länder auf ihren im Spätjahre 1856 abgehaltenen Landtagen die konfessionelle Frage, zunächst hinsichtlich der gemischten Ehen, auf ihre Tagesordnung setzten, um sie seitdem nicht wieder von derselben verschwinden zu lassen, fest entschlossen, wie sie sind, die Vertretung dieses Besten ihrer Landesrechte nicht eher einzustellen, bis demselben vollkommen wird Genüge geleistet sein.

Während der Livländische Landtag von 1856, indem er auf den Antrag des Baron Eduard Tiesenhausen zu Weissensee beschloß, den Kaiser um Ausdehnung des Finnländischen Gesetzes v. 20. März 1812 auch auf Livland zu bitten, jenes Gesetzes, nach welchem die Kinder aus gemischten Ehen in der Konfession des Vaters getauft und erzogen werden sollen, an die urkundliche Thatsache erinnerte, daß dieses finnländische Gesetz ausdrücklich in Anerkennung und Erfüllung des den Finnländern Gewissensfreiheit garantirenden Friedrichshamer Friedenstraktates vom 5. Septbr. 1809 erlassen worden war, woraus sich denn ergab, daß, da die analogen Friedenstraktate von Nystadt und Abo auch den Livländern Gewissensfreiheit garantirten, die Livländer einen nicht minder gut begründeten Rechtsanspruch auf ein jenem Gesetze vom 20. März 1812 analoges Gesetz über die gemischten Ehen zu erheben haben, — beschloß auch der ehstländische Landtag, seinen Ritterschafthauptmann zu beauftragen, mit Livland gemeinschaftlich in St. Petersburg geeignete Schritte zur Abstellung der obwaltenden Praxis hinsichtlich der Ehen von Protestanten mit Personen griechisch-orthodoxer Konfession zu thun, nach welcher das eigentliche Band einer solchen Ehe nur durch eine Trauung in der griechisch-orthodoxen Kirche nach deren Ritus und auch so nur soll gestiftet werden, wenn der protestantische Theil zuvor ein Reversale darüber ausgestellt, in welchem er die aus solcher gemischter Ehe zu erwartenden Kinder von einem griechisch-orthodoxen Popen taufen zu lassen und damit zugleich für immer und unwiderruflich der griechisch-orthodoxen Kirche einzuverleiben gelobte.

Zur Unterstützung nun der Aktion des ehstländischen Ritterschafthauptmannes verfaßte der damalige Ehstländische Regierungsrath, nachmalige Livländische Hofgerichts-Vicepräsident von Schwebs jenes „Memorial von 1857“, welches die künftige Geschichtschreibung der Ostseeprovinzen als das geistige „Bis hierher und nicht weiter“ der evangelisch-lutherischen Kirche den Usurpationen der griechisch-orthodoxen Kirche gegenüber zu verzeichnen haben wird. Hier genüge die Mittheilung, daß der Angelpunkt desselben in dem urkundlichen und pragmatischen Nachweise besteht, daß jene vermeintlich „gesetzliche“ Praxis — weit entfernt auch nur auf einem Dogma der griechisch-orthodoxen Kirche zu beruhen: wie könnte auch sonst

in Finnland Ebendasselbe dogmatisch richtig sein, was in den baltischen Provinzen dogmatisch falsch wäre? — kein anderes Fundament habe, als einen am 18. August 1721, also zwölf Tage vor dem Nystädter Friedenstraktate erlassenen Befehl des „heiligen Dirigirenden Synod", nach welchem, um die Race der unter den im Ural internirten schwedischen Kriegsgefangenen befindlichen Bergleute nicht ausgehen zu lassen, denselben, bei dem im Ural herrschenden Mangel an lutherischen Frauenzimmern, gestattet wurde, Frauenzimmer griechisch-orthodoxen Glaubens zu ehelichen, jedoch nur unter der Bedingung der Ausstellung eines solchen Reversales, wie es oben beschrieben wurde, und durch allmälige, wenn auch — wie weiter unten noch näher hervorgehoben werden wird — völlig unberechtigte Generalisirung seiner Anwendung auch im Swod der Reichsgesetze (Bd. X. Art. 67) einen Platz gefunden hat.

Dieser an das Groteske streifende Akt einer kirchlichen Finanz-Politik oder finanzpolitischen Kirchlichkeit war somit zum ersten Mal als der einzige Obersatz enthüllt worden, aus welchem die griechisch-ortdodoxe Geistlichkeit indirekt deduciren wollte und noch immer will, daß Livland und Ehstland keinen Anspruch auf Gewissensfreiheit haben, obgleich selbstverständlich der heilige Dirigirende Synod doch wahrlich nie die Zustände und Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirchen Ehst- und Livlands zu regeln gehabt hat und obgleich, mit dem vollen Doppel-Gewichte des Rechtsgrundsatzes, daß das spätere Provincial-Gesetz das frühere Reichs-Gesetz — mindestens für die fragliche Provinz — aufhebt, die geschichtliche Thatsache urkundlich feststeht, daß zwölf Tage nach jenem bergmännisch-eherechtlichen Synodal-Erlasse der Nystädter Friedenstraktat und 22 Jahre nach diesem letztern der Aboër Friedenstraktat den neugewonnenen Provinzen Ehst- und Livland feierlich zusicherte, daß in denselben nicht solle eingeführt werden irgend welcher Gewissenszwang!

Im Jahre 1857 verwaltete der Fürst Suworow als General-Gouverneur die Ostseeprovinzen. Auf den Erfolg der Bestrebungen der Liv- und Ehstländer mußte seine Stellung zu der obschwebenden Frage von dem größten Einflusse sein. Und auch hier erheischt die Gerechtigkeit das Anerkenntniß, daß die Protestanten der Ostseeprovinzen diesem wahrhaft würdigen Sohne der griechisch-orthodoxen

Kirche viel, sehr viel Dank schuldig geworden sind. Denn als der Kaiser, von dem Vorhaben der Repräsentanten der beiden genannten Ritterschaften, sich mit Suppliquen der letzteren in Sachen der gemischten Ehen an Ihn zu wenden, unterrichtet, dieselben durch den Fürsten Suworow wissen ließ, sie mögten durch ihre Bitten Ihn nicht in die unangenehme Lage versetzen, ihnen einen abschlägigen Bescheid zu ertheilen, so war es der Fürst Suworow, welcher — persönlich durchdrungen von der Gerechtigkeit und Zeitgemäßheit des Verlangens der von ihm verwalteten Provinzen nach Gewissensfreiheit — durch die dem Kaiser gegenüber abgegebene Erklärung, er behalte sich vor, im Interesse des Reiches nächstens Aehnliches, als um welches die Ritterschaften Liv- und Ehstlands jetzt hätten bitten wollen, bei Kaiserlicher Majestät selbst in Vorschlag zu bringen, die konfessionelle Frage der Ostseeprovinzen an Allerhöchster Stelle gleichsam anhängig erhielt. Wie wenig Aussicht auf augenblickliche Erfolge daher die ritterschaftliche Repräsentation dem im Herbste des Jahres 1857 abgehaltenen livländischen Landtage auch eröffnen konnte: Eines wenigstens stand fest, — der Fürst Suworow werde — und Niemand, welcher seinen ritterlichen Sinn kannte, zweifelte an seinem Entschlusse — ehestens die confessionelle Frage beim Kaiser in erneuerte Anregung bringen. Das „Schwebs'sche Memorial" aber ward in verschiedenen Sprachen in Umlauf gesetzt und verbreitete, während die nächstfolgenden Jahre 1858 und 1859 für die Sache der Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen äußerlich völlig neutral dahin zu gehen schienen, in aller Stille, wenigstens im Lande selbst und in den intelligenteren Kreisen der Nächstbetheiligten Ströme eines bis dahin nicht geahnten Lichtes fruchtbarster rechts- und kulturgeschichtlicher Erkenntniß.

Inzwischen aber hatten auch die Feinde der guten Sache — denn die Sache der Gewissensfreiheit wird doch wohl unbedenklich die gute Sache par excellence genannt werden können — nicht gefeiert. Dies sollte aber erst nach dem livländischen Landtage im December 1860 hervortreten. Denn dieser Landtag selbst fand, so weit ihm die kirchlichen Dinge des Landes bekannt geworden waren, die Lage ziemlich unverändert und begnügte sich daher mit Fassung des Beschlusses, die Repräsentation der Ritterschaft zu beauftragen, bei erster sich darbietender

Gelegenheit den bezüglichen Beschluß des Landtages von 1856 in Ausführung zu bringen.

Diese Gelegenheit sollte nicht lange auf sich warten lassen. Denn schon während der letzten Tage des Landtages von 1860 war aus der 2. Abtheilung der Allerhöchst eigenen Kanzellei des Kaisers, wo schon seit 30 Jahren an Zusammenstellung des Provinzialrechts gearbeitet wurde und wo auch an die beiden ersten Theile desselben („Behördenverfassung" und „Ständerecht") vor deren Publication im Jahre 1845 die letzte Hand war gelegt worden, die erste Abtheilung des dritten Theiles („Privatrecht"), das „Familienrecht" enthaltend, im Entwurfe an verschiedene Autoritäten im Lande zu kritischer Durchsicht versandt worden. Dieser Familienrechts-Entwurf nun enthielt bereits, in nur unwesentlich redaktionell verschiedener Fassung, denselben Artikel 1, welcher den Ausgangspunkt der gegenwärtigen Betrachtungen bildet, und sollte alsbald — Dank sei es der mittlerweile durch das Schwebs'sche Memorial verbreiteten rechtsgeschichtlichen Belehrung — das Signal zu einer Bewegung des Rechtsbewußtseins in den Ostseeprovinzen werden, welche seitdem nur immer weitere Kreise ihrer protestantischen Bevölkerung erfaßt und mehr oder weniger und in verschiedener Form alle Schichten derselben tiefer und tiefer durchdringt. Es ist dies eine jener ebenso loyalen als ernsten und unwiderruflichen Bewegungen der Geister, wie sie Diejenigen, gegen welche sie gerichtet sind, anfangs zu verachten, in ihrem weitern Verfolge aber — zu spät — schwerer zu empfinden pflegen, als manche geräuschvolle und ungeordnete, eben damit aber auch vorübergehende Manifestation. Es versteht sich von selbst, daß unter den letzteren nicht die baltischen Hauptarbeiter in der gedachten Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei, die Herren von Brevern und von Bunge gemeint sein können, sondern nur jene unsichtbaren feindlichen Mächte, welche fort und fort bedacht sind, jede Gabe, welche die Huld des Monarchen seinen getreuen Ostseeprovinzen zuwendet, mit einem bittern Beigeschmacke zu versehen, und deren Pression denn doch stark genug gewesen sein muß, den berühmten Bearbeiter des baltischen Provinzialrechts, von Bunge, die Scheu überwinden zu lassen, die er vor der Verbindung seines guten Namens mit dem projektirten Artikel 1 des Privatrechts der Ostseeprovinzen hätte empfinden müssen.

Genug, die Repräsentation der Livländischen Ritterschaft erkannte mit Recht und in voller Uebereinstimmung mit den Repräsentationen der übrigen baltischen Ritterschaften in dem Hervortreten dieses projektirten Artikels 1 diejenige günstige Gelegenheit zur Wiederaufnahme der konfessionellen Frage, welche der December-Landtag von 1860 in seinem bezüglichen Beschlusse vorgesehen hatte. Und in der That waren die Dinge mit jenem Artikel 1 auf einem praktischen Wendepunkte angelangt. Denn nahmen die baltischen Stände, welche ein völkerrechtlich garantirtes bilateral stipulirtes Landeskirchenrecht zu wahren und zu vertreten hatten, den Art. 1 stillschweigend hin, ließen sie ohne Rechtsbewahrung diesen Artikel die ferneren Stadien der Gesetzgebung durchlaufen bis zur Publikation des 3. Theiles des Provinzialrechts und Gelangung desselben zu Gesetzeskraft, dann war für alle Zukunft Alles vergeben, Alles verloren und zwar nicht: „fors l'honneur“, sondern sammt der ganzen politischen Ehre der baltischen Stände!

In vollkommener Würdigung dieses außerordentlich kritischen Momentes vereinigten sich daher im Laufe des Jahres 1861 die Repräsentationen der baltischen Ritterschaften, deren traditionell hervorragende politische Lage es ihnen möglich machte, in dieser großen Angelegenheit die Vertreter des gesammten Land und Stadt in sich begreifenden Landeskirchenrechts zu sein, zu gemeinschaftlichen Schritten bei der Staatsregierung und in letzter Stelle bei Sr. Majestät dem Kaiser selbst. Zuvor aber ward es für sachdienlich erachtet, das herkömmliche System von Argumenten, welche von den Feinden des guten Rechtes der baltischen Provinzen geltend gemacht zu werden pflegen, einer neuen kritischen Revision zu unterziehen und zwar so, daß der mehr synthetischen Methode, welche der Herr v. Schwebs in seinem Memoriale von 1857 angewandt hatte, nunmehr die vorwiegend analytische zur Seite gestellt würde. Kamen beide im Resultate überein, so war eine doppelte Gewähr für die innere Wahrheit und Berechtigung der baltischen Rechtsansprüche gewonnen.

Dieser Arbeit nun unterzog sich derselbe Fürst Paul Lieven, welcher im nächstfolgenden Jahre zum livländischen Landmarschall erwählt werden sollte. In eben jenem „Exposé von 1861“, welches später unter dem Namen des „Lieven'schen Eposé“ von Hand zu Hand gegangen ist, unterwarf er sämmtliche Quellen,



auf welche sich die von den Feinden der Ostseeprovinzen gegen deren konfessionelle Rechtsansprüche geltend gemachten Artikel des Swod der Reichsgesetze selbst berufen, einer schonungslosen rechtshistorischen Kritik, und siehe da: vor dem erstaunten Auge des Lesers enthüllte sich ein System der Rechtsverdrehung, ja der Rechtsverfälschung, wie es — im Dienste einer herrschsüchtigen und über alle Gewissensbedenken erhabenen Hierarchie — wohl kaum seit den falschen Dekretalen Isidors mag gewagt und einer feierlichen Codifikation der Gesetze eines großen Reiches mit unerhörter Dreistigkeit einverleibt worden sein! Kein einziges der bezüglichen Allegate konnte die Probe bestehen! Kein einziges deckte den usurpatorischen Inhalt des Artikels, zu dessen Begründung es angezogen worden war! Kein einziges konnte fortan für mehr gelten, als — einmal entlarvt — für ein gehässiges Blendwerk! Der moralische Kredit des Swod der Reichsgesetze ist damit in den Ostseeprovinzen, ganz abgesehen von der zwischen ihnen und den Reichspolitikern obschwebenden Kontroverse über das Maaß seiner Anwendbarkeit daselbst, — für immer vernichtet. Und dem Art. 1 des 3. Theiles des „Provincialrechts der Ostseegouvernements" („Privatrecht") ist damit die letzte moralische und juridische Unterlage entzogen, — entzogen vor dem Forum der wissenschaftlichen Kritik sowohl, als in dem Bereiche des populairen Rechtsbewußtseins!

Auch das „Lieven'sche Exposé" von 1861, wie 1857 das „Schwebs'sche Memorial", ward in den höheren Kreisen der St. Petersburger Gesellschaft in verschiedenen Sprachen in Cirkulation gesetzt, und beide wetteifern so um das Verdienst, nicht nur das Rechtsbewußtsein in den Ostseeprovinzen erweitert und geläutert, sondern auch die Verantwortlichkeit von deren Feinden, wofern dieselben sollten auf dem Wege des Unrechts und der Vergewaltigung verharren wollen, zu erschweren. Denn mit Rechtsunwissenheit kann sich fortan Niemand mehr entschuldigen.

Es blieb nur noch den Repräsentationen der baltischen Ritterschaften die dornenvolle Aufgabe, mit der Wahrheit bis zu dem Ohre und Herzen ihres geliebten, aber von den feindseligen Mächten der allmälig immer nackter hervortretenden russischen Revolution so vielfach umgarnten und umlagerten und in der Freiheit seines Handelns gehemmten Monarchen vorzudringen: — dieser

Revolution voll eiteler Koquetterie mit modernen Phrasen und Schlagwörtern und doch so voll wilden und barbarischen Hasses gegen das eigentliche innerste Wesen der westeuropäischen, zumal germanischen Kultur, — dieser Revolution, welcher der römische Katholicismus ein vielleicht noch verhaßterer Greuel ist, als der Protestantismus in allen seinen Formen, — dieser Revolution, welche vor Allem das echteste Merkmal jeder Revolution an der Stirne trägt: tiefe Verachtung jeglichen bestehenden Rechtes. Es blieb ihnen die eben um solcher Umgarnung willen schwierige Aufgabe, von ihrem geliebten Kaiser einen Akt des Rechtsschutzes zu erflehen, wie er hier in nichts Geringerm bestehen konnte, als in der Beseitigung oder rechtsgemäßen Umdeutung des vielbesprochenen Art. 1 des baltischen Privatrechts, auf daß nicht fortan das Unrecht in dem Gewande usurpirter Legalität einherschreite.

Und wahrlich: der Gott der Gerechtigkeit hat den baltischen Ritterschaften den Weg zu dem Herzen ihres Monarchen geöffnet. Denn schon auf dem livländischen Februar-Landtage des Jahres 1862 konnte die Repräsentation der livländischen Ritterschaft der letztern die Mittheilung machen, daß Seine Majestät der Kaiser ein Comité, bestehend aus zwei hohen Würdenträgern des Reiches und zwei baltischen Notabilitäten, mit der Aufgabe betraut habe, die Rechte der evangelisch-lutherischen Landeskirchen der Ostseeprovinzen zu ermitteln. Hat nun auch dieses „Toleranz-Comité — so ward es später im Publikum genannt — bis hiezu nichts Positives, Greifbares zu Tage gefördert, so ist doch seine, wenn auch nur virtuelle, oder, wenn man will, auch blos nominelle Existenz eine Bürgschaft für das Vorhandensein der Absicht des Kaisers dem Rechte sein Recht werden zu lassen.

Von hier aus aber wird, zu vollem Verständnisse der kirchlichen Situation in den Ostseeprovinzen, ein Zurückgreifen auf eine Seite der kirchlichen Entwickelung unerläßlich, welche speciell Livland angehört und mit den Ereignissen der mittleren Vierziger Jahre auf das Genaueste zusammenhängt.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß der berüchtigte Generalgouverneur Golowin, um der Unterwühlung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und damit des Deutschthums in Livland mehr Schwung zu geben, zu deren Bewerkstelligung ihn die geheimen



Vorbereiter und Leiter der russischen Revolution, die Perowsky, Miliutin, Samarin, Chanykoff und Andere, auserſehen hatten, schon im September 1846 (oder 1845?) auf administrativem Wege durch Befreiung der zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetretenen bäuerlichen Pächter von der ihnen von Rechtswegen obliegenden Abführung der auf ihren Pachtstellen ruhenden und in ihrem Pachtschillinge selbstverständlich stillschweigend veranschlagten kirchlichen Reallast an die reallastberechtigte evangelisch-lutherische Kirche, der ganzen bäuerlichen Aristokratie eine Prämie des Glaubenswechsels ausgesetzt hatte, ohne daß nehmlich etwa die zum Griechenthume übergetretenen Pächter diese kirchliche Reallast fortan der griechisch-orthodoxen Kirche zu leisten gehabt hätten. Vielmehr ward dieser Theil des Grundertrages den übergetretenen Pächtern einfach — auf Kosten der lutherischen Kirche, resp. der Gutsbesitzer geschenkt. Um den Widerspruch aber, welcher zwischen solcher Honorirung des Glaubenswechsels und den gleichzeitigen ostensibelen Publikationen, daß mit dem Glaubenswechsel keinerlei weltlicher Vortheil verbunden sein solle, offenkundig bestand, kümmerte man sich nicht. Und zwar berief sich diese administrative Vergewaltigung einer der ältesten und bestgarantirten Grundsäulen des livländischen Landeskirchenrechts, wie sie 300 Jahre lang unangetastet geblieben war, auf einen undatirten und auch sonst unspecificirten s. g. „Allerhöchsten Willen". Auch später ist dieser vermeintliche „Allerhöchste Wille" niemals urkundlich nachgewiesen worden*). Vielmehr herrscht in Livland der Glaube, daß die russischen Wühler, welche damals das Heft in die Hand bekommen hatten, diesen dreisten Streich in der Berechnung wagten, der Kaiser Nikolaus werde hinterher Bedenken tragen, dieses heroische Mittel zur Erweiterung des Machtgebietes der Staatskirche zu desavouiren. In der That erschien im December 1846 ein Allerhöchster Befehl, welcher das im September durch des General Golowin Hand Hazardirte, jedoch unter Hinweis auf eine in Aussicht genommene definitive Regulirung der externa beider Kirchen, provisorisch legalisirte. Als darauf der

---

*) Dasselbe grobe Kunststück ist von den russischen Feinden des verfassungsmäßigen Rechts der baltischen Stände, die Richter zu wählen, resp. zu präsentiren, im September 1865 abermals in Scene gesetzt worden.



nächstversammelte Konvent der livländischen Ritterschaft den Beschluß faßte, den dadurch bedingten Ausfall in den regulativ- und vocationsmäßigen Einkünften der evangelisch-lutherischen Prediger und Kirchendiener durch autonome Besteuerung sämmtlicher livländischer Gutsbesitzer zu decken, ward die Ausführung dieses Beschlusses von dem General Golowin verboten. Es hatte vielmehr bei dem Ausfalle officiell sein Bewenden, obgleich vieler Orten die Gutsbesitzer die von der Administration interceptirte Reallast zum Besten der beraubten Kirchenbeamten freiwillig zum zweiten Male aussetzten, und obgleich viele in der ersten Uebereilung zur griechisch-orthodoxen Kirche übergetretene bäuerliche Pächter Ehrenhaftigkeit und Pietät genug hatten, die dargebotene Prämie zu verschmähen und die kirchlichen Prästanda nach wie vor den lutherischen Predigern und Kirchendienern zu prästiren.

Die im Jahre 1849 promulgirte neue Agrar- und Bauerverordnung, deren Berathung noch unter dem Drucke des Golowin'schen Regimentes, im August und September 1847 stattgefunden hatte, nahm das Provisorium von 1846 einfach als solches auf und so galt denn dasselbe, in Erwartung einer günstigen Gelegenheit zur Wiederherherstellung des gekränkten Landesrechts auch auf diesem Punkte, einstweilen fort, bis zum Landtage von 1856, demselben, welcher, wie oben gesagt, auch für die interna der evangelisch-lutherischen Kirche Livland's eingetreten ist.

Die livländische Agrar- und Bauerverordnung von 1849 war nehmlich, nach einer in der russischen Legislation beliebten Manier „versuchsweise auf 6 Jahre" erlassen worden, und somit erwuchs dem Landtage des Jahres 1856 die Aufgabe, dieselbe einer Revision zu unterziehen, welche denn u. v. A. auch Anlaß gab, das mehrerwähnte kirchliche Provisorium von 1846 zu revidiren. Diese Revision gedieh jedoch, soweit sie von der Livländischen Ritterschaft abhing, erst auf dem Landtage von 1857 zum Abschlusse und stellte das correcte Reallastenprincip — wenn auch ohne retrospective Reclamationen — wieder her. Es blieb nur noch der ritterschaftlichen Repräsentation die Aufgabe, diese Rechtswiederherstellung auch bei der Staatsregierung zur Anerkennung zu bringen. In St Petersburg aber entbrannte sofort um die Frage der kirchlichen Reallasten ein heftiger Kampf. Da es den Feinden des guten Rechtes der



livländischen Landeskirche schwer hielt, der streitigen Leistung den juridischen Charakter der Reallast abzusprechen, was auch das Provisorium von 1846 nicht gethan hatte, so verfielen sie auf die neue Wendung, den Betrag derselben, je nach der Konfession des jedesmaligen Pächters bald der einen, bald der andern Kirche zuwenden zu wollen. Auch hier war es wieder der ritterliche Fürst Suworow, welcher mannhaft für Livland's gutes Recht einstand. Es war ihm aber doch nicht gegeben, durchzudringen. Vielmehr ward in die revidirte Bauerverordnung vom 13. November 1860 hinsichtlich der kirchlichen Reallasten der seitdem berüchtigt gewordene §. 588 aufgenommen, welcher den Satz an die Spitze stellte: Die griechisch-orthodoxe Kirche in Livland sei aus Staatsmitteln sicher gestellt, die evangelisch-luherische Kirche aber würde der Fürsorge des besitzlichen Adels überlassen, — dann aber hinzufügte, die kirchlichen Reallasten seien fortan abgeschafft. — Gegen die Sicherstellung der griechisch-orthodoxen Kirche aus Staatsmitteln hatte in Livland natürlich Niemand etwas zu erinnern, noch konnte es thun. Desto tiefer war die allgemeine Empörung des Rechtsgefühls gegenüber den beiden unerhörten Sätzen: aus einer obligatorischen, von den feierlichsten privat-, staats- und völkerrechtlichen Garantien umgebenen evangelisch-lutherischen Landeskirche solle eine facultative, dem zufälligen Belieben des besitzlichen Adels anheimgegebene Standeskirche werden; ferner: die kirchlichen Reallasten seien — nehmlich ohne Aequivalent — gänzlich, auch für die lutherischen Pächter abgeschafft! — Nicht daß man an dem guten Willen des besitzlichen Adels gezweifelt hätte, auch unter solchen unerhörten Verhältnissen zu seiner Kirche zu stehen und sie nach Kräften aufrechtzuerhalten! Aber die einfachste Ueberlegung mußte — auch abgesehen von dem Punkt II des Privilegii Sigismundi, nach welchem keinerlei Einkommen der evangelisch-lutherischen Kirche ohne vollgültige Entschädigung — „sine aequivalente pretio" — eingezogen werden darf, Jedem sagen, daß es eine schreiende Ungerechtigkeit sei, dem besitzlichen Adel zum zweiten Male aufzubürden, was er schon einmal hergegeben hatte, indem die Pacht, welche er für das Bauerland, sei es in Frohne, sei es in Gelde laut gerichtlich bestätigten freiwillig von den Bauern eingegangenen Kontrakten bezog, um den Betrag der

kirchlichen Reallasten niedriger war, als sie ohne die letztern gewesen sein würde. Die entschädigungslose Abschaffung derselben sollte nehmlich sofort, noch während der Dauer der laufenden Pachtkontrakte Platz greifen. Wichtiger aber, als diese rücksichtslose Schädigung der bestgewährleisteten Privatrechte, war die flagrante Verletzung des öffentlichen Landesrechtes. Denn war es auch in Livland der „Adel“, wie die Russen mit ihren Statthalterschafts-Vorstellungen zu sagen lieben, richtiger aber die Ritterschaft als erster und politisch vornehmster Stand gewesen, welcher sowohl 1561 den Polen, als 1601 den Schweden und 1710 den Russen gegenüber die Uebergabe des Landes sowohl, als der Kreis- und Landstädte bewerkstelligt hatte, so war es ihm doch nie eingefallen bei Gelegenheit jener großen landesgeschichtlichen Wendepunkte lediglich dem „Adel“ Rechte verbriefen zu lassen. Am wenigsten aber war ihm eingefallen, die evangelisch-lutherische Kirche des Landes nur im Interesse des „Adels“ mit allen nur denkbaren Rechtsgarantien sowohl für die interna als für die externa ecclesiae zu umgeben und umgeben zu lassen. Nicht für den „Adel“ in dem trivialen Sinne des russischen Kanzelleistyles, sondern für Land und Städte hatte die livländische Ritterschaft am 29. Juni 1710 auf der Citadelle von Riga den ersten und zweiten Akkordpunkt niedergeschrieben und am 4. Juli 1710 in ihrer Kapitulation bestätigen lassen. Nicht für den „Adel“, sondern für Land und Städte hatte die livländische Ritterschaft Peters des Großen auch das Privilegium Sigismundi Augusti in sich begreifende Generalconfirmation vom 30. September 1710 und Resolution vom 12. October 1710 exportirt. Freilich war an Stelle der alten von Peter dem Großen gebrauchten und von seinen Nachfolgern bis auf Alexander I. adoptirten für die confirmirten Landesrechte unverfänglichen s. g. clausula Majestatis („Unser und unserer Reiche Hoheit in Allem vorbehältlich und ohne Nachtheil noch Präjudiz“) seit dem Jahre 1803 eine neue Formel für die Confirmation der Landesrechte aufgekommen, nehmlich: „so weit solche den Reichsgesetzen nicht widersprechen.“ Aber nie hat Livland in dieser Veränderung, welche buchstäblich genommen, die Landesrechte illusorisch zu machen scheinen könnte, obgleich dem auch nicht einmal so ist, da, wie oben gezeigt, die Reichsgesetze selbst die speciellen Landes-

rechte anerkennen (Swod, Bd. I, erster Theil, „Grundgesetze des Reiches“ Art. 79), nie hat in jener neuaufgekommenen Formel Livland eine Abschwächung des Kaiserlichen Willens, dem ererbten Rechtszustande treu bleiben zu wollen, sehen können noch mögen. Die Loyalität der Livländer, ihre angestammte Achtung vor der Majestät, als deren Hauptschmuck — „proprium decus“ — sie von jeher die moralische Unfähigkeit, das Recht verletzen zu wollen, verehrt haben, —, verbietet ihnen, in der veränderten Confirmationsformel mehr zu sehen, als ein Erzeugniß der Kaiserlichen Kanzellei; und gern wird daher in Livland die damals, 1803, in Umlauf gekommene Geschichte geglaubt, jene neue Formel sei nichts weiter gewesen als die Rache eines hohen Beamten für ritterschaftlicherseits erfolgte Verweigerung einer erpressungsweise verlangten Geldsumme!

Sei nun dem, wie ihm wolle: nicht nur der „Adel“, — auch die protestantische Geistlichkeit, der Bürgerstand, ja sogar der Bauernstand fühlte sich durch jenen unerwarteten §. 588 auf's Tiefste verletzt. So etwas war auch noch in keinem civilisirten Lande dagewesen. Soviel auch schon kirchliche Reallasten mochten abgeschafft worden sein, noch nie waren sie entschädigungslos abgeschafft worden: nicht in Deutschland, nicht in Schottland, nicht in England, nicht in Irland! Ja, nicht einmal die große französische Revolution, welcher doch in der That kein Uebemaaß von Achtung vor bestehendem Rechte nachgerühmt werden kann, nicht einmal sie hatte gewagt, den Priester-Zehnten (kirchliche Reallast) ohne Entschädigung abzuschaffen. Verzichtete auch der Grundbesitz im Enthusiasmus der Nacht vom 4. August 1789 freiwillig auf die Privatentschädigung, so stellte dafür um so mehr die Nationalversammlung — weit entfernt, das Schicksal der Landeskirche der beliebigen Fürsorge des besitzlichen Adels zu überlassen — dieselbe durch Dotation aus Staatsmitteln sicher! — Unter den livländischen Bauern namentlich, an welchen die Erfahrungen der Jahre seit 1841 denn doch auch nicht ganz ohne sittliche Frucht geblieben waren, regte sich, als die Kunde von dem §. 588 zu ihnen drang, die verwunderungsvolle, ja unwillige Frage: also diese Kirche, dieses Pastorat, diese Küsterei, welche seit Generationen wir haben bauen

und ausstatten helfen, sollte fortan des Adels allein werden? Nimmermehr! —

Lange nicht, vielleicht noch nie hatte Livland einen so lebhaften, aber auch so tiefberechtigten Aufschwung des öffentlichen Geistes aller Stände erlebt. Auch damals war, wie jetzt wieder auf Veranlassung des drohenden Art. 1 des Privatrechts, Alles von dem Kritischen des Momentes durchdrungen. Denn, wie jetzt hinsichtlich der gemischten Ehen, so galt es damals hinsichtlich der kirchlichen Reallasten, das Aeußerste daranzusetzen, daß nicht ein lediglich thatsächlicher Zustand, ein ganz widerrechtliches Provisorium die ehrwürdige äußerliche Physiognomie des Gesetzes erlange. So war denn jener § 588 der Art. 1 des Jahres 1861.

Auf dem Februar Landtage des Jahres 1862 aber machte sich das tiefgekränkte, lange zusammengepreßte Rechtsgefühl des ganzen Landes durch das Organ der livländischen Ritterschaft in ebenso kräftiger als loyaler Weise Luft. Eine umfassende und eindringende Discussion der Reallastenfrage hatte eine ehrerbietige und der äußerst delikaten Stellung des geliebten Kaisers nach Möglichkeit Rechnung tragende Supplique der livländischen Ritterschaft zum Ergebniß, in welcher Se. Majestät aus den in einem gleichzeitig unterlegten Memoriale dargelegten Rechtsgründen gebeten wurde, den verhängnißvollen § 588 zu beseitigen.

Der Erfolg aber hat dem loyalen Freimuthe der livländischen Ritterschaft Recht gegeben. Nicht nur hat sie durch ihr verfassungstreues Vorgehen die Gunst ihres Herrn und Kaisers nicht verscherzt, vielmehr wandte sich dieselbe in der nächstfolgenden Zeit den Livländern in einer lange, lange schmerzlich entbehrten auch sichtbaren Weise zu, indem der Kaiser, begleitet von der ganzen Kaiserlichen Familie, im Sommer des Jahres 1862 Livland mit einem längern Besuche beglückte, welchen den hohen und geliebten Gästen so angenehm als möglich zu machen, Land und Stadt nach Kräften wetteiferten.

Dieser Akt Kaiserlicher Huld hatte zwar noch nicht die günstige Erledigung der fort und fort die Gemüther erfüllenden Reallastenfrage in seinem unmittelbaren Gefolge. Wohl aber war er — abgesehen von seiner sonstigen, auch in der russischen Zeitgeschichte nicht unregistrirt verbliebenen Bedeutsamkeit — ganz dazu angethan, das Vertrauen der Livländer auf ihren Kaiser und auf ihr gutes



Recht zu stärken. Sind doch beide so innig mit einander verwachsen, daß es jedem Livländer geradezu unmöglich ist, seines alten guten Rechtes zu gedenken, ohne daß ihm auch zugleich die hohe Gestalt von dessen Schutzherrn vor die Seele träte, welchen er in seinem Herrn und Kaiser verehrt.

Die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit sparte nicht ihre höchsten Trümpfe, um den Reichsrath bei der schließlichen Berathung der Reallastenfrage, so zu sagen, moralisch zu terrorisiren. Der Erzbischof der Riga-Mitauer Eparchie, Platon ließ vor der Abstimmung im Reichsrathe einen Brief verlesen, in welchem er erklärte, daß, wenn die Reallastenfrage im Sinne des Livländischen Landtages entschieden werden sollte, er nicht länger in Riga residiren könne, weil er nicht Zeuge des Auseinanderfalles seiner Eparchie sein wolle, deren Zusammenhalt er somit als durch das Fortbestehen jener Prämiirung des Glaubenswechsels bedingt anerkannte! Bedenkt man, welchen Werth die russischen Feinde des Deutschthums und Protestantismus in den Ostseeprovinzen auf die nach Vollziehung der s. g. Wiederkehr der Unirten Griechen in den Schooß der griechisch-orthodoxen Kirche im Jahre 1839 erfolgte Verlegung der Residenz des Bischofs der Riga-Mitauer Egarchie von Pleskau nach Riga, als auf einen der wichtigsten vorgeschobenen Posten des Orientalismus gegen die occidentalische Christenheit legte, — eine Werthschätzung, wie sie sich deutlich genug in einer Art pseudonymen Drohbriefes ausspricht, welchen der Fürst Suworow bald nach seinem Amtsantritte im Mai 1848 von einem Mitgliede der einst in Golowin, jetzt in Katkow personificirten tiefrevolutionairen Partei zugesandt erhalten hatte, — so wird man ungefähr die Wirkung jener Drohung des Erzbischofs Platon, seine Metropole Riga verlassen zu wollen, auf die Gemüther vieler Reichsraths-Mitglieder ermessen können. Auch andere Einschüchterungsmittel wurden nicht gespart, und so kam denn, — beiläufig kurz bevor der Großfürst Konstantin als Polnischer Statthalter nach Warschau abging, — eine — wenn auch unter so bewandten Umständen unbedeutende — Majorität im Reichsrathe gegen den Rechtsanspruch der livländischen Landeskirche zu Stande. Der Kaiser aber, in der Fülle seiner moralischen Autokratie, verwarf die Meinung der Majorität und bestätigte die

Meinung der Minorität. Demzufolge ward der § 588 der livländischen Bauerverordnung vom 13. November 1862 für aufgehoben erklärt, die bis dahin zurückgehaltenen Uebersetzungen der genannten Bauerverordnung in die lettische und ehstnische Sprache erschienen zu St. Georg 1863 ohne jenen § 588, und es ward verordnet, daß einstweilen das Provisorium von 1846, wie es in der Agrar- und Bauerverordnung von 1849 formulirt worden war, als solches fortdauern solle, bis ein auf dem Rechtsprincipe der Reallast beruhendes Gesetz die ökonomische Stellung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Livland allendlich geregelt haben würde. Die Vorarbeiten zu einem solchen Gesetze aber wurden einer provinciellen Kommission unter dem Präsidio eines der zwölf livländischen Landräthe übertragen.

Damit war für's Erste so viel gewonnen, als sich nur irgend von den Schritten der Livländischen Ritterschaft hatte erwarten lassen. Freilich haben die Feinde auch auf diesem Gebiete der externa ecclesiae die Partie noch keineswegs verloren gegeben. Vielmehr scheint es, daß sie die Zurückziehung des ganzen § 588 nunmehr so auszubeuten hoffen, als sei damit auch die Sicherstellung der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland aus Staatsmitteln in Frage gestellt und als sei daher die Aufgabe gerechtfertigt, sich mit der Frage zu beschäftigen, woher nunmehr die Mittel zu ihrem Unterhalte zu nehmen seien. Daß im feindlichen Lager die Antwort auf diese Frage: „Aus Landesmitteln“ — in petto gehalten wird, scheint aus mancherlei Symptomen hervorzugehen. So insidiös und rechtswidrig die Sache wäre, so deutet gleichwohl auf dergleichen Hintergedanken u. A. eine bald nach der Aufhebung des § 588 „für das ganze Reich“ niedergesetzte Haupt-Commission, welche aber auch eine Zweigcommission in Riga, unter dem Präsidio des Erzbischofs Platon, erhalten hat, deren Aufgabe darin besteht, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die ökonomische Lage der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit „verbessert“ werden könnte. Auch der Umstand, daß die Zurückziehung des § 588 und die Bestätigung des Rechtsprincips der kirchlichen Reallast durch Se. Majestät den Kaiser den Erzbischof Platon keineswegs veranlaßt hat, seine Residenz aus Riga wegzuverlegen, deutet — zumal in Verbindung gebracht mit gewissen in dieses Gebiet einschla-

genden administrativen Maaßregeln der allerneuesten Zeit — auf die Fortdauer der Hoffnung, schließlich doch irgendwie die evangelisch-lutherische Kirche um einen Theil ihres rechtmäßigen Einkommens zu verkürzen. Nun: „die Sonne bringt es an den Tag!“ —

Mittlerweile hatte in aller Stille auch auf dem eigentlichen konfessionellen Gebiete, zunächst im Bereiche der Frage der gemischten Ehen zwischen Personen griechisch-orthodoxer und lutherischer Konfessien eine Entwickelung stattgefunden. Sei es nun, daß das „Toleranz-Comité“ doch mehr geleistet habe, als es den Anschein gehabt, sei es, daß der immer compakter und entschiedener hervortretende passive Widerstand der lettischen und ehstnischen Neophyten von 1846, und zumal ihrer nachgerade herangewachsenen Kinder gegen die ihnen von den staatskirchlichen Satzungen des Swod zugemuthete Erbunterthänigkeit unter die griechisch-orthodoxe Kirche der Staatsregierung zu denken gegeben habe: genug, bald nachdem die Zurücknahme des § 588 bekannt geworden war, ging urplötzlich noch eine andere Kunde durch das seit Jahren in schmerzlicher Spannung gehaltene Land, — eine Kunde, welche im ersten Augenblicke, bei dem unaustilgbaren Vertrauen der Ostseeprovinzialen auf den endlichen Sieg ihres guten Rechtes unter der Aegide von dessen erhabenem Schutzherrn, nicht verfehlen konnte, eine freudige Sensation hervorzurufen.

Bis gegen 1830 nehmlich war die Prätension der griecheschen Geistlichkeit, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Denkschrift ausmacht, nicht sonderlich drückend empfunden worden, theils weil das konfessionelle Selbstgefühl der Ostseeprovinzialen in Folge der aus dem achtzehnten Jahrhunderte herüberreichenden Geistesströmung wie auch anderweitiger alle geistigen und materiellen Kräfte absorbirender praktischer Aufgaben sehr stark zurückgetreten war, theils aber auch, weil bis dahin jeder Protestant, welcher eine Griechin heirathen wollte oder auch schon geheirathet hatte, nur mit einer Supplique um die Erlaubniß, sich protestantisch trauen oder seine Kinder aus gemischter Ehe protestantisch taufen lassen und erziehen zu dürfen, bei Kaiserlicher Majestät einzureichen brauchte, um der Gewährung solcher Bitte so ziemlich gewiß zu sein. In dieser ebenso staatsklugen als milden Praxis war jedoch um die angegebene, der Kodifikation der Reichsgesetze kurz vorhergehende Zeit ein

plötzlicher rauher Wechsel eingetreten. Es ward plötzlich verboten, dergleichen Suppliquen einzureichen und dieses Verbot fand, wie oben nachgewiesen wurde, in dem Swod der Reichsgesetze seine Stelle.

Dabei hatte es volle 30 Jahre sein Bewenden gehabt, als ebenso plötzlich, im Februar 1863, während gerade das livländische evangelisch-lutherische Konsistorium seine Winterjuridik hielt, der Chef des Departements des Ministeriums des Innern für „ausländische" („иностранные") Confessionen, — unter dieser kompatriotischen Bezeichnung faßt der russische Kanzelleistyl Katholiken, Protestanten, Juden, Mahomedaner u. s. w. zusammen, mögen sie auch millionenweise dem russischen Unterthanenverbande angehören, die russischen Finanzen mit ihrem Schweiße, die russischen Schlachtfelder mit ihrem Blute, das ganze russische Staatswesen mit ihrem Geiste düngen — der Graf Emanuel Sievers, persönlich in Folge gemischter Ehe seiner Eltern der griechisch-orthodoxen Kirche angehörig, in Riga erschien, um dem General-Gouverneur, — seit 1861 nicht mehr Fürst Suworow, sondern Wilhelm Baron Lieven —, dem Civil-Gouverneur — seit 1862 nicht mehr von Essen, sondern von Oettingen — und dem Generalsuperintendenten und Vicepräsidenten des Konsistorii Dr. Ferdinand Walter zu eröffnen, von jenem harten Verbote an die Kaiserliche Gnade zu appelliren, solle fortan Abstand genommen werden, und zwar dergestalt, daß anfangs Brautpaare, von denen der Bräutigam griechisch, die Braut lutherisch, — weiterhin auch Brautpaare, von denen der Bräutigam lutherisch, die Braut griechisch wäre, — und endlich auch aus beiden Konfessionen gemischte Ehepaare sollten um die Erlaubniß einkommen dürfen, ihre Kinder lutherisch taufen zu lassen und zu erziehen; der Herr Minister des Innern verbürge sich dafür, daß keine Fehlbitte gethan werden würde; es liege in dem Plane der Staatsregierung, auf diese Weise eine Praxis Platz greifen zu lassen, welche dann später in die Form eines die Konfessionalität der Kinder aus gemischten Ehen nach milderen Grundsätzen regelnden Gesetzes gebracht werden solle.

Wie ein Lauffeuer ging diese Kunde über Land, und so groß ist der Schatz deutscher Gutmüthigkeit, daß die bloße Aussicht auf die 30 Jahre lang aufgehobene Möglichkeit, die Gnade des Monarchen in einer Sache, wo man auf seinem guten Rechte stand,

wiederum anrufen zu dürfen, als eine Wohlthat empfunden ward, welche vielleicht hingereicht hätte, viel altangesammelte Bitterkeit wegzutilgen, wäre nur dem Programme des Grafen Sievers Folge gegeben worden.

Diese Folge aber blieb aus. Nicht nur erfuhr man erläuterungsweise nur zu bald, daß die neueröffnete Kaiserliche Huld nur den Deutschen, nicht auch den Letten und Ehsten zu Gute kommen solle. Auch an Fehlbitten fehlte es nicht, und so wurden denn die s. g. „Sievers'schen Concessionen" bald in die Rumpelkammer der Phantasmagorien gestellt. Es war davon ernstlich nicht weiter die Rede; vielmehr trug diese Episode nur zu der Ausbreitung und Befestigung der wenig trostreichen Vorstellung bei, als gäbe es im Reiche eine Macht, — heiße sie nun die kirchliche oder die revolutionaire — welcher mitunter auch der entschiedene Rechtswille des Selbstherrschers aller Reußen sich beugen müsse!

In der That aber waren inzwischen die Dinge in Livland so weit gediehen, daß es der „Sievers'schen Concessionen" nicht mehr bedurfte. Das Volk der Neophyten hatte die große Angelegenheit in die eigene Hand genommen. Die Prämie der Befreiung von den Reallasten, ohnehin nur den Pächtern geboten, war zwar gerade groß genug, um Diejenigen, welche sie angeboten hatten, moralisch zu ruiniren, aber viel zu klein, um das Volk an eine Kirche zu fesseln, deren Cultus ihm theils unverständlich, theils anstößig war und blieb, von welcher ihm weder Predigt, noch Katechisation, weder Schule noch Seelsorge dargeboten wurde noch wird, deren Geistliche — in halb-asiatischem Habitus, mit ewig flatterndem grünem und braunem Talare, mit langem Barte und niederwallendem Haare, einen stangenartigen Hirtenstab in der Hand und mit einer Kopfbedeckung versehen, welche mitunter an den türkischen Feß erinnert — dem Volke der Letten und Ehsten weder durch angesehene gesellschaftliche Stellung imponiren: — sie sind vielmehr von der guten Gesellschaft Livlands nie recipirt worden —, noch auch durch erbauliches Beispiel voranleuchten: — sie zeichnen sich vielmehr, bis auf wenige Ausnahmen, welche aber bei der gesellschaftlichen Proscription des ganzen Popenthums unbeachtet in der Menge verschwimmen, durch nichts aus, als durch Unwissenheit, Rohheit, Habsucht und Trunksucht. —

Dieser notorische Thatbestand tritt nur um so greller und beleidigender hervor, als die schweren Prüfungen des letzten Vierteljahrhunderts auf die evangelisch-lutherische Geistlichkeit Livlands den wohlthätigsten Einfluß geübt haben. Obgleich es dem Lande auch vor 1841 nicht an tüchtigen Predigern und Seelsorgern gefehlt hat, so ist doch, nicht minder, als jener skandalöse Zustand der griechisch-orthodoxen Eindringlinge, auch dies notorisch, daß seit jener Zeit, und ganz besonders seit der offenen Invasion von 18⁴⁵/₄₇ im Kreise der evangelisch-lutherischen Pastore ein in solcher Intensität bis dahin nicht gekannter Hirten- und Bischofs-Geist hervorgetreten ist, ein Ernst und Eifer in der geistlichen Arbeit, eine Hingebung an die Gemeinde und insbesondere auch eine energische und nachhaltige Erfassung der Volksschule, wie sie unmöglich ohne reelle Frucht für sittliche Hebung des Volks, noch auch ohne dauernden Eindruck in dem Gemüthe desselben bleiben konnte. Diesem unleugbaren sittlichen Aufschwunge der evangelisch-lutherischen Kirche Livlands gegenüber sieht man gerne hinweg über einzelne Schwächen, Einseitigkeiten und Unklugheiten, die denn auch wohl mituntergelaufen sind.

Soviel steht fest, daß heutzutage der evangelisch-lutherische Ehste oder Lette nicht nur, trotz aller zwanzigjährigen Propaganda der Proselytenmacherei und der gemischten Ehen, immer noch c. ⁷/₈ der livländischen Bevölkerung gegenüber etwa ¹/₈ Convertirten, sondern überdies den letzteren gegenüber das sittlich und intellectuell höhere Element nicht nur repräsentirt, sondern sich auch dieses Vorzuges wie auch dessen Ursprunges vollkommen bewußt ist, während hinwiederum die griechisch-orthodoxe Minderzahl, und innerhalb derselben, wie schon bemerkt, ganz besonders die jüngere Generation, mit tiefer Erbitterung sich, ohne irgend ein Aequivalent, von der Quelle höherer Gesittung der lutherischen Bevölkerung abgeschnitten und von der dadurch bedingten günstigern Lebensstellung ausgeschlossen sieht. Diese Verhältnisse nun haben bewirkt, daß zwischen der convertirten Bevölkerung und der griechisch-orthodoxen Kirche, insbesondere aber deren Geistlichkeit im Großen und Ganzen nur das alleräußerlichste Band besteht, in der Regel aber die Popen den convertirten so gut, wie den nicht convertirten Letten und Ehsten ein Gegenstand tiefster Verachtung und bei den mit einer entschieden sarkastischen Anlage ausgestatteten Ehsten zumal Gegenstand des

unbarmherzigsten, beißendsten Volkswitzes sind. Diese Stimmung hat sich nun aber in neuester Zeit, und zwar ganz ohne äußerliche Stimulation, zu einer Art von Verruf gesteigert, in welchen namentlich von den konvertirten Ehsten des nordwestlichen Livlands die ganze griechisch-orthodoxe Kirche mit Allem, was darum und daran, erklärt worden ist. Die Meisten besuchen weder die griechisch-orthodoxe Kirche, noch gehen sie zum griechisch-orthodoxen Abendmahle, noch auch lassen sie ihre Kinder von den Popen taufen, taufen sie vielmehr entweder selbst oder lassen sie von dem ersten besten Freunde lutherischer Konfession taufen; ja in letzter Zeit hat die Forderung des Reversales von Seiten der Popen Behufs Einsegnung gemischter Ehen sogar dahin geführt, daß die Paare, da die lutherischen Prediger sie nicht trauen dürfen, sich vor dem Gemeindegerichte civiliter zusammenthun, indem sie entschlossen sind, ihre Kinder lieber vor dem Staate für Bastarde gelten zu lassen, als sie durch unwiderrufliche Einverleibung in die ihnen tiefverhaßte griechisch-orthodoxe Kirche ähnlichen innerlichen und äußerlichen Drangsalen entgegenzuführen, wie sie selbst durchzumachen gehabt haben.

Die verzweifelte Stellung der lutherischen Geistlichen, solchen Zuständen gegenüber, — zwischen einerseits der lauten Forderung des äußerlich griechisch-orthodoxen, innerlich gut lutherisch gesinnten Volkes, daß sie ihm Seelsorge und Sakrament spenden mögten, und dem staatlichen Verbote, solches zu thun andererseits, — inmitten einer Pflichten-Collision und Gewissensnoth ohne Gleichen, — diese Stellung auszumalen, liegt außerhalb der Grenzen dieser Denkschrift. Es genüge hier, zu constatiren, daß der Schrei des convertirten Volkes nach Gewissensfreiheit, d. h. im vorliegenden Falle nach der Freiheit, zu dem Glauben der Väter zurückkehren zu dürfen, in den letzten Jahren immer lauter geworden ist, daß diesen armen Leuten solche Freiheit nur eine Frage der Zeit ist, und daß es in ihre einfach organisirten Köpfe nicht hinein will, als könnte derselbe Kaiser, welcher die Leiber von Millionen seiner russischen Unterthanen freigelassen hat, die Geister von Hunderttausend seiner lettischen und ehstnischen Unterthanen zu ewiger Knechtschaft verdammen wollen. Auch der gemeine Mann vermag in der Fortdauer dieser unwürdigen und entwürdigenden Zustände keineswegs das Werk seines Geliebten Monarchen

zu erblicken, sondern lediglich das Werk jener dunkeln, unheimlichen Macht, welche in ihre natürlichen Schranken zurückzuweisen nur eben bis jetzt dem Kaiser noch nicht hat gelingen wollen.

. . . .

Der nächste ordinäre livländische Landtag hätte streng genommen, schon im Spätherbste 1863 abgehalten werden sollen. Mancherlei Umstände aber brachten es mit sich, daß er erst im März 1864 zusammentrat. Daß die konfessionelle Frage sein vornehmster Gegenstand sein würde, war die laute oder stillschweigende Voraussetzung des ganzen einigermaßen politisch mündigen Landes. Ein jeder war durchdrungen davon, daß es mehr als je Pflicht der livländischen Ritterschaft sei, für die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit einzutreten. Anträge und Petitionen in diesem Sinne waren in Menge eingegangen: von Mitgliedern der Ritterschaft nicht nur, sondern auch von lutherischen Pastoren, Gelehrten und Bürgern. Gleichzeitig wurde der Generalgouverneur, Baron Liven, fast täglich von Deputationen convertirter Letten und besonders Ehsten mit der immer dringender werdenden Bitte angegangen, bei Se. Majestät dem Kaiser ihnen die Erlaubniß des Rücktrittes zum Lutherthume erwirken zu wollen. Auf dem Landtage selbst aber machten sich hinsichtlich Behandlung der konfessionellen Frage zwei verschiedene Ansichten geltend. Während nehmlich von der einen Seite an der Anschauung festgehalten wurde, die wesentliche Aufgabe des Landtages sei und bleibe nach wie vor Geltendmachung des Landeskirchenrechtes, mithin auch jetzt Abfassung einer bezüglichen ehrerbietigen Supplique an den Kaiser nebst entsprechenden Memoriales: Würdigung der Volksbewegung sei Sache der Administration, dürfe aber niemals Argument eines Landtages werden, der keine andere Macht habe, als die ideelle des Rechts und des unerschütterlichen Vertrauens auf des Monarchen Rechtsliebe, — gab man sich auf der andern Seite der Hoffnung hin, durch einstweilge Zurückstellung des Rechtpunktes, dagegen möglichst beredte Schilderung der kirchlichen Nöthe des Bauernstandes große, ja vielleicht augenblickliche Erfolge zu erzielen.

Während diese beiden Ansichten unausgeglichen einander gegenüber standen, ward von St. Petersburg aus ein Flügeladjutant



des Kaisers Graf Bobrinsky in Riga angemeldet, um — Behufs Berichterstattung an den Kaiser — diejenigen Theile Livland's, in welchen die obengeschilderte konfessionelle Bewegung sich am lebhaftisten geäußert hatte, zu bereisen. Dieser Zwischenfall, verbunden mit dem von St. Petersburg aus genährten dringenden Wunsche des Generalgouverneurs, daß der Landtag seine Action, namentlich was den Rechtspunkt beträfe, auf ein Minimum beschränken mögte, trug nicht wenig dazu bei, die zweite der beiden obengekennzeichneten Ansichten obsiegen zu lassen, und so ward denn — unter einstweiliger Zurückstellung des Rechtspunktes — beschlossen, unter, wenn auch nicht ausschließender, so doch vorwiegender Berufung auf die obwaltende tiefe konfessionelle Beunruhigung der der griechisch-orthodoxen Kirche einverleibten livländischen Bauern, Se. Majestät den Kaiser um Abstellung allen Gewissenszwanges zu bitten, ohne daß diese Bitte näher — namentlich hinsichtlich der gemischten Ehen — specialisirt worden wäre. Der Landmarschall aber ward beauftragt, eine demgemäß abgefaßte Supplique baldthunlichst Kaiserlicher Majestät zu überreichen.

Unterdessen war auch der Graf Bobrinsky in Riga eingetroffen, hatte in Begleitung provincieller Beamten seine Rundreise gemacht und war schon nach etwa 11 Tagen nach St. Petersburg zurückgekehrt, von wo sich bald die Kunde verbreitete, sein Bericht an den Kaiser sei so sachgemäß und freimüthig und so sehr zu Gunsten der Gewissensfreiheit ausgefallen, wie man es von einem Russen und Angehörigen der in Livland so unwürdig sich darstellenden griechisch-orthodoxen Kirche nur irgend hätte erwarten können.

Nichtsdestoweniger sollte nur zu bald zu Tage treten, welchen Fehler der livländische Landtag begangen hatte, als er beschloß, die Bewegung der Massen als vornehmstes Motiv seiner Argumentation zu Gunsten der Gewissensfreiheit in den Vordergrund, den Rechtspunkt aber zurückzustellen. Es sollte sich nur zu bald auf's Neue das alte Sprichwort bewähren: Wer Wind säet, wird Sturm ernten.

Noch war der livländische Landmarschall, Fürst Lieven, durch verschiedene Geschäfte in Riga zurückgehalten und verhindert, sich des ihm vom Landtage gewordenen Auftrages zu entledigen, als man daselbst erfuhr, der Kaiser habe am $\frac{\text{23. April}}{\text{5. Mai}}$ 1864 einem eigends

für die konfessionelle Tagesfrage Livlands zusammenberufenen Comité persönlich präsidirt, zu welchem, unter anderen hohen Würdeträgern, auch der Erzbischof Platon gehört hätte. In diesem Comité wäre zuvörderst auf Allerhöchsten Befehl der Bericht des Grafen Bobrinsky in Vortrag gekommen und hätte von Seiten des Erzbischofs lebhaften Widerspruch, schließlich aber den Vorbehalt einer seinerseitigen Rundreise durch die wichtigsten livländischen Theile seiner Eparchie hervorgerufen, welche letztere ihm auch vom Kaiser bei der Verpflichtung zugestanden worden sei, über deren Ergebniß auch seinerseits dem Kaiser Bericht zu erstatten.

Die Supplique der livländischen Ritterschaft ward erst später überreicht, und ist weder von deren großen, noch von deren augenblicklichen Erfolgen etwas zu hören gewesen.

Und doch hat sie einen Erfolg gehabt; freilich einen gar andern, als den gehofften, nehmlich die Rundreise des Erzbischofs Platon. Denn war auch diese unmittelbar nnd äußerlich veranlaßt durch den Bericht des Grafen Bobrinsky, so bestand doch, für jeden auch nur einigermaßen Eingeweihten, zwischen dem Inhalte des letztern und den Motiven der ritterschaftlichen Supplique eine viel zu innige Verwandtschaft, als daß dieselbe von dem Erzbischofe hätte verkannt werden können, und so sollte denn anch das Paroli, welches in seiner Rundreise lag, nicht sowohl dem Grafen Bobrinsky gebogen sein, als vielmehr der livländischen Ritterschaft.

Während der Kaiserliche Flügeladjutant seine Rundreise in 10 Tagen absolvirt hatte, wußte der Erzbischof die seinige über mindestens ebenso viele Wochen, vom Mai bis in den Spätsommer 1864, auszudehnen. Freilich ist aber auch vielleicht noch nie eine ungeistlichere Hirtenfahrt gehalten worden. Die Convertiten, welche ihren Wunsch, zum Lutherthume zurückzukehren, dem Erzbischofe eröffnen wollten, wurden entweder durch Drohungen eingeschüchtert oder, wenn sie sich nicht einschüchtern ließen, sogar in der Kirche mit den rohesten Schmähungen überschüttet. All' das war jedoch dem Erzbischofe Nebensache. Mehr als das himmlische, lag ihm das irdische Heil der Bauern am Herzen. Ueber deren geistlichen Anliegen eilte er schnell hinweg zu der Frage, ob ihre ökonomische und sonstige weltliche Lage nicht Manches zu wünschen übrig lasse,



und dieses unerschöpfliche Thema hat er mit so vollendeter Kunst der Massenagitation zu variiren verstanden, daß auf seinen Spuren eine tiefe, wesentlich communistisch gefärbte Gährung und Aufregung der Gemüther des Landvolkes zurückblieb. Unmittelbar an die erzbischöfliche Rundreise knüpfte sich eine von eminenten Wühlern methodisch und monatelang betriebene Aufhetzung des Landvolks gegen die Autorität nicht nur der Gutsherren und der örtlichen Polizeibeamten und Richter, sondern sogar den damals zufällig allein in der Provinz residirenden Civilgouverneur, während gleichzeitig schablonenmäßig abgefaßte Petitionen und Proclamationen von einer nächtlichen Volksversammlung zur andern kolportirt und zu Bittschriften an die Minister und an den Kaiser verarbeitet wurden, welche demnächst von ganz willkürlich und regellos designirten Deputationen nach St. Petersburg gebracht wurden. Der stereotype Inhalt dieser Bittschriften war: Schlechtmachung der Landesjustiz, Verdrängung des deutschen Elementes aus seiner seitherigen Stellung und möglichst vortheilhafte Vertheilung der herrschaftlichen Gutsländereien unter die Bauern.

Die weitreichenden und zum Theil verhängnißvollen theils directen, theils indirecten Wirkungen dieser Agitation gehören nicht hierher, wo es zunächst nur darauf ankam, in das Arsenal eines griechisch-orthodoxen Erzbischofs einen Einblick zu eröffnen.

Während aber so die unzeitige Lüsternheit nach augenblicklichen Erfolgen auf Kosten des Landesrechts das kläglichste Fiasko machte, war der verschmähte Rechtspunkt seine eigensten Wege gewandelt: in dem auf die Denunciirung des Kreisgerichtsassessors von Bock durch den Erzbischof Platon erfolgten accusatorischen Strafprozesse gegen erstern bei dem livländischen Hofgerichte. Nachdem dieser Prozeß, die Voruntersuchung mitgerechnet, volle 17 Monate, vom September 1863 bis Februar 1865 gedauert hatte, fällte das livländische Hofgericht am 26. Februar 1865 einstimmig sein Urtheil dahin, daß der Oberfiskal mit seiner öffentlichen Anklage abzuweisen, der auf den Grund des oben angeführten Art. 208 des Bd. XV. des Swod Angeklagte von Bock dagegen freizusprechen sei. Zu diesem Resultate gelangt aber das Hofgericht, indem es von derselben Rechtsanschauung hinsichtlich der Unanwendbarkeit der staatskirchlichen Satzungen des Swod, insbesondere aber

des auch dem Art. 1 des baltischen Privatrechts zum Grund liegenden Art. 67 des Bandes X. des Swod auf die konfessionellen Verhältnisse Livlands ausgeht, welche zuerst in dem „Schwebs'schen Memorial“ und in dem „Lieven'schen Exposé“ einen scharfen und schlagenden Ausdruck gefunden hat, und deren Kardinalpunkt der 10. Punkt des Nystädter Friedenstractates bleibt,. daß in Livland keinerlei Gewissenszwang eingeführt werden solle.

Gegen dieses Urtheil des livländischen Hofgerichts hat nun zwar der Gouvernementsprocureur Schütze seinen Protest eingelegt und dürften daher die Akten zur Revision an den Dirigirenden Senat gelangen. Das Revisionsurtheil des Senats mag aber ausfallen, wie es wolle, oder mag auch, nach einer nicht ganz unwahrscheinlich geäußerten Meinung, vielleichtgänzlich ausbleiben:*) das Urtheil des livländischen Hofgerichts wird wenigstens als unvertilgbare Urkunde desjenigen Rechtsbewußtseins stehen bleiben, welches im Jahre 1865 hinsichtlich des Swod, Bd. X., Art. 67, wie nicht minder des auf denselben verfassungswidrigerweise gebauten Art. 1 des dritten Theiles des Provincialrechts der Ostseegouvernements (Privatrecht) die Brust jedes seiner Landesrechte einigermaaßen kundigen Ostseeprovincialen erfüllt.

Der Entwurf dieses Privatrechts vom Jahre 1860 hat mittlerweile 1864 seine definitive Form angenommen und soll, wie am Eingange dieser Denkschrift hervorgehoben wurde, in dieser Gestalt mit dem 1/13. Juli 1865 Gesetzeskraft erlangen. Weil aber das baltische Privatrecht jenen gleichfalls am Eingange dieser Denkschrift hervorgehobenen, das ganze Provinzialrecht der Ostseegouvernements beherrschenden Grundsätzen unterliegt, nach welchen sich's nicht um Aufstellung neuer Satzungen handeln, sondern lediglich um Sammlung der von Herrscher zu Herrscher verliehenen und bestätigten Rechte der Ostseeprovinzen, um Darstellung derselben in einer Ordnung handeln soll, nach welchen auch durch solches Provincialrecht ebenso wenig, wie durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmi-

*) Diese Erwartung ist eingetroffen: vergleiche Kreuzzeitung, 1866, Nr. 276, Beilage.





ges Ganze und in ein System gebracht werden, nach welchen endlich die für den Fall einer Unklarheit im Wesen des Gesetzes selbst, oder aber eines Mangels oder einer Unvollständigkeit in seiner Darlegung vorgeschriebene Ordnung der Erläuterung und Ergänzung dieselbe bleibt, wie sie bisher bestanden hat, — so hat die livländische Ritterschaft nur ihre, als eines getreuen Landstandes Pflicht gegen ihr Land, ihre Landeskirche und ihren Monarchen erfüllt, wenn sie am $\frac{27.\ \text{März}}{8.\ \text{April}}$ 1865, als an dem letzten Tage des jüngstabgehaltenen livländischen Landtages, einmüthig folgenden Beschluß faßte — ad Deliberandum 32:

„In Gemäßheit des Antrages des livländischen evangelisch-lutherischen Consistorii vom 17. März d. J. Nr. 471 wegen Wahrung der bei Inkraftsetzung des Art. 1 des dritten Theiles des Provincial-Rechts bedrohten Rechte der Landeskirche, so wie im Anschlusse an die verba decisiva*) des denselben hochwichtigen Gegenstand behandelnden Antrages des Herrn Baron Saß vom 24. März d. J. ist die ritterschaftliche Repräsentation, Behufs Beseitigung des Widerspruches, in welchem sich der Art. 1 des dritten Theiles des Provincialrechts zu dem durch die Kapitulation vom 4. Juli 1710 und den Nystädtschen Frieden garantirten und bis jetzt unalterirt bestehenden Landesrechte befindet, zu beauftragen, bei der Staatsregierung die erforderlichen Schritte zu thun, damit der mehrgedachte Art. 1 des dritten Theiles des Provincialrechts dahin interpretirt, resp. ergänzt werde, daß die in demselben enthaltene Bestimmung sich auf gemischte Ehen nicht beziehe, folgeweise auch der Art. 67 des X. Bandes der Reichsgesetze auf Livland keine Anwendung zu finden habe, und, falls diese Zurechtstellung nicht zu erlangen sein sollte, alsdann im Namen der livländischen Ritter- und Landschaft feierliche Verwahrung gegen die in dem Art. 1 des dritten Theiles des Provincialrechts liegende Rechtsverletzung wo gehörig niederzulegen."

*) Sic! Daß ein „Antrag" nichts „Decisives" haben kann, ist dem dermalen in der Ritterschafts-Kanzellei vorherrschenden Naturalismus entgangen!

Bekanntlich verbreitete sich an demselben Tage, da die livländische Ritterschaft vorstehenden Beschluß faßte, zunächst in Riga, dann auch auf dem Lande das Gerücht, als seien die griechisch-orthodoxen Geistlichen in den Ostseeprovinzen auf administrativem Wege angewiesen, oder als sollten sie auf diesem Wege angewiesen werden, bei Einsegnung von Ehepaaren, von welchen der eine Theil griechisch-orthodoxer, der andere evangelisch-lutherischer Konfession wäre, fortan nicht mehr auf Ausstellung des vielbesprochenen Reversale zu bestehen. Ja, man ging sogar so weit zu behaupten, als sei, gleichfalls auf administrativem Wege, den evangelisch-lutherischen Geistlichen in den Ostseeprovinzen eröffnet worden, fortan stehe nichts mehr dem entgegen, daß sie Kinder aus solchen gemischten Ehen nach dem Ritus der evangelisch-lutherischen Kirche tauften.

Allein weder haben sich diese Gerüchte zu consolidiren vermogt noch auch haben bis hiezu die griechisch-orthodoxen Geistlichen die Forderung des Reversales eingestellt, noch endlich hat ein bezüglicher Allerhöchster für die Geistlichen beider Konfessionen verbindlicher Befehl der allgemeinen Ungewißheit und Spannung ein Ende gemacht.*)

So stehen denn die Ostseeprovinzen Rußlands drei Wochen vor dem für sie verhängnißvollen Wendepunkte des 1/13. Juli 1865 voll banger Zweifel da, welches von drei Dingen, ein jedes mit all' seinen Konsequenzen, ihnen aufbehalten sei:

1. Legalisirung des rechtswidrigen Zustandes?
2. Effectuirung eines rechtsgemäßen Zustandes ohne Legalität?
3. Legalisirung eines rechtsgemäßen Zustandes?

Wenn nur die letzte dieser drei Eventualitäten wahrhaft gedeihliche Früchte tragen kann, als deren vornehmste **Friede in den Gemüthern der Landeskinder** und Herstellung ungeschmälerter **Achtung vor dem Gesetze** hervorzuheben sein mögten, so fällt die Entscheidung doppelt schwer, welche der beiden anderen Even-

---

*) Die schon in der **Kreuzzeitung** a. a. O. Nr. 281 erwähnten Koncessionen, deren künftig zu enthüllende **geheime** Geschichte vielleicht ihre **Halbheit** erklären wird, waren dem Verf. dieses „Promemoria" damals noch unbekannt.



tualitäten den Namen des größern Uebels verdiente? Denn in der That käme diese letztere Alternative der Alternative gleich — entweder: **Auflehnung des Rechtsbewußtseins gegen das rechtswidrige Gesetz**, oder: **Abstumpfung des Rechtsgefühls gegen die Form des Gesetzes überhaupt.**

Inmitten dieser peinlichen Erwartung nicht minder, als inmitten der über kurz oder lang ihrer harrenden Entscheidung, falle immer diese aus wie sie wolle, werden die Ostseeprovinzen, mit Gottes Hülfe, **sich selbst treu** zu bleiben wissen, eingedenk jener erhebenden Worte eines alten Klassikers, welche einer der besten Söhne Livlands vor bald 24 Jahren, gleichsam als Motto der damals beginnenden Prüfungszeit, seinen Landsleuten zurief:

„An dem, was fest besteht, sollst Du nicht rütteln . . .
Wie viel es auch der Lebenspfade giebt, —
Auf wen'gen nur ein Genius geleitet
Die Sterblichen . . . doch bleibt uns reiche Hoffnung,
Und immer sieht ein Gott herab auf uns,
Wenn wir den Kampf bestehn um das Gerechte."

Zweite Abtheilung: aus einem Memorandum.

(Januar 1866.)

. . . .

Eine so neue, unerhörte, ja bisher undenkbare Erscheinung, wie die Rückströmung des Volkes aus der griechischen in die lutherische Kirche vornehmlich im ehstnischen Livland und das Fortgerissenwerden und Eingehen der Pastore auf diese Bewegung, mußte natürlich Empfindungen und Stimmungen verschiedenster Art hervorrufen. Einerseits begrüßt man sie mit Freuden, ja mit Frohlocken, als ein Zeichen, daß der Herr die Schmach seines Volkes in unseren Landen aufheben wolle, als den siegverheißenden Anfang einer Erhebung gegen eine schmachbringende Invasion und eines neuen Feldzuges gegen den alten Feind, in welchem unsere Kirche und unser Volk die alte Scharte auswetzen werde. Andererseits sah man in ihr den Anfang des Endes, des Zusammensturzes aller bestehenden Verhältnisse, des Ruines für das Land und die Kirche. Es konnte auch nicht fehlen, daß diese Bewegung die verschiedenartigsten Beurtheilungen erfuhr. Und zwar war die Beurtheilung des Volkes eine andere als die der betreffenden Pastoren. Denn an dem Ehstenvolke pries man einerseits diese Bewegung und Erhebung als eine ehrenvolle Bewährung seiner auch sonst an ihm bisweilen über Gebühr gepriesenen natürlichen Energie, sowie eines tiefen und starken Glaubenslebens. Andererseits zuckte man über ein Volk die Achseln, das für die fata morghana des „freien Landes“ seinen Glauben verkauft, dann 20 Jahre lang ganz ruhig in einer, wie behauptet wurde, verhaßten Kirche ausgehalten habe, und nun plötzlich erkläre, durchaus und in keinem Falle in derselben bleiben zu können und prophezeite mit höhnischem Lächeln, diese angeblichen Konfessoren würden wieder schaarenweise in die griechische Kirche zurückkehren, wenn sich nur ein finsteres Wölkchen möglicher

Gefahr an ihrem beschränkten Horizonte zeige, oder aber, wenn jene fata morghana in irgend welcher Weise sich in die reale Wirklichkeit handgreiflicher Vortheile zu fixiren beginne. Die Pastoren, welche das Volk und die Konvertiten kennen, werden wohl weder zu der einen noch zu der andern extremen Anschauung sich hinreißen lassen. Weder werden sie in allen Ehsten Helden und in specie Glaubenshelden, noch auch in allen Konvertiten aus den Ehsten Konfessoren und werdende Märtyrer sehen; vielmehr wissen sie, daß der Ehste gerade ebenso schwach und wankelmüthig ist, wie der Mensch überhaupt, und daß unter den Konvertiten sich auch eine Stumpfheit, Versunkenheit, Unwissenheit und geistige Rohheit findet, die zum Himmel schreit gegen die griechische Kirche, unter deren Pflege sie also verkommen sind, — noch auch machen sie sich die Illusion, als sei dieser Waizen gänzlich frei von Spreu. Wer aber die tiefe Bekümmerniß, den ins Herz schneidenden Jammer, die Thränen und flehend aufgehobenen Hände so vieler von ihnen, womit sie die Vergebung ihrer Sünde und die Versöhnung mit der Kirche, welche sie verlassen, suchten, wird sie nicht für Sykophanten, und wer gehört hat, mit welchem tief innerlichen Widerwillen sie sich von der griechischen Kirche abwenden, mit welcher Energie sie es aussprechen: „lieber sterben, als griechisch bleiben" — wird sie nicht für Windfahnen halten. Jedenfalls sind wir nicht ihre Richter: der Herr selbst wird sie auf der Wage seiner Geschicke wägen, und vielleicht im Sturme sie sichten. Die sittliche und göttliche Berechtigung übrigens dieser Konvertiten, sich von der griechischen Kirche, die sie betrogen und ausgehungert, loszusagen, und nach ihrer Ueberzeugung zur lutherischen reuig zurückzukehren, wird wohl kaum von irgend einer Seite her bestritten.

Ganz anders und viel schärfer und eingehender beurtheilt man dagegen die betreffenden Pastoren. Entweder tadelt und verwirft man das ganze Verfahren Aller, welche irgendwie und irgendwieweit dem Andringen der Konvertiten nachgegeben haben, und verlangt, sie hätten sich einfach auf dem Boden der Kirchenordnung von 1832 halten sollen, oder man tadelt nur diejenigen, welche bis zu Wiederaufnahme reuiger Konvertiten vorgeschritten sind. Und in beiden Fällen macht man innere und äußere Gründe geltend.

Unter den inneren Gründen, welche man gegen das ganze Verhalten der Pastoren und gegen jegliche Betheiligung ihrerseits anführt, steht natürlich der Gehorsam gegen die Obrigkeit und Gottes Willen oben an. Man sagt: das vierte Gebot, so wie Römer 13: „Jedermann sei Unterthan der Obrigkeit“ hätte die Pastoren wohl belehren sollen, daß es einfach ihre Pflicht war, dem bestehenden Gesetze zu gehorchen und sich davor zu hüten, ihrerseits ein gefährliches Beispiel revolutionärer Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit zu geben. Der Einwand liegt zu nahe und ist zu wichtig, als daß er nicht von den Pastoren hätte schon ernstlich erwogen sein müssen, bevor sie sich zu irgend einem Schritte in dieser ganzen Sache entschlossen. Und das ist auch in der That geschehen, wie z. B. der Vortrag, welchen Pastor Maurach auf der Fellinschen Sprengels-Synode und nachher auf der livländischen Provincial-Synode hielt, ausführlich auf diesen Punkt eingeht. Fragt man aber das Wort Gottes, so wird man wohl leicht die Antwort finden, denn sie liegt ebenso nahe wie der Einwand. Lassen wir es doch kaum einmal bei Erklärung des 4. Gebotes unerwähnt, daß wenn die Eltern, die Obrigkeit etwas gebieten sollten, was wider Gottes Gebot ist, man dann nach Act. 5, 29 Gott mehr zu gehorchen habe als den Menschen. Und daß ein Staatsgesetz, das den Christen zwingt, wider sein Gewissen einer Kirchengemeinschaft, die ihm innerlich fremd und zuwider ist, äußerlich anzugehören, wider Gottes Wort ist, dürfte doch wohl kaum von irgend Jemandem ernstlich geleugnet werden können. Also: So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gotte, was Gottes ist! So haben auch jedenfalls die Apostel und Reformatoren den Gehorsam gegen die Obrigkeit verstanden, sonst existirte keine christliche Kirche, keine lutherische Konfession. Denn der hohe Rath war ohne Zweifel eine zu Recht bestehende Obrigkeit, und doch antworteten ihm die Apostel: Richtet ihr selbst, ob es vor Gott recht sei, daß wir euch mehr gehorchen denn Gott? Wir können es ja nicht lassen, daß wir nicht reden sollten, was wir gesehen und gehört haben.

Die Römer hatten ohne Frage die höchste Staatsgewalt de facto und de jure, sie erklärten den christlichen Glauben für eine religio illicita, und setzten die höchsten Strafen auf ihre Annahme und Verbreitung, und doch wurde sie um Gottes Willen ohne ir-



gend welche Gewissensbeschwerde angenommen und verbreitet. Kaiser und Reich bildeten ohne Zweifel die höchste Autorität in „teutscher Nation“ und doch protestirten die evangelischen Stände gegen ihren Majoritätsbeschluß, achtete Luther der kaiserlichen Acht nicht, sondern fuhr fort, das Evangelium zu predigen, freilich bereit, sich darum den Leib, Gut, Ehr', Kind und Weib nehmen zu lassen, wie so viele andere treue evangelische Zeugen. Nun freilich, sagt man, Gewissensfreiheit soll ja sein, mögen die Konvertiten machen, was sie wollen, aber die Pastoren durften und dürfen sich an der Sache nicht betheiligen. Die Apostel aber und Reformatoren haben sich nicht damit begnügt, für sich nach ihrem Gewissen zu handeln, sondern sie haben den sie Fragenden: Ihr Männer, lieben Brüder, was sollen wir thun? geantwortet: Thut Buße und lasse sich ein Jeglicher taufen! und: Laßt auch helfen von diesen unartigen Leuten! und haben nicht blos den Fragenden geantwortet, sondern sind hinausgegangen und haben die Stummen zum Fragen, die Stumpfen zum Suchen gebracht, als die Verführer und doch wahrhaftig. — Aber, heißt es weiter, und das ist der zweite allerdings sehr zu bedenkende innere Grund gegen jede Betheiligung der Pastoren, — weder die Konvertiten noch die Apostel und Reformatoren waren so gebunden, wie es die Pastoren sind durch ihren Amtseid. Daß diese ihren Amtseid gebrochen, steht Vielen so fest, daß sie ohne Weiteres von „Eidbruch“ und „eidbrüchigen“ Pastoren sprechen. Diese Bezeichnung so wie den darin liegenden Vorwurf dürfen diese aber wohl getrost und guten Muthes weit von sich wegweisen.

Denn sehen wir uns den Amtseid an, wie er in der Agenda steht, so gelobt und schwört der Ordinande Allem zuvor, „daß er keine andere Lehre predigen und ausbreiten will, als die, welche gegründet ist in Gottes lauterm und klarem Worte, den prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm und verzeichnet in den symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche.“ Darauf gelobt er Treue im Amte, Treue dem Kaiser, Gehorsam den Oberen, und dann heißt es wörtlich: „Durch Gottes Gnade will ich das Wort der Wahrheit recht austheilen und mein Amt nach der Vorschrift der Kirchen-Ordnung redlich führen, — mich auch eines gottseligen und ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen“ u. s. w. und schließlich noch:

„Solches Alles und was sonst noch die Kirchenordnung vorschreibt, will ich getreulich und nach bestem Vermögen beobachten und halten“ u. s. w. Fassen wir die Ausdrücke: „ich will mein Amt nach der Vorschrift der Kirchenordnung redlich führen“ so wie den: „und was noch sonst die Kirchenordnung vorschreibt, will ich getreulich und nach bestem Vermögen beobachten und halten,“ — schärfer in's Auge, so liegt in derselben wohl nicht, daß der Ordinande sich eidlich verpflichtete, bedingslos und buchstäblich jeden einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung zu erfüllen, was ganz unmöglich wäre, sondern nur, daß er sein Amt redlich und getreulich, nach bestem Wissen und Vermögen, und zwar nach der Vorschrift, nach Anleitung der Kirchenordnung führen wolle. Es ist wohl kaum möglich, es anders zu verstehen. Giebt es doch eine ganze Menge Paragraphen, welche gar keinen Bezug auf den Pastor haben, z. B. diejenigen, welche von den Konsistorien, dem General-Konsistorio, der General-Synode handeln u. s. w. und wieder eine Anzahl anderer, welche faktisch in Livland nie erfüllt werden, wie z. B. die vom Verlöbniß, von den Stadt-Kirchenräthen, Kollegien oder Konventen, von der Kirchensühne u. s. w. handelnden, weil das provincielle Recht und das provincielle Herkommen eben mächtiger gewesen, als das generalisirende Reichsgesetz. Es wäre also jeder livländische Pastor „eidbrüchig“, weil er diese Paragraphen nicht erfüllt. Somit darf die Beeidigung auf die Kirchenordnung wohl nicht als eine Buchstabenfessel oder ein Strick um das geistliche Gewissen der Pastoren gefaßt werden, wie auch die Kirchenordnung selbst § 136 als Inhalt des Eides nur angiebt, daß er die Prediger verpflichte: „dem Bekenntnisse ihrer Kirche gemäß zu predigen und zu lehren.“

. . . .

Es haben alle Pastoren sich durch den Eid auf das Wort Gottes, die symbolischen Bücher und die Kirchenordnung verpflichtet. Also primo loco auf die heilige Schrift, secundo loco die symbolischen Bücher, und erst tertio loco die Kirchenordnung. Sie haben den Eid bona fide, in der Voraussetzung geleistet, daß diese drei Instanzen nicht im Widerspruche mit einander stehen. Eben das setzen auch die den Eid Abfordernden voraus, sonst führten sie die den Eid Leistenden in frevelhafter Weise in Versuchung. Erweist sich ihnen diese Voraussetzung als falsch, d. h. kommen sie zu der Ein-

sicht, daß die Kirchenordnung der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern nicht konform ist, so sind sie nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, sich vom Gehorsam gegen die Kirchenordnung loszusagen. Es wäre nicht gewissenhaft, sondern gewissenlos, dann noch der Kirchenordnung zu gehorchen. In diesem Falle nun befinden sich die betreffenden Pastoren. Das Wort Gottes gebietet: Lehret alle Völker, indem ihr sie zu Jüngern macht, — nehmet hin, trinket Alle daraus; — die Kirchenordnung schließt alle griechisch-orthodox Heißende aus. Also stehen sie einander direkt entgegen. Mithin muß der Kirchenordnung ungehorsam werden, wer dem Worte Gottes gehorsam bleiben will, natürlich sobald er diesen Gegensatz erkannt hat. . . . .
. . . . Aber, sagt man, es giebt einen Ausweg, und den müßten die Pastoren, die in ihrem Gewissen beschwert sind, einschlagen: sie müßten, wenn sie die Kirchenordnung nicht mehr halten können, ihren Abschied nehmen.

Es ist gewiß auch dieser Gedanke von den betreffenden Pastoren ernstlich erwogen worden, sie sind aber alle zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie diesen Ausweg nicht betreten dürften. Denn schon bei der Ordination gelobt jeder ins Amt Tretende, diesem Amte alle Kräfte seiner Seele und seines Leibes zu widmen und bei der Installation der Jünger Matth. 10 sagt der Herr: „Wer bis an das Ende beharrt, der wird selig!“ Hat doch auch die Kirche immer das geistliche Amt als auf Lebenszeit übernommen betrachtet, so sehr, daß die römische Kirche die Ordination sogar als einen character indelebilis ertheilend ansah. Und ist es doch nimmer einem rechten Diener des Herrn eingefallen, den Konflikten mit weltlichen Autoritäten, die ja nichts Neues in der Geschichte des Reiches Gottes sind, durch Abdankung auszuweichen. Man denke sich doch Luther, weil er geschworen, die römische Kirche und den Papst zu vertheigigen, seinen Abschied nehmend und etwa Landwirth werdend!

Ein Kampf wird nicht dadurch ausgekämpft, daß die Kämpfer das Schlachtfeld verlassen, sondern daß sie ihr Schwert brauchen bis zum letzten Hauche. Was thäten die Pastoren, die in jetziger Zeit schon Abschied nähmen, Anderes, als feige die Flucht ergreifen um Anderen die Entscheidungsschlacht zu überlassen. Das dürfte

Keiner in keinem Falle. Vielmehr muß Jeder sich entweder auf die eine oder die andere Seite stellen. Wer da einsieht, daß das Gesetz mit dem Worte Gottes streitet, muß auf die Seite des Kampfes und Bekennens treten; wer aber vom Gegentheil überzeugt ist, und glaubt daß jene Unrecht haben und thun, der muß gerade im Amte bleibend auf's Entschiedenste Front gegen sie machen, und Zeugniß gegen sie ablegen. Neutralität ist in diesem Kampfe unmöglich und Fahnenflucht in jedem Falle schmählich. Nur Eins darf zugestanden, ja muß gefordert werden, daß der durch seinen Amtseid an die Kirchenordnung (wenn auch tertio loco) Gebundene im Falle der Gewissenskollision aus seiner Handlungsweise wider den Wortlaut des beschworenen Gesetzes kein Geheimniß mache, sondern offenkundig vor aller Welt und namentlich vor seiner kirchlichen Obrigkeit bezeuge und darlege, daß er aus Gewissensgründen und um des Wortes willen nicht anders könne. Dann fällt auch jeglicher Schein einer Eidbrüchigkeit, da ja der also handelnde Pastor sich nicht blos allen Folgen seines „gesetzwidrigen" Verfahrens (eventuell der Absetzung) unterstellt, sondern auch die Motive seines Handelns kundgethan hat. So haben's ja auch die betreffenden Pastoren gethan. Das sind die inneren Gründe, welche man auf Grund des Wortes Gottes und der darauf beruhenden Verpflichtung der Pastoren gegen das Verfahren derselben glaubt geltend machen zu können.

Man führt aber weiter auch innere Gründe gegen dasselbe an, welche auf einer, wie man meint, richtigeren Würdigung der Gnadenmittel und ihrer Wirksamkeit beruhen. Denn, sagt man, die Konvertiten haben doch auch in der griechischen Kirche Wort und Sakrament und könnten und sollten sich daran genügen lassen. Was nun das Wort betrifft, so ist ja zugegeben, daß die Glieder der griechischen Kirche etwas davon in derselben haben in den kirchlichen Lektionen, in den Ansätzen zur Predigt, die als Koncession gegenüber dem evangelischen Bedürfniß der Konvertiten in der griechischen Kirche unseres Landes ausnahmsweise sich finden, und in dem nicht verbotenen Gebrauch des geschriebenen Wortes (NB. in der lutherischen Uebersetzung). Es wird auch zugegeben werden, daß dieses Wenige für diejenigen, welche darin in naiver Herzensstellung das Bedürfniß ihrer Seele befriedigt finden, zur Unterweisung zur Seligkeit hinreichen kann, eben wegen der unendlich reichen

Fülle der Lebenskräfte, welche auch in dem spärlich zugemessenen Worte liegt. Aber es heißt in der That doch die dürstenden Seelen, die aus der evangelischen Kirche ein tieferes und größeres Bedürfniß mitgebracht haben, von der lebendigen Quelle weg zu den löchrichten Brunnen weisen, wenn man sie von dem in Schule und Kirche reichlich gespendeten und gründlich gelehrten, im Geiste und in der Kraft gepredigten und durch die lutherische Kirche in die Häuser und Familien gebrachten Worte zu dem weist, was doch nur Elemente und Rudera des Wortes sind. — Aber, heißt es weiter: zugegeben, was allerdings nicht zu leugnen ist, daß das Wort Gottes in der griechischen Kirche nur spärlich geboten wird, so können ja die Konvertiten ihr größeres Bedürfniß danach in der lutherischen Kirche befriedigen und dabei sich in der griechischen Kirche zum Abendmahl halten. So hätten sie doch wieder Wort und Sakrament und könnten in der griechischen Kirche verbleiben.

Also muthet man ihnen zu, daß sie fort und fort in dieser ungeheuerlichen Zwitterstellung verharren sollen, die wegen ihrer innerlichen Unwahrheit gerade ihr Gewissen belastet, daß sie fort und fort durch Genuß des Abendmahles sich zu einer Kirche bekennen sollen (denn der Kommunionsakt ist ein Konfessionsakt), von welcher sie thatsächlich bekennen, indem sie sich geistlich von der lutherischen Kirche nähren, daß sie ihnen die volle Gnadenmittel-Gemeinschaft mit dem Herrn nicht gewähren könne? Das hieße doch die geängsteten Gewissen nicht zur Klarheit und zu dem allein in der Klarheit liegenden Frieden, sondern zur Unklarheit, Unwahrheit und dadurch zum Zweifel und zur Friedlosigkeit führen.

Gehen wir nun über zu den noch zu den inneren zählenden Gründen, welche beruhen auf der angeblich zu geringen Aktivität und mangelnden Leidensbereitschaft des Volkes und sich daher richten gegen die, sit venia verbo, Vertheilung der Rollen zwischen Pastoren und Volk. Man sagt: das Volk hat sich noch nicht bewährt in thatkräftigem Handeln für seinen Glauben, noch weniger in Leidensbereitschaft um desselben willen, es hätte vorher noch alle möglichen Schritte bei den weltlichen Instanzen, bis zum Kaiser hinauf thun und das eventuell Auferlegte auch erdulden Zeit ssen. So aber biete es keine Garantie für seine Treue bei etwa um A-kehrenden Versuchungen zum Abfall. Es sei daher das Nach-

geben der Pastoren ihrem Andringen gegenüber und ihre Wiederannahme zur Gnadenmittelgemeinschaft ein vorschnelles Handeln und ein selbstgewähltes Martyrium. Diese nach beiden Seiten hin gerichteten Vorwürfe beruhen aber doch offenbar auf einer Verkennung des thatsächlich vorhandenen Sachverhaltes und sind nach beiden Seiten hin ungerechtfertigt. Denn es hat doch ohne Zweifel das Volk die Initiative ergriffen und sich dem Martyrium ausgesetzt. Denn Glieder dieses verachteten Volkes haben es gewagt, der mächtigen griechischen Kirche, vor der doch ganz andere Leute zittern, ihre Kinder zu entziehen und sie lutherisch zu taufen, Glieder des Volkes haben es gewagt, von eben dieser Kirche thatsächlich, indem sie ihre Gottesdienste nicht besuchten und ihres Sakramentes sich enthielten, und ausdrücklich sich loszusagen, indem sie vor den Geistlichen, vor dem Grafen Bobrinsky und vor dem Erzbischof erklärten, daß sie nichts mehr mit ihr zu schaffen haben wollten; Glieder des Volkes haben es endlich auch gewagt, in Suppliken und Deputationen sich an den General-Gouverneur und den Minister zu wenden und um Befreiung aus ihrem Gewissens-Gefängnisse in den flehentlichsten und stärksten Ausdrücken zu bitten. Jetzt kann man freilich sagen, das sei Alles sehr gefahrlos gewesen, — damals wußte man das keineswegs, am allerwenigsten die Bauern selbst. Sie haben sich jedenfalls dem Martyrium ausgesetzt; daß man es ihnen nicht angedeihen ließ, lag nicht an ihnen. Von den weltlichen Instanzen mit der oft wiederholten Erklärung abgewiesen, es sei unmöglich, ihrem Verlangen zu willfahren, wandten sie sich nun endlich an die lutherischen Pastoren die ja Alles das, wonach ihre Seele verlangte, in der nächsten Nähe unter ihren Händen hatten, und verlangten um Gottes willen und auf Grund des Wortes Gottes Gewährung der Theilnahme daran. Und wenn nun die Pastoren, in ihrem Gewissen davon überzeugt, daß diese ihre Forderung eine objektiv und subjektiv berechtigte sei, es nicht wagten, als die Haushalter über Gottes Geheimnissen sich gegen die Ausführung des Befehles des Herrn, der auch für die Grenzen des russischen Reiches gilt, fernerhin sich zu sträuben, dagegen aber wagten, der großmächtigen griechischen Kirche und der ihr dienenden Staatsgewalt den Fehdehandschuh hinzuwerfen, freilich, da sie auch Fleisch und Blut haben, vielleicht unter innerlichem Zagen, — so soll das

selbstgewähltes, eigenwillig provocirtes Martyrium sein? Neigt wirklich unsere in Fleisches-Bequemlichkeit und Mammonismus versunkene Zeit, deren Kinder ja auch die Pastoren qu. sind, dazu, sich und seine ganze Existenz, sei es um der Ehre der Kirche, sei es um des Seelenheiles der Brüder willen in die Schanze zu schlagen, daß man sollte voraussetzen können, daß diese Pastoren in fleischlicher Gesinnung sich dem muthwillig ausgesetzt hätten, mit Weib und Kindern aus dem Hause getrieben zu werden, für sie und sich Brot suchen und ein theuer werthes Amt, dem sie ihr Herzblut verschrieben, aufopfern zu müssen? Man wende doch sein kritisch richterliches Auge und sein verurtheilendes Wort nach der andern Seite, von welcher her jedenfalls den Kindern dieser Zeit viel mehr Gefahr droht!

Wenden wir uns nun von den inneren Gründen, welche man gegen das Verfahren der Pastoren geltend gemacht hat, zu den äußeren, so sind das theils Gründe der Utilität, theils des Rechts. Es wird nehmlich mancherseits anerkannt, daß das Verfahren der Pastoren ein an sich christlich und ethisch wohlberechtigtes sei, aber behauptet, es sei ein vorschnelles und übereiltes und daher unkluges. Denn der Kaiser habe entschieden auch in Bezug auf die religiös-konfessionellen Verhältnisse die liberalsten Absichten, er wolle gewiß so wie die Leiber der Leibeigenen auch die Gewissen befreien. Er habe aber dabei mit entgegenstrebenden Kräften, Strebungen und Strömungen zu kämpfen, er könne daher nur mit Vorsicht und Rücksicht, namentlich auf das Gefühl des russischen Volkes vorschreiten. Durch diese die griechische Kirche scheinbar schädigende und beeinträchtigende Bewegung werde nun aber die griechische Geistlichkeit zum Fanatismus aufgestachelt und das griechisch-orthodoxe bigotte Volk zur Eifersucht aufgereizt, und solchen Mächten gegenüber könne dann die Regierung mit ihren Toleranz-Ideen entweder gar nicht mehr oder doch nur noch viel vorsichtiger und langsamer vorgehen, als wenn man ganz still und geduldig Alles ihr allein überlassen hätte. So sprechen namentlich unsere provincialen Diplomaten. Ihnen darf wohl zunächst ein allgemein geltender, wohl auch allgemein zugestandener Satz entgegengehalten werden. Nehmlich der, daß wohl noch nie weder einer einzelnen Person noch auch einem Volke, einem Lande ein rein geisti-

ges Gut von selbst wie eine reife Frucht in den Schooß gefallen ist, sondern geistige und geistliche Güter wollen in heißem Kampfe erstritten und in ernstlicher Arbeit angeeignet sein. Man denke an die Völker und Generationen erschütternden Kämpfe, unter denen die Erträgnisse des Christenthums, der Reformation Eigenthum der Gemüther wurden. So und nicht anders wird es auch mit der Gewissensfreiheit in unseren Landen und in ganz Rußland sein; diesem allgemeinen Satze fügen wir als Beleg und als Illustration die specielle Beobachtung in den letzten Monaten hinzu, daß dem Volke das und nur das nachträglich .... ist zugestanden worden, was es sich vorher usurpirt hatte: auf die Eingehung kirchlich uneingesegneter Ehen, um der Unterzeichnung des bekannten Reversales zu entgehen, ist die Erlassung des Reversales erfolgt, auf die massenhaften s. g. lutherischen Nothtaufen die wenn auch nur halbe Anerkennung derselben als lutherischer kirchlicher Handlungen durch den Befehl, sie in die lutherischen Kirchenbücher einzutragen, was freilich eben auch schon längst geschehen war. Aus dieser Erfahrung wie aus obigem allgemeinem Satze ziehen wir den Schluß, daß selbst die Utilität für das aktive Vorgehen spricht. Denn geben wir auch gern das Vorhandensein Kaiserlicher liberaler Toleranz-Ideen zu, so behaupten wir, daß sie durch Aktivität unsererseits nicht gekreuzt sondern unterstützt werden. Denn gewiß ist die Nöthigung zu Realisirung derselben einem dazu drängenden und darauf dringenden Volke gegenüber stärker als bei einer stumm und stumpf ruhenden Masse, und liegt eben in dieser Nöthigung und in dem Hinweise auf sonst eintretende und zum Theil schon vorhandene Unzuträglichkeiten und Unordnungen eine starke Stütze gegenüber den Antipathien und Gegenstrebungen der Gegenpartei.

Wichtiger und entscheidender als die Utilitätsgründe sind natürlich diejenigen äußeren Gründe, welche als angeblich auf dem Gesetze beruhend, die Recht- und Gesetzmäßigkeit des Verfahrens der Pastoren bestreiten. Die Argumentation dabei ist sehr einfach: die s. g. Kirchenordnung von 1832 ist die jetzt gültige gesetzliche Grundlage für die lutherische Kirche Rußlands, also auch Livlands, und da nun § 138 jede Proselytenmacherei streng verbietet, § 389 und 390 außerdem jeden lutherischen Pastor, der irgend welche



Amtshandlung an einem Gliede der griechischen Kirche vollzieht, mit den allerschärfsten Strafen incl. Kassation bedrohen, — so ist sowohl die Handlungsweise der Konvertiten, welche die griechische Kirche verlassen, als auch die der Pastoren, welche sie nun in der lutherischen Kirche kirchlich bedienen, widergesetzlich und bei den Pastoren, als böses Beispiel zu revolutionärer Auflehnung geltend, besonders strafbar.

Der Nerv dieser Argumentation ist die Annahme, daß ein für das ganze russische Reich erlassenes Gesetz ohne Weiteres auch auf Livland anwendbar sei. Dieser Nerv ist aber auch eben das πρωτον ψευδος. Abgesehen von sonstigen rechtlichen Beziehungen und dem Verhältnisse der allgemeinen Reichsgesetze zu speciell livländischen Rechtsquellen, welche zu erörtern natürlich hier nicht der Ort und auch nicht unsere Aufgabe ist, so beruht die Stellung der evangelischen Kirche in diesen Provinzen nicht auf den allgemeinen Duldungsgesetzen des Reiches, sondern auf beschworenen Pakten und Privilegien. Von diesen wollen wir nur einzelne, zunächst Punkt 1 des Privilegii Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 anführen. Es wurde in demselben freie Uebung und Unverletzlichkeit des evangelischen Glaubensbekenntnisses an die Spitze gestellt und dem Lande garantirt. Die Augsburgische Konfession sollte „keinerlei Eingriffe von geistlicher noch weltlicher Gewalt erleiden." Und wird in denselben auch darauf hingewiesen, daß „man Gott mehr denn den Menschen gehorchen solle." Ferner weisen wir hin auf Punkt 1 der Kapitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710: „daß im Lande sowohl als in allen Städten die bis hiezu in Livland exercirte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburgischen Konfession und von selbigen Kirchen angenommenen Symbolischen Büchern ohne einigen Eindrang, unter was Vorwand er auch könnte bewirket werden, rein und unverrückt konserviret, sämmtliche Einnahmen im Lande und Städten dabei kräftig und unveränderlich gehandhabet und bei der Administration sowohl internorum als externorum Ecclesiae von Alters her gewöhnlichen Konsistorien und kompetirenden jurium Patronatus sonder Veränderung ewiglich konserviret werden." Und daneben stehet: „Dieses wird akkordiret." — Desgleichen aus Punkt 1 der Kapitulation der Stadt Riga vom 4. Juli 1710: „. . . und die Prediger . . .

in der Stadt und auf dem Lande*) bei ihrer bisherigen Lehre, Ceremonien, **Information** und Einkommen . . . beibehalten werden." Daneben steht: Accordatur. — Und endlich Art. 10 des Nystädter Friedens geschlossen am 30. August 1721: Es soll auch in solchen cedirten Ländern **kein Gewissenszwang eingeführt**, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden; jedoch daß in selbigen die griechische Religion hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge." Und dem ähnlich in allen übrigen Kapitulationen und Pakten.

Es wird also diesen Ländern in den entschiedensten und umfassendsten Ausdrücken Glaubens- und Gewissensfreiheit zugesagt. Kein Gewissenszwang soll eingeführt werden! Damit ist Alles gesagt: Freiheit des Uebertritts, Freiheit der Wahl der Konfession für die Kinder, Freiheit der Kopulation nach beliebigem Ritus; und die Prediger sollen bei der bisherigen „Information" behalten werden, d. h. es soll ihnen, wie bisher freistehen, ihren Glauben zu bekennen und das Bekenntniß ihrer Kirche zu verbreiten in Predigt, Lehre und Unterweisung. Davon, daß die griechische Kirche die Stellung einer herrschenden sollte erhalten haben, ist so wenig die Rede, daß ihr erst im Nystädter Frieden gestattet wurde, „hinführo ebenfalls frei und ungehindert exercirt" zu werden. Vielmehr wurde die lutherische Kirche stets als Landeskirche anerkannt, neben der nur noch die griechisch-orthodoxe gleichberechtigt war, konf. Ukas der Kaiserin **Anna** vom 21. April 1735.

Dagegen halte man die völlige Umkehr des Verhältnisses, wie sie in den Reichsgesetzen vor uns liegt. Angehörige der griechisch-orthodoxen Kirche sind unabänderlich an dieselbe gebunden (T. XIV., 2 Art. 47). Wer solche zum Uebertritte zu irgend einer andern christlichen Konfession „verführt," wird zur Entziehung der Staatsrechte, zur Verbannung nach Tobolsk oder Tomsk oder zur Ruthenstrafe und einem bis zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt (T. XV., Art. 205). Kinder aus gemischten Ehen dürfen nur in der orthodoxen Kirche getauft werden (T. X., Art. 67). Eltern,

*) Die Stadt Riga ist nehmlich als **Commune** Besitzerin ansehnlicher **Landgüter mit eigenen ländlichen Kirchen.**



welche durch das Gesetz verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre der orthodoxen Kirche zu erziehen, dieselben aber nach dem Ritus einer andern Kirche taufen oder ihnen die übrigen Sakramente ertheilen und sie erziehen lassen, — werden dafür zu Gefängnißhaft von einem bis zu zwei Jahren verurtheilt (T. XV., Art. 208). Wenn ein evangelisch-lutherischer Prediger ein Glied der russischen Kirche zu seiner Konfession aufnimmt, so wird er unverzüglich removirt und kassirt (T. XI., 1 Art. 389). Nimmt er ein solches zur Beichte oder zum Abendmahl, oder Kinder eines solchen zur Taufe, so wird er das erste Mal suspendirt auf ein halbes oder ein ganzes Jahr, das zweite Mal aber kassirt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt (ibidem 390); segnet er ein gemischtes Paar vor der griechischen Kopulation ein, so wird er je nach Umständen auf 10 bis 50 Rubel gepönt, oder mit Suspension auf 6 Monate oder mit Remotion gestraft (ibid.). Auch an Gliedern anderer Konfessionen, außer der griechisch-orthodoxen, darf ein evangelisch-lutherischer Prediger ohne gehörige Erlaubniß keine Amtshandlung verrichten, noch auch sie zu seiner Konfession aufnehmen, bei Strafe der Amtsentsetzung (ibid. Art. 391). Es ist nun kaum ein schreienderer Widerspruch und ein schneidenderer Gegensatz denkbar, als der zwischen diesen Bestimmungen des Reichsgesetzes und jenen der Kapitulationen und Pakten, unter deren Garantie die Subjektion dieser Provinzen sich vollzogen hat. Bestehen nun jene oder diese in den Ostseeprovinzen zu Recht? Ohne allen Zweifel diese letzteren. Sie sind immer von Neuem bei jedem Thronwechsel bestätigt worden, seit jenem 16. August 1710, an welchem Kaiser Peter der Große verheißen hatte, die bisherigen religiösen Rechte nicht nur heilig zu wahren und zu erhalten, sondern noch zu vermehren. Sie stehen also unter Schutz und Garantie des kaiserlichen Wortes. Ferner ist es klar, daß auch bei Zusammenstellung der Kirchenordnung von 1832 es nicht der kaiserliche Wille gewesen ist, der lutherischen Kirche jene alte Rechtsbasis zu entziehen, denn es heißt in dem Ukas vom 22. Mai 1828, welcher dieselbe anordnet, es sollen die bestehenden Verordnungen genau mit ihren ursprünglichen Grundlagen in Uebereinstimmung gebracht werden. Ist nun eine solche Uebereinstimmung nicht erzielt, sind vielmehr die ursprünglichen Rechtsgrundlagen verdrängt, so ist das eben nur ein Versehen oder

eine Schuld der bei Abfassung der Kirchenordnung Betheiligten; die Gültigkeit des alten Rechtes, der ursprünglichen Grundlagen bleibt dennoch unverändert in Kraft. Denn nach T. I., Art. 66 vermag ein Promulgationsukas, wie der die Kirchenordnung von 1832 einführende, vom 28. December 1832, nicht ein specielles Landesprivilegium oder eine unmittelbar vom Herrscher ausgegangene Gesetzesbestimmung aufzuheben. Durch unmittelbar vom Herrscher ausgegangene Gnadenakte sind jene Subjektionspakte zu Recht bestehend erklärt, — und jederzeit förmlich bestätigt und erneuert worden. Nur eine ebenso unmittelbar vom Herrscher ausgehende ausdrückliche Willenserklärung vermögte ihre Kraft*) zu brechen. Eine solche ist nie kundgethan. Endlich sichert Tom. I., Art. 79 allen speciellen Privilegien ungeschmälerte Geltung und bestimmt, daß sie durch keine neueren Gesetze aufgehoben werden könnten, in welchen dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Ein solcher Ausspruch ist nie erfolgt. Es ist also ganz unzweifelhaft und unbestreitbar, daß jene alten livländischen Privilegien mit ihrer kostbarsten Perle: „kein Gewissenszwang" noch jetzt zu Recht bestehen. Wir dürfen sie nur nicht selbst aufgeben, nicht selbst an ihnen verzweifeln, dann eben freilich geht jedes Recht, auch das bestbegründete, verloren, wenn seine Träger selbst nicht daran glauben, sondern verzweifeln. Für diese Auffassung haben sich nicht nur hochgestellte Männer des Landes in mehreren Memorialen, nicht blos ausgezeichnete Juristen und Publicisten (wie z. B. im Dorpater Tagesblatt Nr. 87 vom 16. April 1863), sondern auch

*) Doch auch nur die Kraft der einseitig ergangenen Gnadenakte, nimmermehr aber staatsrechtliche oder völkerrechtliche bilaterale Stipulationen, wie die Kapitulationen von 1710 oder die Friedenstraktate von Nystadt (1721) und von Abo (1743). Diese könnten nach der Natur jedes staatsrechtlichen und völkerrechtlichen nicht minder als privatrechtlichen Vertrages nur durch beiderseitige freie Uebereinkunft zwischen der Kaiser- und den Ritterschaften und Städten, resp. zwischen der Kaiserlich Russischen und der Königlich Schwedischen Regierung de jure abolirt oder auch nur modificirt werden. Alles übrige bedingt lediglich einen nach physischen Gesetzen zu beurtheilenden faktischen, rechtlich und moralisch unverbindlichen Zustand. „Convenons donc" sagt J. J. Rousseau, — que force ne fait pas droit."

Anmkg. des Herausgebers.



der höchste Gerichtshof des Landes, das Livländische Hofgericht entschieden, in dem am 26. Februar 1865 gefällten Urtheile in Sachen eines Livländischen Edelmannes, welcher seinen in gemischter Ehe erzeugten Sohn, trotz des von ihm ausgestellten Reversales, lutherisch getauft hatte, und auf Antrag des Erzbischofs in Anklagestand versetzt wurde. Nach einer meisterhaften historisch-juridischen Deduktion erkennt das Livländische Hofgericht zu Recht: daß der wider den Akkusaten gestellte Strafantrag zurückzuweisen, folgeweise auch dem Antrage actoris officiosi nicht Statt zu geben ist. V. R. W. Zwar ist dieses Urtheil in höchster Instanz nicht bestätigt,*) aber auch nicht annullirt worden, und item der Edelmann qu. ist nicht zu einjähriger Gefängnißhaft verurtheilt und seine Kinder sind nicht orthodoxen Verwandten zur Erziehung übergeben worden. Wenn das weltliche Kriminalgericht sich auf das wohlbegründete Landesrecht und Privilegium hat berufen können, warum sollte nicht das Konsistorium als geistliche Provincialbehörde das kirchliche Recht der Provinz, gegenüber den Ein'- und Uebergriffen des Reichsgesetzes und der Kirchenordnung von 1832 wahren können, wenn es beide als in Widerspruch stehend erkennt.

Gehört doch nach § 444 Punkt 3 der Kirchenordnung zum Wirkungskreise der Konsistorien: „die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Kirche, der Geistlichkeit und der Kirchenbeamten und die Vertretung derselben bei der höhern Obrigkeit.“ Es wäre also nach unserm, freilich unmaaßgeblichem Dafürhalten, Pflicht des Livländischen Konsistorii, das ja jetzt über die beiden verklagten Pastoren**) zu richten hat, mit allen nur möglichen gesetzlichen Mitteln dafür zu wirken, daß dieselben, da sie nur gethan, was nach Gottes Wort ihres Amtes ist, demgemäß und in Grundlage der

---

*) Dies könnte so verstanden werden, als hätte jenes hofgerichtliche Urtheil vom 26. Februar 1865 an sich der Bestätigung bedurft. Dieses „Bedürfniß“ ist aber erst durch den Gouvernementsprokureur und den Civilgouverneur geschaffen worden, indem diese beiden durch ihr leider gesetzlich zulässiges veto verhindert haben, daß das hohe richterliche Urtheil die Rechtskraft beschritt und in vim judicati sowohl actori officioso als auch accusato publicirt und extradirt wurde. Vgl. Volksbatt für Stadt und Land 1866 Nr. 103. A. d. H.

**) Vgl. oben S. 13. A. d. H.

unzweifelhaft noch zu Recht bestehenden livländischen Pakten, Kapitulationen und Privilegien, von jeder Schuld ung Strafe freigesprochen werden E. K. M. Und wenn das Livländische Konsistorium sein E. K. M. — von Rechts wegen — im Glauben und im fröhlichen Vertrauen auf Gott den Herrn, den gerechten Richter, bis in die obersten Instanzen und vor den höchsten Autoritäten verträte, so würde die Verheißung: Recht muß doch Recht bleiben und dem werden fromme Herzen zufallen, — gewißlich in Erfüllung gehen. Es bedürfte dann keiner schriftlichen und persönlichen Petitionen, denn Richter sollen nicht petitioniren, sondern das Recht handhaben, und man soll auch nicht an die Gnade appelliren, wo man dadurch sein Recht aufgiebt oder zweifelhaft macht. Und was wäre auch mit einem Straferlaß im Wege der Gnade gewonnen? Es würden höchst wahrscheinlich, ja zum Theil unzweifelhaft, dieselben Pastoren nach wie vor ihrem Gewissen gemäß handeln, und also sofort wieder straffällig werden. Und wenn nicht sie, so doch die vielen anderen Pastore, die ebenso gehandelt haben, noch handeln, und so Gott Gnade giebt, noch handeln werden. Im Gnadenwege werden nicht unhaltbare Rechtszustände gebessert, sondern nur anf dem Wege des Rechts.

Mit vorstehendem Nachweise, daß das Verfahren der betreffenden Pastore auch ein nach menschlichem Rechte durchaus unanfechtbares ist, ist auch einem weitern äußern Einwande gegen dasselbe begegnet, nehmlich dem, sie begingen nur Nullitäten durch die Annahme der aus der griechischen in die lutherische Kirche Zurückkehrenden. Denn auf Recht begründete, zu Recht bestehende Handlungen sind eben keine Nullitäten, sondern rechtskräftige Handlungen. Aber auch in dem Sinne, wie der Ausdruck eigentlich verstanden werden will, sind es keine Nullitäten, sondern mächtige Realitäten. Man meint nehmlich, es hülfe doch die Reception den Rekonvertiten nichts, da die Staatsgewalt sie dennoch nicht als Lutheraner anerkenne, sie blieben also re vera rechtlich immerhin Glieder der griechischen Kirche, und die Pastoren täuschten nur sie und sich, wenn sie ihnen sagten: Ihr seid nun wieder Lutheraner! Dagegen ist zu sagen: Es wird den Leuten allerdings mit voller Ueberzeugung gesagt und von ihnen mit voller Ueberzeugung angenommen: Ihr seid nun wieder Lutheraner! — aber es wird ihnen auch nicht

verhehlt, daß sie als solche zunächst nur von der lutherischen Kirche, aber noch nicht von allen weltlichen Instanzen anerkannt würden, welche Anerkennung sie ihrerseits sich nun zu erringen hätten, — daß sie sich vielmehr auf Anfechtungen, Verfolgungen und event. auf Strafen gefaßt machen müßten. Das über sich ergehen zu lassen, sind sie denn auch gern bereit, denn ihnen kommt es eben hauptsächlich, ja eigentlich einzig und allein auf die Gnadenmittel-Gemeinschaft an. Wenn sie nur Vergebung ihrer Sünden, vollberechtigte Theilnahme an Wort und Sakrament und mithin Frieden für ihre Seelen erlangen, — und das Alles ertheilt ihnen das Amt im Namen des Herrn und in Vollmacht der Kirche — so ist es ihnen sehr gleichgültig, ob sie etwa noch in den Listen der griechischen Kirche als deren Glieder verzeichnet stehen, und macht es ihnen wenig Sorge, ob einmal etwa der Senat sie als Lutheraner anerkennen werde, oder nicht. Und überdies wird ihnen eine gewisse staatliche Anerkennung ohne Zweifel auch zu Theil. Denn alle diejenigen Instanzen, mit denen sie es in ihren einfachen rechtlichen Verhältnissen allenfalls zu thun haben, werden sie, auf ein Attest des Pastors hin, ohne Zweifel als Lutheraner anerkennen. Und diese wieder können gar nicht anders verfahren, so lange ein Pastor im Amte ist, mithin die fides pastoralis hat. Wollten sie diese anfechten, so müßten sie den Pastor qu. zugleich als Fälscher denunciren, da sie jedenfalls nicht berechtigt sind, über die Richtigkeit seiner amtlichen Atteste zu urtheilen.

Nachdem wir nun im Vorstehenden die inneren und äußeren Gründe erwogen haben, welche gegen die Betheiligung der Pastoren in dieser Bewegung überhaupt angeführt werden, wird hier vielleicht der Ort sein, eine Frage zu beantworten, die ja wohl aufgeworfen und auch der Beachtung werth ist. Nehmlich die Frage: Was wäre aus dieser Bewegung geworden, wenn die Pastoren rein ablehnend gegen sie sich verhalten hätten, und was würde aus ihr werden, wenn auch jetzt noch etwa alle Pastoren sich von ihr lossagten? Man meine nicht, es würden dann sofort die Wellen sich legen und alle wilden Wasser sich in das alte Bett zurückziehen, d. h. alle Griechen würden wieder ganz still in die griechische Kirche zurückkehren und es bliebe alles beim Alten. Risse, die so klaffend geworden sind, weil das ganze Gebäude auf unsicherm Fundamente steht,

schließen sich nicht so von selbst. Die griechische Kirche hat das Minimum von Zuneigung, das sie etwa vorher noch genossen, weil man gegen sie als immerhin eine christliche Kirche, noch einen gewissen Grad von Pietät bewahrte, in dieser Zeit des Kampfes noch vollends verloren. Man frage z. B. nur nach dem Besuche der griechischen Kirche. Er war ja stets ein geringer, jetzt ist er aber in der That gleich Null geworden. In einem griechischen Kirchspiele von ca. 3000 Seelen machten 6 Personen das hochbeliebte Jordanfest mit, sonntäglich stehen vor der Thür der griechischen Kirche ein, zwei bis drei Pferde, während sie bei der lutherischen Kirche, zu der etwa 9000 Seelen gehören nach Tausenden zählen. Und dem ähnlich geht's durchs ganze Land. Man bedenke ferner, daß so und so viele Menschen sich ausdrücklich und öffentlich von der griechischen Kirche losgesagt haben, und daß diese ihnen mit Exkommunikation geantwortet hat. Werden jene wieder gutmüthig und gutwillig zurückkehren und wird diese sie ohne Weiteres annehmen? Keines von Beiden: die frühere Antipathie ist zu ausgesprochenem Hasse, die stille Aversion zu offenem Kriege vorgeschritten. Es wird eine zwiefache Scheidung eintreten: derjenige Theil, der schon das aus dem Vaterhause der lutherischen Kirche mitgebrachte Erbtheil, die Gottesfurcht und Gotteserkenntniß gänzlich verschleudert hat, wird einem nicht blos praktischen, sondern auch theoretisch bewußten Antichristenthum, dessen Ansätze schon jetzt hin und wieder sehr wohl zu erkennen sind, vollends zum Raube werden; der andere Theil, der ein lebendiges, christliches Bedürfniß und ein lutherisches Bewußtsein sich bewahrt hat, und lutherisch und nichts als lutherisch sein will, wird, da die lutherische Landeskirche sie zurückstößt, eine separirte oder freie lutherische Kirche, oder irgend eine lutherische Sekte bilden. Man glaube nicht, daß diese Möglichkeit so sehr fern liegt. Der Ehste ist überhaupt tenax propositi, ist an selbstständige Leitung einer religiösen Gemeinschaft durch die Brüdergemeinde gewöhnt, ist durch Ertheilung der vielen s. g. Nothtaufen durch Crethi und Plethi, durch quasi-Einsegnung priesterlich uneingesegneter Paare u. s. w. auf den Gedanken der Ausbeutung der Rechte des allgemeinen Priesterthums gebracht. Da liegt der Gedanke in der That nahe genug, daß sie irgendwo um einen entschlossenen Charakter und redebegabten Geist sich sammeln,

etwa in einem Bethause oder in einer Schule ihre Ehen von diesem einsegnen, ihre Kinder von diesem taufen und endlich das Sakrament von diesem sich spenden lassen. Ein solches Beispiel wird bald überall jubelnde Nachahmung finden und die Separation ist da. Eine solche Separation im Gegensatz gegen die griechische wie die lutherische Kirche entstanden, wird bald zur entschlossensten Opposition und bittersten Feindschaft gegen beide vorschreiten. Da mögen dann die kirchlichen und weltlichen Instanzen zusehen, wie sie mit einer solchen Separation fertig werden.

Nachdem wir in Vorstehendem denjenigen Gründen entgegengetreten sind, welche gegen das ganze Verfahren der Pastoren geltend gemacht worden, so wenden wir uns jetzt gegen diejenigen Gegner, welche nicht das ganze Verfahren, nicht jegliche Betheiligung der Pastoren verurtheilen, sondern nur das Vorgehen bis zur Reception, bis zur Wiederannahme zur lutherischen Kirche tadeln. Und zwar wollen wir hier zuerst den äußeren Gründen begegnen, welche von dieser Seite geltend gemacht werden, da wir diese wohl kurz abmachen können. Denn sie beruhen eigentlich nur auf Unkenntniß des wirklichen Sachverhaltes. Man spricht nehmlich von massenhaften Aufnahmen, von organisirtem Receptionsgeschäft u. dgl. Man meint also, es werde von den betreffenden Pastoren die Sache zu äußerlich, nur im Absehen auf Zahlen und Masseneffekt, behandelt. Freilich ist wohl hin und wieder eine größere Anzahl von Personen auf ein Mal recipirt worden (das Maximum dürfte wohl 30 sein), aber nehmen wir nicht auch bis Hundert zur Konfirmation? Ist man darum berechtigt, in beiden Fällen von Massenhaftigkeit u. dgl. zu reden? Denn die betreffenden Personen werden eben nicht als Masse, sondern als Einzelne einzeln behandelt. Es ist mit Jedem einzeln gesprochen, Jeder einzeln geprüft und, wo es nöthig war, unterwiesen worden, es ist jeder einzeln seelsorgerisch behandelt, über jeden Einzelnen wurden die Gemeinde-Aeltesten befragt — da kann man doch nicht sagen, daß man diese Seelen als Masse in Bausch und Bogen behandelt habe. Man vergißt, daß eine „Masse“ von Einzelfällen eben auch eine Masse giebt. Und eine gewisse Organisation dürfte doch eben auch kein Vorwurf sein. Ist doch Organisation hier nichts weiter, als Regelung und Ordnung. Gott ist ein Gott der Ordnung, warum

sollte denn hier keine Ordnung hergerichtet werden? Unbedingt nothwendig wurde dieselbe aber den herandringenden Schaaren gegenüber, sollte der Pastor bei seiner sonstigen Ueberhäufung mit Arbeit, nicht geradezu von der nun noch hinzukommenden Last erdrückt werden. Es lag ja in der Organisation keinerlei propagandistische, keine angreifende, sondern vielmehr eine abwehrende Tendenz.

Gehen wir nun aber auf die inneren Gründe dieser Gegner ein, so wird der Kampf, der bisher sowohl wegen der persönlichen Stellung der Gegner, als auch wegen der Gründe, auf denen bei ihnen wenigstens der Accent lag, ein Kampf extra muros war, jetzt ein Kampf intra muros. Denn diese Gegner, zu denen eine größere Anzahl von Pastoren gehört, während auf jener Seite nur ein ganz kleiner Bruchtheil steht, stimmen in dem Grundprincipe, dem movens und agens der ganzen Handlungsweise mit uns überein, nehmlich in der Ueberzeugung, daß hier ein Fall vorliege, in dem es gelte, Gott mehr gehorchen als den Menschen, weichen aber in der Anwendung desselben von uns ab. Sie sagen nehmlich, es könne, abgesehen vom Worte Gottes, sich hier also nur um solche Akte handeln, welche ausdrücklich vom Herrn selbst eingesetzt sind, und zwar wiederum nur in solchen Fällen, wo einer Seele im Weigerungsfalle dringende Gefahr droht. Solcher vom Herrn selbst eingesetzter Akte gebe es aber nur zwei: Taufe und Abendmahl. Die Taufe komme hier nicht in Betracht, da sie ja nicht von priesterlicher Hand ertheilt zu werden brauche, vielmehr die Eltern selbst taufen könnten. Es bleibe also nur das Abendmahl; zu diesem müsse man allerdings hungernde und dürstende Seelen zulassen. Aber es könnten das immer nur Einzelfälle sein, nehmlich solche Fälle, in denen der Pastor die Ueberzeugung habe, die Seele müsse verschmachten und verzweifeln, wenn er ihr das Abendmahl verweigere. Dieser Fall nun, schließen Einige weiter, könne nur eintreten in casu mortis, während Andere analoge Seelenzustände auch bei Gesunden statuiren, und also Admission zum Abendmahle auch bei Solchen, in dringenden Einzelfällen, zulassen wollen, aber NB. immer nur als einmalig gereichte Seelenarzenei, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie dadurch nicht aufhörten, Glieder der griechischen Kirche zu sein. Admission, nicht

Reception! ist die Loosung bei dieser Richtung. — Daß für Ertheilung der Taufe durch priesterliche Hand keine Nothwendigkeit vorhanden, geben wir zu, womit auch, soviel uns bekannt, allgemein die Praxis übereinstimmt. Betrachten wir aber das oben charakterisirte Princip für Admission zum Abendmahle, so machen wir zunächst auf die Schwierigkeit und das Schwanken bei Anwendung desselben aufmerksam. Wer sind Sterbende? welches sind die in Gefahr des Verschmachtens und Verzweifelns stehenden Seelen? Da wird die Antwort nach dem medicinischen oder seelsorgerischen Blicke, oder vielmehr nach der Geneigtheit zum Handeln, sehr verschieden ausfallen. Das Schwankende und Unklare in der Anwendung ist aber nicht zufällig, sondern mit Nothwendigkeit verursacht durch die Unklarheit im Principe. Wir gehen nur so weit, als das Wort Gottes uns treibt und nöthigt? — heißt es, — denn nur soweit dürfen wir das menschliche Gesetz verletzen, als wir durch das Gesetz des Herrn dazu gezwungen werden. — Gut! Lautet aber der Befehl des Herrn etwa so: Gehet hin in alle Welt und reichet hin und her das Abendmahl allen bedrängten Seelen, laßt sie aber in der Kultusgemeinschaft, in welcher sie einmal stehen, und aus welcher sie nicht, ohne Gesetzesübertretung treten können! Nein! sondern: Gehet hin und machet alle Völker zu Jüngern! Das ist die Gründungs- und Stiftungs-Urkunde der christlichen Kirche. In ihr wird nicht sporadische Bedienung mit dem Sakramente, sondern Aufnahme in die Zahl der Jünger, in die Gemeinschaft der Kirche angeordnet. Diesem Befehle ist die christliche Kieche von Anfang an je und je gehorsam gewesen. Sie hat eben immer ganz und völlig aufgenommen, hat niemals einen solchen Dualismus, eine solche Zugehörigkeit zu zweien Kirchengemeinschaften, wie sie ja damals doch auch möglich gewesen wäre, nicht blos zwischen Heiden- und Judenthum einerseits und Christenthum andererseits, sondern auch zwischen der Kirche und den Sekten geduldet, sondern es hieß bei ihnen immer: Rein ab und ganz an. Dergleichen Erscheinungen kommen nur bei ganz verrotteten Sekten vor. Wie der Herr selbst immer den ganzen Menschen, nicht blos entweder den Leib oder den Geist, und das ganze Menschenleben, nicht blos einzelne Momente der Rührung oder der Verzweiflung für sich haben will, so auch die Kirche. Wir behaupten also, daß die Reception ebenso

in Gottes Wort begründet, und ebenso ausdrücklich vom Herrn angeordnet ist, wie Taufe und Abendmahl, eben in dem μαθητευειν. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Reception in einem bestimmt ausgeprägten, mehr oder weniger solennen und öffentlichen liturgischen Akte bestehen müsse. Freilich wird er naturgemäß in eine gewisse Form gebracht werden, kann aber ebenso gut in der Stube wie in der Kirche, in Gegenwart vieler oder weniger Zeugen oder auch des Herrn allein vorgenommen werden, ohne daß dadurch das Wesen der Handlung berührt würde. Denn selbst das ist schon Reception, wenn etwa ein Konvertite dem Pastor auf seiner Stube seine Reue über die Sünde seines Abfalls, seine Sehnsucht zur Mutterkirche zurückzukehren, das Bekenntniß zu ihrer Lehre, die feste Absicht, trotz Drohungen und Gefahren bei ihr zu beharren, ausspräche, und der Pastor ihm dann sagte: Dann kann ich Dir Vergebung Deiner Sünden verkündigen, und Dich zurücknehmen in die lutherische Kirche, im Namen des Herrn! Es muß nur klar und wahr dem Bittenden gesagt werden, was ihm gegeben wird, und dem Anklopfenden, daß und was ihm aufgethan wird. Und daß unsere rückstrebenden Konvertiten gerade nach Wiedererlangung der kirchlichen Gemeinschaft, nicht nach vereinzelter Speisung mit dem Sakramente verlangen, ist, nach unserer ziemlich reichen Erfahrung unleugbar. Und das ist auch durchaus gesund. Denn der evangelische Glaube fordert seinem innern Wesen nach und auf Grund des Wortes Gottes, die volle Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, die gliedliche Einfügung in ihren Organismus. Hat doch der Herr die Kirche nicht als ein Konglomerat Kommunicirender, sondern als einen lebendigen mit ihm und unter sich verwachsenen Leib gegründet. Und wenn manche Pastore dem die Erfahrung entgegenhalten sollten, daß bei ihnen sich Konvertiten mit gelegentlichem Genusse des heiligen Abendmahls begnügen, so wird dieser Erscheinung höchst wahrscheinlich Unklarheit und namentlich die Voraussetzung zum Grunde liegen, daß dennoch der Genuß des Abendmahls die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirche bedinge, und daß es nur als eine Art meritorischen Pönitenz-Aktes zu betrachten sei, daß der Rekonvertite sich wiederholt zum Pastor zu stellen habe. Also meinen wir, Klarheit beim Pastor, Klarheit

bei den Rekonvertiten und volle Wahrheit des Pastors gegen diese wird zur Reception zwingen.

Besprechen wir nun noch einzelne Akte, die in dieser Kontroverse in Betracht kommen, so braucht wohl von der Kopulation hier weiter nicht gesprochen zu werden, da sie ja jetzt auch gemischten Paaren ohne Unterzeichnung des Reverses von der griechischen Kirche gewährt werden muß.*) Es würde also nur noch die Konfirmation übrig sein. Von derselben geben wir selbstverständlich von vorne herein zu, daß sie im Worte Gottes nicht angeordnet und darum nicht unbedingt nothwendig ist. Aber im Interesse der Wahrheit, Klarheit und Ganzheit müssen wir doch ihre abgeleitete Nothwendigkeit behaupten. Denn nimmt man überhaupt Kinder griechischer Konfession in die Lehre, und das Wort, die Lehre, versagen ja nur noch Wenige" (sc. lutherische Pastore), „so muß man doch in irgend welcher Form sich ihrer Erkenntniß, ihres Bekenntnisses und ihrer Absicht, zum lutherischen Abendmahle, als Glieder der lutherischen Kirche, gelangen zu wollen, vergewissern. Es wird dazu eine Prüfung, es werden dazu Fragen und Antworten, die ja nothwendig zum Theil die Form des Gelübdes annehmen werden, nöthig sein, es wird sich ebenso mit innerer Nothwendigkeit ein Segenswunsch daran schließen, — denn welcher Pastor könnte einen solchen hier versagen? Ob das Alles nun in der Kirche oder in der Stube des Pastors, ob in Zeugengegenwart oder in der Einsamkeit, ob mit oder ohne Handauflegung geschieht, — macht doch keinen wesentlichen Unterschied. Allenfalls nur den, daß die mehr oder weniger offene Handlungsweise des Pastors ihm eine mehr oder weniger hohe Stufe anweist auf der Skala, welche von 10 R. S. M.

---

*) Um sich diesem „muß" oder vielmehr soll zu entziehen, haben vielfach dieselben Popen, welche seit 20 Jahren die ganze Hoffnung der griechisch-orthodoxen Kirche in Livland auf möglichst schwunghaften Betrieb der Kopulation gemischter Paare bauten, seit ihnen die Abforderung des Reversales auf administrativem Wege untersagt ist, den Beschluß des Chalcedonischen Conciles, welcher Mischehen principiell verbietet, hervorgeholt. Durch so begründete Verweigerung der Trauung gemischter Paare hoffen sie, den lutherischen Theil zum Uebertritte zu verführen, gleichwie die Popen von 1721 durch Kaltstellung eben jenes Beschlusses den uralischen Bergbau in Aufnahme zu bringen wußten. A. d. H.

bis zur Kassation aufsteigt. Wird aber der Pastor, welcher in irgend einer Weise bisher Unmündige griechischer Konfession, nach ertheilter Lehre, zum lutherischen Abendmahl und mithin zur Mitgliedschaft an der lutherischen Kirche admittirt, mit voller subjektiver Wahrheit sagen können, er habe sie nicht konfirmirt? Und warum sollten wir, wenn auch nicht unbedingt nothwendige, so doch sehr wohlbegründete Ordnungen unserer Kirche, den rechtlich unbegründeten und wider Gottes Wort laufenden Prätensionen des Staats gegenüber aufgeben? Wir müssen es auch verlernen und aufgeben, unsern Kampf mit der griechischen Kirche als einen Streit, in welchem es sich um Einzelnheiten handelte, anzusehen und zu führen. Wir müssen es aufgeben, in einzelnen Handlungen vorzugehen, und mit einzelnen Koncessionen uns zu begnügen, hier vorzuspringen, da vorsichtig die Fühlhörner einzuziehen, um Kleinigkeiten, wie Ertheilung von Scheinen, Abnahme von Unterschriften, Ansprüche auf einzelne meist sehr indifferente Personen, uns herumzustreiten und unterdessen die Stellung der Kirche im Großen und Ganzen aufzugeben. Es ist wahrhaftig ein Kampf in großem Maaßstabe; ein Kampf zwischen zweien Kirchen, zwischen dem Worte Gottes und Menschensatzungen, zwischen Wahrheit und Trug, zwischen Recht und Gewalt, zwischen Freiheitsdrang der Gewissen und brutaler Knechtung derselben. . . . . . Darum gilt es hier, klar sehen, fest stehen, treu beten, unerschütterlich kämpfen und bis an's Ende beharren. Und daß der Sieg unser sein muß, ob auch vielleicht erst nach langem Kampfe und, will's Gott! manchem Martyrium, deß sind wir so gewiß, als der Herr Herr und sein Wort wahr ist! —

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Inhalt.

Seite

Zur Orientirung 1

Beilagen:

A. Desiderium verschiedener deutsch-protestantischer Livländer an den livländischen Landtag (Februar 1864) 29

B. Ansprache einiger evangelisch-lutherischer Pastore an die livländische Ritterschaft (Februar 1864) 40

C. Bericht des Grafen Bobrinsky an den Kaiser vom 18. April 1864 nebst Denkschrift 47

D. Urtheil des livländischen Hofgerichts vom 26. Februar 1865 in Anklagesachen des stellvertretenden livländischen Oberfiskals A. Höppner wider den livländischen Edelmann Gustav v. Bock wegen der von ihm widergesetzlich vollzogen sein sollenden Taufe seines Sohnes nach dem Ritus der evangelisch-lutherischen Kirche 57

E. Aus einem „Pro memoria“ (Juni 1865), und einem „Memorandum“ (Januar 1866.) 70

Livländische Beiträge

zur Verbreitung gründlicher Kunde

von

der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Rußlands,

von

ihrem guten Rechte

und von ihrem

Kampfe um Gewissensfreiheit.

Motto: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf . . . . Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet" . . . . . .
Ev. Matthäi 18, 5—10.

Zweiter Beitrag.

Berlin.

Stilke & van Muyden.

Unter den Linden No. 21.

1867.



Vorwort.

Die Geschicke der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands schreiten schneller, als der — leider nur zu sehr verzögerte — Druck dieses bescheidenen Heftes.

Daher ist schon jetzt, da der letzte Bogen sich unter der Presse befindet, manches, was in den früheren Bogen desselben gesagt wurde, von den Ereignissen überholt, zugleich aber diejenige Grundanschauung auf das Umfassendste und durch grelle Thatsachen bestätigt, ja überboten, welche vor bald Jahresfrist in der Kreuzzeitung (1866, No. 275, 276 und 281), sodann in dem ersten der „Livländischen Beiträge“ deren Herausgeber ausgesprochen hatte.

Die „Trauerkunde“, deren in einer Anmerkung zu S. 70 des gegenwärtigen Heftes nur erst gerüchtsweise gedacht werden konnte, ist mittlerweile Wirklichkeit geworden; die Unterdrückung des Deutschthums in den Ostseeprovinzen hat nach einem offen eingestandenen Plane begonnen, d. h. die Unterdrückung desjenigen Elementes im Russischen Reiche, welchem die Kaiserliche Dynastie ihre festesten Stützen zu verdanken hat.

Wenn aber für die Unterdrückten selbst irgend etwas das Schmerzliche der Unterdrückung noch verschärfen konnte, so war es der Umstand, daß diese nicht nur jene kurz vorher in Riga gesprochenen räthselhaften Worte des daselbst mit gewohnter loyaler und zutrauensvoller Gastlichkeit aufgenommenen Kaisers, that-

sächlich auslegt, sondern, daß nach den bezüglichen officiellen Daten solche Auslegung sich nachträglich als schon zur Zeit der Entgegennahme jener Gastlichkeit in petto gehalten erwiesen hat.

Die Ostseeprovinzen — bis in ihre alleroptimistischsten Konventikel hinein — desgleichen die Betrügbarsten unter allen Denen, die an ihren ferneren Geschicken Antheil nehmen, wissen jetzt aus erster Hand, was es heißt: zur russischen „Familie“ gezählt und mit russischen „Reformen“ bedacht zu werden!

Ist doch selbst jene noch auf S. 46 flg. für — wenn auch nur zeitweilig — abgewendet erklärte „Reform“ des Geschichtsunterrichts aus einem Projekte jenes 1866 auf Reisen geschickten Geheimeraths Mogilansky noch im Laufe dieses Jahres 1867 zum Programme dessen geworden, was von 1868 an der Schuljugend in den Ostseeprovinzen geboten werden soll! So sehr hatten wir Recht, S. 47 — beiläufig vor etwa fünf Monaten — zu schreiben:

> „das Deutschthum in den Ostseeprovinzen ist keinen Augenblick sicher, daß das nihilistische Strelitzenthum des volkspädagogischen Steuerruders wiederum mächtig werde.“

„Ein süßer Trost“ aber ist den Ostseeprovinzen geblieben: der Geheimerath Mogilansky war auf Reisen geschickt!

Aber freilich: wer ist nicht alles seitdem auf Reisen geschickt worden! Nicht nur der Geheimerath Mogilansky, sondern auch sein hoher Chef, der Minister der „Volksaufklärung“ Golownin, welchem jener zuerst den großen Gedanken vorgetragen hatte, das junge deutsche, wie auch das mehr unrussische als undeutsche, wohl aber — nach dem eigenen Zeugnisse der moskovitischen Presse (Zeitgenössische Annalen 33*) dem Deutschthume rasch entgegen-

*) Dieses Beiblatt der Katkow'schen Moskauer Zeitung behauptet (vgl. Echo der Russischen Presse v. 13. Oktober 1867, No. 82, S. 3, Sp. 2), die Germanisation der Ehsten und Letten in den Ostseeprovinzen habe seit 1848 um das Dreifache zugenommen. Also



reifende „Volk" dadurch „aufzuklären", daß ihm das höchste aller Bildungsmittel, der Geschichtsunterricht in einer Sprache geboten werde, die ihm ungeläufig *), meist völlig unverständlich ist, in der er außerhalb der Schulstunden weder spricht noch denkt, weder singt noch betet, in einer Sprache, die, wenn nun endlich nach Vergeudung unsäglicher Zeit, unsäglicher Kräfte, auf Kosten derjenigen formalen und materialen Bildungsmittel erlernt, welche in der ganzen civilisirten Welt die wahre und fruchtbare Geistesgymnastik ausmachen, dem um ein gut Theil seiner Jugend betrogenen Schüler nichts bietet, als jene dürftige, obskure, keineswegs im europäischen Weltverkehre stehende s. g. „russische Literatur", d. h. — mit wenigen, solche widernatürliche Experimente keineswegs rechtfertigenden Ausnahmen — mehr oder minder gelungene Abklatsche französischen, englischen und deutschen Schriftthums, mit denen das verhältnißmäßig winzige Völkchen russischer Schriftgelehrter sich seit etwas mehr denn 100 Jahren abquält, die Höhe der, auch literarisch, mehr denn 1000jährigen abendländischen Bildung zu erklimmen zugleich und zu lästern; eine Literatur, mit einem Worte, deren völliger Verlust für die ganze außerrussische Welt im Großen und Ganzen nicht viel schwerer wiegen würde, als wenn irgendwo eine Leihbibliothek in Rauch aufginge!

Die wahrhaft geistesverrenkende Sprach-Tortur, welche fortan den Geistern in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands angethan werden soll, um ihnen baldmöglichst vor den Ohren des staunenden

---

gerade in denjenigen 19 Jahren, während welcher russischerseits das Mögliche geschehen ist, den deutschen Einfluß zu lähmen und die Ehsten und Letten in dem Russenthume ihr Eldorado sehen zu lassen! Inutile, satyram scribere!

*) Vergleicht man das in Wort und Schrift überraschend gute Deutsch eines Ehsten oder Letten, der auch nur 2—3 Jahre eine deutsche Schule besucht hat, mit dem russischen Kauderwelsch, das namentlich die Ehsten, selbst nach 20jährigem Militärdienste aus der russischen Armee heimzubringen pflegten, so kann kein Zweifel bestehen, daß der natürliche Genius dieser Völker mehr nach dem deutschen Wesen neigt, als nach dem russischen.



Europa das „freiwillige" Geständniß ihrer russischen *Einkindschaft* abpressen zu können, hat für den Augenblick sogar die *konfessionelle Frage* in die zweite Linie gedrängt und um einen Theil derjenigen öffentlichen Anfmerksamkeit gebracht, welche ihr, nach wie vor — dies ist unsere feste Ueberzeugung — in erster Linie gebührt.

Dies letztere wissen auch diejenigen sehr gut, welche hinter allem Staube, den sie mit ihren Sprach-Experimenten aufgewirbelt haben, fortwährend und rastlos bemüht sind, die armen Ehsten und Letten *durch materielle Prämien* zu verlocken, den protestantischen Glauben ihres Herzens mit griechisch-orthodox lügenden Lippen zu verleugnen.

Der Plan ist in der That psychologisch und „moralisch" vollkommen richtig ausgesonnen!

Die Sprachquängelei allein wird weder aus Deutschen noch auch aus Ehsten und Letten jemals Russen machen. Die Widernatürlichkeit, daß das Deutsch selbst oder die Germanisation der Ehsten und Letten dem Russisch und der erst durch Russifikation oder Beseitigung der Deutschen möglichen Russifikation der Ehsten und Letten definitiv sollte weichen können, sind Bürgschaft dafür, daß die russische Schulquälerei den moralischen Widerstand gegen das Russenthum nur steigern und selbst in dem Ehsten- und Lettenvolke die Erkenntniß beschleunigen werde, es sei seine Bestimmung, in abendländischen Lebensformen der höchsten Güter theilhaftig zu werden, nicht in morgenländischen.

Diesen moralischen Widerstand im Keime zu knicken, oder ihn mindestens, wie schon von 1845 bis 1865, um eine Generation aufzuhalten, bedarf es eines andern Mittels: *Selbstschändung der gegenwärtigen Generation*, die sich eben erst aus der Schmach ihrer Väter von 1845 aufzuraffen begonnen hat. Erst wenn der ehstnische oder lettische „Russe in spe" *in seinen eigenen Augen sich selbst geschändet* hat durch *Verleugnung dessen mit* [illegible]*ppen, wozu er doch mit dem Herzen sich bekennt,*

erst dann ist er — als „Verbrecher aus verlorener Ehre" — widerstandsunfähig; erst dann ist der Boden seines Gemüthes gedüngt und gelockert zur Aufnahme der russischen Sprachsaat.

Das ist der Schlüssel zu dem Systeme der der früheren Generation von Abtrünnigen geschenkten kirchlichen Reallasten (1846), wie zu dem ungleich drastischern der Landvertheilung an die etwaigen Abtrünnigen von 1866 flg!

Im ersten „Beitrage" war gesagt, die beiden Hauptträger der Idee, das protestantische Landvolk durch diese neueste Form der Bestechung zum Abfalle zu verführen, wären der Erzbischof Platon und der Chef des baltischen Domainenhofes Schafranow; doch war S. 20 hinzugefügt:

> „Ob hinter Beiden indeß nicht noch ein Mächtigerer stand, wird vielleicht eine nahe Zukunft enthüllen."

Auch diese Enthüllung hat nun bereits begonnen. Denn, gleichwie Mogilansky und Golownin auf Reisen geschickt, ihre Gedanken aber zu Hause behalten wurden, so sind ja bekanntlich auch Platon und Schafranow auf Reisen geschickt, und mancher baltische Pfau bildet sich und Anderen ein, wunder wie viel geleistet zu haben, weil „auch er in Arkadien", auch er bei diesem wohlfeilen Dekorationswechsel in Bewegung gewesen ist.

Der Gedanke aber auch dieser hohen Reisenden ist zu Hause — und auf Livland festgeleimt — geblieben.

Daraus folgt mit Evidenz, daß mit bereitwilligster Beseitigung gewisser Personen weiter nichts beabsichtigt wird, als die wohlfeile Beschwichtigung jener Optimisten, welche ihre hundert Augen nicht im Kopfe tragen, sondern im Schwanze; vielleicht auch noch die leider oft ebenso wohlfeile zeitweilige Bethörung der europäischen Presse, — während eben jener „Mächtigere" die Sache selbst, d. h. sprachliche und kirchliche Russifikation der Ostseeprovinzen, stereotyp lächelnd aufrecht hält.

Sein Name, obgleich für jeden nüchternen Beobachter längst

bekannt genug, kann zur Zeit noch nicht förmlich proklamirt werden. Es mag für jetzt genügen, ihn als Einen von Denjenigen zu kennzeichnen, die sich durch gewisse leichtgläubige oder lebenskluge Korrespondenten in den zur Zeit noch zweckmäßigen Ruf eines angeblichen und vermeintlichen „Konservatismus" bringen lassen.

Die Möglichkeit, sich diesen Ruf so bereiten, um desselben willen sich preisen zu lassen und vermittelst solchen Preises zeitweilig und wo gehörig zu wirken, ist eben auch noch ein Erbstück aus der Zeit des politischen Doktrinarismus und der Magie entsprechender Partei-Schlagwörter. Dieser ganze Dunst wird hoffentlich bald genug vor der scharfen Luft nationalen Selbsterhaltungstriebes, nationaler Selbstbehauptungskraft bis auf den letzten Rest aufgezehrt sein!

Hier sei nur noch an den Umstand erinnert, daß, während noch S. 47 der nachfolgenden Umschau gesagt werden konnte, es handele sich unter den dort erwähnten Genossen des russifikatorischen Zweckes nur noch um die Frage:

> „ob die Errichtung russischer Gymnasien neben den deutschen, oder aber die Russificirung der letzteren das sicherere Mittel sei?"

die seitdem erschienene Verordnung des jetzigen Ministers der Volksaufklärung in der Verbindung beider Systeme das Allersicherste gefunden hat.

Genug: der Krug geht eben zu Wasser . . .

In der „Umschau" wie auch in der Beilage B. dieses Heftes ist mehrfach Bezug genommen auf eine Beilage G., welche beizufügen außerordentliche Umstände wünschenswerth erscheinen ließen, nachdem bereits S. 70 die Absicht ausgesprochen war, diesen Beitrag mit Beil. F. zu schließen. Der wohlerwogene Plan jedoch, die Herausgabe dieses zweiten Beitrages nicht länger zu verzögern, gebietet, die Beil. G. für den dritten Beitrag aufzusparen, welcher diesem zweiten auf dem Fuße folgen soll.

Zu den S. 1 dankbar registrirten literarischen Berücksichtigungen

des ersten Beitrages ist nachträglich noch hinzuzufügen: der deutsche Krieg von 1866, von Dr. Wolfgang Menzel. Dem verehrten Verfasser dieses mit Recht ausgezeichneten Werkes gebührt um so lebhafterer Dank, als er der Erste ist, der sich nicht damit begnügt, die „Livländischen Beiträge" wohlwollend zu erwähnen, sondern das in demselben dargebotene Material verwerthet.

Schließlich wird der Leser des ersten Beitrages auf die nachfolgenden Berichtigungen desselben aufmerksam gemacht und zugleich gebeten, die Berichtigungen des zweiten vor dessen Lesung wo gehörig anzumerken.

Am $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{9. Novbr.}}$ 1867.

Berichtigung

der störendsten Schreib- und Druckfehler im ersten und zweiten der „Livländischen Beiträge".

Im ersten:

S. 3 Z. 4 v. o. statt bereit lies breit.
— 5 — 13 v. o. — hiewiederum l. hinwiederum.
— 5 — 17 v. u. — terriotal l. territorial.
— 6 — 5 v. u. — russischen l. russischer
— 11 — 11 v. u. — ihre l. ihrer.
— 21 — 3 v. o. — Privatsgutsbesitzer l. Privatgutsbesitzer.
— 21 — 16 v. u. — Verältnisses l. Verhältnisses.
— 21 — 15 v. u. — suppedirte l. suppeditirte.
— 21 — 9 v. u. — imporrtirenden l. importirenden.
— 23 — 9 v. o. — Koruptionsversuche l. Korruptionsversuche.
— 25 — 18 v. o. — norddeutschen l. nordwestlichen.
— 29 — 8 v. u. — Akordspunkte l. Akkordspunkte.
— 30 — 17 v. u. — Apostolicaqune l. Apostolicaque.
— 34 — 9 v. u. — um l. und.
— 34 — 2 v. u — Sigesmundi l. Sigismundi.
— 37 — 10 v. u. — Kammerjunkers l. Kammerjunker.
— 37 — 5 v. u. — Expropriation l. Expropriationen.
— 39 — 1 v. o. — der l. des.
— 76 — 11 v. o. zwischen Energie und nicht l. niederzuschlagen.
— 76 — 18 v. o. statt auch l. aus.
— 78 — 13 v. o. — einen l. eine.
— 82 — 5 v. o. — Verschwören l. Verschwörern.
— 83 — 17 v. o. — Kindern l Kinder.
— 83 — 17 v. o. — nur l. nun
— 84 — 1 v. u. — wollen l. wollten.
— 96 — 14 v. o. zwischen Nikolaus und von l. , (Komma).
— 110 — 2 v. u. statt moralischen l. monarchischen.
— 112 — 15 v. u. — griecheschen l. griechischen.
— 117 — 17 v. o. — Liven l. Lieven.
— 128 — 14 v. o. — auch l. euch.
— 139 — 7 v. u. — der l. dem.

Im zweiten:

S. 2 Z. 18 v. o. statt verneinend lies vermeinend.
— 2 — 8 v. u. — Fürsten und Stadträthen l. Fürsten.
— 8 — 4 v. u. — zu machen beflissen war l. zu machen.
— 11 — 6 v. u. — sämftl. l. sämmtl.
— 15 — 19 v. u. — dessen Anfangs l. dessen Amtsführung Anfangs.

S. 33 Z. 1 v. o. statt dem l. den.
— 33 — 8 v. o. — der l. des.
— 40 — 11 v. u. — ihren l. ihrem.
— 41 — 13 v. o. — Abhandlung von Schedo-Ferroti l. Abhandlung.
— 46 — 6 v. o. — Tschinorniks l. Tschinowniks.
— 62 und S. 63 sind gegeneinander vertauscht.
— 65 Z. 13 v u statt den 6ten l. einen.
— 73 — 3 v. o. — nach l. noch.
— 74 — 7 v. u. — Majore l. Majorn.
— 86 — 4 v. o. — seinen l. Rußlands.
— 88 — 13 und 16 v. o sind die Namen irrthümlich gesperrt gedruckt.
— 99 — 10 v. o. statt beigegebene l. beigegeben.
— 99 — 16 v. n. — Virtinghof l. Vietinghof.
— 104 — 9 v. o. — reeller l. voller.
— 105 — 2 v. o. — bethätigt l. betheiligt.
— 107 — 17 v. o. — Uworow l. Uwarow.
— 110 und 111 sind gegeneinander vertauscht.
— 110 Z. 12 v. u. statt 1822 l. 1802.
— 130 — 7 v. u. — deren l. dessen.
— 132 — 7 v. u. — 1,6 u. 12 l. 1,00 u. 1,2.
— 135 — 8 v. u. — . l. ; bei den Konvertiten in der Form des Schmerzes über die Entbehrung, des gerechten Zornes über den erlittenen Betrug.
— 141 stehen die beiden Anmerkungen in verkehrter Reihenfolge.
— 181 Z. 4 v. u. nach Stockholm lies: zwischen Schweden und England.
— 193 — 1 v. u. nach dem Punkte l. A. v. H.

die Kreuz-
Maga-
Juni,
Lei-

Inhalt.

	Seite
Umschau	1
Beilagen:	
A. Das deutsche Kontingent in der höhern Civil- und Militair-Verwaltung des russischen Reiches	87
B. Notizen aus dem Gebiete der livländischen Landvolksschule	103
C. Memorial von 1857	143
D. Denkschrift von 1861	186
E. Exposé von 1861	195
F. Aktenstücke (No. 1—6)	225

Umschau.

Indem der Herausgeber sich anschickt, dem ersten der „Livländischen Beiträge" einen zweiten folgen zu lassen, kann er nicht umhin, denjenigen Redaktionen öffentlicher Blätter und Zeitschriften, welche seinem ersten Gange durch ermuthigend theilnehmenden Zuspruch die Wege der Oeffentlichkeit freundlich ebenen und erweitern halfen, seinen, d. h. der guten Sache, welche, wenn auch in Schwachheit, zu vertreten er sich bewußt ist, besten Dank zu sagen. Manchem Leser dürfte es nicht unerwünscht sein, wenn hier als solche wohlwollend förderende Stimmen verzeichnet werden: die Preußischen Jahrbücher, 1867, Märzheft S. 356 folg., das Volksblatt für Stadt und Land, 1867, 9. März, No. 20, die Kreuzzeitung, 1867, 17. März, No. 65, erste Beilage, das Magazin für die Literatur des Auslandes, 1867, 15. Juni, No. 24, S. 332, folg. Andere Besprechungen seines ersten Beitrages sind dem Herausgeber bis hiezu nicht bekannt geworden.

Eine der besten Seiten aber einer so guten Sache, wie die Gewissensfreiheit und das verfassungsmäßige Landesrecht einer siebenhundertjährigen deutschen Kolonie, ist jedenfalls dies, daß zu ihrer Förderung und Ermuthigung nicht nur die wohlwollende Stimme des Freundes gereicht, sondern auch die übelwollende des Erz- und Erb-Feindes — im vorliegenden Falle des Moskoviters — wenn auch wider Willen dienen muß, der sich von „Pernau" aus in No. 84 der Moskauer Zeitung dieses Jahres hat vernehmen lassen.

Dieser Artikel enthält unter Anderm eine höchst kauderwelsche Erwähnung unseres ersten Heftes „Livländische Beiträge", deren auf

dem Titelblatte angegebene Bestimmung „zur Verbreitung gründlicher Kunde von der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Rußlands" u. s. w. den „Pernauer" Agenten der moskovitischen Propaganda zu folgender Kapucinade à la Grecque begeistert:

„Protestantische Landeskirche, — damit ist gesagt, daß die protestantische Kirche in den baltischen Gouvernements als herrschende anerkannt werden solle. Dies mag nun möglich sein oder nicht, genug, dieser Anspruch ist schon mehr als einmal laut geworden; aber der Ausdruck „„deutsche Landes-Herrschaft"" (земское государство) „„in den baltischen Provinzen Rußlands"" kommt hier zum erstenmal vor. Das also haben wir erleben müssen . . . . Mit der Verdeutlichung des diesem Ausdrucke zum Grunde liegenden Sinnes erlaube ich mir nicht, Ihre Leser zu beleidigen." (Vergl. Echo der russischen Presse, 1867, 23. Mai, No. 41, S. 3.)

Diese Solöcismen hat bereits die Rigasche Zeitung (1867, No. 90) beleuchtet, wenn auch irrthümlich verneinend der von uns gebrauchte Ausdruck „Landesstaat" (wohlgemerkt: nicht „Landes-Herrschaft", wozu die Moskauer Zeitung in ihrer sprachlichen und historischen Unwissenheit oder, wahrscheinlicher, Perfidie unsern Ausdruck verfälscht) sei ein technischer, wie er „noch im 16. Jahrhundert in zahlreichen officiellen Aktenstücken" vorkomme, und, eine Uebersetzung des mittelalterlichen lateinischen Ausdrucks „status terrestris oder status provincialis", bedeute „soviel wie Landschaftsverwaltung (земство)."

Hiegegen ist, zur Verhütung von Mißverständnissen, zu bemerken, daß die Begriffe „Provinz" und „provinciell" erst von 1561 an, durch die damals erfolgte Unterstellung der einzelnen Theile des bis dahin unter reichsunmittelbaren Fürsten und Stadträthen stehenden deutschen Reichslandes, nehmlich des 1385 in einem vereinigten „Landtage" zu einem kleinen Staatenbunde zusammengefaßten Gesammt-Livlands unter fremde Fürsten (z. B. Ehstlands unter Erich von Schweden, Liv- und Kurlands unter Sigismund August von Polen u. s. w.) einen Gegenstand, mithin erst nach völligstem Ablaufe des Mittelalters und gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen Sinn erhielten; ferner, daß in den, das Provinzial-Ver-

hältniß allererst begründenden Urkunden des Jahres 1561 *) weder der angeblich „mittelalterlich lateinische" Ausdruck status terrestris oder status provincialis noch auch dessen „Uebersetzung" Landstaat oder Landesstaat vorkommt; ferner daß, sollte er auch in einigen, schwerlich zahlreicheu, Urkunden des 16. Jahrhunderts schon vorkommen, jedenfalls die Wendung, als käme er in solchen „noch" vor, unhistorisch und für den Unkundigen irreleitend ist, indem das, was wir, im engeren Sinne, mit „Landesstaat" haben bezeichnen wollen, in Ehstland gewissermaaßen schon vor 1561 ähnlich wie später bestand, in Kurland dagegen und in Livland in solcher Weise erst nach 1561 sich ausgebildet hat, in Kurland mit der s. g. „Formula regiminis" von 1617, in Livland erst mit den bezüglichen Verfassungsurkunden der Jahre 1643—48 zu erstem formellem Abschlusse gedieh; endlich, daß die Ausdrücke „status provincialis", „Landstaat", „Landesstaat" als „technische Bezeichnung" **) jedenfalls nicht sowohl „noch im 16. Jahrhunderte vorkommen", als vielmehr ganz eigentlich dem livländischen Verfassungsleben des 17ten, 18ten

*) Vgl. die 1865 in Dorpat bei E. J. Karow von C. Schirren herausgegebenen livländischen, und in Reval bei Franz Kluge von Eduard Winkelmann herausgegebenen ehstländischen Kapitulationen, von denen das in ersteren enthaltene s. g. „Privilegium Sigismundi Augusti" v. 28. November 1561 sich auch auf Kurland („ultra citraque Dunam") bezieht.

**) Beiläufig nicht, wie die Rigasche Zeitung sagt, für „Landesverwaltung" überhaupt; denn diese ging in Liv- und Ehstland von 1561 bis auf den heutigen Tag vom königlichen oder kaiserlichen Statthalter, Administrator, Generalgouverneur oder dergl., in Kurland von 1561—1795 von einem dem Könige von Polen lehnspflichtigen Herzoge aus. „Technisch" waren vielmehr, und zwar vorzugsweise in Livland, jene Wechselausdrücke im engeren Sinne für die Landesvertretung, wie sie in einer Land- resp. provincialständischen Verfassung organisirt war und ist. In einem weitern Sinne versteht man allerdings unter jenem Ausdrucke gewisse Zweige der Verwaltung (z. B. lutherisches Kirchen-, Landvolksschul-, Fahrpost-Wesen u. s. w., von 1802—1803 in Uebereinstimmung mit der Verfassung auch die auf ritterschaftliche Kosten errichtete Universität Dorpat), ferner die Landes-Justiz und Polizei, letztere beide jedoch nur insofern, als sie von der Landesvertretung (Landtag, Kreistag, Kirchspiels- und Postirungs-Konvent u. s. w.) gewählt werden, unbeschadet jedoch der Eingliederung der bezüglichen Aemter in das System der vom monarchischen Administrator abhängigen Landesverwaltung.

und 19ten Jahrhunderts angehören, und nur eben den zahlreichen historischen Ignoranten unter den zum Theil mit stolzestem Selbstgefühle „entlivonisirt“ sich wissenden, im Uebrigen aber kosmopolitisch und konversationslexikonmäßig „Gebildeten unter den Verächtern“ jenes Verfassungslebens unbekannt, mithin unverständlich ist.

Soviel, um das für einen Gelehrten der Moskauer Zeitung immer noch hell und beschämend genug brennende Licht unserer „Freunde, vor denen uns Gott bewahre“, zu putzen.

Und nun noch ein Wörtchen von unseren Feinden, wie wir und unsere gute Sache sie sich nur irgend wünschen können. Denn was läßt sich wohl für die gute Sache der Befestigung deutschen und protestantischen Wesens in den Ostseeprovinzen Rußlands Erwünschteres, was für ihre öffentliche und allgemeine Anerkennung Förderlicheres, was für ihren allendlichen Sieg Günstigeres denken, als wenn ihr vornehmster Widersacher — und unter allen ihren Widersachern ist doch wohl die Moskauer Zeitung, wenn auch nicht dem „Geblüte“, so doch dem von ihr beherrschten Gebiete nach der vornehmste — wider dieselbe irgend sachlich Haltbares vorzubringen völlig unfähig, soweit heruntergebracht sich erweist, in seiner antideutschen und antiprotestantischen Tollwuth nichts als den Schaum und Geifer eines ekelhaften Gemisches von wüstem Unsinne und frecher Lüge aus seinem — Munde triefen zu lassen?

Hauptsächlich, um diejenigen Leser dieser Beiträge, welche nicht, wie jener permanente Verleumder (διαβολος) der baltischen Institutionen und Bestrebungen, die Ehrenpflicht haben, dieselben zu kennen und — wenn überhaupt — richtig darzustellen, von der unglaublichen Unverschämtheit zu überzeugen, mit welcher diese „haute vente“ *) des moskovitischen Karbonarismus sich herausnimmt, über Dinge zu sprechen, die sie entweder gar nicht kennt, oder die sie nur bespricht, um sie zu verdrehen und zu schmähen, soll hier bei den beiden Behauptungen der Moskauer Zeitung verweilt werden, als hätten die „Livländischen Beiträge“ den von ihr erst falsch übersetzten, dann in seiner so entstellten Bedeutung verdächtigten Ausdruck „deutscher Landesstaat“ zuerst aufgebracht, und als läge

---

*) Ueber den nur zu buchstäblichen Nebensinn dieses terminus technicus später vielleicht Näheres!

in dem Ausdrucke „protestantische Landeskirche“ der Anspruch, irgendwo herrschend sein zu wollen.

Landesstaat, Landstaat, auch wohl gelegentlich status politicus, status provincialis und dergl. wurde bereits (vgl. Anmerkung zu S. 3) definirt als technische Bezeichnung, zumal in Livland seit Mitte des 17ten Jahrhunderts für die land- und provincialständische Verfassung, wie auch die mehrfach abgestufte und gegliederte land- oder provincialständische Vertretung sammt gewissen Verwaltungszweigen, auch wohl für die Landes-Polizei und Justiz-Aemter, welche durch das verfassungsmäßige Wahl- oder Präsentationsrecht zu der Landesvertretung in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, ohne darum weniger dem königlichen oder, je nachdem, kaiserlichen Statthalter als ihrem obersten Provincialvorgesetzten untergeordnet zu sein. Kurz, Landesstaat ist ungefähr das, wovon Jeder, der sich für diesen Gegenstand interressirt, in dem ersten Hefte der diesjährigen Cotta'schen Vierteljahrsschrift eine recht brauchbare Darstellung aus der Feder des Dr. W. Beckhaus finden kann. Der Ausdruck gehört somit ganz und gar in eine Reihe mit folgenden anderen urkundlich technischen Bezeichnungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands: Landtag, Landschaft, Landrecht, Landrath, Landmarschall, Land- (oder Ritterschafts-) Secretair, Land- (oder Ritterschafts-) Kasse, Landstube (oder Ritterhaus) u. s. w.

Daß wir auf unserm Titelblatte diesen Landesstaat in den genannten Ostseeprovinzen deutsch genannt haben, soll nur die offenkundige und verfassungsmäßige Thatsache ausdrücken, daß das Personal des Landesstaates und zwar sowohl des resp. wählenden als auch des gewählten, wesentlich deutsch *) ist und, sei es auch unter den obligatesten Hindernissen der Moskoviten, dennoch mit Gottes Förderniß deutsch bleiben wird. In dem festen Vertrauen, daß dieses Förderniß doch wohl jener Hindernisse Herr wer-

*) Wie denn schon Sigismund August von Polen in erster, Carl IX. von Schweden und Peter I. von Rußland in zweiter Linie, z. B. den Livländern aller Stände „non solum Germanicum Magistratum, sed et jura Germanorum propria atque consueta zugesichert haben. (Vgl. z. B. C. Schirren, die Kapitulationen u. s. w. S. 6, flg., 38, flg., 57, flg.) Seit Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland (1804) und der bäuerlichen Schollen- oder Bodenpflichtigkeit (1819) hat der Landesstaat im weitesten Sinne

den wird, lassen wir uns denn auch die seit etwa dreißig Jahren bei ängstlichen Gemüthern in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands im Schwange gehende Redensart: „in fünfzig Jahren sind, wenn nichts dazwischen kommt, die Ostseeprovinzen russificirt“ nicht allzu tief zu Herzen gehen. Wenigstens möchte für die erste bereits verflossene größere Hälfte dieser angeblichen Galgenfrist vom dem Deutschthume in den Ostseeprovinzen ungefähr dasselbe gelten, was, wenn wir nicht irren, im Herbste 1864 zu einem lutherischen Pastor aus Livland ein hochgestellter Halbrusse gesagt hat: Der Protestantismus in Livland, das sollten zu ihrem Troste die Livländer nicht vergessen, habe durch den Druck während der letzten zwanzig Jahre eine Intensität gewonnen, die ihm vorher kaum eigen gewesen wäre. Sagte doch schon in einer am 17. Juni 1692 dem Könige Karl XI. überreichten Bittschrift die livländische Ritterschaft: „Deßgleichen müssen wir mit Schmertzen hören, daß unser Elend manchen unbedachtsamen Menschen ein Liedlein in seinen Zusammenkünften seyn muß, und man sich nicht scheuet öffentlich zu sagen, daß in zehn Jahren kein Teutscher mehr in diesem Lande seyn werde, wie dann mit solchen unartigen Dräunngen nunmehro auch soweit mit der Dörptischen Universität Professoren es gediehen, daß sie nicht allein gar nachdenkliche Vorschläge machen, uns aus selbiger Academie (von welcher wir dem Lande mehr Nutzen wünschen, als zu promittiren bißhero Ursach haben) Leute anderer Nation und Sprache ins künftige über das gantze Land ins Predig-Amt nach der Hand auffzubringen, sondern auch würklich, wo sie es nur können, dieß vollführen, daß der teutsche Gottesdienst abgestellet und die Predigt nur auff undeutsch von einem unserer Landes-Sprache nicht mächtigen verrichtet wird. So, daß uns hinführo bey so erwachsenden mannigfaltigen Drangsahlen beydes in dem zeitlichen und ewigen, unser Vaterland fast ein Ekel werden muß.“ *)

Also schon 1692 das noch ältere „Liedlein“ von den „Trans-

---

freilich auf dem Gebiete der bäuerlichen Verwaltung, Polizei und Justiz in den unteren von bäuerlicher Wahl abhängig gemachten Behörden dem Letten- und Ehstenthume den zur Zeit noch unerläßlichen sprachlichen Spielraum zu gewähren gehabt.

*) C. Schirren, die Recesse der livländischen Landtage a. d. J. 1681—1711. Dorpat, E. J. Karow 1865. S. 219.



marinern", welche unsere Polacken schon hundert Jahre früher über's Meer heimzusenden gedachten.

Darum: „Nur immer bedachtsam voran" . . . . . . !

Aus dem Gesagten geht nun schon zur Genüge die ganze Albernheit der Wendung in der Moskauer Zeitung hervor, als enthielte der Ausdruck: deutscher „Landesstaat" einen gewissen geheimen Sinn, welcher zu beleidigend für die zarten russischen Ohren sei, als daß er offen ausgesprochen werden dürfte. Es erübrigt nur noch der Nachweis einiger Stellen, wo denn doch — trotz der Moskauer Zeitung — schon geraume Zeit vor dem so überaus harmlosen Herausgeber dieser „Livländischen Beiträge" der beanstandete Ausdruck oder dessen promiscue vorkommende Wechselausdrücke gebraucht worden sind.

Hätte er nur den Text der Haupturkunden des dermaligen livländischen Landesstaates *) zur Hand, so würde er muthmaaßlich schon aus ihnen auch dessen in Rede stehenden Namen nachweisen können. In Ermangelung dessen aber beginnt er mit Anführung der in einem Recesse a. d. J. 1653 enthaltenen und bereits im Jahre 1853 im siebenten Bande der von der „Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands" (seit 1834) herausgegebenen „Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv- Ehst- und Kurlands" durch den derzeitigen Präsidenten der Gesellschaft, Hrn. Dr. August v. Buchholtz veröffentlichten am 31. Jan. 1653 dem königl. schwedischen General-Gouverneur Grafen Horn übergebenen „Humillima postulata" der Livländischen Ritterschaft. In dieser Urkunde wird das, was wir mit „Landesstaat" und „Landeskirche" bezeichnet haben, mit „status politicus" und „status ecclesiasticus" . . . „in Liefflandt" bezeichnet.

Aber nicht nur die Ritterschaft, auch die Königlich Schwedische Regierung führte den von dem Moskoviter allererst in den „Livländischen Beiträgen" entdeckten Ausdruck von „beleidigendem" Sinne im Munde, z. B. in der berüchtigten, auf dem „allgemeinen Landtage" zu Riga am 2. October 1695 vorgetragenen Königlichen Proposition **), in welcher der Verfassungsbruch oder Staatsstreich verkündigt und motivirt ward:

---

*) Nehmlich die Königlichen Resolutionen v. 6. August 1634, v. 4. Juli 1643 und v. 17. August 1648.

**) C. Schirren, die Recesse u. s. w. S. 216 flg.



. . . „Dieses alles hat daneben Ihrer Königl. May. Gelegenheit gegeben, den bißherigen Landt Stat in Liefland genauer übersehen, und in eine solche Form bringen zu lassen, welche theilß nach dem alten Liefländischen Landstaat, theilß der jetzigen Beschaffenheit des Landes beqwämet, dadurch aller künftigen Unruhe und Weitläufigkeit vorgebenget, und zur innerl. Ruhe, Wohlstand und Aufkommen des Landes gerichtet werden könte."

Als fernere Belege, wie streng quellenmäßig auch der Herausgeber der allegirten „Recesse der livländischen Landtage" (1865) sich ausdrückt, wenn er a. a. O. S. IV von dem „Kenner" der livländischen Geschichte sagt: „den alten Landesstaat, den er, Stein um Stein, abbrechen sehen, fleht er, Stein um Stein, wieder neu errichten", — dürften folgende Citate von Interesse sein.

Der fünfte der Akkordspunkte, welche die bereits mit Genehmigung des die Festung Riga kommandirenden königlich schwedischen General-Gouverneurs Grafen Strömberg provisorisch rekonstituirte Livländische Ritterschaft auf der Citadelle zu Riga am 29. Juni 1710 aufgesetzt hatte, lautet:

> „Der Status Provincialis wird plenarie retabliret und die Ritterschaft bey den von Alters dabey gehabten Competenzen conserviret."

Daneben nun setzte, die Kapitulation der Ritterschaft — zur Erlangung von deren freiwilliger Huldigung — am 4. Juli 1710 vollziehend, der Groß-Czarische Generalfeldmarschall Scheremetjew die Worte:

> „Dieses ist schon in denen universalen schon versprochen und versichert" *).

Die „Zarische Resolution" auf jene Accord-Punkte vom

---

*) C. Schirren, die Kapitulationen u. s. w. S. 88. „Universalien" übrigens hießen die Proklamationen, welche Peter I. — von ihm selbst unterzeichnet — nach dem Einmarsche seiner Truppen in Liv- und Ehstland (1710) verbreiten ließ, um die Einwohner aller Stände, insbesondere aber die politisch aktiven Ritterschaften und Städte durch feierliche Zusicherung ihrer ständischen Verfassungen in Bausch und Bogen, resp. der Wiederherstellung derselben willig zu machen beflissen war, ihm den Huldigungseid zu leisten. Also das bilaterale „facio ut facias." — Das livländische Universale, auf welches Scheremetjew sich bezieht, hat leider bis jetzt noch nicht aufgefunden werden können. Doch dürfte es dem von C. Winkelmann in dessen 1865

12. Octb. 1710 endlich erledigt eben deren fünften mit den Worten:
„Wegen Etablirung des Status Provincialis, wie der Punkt accordiret ist, so soll es dabey sein Bewenden haben und ist Sr. Czaar. Mayestet, Minister Freyherr von Löwenwolde, alß welchen Sr. Mayt. in form einer eingerichteten Commission zu ihrem Plenipotentiaire in Liefland allergnädigst erwehlet, zu Bewerkstelligung dessen völlig instruiret."

---

herausgegebenen ehstländischen „Kapitulationen" (S. 21 flg.) veröffentlichten ehstländischen mutatis mutandis ziemlich ähnlich gewesen sein. Daß wir oben das Motiv dieser Proklamationen richtig aufgefaßt haben, geht aus den Schlußworten des ehstländischen Universale d. d. St. Petersburg 16. August a. St. 1710, hervor, welche also lauten: „wie Wier denn der Stadt Reval und dem gantzen Fürstenthumb Ehstland, wenn sie in Zeiten unsere ihnen offerirte Gnade und gnädige Intention mit billiger und schuldiger Erkenntlichkeit amplectiren, alle die Douceurs und Wolthaten, so wie dem Fürstenthumb Liefsland, und der darin gelegenen Haupt-Stadt Riga, alß welche Unß bereits das Homagium prästiret und würklich gehuldiget, zugewand, auch allergnädigst theilhafftig machen wollen.

„Gleich wie nun unser sinceres und gerechtes Propos zur endlichen, algemeinen Ruhe und Sicherheit unserer Reiche und der Benachbarthen, alß auch zum glücklichen aufnehmen und Wollfahrt Ehstlands gerichtet ist, also hoffen Wir auch von dem allgewaltigen Gott den beständig gesegneten Succeß unserer siegreichen Waffen und persuadiren unß nicht allein von Einer Wohlgebohren Ritter- und Landschafft, sondern auch von der Stadt Reval, daß Sie den Anblick ihrer Erlösung von dem Schwedischen Joche, darunter Sie lange haben seufzen müssen, gebührend werden erkennen."

Doch gedenken wir einer bisher ungedruckten weiter unten näher zu besprechenden Abhandlung des 1858 verstorbenen livländischen Landraths, Hofgerichts- und Konsistorial-Präsidenten Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna, des vieljährigen, hochverdienten Bearbeiters des Privat- und öffentlichen Rechts der Ostseeprovinzen, in welcher dieser tiefe Kenner und Praktiker zumal des livländischen öffentlichen Rechts angiebt, das Universale Peters I. für Livland sei „aus dem Hauptquartiere zu Mitau v. J. 1710" datirt; aus dem Texte desselben aber schaltet er, ohne Angabe seiner Quelle, jedoch mit Anführungszeichen, folgende Stelle ein:

„daß es sein" (Peters I.) „unverbrüchlicher Wille sei, die Provinzen „Liv- und Ehstland von der schwedischen Knechtschaft „und von der so lange mit größtem Unrecht erlittenen „Reductions- und Liquidationsgewalt zu erretten und „sie in ihren vorigen Stand und in ihre alte Freiheit „wiederherzustellen."

Der „Receß des zu Riga den 4. December A. 1710 angehobenen und den 8. Martii" (sc. 1711) „geschlossenen Landtages" *) beginnt mit den, die Sachkenntniß und Wahrhaftigkeit der Moskauer Zeitung besonders stark kennzeichnenden Worten:

„Demnach Sr. Exc. Ihro Groß Cz. M. Unseres Allergnädigsten Kaysers und Herrn, würcklicher Geheimter Rath und Commissaire Plenipotentiaire in dem Hertzogthum Liefland, Gerhard Johann, Baron von Löwenwolde, den 12. Nov. a. c. durch ein offenes Patent, sub O, E. Wohlgb. Ritterschaft, nach alter usence, zu einem Landtage und wieder Errichtung des zerfallenen Land Staats genädigst gegen den 5. December alhie zu erscheinen convociret. Ließ derselbe auch, den 7. Dec., vermöge Beylage III. . . . . durch öffentlichen Paucken-Schlag und Trompeten-Schall, umb zu diesem Land Tage einen Anfang zu gewinnen, den Convent **) außblasen" u. s. w.

Die am 15. December seitens des Kaiserlichen Bevollmächtigten dem Landtage vorgelesene „Proposition" aber enthält folgende, jeder modern-moskovitischen Verdächtigung ins Angesicht schlagende Stelle ***):

„E. Wohlgb. R. wird auch von Zeit zu Zeit in der Taht erfahren, daß S. M. nach dero Genereusité und Weltgepriesenen Clemence, vor dieselbe eine beständige Allergnädigste Consideration hegen, und ihr mit Kayserlicher Allermildesten Genade und Gewogenheit stets zugetahn verbleiben werden. Wovon E. Wohlgb. R. nicht allein die huldreichesten marques in allerhöchst gedachten Resolutionen überall bemerken und vor Augen sehen wird, sondern mir ist auch sowohl münd- alß schriftlich Befehl allergnädigst ertheilet worden, E. Wohlgb. R. in solcher höchst erfreulicher Versicherung zu erhalten. S. Groß Cz. M. sind dagegen vollenkommen und allergnädigst persuadiret, E. Wohlgb. Rittersch. werde mit unsterblicher allerunterthänigster Devotion und Treue, solche Kayserl. Huld und Gnade erkennen,

*) C. Schirren, die Recesse u. s. w. S. 364.
**) D. h. hier: Zusammentritt des Landtages.
***) A. a. O. S. 373, flg.

und wie tiefe Wurtzell diese verpflichteste Veneration in ihrer aller Hertzen gesetzet, bey jeder Gelegenheit, würklich zu contestiren ihr ein sonderliches Vergnügen seyn lassen. E. Wohlgb. R. empfindet offenbar, wie S. Groß Cz. M. diesen allgemeinen Landtags-Convent mehr zu der Rittersch. Heyl und Besten allergnädigst ansetzen lassen, alß daß Sie auf das sonst gewöhnliche herrschafftliche Interesse wichtige Reflectiones solte gemachet haben.

Der wiederhergestellte Land-Stat, darüber sowohl denen erwehlten und Authorisirten Herrn Land Rähten und Land Marschallen, alß einen gantzen Corps der Wohlgb. R. von Hertzen gratuliret wird, leget hievon, fort anfanges ein unwiedersprechliches Zeugniis ab."

Und nachdem auf diesem langen Landtage die Livländische Ritterschaft in beständigem Benehmen mit dem Kaiserlichen Bevollmächtigten das große Werk der Reconstituirung durchgeführt hatte, faßte sie in ihrer „Demüthigsten Erklärung .... auf die am 15. Decbr. geschehene Proposition — dem Baron Löwenwalde übergeben am 23. Februar 1711 *) — Ereignisse, Zustände und Errungenschaften zusammen, erkannte die Kaiserliche „Versicherung in dero Universalien":

„Dieser Liefflländischen Ritter- und Landschafft ihre vorhin wohlhergebrachte Freyheit völlig zu retabliren"

als „durch die bey der gantzen Welt zu preysende Capitulation" und „durch eine General Ratihabition und Confirmation" (v. 30 September 1710 **) „nach Inhalt des in Capitulatione eingeführten Privilegii Sigismundi Augusti" im Wesentlichen erledigt an und fährt dann fort ***):

„Ferner den Statum Provincialem, durch würkliche Verordnung der Land Räthe wieder hergestellet, Pietatem et Justitiam, die beyden Grund Säulen eines wohlbestelten Landes, in Ergäntzung der Consistorien und sämmtl. Gerichts Stühle, wodurch Liebe und Gerechtigkeit sich umbarmen können, wieder in Gange gebracht, die Academie, alß ein Ornamentum Livoniae et Semina-

*) A. a. O. S. 413, flg.
**) C. Schirren, Capitulationen S. 47, flg.
***) Ders. Recesse S. 413, flg.

rium Virtutum et Artium, woran die geschickteste Jngenia, alß auß einer reichen und vollen Quelle, die wahre erudition und Wissenschafft zum Nutzen des allgemeinen Bestens, schöpfen können, erneuren und vermehren zu lassen verheißen hat" u. s. w.

Auf einige Punkte jedoch der Rekonstituirung des Landesstaates hatte der Baron Löwenwolde, seiner Vollmacht ungeachtet, sich nicht getraut, allendliche Resolution zu ertheilen, sondern der Ritterschaft anheimgegeben, derentwegen beim Monarchen schriftlich einzukommen, was denn auch alsbald geschah.

Einer der wichtigsten dieser Punkte betraf das uralte Recht des Landes, in allen dasselbe betreffenden Dingen zuvor gehört werden zu sollen, oder, wie sich die Ritterschaft am 13. Februar 1711 ausgedrückt hatte:

„daß in Lieffländischen Sachen nichtes ohne Vor-„wissen der Land-Rähte disponiret werde, vid. „Art. 5. Privil. Sigism. Aug. de A°. 1566"*), —

ferner am 8. September 1711:

„daß die Land Rähte vermöge sowohl des Privilegii „Sigism. Aug. alß der Resolution der Königin Christinen „de A°. 1643 jederzeit in Land Sachen bey dem Gou-„vernement mit zurathe gezogen wären"**).

Auf alle jene besonders „eingegebene punkten" ertheilte sodann, kraft ihm „ertheilter von Sr. Groß Czaar. Mayt. Allergnädigster Gewalt und Vollmacht als der Zeit verordneter General-Gouverneur" unter dem 5. (vulgo, jedoch irrthümlich 1) März 1712 der Fürst Menschtschikow, und namentlich auf den hier in Rede stehenden Punkt folgende Resolution***):

„Soll so offt inskünftige etwas von denen Landaffairen wird vorgenommen werden, allezeit denen Land Räthen zufolge der Privilegien die admittierung erlaubet seyn, gleich bey Schwed. Zeiten geschehen" u. s. w.

---

*) Das s. g. Unions-Diplom v. 26. December 1566, nicht zu verwechseln mit dem vorzugsweise s. g. „Privil. S. A."

**) Schirren a. a. O. S. 404 u. 434. Auch hier ist unter dem Privil. S. A. nicht das erste, von 1561, sondern das zweite, v. 1566 zu verstehen.

***) Schirren, Capitulationen S. 57, flg.



Da die Barbarismen des Moskoviters uns einmal die erwünschte Gelegenheit gegeben haben, diesen Kardinalpunkt des deutschen Landesstaates zu berühren, so mögen wir uns nicht versagen, aus der oben ad vocem „Universalien" bereits angeführten Abhandlung weil. R. J. L. Samson von Himmelstierna (1778—1858), dieses bisher letzten livländischen Staatsmannes in dem großen traditionellen Style der Otto (1601—1681) und Gustav (1627—1688), Freiherren von Mengden, Johann Reinhold von Patkul († 1707), Karl Friedrich Freiherrn Schoultz von Ascheraden († 1783) und Friedrich Wilhelm von Sivers († 1822 oder 23) eine bedeutende Stelle hier einzuschalten. Diese bisher ungedruckte, v. J. 1831 datirte und „Zur Geschichte der Privilegien der Livländischen Ritterschaft" betitelte Abhandlung bildet die Einleitung zu einer ebenfalls handschriftlich — wenn auch nur als Fragment — vorhandenen Darstellung des livländischen „Oeffentlichen Rechts." Vollständig dürfte diese Darstellung sammt Einleitung in den Archiven der zweiten Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzellei S. Majestät des Kaisers von Rußland sich befinden, in welcher Samson im Jahre 1831 als äußerlich berufener und damals innerlich berufenster Bearbeiter dieses Zweiges der baltischen Provincialrechte thätig war. Nicht unmöglich indeß wäre es, daß wenigstens die hier in Rede stehende einleitende Abhandlung von ihrem Verfasser nur zu officiöser Verständigung seines ihm und den Ostseeprovinzen sehr freundlich gesinnten damaligen Vorgesetzten, des verstorbenen Geheimeraths Balugiansky bestimmt gewesen ist. Unsere Stelle bildet einen Theil der Beantwortung der speciellen Frage: „Welche Wirksamkeit haben die in der Kapitulation v. J. 1710 bewilligten Rechte und Freiheiten gegenwärtig noch?" .... und lautet im Wesentlichen wörtlich:

„Zu dem fünften Akkordpunkt wegen Herstellung des Landstaates (status provincialis) war die Ritterschaft durch folgende Umstände veranlaßt:

„Zur Zeit der bischöflichen und Ordensregierung wurden alle Angelegenheiten, welche das ganze Land und sämmtliche Stände betrafen auf allgemeinem Landtage berathen und beschlossen, während Gegenstände, welche nur einen besondern Stand oder ein besonderes

Besitzthum, z. B. das Erzbisthum oder das Ordensgebiet angingen, von dessen Regenten festgestellt wurden (c).

„Die ältesten Urkunden bezeichnen als Stände, welche an der Berathung in allgemeinen Landesangelegenheiten Theil nahmen: die Geistlichkeit, den Ritterorden und die Städte; unter diesen aber vornehmlich die Stadt Riga. Darum heißt es in den Urkunden der damaligen Zeit: „„mit Genehmigung und Rath des Kapitels““ d. i. des Propstes und der Aebte; „„mit Genehmigung des Ordens““, „„mit Zustimmung der Stadt Riga.““ Namentlich heißt es im Kirchholmer Vertrage von 1385: „„mit Consens unsers Kapitels, unserer (Ordens-) Gebietiger, des Vogts, Bürgermeisters, Raths und Gemeinde der Stadt Riga.““

„Diese Landtage wurden allmälig das Mittel, um den politischen Verband unter den widerstreitenden Theilen zu bewirken. Die Abgeordneten sämmtlicher Stände nahmen an der Abfassung der Landtagsschlüsse gleichen Antheil (d), während sie selbst, die Stände, isolirte Machthaber der einzelnen Länderstriche blieben.“

„Das im Jahre 1562, bald nach der Unterwerfung unter Polen, dem Fürsten Radziwill übergebene, im Rigaschen Stadtarchiv aufbewahrte Memorial benennt vier Stände, und zwar als ersten Stand die Bischöfe von Dorpat, Oesel, Kurland und Reval, nebst den Aebten von Falkenau und Padis; als zweiten Stand den Herrmeister mit den Gebietigern und Rittern des Ordens; als den dritten Stand den Adel des gesammten Landes nebst den Räthen des Erzbischofs und des Herrmeisters; als vierten Stand die Städte Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Wenden, Wolmar, Narva, Fellin und Kokenhusen, nebst den Schloßhauptleuten. Hiernach hatte sich also der zum Orden nicht gehörige Adel, als besondern Stand erst später ausgebildet“ *).

*) Diese Schlußfolgerung dürfte doch nicht richtig sein. Jedenfalls war es die Ritterschaft des Erzstiftes Riga (die s. g. „Stichtische“ Ritterschaft), die schon vor 1561 unter allen „Mannschaften“ des heutigen Livlands die vornehmste politische Rolle spielte. Noch älter aber, beiläufig weit hinter die Erwerbung Ehstlands durch den deutschen Orden (1347) hinaufreichend ist das politische Hervortreten der „Harrisch-Wierischen“ Ritterschaft des heutigen Ehstland. Es dürfte daher anzunehmen sein, daß das s. g. „Radziwil'sche Memorial“ alle Sonderritterschaften der einzelnen Staaten des s. z. s. „baltisch-deutschen Bundes“ unter der Kollektivbezeichnung „Adel des ganzen Landes“ zusammengefaßt wissen will.

„Diese ständische Versammlung und das zum öftern ausdrücklich bedungene Recht verfassungsmäßiger Berathung (e), sind der Grund des jetzt noch in Anwendung kommenden Vorrechts der Ritterschaft, vermöge dessen sie in allen Angelegenheiten, welche ihr specielles Interesse und das ganze Land betreffen, mit berathender Stimme zugezogen und gehört wird“ (f).

„Außerdem hatten Erzbischof und Orden, jeder seinen besondern Landesrath. In dem stiftischen Rathe des Erzbischofs saßen Mitglieder des Kapitels, des Stiftadels und der Stadt Riga (g), unter dem Vorsitz eines Aeltesten (h). Zu dem Rath des Ordens aber gehörten der Landmarschall, die Komthure von Fellin, Goldingen, Marienburg und Dünamünde, nebst dem Vogt von Jerwen“ (i).

„Dieser Einrichtung gemäß sollten zu polnischer Zeit gewisse Senatoren in jedem Distrikt angestellt werden (k) und wie der Landrath zur Ordenszeit in allgemeinen Landessachen wirksam sein. In deren Stelle traten, auf Verordnung der Königin Christina von Schweden (l), die Landräthe, welche noch jetzt zu dem von Peter I. konfirmirten Landstaat gehören (m). Und früher schon war der Ritterschaft ein Landmarschall oder Ritterschaftshauptmann bewilligt worden, dessen Anfangs auf die Dauer des jedesmaligen von Jahr zu Jahr abzuhaltenden Landtags (n) beschränkt (o), zuletzt auf drei Jahre festgesetzt wurde“ (p).

„Landräthe und Landmarschall waren bis zu Ende der schwedischen Regierung amtsthätig. Als aber der Bedruck des Reduktionswesens sich am Schluß des 17. Jahrhunderts auch auf Livland erstreckte und König Karl XI. der immer wiederkehrenden Gegenvorstellungen der bedrängten Ritterschaft müde war, erledigte er sich aller fernern Bestürmung, indem er den ganzen Landstaat aufhob (q).“ . . . . . .

„Nicht nur auf dem Wege Rechtens durch das Reduktionswerk ihres Eigenthums und ihrer Güter beraubt, sondern auch durch Aufhebung des Landstaats zu Unterdrückung jeder Klage und zu ewigem Stillschweigen verurtheilt, konnte die Ritterschaft nicht anders als (in diesem fünften Punkte der Kapitulation) die Gerechtigkeit Peters I., dieses edelmüthigen Eroberers, ansprechen und um Herstellung sowohl ihres zerstörten Landstaates, als auch ihrer bezüglichen Kompetenzen bitten. Sie hat sich hierin nicht nur huldreicher Gewährung, sondern

auch in dieser Beziehung aus der Gnade der Kaiserin Katharina I. mannichfacher Ausstattung an Gütern und dgl. (r) zu erfreuen gehabt."

Für Freunde des Quellenstudii seien hier auch noch die einschlägigen Citate und Anmerkungen Samson's hinzugefügt:

„(c) Die Bischöfe, der Orden und die Stadt Riga waren ursprünglich, ein jeder, in weltlichen Sachen unabhängige Gebieter in ihrem Antheil; nur in geistlichen Sachen hatte der Rigasche Erzbischof die Oberherrschaft. Dies erhellet aus unseren Urkunden, welche sich in Dogiel's Cod. diplom. Pol. Tom. V. vorfinden; z. B. aus einer von ungewissem Datum, mittelst welcher der Rigasche Bischof Albert von dem Gebiete der Tolowaschen Letten ⅓ dem Orden abtritt, während er ⅔ für sich behält; aus einer andern vom 21. Juni 1224, in welcher er die Grenze des Stiftes Dorpat bestimmt; aus einer dritten vom folgenden 24. Juni, in welcher die Grenzen des Rigaschen und des Dorpatschen Sprengels noch näher bezeichnet werden; aus einer vierten vom nehmlichen Datum, nach welcher sich der Orden mit dem Dorpatschen Bischof Herrmann wegen gewisser Landstriche abtheilt; aus einer fünften, auch vom 24. Juni 1224, in welcher der Bischof Albert den Orden mit mehreren Distrikten belehnt, und in diesem Lehn die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit völlig abtritt, u. s. w. Diese Verfassung blieb im Wesentlichen während der ganzen Ordenszeit ungeändert; nur äußerten sich die Stände mehr oder weniger politisch wirksam, wie es unter den gegenseitigen Befehdungen der jedesmalige Wechsel mit sich brachte.

„(d) S. die Recesse von den Landtagen zu Wolmar 1385; zu Walk 1424, 1428, 1457, den Kirchholmer Vertrag 1452, den Landtag zu Waimel 1482 u. s. w.

„(e) Privil. des Bischofs Johann Kiewell 1524, Art. 1 u. 4; des Erzbischofs Thomas Schöning 1531; Sigism. Aug. Konfirm. 1566. 26. Decbr. Pkt. 5 in fine.

„(f) Königl. Resol. 1643. 4. Juli, Art. 1; Schreiben des Königs Karl Gustav an die Livl. Ritterschaft. 1658. 25. Mai; Kön. Resol. 1660. 23. Nov. Pkt. 9, 1678. 10. Mai, Pkt. 6; Kaiserl. Resol. 1712. 1. März, Pkt. 5; Instrukt. zur Landt. Ordn. §. 51. Dieses Recht der Mitberathung ist auch in vorkommenden Fällen allemal selbst in neuester Zeit noch in Anwendung gekommen.

„(g) S. den Vergleich, welchen der Dompropst Heinrich Heili-

genfeld am 2. März mit dem Erzbischof Michael zu Stande brachte, und in welchem dieser sich verpflichtet, den Stiftsrath aus allen drei Ständen wählen zu lassen.

„(h) Als Aeltester unterschrieb Joh. v. Pake zu Wenden 1566 am Sonntage nach Johannis Enthauptung eine Urkunde.

„(i) Matthaeus in Analect. med. aevi, Tom. V. p. 818, wiewohl auch aus dieser Zeit öffentliche Urkunden mit der Unterschrift noch mehrerer Komthure und Vögte sich vorfinden.

„(k) Dipl. union. 1566. 26. Decbr. Art. 9.

„(l) Kön. Resol. 1643. 4 Juli. Pkt. 1 u. 1648. 17. Aug. Pkt. 2.

„(m) Kön. Resol. 1634. 6. Aug. Pkt. 6. Die Ritterschaft hatte schon zu Polnischer Zeit ihren Hauptmann gehabt, der sich eines eigenen Hauptmannssiegels bediente. Der letzte war Joh. v. Tiesenhausen auf Berson und Loudon. Ziegenhorns Staatsrecht, Beil. 20, p. 105.

Im Jahre 1599 hob König Sigism. III. durch die Polnische Revisions-Kommission dieses Amt auf; Gadebusch, Livl. Jahrb. Band 4. S. 216.

„(n) Kön. Resol. 1643. 4. Juli. Pkt 1.

„(o) Kön. Resol. 1634. 6. Aug. Pkt. 6.

„(p) Kön. Resol. 1648. 17. Aug. Pkt. 4.

„(q) S. des Landraths Baron Schoultz Versuch einer Geschichte von Livland *), und Reglement, wornach der Staat im Herzogthum Livland nach diesem soll eingerichtet und eingeführt werden, Stockholm 1694. 2. December; hiervon findet sich ein Auszug in der Landesordnung, S. 81, flg.

„(r) Donationsbriefe v. 1725. 25. Sept., 1726. 12. Jan., 1729. 21. März, 1797. 10. Jan. und 26. Sept. 1803. 17. Juni, 1810. 7. Jan."

Alle diese Stellen dürften aber nicht nur den Gelehrten der Moskauer Zeitung, welche ihren Lesern weismachen wollen, als hätte der Herausgeber der Livländischen Beiträge den Ausdruck Landesstaat erfunden, nützlich und gut zu lesen sein, sondern, die letzt angeführten

---

*) Aus diesem werthvollen handschriftlichen Werke des edeln livländischen Patrioten hat vor mehreren Jahren der bekannte Historiker Ernst Hermann in seinen „Beiträgen zur Russischen Geschichte" umfassende Auszüge geliefert und somit auch den Gelehrten der Moskauer Zeitung zugänglich gemacht.

zumal, auch denjenigen ungelehrten Nichtmoskovitern, welche gelegentlich mit offenem Munde der Weisheit gewisser Leute lauschen, die, obwohl vor Allen zur Aufrechthaltung und Pflege des vaterländischen Bewußtseins von dem gutlivländischen Rechte — dieser Seele des ganzen „Landesstaates" — daß über Livland nichts ohne der Livländer Vorwissen („nihil insciis Livonis") statuirt werde, berufen, die Existenz dieses Rechtes glattweg zu leugnen und für eine Chimäre der von ihnen s. g. „Politik der Phrase" auszugeben wagen!

Unsere Herumholung und Zurechtsetzung der Moskauer Zeitung ad vocem „Landesstaat" aber können wir unmöglich schöner, würdiger und — ergötzlicher beschließen, als wenn wir — politisch, kirchlich, national und somit auch sprachlich „Ketzer" — gleichwohl die, wie in jeder dieser Beziehungen, so auch besonders in sprachlicher doch wohl „rechtgläubige" Moskauer Zeitung ein wenig in die russische Elementar-Sprachschule nehmen, indem wir ihr und unsern Lesern beweisen, daß der Ausdruck „Landesstaat" nicht nur nicht von uns zuerst gebraucht, resp. erfunden worden ist, sondern daß sogar der urkundliche Schatz der russischen Sprache seit vollen 156 Jahren ein, wenn auch mit dem unvermeidlichen russischen Beigeschmacke versehenes, aber vielleicht eben dadurch für den Gaumen unseres Moskoviters um so schmackhafteres Aequivalent besitzt.

Die Eingangsworte der oben beigebrachten, beiläufig „jussu S^{ae}. Zareae Majestatis" („по имянному Его царскаго величества указу") unter dem 12. Oktober 1710 auf den 5ten Punkt der livländischen Akkordpunkte vom 29. Juni 1710 ertheilten Resolution:

> „Wegen Etablirung des Status Provincialis wie der Punkt accordiret ist, so soll es dabei sein Bewenden haben" u. s. w.

lauten nehmlich in gleichzeitiger officiell-russischer Version wörtlich und buchstäblich *):

> „О учрежденіи провинціальныхъ чиновъпо обык-
> „новенію ихъ какъ позволено. Такъ при томъ и
> „останется."

---

*) Schirren, Kapitulationen u. s. w. S. 54.

Zu um so größerer Beleidigung gewisser überzarter neu-moskovitischer Ohren ist sogar zu dem Aequivalente von Status Provincialis (= Landesstaat), nehmlich „провинціальныхъ чиновъ“ (d. h. wörtlich ungefähr*) soviel wie „Provincial-Stände“) in der russischen Version noch hinzugefügt: „по обыкновенію ихъ“ (wörtlich „nach ihrer“ (sc. der Livländer) „Gewohnheit“): zum bleibenden Zeugnisse, daß Peter I. und sein Reichskanzler Graf Gabriel Goloffin, welcher auf Befehl des Czaren diese Resolution ertheilt hat, eine Kenntniß der livländischen Verhältnisse und eine Rechtschaffenheit besaßen, von deren jeder Niemand weiter entfernt sein kann, als unser moskovitischer „Pernauer“ oder pernauischer Moskovite „nach der neuesten Mode“, seine hohe Patronin und deren ganze Klientel.

Doch sehen wir uns nun einmal auch die andere Behauptung der Moskauer Zeitung an, als hätten wir mit der Bezeichnung „protestantische Landeskirche“ sagen wollen (s. o.): „daß die protestantische Kirche in den baltischen Gouvernements als herrschende anerkannt werden solle.“

Zuvörderst sei hier unbedenklich eingeräumt, daß, seitdem der herrschsüchtige Uebermuth des russisch-griechischen staatskirchlichen Klerus, seine cynische Proselytenmacherei und freche Verachtung aller bestehenden, ihm unbequem entgegenstehenden baltischen Sonderrechte, bei der leider immer offenbarer hervortretenden Schwäche des weltlichen Armes diesen Uebergriffen gegenüber, den sittlich-geistigen und verfassungsmäßigen Kampf des Protestantismus in den Ostseeprovinzen gegen jenes nun schon ein Drittel-Jahrhundert dauernde ebenso unevangelische wie rechtswidrige systematische Unwesen wach und immer wacher gerufen hat, das Uebermaaß der erlittenen Unbill wohl hin und wieder einen übertriebenen und daher nicht ganz korrekten Ausdruck provocirt haben mag. So wollen wir denn auch keineswegs leugnen, daß hin und wieder in gedruckten und ungedruckten Schriften, welche diesem legitimsten und loyalsten aller denkbaren Kämpfe ihre Entstehung verdanken, Ausdrücke wie, daß

---

*) Чинн (Tschini) ist nehmlich auch die Bezeichnung für die „Rangklassen“, deren Rußland bekanntlich in seinem büreaukratisch-dienstadeligen Schematismus 14 zählt; und dies ist eben jener specifisch russische Beigeschmack.

wenn überhaupt in den Ostseeprovinzen von der Vorherrschaft einer Kirche sollte die Rede sein können, diese Stellung kirchengeschichtlich eher für die lutherische Landeskirche könnte in Anspruch genommen werden, als für die, seit Abtreibung der jesuitischen Gegenreformation allererst durch den Friedenstraktat von Oliva (1660) in beschränktem Maaße zugelassene römisch-katholische, durch den Friedenstraktat von Nystadt (1721) allererst und lediglich paritätisch zugelassene griechisch-katholische Konfession.

Ja, wir gehen noch weiter! Wir selbst geben, durch Veröffentlichung unserer diesmaligen Beilage C. den Oberflächlichen oder Böswilligen unter unseren Lesern scheinbar Waffen in die Hand, ohne Furcht, unsere gute und reine Sache oder auch nur den ehrwürdigen und gelehrten Verfasser dieses denkwürdigsten aller „Memoriale“ über die Rechte der baltischen Landeskirchen bloszustellen. Ohne Furcht, sagen wir! Denn freilich heißt es in diesem Memoriale: „Während diese“ (sc. die „Evangelische Landeskirche in Ehstland“) „nach den obigen Erörterungen, hier“ (sc. in Ehstland) „die herrschende sein sollte und neben ihr der Russisch-Griechischen Kirche die freie Religions-Uebung ausbedungen war, mithin der Uebertritt aus einer Kirche in die andere nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung jedem ungehindert freistand; soll nach § 254“ u. s. w. Und nun folgt die kritische Analyse derjenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes v. 28. December 1832 (vulgo „Kirchen-Ordnung“), der Verordnung für die geistlichen Konsistorien v. 27. März 1841 und des russischen Reichsgesetzbuches („Swod sakonow“ — Privat- und Strafrecht), welche der seit 1710, resp. 1721 allein verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der beiden Konfessionen, nicht etwa Herrschaft der lutherischen über die griechische Kirche in Liv- und Ehstland *), die Herrschaft der letztern über erstere — wenn auch

*) Auch Kurland, obgleich nicht gleich Liv- und Ehstland, durch Akkord an Rußland gekommen (1795) erfreut sich gleichwohl de jure publico ähnlicher Wohlthat, indem, im Anschlusse an den Friedenstraktat vom 13. Febr. 1768 zwischen Rußland und Polen, zu welchem damals noch Kurland im Lehns-Verbande stand, die Kaiserin Katharina II. in ihrem bei Annektirung Kurlands erlassenen Manifeste v. 15. April 1795 ausgesprochen hat: „Zugleich erklären Wir auf unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vor-



nicht de jure so doch de facto — substituiren wollen und eben dadurch erst die Invasion der griechisch-orthodoxen Propaganda (seit 1841 und besonders 1845), demnächst aber die allerberechtigtste Reaktion der protestantischen Landeskirchen und Bevölkerungen gegen solche Vergewaltigung, und somit den ganzen obschwebenden konfessionellen Konflikt in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands heraufbeschworen haben.

So geht denn schon aus dieser Stelle des „Memorials" (Beil. C.) selbst für jeden Einsichtigen und Billigdenkenden hervor, daß, wenn darin von der lutherischen Kirche der Ausdruck „herrschende" gebraucht wird, dies nur cum grano salis zu verstehen oder eben als ein ungenauer und von dem verehrten Verfasser keineswegs in dem Sinne gebrauchter Ausdruck anzusehen ist, wie ihn die Moskauer Zeitung den Vertheidigern der baltischen Landeskirchen in die Schuhe schieben möchte. Denn nicht nur erweist sich dieser Ausdruck neben der so stark betonten traktatenmäßigen „Gleichberechtigung" beider Konfessionen und deren Hauptmerkmale der Freiheit des Uebertrittes aus einer Kirche in die andere als handgreifliche, dem Verfasser entschlüpfte contradictio in adjecto, sondern derselbe hat diesen und vielleicht auch noch einen oder den andern ähnlichen Fehler im Ausdrucke in demselben Memoriale selbst korrigirt, wenn er die Bestimmung sowohl des Nystädter (1721) als des Aboëer (1743) Friedenstraktates: daß die griechisch-orthodoxe Religion „ebenfalls in diesen Provinzen frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge" als eine solche bezeichnet, mit welcher „die frühere Ausschließlichkeit — gewiß im wahren Sinne des Evangeliums — gehoben" worden ist*).

Jeder auch nur oberflächliche Kenner der neuern Geschichte nehmlich weiß, daß, wenn jemals, und zwar ausschließlich während der schwedischen Herrschaft über Liv- und Ehstland, in diesen beiden

---

fahren geerbt habt" (vgl. Privil. Sigism. Aug. 1561), „sondern auch die Rechte und Vorzüge und das einem jeden rechtmäßige Eigenthum beibehalten werden sollen."

*) Vgl. auch das Memorial desselben Verfassers (Beil. D.), in welchem, ganz richtig, hervorgehoben wird, daß die bezüglichen Specialprivilegien, Unterwerfungstraktate und Friedensschlüsse „die Rechte der Evangelischen Kirche im umfassendsten Maaßstabe einer, jeder bevorzugten gleichberechtigten Kirche garantirt haben."



Herzogthümern die lutherische Kirche mit denjenigen unevangelisch-exklusiven Schutzwällen umgeben war, welche Schweden seit Vertreibung erst Christierns, später Sigismunds, — ähnlich England seit Vertreibung der Stuarts, gegen eine Wiederkehr römischer Gegenreformationsversuche im Style der Christiern von Dänemark, Johann und Sigismund Wasa, oder aber im Style einer blutigen Maria und eines Jakob II. im 17. Jahrhunderte geglaubt hatten aufwerfen zu müssen, solche unevangelische und unprotestantische Schutzmittel eben nur aus Schweden importirt waren, um schließlich in der Kirchen-Ordnung Karls XI. v. 3. September 1686 ihre Systematisirung zu finden. Keineswegs aber stammen diese dem Geiste des Protestantismus nicht nur, sondern des Christenthums, ja jeder echten Religion fremden und dieser geistig-sittlichen Mächte unwürdigen Behelfe aus dem specifisch baltischen Landeskirchenrechte. Auch möchten wir denjenigen sehen, der aus der ganzen Zeit russischer Herrschaft über die Ostseeprovinzen, d. h. seit 1710, resp. 1795, bis heute, auch nur ein einziges historisches Zeugniß beibringen könnte, daß jemals liv-, ehst- oder kurländischerseits gegen die vollste Freiheit der griechisch-orthodoxen Kirche neben der vollsten Freiheit der protestantischen Kirchen auch nur remonstrirt worden wäre. Soweit wir die Gesinnungen der ostseeprovincialen Protestanten aller Stände kennen, ist ein derartiges unprotestantisches, unchristliches und irreligiöses Gelüsten auch ihren Gedanken fern. Wenigstens ist uns auch in den vertrautesten Gesprächen nie etwas Derartiges aufgestoßen.

„Es liegt nicht nur im Geiste des Protestantismus, sondern es macht auch seinen wesentlichen Charakter aus, daß aller Gewissenszwang entfernt und Niemandes religiöser Ueberzeugung irgend zu nahe getreten werde. Auch legt die protestantische Kirche keinen Werth auf die Anzahl ihrer Bekenner; sie erachtet sich nur fest gegründet und stark in dem religiösen Eifer derselben, und vermißt in ihrem Schooße nicht den, der gleichgültig und lau für jedes Glaubensbekenntniß, zu dem einen ebenso unbedachtsam greift, als er leichtfertig das andere verläßt.“

So sprach aus dem Herzen des wahren Protestantismus hervor in einer der Staatsregierung 1845 zugestellten Denkschrift und mitten in das damalige Hauptquartier der russisch-griechischen Propaganda

hinein der Landrath R. J. L. Samson von Himmelstierna. Und so können wir auch Worte, wie die folgenden des „Exposé von 1861" (Beil. E.) dreist als den adäquaten Ausdruck der Gesinnungen aller Protestanten in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands bezeichnen; nachdem nehmlich dessen Verfasser hervorgehoben, daß „der politische Druck die Herzen der Einwohner dieser Provinzen der schwedischen Regierung entfremdet" und dieselben daher „einen erwünschten Anschluß an das jugendlich aufstrebende Reich" hatten finden lassen, und „nur die Verschiedenheit der Confession in diesem dem Protestantismus innig anhängenden Lande einige Befürchtungen erregen" können, daß aber Art. 10 des Nystädter Friedenstraktates (vgl. Livländ. Beitr. I., Beil. A. S. 35) „jede Gefahr für die Landeskirche für alle Zukunft zu beseitigen" geschienen habe, wirft er die Frage auf: „Was stipulirt nun der § 10 des Nystädter Traktates?" und antwortet sofort:

„Doch wohl gleiche Freiheit der protestantischen und griechischen Konfessionen und Befreiung von jedem Gewissenszwange. Liegt nicht in dieser Gleichberechtigung beider Konfessionen das Maaß ihrer Freiheiten; denn wenn die eine nicht weniger Rechte als die andere haben soll, so darf ebenso auch die andere deren nicht mehr beanspruchen. Dieses durch den Traktat begründete Gleichgewicht in den Rechten und Ansprüchen beider Konfessionen findet seine Herstellung nur und nicht anders als in der gegenseitigen Freiheit ohne Unterordnung, ohne Statuirung einer herrschenden und einer geduldeten Kirche."

Freiheit also, nicht Herrschaft ist es, was die evangelisch lutherischen Landeskirchen sämmtlicher drei deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nicht sowohl fordern, als vielmehr zurückfordern, auf den Grund der allerunzweideutigsten Rechtsurkunden zurückfordern; eine rechtschaffene Freiheit, wie sie auch während der ersten Decennien der russischen Herrschaft so unbestrittten die kirchliche Praxis in den Ostseeprovinzen beherrschte, daß, nach unserm „Memorial v. 1857" (Beil. C.) „bis zum Jahre 1747" nicht nur „neugeborene Kinder beiderseits griechischer Eltern auf deren Verlangen ganz unbedenklich evangelisch-lutherisch getauft" wurden, sondern auch „ungehindert.... Glieder der russisch-griechischen Kirche zu der evangelischen

Landeskirche übertreten" konnten, und — „nach dem Grundsatze der Reciprocität" — vice versa.

Was würde erst zu einem solchen Zustande der Dinge die Kollegin der Moskauer Zeitung, die „Moskwa" sagen, die schon in der Zulassung der lutherischen Taufe von Kindern aus griechisch-lutherischen Mischehen die griechisch-orthodoxe Kirche in Gefahr glaubt erklären zu müssen (1867, No. 58)! Und doch war er der einzige beider Kirchen würdige, der einzige den eingegangenen staats- und völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechende. Auch ist wohl nicht leicht ein korrekterer Zustand der Dinge auf inkorrektere Weise getrübt worden. Doch wir wollen nicht vorgreifen: mag der Leser in unserm „Memoriale" die schmachvolle Geschichte, wie derselbe seit 1747 Schritt vor Schritt von der griechisch-orthodoxen Kirche Hand in Hand mit einer zum Theil landfremden gesinnungslosen Büreaukratie unterwühlt worden ist; — freilich auch, zumal seit 1793, nicht ohne tiefe und unverkennbare Mitschuld örtlicher Passivität und jener tiefen geistlichen und kirchlichen, zugleich auch deutsch-nationalen Verkommenheit, wie sie das in vielen anderen Beziehungen so glänzende „philosophische Jahrhundert" über die deutschen Ostseeprovinzen nicht minder gebracht hatte, als über deren altes theueres Mutter- und Stammland.

Die protestantischen Kirchen der Ostseeprovinzen nennen sich also Landeskirchen, weil ihre Freiheit nicht ihrem jeweiligen Personale ausbedungen ist, sondern ihrem Lande. Landeskirche soll demnach nicht, wie der Moskoviter lügt, „herrschende" Kirche bedeuten, sondern, wie er sehr gut weiß, eine Kirche, welche — nicht gewillt, sich in die Maische der allererst 1832 erfundenen, büreaukratisch-generalkonsistoriell eingerichteten s. g. „Evangelisch-lutherischen Kirche im Russischen Reiche" von Oesel bis Kamtschatka hineinkneten zu lassen — ein lebendiger Beweis sei und bleibe: daß in diesen Landen keine Staats- noch Kirchengewalt „Gewissenszwang" üben, keine Kirche über die andere herrschen, sondern jeder einzelne Ostseeprovinciale aus „allerlei Volk" nach derjenigen besonderen Form, welche das Reich Gottes „inwendig" in ihm angenommen hat, auch äußerlich Gott, und nur Gott, zu fürchten, recht zu thun und Ihm in dem Bekenntnisse seines Mundes von dem was er inwendig glaubt und lebt angenehm zu sein, die vollste ungekränkte Freiheit genießen soll.

Diese evangelische und zugleich traktatenmäßige Freiheit ist somit, wie schon bemerkt, etwas wesentlich Anderes als diejenige s. g. „Toleranz", deren sich die russisch-griechische Staatskirche dem Westen Europa's gegenüber überlaut zu rühmen pflegt und welche dann dieser, nur zu leichtgläubig und unkritisch, nur zu oft unbesehens als baare Münze sich aufbinden läßt. Die Freiheit, welche die baltischen Landeskirchen fordern und nach göttlichem wie menschlichem Rechte zu fordern haben, ist nicht mehr und nicht weniger denn: wirkliche volle Parität in jeder Beziehung, d. h. in erster Linie: territoriale Bekenntnißfreiheit, vermöge welcher dem Boden der deutschen Ostseeprovinzen so zu sagen das Realrecht beiwohne, von einem Jeden, der ihn betritt, er sei äußerlich Mitglied der russisch-griechischen Staatskirche oder nicht, die Fesseln etwa bisherigen Gewissenszwanges abzunehmen, welche in dem allezeit möglichen Falle eines Bruches zwischen der äußerlich-konfessionellen Hingehörigkeit und der innerlich-konfessionellen kategorischen Forderung seines Gewissens, ihn vor die Wahl stellen: entweder Martyrium oder Heuchelei!

Mit Recht heißt es in einer kürzlich erschienenen, weiter unten mehr noch zu benutzenden „Geschichte des Rechts der religiösen Bekenntnißfreiheit" von dem berühmten Juristen, Professor Dr. Bluntschli (S. 5):

„Ein Gesetz, das sich zwischen den Menschen und seinen Gott stellt und jenen zwingen will, wider sein Gewissen zu handeln, das bringt den Menschen in die furchtbare Wahl, entweder seinen religiösen Glauben zu verleugnen und das Heiligthum seiner Seele zu verletzen, oder seine menschliche Existenz und seine Wohlfahrt Preis zu geben. Beachtet er die Mahnung seines Gewissens, so droht ihm das Martyrium; folgt er dem Staatsgebot, so verliert er seinen Seelenfrieden und die Achtung vor sich selbst. Gerade die religiösen, die charakterfesten und die aufrichtigen Menschen werden durch diese Alternative am gefährlichsten bedroht. Die Gleichgültigen, die Schwachen, die Heuchler wissen der Strafe dieses Gesetzes aus-

zuweichen, und spotten seiner Macht, indem sie sich zum Schein vor ihr beugen. Das Gesetz des Glaubenszwanges schreckt nicht die schlechten, aber es bedroht die edelsten Naturen in ihrer Ehre und ihrer Sicherheit, und doch ist es die Aufgabe der natürlichen Rechtsordnung, ihre Ehre und Sicherheit zu schützen."

Ein solches Gesetz des Glaubenszwanges wird also unter allen Umständen nur gegeben, nur aufrecht erhalten, um von beiden Theilen gleich tief verachtet zu werden: von den allezeit in der Minderzahl befindlichen edleren Naturen, indem sie „mit dem Munde bekennen" was sie „von Herzen" glauben (Römer 10, 10) und solche, ja noch schwerere physische Leiden auf sich nehmen, wie wir deren in dem ersten unserer „Livländ. Beiträge" (S. 7 u. 8.) an der Hand des russischen Kriminalkodex (Bd. XV. des „Swod sakonow") eine kleine Musterkarte zusammengestellt haben; von der übergroßen Masse der Gleichgültigen, Schwachen und — Niederträchtigen dagegen, indem ihnen das abgedrungene Bekenntniß dessen, was ihr Herz nicht glaubt, oder aber das verwehrte Bekenntniß dessen, was ihr Herz, wenn auch in Schwachheit, noch glaubte, mehr und mehr zu einem immer wohlfeilern Mittel der Straflosigkeit oder des Fortkommens wird, dessen sie, gottlosen Hohnes voll und allmälich jeglichen religiösen Sinnes frevontlich entleert, sich zu bedienen angeleitet und gewöhnt, mithin ganz eigentlich zur Gesetzesverachtung erzogen werden durch eben dieselben „zwei Schwerter" auf Erden, deren das eine Huldigungs-Unterthanen- und Dienst-Eide unter Anrufung des heiligen Namens Gottes sich leisten läßt, das andere eben jene Eide abnimmt unter Vorhaltung eben jenes heiligsten Namens. Und doch auch wieder Beides im Namen des „Gesetzes" und zu dem vermeintlichen Zwecke erhöhter — Gesetzesachtung!

Woher aber schöpfen denn die „zwei Schwerter" die wunderliche Zuversicht, als könnte ein Dienst-Unterthanen- oder Huldigungs-Eid ein heiliges und heilsames Band der Treue stiften für denjenigen, den sie selbst in ungeistlichem Trachten nach äußerer Ausbreitung einer s. g. „Staatskirche" und nach dem Scheine — wahrlich nichts als dem Scheine — von deren Macht, durch das „Gesetz des Gewissenszwanges" zuvor gelehrt haben, mit dem Allerheiligsten,

was es für ein Menschenherz geben kann und soll, einen schnöden Handel zu treiben und vor dem Altare zu lügen?!

Es ist in der That hohe Zeit, daß diese Dinge nicht fürder mehr schamhaft umschrieben, euphemistisch überzuckert und verblümt, sondern bei ihrem rechten Namen genannt werden. Der Gewissenszwang aber ist eines von den Dingen, für welche nicht leicht ein Name — häßlich und hart genug — gefunden werden kann.

Darum auch möchten wir nicht unterlassen, dem verehrten Herausgeber der Evangelischen Kirchenzeitung durch dieses unser schwaches Organ — wärmster Zustimmung der übergroßen Mehrzahl aller Ostseeprovincialen gewiß — den lebhaftesten Dank dafür darzubringen, daß — nachdem er schon mehr denn einmal in seinem Blatte für die Bekenntnißfreiheit in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands zu kurzer aber ernster Mahnung die eigene gewichtige Stimme erhoben hatte, er im Laufe dieses Jahres nun schon zweimal (1867, No. 28 u. 50, Beilage) so wohlunterrichtetem, wahrhaftem und kräftigem örtlichem Zeugnisse von der kirchlichen Noth in den Ostseeprovinzen Raum gegeben hat, wie es in den beiden „Schreiben an den Herausgeber aus Livland" niedergelegt ist. Insbesondere sind wir dem Herrn Dr. Hengstenberg persönlich dankbar, insofern er durch Aufnahme beider „Schreiben" uns aller weitern Verpflichtung und Bemühung überhoben hat, auf die berüchtigten s. g. „Hirtenbriefe" des Erzbischofs Platon näher einzugehen, in deren einem dieser ausdrücklich „die Lutheraner" . . . . „verflucht werden" läßt. Wir denken, der wackere Schreiber aus Livland hat den Ober-„Hirten" nicht allein an sehr solidem Prangerholze weidlich ausprangen lassen, sondern auch ihn, der da allezeit gesprochen hat: „Fleisch ist mein Arm" (S. „Swod-sakonow", Bd. XV., Art. 205—214; Livl. Beitr. I., S. 7 flg., 13 flg., 14 flg., 19 flg.; vgl. auch desselben Ober-„Hirten" äußerlich gelungene Verfolgungen des livländischen Generalsuperintendenten Bischofs Walter und des Rigaschen Sprengels-Propstes Döbner) nachträglich in so koncentrirten Holzessig („Kreosot") getaucht, daß er sich hoffentlich weit über die Zeiten des konfessionellen Konfliktes in Livland hinaus unter den Präparaten der Geschichte der griechisch-orthodoxen Eparchie Riga und Mitau konserviren wird.

Aber nicht minder dafür sei sowohl dem Herausgeber der Evangelischen Kirchenzeitung als seinem livländischen Korrespondenten unser

Dank gesagt, daß sie jenen traurigen kleinen Verblümungs- und Ueberzuckerungsversuch („die lutherische Kirche in den russischen Ostseeprovinzen im November 1866", Leipzig, K. F. Köhler 1866) mit verdienter Rauhheit angefaßt haben. Diese Schrift, welche ganz den Eindruck zu machen geeignet ist, als wäre es gewissen Leuten gelungen, ihrem Verfasser zuvor einen „heilsamen Schreck" beizubringen, braucht einmal, wie es scheint, von den Bemühungen derjenigen, welche die Nebel zu zerstreuen trachten, in deren Schutze allein Dinge, wie die in Livland seit 1841 geschehenen, möglich waren, das seltsame Wort: „haderhafte Partikularäußerungen." (S. 30 flg.) Wir dagegen möchten die ganze Schrift so bezeichnen, wenn auch mit ein bischen anderer — resp. femininer — Ableitung.

Es kann fortan in der That nur noch den Feinden der guten Sache in den Ostseeprovinzn nützen, wenn z. B. unser Duodezbüchlein auf S. 19 flg. gewisse pfiffige Fragen über die angeblich mysteriöse Herkunft der Volksverführung in Livland seit 1841 dahin beantwortet (S. 20): „Darüber sei es erlaubt zu schweigen"; auch werden Komplimente, wie der Verfasser S. 34 — noch dazu an der Hand falscher Daten — sie gemacht, gewisse „hochgebildete und intelligente" Leute, deren ganz eigentliche Kunst darin besteht, „die Gemüther theilweise zu beruhigen" (S. 35) schwerlich zu etwas Anderm vermögen, als zu jenem wohlbekannten stereotypen Lächeln; handelt sich's doch überhaupt schon lange nicht mehr darum, daß „den Lenkern der Geschichte" (S. 30 — soll wohl heißen: den „maaßgebenden Persönlichkeiten"?) „ein klarer Blick in das Vorhandene" eröffnet werde.

O, um die Intelligenz und hohe Bildung! Der Graf Jakob Johann Hastfer und der General Golowin, der Jesuit Possevinus und der Staatsrath Chanykoff, golowinschen Andenkens *): wer zählt sie alle bis herunter auf die allerneuesten „Kinder dieser Welt"! Waren sie nicht alle hochgebildet und intelligent? Sind sie nicht immer noch jenes evangelischen Ruhmes (Lucas 16, 8) würdig,

*) Dieser Schlaukopf unternahm einst, wenn wir nicht irren 1847 — unglaublich aber wahr — den verstorbenen lutherischen Pastor Hellmann in Walk überreden zu wollen, daß er aus christlicher Sammliebe ein Grieche würde: man kann sich denken, mit welchem Erfolge.



„klüglich gethan“ zu haben, ja, „klüger denn die Kinder des Lichts in ihrem Geschlecht“? Wird nicht auch nach 1867, wie vor 1847 ihr ganzes Tichten und Trachten darauf gerichtet sein, sich und ihrer Sache ehstnische und lettische „Freunde“ zu machen „mit dem ungerechten Mammon“ dem Protestantismus geraubter und griechischen Pächtern „geschenkter“ kirchlicher Reallasten, dem Deutschthume zu entziehender und unter griechische Knechte zu vertheilender weltlicher Parcellen?

Klarer Blick in das Vorhandene, Intelligenz, hohe Bildung ist nachgerade selbst in St. Petersburg, wenn auch vielleicht nicht völlig durchgedrungen, so doch jedenfalls hinreichend vertreten, um Alles mit Augen sehen, mit dem Verstande begreifen zu können, was nur irgend wir zeigen und sagen könnten. Deß ist nicht nur Zeugniß das mannhafte Wort des Grafen Bobrinsky (Livl. Beitr. I., Beil. C.): auch dieser unser zweiter Beitrag wird nicht säumen, diese Wahrheit noch anderweitig zu belegen.

Die Schwierigkeit, welche zu überwinden ist, liegt längst nicht mehr auf dem Gebiete des Erkennens, sondern nur noch auf dem des Wollens; sie liegt einzig und allein in dem bisher ungebrochenen bösen Willen Derjenigen, welche sich dem notorisch guten Willen des edelsten Monarchen zu imponiren gewagt und gewußt haben, des edeln Monarchen, welcher schon 1845 die Hoffnung der hartbedrängten und — „palermisirten“ Livländer war, und von dessen über alle national-pfäffische Herrschsucht erhabener hoher Gerechtigkeitsliebe Livland nun schon seit 1857 die Lösung der Fesseln erwartet, welche die Gewissen schwerer drücken, als je die Leibeigenschaft das äußere Leben hat drücken können.

Das Harren auf den endlichen Sieg des guten kaiserlichen über den bösen Willen Solcher, die jeder Ostseeprovinciale von altem Schrote und Korne als seine und seines Kaisers gemeinschaftliche schlimmste Feinde ansieht, — dieses Harren hört auch jetzt, nach soviel bitteren Enttäuschungen in den getreuen deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nicht auf. Vielmehr gilt es jetzt mehr denn je zuvor, dem Monarchen, der das Gute will, in seinem offenbar sehr schweren und langwierigen Ringen mit den finsteren Mächten, die das Gute nicht wollen aufkommen lassen, in der öffentlichen Meinung Europa's einen Bundesgenossen zu erwecken.

Darum leben auch wir des Glaubens, dieser Bundesgenosse

werde hochwillkommen sein. Denn wenn es allerdings eine Lesart giebt, nach welcher von vier dem Kaiser durch einen gewissen Rathgeber vorgeschlagenen Wegen: 1. Unterdrückung der lutherischen Bewegung innerhalb der soi-disant griechisch-orthodoxen Kirche in Livland durch die Gewalt; oder 2. Gehenlassen derselben, wie sie eben geht; oder 3. Gewährung der Gewissensfreiheit; oder endlich 4. Abspeisung der um solche Gewährung Bittenden und auf sie Harrenden mit Scheinkoncessionen, — S. M. die beiden ersten verworfen, bei dem dritten sich nicht weiter aufgehalten, den vierten aber „adoptirt" hätte, so ist dies in den Augen jedes loyalen Livländers eine Verleumdung der Majestät, welche er sich nur im Lichte jenes edeln Taurischen Scythen zu denken vermag, wie ihn der echt monarchische Sinn Göthe's in der Gestalt des Thoas hingestellt und durch den priesterlich jungfräulichen Mund der Iphigenia mit den Worten verherrlicht hat (Aufzug V, Auftritt 3):

„Du hälst mir Wort! Wenn zu den Meinen je
Mir Rückkehr zubereitet wäre, schwurst
Du mich zu lassen; und sie ist es nun.
Ein König sagt nicht, wie gemeine Menschen,
Verlegen zu, daß er den Bittenden
Auf einen Augenblick entferne; noch
Verspricht er auf den Fall, den er nicht hofft:
Dann fühlt er erst die Höhe seiner Würde,
Wenn er den Harrenden beglücken kann."

Auch stünde mit jener verleumderischen Lesart die anderweitig gebuchte Erklärung eines Mannes, welcher für eben jenen Rathgeber jedenfalls — wenigstens diesseits der „spiritistischen" Welt — das Allernächste und Alleretheuerste ist, in allzugrellem Widerspruche. Diese Erklärung lautet im Wesentlichen:

„Was . . . den Rücktritt der Konvertiten zur protestanti-
„schen Kirche anbetreffe, so ständen der Lösung dieser Frage
„noch wesentliche Schwierigkeiten im Wege . . . weil die
„Opposition zu heftig, die herrschende Gesin-
„nung eine zu feindselige sei. Das Herz Sr. Majestät
„des Kaisers sei indessen von der Sympathie für die Ge-
„wissensfreiheit tief durchdrungen und werde der Mo-
„narch gewiß den ersten günstigen Moment zur
„Realisirung derselben ergreifen. Dennoch müßten

„die Provinzen sich gedulden und das Kommende „ruhig abwarten."

Um Geduld also handelt sich's, um eine s. g. „Frage der Zeit"; und es bedurfte wahrlich einer so coulanten Interpretationskunst, wie sie sich doch wohl so bald nicht wieder an's Licht wagen wird, um diese Ermahnung zu hoffender Geduld in jene Ermahnung zu duldender Hoffnungslosigkeit zu übersetzen, mit welcher gewisse Leute ihrer Zeit die „Bittenden auf einen Augenblick" entfernen, die „Harrenden beglücken" zu können meinten, indem sie sich dahin aussprachen: „daß Ihr Euch keinen Hoffnungen auf die Erfüllung Eures Wunsches in Betreff der Erlaubniß zum Rücktritt zur protestantischen Kirche hingeben . . . sollt."

Vielmehr: nicht verzweifelt, sondern abgewartet!

Aber was? Das Ende der Herrschaft einer zu feindseligen Gesinnung, einer zu heftigen Opposition? Nach jener wahrhaft lästerlichen Lesart hätte also die Herrschaft des Selbstherrschers aller — auch der heftig oppositionellen und feindselig gesinnten — Reußen der Herrschaft solcher „heftigen Opposition", solcher „feindseligen Gesinnung" wo nicht Platz gemacht, so doch dieser feindseligen Gesinnung und heftigen Opposition die Mitherrschaft eingeräumt?

Nimmermehr! Auch dieses abscheuliche Trugbild muß mit innerster Nothwendigkeit jedem loyalen livländischen Herzen fern bleiben! Denn der loyale Livländer denkt sich nun einmal seinen Kaiser, nicht aber die feindselige Gesinnung oder heftige Opposition der Moskoviten als den wahren und einzigen Selbstherrscher aller Reußen, d. h. als einen — nicht Poly-Archen sondern Mon-Archen, den Gott zum väterlichen Herrscher über viele Länder und Völker des ungeheuren russischen Reiches, keineswegs blos zum Vater der Moskoviten bestellt hat, als einen Monarchen, der selbst weiß, wie zu herrschen sei einerseits über Kamtschadalen, Samojeden und Moskoviten, andererseits über Finnland, die Ostseeprovinzen u. s. w., einen Kaiser, der recht gut weiß, daß es für ihn wahrlich nicht hieße, Gotte geben, was Gottes ist, wollte er z. B. den Moskoviten preisgeben, was der Ostseeprovinzen ist!

Sondern: Suum cuique! Zu dem Suum des loyalen Ostsee-

provincialen aber gehört nun einmal der Glaube, daß sein Kaiser nicht nur den Willen, sondern auch die Macht habe, ihm sein Recht werden, und „eines großen Herrn Schutz“ gegen die neidischen, fanatischen, revolutionären und nihilistischen Anfeindungen angedeihen zu lassen, wie sie das Babel der nur in schlechtem Deutsch für einander verständlichen slavischen Schwarmgeister fortwährend gegen die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands ausbrütet, gleich einem giftigen Sumpfe. Noch sind die Ostseeprovinzen nicht so weit, wie Herr Katkow mit Zungen redet und Herr Leontjew weissagt, als hätte, um die Sprache einer alten, aber noch lange nicht veralteten Schrift *) zu reden, ihr erhabener Schutzherr „das arme Lief- und Ehstland als Stieff-Kinder angesehen, sie abandonniret“ u. s. w.

Darum traut der loyale Livländer auch solchen Stimmen nicht, welche in guter Absicht zwar, aber kurzsichtig und kleinmüthig sein mannhaftes Festhalten an dem guten Landesrechte ihm glauben ausreden zu können mit der Vorstellung, als sei nicht mehr der Kaiser die „maaßgebende Persönlichkeit“ par excellence, sondern als sei die maaßgebende Kraft auf verhältnißmäßig anonyme „Persönlichkeiten“, ja auf den russischen „Reichsrath“ übergegangen und so gleichsam eine Art russischer Parlamentarismus in schönster Blüthe. Wir könnten solche Stimmen authentisch und wörtlich citiren, unterlassen es indeß, theils um nicht Wohlmeinende zu kompromittiren, theils weil ihr Gesang doch nur für Denjenigen ein Sirenen-Gesang ist, der von seiner Frau Mutter weder den Witz des Odysseus geerbt hat, noch auch nur die Fähigkeit, dem Rathe des Odysseus zu folgen.

Der loyale Livländer glaubt vielmehr fest an den Satz: die Macht, den Ostseeprovinzen zum ungetrübten Genusse ihres guten und während mehr denn anderthalb Jahrhunderten zum Heile der Dynastie bewährten Rechtes zu verhelfen, — diese Macht hat der Kaiser tausendfältig ....

Gegenwärtige Beiträge aber haben ganz eigentlich den Zweck und haben keinen andern, als: diejenigen moralischen Kräfte auf-

*) Vgl. das „Gegenmandat Scheremetjews“ (1710) in C. Schirren, die Kapitulationen der livl. Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga u. s. w. Dorpat, E. J. Karow, 1865, S. 30.



zurufen, deren Anblick dem erhabenen Schutzherren der getreuen Ostseeprovinzen und ihres guten Rechtes überzeugen kann und muß, daß er nicht allein stehe, wenn er von jener seiner „tausendfältigen Macht" den Gebrauch machen will, der kleinen ehrgeizigen und dreisten Schaar moskovitischer Wortführer, deren Schlaf die Lorbeeren eines Alexander Hertzen so lange störten, bis es ihnen, seit 1863, gelang, letzterm gegenüber ihr „ôte-toi de là, que je m'y mette" durchzuführen und den Ton der Kolokol geschickt genug in den Ton der Moskauer Sturmglocke zu transponiren, jener fanatischen Clique, hinter welcher die harmlosen Millionen des russischen Volkes so wenig stehen, wie hinter gewissen anderen Schreiern jüngst eine andere große Nation, und welche den edeln Kaiser gern überreden möchte, als bestehe der Beruf des Selbstherrschers aller Reußen in der Verachtung des guten Rechtes der nichtmoskovitischen Glieder am Staatskörper des Russischen Reiches; — dieser tief-revolutionären moskovitischen Zunft, wie Peter der Große den verschworenen Strelitzen, ein wahrhaft selbstherrliches quos ego — ein meisterwürdiges

„In die Ecke, Besen, Besen,
Seid's gewesen!"

zuzurufen!

„Strelitzen"! Ja, das ist das Wort des unheimlichen Räthsels, unter welchem nicht nur das loyale Deutschthum und der loyale Protestantismus in den Ostseeprovinzen nun schon so lange zu leiden und zu seufzen, nun schon so lange der wahren gedeihlichen Lebensfreudigkeit zu entbehren hat, sondern auch die erhabene Autorität des Selbstherrschers aller Reußen dem doch nicht ganz unbedenklichen Anscheine ausgesetzt ist, als sei es einer Macht, welche nicht Er Selbst ist, gelungen, sich neben ihm in reichsräthlichen und synodalen Majoritäten, ja in ausdrücklich so genannten „maaßgebenden Persönlichkeiten" zu installiren und nur zu breit zu machen.

„Strelitzen" sind es, welche hinter heuchlerischen Reden von nationaler Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nichts Anderes wollen, als die oberste Staatsgewalt — gleichviel unter welcher Einkleidung — an sich reißen, um dann allen nichtrussischen Elementen und Gliedern des russischen Reiches das Recht des Prokrustes oder auch ein ähnliches Recht angedeihen zu lassen, wie einst die Kommune weiland eines andern Babel jeglicher Aristokratie,

der Geburt und des Besitzes nicht nur, sondern auch des Geistes und der Gesinnung, den glaubenstreuen Priestern und — der dynastischen Vendée!

„Strelitzen" mit einem Worte sind es, deren Ansprüche auf Unterdrückung des Deutschthums und Protestantismus in den Ostseeprovinzen wir uns hier ein wenig besehen wollen: weder in dem überirdischen Zukunftsglanze, wie sie auf ihrer „ethnographischen" Selbstschau sich selbst erschienen sind und einander gegenseitig bewundert haben, noch auch in dem unterirdischen Gegenwartsdunkel, in welchem wir sie eifrig heranwühlen hören, scheinheilig heranschleichen sehen, um, im günstigen Momente hervorspringend, dem rechtsfrohen Selbstherrscher aller Reußen womöglich die Zügel der Selbstherrschaft zu entreißen; sondern im Lichte einiger nicht ganz verwerflicher Zeugnisse aus den verschiedensten Lagern.

Unsere Leser aber wollen fortwährend dies Eine festhalten, daß wir nicht plaidiren gegen die russische Nation oder gegen deren, sei es orthodoxe, sei es schismatische Kirche, welche beide jenem ekelhaften und schändlichen Treiben im Großen und Ganzen fremd sind; sondern nur gegen das revolutionaire Literatenthum, welchem, in Moskau wie überall, eine Zeit lang die dämonische Täuschung gelingt, für die Stimme des Volkes zu gelten, und gegen ein mit jenem zeitweilig engverbundenes rohes, fanatisches und doch herrschsüchtiges Pfaffenthum innerhalb der privilegirten russischen Staatskirche.

Pauvreté n'est pas vice! sagt ein französisches Sprüchwort; wird aber der Bettler, statt „still und sittsam" zu stehen, dummdreist, so weist man ihm die Thür.

So heben wir denn an und fragen:

Wer hat die erste russische Grammatik geschrieben? — Der in diesem Jahre verstorbene deutsche Protestant Gretsch! (Köln. Zeitung v. 14. Februar 1867, No. 45.)

Wer hat den ersten russischen Roman geschrieben? — Derselbe deutsche Protestant! (a. a. O.)

Wer hat nach dem eigenen Zeugnisse der Moskauer „Zeitgenössischen Annalen" 1867, No. 49 (vgl. Echo der russischen Presse 1867, No. 49) auf der jüngst in Moskau abgehaltenen Slavenausstellung die beiden Festlieder gedichtet, welche „ganz besonders die Aufmerksamkeit der ganzen Versammlung, vorzugsweise

aber der Gäste, in Anspruch nahmen?" — Es waren zwei „Künstler der Kaiserlichen Bühnen", die höchst unslavisch benamsten Herren Berg und Wilde!

Wie urtheilt ein berühmter Katholik über die Stufe, welche die slavischen Länder, Rußland insbesondere, auf der Leiter europäischer Kultur einnehmen? — „Daß die slavischen Länder ihre Bildung nur aus Deutschland beziehen, ist sicher. Rußland hat völlig deutsche Hochschulen. Sie besitzen deutsche Lehrkräfte und sind nach deutschen Mustern gebildet, nur wird geklagt, daß brauchbare Professore der Jurisprudenz gar nicht aufzufinden sind." (Aus der „Antrittsrede des Rector Magnificus Dr. J. J. von Döllinger" vgl. Schles. Ztg. 1867, No. 11.)

Und welchen Aufschluß ertheilte über diese Erscheinung ein berühmter Grieche noch in den Dreißiger Jahren, d. h. um die Zeit, da Rußland seinen „Beruf zur Gesetzgebung" mittelst des ersten Hervortretens seines „Reichsgesetzbuches", des s. g. swod sakonow, zu beweisen unternahm?

Einer der besten nichtrussischen Juristen, die jemals ihren Geist, ihre Wissenschaft und ihren Fleiß der russischen Regierung zur Verfügung gestellt haben, war im vorigen Jahre veranlaßt worden, über die Anwendbarkeit des s. g. Fundamental-Reglements für die Justizreform in Rußland vom 29. September 1862, wie auch der auf dasselbe gegründeten Gerichts- und Proceßordnungen vom 20. Novbr. 1864 auf die Ostseeprovinzen, gutachtlich sich zu äußern. Nach einer ebenso sachlich exakten wie schonungslosen Aufdeckung der ganzen Schwäche des wissenschaftlichen Fundamentes, auf welchem diese Gesetze beruhen, gelangt er zu dem Resultate: „Das Ergebniß der gesammten bisherigen Darstellung ist, daß die основныя положенія sowohl, als die darauf gegründeten судебные уставы, so zweckmäßig und ausreichend sie für die inneren Gouvernements des Reiches und deren gegenwärtigen Rechtszustand sein mögen, dennoch für die mehr complicirten auf einem wissenschaftlichen Grunde erwachsenen Rechtsverhältnisse der Ostseeprovinzen keineswegs genügen und im Ganzen genommen für sie nicht anwendbar sind." Im Verlaufe des kritischen Theils dieses Gutachtens bringt der Verfasser folgenden ebenso wohlverbürgten wie hübschen Beitrag zu einem künftigen Werke: „Les Russes croqués par eux mêmes":

„Der verstorbene Graf Michail Michailowitsch Spe-

ransky äußerte sich etwa um's Jahr 1832 darüber" (über die wissenschaftliche Grundlage des baltischen und die unwissenschaftliche des russischen Civilrechts) „gegen den Verfasser dieser Zeilen .... nachstehend:

„„wir (in Rußland) haben zwei Wissenschaften
„„weniger als Sie (in den Ostseeprovinzen), die Got-
„„tesgelahrtheit und die Rechtsgelahrtheit. Statt
„„ersterer haben wir Dogmen, statt letzterer Gesetze.
„„Darum fehlen auch unseren (den russischen) Uni-
„„versitäten zwei Ihrer (Dorpater) Fakultäten: die theo-
„„logische und die juristische Fakultät.""

Während die griechisch-orthodoxe theologische Fakultät im specifisch-europäischen Sinne den russischen Universitäten noch heute fehlt, dieses distelmäßige Fehlen aber, nach dem evangelischen Bildworte die Abwesenheit der Feigen, ja selbst eines Feigenblattes für solche Staffage der stachlichten Weide *) sattsam erklärt; ist mittlerweile die juristische Fakultät den russischen Universitäten freilich eingepfropft worden. Bedenkt man aber die zarte Kindheit dieser kühnen Neuerung und zugleich den Umstand, daß dieselbe einem Volke gleichsam aufgenöthigt worden ist, welches in seinen, die Bodennutzung betreffenden Sitten kommunistisch organisirt oder vielmehr desorganisirt ist, und dessen fortgeschrittenste Staatsphilosophen und Staatsmänner nicht nur das fast gänzliche Fehlen des individuellen Grundeigenthumes bei den russischen Bauern mit nationalem Stolze als ein Höchstes in der Kulturgeschichte preisen, sondern auch fortwährend daran arbeiten, das in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands seit 1804 de jure und mindestens seit 1840 sporadisch, seit 1850 aber massenhaft de facto bestehende und nur durch russische Intrigue und Agitation in seiner allgemeinen Durchführung aufgehaltene individuelle Grundeigenthum der Bauern im Principe zu unterwühlen, dann wundert man sich nicht mehr, daß all' den zahllosen und fortwährend pilzartig fortwuchernden „Gesetzen", all' der geräuschvollen Justizreorganisations-Reklame, aller Renommage von Trennung der Justiz und Administration zum Hohne solche wahre — sit venia verbo — administrative Justizmorde an der Tagesordnung

*) Vgl. Beilage zu Nr. 50 der diesjährigen Evangel. Kirchenzeitung.

sind und bleiben, wie der so eben an dem ehrwürdigen Propste Döbner verübte.

Was hilft doch nun die vor zehn Jahren so laut gepriesene Rehabilitation des im November 1842 ähnlich gemaaßregelten Professors und Rector magnificus Ulmann, wenn sich zeigt, daß es nur der Gelegenheit bedarf, um ihm Nachfolger zu geben!

Aber freilich: die nur zum Scheine freiwillige Resignation, thatsächlich aber Absetzung des livländischen General-Superintendenten Bischofs Dr. Ferdinand Walter im Jahre 1864, konnte auf die Absetzung eines Propst Döbner vorbereiten. Denn

„Die schlecht'sten Früchte sind es nicht
An denen Wespen nagen!"

Und so kann denn Livland sich gefaßt halten, die ehrwürdige Reihe der Ulmann (1842), Walter (1864), Döbner (1867) weiter fortgesetzt zu sehen — „mit Grazie in infinitum" — oder wenigstens in — indefinitum! Fehlt es doch, Gott Lob, auch unter den übrig gebliebenen Pröpsten und Konsistorialgliedern nicht an Häuptern, welche allenfalls würdig wären, in jene Ehrenreihe einzutreten!

Unter solchen Umständen freilich ist es nur ganz in der — russischen — Ordnung, wenn jener Pope zu Salis in Livland, Deksnis, welcher seit länger denn zwei Jahren unter dem gerichtlich konstatirten Verdachte steht, ein neugeborenes und bereits lutherisch getauftes Kind, das ihm die lutherische Wöchnerin nicht gutwillig zur griechisch-orthodoxen Firmelung herausgeben wollte, derselben gewaltsam entrissen und durch solche gewaltthätige Mißhandlung um das Leben gebracht zu haben (vgl. das bezügliche Gerichtsprotokoll in den Livl. Beitr. I., S. 16; auch Evang. Kirchenzeitung 1867, No. 28, Sp. 324), — wenn dieser auch sonst auf das Uebelste berüchtigte Pope Deksnis — unseren neuesten bezüglichen Erkundigungen zufolge — nicht nur gerichtlich unangefochten verblieben ist, sondern ohne auch nur, gleichsam anstandshalber, versetzt zu sein, in Salis selbst nach wie vor die griechisch-orthodoxen Sakramente auf seine Weise zu verwalten fortfährt!

---

*) Vgl. Kölner Zeitung No. 164 II., 15. Juni 1867. ⊙ Aus Livland 8. Juni.



Aber auch das bleibt wahr: wie Einer sich bettet, so liegt er! Oder hat nicht das „Evangelisch-lutherische General-Consistorium“ in St. Petersburg sich dazu hergegeben, die jüngste jener drei Absetzungen von Vätern der lutherischen Kirche, sei es zu dekretiren, sei es zu übermitteln? Ohne Recht und Urtheil! Ohne Vertheidigung oder auch nur Anhörung des Angeschuldigten! Und ist nicht der greise Märtyrer von 1842 jetzt Vicepräsident jenes „evangelisch-lutherischen“ General-Konsistorii? Und wird nicht nächstens irgend ein hochwohlehrwürdiger Pastor als von seinen Amtsbrüdern gewählter hochehrwürdiger Propst, nach erfolgter Bestätigung durch ein hochwürdiges evangelisch-lutherisches livländisches Konsistorium den vakanten Stuhl des ehrwürdigen Döbner einnehmen? . . .

O geht und studiert die Abhandlung „de la servitude volontaire“, welche vor 300 Jahren Montaigne's Jugendfreund Etienne de la Boëtie für Euch geschrieben hat!

Für Euch? Nein für Eure Bibliotheken!

Doch hoffen wir, daß die Sprengels-Wählerschaft, oder wenn nicht sie, so doch der Sprengels-Gewählte die Verantwortung für die Vakanz des Döbnerschen Stuhles denen überlassen wird, welche sie glaubten schaffen zu müssen, um die Empfindlichkeit der Strelitzen zu schonen.

An dieses System der Strelitzen-Schonung aber wurde der Herausgeber lebhaft erinnert, als er vor einigen Tagen in No. 169 der Kölnisch. Zeitung v. 20. Juni 1867 folgende Stelle eines Schreibens aus — Erzerum v. 24. April d. J. las, welches kürzlich der Courrier d'Orient gebracht hat:

„Es dünkt mir, daß die Türkei*) für den Augenblick Ge-

*) Unter dem Datum „Moskwa, 8. Mai 1848“ erließ ein pseudonymer Strelitze „Iwan Snamensky“ (Mitglied der Golowin'schen Bande, nach Einigen Golowin's Schwiegersohn Chanykoff, einer der Hauptwühler von 1845—47) an den kurz vorher angetretenen Nachfolger Golowin's im General-Gouvernement der Ostseeprovinzen, Fürsten Suworow eine Art Drohbrief, in welchem er ihm den Zorn der russischen Nation und der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit für den Fall ankündigte, daß er von den Zielen und Wegen seines Amtsvorgängers abweichen sollte. In dieser von politischen Verdächtigungen und schmählichen Verleumdungen der baltischen Deut-



setze genug und gute Gesetze hat" (Ihr glücklichen Türken!). „Ein neuer Hat-Humajum" (etwa vom 29. Ramazan 1245) „würde uns zwar der Theorie nach bereichern, aber Muselmanen und Christen wünschen eben jetzt keine rein platonische Zufriedenheit" (vielmehr muß dieselbe mit ein wenig „Döbner-Pfeffer" angemacht sein!). „Man spricht von der Einführung des Code-Napoleon in der Türkei. Mein Gott, was sollen wir denn mit den 2218 Artikeln dieser umfangreichen Sammlung von Rechtsgelahrtheit anfangen, wenn schon die Anwendung der 35 Artikel des Hat-Humajum für die vollziehende Gewalt eine zu schwere Aufgabe gewesen ist!" u. s. w.

Doch nehmen wir unsere Fragen behufs Illustrirung des innern

---

schen strotzenden Diatribe wird u. A. von diesem Mitgliede der bekanntlich durch das hohe Rechtsgefühl und die Unbestechlichkeit ihres Richterstandes ausgezeichneten russischen Nation von der deutschen Justiz in den Ostseeprovinzen gesagt, eine solche möchte außerhalb der Ostseeprovinzen „nur noch in der Türkei anzutreffen sein". Wer Gelegenheit hatte, an seiner Person oder an seinem Beutel über die russische und die baltisch-deutsche Justiz vergleichende Studien zu machen, wird ohne ein Wort der Erläuterung sich selbst sagen, ob der Korrespondent aus Erzerum oder überhaupt die durch das Wort „Türkei" angeregte Ideenassociation ihn im Geiste eher nach den Ostseeprovinzen versetzt oder nach Rußland. Erfahrungsmäßig wenigstens ist, daß weder der Ostseeprovinciale unter den Russen, noch der Russe unter den Ostseeprovincialen sich „en famille" fühlt. Wie ließe sich sonst z. B. die bekannte Thatsache erklären, daß der national-russische erbliche Reichs-Adel, dem es allezeit freistand, in Livland Güter zu kaufen, von diesem Rechte einen so sehr viel kleinern Gebrauch gemacht hat, als die nichtrussischen Elemente desselben? Daß die wenigen Russen, welche in Livland mit großem Grundbesitze angesessen sind, wie z. B. Fürst Gagarin und Graf Scheremetjew, sich nie dauernd auf ihren livländischen Gütern aufhalten? Ja, daß einer von ihnen, Tschoglokow, einen riesigen, mehr als hundertjährigen Familienbesitz für den verhältnißmäßig geringen Preis von c. 600,000 Rubeln S. M. losgeschlagen und in deutsche Hand hat übergehen lassen? Und hinwiederum haben bekanntlich die baltischen Deutschen, welche ihr Lebensweg nach Rußland entführt, — weit entfernt, sich als Glieder der russischen „Familie" zu fühlen, vielmehr nur allzuviel Grund, mit Göthe's Iphigenia in Tauris zu sprechen:

. . . . „Und es gewöhnt sich nicht mein Geist hierher,
So manches Jahr bewahrt mich hier verborgen
Ein hehrer Wille, dem ich mich ergebe;
Doch immer bin ich, wie im ersten, fremd."

Berufes des modernen Strelitzenthums zur Unterdrückung des Deutschthumes und des Protestantismus in den Ostseeprovinzen wieder auf!

Wie sprechen sich über diesen Punkt Koryphäen der Naturwissenschaft von europäischer Berühmtheit, wie der ehemalige Professor der Astronomie in Dorpat Dr. Mädler und der Akademiker von Bär in St. Petersburg aus? Männer somit, die durch ein langjähriges Berufsleben ganz besonders befähigt wurden, diese Frage zu beantworten.

In einem höchst lesenswerthen Aufsatze des diesjährigen Januarheftes der „Internationalen Revüe“ über „Rußlands“ (wohlgemerkt, nicht: der Russen) „geographische Arbeiten und Entdeckungen“ läßt sich Mädler u. A. folgendermaaßen vernehmen (S. 21 flg.):

„Man wird bemerkt haben, daß die Männer, welche die Erdkunde in Rußland förderten, überwiegend deutsche Namen führen und eine nähere Untersuchung zeigt, daß sie meistens der Petersburger Akademie oder den Ostseeprovinzen, und in diesen vorzugsweise der Universität Dorpat angehören. Die großen Verdienste dieser letztern hat Niemand würdiger und schöner anerkannt, als der Akademiker von Bär in seiner Festrede zur Begrüßung der Universität Dorpat bei der Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens. Er zeigt, daß alle wichtigen Unternehmungen, die theils kürzlich ausgeführt, theils noch in der Ausführung begriffen waren, von Zöglingen der Universität Dorpat herrühren. Dieser gefeierte Veteran, selbst ein Zögling Dorpats, kennt Dorpat und den dort waltenden wissenschaftlichen Geist besser als die Herren Schewyroff, Polewoi und Katkoff, die von Moskau aus beiläufig alle zehn Jahre einmal ihren Zorneifer gegen die Ostseeprovinzen und namentlich gegen Dorpat Luft machen, die unwahrsten Anklagen gegen alles Deutsche erheben, das genauer kennen zu lernen sie nie der Mühe werth geachtet haben. Aber eben deshalb sind ihre Germanophagen auch nicht zu fürchten. Das Deutsche in der Wissenschaft, in Militär- und Civilverwaltung, wie in Allem, was gründliche Kenntnisse erfordert, wird in Rußland fortbestehen, denn es ist dort ein unentbehrliches Element, und die Regierung, einsichtiger als jene Ankläger, erkennt dieses an und weiß es zu würdigen. Und so glauben und hoffen wir, daß auch eine Darstellung in Zukunft ein ähnliches Bild entrollen wird

wie unsere gegenwärtige. Diejenigen Nationalrussen, welche mit den Deutschen in Wissenschaft und Kunst gewetteifert haben, waren auch stets solche, die sich deutscher Bildung angeschlossen hatten. Der Slave, der dies nicht thut, ist auch nicht geeignet, Neues zu schaffen und in der That hat auch noch nie ein Slave als solcher eine wichtige Erfindung gemacht, wohl aber bietet sich für ihn eine würdige und schöne Aufgabe: europäische Cultur auf Asien zu übertragen. Daß damit schon ein Anfang gemacht sei, kann Niemand verkennen; dennoch muß gesagt werden, daß das Meiste noch zu thun übrig bleibt" u. s. w.

Und welches Streiflicht ließ, wenn wir eine Stelle der so überaus treffenden und schlagenden Abhandlung von Schedo-Ferroti „Le Nihilisme en Russie" (vgl. Echo der Russischen Presse 1867, 12. Januar No. 4) richtig verstehen, nach dem Zeugnisse des noch jetzt lebenden russischen Professors Pogodin*) die große griechisch-orthodoxe Konvertitin Katharina II. auf die Bildung und somit auf die Befähigung des griechisch-orthodoxen Popen fallen, dem Einflusse westeuropäische Bildung auf seine Beichtkinder zu steuern?

*) Derselbe Professor „der Geschichte" an der Universität Moskau ist auch Verfasser jener merkwürdigen, in Deutschland nur zu wenig beachteten Epistelu, welche im Laufe der Jahre 1838—54 geschrieben und nur auf handschriftliches Coursiren in panslavistisch-russischen Kreisen berechnet, von einem Deutschen, der zufällig ihre Bekanntschaft gemacht hatte, in's Deutsche übersetzt und 1860 bei O. Wigand in Leipzig unter dem Titel herausgegeben wurden: Michail Pogodin, Politische Briefe aus Rußland. Aus der russischen Handschrift übersetzt." 8. XI. und 219 S. Von diesen Briefen ist der erste (1838) an den damaligen Großfürsten Thronfolger, jetzigen Kaiser von Rußland gerichtet und entwirft in geschmacklosestem Bombast und lächerlichster Ueberspannung ein Bild von Rußlands Größe und Allgenugsamkeit. Dann folgen zwei Briefe (a. d. J. 1840 flg.) an den damals fast allmächtigen Minister der „Volksaufklärung" Grafen Uwarow, und schließlich eine Reihe Briefe aus der ersten Hälfte des orientalischen Krieges (1853 u. 54). Letztere sind unbedeutend und langweilig. Höchst merkwürdig und nicht genug zu beachten dagegen sind die Briefe an den Minister Grafen Uwarow. Denn es geht aus ihnen, ihre unseres Wissens nie bestrittene Echtheit vorausgesetzt, urkundlich hervor, daß der Verfasser um das Jahr 1840 von dem genannten Minister als Emissair zur Anknüpfung geheimer politischer

Der genannte gelehrte Gewährsmann scheint selbst diese Befähigung nicht sehr hoch anzuschlagen, und zwar weil der Pope, „selon l'expression de l'Impératrice Cathérine, fait des rôts qui sentent le radis noir." Die Kaiserin Katharina freilich ist seit 71 Jahren todt; daß aber die anatolischen Selbstoffenbarungen der griechisch-orthodoxen Popen immer noch die alten sind, das wird Jeder bezeugen können, der jemals dazu verdammt gewesen ist, in Sitzungen s. g. „gemischter" Kommissionen, wie sie in Livland seit dem Golowinschen Regimente für Untersuchungen in „Glaubenssachen" eingeführt sind, seine westeuropäischen Nerven auf recht grausame Proben zu stellen. Wer aber diesem nationalen Obenhinauswollen die Kraft der Offenbarung dessen, was darinnen ist, absprechen und geltend machen wollte, daß jene Rettig-Gas-Producenten solcher bedenklicher Auslassungen ungeachtet, würdig sein könnten, die lutherische Geistlichkeit Livlands zu ersetzen, den möchten wir daran erinnern, daß — freilich im entgegengesetzten Sinne — nach Liebig — die Seifenkonsumption einen Maaßstab für die Civilisation abgiebt.

Doch auch mit dem angeführten landesmütterlichen Streiflichte ist der Frageteufel noch lange nicht gebannt, sondern fragt vielmehr unbarmherzig weiter:

Von wem läßt die russische Staatsregierung vorzugsweise die Schiffe der „russischen", seit 1856 resp. baltischen Flotte befehligen, lenken und bedienen, um sie nach Möglichkeit vor Havarie zu bewahren? — Von Finnen, Schweden, Ehsten, Deutschen!

Wen stellt sie den „russischen" Apotheken vor, um die Patienten der großen Nation nach Möglichkeit vor Vergiftung zu schützen? — Deutsche, vorzugsweise aus den Ostseeprovinzen!

Woher entlehnt sie das Hauptkontingent zur „russischen" Branntweinsaccise-Verwaltung, um die Hauptstaatsein-

---

Verbindungen mit Notabilitäten der österreichischen Slaven sich hatte gebrauchen lassen. Diese Briefe aber sind die Berichterstattung über Gang und Erfolg dieser freundnachbarlichen Mission. Von jenen Notabilitäten werden darin einige dem Minister als würdig bezeichnet, der kaiserlichen Chatulle empfohlen zu werden, und irren wir nicht, — das Buch selbst nehmlich liegt uns augenblicklich nicht vor — so befanden sich darunter auch einige Objekt-Subjekte der jüngst in Moskau abgehaltenen slavisch-ethnographischen Ausstellung.

nahme nach Möglichkeit gegen Unterschlagung sicher zu stellen? — Aus ihren deutschen Ostseeprovinzen!

Sollte dereinst das moskovitische Strelitzenthum an das Ziel seiner Wünsche gelangen, d. h. Verdrängung aller nichtrussischen Elemente und besonders des so bitter gehaßten deutschen Elementes (vgl. die Rede des kaiserlich russischen Generals Janitzky — oder Ganetzky? — während der jüngst abgehaltenen slavischen Selbstausstellung), sollte demzufolge moskovitisches Vollblut auf den russischen Schiffen des Sprachrohrs und des Steuerruders, moskovitisches Vollblut in den russischen Apotheken des Mörsers und der Waage, moskovitisches Vollblut in den russischen Brennereien der Kontrolle sammt dem „Kontroll-Apparate" sich bemächtigen: dann — gebt Acht — die Nationalität

„Wird sich gar herrlich offenbaren"!

Bei der in Rußland so beliebten Methode, organische und nicht organische Gesetze „versuchsweise" auf eine gewisse möglichst kleine Anzahl Jahre zu erlassen, — hat doch ein witziger Russe selbst gesagt: „вся Россія на опытъ", d. h. „das ganze Rußland ist ja nur versuchsweise da!" — würde sich ohne Zweifel als höchst zweckmäßig ein etwa „versuchsweise auf drei Jahre" zu erlassendes Gesetz der Ausschließung aller Finnen, Schweden, Ehsten, Letten und, vor Allen, der „verfluchten" Deutschen aus dem Dienste der russischen Marine, Pharmacie und Accisenverwaltung empfehlen. Die mittlerweile hoffentlich ihrem Systeme der „officiellen — Tabelle" entwachsene „russische Statistik" würde dann sicherlich dem sich ergebenden Saldo an Wracken, Leichen und — entleerten Kassen den Maaßstab für die Dauer entnehmen, auf welche das „versuchsweise" erlassene Vollblutsgesetz etwa zu prolongiren sein möchte.

Aber nicht nur die Schiffskapitaine und Steuermänner, Pharmaceuten und Accisebeamten sind mitten im heiligen Rußland überwiegend mit dem Kainszeichen des Nichtrussenthums gestempelt, sondern wir fragen weiter:

Wer verwaltet einen großen Theil der russischen Gouvernements und General-Gouvernements sammt dem weitaus größten der russischen Militairbezirke? Wer kommandirt in den russischen Armeen, ja großentheils die russischen Armeen? Wer steht, — um vom dirigirenden Senate, von dem Reichsrathe und andern hohen russischen Reichsbehörden zu schweigen, — an der



Spitze der russischen Finanzen? Auf wem beruht den europäischen Großmächten und vielen Mittel- wie Klein-Staaten gegenüber Rußlands mit Recht so berühmte diplomatische Vertretung?

Zur Beantwortung dieser Fragen liefert gegenwärtiger Beitrag in der Beilage A. einiges, wiewohl bei Weitem nicht alles Material. Denn er mußte sich, Umstände halber, auf die einzige Quelle des „diplomatisch-statistischen Jahrbuches" in dem Gothaischen genealogischen Taschenbuche auf das Jahr 1867 (S. 703—749 und passim) beschränken. Aber schon das Resultat gerade dieses beschränkten Quellenstudii muß durch seine systematische Uebersichtlichkeit nothwendig jeden Leser, der sich für die kaiserlich-russische Regierung interessirt, von dem Staatsgefährlichen des „alt-" resp. „jungrussischen" Strelitzenthums überzeugen. Denn wenn dasselbe, was heutzutage wahrlich nicht mehr so ganz außerhalb aller Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit liegt, auf dem Wege zum panslavischen Olympe eine gewisse Strecke in dem seit zwölf Jahren eingehaltenen Schritte fortwandeln sollte, so könnte, selbst noch diesseits jenes unmaaßgeblich angeregten Gesetzes der Ausschließung aller Nichtrussen vom russischen Staatsdienste, ein Zustand eintreten, welcher es den letzteren und insbesondere dem unter ihnen sowohl extensiv, als besonders intensiv so stark vertretenen protestantisch-baltischen Deutschthume intellektuell, moralisch, ja physisch unmöglich machen müßte, einer Sache zu dienen, welche solchenfalls mehr und mehr aufhören würde, die Sache ihres Kaisers zu sein, d. h. des gerechten Schutzherrn eines jeden der vielen staatlichen und kirchlichen Elemente und Glieder des so überaus buntscheckig zusammengesetzten russischen Reiches. Der Strelitze aber lasse sich ein für alle Mal gesagt sein, daß der — zumal baltische — Deutsche und Protestant im russischen Reiche wohl die Sache jenes seines Kaisers zu der seinigen machen konnte und gemacht hat; aber die des Strelitzenthums nimmermehr! Noch auch jemals sie dazu machen wird!

Als Beilage B. bringt unser diesmaliger Beitrag einige Notizen aus dem Gebiete des livländischen Landschulwesens. Diese Notizen sind vorläufig nur fragmentarisch. Sie beziehen sich größtentheils nur auf das nördliche, von Ehsten bewohnte Land und lassen einerseits die zusammenhängende Erzählung der Geschichte der livländischen Landvolksschule, andererseits nähere Angaben über die Orga-

nisation *), den Lehrstoff, die literarischen Hülfsmittel, die Methode, die Erfolge vermissen. Weil aber der Herausgeber sich zum Gesetze gemacht hat, nach bestem Wissen und Gewissen nur solche Mittheilungen zu machen, welche seiner Ueberzeugung nach möglichst, und wenigstens in allem Wesentlichen, unanfechtbar seien, so zieht er es vor, mit Vervollständigung dieser Notizen lieber noch zu warten, als durch Ergänzung der Lücken aus dem vielleicht nicht hinlänglich treuen eigenen Gedächtnisse der Gefahr sich auszusetzen, dem Leser Unrichtiges oder nicht gehörig Verbürgtes zu liefern. Diese Fragmente aber mochte er aus dem Grunde nicht länger zurückhalten, weil sie, selbst in ihrer Zusammenhangslosigkeit und Lückenhaftigkeit, immerhin das Bild einer in Generationen gereiften, wenn auch nicht vollkommen, so doch guten Frucht geben, deren Existenz, Gestalt und kulturgeschichtlichen Werth am Vorabende der ihr drohenden Zerstörung aufgewiesen zu sehen, für jeden ernstgesinnten auswärtigen Theilnehmer an den Geschicken der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands von einigem Interesse sein dürfte.

Aber auch so mancher deutsche Sohn derselben, welcher von der Höhe angeflogener und unverdauter Bücher-, Journal- und Hörsaal-Weisheit auf die ererbten Institutionen seiner Heimath mit Geringschätzung glaubt herabsehen, und den Augenblick herbeisehnen oder gar herbeiführen helfen zu müssen, da dieselben einer möglichst theoretisch-systematischen Radikalreform im Sinne der „Jetztzeit" unterworfen würden, — mancher solche Sohn der Ostseeprovinzen selbst thäte wohl, sich an dem Bilde dieser unerläßlichen und unentbehrlichen Grundlage alles gehaltvollen, wirthschaftlichen, kommunalen und politischen Lebens zu vergegenwärtigen, daß unter dem Schutze und der Leitung nicht nur, sondern aus der völlig autonomen Ini-

*) Von der gegenwärtigen Organisation giebt ein sehr gediegener kleiner Aufsatz des Herrn Dr. Beckhaus in der „Wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung" 1867, No. 52, unter dem Titel: „Das Schulwesen und die Polizeiverwaltung in den livländischen Landgemeinden" kurzen aber bündigen Bericht. Vgl. desselben Herrn Verfassers sehr tüchtige größere Arbeit in dem zweiten Quartal (No. 118) der diesjährigen Cotta'schen „Deutschen Vierteljahrsschrift", betitelt: „Die livländischen Bauernverhältnisse" (S. 107—140), aus deren Abschnitt IV. (S. 132 flg.) der erstgenannte Aufsatz, mit unwesentlichen Modifikationen, entnommen ist.



tiative jener noch gedankenloser als gehässig mit Epitheten, wie „junkerthümlich“, „mittelalterlich“, „feudal“ belegten Institutionen Livland eine Landschule hat hervorgehen sehen, welche, was auch ihre Mängel noch sein mögen, leichter zu verderben als besser zu machen und jedenfalls besser ist, als Alles, was russische Popen und Tschinowniks den Ehsten und Letten jemals werden bringen können.

Daß aber diese evangelisch-lutherische, somit konfessionelle livländische Landvolkschule, wie sie eben zu dem, was sie ist, thatsächlich und notorischerweise ausschließlich durch die patriotische Hingebung und durch die organisatorische wie administrative Thätigkeit der örtlichen Ritterschaft und evangelisch-lutherischen Geistlichkeit geworden ist, dies hervorzuheben und, weitere Vervollständigungen und Ausführungen vorbehältlich, der öffentlichen Aufmerksamkeit zu empfehlen, erscheint gerade in dem gegenwärtigen Augenblick ganz besonders zeitgemäß. Denn zu den, den deutschen Ostseeprovinzen russischerseits zugedachten „Reformen“ gehört u. a. auch die bereits im ersten Heft der „Livländischen Beiträge“ („Zur Orientirung“ S. 20 flg.) der Oeffentlichkeit denuncirte Landvertheilung an orthodoxe Griechen und die es werden wollen oder sollen (vgl. auch den zweiten der oben angeführten livländischen „Schreiben an den Herausgeber“ der Evangelischen Kirchenzeitung No. 50, Beilage). An letzterm Orte ist namentlich auch diese „Reform“ nach Gebühr und in ihrer Bedeutung für das fernere Gedeihen der evangelisch-lutherischen Landvolksschule gewürdigt worden.

In die Reihe dieser dem gesammten baltischen Schulwesen fortwährend drohenden Verwüstungen gehören auch Anläufe, wie sie vor etwa anderthalb Jahren vom damaligen Minister der „Volksaufklärung“ Golownin und seinem baltischen Emissäre, dem Geheimerath Mogilansky gemacht wurden: 1. dem herkömmlicherweise noch eine Weile zu duldenden deutschen Kurator des Dorpater Lehrbezirks unverzüglich einen russischen Adlatus zu geben, um die deutsche Schulinspektion und Leitung unschädlich zu machen; 2. den Anfang der Russificirung der höheren Bildungsanstalten in den Ostseeprovinzen mit Einführung des Geschichtsunterrichts ausschließlich in russischer Sprache zu machen: zwar würde das Studium der Geschichte, so hat es in dem Bericht des würdigen Volksaufklärers geheißen, nothwendig durch eine solche Maßregel Rückschritte machen; das habe aber nichts zu

sagen, wofern nur die Einheit des Reichs durch Alleinherrschaft der russischen Sprache gefördert würde. Die jungen Leute könnten ja zu Hause beliebig historische Lectüre treiben! 3. die Landvolkschule der deutschen Leitung der örtlichen Ritterschaften und lutherischen Geistlichen zu entziehen und der russischen des Ministers der „Volksaufklärung“ zu unterstellen.

Nebenbei wirkte der geistesverwandte damalige baltische General-Gouverneur Graf Schuwalow für rein-russische Gymnasien, und die einzige Differenz zwischen diesen Genossen des russifikatorischen Zweckes bestand nur noch darin, ob die Errichtung russischer Gymnasien neben den deutschen, oder aber die Russificirung der letzteren das sicherere Mittel sei.

Dem ersten Mittel hatte einstweilen ein witziger Kopf das echt lichtenbergische Prognostikon gestellt: solchen Gymnasien dürften doch wohl zwei nicht ganz leicht entbehrliche Dinge fehlen: erstlich Lehrer, sodann Schüler! Gott gebe, daß diese Satyre ihre schneidende Kraft bewähre!

Anlangend aber das zweite Mittel, so ist es zwar gelungen, den Minister Golownin sammt seinem Geheimerath Mogilansky als das, was sie sind: echte Nihilisten zu entlarven und für den Augenblick unschädlich zu machen. Aber — wie nun einmal gewisse Umstände leider beschaffen sind: das Deutschthum in den Ostseeprovinzen ist keinen Augenblick sicher, daß das nihilistische Strelitzenthum des volkspädagogischen Steuerruders wiederum mächtig werde.

Und so läßt sich in dem Maaße, wie alle diese Dinge mehr und mehr in ihrer wahren Gestalt erkannt werden, vielleicht hoffen, daß die Stimme der Wahrheit immer vielfältiger, immer lauter auch denjenigen unter den Deutschen der Ostseeprovinzen sich vernehmlich machen wird, welche dem jungrussischen Sirenengesange von vermeintlichem „Fortschritte“, vorgeblicher „Reform“ u. dgl. ein nur zu williges, ein nur zu unbewehrtes Ohr, ein nur zu argloses, durch keine gründlich historische und politische Bildung, durch kein vergleichendes Studium der Hauptphasen der vaterländischen Geschichte (der Ostseeprovinzen unter der Herrschaft der Polen — Schweden — Russen) mit einem Worte, durch keinen Geist gepanzertes Herz entgegenbringen, wie er allein im Stande ist, national-

und konfessionell-charakterisirte, geschichtlich gewordene Provincialverfassungen, wie die wesentlich deutsch-protestantischen der Ostseeprovinzen durch moralisches Uebergewicht selbst physischer Uebermacht gegenüber zu behaupten, oder doch die dereinstige moralische Möglichkeit sich aufzusparen, „den alten Landesstaat, den er, Stein um Stein, abbrechen sehen" — vermöge weiser Fernhaltung von eigener Handreichung an dem feindlichen Abbruche — „Stein um Stein wieder neu errichten" zu können.

Allen den Ostseeprovincialen aber, auf welche der bloße Klang der Wörter: „Reform", „Fortschritt" u. dgl. — unbesehens, was sie in jedem einzelnen Falle bedeuten und enthalten, von wo sie ertönen und wer sie als Loosung ausgebe, — eine ähnliche Wirkung ausübt, wie Baldrian auf junge Katzen, möchten wir aufs Dringendste empfehlen, zwischen Reform und „Reform" etwas schärfer zu unterscheiden, als es wohl bisher geschehen ist, und nur bei solchen Reformen Handreichung zu leisten, bei welchen die formalen und materialen Grundlagen des öffentlichen Rechts ungeschädigt bleiben können.

Zu solchen Grundlagen rechnen wir, nächst dem Rechte der Gewissensfreiheit, der Landeskirche und der landständischen Organisation oder dem technisch s. g. „Landesstaate", einstweilen noch ganz besonders das Recht der geschlossenen Matrikel und das Recht der ständischen Richterwahl, resp. jus praesentandi, keineswegs aber diejenige adelige Exklusivität des Erwerbes realrechtlich privilegirter Landgüter (neuerdings vulgo „Rittergüter" genannt), deren Beseitigung von sämmtlichen baltischen Ritterschaften, wenn auch vielleicht nicht von einer jeden in der korrektesten Form, dem richtigsten Maaße und mit dem feinsten politischen Takte, aber im Großen und Ganzen wird man doch sagen müssen, glücklicherweise herbeigeführt worden ist.

Ueber das Wesen und die Bedeutung des ständischen Rechtes der Richterwahl, wie über das Recht der geschlossenen Matrikel bringt vielleicht ein späterer „Livländischer Beitrag" einiges Nähere. Hier sei nur soviel vorneweg bemerkt, daß die Ansicht, als stehe und falle die ritterschaftliche Matrikel mit der adeligen Exklusivität des Erwerbes realrechtlich privilegirter Landgüter, eine grundfalsche ist, indem die Begriffe Adel und Ritterschaft rechtsgeschichtlich weit entfernt sind,

identisch zu sein, vielmehr für Livland sich urkundlich nachweisen läßt, daß die „Ritterschaft" in ihrer besten, kräftigsten Zeit bei ihrer Selbstergänzung keineswegs an das Requisit des Adels — dieses, in Rußland zumal, nachgerade nur zu vag und vulgär gewordenen Begriffes — gebunden war, noch auch sich selbst gebunden hat. Wenn somit die Erweiterung jenes Erwerbrechtes im Großen und Ganzen eine der vielen in den Ostseeprovinzen glücklicherweise möglichen echten Reformen genannt werden muß, durch welche zugleich die Wiederherstellung eines ältern und bessern Landesrechts und die Befriedigung einer billigen und zeitgemäßen Anforderung der Gegenwart sich vollzieht, so verdienen dagegen solchen Ruhm keineswegs gewisse vermeintliche „Reformen", in der That aber Rechtszerrüttungen, für welche nur zu oft die eigene Mitwirkung der Stände in Anspruch genommen und leider nicht immer, wie sichs gebührte, mannhaft verweigert worden ist, wie z. B. die Bewilligung rückwirkender Kraft für gewisse agrarische, mit den elementarsten Begriffen des Privatrechts und des Eigenthums schlechthin unverträgliche und präjudicirliche Bestimmungen (März 1865), oder die, wir wollen hoffen nur kurzsichtige und kleinmüthige Willfährigkeit, mit welcher man (December 1865) die Grundlage des deutschen Gerichtes und Rechtes, das ständische Recht der Richterwahl dem Anverlangen der Feinde jenes Gerichtes und Rechtes preiszugeben Anstalt machte, indem man nicht etwa den bäuerlichen Grundeigenthümern oder Pächtern, sondern dem in keinerlei Beziehung irgend qualificirten, allezeit und überall unzuverlässigen und verführbaren, noch dazu größtentheils undeutschen großen Haufen zur Theilnahme an dem so hochverantwortlichen Rechte der Präsentation auch der höheren Richter zuzulassen gedachte.

Ganz besonders aber auf dem Gebiete der Justizreform haben die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands Grund, auf ihrer Hut zu sein um sich nichts zu vergeben. Denn erstlich müssen sie längst gemerkt haben, daß die Feinde ihres guten Sonderrechtes doch großes Bedenken tragen müssen, auf diesem in der livländischen Kapitulation von 1710 (Art. 6) „nächst Bestellung des wahren Gottesdienstes" für „die Grund-Veste" des Landes erklärten Gebiete so aufzuräumen, wie sie wohl gelüsten mag, indem sonst die anhaltenden, auf Urtheils- und Charakterlosigkeit berechneten Verlockungs- und Einschüchterungs-Versuche nicht zu erklären wären, welche man

besonders seit Januar 1865 aufgeboten hat, um zu den subversiveften und feindseligsten Dingen das „Ja und Amen" der Stände bald erschleichungs- bald überrumpelungsweise davon zu tragen; zweitens aber könnte jeder Ostseeprovinciale urkundlich wissen, daß eine Justiz, welcher noch jüngst — gleichsam von Bileam, der kam um zu fluchen und segnen mußte wider Willen — so ehrenvolle Zeugnisse ausgestellt worden sind, wie der baltischen, so radikal und rücksichtlos, wie beabsichtigt, nicht sowohl kann reformirt, als zerstört werden sollen; natürlich auch nicht, um den Ostseeprovinzen zu einer bessern Justiz zu verhelfen, sondern hauptsächlich um dem barbarischen Neide der Strelitzen, welche den Ostseeprovinzen ihr wohlhergebrachtes Sonderrecht mißgönnen*), letzteres zum Opfer zu bringen, bei dieser Gelegenheit aber auch zugleich für den mechanischsten büreaukratischen Absolutismus ein vermeintlich vortheilhaftes Nebengeschäftchen zu machen, indem die kleine aber heilsame Schranke, welche für denselben in dem die Richterkandidaten ausschließlich bezeichnenden jus praesentandi liegt, gleichzeitig beseitigt würde. Auch hier aber würde der Monarch nicht gewinnen, sondern verlieren: denn ginge es nach dem Willen der Strelitzen, so würde eben das Präsentationsrecht nicht aufhören, sondern nur von treubewährten Ständen auf Kreaturen übergehen, die mit den wahren und dauernden Interessen des Landes in keinerlei Solidarität stünden. Von wem aber die glorreichen russischen Monarchen seit Peter dem Großen besser bedient worden sind: von den baltischen Ständen oder von den Tschinowniks, das kann nachgerade jeder wissen, der es wissen will.

Nichts aber ist mehr im Stande, den Glauben vollends zu ertödten, als sei es bei der baltischen s. g. „Justizreform" wirklich auf die Reform, d. i. Verbesserung der Justiz abgesehen, als die Verachtung, welche von der Administration gerade denjenigen Seiten der bestehenden Justiz fortwährend erwiesen wird, welche man

*) Dies ist durchaus keine Fiktion. Nicht nur wird es urkundlich wahr gemacht werden, sobald es an der Zeit sein wird, die so überaus skandalreiche Geschichte der auf „Reorganisation" der baltischen Justiz gerichteten Bestrebungen zu veröffentlichen, sondern es hat überdies der Herausgeber dieser Beiträge jenes schmutzige Motiv des an der Zerstörung der baltischen Sonderrechte unausgesetzt arbeitenden Strelitzenthums im Januar 1865 mit seinen eigenen Ohren von mindestens ebenso kompetentem wie hohem Zeugenmunde mit wahrhaft cynischer Naivetät konstatiren hören.



russischerseits vorgiebt, erst durch eine Radikalreform herbeiführen zu wollen. Wir wählen als Beispiel die „Trennung der Administration von der Justiz", welche als eines der Hauptthemata auf die Fahne der Reformer geschrieben ist. Wenn man sie handeln sieht, wenn man sieht, wie von den Machthabern fortwährend auf das Willkürlichste und Gehässigste in den Gang der baltischen Justiz administrativ eingegriffen, fortwährend das nach den bestehenden Gesetzen nicht unbedeutende Maaß Unabhängigkeit der Justiz von der Administration auf das Frivolste ignorirt und verletzt wird — es sei hier nur erinnert an die schon so alten Klagen des livländischen Hofgerichts-Departements in Bauerrechtssachen über gesetzwidrige Eingriffe, an die schon seit mindestens sechs bis sieben General-Gouverneuren übliche Verleitung der Bauern zum Ueberspringen der gesetzlichen Instanzen, an die zahllosen administrativen Eingriffe in reine Civilprocesse, an die administrative Hemmung der Justiz in Sachen der Aahofschen Unruhstifter, in Sachen des Kreisgerichts-Assessors von Bock und in Sachen des Holstfershofschen Volksaufwieglers Petersen, an die administrative Absetzung des Propstes Döbner ohne irgend welche Justiz, ja ohne ihn auch nur administrativ zu hören u. dgl. m., — dann muß sich unwiderstehlich die Ueberzeugung aufdrängen, daß, um bei dem gewählten Beispiele stehen zu bleiben, es nicht sowohl die Unabhängigkeit der Justiz von der Administration ist, die man anstrebt, indem man das populäre aber in seiner Zweideutigkeit von dem Populus aller Stände nicht gehörig durchschaute Schlagwort „Trennung der Justiz und Administration" ausspielt, als vielmehr Entkleidung der verfassungsmäßigen und vom Lande selbst gewählten Justizbehörden von gewissen, mit der Justiz in nahem Zusammenhange stehenden einzelnen administrativen Funktionen. Namentlich aber dürfte einer der eigentlichen praktischen Hintergedanken dieser unter speciösem Aushängeschilde angestrebten „Reorganisation" darin bestehen, die sehr bedeutenden Pupillen und Depositen-Gelder dem bisherigen Gewahrsam der ständischen Justizbehörden, resp. der Kontrolle der einzelnen Vormundschaften zu entziehen und der Kronskasse, zur Manipulation durch die unvermeidlichen Tschinowniks, zu annektiren. Schon seit 1854 sind versuchsweise derartige vereinzelte Zumuthungen auf administrativem Wege an die baltischen Justizbehörden gelangt, zuerst auf Veranlassung des verstorbenen Ministers

des Innern Bibikow tartarischen Andenkens *), zuletzt im Zusammenhange der kürzlich im Kronskassenwesen eingeführten und auch nach manchen Privat- und Kommunalkassen ausschauenden s. g. „Kassen-Einheit“; auch leidet es keinen Zweifel, daß, wenn die baltische Justizreorganisation, wie sie das Strelitzenthum träumt, zur Ausführung käme, jene Annektirung und Manipulation als Hauptkern des Pudels, welcher auf den Namen „Trennung der Justiz und Administration“ hört, sich entpuppen würde.

Aehnlich aber ist es mit fast allen den deutschen Ostseeprovinzen strelitzischerseits zugedachten s. g. „Reformen“ **) bestellt: mit dem süßen Worte „Reform“ wird dem süßen Pöbel aller Stände im In- und Auslande Sand in die Augen gestreut; in Wahrheit aber will man weiter nichts, als — wenn möglich, ohne Skandal, d. h. unter eigener Handreichung der zu diesem Behufe nach Kräften zu demoralisirenden und zu korrumpirenden Stände in Land und Stadt — die materielle, intellektuelle und moralische Leitung der bisher noch undeutschen Bauern, die ständische Vertretung des Landes und somit deren Einfluß auf die Gesetzgebung, die ganze Organisation der Justiz und Polizei, und — ja nicht zu vergessen — alle irgend nachweisbaren in korporativen, landschaftlichen, kommunalen und judiciären Kassen concentrirten Gelder dem deut-

---

*) Vgl. des Freiherrn v. Haxthausen Studien über Rußland, wo die tartarische Herkunft vieler Familien des jetzt „russischen“ Adels, u. a. auch der Familie Bibikow behauptet wird. Auch soll während des Krimkrieges der damalige Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, Fürst Suworow, in einem Anfalle von Unmuth über seinen ihm verhaßten Chef, den damaligen Minister des Inneren Bibikow, den Kaiser Nikolaus humoristisch um Verwendung gegen Franzosen oder Engländer gebeten haben, weil er es überdrüssig wäre, gegen Tartaren zu kämpfen.

**) Umgekehrt pflegen diejenigen ausbauenden Reformen, welche von dem im Lande selbst empfundenen Bedürfnisse gefordert, durch den Landtag — oder auch einzelne Behörden befürwortet werden, bei der Regierung auf den zähesten Widerstand zu stoßen. Man denke an die Samson'sche „Konkursordnung“ (1828), an die projektirte Decentralisation des Hypothekenwesens (in den 50er Jahren), an den langwierigen Kampf um Bewilligung einer obligatorischen Beisteuer der Bauern zu den Gehalten der Kirchspiels-Aerzte, an die Taubheit gegen die Beschwerde der livl. Ritterschaft über die groben Mißbräuche in officieller Benutzung der Fahrposten und Unzähliges mehr!



schen Elemente entlocken oder entreißen, um sie, unter dem Vorgeben, die armen Ehsten und Letten, Nichtadeligen und Nichtpatricier gegen die Bedrückungen der Land- und Stadt-„Aristokratie" in Schutz zu nehmen, dem Russenthume auszuliefern. Der baltischen Helfershelfer bei diesem Werke aber dürfte ein ähnlicher Nachruhm warten, wie in der Geschichte der Theilung Polens der — „Targowitzer Konföderation!"

Von dieser vorzugsweise an baltische Leser gerichteten Abschweifung wenden wir uns nun zu kurzer Kennzeichnung und Erläuterung der übrigen Beilagen zurück.

Von den im ersten Beitrage S. 10 flg. angekündigten weiteren Materialien zur Beförderung bessern Verständnisses der gegenwärtigen Krisis in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands bringt dieser zweite Beitrag zunächst, als Beilage C., jenes schon a. a. O. S. 97 flg. in seiner Bedeutsamkeit gekennzeichnete „Memorial von 1857", betreffend die rechtliche Stellung der protestantischen Kirche in den Ostseeprovinzen und die gemischten Ehen, aus welchem männiglich, sowohl Katholik als Protestant, ersehen kann, wie das Reich der griechisch-orthodoxen Kirche für solche, die es nicht inwendig in sich tragen, vorkommenden Falles angestiegen kommt mit — bergmännischen Gebehrden.

Allen denjenigen aber, welchen ein eindringenderes Studium der das baltische Landeskirchenrecht nun schon seit 35 Jahren in immer wechselnden Formen bedrängenden russischen Freiheit, Gleichheit und — Familienmäßigkeit Bedürfniß ist, wird ein aus derselben Feder im Jahre 1861 geflossenes Memorial über die Frage: „Wie weit das Kirchengesetz v. 28. December 1832 in Livland Anwendung finden kann?" willkommen sein. Der Leser erhält es als Beilage D.

Aus demselben Jahre 1861 stammt auch die Beilage E.: eben jenes „Exposé", betreffend die „verfassungsmäßigen Grundlagen der Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen", von welchem in unserm Beitrage I., S. 101 flg. gesagt wurde, es habe zuerst derjenigen Gewissenhaftigkeit, welche bei der Redaktion der auf die protestantischen Landes-Kirchen der Ostseeprovinzen implicite gemünzten Artikel des russischen „Swod sakonow" obgewaltet hat, mit der unbarmherzigen Fackel kritischer Analyse in's Angesicht geleuchtet. Wir bringen auch diesen denkwürdigen Kommentar, wie die beiden vorerwähnten,



in derjenigen Gestalt, wie sie seit resp. neun und vier Jahren in zahlreichen Abschriften innerhalb und außerhalb der Ostseeprovinzen von Hand zu Hand gehen.

Haben diese drei ihrem Inhalte nach nahverwandten Denkschriften für Viele gerade von denjenigen, die für die Geschicke der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands das wärmste Herz haben, den Reiz der Neuheit nicht mehr, so ist es ja überhaupt nicht dieser Beiträge einziger Zweck, ein Erinnerungsbuch für die alte Garde des Deutschthums und Protestantismus daselbst zu sein. Vielmehr sollen sie den Kreis der Theilnehmenden erweitern helfen. Wahre Theilnahme ist aber ohne eingehende Kenntniß nicht möglich. — Auch betrachten sie als eine ihrer Aufgaben, ja als eine Pflicht der Dankbarkeit, so hervorragende und denkwürdige Leistungen, wie insbesondere die Beilagen C. und E., ein für allemal der bisherigen beschränkten Zugänglichkeit und wohl gar Vergessenheit zu entreißen, und endlich gehen sie von der Anschauung aus, daß sowohl das Publikum im Allgemeinen, als auch namentlich das Strelitzenthum selbst je und je erfahren soll, daß dasselbe in seinen Motiven, in seinen Endzwecken, in seinen Mitteln und Wegen nicht nur durchschaut ist, sondern auch entlarvt.

Die nächstfolgende Beilage F. begreift unter No. 1—6 diejenigen amtlichen Erlasse, welche sich auf die neuerdings beliebten Abänderungen der bis gegen Mitte 1865 gutgeheißenen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen und der Taufe von aus solchen Ehen entsprungenen Kindern beziehen.

Das Halbe, Unzureichende, Unbefriedigende des Inhalts, das Hochgefährliche — weil die Achtung vor dem Gesetze als solchem Untergrabende der Form dieser vielbesprochenen Koncessionen, — indem nehmlich auf administrativem Wege die theilweise Unwirksamkeit gewisser, in den Ostseeprovinzen freilich ohnehin verfassungswidrigen Satzungen angeordnet wurde, welche auf legislativem Wege zu beseitigen man gleichwohl sich nicht entschließen zu können scheint — das Alles wurde, unbeschadet der Dankbarkeit gegen die wohlwollende Absicht des Monarchen, von allen Betheiligten bald genug erkannt und laut ausgesprochen.

Vielleicht interessirt es einen oder den andern Leser dieser Beiträge, über diese s. g. „Koncessionen", welche, wie auch der Briefsteller „an den Herrn Herausgeber der Evangelischen Kirchenzeitung

mit Recht hervorhebt, nichts sind als eine Verweisung eines Theiles der seit Mitte 1865 geborenen Ostseeprovincialen an eine ferne und, nach allen bisherigen Erfahrungen wenig Hoffnung gewährende Zukunft, bei gleichzeitiger völliger Ignorirung der Gewissensnoth des seit 1845 nur äußerlich konvertirten, resp. des schon vor Mitte 1865 griechisch-orthodox getauften aus gemischten, wie des ganzen aus beiderseitig griechisch-orthodoxen Ehen entspringenden, aber eventuell lutherisch gesinnten, künftigen livländischen Geschlechts, — einiges Nähere im Zusammenhange zu erfahren.

Am $\frac{27.\ \text{März}}{8.\ \text{April}}$ 1865, also an dem Tage, an welchem die im Beitrage I., S. 122 erwähnten konnexen Anträge des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorii vom 17|29. März und des Baron Ludwig Saß vom $\frac{24.\ \text{März}}{5.\ \text{April}}$ auf der Tagesordnung des damaligen livländischen Landtages standen, verbreitete sich beim Zusammentritte der Landtagsversammlung plötzlich das von den Einen mit entzückter Gläubigkeit, von den Andern mit ungläubigem Lächeln aufgenommene Gerücht, die langersehnte „Gewissensfreiheit“ solle proklamirt werden. Daß der Anlaß zu diesem Gerüchte auf dem Schlosse zu Riga zu suchen war, konnte nicht lange zweifelhaft bleiben; die Beflissenheit aber, mit welcher gewisse allezeit „Eingeweihte“, allezeit „Befriedigte“, allezeit holde und gewärtige Schildknappen der damaligen — (gräflich Schuwolowschen) Schloßpolitik sich, undiplomatisch genug, beeilten, die Nutzanwendung zu machen oder durch ihre ritterschaftlichen Laufjungen machen zu lassen: unter so frohen Aussichten sei es ja ganz unnöthig, über jene beiden Anträge schlüssig zu werden, mußte es in höchstem Grade wahrscheinlich machen, daß der Zweck jener Aussprengung gerade an diesem Tage kein anderer war, als: den Landtag auch jetzt wiederum zur Regungslosigkeit auf dem Gebiete der Rechtsfrage zu überreden, wie solches bereits auf dem Landtage von 1864 leider theilweise mit Erfolge, versucht worden war.

„Que la Diète ne bouge pas!“ Auf dieses Thema, dessen nähere Geschichte später einmal zu erzählen sein wird, sollte eben die zweite Variation gespielt werden. Kaum aber hatte sich gezeigt, daß denn doch diesmal Niemand den Skandal wagen mochte, die

Absetzung jener beiden Rechtsanträge von der Tagesordnung und somit die abermalige bei gewissen Leuten so beliebte Zurückstellung der Rechtsfrage in das „Hintertreffen“ auch nur zu beantragen, — blieb ja dazu außerhalb des Landtages immer noch einiger Spielraum, — so sank auch sofort das Quecksilber jenes Gerüchtes von dem „Schön Wetter“ der Gewissensfreiheits-Proklamirung auf das „Veränderlich“ der Wahrscheinlichkeit gewisser apokrypher Erleichterungen in Sachen der gemischten Ehen — „einige Zeit nach Ostern“! —

Einen höchst eigenthümlichen Eindruck aber machte ein anderes, gleichzeitig umgehendes — aber offenbar nicht vom Schlosse zu Riga ausgehendes — Gerücht von gewissen alarmirenden Veranlassungen zu irgend einer Erleichterung in Glaubenssachen: Veranlassungen, welche eine gleichzeitige Passivität des Landtages — nach der für gewisse Regionen leider immer noch maaßgebenden Anschauung, daß es für Landstände kein größeres Unrecht geben kann, als — Recht zu haben — doppelt und dreifach wünschenswerth machen mochten. Auch dieser Veranlassungen Geschichte wird, — wenn überhaupt — erst später Gegenstand der Erzählung werden können.

Genug, Ostern kam und ging, und „einige Zeit nach Ostern“ kam und ging auch, ohne daß von jenen Erleichterungen zu hören gewesen wäre. Endlich — gegen Mitte Juni a. St. 1865 — beiläufig nach Abfassung des Pro Memoria (vgl. Beitr. I., S. 70 flg.) begann im Publikum die Kunde sich zu verbreiten, als hätten sämmtliche lutherische Prediger des livländischen Konsistorialbezirkes von dem örtlichen Konsistorio unter dem $\frac{25.\ \text{Mai}}{6.\ \text{Juni}}$ 1865, wohlgemerkt, „konfidentiell“, also ohne Befugniß der Promulgation! — die Abschrift eines Schreibens des Herrn Generalgouverneurs an dasselbe d. d. St. Petersburg $\frac{20.\ \text{Mai}}{1.\ \text{Juni}}$ 1865 erhalten, laut welchem auf seinen unterthänigsten Vortrag S. M. der Herr und Kaiser am 14|26. Mai 1865 Allerhöchst zu befehlen geruht, ihm, dem General-Gouverneur, zu gestatten, allen evangelisch-lutherischen Konsistorien behufs weiterer Eröffnung durch die Pröpste an alle Pastore mitzutheilen, daß S. Kaiserl. Maj. Allerhöchst zu befehlen geruht haben, in den Ostseeprovinzen bei Abschließung von Ehen zwischen Griechisch-orthodoxen und Protestanten in Zukunft das vielbesprochene Reversale, betreffend die Taufe und Erziehung

der aus solchen Ehen entsprungenen Kinder nicht zu fordern (vgl. u. Beil F., No. 1 u. 2).

An wen, durch wen, wo, wann, wie der letzt erwähnte Nichtforderungsbefehl erlassen worden, blieb freilich und ist bis auf den heutigen Tag in tiefes Dunkel gehüllt verblieben, und da überdies die Eröffnung des Generalgouverneurs vom $\frac{\text{25. Mai}}{\text{6. Juni}}$ durch das vorgesetzte Prädikat „konfidentiell" ebenfalls zur Dunkelheit prädestinirt schien, so war die offene und straflose Verhöhnung des Allerhöchsten Befehles von Seiten der Popen von vornherein um so sicherer vorauszusehen, als der fragliche Text des russischen Gesetzes, auf welches sich die Popen stützen (Art. 67 des X. Bandes des „Swod sakonow"), unverändert in öffentlicher Geltung belassen wurde, eine Berufung ferner auf dunkele und „konfidentielle" Erlasse gegenüber offenkundiger griechisch-orthodoxerseits festgehaltener — es klingt toll, ist aber leider urkundlich! — zugleich Befolgung des Reichsgesetzes und Nichtbefolgung des Allerhöchsten Befehles schlechterdings unthunlich war und blieb.

Endlich aber — und das war und blieb das Allerbedenklichste — mußte die mehrerwähnte Dunkelheit und „Konfidentialität" des vom Selbstherrscher aller Reußen Gewollten und Befohlenen nothwendig den alle nichtreußischen, resp. baltischen getreuen Unterthanen Sr. Majestät tief beunruhigenden Anschein erwecken, als sei über Nacht das All-Reußenthum, antimonarchisch emancipirt, zu einer Selbstherrschaft gelangt, welcher, zum Schutze der Nicht-Reußen im russischen Reiche, als einziger legitimer Gesetzgeber offen entgegenzutreten, der Kaiser nachgerade Bedenken zu tragen Grund, und daher — gleichsam von einer Art Konstitutionalismus der Staats-Klerisei terrorisirt — jenen befremdlichen Zwang der Dunkelheit und Konfidentialität sich aufzuerlegen hätte!

Freilich fährt, wie schon oben bemerkt wurde, der loyale Sinn der Ostseeprovincialen immer noch fort, diesen verwirrenden Anschein mit aller Energie, ja mit dem tiefsten und gerechtesten Widerwillen, weit von sich wegzuweisen. Aber schlimm bleibt es doch, daß er überhaupt auch nur vorübergehend, hat hervortreten können und dürfen; schlimm, daß ihm gestattet war, das kleine Fünklein Freude der Ostseeprovincialen darüber zu dämpfen, daß jener wohlmeinende



kaiserliche Erlaß für den territorialen Charakter des baltischen Kirchenrechts implicite einige Anerkennung enthielt.

Immerhin jedoch hätten jene Koncessionen ihr beschränktes Gute haben können, wäre nur der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, bei ihrem systematischen und unverhüllten Ungehorsame gegen den — wahrscheinlich doch auch ihr „konfidentiell" zugegangenen — Allerhöchsten Befehl derjenige volle Ernst entgegengesetzt worden, dessen auch einem mächtigen Klerus gegenüber überhaupt fähig zu sein, die kaiserlich-russische Staatsregierung in Sachen des römischen Katholicismus in Polen und Litthauen sattsam bewiesen hat.

Von einer etwaigen Schonung des Gewissens der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit seitens der Staatsgewalt aber kann um so weniger die Rede sein, als Finnland seit 55 Jahren sich eines solchen officiell promulgirten Gesetzes — keines blos konfidentiell administrativen Erlasses — in Sachen der fraglichen Misch-Ehen erfreut, wie es — ähnlich den Ostseeprovinzen gewährt — alle bezüglichen wohlbegründeten Ansprüche derselben ausreichend befriedigen würde, und wie es, unseres Wissens, niemals zu irgend einer Reaktion des griechisch-orthodoxen „Gewissens" Anlaß gegeben hat.

Oder soll man sich der extravaganten Hypothese hingeben, als könnte ein und dasselbe Gewissen in einer und derselben Sache gleichzeitig nördlich vom Finnischen Meerbusen gut sein, südlich dagegen schlecht? Also — gleichsam — „Strike" und „Silent", je nachdem den Resonanzboden der Gewissens-Uhr livländischer Kalk bildet oder finnländischer Granit?

Weil nun aber leider jener Ernst von Anbeginn jener Koncessionen an zu vermissen war, so stellte sich schon im August 1865 bei Gelegenheit der Provincial-Synode der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit Livlands heraus, daß dieselben durch den straflosen Trotz der Popen illusorisch gemacht würden. Als eine arge Abirrung von dem Boden des Landeskirchenrechtes aber, und zugleich als Beleg dafür, wie schwer und langsam ein sicherer und fester politischer Takt sich bildet, muß es bezeichnet werden, daß eben diese Synode, — und noch dazu auf akademisch-theologische Anregung — sich den Beschluß beikommen ließ, „die Einberufung einer evangelisch-lutherischen General-Synode zu erbitten, damit durch diese die Abänderung der

bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Abhilfe des Nothstandes erzielt werde!" Die Majorität der Synode hatte also damals noch nicht das politische Bewußtsein, daß für die livländische Landeskirche als solche es kaum etwas Präjudicirlicheres geben konnte, als jene von übel berathener Verzweiflung eingegebene Bitte!

Glücklicherweise hat das livländische evangelisch-lutherische Konsistorium diesem Vorschlage seine Zustimmung versagt, hingegen den specifisch provinciellen, d. h. territorialen Charakter der livländischen Landeskirche und somit die Thatsache fest im Auge behalten, „daß die lutherische Kirche Livlands nicht nur ein Konsistorialbezirk der evangelisch-lutherischen Kirche Rußlands, sondern ein integrirender Theil des Landesstaats ist, daß dieselbe mit ihren Rechten und Ansprüchen nicht nur auf dem Boden des Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands, sondern zugleich auf dem Boden der Landesprivilegien und der Provincial-Verfassung steht. Die Abänderung der bestehenden Gesetze, auf welche die livländische Synode es absieht, wird auf Grund eines specifisch livländischen Nothstandes erbeten; die Protestanten außerhalb der Ostseeprovinzen sind weder von diesem Nothstande berührt, noch hat die Abhilfe desselben für sie die gleiche politische Bedeutung, wie für Livland; die Ausnahmestellung der evangelisch-lutherischen Kirche in den Ostseeprovinzen ist endlich höhern Orts wenigstens indirekt dadurch anerkannt worden, daß die Aufhebung der beim Abschlusse gemischter Ehen" bisher geforderten Reversale „auf diese Provinzen beschränkt worden ist. Im Namen der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche und angesichts der Repräsentanten dieser erhoben, verlieren die Ansprüche auf Abhilfe der vorhandenen Nothstände ihre rechtliche Natur, überschreiten sie das natürliche Maaß, das ihnen gesetzt ist, denn die sporadisch im Innern des Reichs verstreuten Protestanten nehmen eine andere Stellung ein, als die kompakten protestantischen Bevölkerungsgruppen in einem wesentlich protestantischen Lande. Was für die Protestanten in Moskau und St. Petersburg ein Novum ist, dessen Gewährung einzig von der Kaiserlichen Gnade und ohne alle Rechtsbasis erwartet werden kann, erscheint für die Livländische Kirche nur als Rückkehr zum alten Landesrechte."

Der sittlich religiöse Konflikt aber, „in welchem der evangelische Geistliche durch die Diskrepanz zwischen den Forderungen

des Evangeliums und denen des von ihm beschworenen Staatsgesetzes geräth, der Einfluß, den das Vorhandensein einer faktisch von jeder kirchlichen Gemeinschaft abgelösten, innerlich von dem Bedürfnisse nach einer Vereinigung mit der lutherischen Kirche lebhaft durchdrungenen Bevölkerungsschicht auf den sittlich-religiösen Zustand der bäuerlichen Bevölkerung, auf kirchliche und weltliche Zucht und Ordnung im Lande ausübt", mußte allen bezüglichen Berathungen innerhalb und außerhalb der Provincial-Synode eine über frühere Erörterungen hinausgehende Bedeutung geben, und es ging aus derselben unzweifelhaft „hervor, daß neben dem Schaden, der der evangelisch-lutherischen Kirche Livlands aus einem solchen Stande der Dinge erwächst, insbesondere die bedenklichsten Folgen für den moralischen Zustand des Landvolks zu befürchten sind, das in seinen, äußerlich der griechisch-orthodoxen Kirche zugehörigen, in Wahrheit aber derselben völlig entfremdeten Gliedern zum ersten Male das Bild einer außerhalb aller kirchlichen Gemeinschaft stehenden Gruppe kennen lernt, die den Versuch zu machen gedrängt worden ist, sich eigene Normen für ihr religiöses Leben zu schaffen, des Gebrauchs der Sakramente aus Gewissensrücksichten entweder völlig zu entbehren, oder in sträflicher Weise derselben theilhaft zu werden, ohne Mitwirkung des Seelsorgers Ehen zu schließen, Kinder zu taufen und das Alles aus Gewissensrücksichten der ernstesten Art". Die Zusammenstellung all' der Schäden und Nothstände, welche auf diese Art entstanden sind, gewährte ein lebensvolles und vollständiges Bild, „welches zum ersten Male einen Einblick in die ganze Gefährlichkeit des Anomismus gewährt, der als Folge eines mit den Gesetzen des Herrn kollidirenden Staatsgesetzes hereingebrochen ist, und täglich weiter um sich greift, dessen künftige Proportionen sich allen menschlichen Konjekturen entziehen und das Schlimmste befürchten lassen."

Zugleich aber ist bei dieser Gelegenheit von allen Seiten konstatirt worden, daß diesem Nothstande durch die jüngst Allergnädigst von S. M. dem Herrn und Kaiser dekretirte Aufhebung der bewußten Reverse nicht abgeholfen worden ist und nicht abgeholfen werden konnte. Zu weiterer Beleuchtung der Sachlage mag hier noch folgender Auszug aus einer von ganz besonders kompetenter Stelle herrührenden Denkschrift Platz finden:

„Zieht man in Erwägung, daß diese Folgen eines die Gewissensfreiheit einengenden Zustandes in eine Zeit fielen, die dem livländischen Bauernstande ein höheres Maaß politischer Freiheit und Selbstbestimmung brachte und von einem bis dazu unerhörten Aufschwung der materiellen Wohlhabenheit und der Bildung begleitet war, so wird man es begreiflich finden, daß die zahlreichen nur äußerlich der griechisch-orthodoxen Kirche angehörigen Letten und Ehsten, die thatsächlich ohne Kirche und Schule, ohne Seelsorger und Lehrer lebten, kein Mittel unversucht ließen, um die sehnlich gewünschte Rückkehr und Wiedervereinigung mit der evangelisch-lutherischen Kirche zu erringen. — Prediger und Gutsbesitzer, niedere und höhere Autoritäten und Behörden wurden mit Bitten um Erwirkung der Erlaubniß zur Rückkehr in die evangelisch-lutherische Kirche bestürmt, und deren Erklärung, nichts thun zu können, steigerte die Unzufriedenheit der Betreffenden zu einer Verzweiflung, die kein Mittel unversucht ließ. Die Hoffnungen zum Rücktritte in die lutherische Kirche wurden noch gesteigert seit jener Reise des Grafen Bobrinsky, der in Allerhöchstem Auftrage die Provinz bereiste, denn schon der Umstand, daß sie ihre Klagen und Wünsche vor einem von Sr. Majestät dem Kaiser gesandten Manne offen aussprechen durften, mußte die Bittsteller veranlassen zu glauben, daß sie auch Erhörung finden werden.

„Nachdem Se. Eminenz, der griechisch-orthodoxe Herr Erzbischof von Riga und Mitau verschiedene Bittsteller, welche ihn um die Erlaubniß zum Austritt aus der griechisch-orthodoxen Konfession gebeten, abgewiesen, Andere, die ihre Absicht kundgegeben und erklärt hatten, sie würden nach wie vor von dem griechisch-orthodoxen Abendmahl wegbleiben, aus der Kirche gewiesen hatte, erreichte die Verzweiflung den höchsten Grad. Von brennendem Verlangen nach dem Genuß der Sakramente getrieben, nahmen verschiedene griechisch-orthodoxe Personen heimlich, d. h. bei solchen Predigern, die sie nicht kannten, das Abendmahl nach lutherischem Ritus, Andere unternahmen zu diesem Behuf Reisen in entfernte Kirchspiele, in denen sie sich unbekannt wußten, wieder Andere benutzten die Abwesenheit der Ortsprediger, um sich bei deren Stellvertretern und Vikaren für Lutheraner auszugeben, oder um, völlig ungemeldet und im Vertrauen

besondere die Stellung der evangelisch-lutherischen Prediger Livlands, in denen das Landvolk seine Führer und Berather zu sehen gewohnt ist, sind in eine peinliche Stellung gerathen, die allgemach Gefahr läuft, unerträglich zu werden. Sie müssen es ansehen, daß der kaiserliche Befehl, auf den sie, um der Beruhigung der Gemüther willen, Jahre lang in Gebet und Hoffnung gewartet hatten, wirkungslos bleibt, daß sich innerhalb ihrer Gemeinden Parteien und Gegensätze bilden, die durch die formelle und doch nicht praktisch gewordene Aufhebung der Reverse Nahrung erhalten, bald den einen, bald den andern Geistlichen der Unwahrheit beschuldigen, daß die kirchliche Taufe und die kirchliche Eheschließung außer Uebung kommen, daß ein ganzes Geschlecht außerhalb aller Konfession ohne die Leitung der Kirche und Schule aufwächst und um seines religiösen Ernstes, seiner Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe willen von der griechisch-orthodoxen Kirche abgelöst ist und den bestehenden Gesetzen gemäß, von der evangelisch-lutherischen Kirche ferngehalten werden muß *), daß der Konkubinat um sich greift, und um des religiösen Ernstes derer willen, die in denselben treten, höher geachtet wird, als die legitime Eheschließung gegen das religiöse Gewissen, daß Kinder ungetauft bleiben, die, wenn die griechisch-orthodoxen Geistlichen dem Gesetze" (soll heißen: den Mai-Erlassen) „gehorsamten, lutherisch getauft werden könnten, daß Brautleute und nach den Sakramenten hungernde Seelen sie um Hülfe anrufen und doch abgewiesen und in Verzweiflung gestoßen werden müssen, daß um der **Wirkungslosigkeit der Allerhöchst dekretirten Aufhebung der Reverse** willen die Nachricht von dieser als lügnerische Erfindung der protestantischen Geistlichkeit ausgegeben und dazu mißbraucht worden, die bereits gefährdete Stellung des evangelisch-lutherischen Landpredigers in Livland zu untergraben.

---

*) Diese letztere Wendung gilt freilich nur, soweit die streitzischen Prätensionen als bestehendes Gesetz respektirt werden, was bei dem im Landesrechte nicht sonderlich orientirten Verfasser der hier benutzten Denkschrift der Fall zu sein scheint. Daß es aber auch anders sein kann, das haben Männer, wie die Pastore Maurach, v. Mickwitz u. a. bewiesen und erfahren (vgl. Livl. Beitr. I. S. 13 flg.).



auf die Personalunkenntniß neu eingetretener oder fremder Pastoren an den Tisch des Herrn zu treten.

„Als im Mai c." (d. h. 1865) „die Allerhöchst dekretirte Aufhebung der obligatorischen Verpflichtung zur Unterzeichnung der Reverse bei Schließung gemischter Ehen bekannt wurde, regten sich neue Hoffnungen unter dem Landvolke. Man sah einen Ausweg zur Eingehung gemischter Ehen auf gesetzlichem Wege und hoffte auf neue Gnadenmaaßregeln Sr. Majestät zu Gunsten der Personen, die innerlich nie zur griechisch-orthodoxen Kirche gehört hatten, und doch von der lutherischen Kirche, den lutherischen Sakramenten und Schulen ausgeschlossen waren. Als die griechisch-orthodoxen Geistlichen die Allerhöchst dekretirte Aufhebung der Reverse aber entweder offen in Abrede stellten, oder Vorwände (als Religionsunkenntniß solcher Brautleute, die keine Reverse unterzeichneten, Nothwendigkeit der Unterzeichnung anderer Papiere u. s. w.) brauchten, um dieselbe wirkungslos zu machen, stieg die Erbitterung und Verzweiflung auf das höchste Maaß. Eine bis dazu nicht dagewesene Verwirrung der Begriffe brach herein und verstörte die Gemüther. Die Allerhöchst dekretirte Aufhebung der Reverse hatte, trotz dem, daß ihre officielle Bekanntmachung unterlassen worden war, ein zu großes Aufsehen erregt, als daß die Nichtbeachtung dieses Befehls seitens der griechisch-orthodoxen Geistlichen nicht zu Deutungen peinlichster Art Veranlassung gegeben hätte. Man sprach von anderen gleichfalls nicht veröffentlichten Gnadenerlassen des geliebten Monarchen, der den Letten und Ehsten dieselbe Freiheit auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugung zugestehen wolle, wie im politischen und socialen Leben u. s. w.; von der andern Seite wurde wieder behauptet, die Aufhebung der Reverse sei eine Erfindung der lutherischen Geistlichkeit, habe in Wahrheit aber nie stattgefunden und sei nur verbreitet, um die griechisch-orthodoxen Bauern zum Ungehorsam gegen die Vorschriften ihrer Kirche anzustiften.

„In den Augen des Landvolks wurde auf diese Weise jede bis dahin geltende Autorität geistlicher und weltlicher Vorgesetzten und Obrigkeiten gefährdet und untergraben, ein Zustand allgemeiner Auflösung und Verwirrung, dem durch die oben geschilderten Vorgänge früherer Zeit reichlich vorgearbeitet war, drohte und droht noch jetzt herein zu brechen, ins-



„Dieses ist die Lage der Dinge im gegenwärtigen Augenblick*); die Anwendung der Zwangsmaaßregeln, wie sie schon in früherer Zeit nicht ohne peinliche Folgen möglich waren, verbietet sich von selbst und würde das vorhandene Uebel nur über sein gegenwärtiges, bereits bedrohliches Maaß hinaussteigern. Nach Ansicht Aller, die die Verhältnisse kennen, kann der Ueberhandnehmenden Auflösung aller bestehenden kirchlichen und weltlichen Ordnung nur gesteuert werden, wenn: 1. der Allerhöchst dekretirten Aufhebung der Reverse bei den griechisch-orthodoxen Geistlichen wirklich Gehorsam geschafft wird und 2. die bestehenden Gesetze in einer Weise abgeändert werden, die den evangelisch-lutherischen Pastoren die Möglichkeit giebt, solchen Personen, welche thatsächlich außerhalb der griechisch-orthodoxen" (resp. thatsächlich innerhalb der lutherischen) „Kirche stehen, wenigstens provisorisch ihre geistliche Hülfe angedeihen zu lassen, bis die Zeitumstände sich geändert und einen förmlichen Uebertritt solcher Konvertiten und Konvertitenkinder gestattet haben, die jetzt außerhalb aller kirchlichen Ordnung stehen und nur dazu beitragen, die griechisch-orthodoxe Kirche in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und auch mit denjenigen ihrer Mitglieder zu entzweien, die sich, wenn ihnen die freie Wahl gegeben wäre, für das Verbleiben in derselben entscheiden würden. Der Gegensatz, in welchem die politische und sociale Freiheit der livländischen Bauern zu ihrer religiösen Gebundenheit steht, ist der Hauptgrund der Verstimmung gegen die orthodox-griechische Kirche und ihre Geistlichen, und kann, wenn ihm nicht Abhülfe gewährt wird, zu einer Auflösung der bestehenden Verhältnisse führen, die politisch mindestens ebenso gefährlich, wenn nicht gefährlicher ist, als die zum Theil vorhandene, mehr und mehr hereinbrechende Schädigung der kirchlichen Zustände und des religiösen Lebens."

Einstweilen aber war Livland, wie schon aus dem Beitrage I. zu ersehen, im Herbste 1865 von der Freigebung des Uebertrittes aus der griechisch-orthodoxen in die lutherische Kirche weit entfernt. Sollten doch erst 1866 jene dort erwähnten Verfolgungen lutherischer

*) Da seitdem (September 1865) nichts geschehen ist, die Lage zu verbessern, wohl aber Vieles, sie zu verschlimmern, so ist sie denn auch im gegenwärtigen Augenblicke (Juli 1867) selbstverständlich eher schlimmer als besser.



Pastore beginnen. Ja, wie weit entfernt auch nur die Frage der gemischten Ehen von einer irgend erwünschten Lösung war, mag sich Jeder nach dem oben über die ungebrochene Auflehnung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit gegen den kaiserlichen Willen Angeführten selbst sagen.

Die Berichte und Klagen, welche von den lutherischen Pastoren aus allen Theilen Livlands beim örtlichen Konsistorio zahlreich einliefen, veranlaßten endlich letzteres, durch die Organe seines Präsidii dem damaligen Generalgouverneur Grafen Schuwalow wiederholentlich Vorstellungen zu machen und ihn zu bitten, durch seinerseitiges Einschreiten gegen den renitenten griechisch-orthodoxen Klerus einigermaaßen wettzumachen, was dem oben erwähnten Mai-Erlasse an Publicität, mithin an rechtskräftiger Brauchbarkeit abging.

Aus No. 3 der Beilage F. mag nun der theilnehmende Leser ersehen, welche Folgen jene Vorstellungen und Bitten gehabt haben: der Erzbischof Platon, vom Generalgouverneur über den Grund der Beschwerden der lutherischen Pastore befragt, erklärte — nach jener bekannten „prima regula juris“ — seine Popen seien so unschuldig wie die Lämmer; allerdings forderten sie nach wie vor von den gemischten Brautpaaren deren Unterschrift, aber nicht unter das frühere Reversale, sondern unter die s. g. „Aussagen über die Ehe“, ohne deren Unterzeichnung die Trauung „nicht erfolgen könnte.“

Nun muß man wissen, daß erstlich nicht einmal diese Behauptung wahr ist; denn bis auf den heutigen Tag fordern nach wie vor viele Popen die Ausstellung des alten Reversale, während andere plötzlich jenen im Beitrage I., S. 148 erwähnten Rückzug auf den 6ten Beschluß des chalcedonischen Koncils in Scene zu setzen begonnen haben. Sodann aber ist zu sagen, daß, so lange die Einforderung des Reversale noch nicht durch den Allerhöchsten Willen einigermaaßen genirt war, niemals von Unterzeichnung der s. g. „Aussagen über die Ehe“ („обыски о бракѣ“) als einer angeblich gesetzlich erforderlichen conditio sine qua non der Trauung die Rede gewesen ist; sondern, gleichwie die Satzungen des „Chalcedonischen Koncils“ einen 144jährigen (1721—1865), so hatte „Art. 28 des „Swod sakonow“ Band X., Buch I.“, welcher von den „Aussagen über die Ehe“ handelt, einen 20jährigen (1845 bis 1865) Schlaf des Epimenides gehalten. Hatten also die letzten zwanzig Jahre lang zwischen Brautleuten der beiden Konfessionen justae nuptiae nach griechisch-orthodoxem Ritus geschlossen werden

können ohne Unterzeichnung der „Aussagen über die Ehe", so war es handgreiflich erzbischöflicher Hohn, plötzlich die Eheschließung von solcher Unterzeichnung abhängig zu machen.

Es kommt aber noch zu alledem hinzu, daß No. 3 der Beil. F. den Inhalt des daselbst angezogenen Art. 28 völlig unrichtig angiebt, und da es überdies vielleicht ohne Beispiel sein dürfte, daß das livländische evangelisch-lutherische Konsistorium sich von dem, durch einen in die Form einer Vorschrift des baltischen General-Gouverneurs gebrachten Wunsch des griechisch-orthodoxen Erzbischofs von Riga aktivirten livländischen Civil-Gouverneur bestimmen ließ, den evangelisch-lutherischen Pastoren Livlands die Regel ihres Verhaltens vorzuschreiben (vgl. Beil. F., No. 3 und 6, Abschnitt II.), so erlauben wir uns, gleichsam in perpetuam rei memoriam, das in Rede stehende Schreiben des livländischen Civilgouverneurs vom 21. December 1865 einer kritischen Analyse zu unterwerfen.

Wir wollen nicht bei dem formellen Uebelstande verweilen, daß dieses Schreiben sich in Livonicis pure auf das Reichs-Privatrecht beruft, da doch seit dem 1. Juli 1865 das Provincial-Privatrecht in gesetzlicher Kraft steht: trägt doch letzteres den noch unausgelöschten Makel seines „Artikel 1" (vgl. Beitr. I., Beil. E., erste Abtheilung)!

Aber auch der Inhalt ist in mehrfacher Beziehung verfänglich.

Ist die Forderung der s. g. „Aussagen über die Ehe" überhaupt gesetzlich, so kann sie es nicht erst dadurch geworden sein, daß Se. Maj. der Kaiser befohlen hat, etwas wesentlich Anderes, d. h. das Reversale, in den Ostseeprovinzen nicht mehr zu fordern.

Es fragt sich also: warum ist während der zwanzig Jahre, seit wir eine griechische Propaganda im Lande haben, jenes angebliche Gesetz hinsichtlich der s. g. „Aussagen über die Ehe" von keiner Landesautorität, weder von dem früheren, noch von dem jetzigen Civilgouverneur in Erinnerung gebracht worden?

Aber freilich, der jetzige Civilgouverneur hat zu dieser Erinnerung durch den Erzbischof von Riga und Mitau sich „veranlaßt" gesehen?

Wie kommt es aber, daß der Erzbischof erst jetzt, da ihm durch die Gerechtigkeitsliebe des Monarchen mit dem Reversale das Hauptmittel seiner rechtswidrigen Propaganda genommen oder doch erschwert worden war, wie kommt es, daß er gerade jetzt sich der bereitwilligen Vermittelung des Civilgouverneurs bediente, jene s. g. „Aussagen über die Ehe“ als „unumgänglich nothwendig“, weil im X. Bande der Reichsgesetze angeblich stehend, der lutherischen Landesgeistlichkeit in Erinnerung zu bringen?

Und was sollen diese s. g. „Aussagen über die Ehe“ enthalten? — Der angezogene Art. 28 lautet:

„Bei der ‚Aussage über die Ehe‘ („по обыску“) sagen „diejenigen Zeugen, welche bei Schließung der Ehe an„wesend sind („поѣзжане“) aus, daß zwischen den sich „verbindenden weder Verwandtschaft, noch Zwang, „noch irgend welche andere Ehehindernisse vor„handen sind, und diese Aussage haben, nach der fest„gesetzten Form, entweder sie selbst, oder, falls sie „des Schreibens unkundig, diejenigen, welchen sie „vertrauen, in dem dazu vorhandenen Buche zu unter„schreiben.“

Aus diesem Art. 28 geht dreierlei hervor:

1. daß derselbe von, durch Unterschrift zu erhärtenden Aussagen der Zeugen (свидѣтели), resp. deren betrauter schreibefähiger Stellvertreter handelt, keineswegs von Aussagen der Brautleute;
2. daß der ausdrücklich angegebene Gegenstand dieser Aussagen von der Art ist, daß er möglicherweise in Opposition mit der Absicht der Ehekandidaten steht, folglich am allerwenigsten von ihnen selbst, als Zeugen in eigener Sache, glaubwürdig festgestellt werden könnte;
3. daß es ohne alle Analogie in der juristischen Lehre vom formalen Beweise sein würde, das Zeugniß eines Dritten von Denjenigen beglaubigen zu lassen, welche nicht nur dasselbe nicht abgelegt haben, sondern gegen deren Interesse es möglicherweise gerichtet ist; der Art. 28 handelt nur von einerlei Unterschrift, nehmlich derjenigen der Zeugen, resp. deren des Schreibens fähiger und des Vertrauens würdiger Stellvertreter.

Sollte aber noch der geringste Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung übrig bleiben, so muß er schwinden vor dem unzweideutigen Wortlaute zweier anderer Artikel desselben von der Schließung der Ehe handelnden Abschnittes des X. Bandes der Reichsgesetze.

Während nehmlich Art. 28 nur von der Pflicht der Ehezeugen handelt, Art. 26 und 27 von dem Aufgebote und der Einsprache, ist es der Art. 25, welcher von der bezüglichen Pflicht desjenigen handelt, welcher in die Ehe zu treten wünscht. Diese seine, d. h. nicht „der Ehekandidaten", sondern nur des Bräutigams Pflicht nun beschränkt sich, nach dem Wortlaute des Art. 25 darauf:

> „den Geistlichen seines Kirchspiels schriftlich oder münd-
> „lich von seinem Namen, Beruf und Range oder
> „Stande, wie auch von dem Namen, Berufe oder Stande
> „der Braut in Kenntniß zu setzen."

Dieser Artikel legt mithin der Braut keinerlei, dem Bräutigam dagegen nur die Verpflichtung zu einer im Grunde selbstverständlichen und durchaus unverfänglichen Angabe auf, welche gar nichts gemein hat mit der, die — natürlich nicht vom Ehekandidaten zu konstatirenden — möglichen Ehehindernisse zum Gegenstande habenden Aussage der zur Kontrolle der Ehekandidaten bestellten Ehezeugen des Art. 28.

Auch ist weder dem Bräutigam noch der Braut eine Unterschrift, ja nicht einmal Schriftlichkeit der Angabe vorgeschrieben.

Daß aber das von dem Civilgouverneure auf Veranlassung des Erzbischofs urgirte und, wie es scheint, von dem livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorio ohne nähere Prüfung als zutreffend und anwendbar hingenommene Reichsgesetz weit entfernt sei, die Ehelustigen selbst zu Zeugen über die ihren Wünschen entgegenstehenden Ehehindernisse zu machen, das beweist zum Ueberflusse noch der Art. 69 desselben Bandes, welcher namentlich von dem hier allein in Betracht kommenden Falle handelt, daß der eine Theil ein Protestant des livländischen Gouvernements sein sollte. Er lautet:

> „Bei Ehen von Personen der rechtgläubigen Kirche mit Protestanten in den Gouvernements Livland, Ehstland und Kurland wird diesen letzteren insbesondere ein Zeugniß des Pastors darüber abverlangt, daß sie in seinem

Kirchspiele aufgeboten worden seien und daß sich keinerlei Hinderniß behufs Schließung der Ehe hervorgethan habe" u. s. w.

Ganz speciell für denjenigen Fall, von welchem der Abschnitt II. des Konsistorialerlasses vom 21. Januar 1866 handelt (vgl. Beil F., No. 3), schreibt demnach Art. 69 vor, daß über etwaige Ehehindernisse nicht die Heirathslustigen selbst Zeugniß abzulegen haben, sondern, wie auch der fälschlich angezogene Art. 28 besagt, und wie es in der allgemeinen vernünftigen und rechtlichen Natur jedes einen formalen Beweis bilden sollenden Zeugnisses liegt, dritte Personen, seien es nun Pastore (Art. 69) oder auch Nichtpastore (Art. 28).

Es bedarf wohl kaum erst der Auseinandersetzung, daß vorstehende Analyse nicht den Zweck haben kann, die Gültigkeit des „Swod sakonow" in den Ostseeprovinzen darzuthun, sondern einzig und allein, zu beklagen, daß das livländische evangelisch-lutherische Konsistorium sich durch den, seinerseits vom griechisch-orthodoxen Erzbischofe veranlaßten Civilgouverneur hat veranlassen lassen, den Pastoren der lutherischen Landeskirche eine Anweisung zu geben, welche jeglichen gesetzlichen nicht nur, sondern überhaupt sachgemäßen, ja auch nur in irgend einem Sinne rechtlich möglichen Grundes ermangelt, und lediglich dazu dienen kann, zu den Lasten, welche die Gewissen der lutherischen Pastore ohnehin beschweren, eine neue hinzuzufügen, und überdies das Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung noch ärger zu verwirren, als es durch die Vorgänge der letzten Zeit ohnehin verwirrt ist.

Bezeugt doch der Umstand, daß das livländische evangelisch-lutherische Konsistorium dem Civilgouverneur auf sein soeben analysirtes Schreiben weiter nichts zu erwidern wußte, als Beil. F., No. 4, daß die Verwirrung der Rechtsbegriffe leider schon viel höhere Kreise ergriffen hat, als bäuerliche!

Welche Kräfte nun zwischen dem 21. December 1865 und dem 7. Januar 1866 (Datum der No. 5 unserer Beilage F.) thätig gewesen sind, läßt sich für jetzt noch nicht urkundlich darlegen. Der Kundige aber wird aus gewissen Andeutungen dieser Umschau mit Sicherheit abnehmen können, daß wir nicht unkundig sind der Motive, aus welchen der Inhalt der Abschnitte I.

und II. der No. 6 unserer Beilage F. hervorgegangen ist, und daß wir daher die Verblendung derjenigen Patrioten, welche darin einen Fortschritt über den oben besprochenen Mai-Erlaß hinaus sehen wollen, aufrichtig beklagen. Auf den Inhalt dieser No. 6 hier einzugehen, ist hier um so überflüssiger, als unsere obige Analyse des Schreibens des livländischen Civilgouverneurs die Kritik ihres Abschnittes II. in sich schließt, ihr Abschnitt I. hingegen uns in No. 28 der diesjährigen Evangelischen Kirchenzeitung sattsam beleuchtet dünkt. Allenfalls könnte eine minutiöse pragmatische Kritik sich zu der Frage angeregt fühlen, wie es wohl zu erklären sein dürfte, daß derselbe Allerhöchste Befehl, den wir (vgl. auch Abschnitt II.) bereits aus Beil. F., No. 2 als erst vom 14. Mai 1865 datirt kennen, hier (im Abschnitte I.) plötzlich an einem bis dahin unbekannten — schon vom 15. März 1865 datirten — einen nachträglichen Vorläufer und Doppelgänger erhalten hat, der um volle zwölf Tage älter erscheint, als jene „journée des dupes“ des 27. März 1865?!

Mit der Beilage F. aber wollen wir unsern diesmaligen livländischen Beitrag beschließen *). Zwar verbleiben wir, nach S. 11 des ersten Beitrages, mit zwei daselbst eventuell angekündigten sachverwandten Stoffen einstweilen noch im Rückstande. Doch geht die Verfolgung lutherischer Pastore, obwohl die Pastore Maurach und von Mickwitz nach Ablauf ihrer zeitweiligen Amtsenthebung ihre Pfarrämter wiederum angetreten haben, immer noch im Schwange und dürfte somit der Zeitpunkt der Veröffentlichung bezüglicher Aktenstücke noch nicht gekommen sein. Und anlangend die Angelegenheit derjenigen Ehsten, welche in Sachen des Gewissenszwanges sich an die livländische Ritterschaft gewendet hatten, so verzichten wir, für diesmal, um so lieber auf die betreffende Urkundenveröffentlichung, als, sicherm Vernehmen nach, die immer höher steigenden Drangsale des Deutschthums **) und Protestantismus in den Ostseeprovinzen Rußlands den öffentlichen Geist

*) Vgl. über Beil. G. das Vorwort.

**) Kaum ist der Jubel der getreuen Ostseeprovincialen über die Erscheinung ihres geliebten Monarchen in Riga verhallt, so verbreitet sich auch schon wieder die Trauerkunde, als sei die deutsche Sprache in den baltischen Behörden bestimmt, dem unersättlichen Moloch des Strelitzenthums geopfert zu werden!

daselbst soweit geweckt und auf die Wacht gestellt haben, daß diejenigen Elemente, von welchen die fraglichen Manifestationen ausgegangen waren, durch die Macht der örtlich öffentlichen Meinung und durch anderweitig glückliche Konjunkturen augenblicklich bis zur Unschädlichkeit niedergehalten erscheinen. Möchten wir der peinlichen Verpflichtung für immer überhoben bleiben können, auf diesen Punkt ausführlicher zurückzukommen.

Wie lange wird nun noch der Kampf um Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen dauern? Wird die livländische Bauerschaft, bei allem unverkennbaren ökonomischen, intellektuellen und moralischen Fortschritte, den sie seit zwanzig Jahren gemacht hat, dem brutalen konfessionellen und kommunistischen Korruptions-Systeme, dem sie fortwährend und in immer steigender Progression ausgesetzt ist, auf die Dauer widerstehen? Wird es namentlich der recht eigentlich in die Bresche gestellten livländischen Ritterschaft gegeben sein, der narkotischen Einflüsse, welche seit December 1863 auf sie eindrangen und an ihrem moralischen Lebensmarke gezehrt haben, sich zu entledigen, — den Taumelkelch, welcher ihr seit länger denn drei Jahren dargeboten wird, endlich einmal — nicht halb nur, sondern ganz und unwiderruflich von ihren Lippen hinwegzustoßen? Sind ihr vielleicht die Augen über die Verführungen schon aufgegangen, welche ihr vorgaukelten, eine Politik, welche in erster Linie die Kontinuität des öffentlichen Rechts in der protestantischen Landeskirche und im deutschen Landesstaate zu wahren trachte, sei nichts als eine „Politik der Phrase"; eine Politik dagegen, welche in erster Linie bedacht sei, die s. g. „maaßgebenden Persönlichkeiten" um jeden Preis — und, wahrlich, der Preis ging mitunter hoch in die Höhe! — bei guter Laune zu erhalten, eine Politik, welche förmlich die Maxime predigte, es dürften im Lande nur solche Beschlüsse gefaßt werden, „welche Aussicht hätten, in St. Petersburg Beifall zu finden", eine Politik endlich, deren Hauptvorkämpfer — uneingedenk jenes alten Mengden-Wortes: „turpe nobili, jus in quo versaretur, ignorare" — durch ihre grobe Ignoranz in Sachen des Landesrechts unwillkürlich wenigstens einen der Gründe verriethen, warum sie so ungern mit demselben operiren mochten, — eine solche Politik sei, auf thatsächliche Verhältnisse gestützt, eine Politik der That und der — Erfolge?

Nun, wir dächten: soviel des Erfolges, wie augenblicklich vorliegt, würde allenfalls — nur, wohlgemerkt, ohne dem Landesrechte soviel, wie geschehen, zu vergeben — wohl auch die s. g. „Politik der Phrase" haben aufweisen können: + a — a = 0! Z. B. die zehntägige Rundreise des Grafen Bobrinsky (+) und die zehnwöchentliche Rundreise des Erzbischofs Platon (—): „Erfolg" = 0; eigenthumsfeindliche agrarische Beschlüsse mit rückwirkender Kraft zur unfehlbaren Beschwörung der socialen Agitation (+?) und verstärkte sociale Agitation bis zur Landvertheilung an griechisch-orthodoxe Knechte (—): „Erfolg" = 0 (oder vielmehr —, da schon der Einsatz eigentlich — war; kleinmüthige und unwürdige Koncessionen an die russische Forderung der Auslieferung des bisher von den deutschen Ständen geübten jus praesentandi, nicht etwa an die bäuerliche grundbesitzliche Elite, sondern an die Massen aller Ehsten und Letten von 21 Jahren und männlichen Geschlechts, zur vermeintlichen Beschwörung des russischen Sturmes gegen die deutsche Gerichtsverfassung der Ostseeprovinzen (+?), und Publikation jenes skandalösen und wahrhaft revolutionären Senats-Urtheiles*) in Sachen des Agitators Petersen nebst Ausgebung der Loosung seitens einer im Reichsrathe sehr hochstehenden Persönlichkeit: „задушить нѣмцевъ чухонцами и латышами", d. h. man soll die Deutschen vermittelst der Ehsten und Letten ersticken! (—): „Erfolg" = 0 (w. o.); administrative, konfidentielle — nominelle Abschaffung des „Reversale" (+), und pseudolegislative, familiäre — reelle Anschaffung der „Aussagen über die Ehe" (—): „Erfolg" = o; Versetzung des Erzbischofs Platon in Gnaden (+) und Absetzung des Propstes Döbner in Ungnaden (—): „Erfolg" = 0!

Ein positives Saldo hat sich nur privatim herausgestellt: als Befestigung zweier oder dreier „Stellungen" in Livland!.

So sind wir denn, obgleich es unsere Absicht ist, in einem

---

*) Dies saubere Probestück höchster russischer s. g. „Justiz" bringen wir vielleicht — wenn es den Schergen des Strelitzenthums nicht etwa gelingen sollte, uns den Mund zu schließen — im dritten Beitrage.



dritten Beitrage auf dem Gebiete des „Landesstaates" der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands ausführlicher uns zu ergehen, durchaus gewärtig *), auch dort nach ihres, mit Gottes Hülfe ungeschwächten Kampfes um Gewissensfreiheit und um das gute Recht ihrer Landeskirche gedenken zu müssen.

Und, fürwahr, nicht die deutschen Ostseeprovinzen sind es, welche mit diesem Kampfe, dessen für sie allendlich siegreicher Ausgang unserm festen Glauben nach nicht zweifelhaft sein kann, dereinst sich werden ein monumentum aere perennius gestiftet haben. Möglich, daß auch ihres Kampfes in kommenden Jahrhunderten wird gedacht werden; vielleicht aber auch nicht.

Wie viele gedenken denn heute noch jener ersten deutsch-protestantischen Kämpfe gegen den „Erz- und Erbfeind, den Moskoviter" (1558—1561), von welchen, in einem noch jetzt im Originale vorhandenen offenen Briefe, der auf dem Schlosse zu Fellin durch Verrath der Lanzknechte in die Gefangenschaft jener Feinde gerathene „alte Meister" deutschen Ordens in Livland Wilhelm Fürstenberg, unmittelbar vor seiner Abführung ins Elend, am 21. August 1560 Zeugniß ablegte: „Von Gottes genaden Wir Wilhelm Alter Meister Deutsches Ordens tho Lifflanth dhon kunth bokennen und botugen Datt sich gemeine Adell alhir tho Vellin also bi uns und dem husse Vellin gehandelt und geholden hebben wie Ehrliche redliche lude Jn der bolagerung beide dach und nacht, und biss tho Jtzigen Jamer nicht willens von uns tho wiken besunder ehr liff und blodt bi uns tho laten, De wilen Jdt umb uns gedan leider godt Er-

*) Der Herausgeber ist freilich auch dessen gewärtig, daß ihm die weitere Fortsetzung dieser Beiträge von Seiten Derer, „die es juckt", von sich unmöglich gemacht werde. Es sind ihm — für den Fall eines zweiten Beitrages — in diesem Sinne ganz unzweideutige Winke zu Theil geworden. Mit Gottes Hülfe aber wird er bei der lutherischen Regel seines Lebens beharren bis an's Ende:

„Nehmen sie den Leib,
Gut, Ehr', Kind und Weib, —
Laß fahren dahin!
Sie haben's kein' Gewinn.
Das Reich muß uns doch bleiben!"



barms und moten vor foreth*) werden, sin sse mith grotem wehklagen und mith unserm Rade dar tho gekamen Dat sse sich nicht von gode und sinem worde gedencken tho bogeven" u. s. w.

Wie viele ferner gedenken noch der schweren Noth, welche vierzig bis fünfzig Jahre später das „wunderseltsame Regiment" der Polen dem Deutschthume („ad exstirpandos Germanos") und Protestantismus in Livland bereitete, — jener schweren Noth, die als Bild der Ruine des Landesstaates in dem Revisionsprotokolle von 1599, und als Bild der Ruine der Landeskirche in dem Visitationsprotokolle von 1613 sich abspiegelt?

Wie viele sind sich denn heute überhaupt dessen bewußt,

„In wie viel Noth
Hat doch der gnädige Gott
Ueber uns Flügel gebreitet!"

Daran mahnen ganz besonders die, freilich mehr den Landesstaat angehenden finsteren, betäubenden, harten, bitteren und, leider, „manchmal auch gestunken" habenden **) Zeiten der schwedischen Güterreduktion von 1681 flg. und des Staatsstreiches von 1694 flg., — der, für die jetzige Generation auch schon zu einer Art Mythos gewordenen kleinen Episode im Geschmacke der großen Tochter des „philosophischen" Jahrhunderts (1783—1796) gar nicht einmal näher zu gedenken!

---

*) D. h. — und zwar unmittelbar nach Abfassung seines offenen Briefes — in das Gewahrsam des Czaren Iwan des Grausamen nach Moskau, wo er auch gestorben ist.

**) Man denke nur an die leider von Zeit zu Zeit immer wiederkehrende Figur jenes Mannes nach dem Herzen Karls XI. und seines Grafen Jakob Johann Hastfer (vgl. C. Schirren, Recesse u. s. w. S. 232 flg. und 255 flg.) oder an die „Erklärung der Ritterschaft wider J. R. Patkul (a. a. O. S. 291 flg.); zwei ritterschaftliche Riechfläschchen, welche doch nicht verhindert haben, daß „gedachte, Herrn Majore angehende verkleinerliche, anstößige und verunglimpfende Passagen, Expressiones, Formalien und Wörter", nachdem sie 1697 „vor gänzlich delirt, verloschen, zernichtet, cassiret und getödtet hiemit erkläret, geachtet und stets gehalten seyn, also daß dieselbe von niemand weder publice noch privatim bei keinem Menschen zum Vorschein gebracht" u. s. w., „sondern als todte und nichts würkende Buchstaben geschätzet werden sollen", — im Jahre der Gnade 1865 wieder zu Tage geschienen haben (a. a. O. S. 232 flg.), —

Der gegenwärtige Kampf um Gewissensfreiheit in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands also wird nicht sowohl für diese ein monumentum aere perennius sein, als für Moskau selbst und die eherne Stirn, mit welcher der moskovitische Carbonarismus — in diesem und manchem andern Hauptpunkte ein Herz und eine Seele mit der russischen Emigration in London und Genf — aus dem guten Russenvolke in einem Handumwenden ein Kulturvolk ersten Ranges und zugleich einen morgenfrischen Verjüngungsquell für die ganze „verrottete" romanisch-germanische und römisch-protestantische Menschheit Europa's glaubt machen zu können (man vergleiche z. B. die neuesten Manifestationen des diesjährigen Slavenkongresses in Moskau mit Alexander Herzen's Buche: „Vom andern Ufer" und mit des Moskauer Geschichts-Professors Michail Pogodin oben angeführten „Politischen Briefen aus Rußland"), dennoch aber den deutschen Ostseeprovinzen den ungetrübten Genuß eines unveräußerlichen Menschenrechtes und zugleich der allerhöchsten Kulturfrucht zu verkümmern wagt, die ihnen nach göttlichem und menschlichem Rechte gebührt. In jene eherne Stirn wird dereinst der unbestochene Grabstichel der Geschichte die Worte graben: Rußland hat wollen frei sein, aber seine Strelitzen haben es verhindert, gerecht zu sein.

In der That läßt sich heutzutage keine bitterere Satyre auf Jemand machen, als die er selbst auf sich macht, indem er uns zwingt, Argumente für die Gewissensfreiheit zu häufen. Die Gewissensfreiheit aber, um welche die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands ringen, ist, um es nochmals einzuschärfen, nicht jene selbstverständliche, weil unangreifbare, rein subjektive und innerliche „Glau-

---

noch auch, daß ein Jeder, welcher seit 25 Jahren, und so auch in diesem Jahre der Gnade 1867, das livländische Ritterhaus in Riga besucht, von der kolossalen Marmorbüste eben jenes 1707 erst geräderten, dann geköpften, dann aufgespießten Johann Reinhold Patkul begrüßt wird, welchen 1700, dem General-Gouverneur Grafen Dalberg zu Gefallen, Ritterschaft und Rigascher Rath um die Wette als „Erz-Calumnianten und Ehrendieb" u. s. w. „verflucht", die beiden Gilden der Rigaschen Bürgerschaft aber noch obendrein gebeten hatten, ihn eventuell „mit der aller crudelesten Strafe zu belegen" (a. a. O. S. 291 flg.).

bensfreiheit"; auch nicht blos jene — freiheitlich eigentlich nichtssagende — „Kultusfreiheit" („liberté des cultes"), deren sich Rußland allenfalls rühmen kann, indem es bei seiner mosaikartigen Zusammensetzung das hundertfältige Nebeneinander der verschiedensten Religions- und Kultusformen (von der griechisch-orthodoxen Staatskirche, nebst römischem Katholicismus*) und verschiedenen protestantischen Bekenntnissen, durch Judenthum und Islam herunter bis zum Schamanenthume der Heiden Sibiriens) schlechterdings dulden muß, einfach um nicht aufzuhören, es selbst zu sein; sondern es handelt sich um die Bekenntnißfreiheit, d. h. um die Freiheit jedes Einzelnen, sich allemal und unbehelligt zu demjenigen Glauben auch mit dem ganzen sichtbaren Menschen und mit dem Munde, d. h. mit dem Kultus, mit Wort und Sakrament bekennen zu dürfen, welcher ihm im Herzen lebendig ist.

Wo diese Bekenntnißfreiheit staatlich nicht anerkannt und geschützt ist, da kann es wohl Bekenner und unter Umständen Märtyrer geben, aber Freiheit im staaatsbürgerlichen Sinne giebt es nicht, mag auch der letzte Leibeigene emancipirt, der letzte Gerichtshof à la française modernisirt, der letzte schmuggelschwangere Schutzzoll gefallen sein; und wo diese Gewissensfreiheit, d. i. Bekenntnißfreiheit vorenthalten oder verkümmert wird, da ist es eitel „Sand in die Augen", wenn man sich „der größten Toleranz", eben jener musterkartenmäßigen „Kultusfreiheit" oder gar derjenigen „Glaubensfreiheit" rühmt, welche nichts ist, als ein Wechselausdruck für Heine's „zwitscherndes Vogelnest voll konfiscirlicher Bücher", das einer in seinem Kopfe unkonfiscirbar über die Grenze trägt, oder auch für das Sprüchwort: „die Nürnberger hängen Keinen, sie hätten ihn denn!"

Die Bekenntnißfreiheit ist eines der menschlichen Kleinodien, in dessen Forderung alle solche Religionen und Philosophien,

*) Bezeichnend für das geheime Bewußtsein eigener Schwäche und geringer geistiger Widerstandsfähigkeit der griechisch-orthodoxen Kirche ist, nächst der Verweigerung der Bekenntnißfreiheit, ganz besonders die Ausschließung der Jesuiten aus Rußland. Friedrich der Große nahm bekanntlich die aus den bourbonischen Staaten und aus Rom selbst vertriebenen Jesuiten mit offenen Armen in Preußen auf, weil er wohl wußte, daß man sie dort nicht zu fürchten hat, wo „Jedem auf seine Façon selig zu werden" unverwehrt ist.



welche diesen Namen verdienen, alle solche Kirchen- und Staats-Gemeinschaften, welche sich selber achten, übereinkommen. Wenn vor 1800 Jahren der Apostel Paulus sprach (Römer 10, 10): „So man von Herzen glaubt, so wird man gerecht; und so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig", — und wenn in dem oben angeführten Büchlein einer der berühmtesten, jetzt lebenden Rechtslehrer im Jahre 1867 spricht: „Einem Menschen zumuthen, daß er seinen Glauben verleugne und einen Glauben bekenne, der ihm fremd ist, das heißt von ihm fordern, daß er in dem Augenblick lüge, in welchem seine Seele sich dem Strahle der ewigen Wahrheit öffnen möchte, das heißt fordern, daß er als ein Heuchler vor Gott trete, der alle Heuchelei durchschaut und verurtheilt", — so wolle man an dieser Zusammenstellung nicht spröde und pedantisch Aergerniß nehmen, sondern vielmehr anerkennen, daß sie einen consensus von solcher Tiefe, Breite und Kraft darstellt, daß ihm Rußland unmöglich wird widerstehen können, ohne sich — so zu sagen, weltgeschichtlich — jener ihrer innersten Natur nach unvergebbaren Sünde wider den heiligen Geist schuldig zu machen, und ohne sich überdies, nach aller jüngsten so überaus dick aufgetragenen Aufklärungs-, Fortschritts- und Emancipations-Reklame von der civilisirten Menschheit ausgeschlossen zu sehen. Sagt doch auch der angeführte Rechtslehrer (a. a. O. S. 35): „Das Recht der modernen Bekenntnißfreiheit ist dennoch zu einem Gemeingut der civilisirten Menschheit geworden, und diese ist entschlossen, dieses theuere Gut, dessen sie so lange schmerzlich entbehrt hatte, und das sie mit so großen Opfern und Anstrengungen endlich errungen hat, wider alle Angriffe zu bewahren und zu pflegen. Die weltliche Wissenschaft hat es begriffen, der moderne Staat hat es mit den Schutzwehren des Rechts ausgestattet. Diesen beiden vornehmlich liegt die Pflicht ob, zu wachen, daß es nicht wieder in Gefahr komme." . . . . . .

Im Januar 1864, also beim Beginn jener schweren Kinderkrankheit, welche, wie bereits mehrfach angedeutet, die livländische Ritterschaft durchzumachen haben sollte und, tröstlichem neuern Vernehmen nach, mehr und mehr zu überwinden Anstalten macht, schrieb an den Herausgeber dieser Beiträge ein fern von dem Schauplatze der damaligen Kämpfe weilender Landsmann und Freund: „Meines Erachtens wäre der Antrag dahin zu stellen: der Landtag möge den

Landmarschall und Landesresidirung beauftragen, bei Kaiserlicher Majestät darum nachzusuchen, daß die kapitulations- und traktatenmäßigen Freiheiten unserer evangelisch-lutherischen Kirche wieder zur Geltung kämen und die ihnen widersprechenden Verordnungen und Gesetze, als nicht für Livland geltend, erklärt würden. In unseren Zeiten, wo die Glaubensfreiheit in Frankreich, Italien, Oesterreich und selbst in der Türkey Anerkennung findet, wo selbst Spanien sich darauf beschränken muß, von der katholischen Kirche zur protestantischen übergetretene Spanier des Landes zu verweisen, während doch in der Türkey Muselmänner Christen werden und als solche in Konstantinopel selbst das Evangelium unter dem Schutze der Gesetze verkündigen dürfen, — in unseren Tagen wäre es doch wahrlich nichts Außerordentliches mehr, wenn wir ein gutes Recht für uns in Anspruch nehmen, das den Finnländern ganz unangefochten gewährt wird, und das die europäischen Mächte für die katholischen Polen als ein traktatenmäßig ihnen zukommendes geltend machen. Jedenfalls werden wir durch stillschweigende Hinnahme aller Rechtsverletzungen unsere Zustände nicht verbessern, wie die Erfahrung ausreichend erwiesen hat und eine loyale, unterthänige Vorstellung wird vielleicht unbeantwortet bleiben, uns aber jedenfalls, bei allen Theilen, mehr Achtung und Sympathie erwerben, als ein Stillschweigen, das wohl von Manchen für Feigheit und Kraftlosigkeit gedeutet werden mag. Mit unserer Kirche stehen und fallen wir" . . . . . . „Ich stelle mir die Frage: was wird unsere Zukunft sein? Die Tendenz der Staatsregierung *) ist unzweifelhaft, den Adel zu vernichten, welcher allerdings der unumschränkten Gewalt der Büreaukratie — denn um diese handelt es sich doch eigentlich — noch einigen Damm entgegenstellen kann" . . . . . . „Sind die Polen ausgerottet, so kommt die Reihe an die Deutschen, die sich nicht in den allgemeinen Brei wollen hineinkneten lassen" . . . . .

Ob von einer festen und selbstständigen Tendenz im Sinne des Briefstellers oder in irgend einem andern Sinne noch die Rede sein kann, dies könnte bei dem großen Geschiebe zweifelhaft erscheinen,

*) Leider sind die Ostseeprovinzen durch die Erfahrung gelehrt worden, daß die „Tendenz der Staats-Regierung" mit dem Willen des Kaisers nicht immer einerlei ist.



wo so mancher, der glaubt zu schieben, geschoben wird. Auf ein vorherrschend leidendes oder doch höchst unsicheres Schaukelsystem zwischen dem Wunsche, den Pelz zu waschen und dem entgegengesetzten, ihn nicht naß zu machen, dürfte z. B. der Umstand deuten, daß — nachweislich — im Frühling 1863 den Protestanten Livlands Koncessionen auf dem Gebiete der Gewissensfreiheit verweigert wurden, angeblich, weil letztere in der „Gunst des Publikums" durch die Illoyalität der polnischen Katholiken eben so tief gefallen, wie durch die Loyalität der russischen Schismatiker (Raskolniks) hochgestiegen war! Also wieder einmal jenes ominöse + a — a = 0!

Doch dem sei, wie ihm wolle: jedenfalls ist es ganz „richtig", wenn die Moskauer Zeitung in einer längern Auslassung über Gewissensfreiheit (1867, No. 101) mit dürren Worten predigt: der Protestantismus dürfe im ganzen Umkreise des russischen Reiches nicht in organisirter Form, sondern nur als atomistisches Element geduldet werden, und am allerwenigsten sei ihm gegenüber die Koncession der Gewissensfreiheit zu machen, so lange seine Interessen mit denen des Deutschthums zusammenfallen; denn das, so argumentirt die Moskoviterin, würde nicht sowohl heißen, den Individuen die Freiheit, als vielmehr nichtrussischen Institutionen Macht verleihen *). Diese beiden Dinge aber seien nicht nur grundverschieden, sondern vertrügen sich nicht einmal mit einander.

---

*) Wie grob die Moskoviterin ihre Truggewebe anlegt und was für Volk es sein muß, das sie sich als leitbaren Leserkreis denkt, geht u. A. aus dem schamlosen Humbug hervor, daß sie in demselben Artikel (1867, No. 101, S. 2, Sp. 2) indem sie jene plump-spitzfindige Unterscheidung mit außerrussischen Beispielen belegt, die Behauptung leistet: „In Preußen ist die Lutherische Kirche die herrschende." Da es nun schlechterdings undenkbar ist, daß ein Mann von der Bildung der Herrn Katkow oder Leontjew, von denen ersterer sogar, wenn wir recht berichtet sind, seiner Zeit in Berlin studirt hat, nicht wissen sollte, daß es in Preußen überhaupt keine „herrschende", noch auch nur eine „Staatskirche" im russischen Wortverstande giebt, nichts wissen sollte von der Union, von den „separirten", vulgo „Alt-Lutheranern" und von Allem, was seit mehr denn 40 Jahren zwischen diesen beiden kirchengeschichtlichen Mächten vorgegangen ist und noch vorgeht, so ist es nicht nur erlaubt zu glauben, sondern öffentlich auszusprechen geboten: die Moskauer Zeitung habe ihren ungebildeten Leserkreis absichtlich irre leiten wollen.

Nun, die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands bedurften nicht erst dieser ausdrücklichen Versicherung, daß, wie russischerseits ihren deutschen Institutionen nur Macht in abstracto, d. h. ohne Freiheit, — so auch ihren protestantischen Individuen (z. B. den lutherisch-gesinnten Konvertiten Livlands) nur Freiheit in abstracto, d. h. ohne Macht, sie zu gebrauchen, zugedacht sei. Hatte doch schon vorher in der würdigen Kollegin der „Moskauer Zeitung", in der „Moskwa" (1867, No. 58) ein Mitglied der kürzlich in Riga entstandenen s. g. „Peter-Pauls-Verbrüderung" (einer Art griechisch-orthodoxer Glaubens-Miliz, aber ohne die Bildung der Jesuiten) den vielbesprochenen kaiserlichen Mai- resp. „März"-Befehl, betreffend das Reversale, für eine höchst gefährliche und schädliche Preisgebung der griechisch-orthodoxen Staatskirche erklärt.

Es sind ja dies allen halbwegs eingeweihten Ostseeprovincialen vollkommen geläufige Dinge. Daß ihre gute Sache von dem guten Willen des moskovitischen Strelitzenthums nichts zu erwarten hat, das wissen sie ja schon seit jenem bereits erwähnten Drohbriefe des pseudonymen Moskoviters „Iwan Snamensky" an den Fürsten Suworow v. 8. Mai 1848, aus welchem wir noch einige charakteristische Stellen hersetzen wollen:

„Und so haben Ew. Durchlaucht dreierlei Aufgaben zu lösen: 1. die Begründung und Konsolidirung einer gesetzmäßigen integrirenden Beziehung der Ostseeländer zu dem Staate, vermittelst richtiger Begriffe von der Anhänglichkeit gegen Kaiser und Vaterland; 2. die Vereinbarung der örtlichen Gesetzgebung und der localen Institutionen mit der gegenwärtigen Civilisation" (o du väterlich gesinnter Vormund!) „und mit den wirklichen Bedürfnissen dieser Provinzen" (die man in Moskau natürlich viel lebhafter empfindet und richtiger zu würdigen weiß, denn an Ort und Stelle!) „und 3. die Aufrechterhaltung der Unantastbarkeit der Rechte unserer Orthodoxen Kirche, welcher nach dem Wortlaute des Th. XIV. des Swods der Gesetze allein die Berechtigung zusteht, Andersgläubige zur Annahme ihrer Lehren zu bekehren, und die in der gegenwärtigen Zeit selbst derjenigen Vorrechte beraubt ist, welcher sich die im Staate blos geduldeten Konfessionen zu erfreuen haben; denn der Uebertritt aus einer dieser Konfessionen in die andere ist durch keinerlei Formen gefesselt, während die Aufnahme in den Schooß der herrschenden Kirche auf Anordnung der örtlichen

Obrigkeit in Livland *) einen Gegenstand besonderer polizeilicher Beaufsichtigung ausmacht.

„Die Lösung dieser Aufgabe eröffnet Ihrer Thätigkeit eine schöne Arena und bietet dem Enkel das Mittel dar, eine neue Berühmtheit dem Ruhme hinzuzufügen, den sein Ahnherr sich erwarb.

„Ohne auf die Pfade einzugehen, die zu diesem Ziele führen, muß ich doch mit derselben Offenheit, mit der ich diesen ganzen Brief geschrieben habe, hier aussprechen, wie an Ihrer persönlichen Stellung zwei Parteien Antheil nehmen, die örtlichen Bewohner der Provinzen und das übrige Rußland.

„Die Ersteren, verblendet durch jahrhundertlange Vorurtheile und durch Anhänglichkeit an ihre exklusiven Rechte, streben danach, um jeden Preis ihre Stellung in statu quo zu erhalten, und verschwenden in dieser Absicht vor Ihnen die glänzenden Zeichen der Gastfreundschaft und der öffentlichen Akklamationen.

„Allein Ew. Durchlaucht eigener gesunder Blick wird Sie überzeugen, wie das wahre Wohl der Ostseeländer eben in einer engen Verbindung mit dem Staate in der Bedeutung des Vaterlandes, dergestalt ruhe, daß die Bewohner jener Gegend bei ihrer deutschen Abstammung" (die Abstammung beliebig rückgängig zu machen muß also wohl eine moskovitische Kunst sein!) „und Religion belassen, sich dennoch als Russen, als Söhne eines und desselben Vaterlandes und nur deshalb **) als Unterthanen desselben Fürsten betrachten müssen.

---

*) Diese Anordnung besagte, daß zwischen der Anmeldung zur Aufnahme in die griechisch-orthodoxe Kirche und der Aufnahme selbst eine Bedenkzeit von sechs Monaten verstreichen müsse; auch war diese Anordnung nicht von der örtlichen Obrigkeit in Livland ausgegangen, sondern von Seiner Majestät dem Kaiser Alexander II., welchen — damals Thronfolger — der Kaiser Nikolaus während seines Aufenthaltes in Palermo (1845) mit der Reichsregierung betraut hatte. Nachdem nun zehn Jahre später Kaiser Alexander II. den Thron bestiegen hat, soll es der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit gelungen sein, jene Anordnung rückgängig zu machen. Vgl. Livl. Beitr. I., S. 6 u. 87.

**) Sollte, was Gott verhüten wolle, dieses „nur deshalb" jemals aus dem Qualme moskovitischer Klubs sich in höhere Regionen den Weg zu bahnen wissen, dann wird jeder nichtrussische getreue Unterthan des erhabenen Herrscherhauses allen Grund haben, sein Haupt zu verhüllen.

„Was den Ihnen bereiteten Empfang und die Ausbrüche der öffentlichen Begeisterung anbelangt, so sage ich nur, daß Ihre Vorgänger ebenso empfangen worden sind, und daß von Fackelzügen bis zum Bewerfen mit Straßenkoth nur ein Schritt ist! Soviel aber bleibt unbezweifelt, daß dort, wo Manifestationen öffentlicher Billigung zugelassen werden, auch der Ausbruch öffentlicher Mißbilligung ertragen werden muß.

„Die letztere, d. h. Rußland, erwartet von Ihnen die Wiederherstellung" (?) „des russischen Namens in dem von ihr" (der „Partei" genannt „Rußland"?) „mit Wohlthaten überschütteten und in seinem Undank sie verachtenden Lande; erwartet nur die Gelegenheit dasselbe in die Zahl seiner aufrichtig treuen Kinder aufzunehmen und mit gleicher Liebe zu empfangen." (Welchem Ostseeprovincialen kämen nicht dabei jene Verse aus Chamisso's „Katzennatur" in's Gedächtniß:

„Dem Schatz, den ich erkoren,
Dem zieh' ich's Fell über die Ohren!")

„Sie kennen besser als ich den Umfang Ihrer Pflichten gegen die Ersteren und gegen die letztere, deshalb füge ich nur noch hinzu: daß Sie für die Deutschen nichts mehr sind, als nur der Fürst Suworow, dessen Berühmtheit, erst auf die dritte Generation vererbt, die aristokratischen Anforderungen der örtlichen Ritterschaft noch bei Weitem nicht befriedigt. Für den Russen aber sind Sie der Enkel des Helden, der nicht nur seinen persönlichen Ruhm niemals von dem Ruhme seines Vaterlandes trennte, sondern auch in den Namen eines Russen seinen höchsten Stolz setzte. Soll ich Sie etwa an jene Worte erinnern: „„Du bist kein Russe, behüte Gott, du bist kein Russe!"" Geheiligt ist für den Russen der Name des Helden, der durch das Wort seines Kaisers berufen war, Könige zu retten, und der Rußland wie eine Mutter, in ihrem ganzen Dasein, mit allen ihren Sitten liebte; dem Kaiser auf dem Schlachtfelde mit seinem Schwerte diente, aber auch die geheiligten Gebräuche der Vorzeit beobachtete, und auf dem Chore singend, Gott dankend pries! Dafür nennt ihn Rußland mit Stolz seinen Helden und erwartet von dem Enkel, er werde auf derselben Bahn fortschreiten.

„Nachdem ich mit Offenherzigkeit und mit vollem Vertrauen zu Ew. Durchlaucht Alles dargelegt habe, was mir bekannt geworden, erachte ich es für nothwendig, noch hinzuzufügen, daß

die Kunde von allen Ihren Handlungen sich schnell durch Rußland verbreitet und unser Moskwa bald erreicht. Die hiesigen Deutschen verkünden hier den Triumph ihrer dortigen Mitbrüder; die russische Handelswelt erwartet unterdessen schweigend die ferneren Mittheilungen ihrer Rigaschen Korrespondenten, und die rechtgläubige Geistlichkeit im ganzen Umfange Rußlands, so innig mit einander verbunden, beobachtet sinnend, welches Verdienst die Kirche in dem Enkel ihres eifrigen Sohnes und Vertheidigers anerkennen werde; noch traut sie den deutschen Erzählungen nicht, als verhöhne der Enkel dasjenige, was der Ruhm des Ahnherrn war." u. s. w.

Hat aber auch sonach die gute Sache der Gewissensfreiheit von dem guten Willen des Strelitzenthums nichts, gar nichts zu erwarten, so folgt daraus doch, Gott sei Dank, noch lange nicht, daß die schlechte Sache des Gewissenszwanges siegen werde. Unterliegen muß die Sache, von der mit dem erwähnten Rechtslehrer zu sagen ist: „Das Gesetz des Glaubenszwanges schreckt nicht die schlechten, aber es bedroht die edelsten Naturen in ihrer Ehre und ihrer Sicherheit, und doch ist es die Aufgabe der natürlichen Rechtsordnung, ihre Ehre und Sicherheit zu schützen."

Die Verantwortung aber vor Mit- und Nachwelt für die allerdings von Tage zu Tage unleidlicher werdende Verzögerung der radikalen Beseitigung dieses in den deutschen Ostseeprovinzen noch dazu völlig rechtswidrigen und gesetzlosen Glaubenszwanges zum strafrechtlichen Schutze einer daselbst mit Lug und Trug propagirten Kirche träfe nicht den Kaiser, — wenn nehmlich, was den Livländern nun schon mehr als einmal auf bedeutsame Weise und bei feierlichen Gelegenheiten beigebracht worden ist, es wahr sein könnte, daß die heftige Oppositon und feindselige Gesinnung (s. o.) der angeblichen „öffentlichen Meinung" in Rußland es sei, welche Ihn in Seiner Freiheit, dem nun schon so oft und so unverhohlen bezeugten Zuge Seines gerecht und landesväterlich gesinnten Herzens zu folgen freventlich beschränkt.

Diese Verantwortung würde vielmehr solchenfalls mit ihrer vollen Schwere auf dem Volke, als dem Organe einer wahrhaft „öffentlichen Meinung“ lasten, bis zu vollständiger Sühne fortlasten auf einem Volke, welches seinem edelsten Fürsten das reinste Blatt vorenthielte, das nur immer in einem Lorbeerkranze glänzen kann.

Doch ferne sei es von uns, ein so großes und seiner natürlichen noch unverdorbenen Anlage nach so gutes Volk, wie das russische, eines solchen Frevels an seinem Fürsten, an seinen in Dessen erhabener Person verbundenen und auf Dessen unparteiischen Schutz angewiesenen Mitvölkern, vor Allem aber an sich selbst zu bezichtigen. Der nach vielen Millionen zählende eigentliche große Kern des russischen Volkes, davon sind wir überzeugt, ist gewiß in der naiven und harmlosen Frömmigkeit, mit welcher es dem uralten Glauben seiner Väter anhängt, frei von der krankhaft fanatischen Wuth, den deutschen Ostseeprovinzen, wie allen übrigen Theilen des ungeheuern und durch die Buntscheckigkeit seiner Völker- und Glaubenstafel ausgezeichneten Reiches, diejenige Freiheit des Gewissens, d. h. des Glaubens-Bekenntnisses mißgönnen, vorenthalten oder verkümmern zu wollen, auf welche sie von Gottes wegen einen naturrechtlichen und zugleich von Völker-, Staats- und Privat-Rechts wegen einen territorialen Anspruch haben.

Das eigentliche russische Volk ist von jener finstern, im schlechtesten Sinne des Wortes mittelalterlichen Besessenheit des Gewissens- und Bekenntniß-Zwanges ganz gewiß um so freier, als es einestheils — davon sind wir überzeugt — in seiner ungeheuern Mehrzahl nie daran denken würde, von der, wenn auch im ganzen Umkreise des Kaiserreiches etwa proklamirten Bekenntnißfreiheit behufs Austrittes aus der großen und ehrwürdigen Gemeinschaft der orientalischen Kirche Gebrauch zu machen, anderntheils aber auch in seinem eigenen Schooße der unausgeglichenen Gegensätze genug beherbergt, um — ohne des Kitzels der Behelligung der Litthauer und Polen, der Finnen und Schweden, der Ehsten, Letten und Deutschen, und hinwiederum der römisch-katholischen wie der protestantischen Kirche zu bedürfen, für Generationen und auf Jahrhunderte des Stoffes vollauf hat, um die meist auch mit nationalen Motiven versetzte Gewissens- und Bekenntniß-Freiheit in, bei und für sich selbst zu verwerthen. Wir wollen hier in nationaler Beziehung nur an jenes echt- und altrussische Seitenstück zu der Polarisation des

deutschen Volkes in Sachsen- und Schwabenthum und zu dem entsprechenden: „Hie Welf, hie Waiblinger!" erinnern, das sich in den hinüber- und herüber geworfenen Haderrufen der Großrussen des Nordens und der Kleinrussen des Südens zusammenfassen läßt: „Du Chachòl!" und „Du Moskàl!" —

In kirchlicher Beziehung aber wird es genügen, des tiefen und breiten Gegensatzes der nicht — wie gewisse „officielle" Parade-Tabellen und auf solche sich stützende unkritisch-leichtgläubige Statistiker glauben machen möchten — nach einigen Hunderttausenden, sondern nach vielen Millionen, den anderen Millionen der griechisch-orthodoxen Staatskirche gegenüber zählenden Schismatiker („Raskolniki") verschiedenster Benennung*) und ihrer konfessionellen Drangsale zu gedenken.

Nein, und abermals: Nein! Nicht aus dem Herzen des über die zahlreichen nationalen und kirchlichen, theils social-, theils territorial-gefärbten Gegensätze im russischen Reiche erhabenen Monarchen desselben, noch auch aus dem Herzen des russischen Volkes kommt jener Fluch, welcher, wie auf anderen Elementen und Gliedern des großen Gesammtreiches, so auch auf der verfassungsmäßigen Entwickelung des Deutschthums und Protestantismus in den Ostseeprovinzen lastet: einer Entwickelung, die so fröhlich und friedlich und für das Gesammtreich so heilsam sein könnte, wenn man sie nur neidlos und — furchtlos wollte gewähren lassen.

Nein! Sondern aus dem Herzen jener zwischen Volk und Fürst frech sich eindrängenden antiterritorialen, antisocialen, in ihren Motiven ebenso antimonarchischen, wie in ihren Resultaten unausbleiblich antinationalen, mit einem Worte: wahrhaft nihilistischen finstern

---

*) Vgl. die höchst lesenswerthe in der Genfer freien Typographie 1865 in russischer Sprache erschienene Schrift: „Glaubensbekenntniß der Christen im Geiste, gewöhnlich Molokanen genannt." Wir haben es hier mit einem wahrhaft protestantischen Fermente im Schooße der orientalischen Kirche (nicht zu verwechseln mit der cäsareopapistisch verkrüppelten, büreaukratisch verzerrten s. g. „griechisch-orthodoxen" Staatskirche) zu thun: einem Fermente, das wir der Aufmerksamkeit protestantischer Kirchenhistoriker dringend empfehlen möchten. Vielleicht gelingt es uns, in einem folgenden „Livländischen Beitrage" aus jenem merkwürdigen Büchlein dem deutschen Publikum Einiges zugänglich zu machen.



Lügenmacht, die wir als das Strelitzenthum des modernen Rußland gebrandmarkt haben und nie zu brandmarken aufhören werden: aus diesem unsaubern Herde einzig und allein stammen die schmachvollen kirchlichen Zustände Livlands, welche gerade seinen besten Söhnen, wie dem Grafen Bobrinsky (Livl. Beitr. I., Beil. O., S. 49) jenes tiefschmerzliche Bekenntniß abnöthigen:

„daß dieser Gewissenszwang und dieser Allen be-
„kannte officielle Betrug unzertrennlich ver-
„knüpft sind mit dem Gedanken an Rußland und
„an die Rechtgläubigkeit."

Beilage A.

Das deutsche Kontingent

in der höheren Civil- und Militär-Verwaltung des russischen Reiches.

Das Gothaische genealogische Taschenbuch nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuche auf das Jahr 1867 ergiebt in den verschiedenen Zweigen der höhern Civil- und Militär-Verwaltung, wie auch der diplomatischen Vertretung des russischen Reiches folgendes Verzeichniß deutscher Namen, unter welchen diejenigen, welche — salvo errore — den deutschen Ostseeprovinzen angehören, durch gesperrte Schrift ausgezeichnet worden sind. Wir folgen bei dieser Zusammenstellung dem Schematismus unserer Quelle:

1. Rußland (Kaiserreich).

A. Geheime Kanzlei Sr. Maj. des Kaisers.

4. Abtheil. (Die unter der Oberleitung der Kaiserin stehenden Wohlthätigkeits- und Bildungs-Anstalten.)
Prinz Peter von Oldenburg.
Gen.-Lieut. u. Gen.-Adjut. Baron Fredericks.

B. Oberste Staats-Körperschaften.

I. Der Reichsrath.

a. Mitglieder des Plenums.

General der Infanterie, Gen.-Adj. Graf Peter Kleinmichel,
„ „ Cavalerie, „ Graf Dem. Osten-Sacken.
„ „ Infanterie, „ Graf Theodor v. Berg.
„ „ Artillerie Frh. N. v. Korff.
Wirklicher Geheimerath P. Brock.

General der Infanterie, Gen.-Adj. P. v. Kotzebue.
" " " Graf B. Lüders.
" " " Gen.-Adj. Baron W. v. Liewen.
" " " " G. v. Haßford.
" " Cavalerie, " v. Grünewaldt.
" " " " v. Grabbe.
Admiral, " F. v. Wrangell.

b. Mitglieder der Departements und des Plenums.

1. Depart. (Gesetzgebung und Codifikation.)
Präsident: wirkl. Geh.-Rath, Staats-Secr. Frhr. M. v. Korff.
Mitglied: Admiral, Gen.-Adj. Fr. v. Lütke.

2. Depart. (Civil-Angelegenh. und Cultus.)
Präsident: General d. Infanterie Prinz Peter von Oldenburg.
Mitglied: " d. Cavalerie, Gen.-Adj. N. Plautin.

Reichs-Kanzlei.

Adjunkt: wirkl. Staatsr. v. Hilferding.

II. Der Senat.

a. Senatoren ohne specielle Bestimmung in den Departements.

Prinz Peter von Oldenburg.
General der Infanterie, Graf Kleinmichel.
General-Lieutenant Krusenstern II.
Baron A. Nikolai.
M. Zeumern.

b. Senatoren bestimmt zur Assistenz in den Plenums.

General-Lieut. Gerstfeld.
Geheime Rath Gerngroß.

c. Senatoren in den Departements.

1. Depart. (St. Petersburg — Gesetzgebung, Verwaltung, Rechnungsrevision.)
Wirkl. Geh.-Rath A. Weimarn.
Gen.-Lieut. Frhr. v. Kothen.

3. Depart. (St. Petersburg — Civilsachen.)
Geh.-Rath J. Kapherr.
" Baron A. Graevenitz.

Geh.-Rath E. Hahn.
" N. Roemer.
" A. Krusenstern.
" C. Fischer.

4. Depart. (St. Petersburg — Civilsachen.)

Geh.-Rath J. Hagemeister (St.-Secr.)

5. Depart. (St. Petersburg — Criminalsachen.)

Gen.-Lieut. Ch. v. Wentzel.
" A. Kapherr.
Geh.-Rath B. v. Behr.
" v. Zöge.

Depart. f. Angelegenh. betreff. das Grundeigenthum (St. Petersburg, — Streitigkeiten über Grundbesitz).

General N. Roerberg.
Geh.-Rath Graf E. v. Keller.

Depart. für Heraldik (St. Petersburg — Heroldsamt).

Gen.-Lieut. G. v. Philipson.
Geh.-Rath v. Schaufuß.

6. Depart. (Moskau — Criminalsachen.)

Gen.-Lieut. P. de Mörder.
" Fürst A. Lieven.

7. Depart. (Moskau — Civilsachen.)

Gen.-Lieut. W. Pestel.

8. Depart. (Moskau — Civilsachen.)

Gen.-Lieut. Baron Ch. v. d. Hoven.

C. Ministerien und Centralstellen der Administration.

I. Das Minister-Comité.

Mitglied: Prinz Peter von Oldenburg.
" General der Infant., Gen.-Adj. Graf W. Adlerberg.
" Wirkl. Geh.-Rath, Staats-Secr. Frhr. v. Korff.
" C.-Admiral, Gen.-Adj. Krabbe.
" Geh.-Rath, Staats-Secr. M. v. Rentern.

Kanzlei des Minister-Comité's.

Adjunkt: Geh.-Rath und Staats-Secr. N. Hauer.

II. Ministerium des kaiserl. Hauses.

Minister: General der Infant., G.-Adj. Graf W. Adlerberg.

2. Depart. der Apanagen.

Präsident: Geh.-Rath Graf J. Stenbock, Hofmeister.

10. Ober-Jägermeister-Amt.

Direktor: Geh.-Rath Graf P. Fersen, Ober-Jägermeister.

11. Direktion der kaiserl. Theater.

Direktor: wirkl. Geh.-Rath Graf Alex. v. Borch.

Hofstaat des Kaisers.

Erste Hofchargen (m. d. Rang eines wirkl. Geh.-Raths).

Ober-Stallmeister: Frhr. Georg v. Meyendorff.

Ober-Jägermeister: Graf Paul Fersen.

Direktor d. kaiserl. Theater: Graf A. Borch.

Zweite Hofchargen (mit dem Rang eines Geh.-Raths).

Hofmeister: Graf Julius Stenbock.

" Graf Emanuel Sievers.

Beauftragt: N. Hauer.

Hofjägermeister: Arist v. Gersdorff.

Ober-Ceremonienmeister: Fürst Paul v. Lieven, beauftr.

Ceremonienmeister: Baron Michael Bode.

" Graf Alexander Lamsdorf.

Staatsdamen der Kaiserin.

Gräfin Marie Adlerberg.

Hof des Großfürsten Nikolaus Nikolajewitsch des Aelteren.

Hofmeister: Frhr. Basilius v. Korff.

Hof des Großfürsten Michael Nikolajewitsch.

Hof-Stallmeister: Frhr. v. Grote, beauftragt mit der Verwaltung des Hofes.

Hof der Großfürstin Helene Paulowna.

Hof-Stallmeister: Andreas Frhr. v. Rosen.

Hof der Großfürstin Marie Nikolajewna.

Mit der Direktion des Hofes beauftragt:

Staatsrath Basil. v. Poggenpohl, sécret. des commandements der Großfürstin.

III. Ministerium des Aeußern.

Adjunkt des Ministers: Geh.-Rath W. Westmann.

IV. Ministerium des Kriegs.

Das kaiserl. Hauptquartier. General-Commandant: Gen.-Lieut., Gen.-Adj. Graf A. Adlerberg II.

Feld-Stallmeister: Gen.-Major Löffler.

Beamte des Ministeriums.

3. Depart. der persönlichen Angelegenheiten.

Direktor: Gen.-Lieut. Graf Th. Heyden.

5. General-Direktorium des Gemeinwesens.

Direktor: Gen.-Lieut., Gen.-Adj. E. v. Totleben.

9. General-Direktion der irregulairen Truppen.

Direktor: Gen.-Lieut. N. Karlhoff.

Armee.

Generalstab. Chef: Gen.-Lieut., Gen.-Adj. Graf Th. Heyden.

Militär.-topograph. Abtheilung: Gen.-Lieut. J. v. Blaramberg.

Adjunkt des Gen.-Inspektors des Gemeinwesens: Gen.-Lieut. E. von Totleben.

Gen.-Inspektor der Schützen (Jäger): General der Artillerie, Gen.-Adjut. Herzog Georg v. Mecklenburg-Strelitz.

Adjunkt: Gen.-Lieut. Graf Nyrodt.

Militär-Bezirke.

I. Militair-Bezirk St. Petersburg.

Adjunkt des General-Commandanten der Garde-Truppen: Gen.-Lieut., Gen.-Adj. Frhr. Ch. v. Bühler.

Stabs-Chef: Gen.-Major v. Richter.

Chef des Genie: Oberst Tillo.

„ der stabilen Truppen: Gen.-Lieut. Ch. v. Schwebs.

II. Militair-Bezirk Finnland.

General-Commandant der Truppen: Gen.-Lieut., Gen.-Adjut. Graf Adlerberg III.

III. Militair-Bezirk Riga.

Stabs-Chef: Gen.-Major Frhr. v. Korff.

Chef des Genie: Oberst Götschell, im Auftrage.

IV. Militair-Bezirk Wilna.

Gen.-Commandant der Truppen: Graf Baranoff II. *), Gen.-Lieut., Gen.-Adjut., Gen.-Gouverneur v. Wilna, Kowno, Grodno und Minsk u. s. w.

V. Militair-Bezirk Warschau.

Gen.-Commandant der Truppen: General der Infanterie, Gen.-Adj. Graf Friedr. Wilh. Rembert Berg, Statthalter von Polen.

Stabs-Chef: Gen.-Lieut. A. v. Minckwitz.

Chef des Genie: Gen.-Major Feichtner.

Commandant der Garde-Truppen und Militair-Chef des Bezirks der Stadt Warschau: Gen.-Lieut., Gen.-Adjut. Frhr. P. von Korff III.

VI. Militair-Bezirk Kieff **).

Chef der Artillerie: Gen.-Lieut. Frhr. A. v. Maydell I.

VII. Militair-Bezirk Odessa.

Gen.-Commandant der Truppen: General der Infanterie, Gen.-Adj. v. Kotzebue, General-Gouverneur von Neu-Rußland und Beßarabien.

Chef der Artillerie: Gen.-Lieut. Segerkranz.

" des Genie: Oberst v. Quist.

VIII. Militair-Bezirk Charkow.

Gen.-Commandant der Truppen: Gen.-Lieut., Gen.-Adjut. Graf A. Brevern de la Gardie.

Chef der Artillerie: Gen.-Lieut. Peters.

IX. Militair-Bezirk Moskau.

Gen.-Commandant der Truppen: General der Infanterie, Gen.-Adj. v. Güldenstubbe.

Stabs-Chef: Gen.-Major v. Roop.

---

*) Die Familie Baranoff stammt zwar aus Rußland, ist aber seit 300 Jahren in den Ostseeprovinzen ansässig, naturalisirt, germanisirt und in der Mehrzahl ihrer Mitglieder protestantisch.

**) Der General-Commandant der Truppen u. s. w. trägt zwar keinen deutschen, aber auch keinen russischen Namen: A. v. Bézak.



XI *). **Militair-Bezirk des Kaukasus.**

Chef des Genie: Gen.-Major v. Müller.

XII. **Militair-Bezirk von Orenburg.**

Stabs-Chef: Gen.-Major v. Löwenhoff.
Chef des Genie: Gen.-Major v. Tannenberg.

XIII. **Militair-Bezirk von West-Sibirien.**

Stabs-Chef: Gen.-Major v. Krojerus.

XIV. **Militair-Bezirk von Ost-Sibirien.**

Stabs-Chef: Gen.-Major v. Kuckel.
Chef des Genie: Oberst Rhein.

Irregulaire Truppen. (Kosaken.)

Hetman der Kosaken:

Neu-Rußland: General-Major v. Hangbardt.
Vom transbaikalischen Gebiet: Der Militair- u. Civil-Gouverneur Gen.-Major Ditmar.

Divisions-Commandanten der aktiven Armee.

Garde-Corps. 1. Infanterie.

1. Division. Combt.: Gen.-Lieut. v. Drenteln.
2. " " " G.-Adj. Baron v. Bistrom.
3. " " " Baron Möller-Sakomelski.

2. Cavalerie.

2. Division. Combt.: Gen.-Major v. Dubelt.

Grenadiere.

1. Division: Gen.-Lieut. v. Möller I.
2. " " Gen.-Adj. Patkull.
4. " " A.-A. v. Nikolai.

Linien-Truppen. 1. Infanterie.

1. Division: Gen.-Lieut. Scheidemann.
8. " Gen.-Maj. v. Egger, ad int.
11. " Gen.-Lieut. N. v. Delwig.
12. " " A. Friedrichs.

---

*) Der X. Militair-Bezirk (Kasan) ist sonach der einzige, in dessen höheren Funktionen unsere Quelle keinen deutschen Namen aufführt.

18.	Division:	Gen.-Lieut.	Mark I.
22.	"	"	Schernwall.
23.	"	"	v. Hahn.
24.	"	Gen.-Maj.	v. Dehn.
26.	"	"	v. Kränke.
27.	"	Gen.-Lieut.	Frhr. v. Krüdener.
28.	"	"	v. Brunner.
32.	"	"	Frhr. v. Maydell II.
36.	"	Gen.-Maj.	v. Ralle.
38.	"	"	Radetzky.

2. Cavalerie.

2. Division: Gen.-Lieut. Graf A. Nyrod II.

V. Ministerium der Marine.

Minister: Vice-Admiral, Gen.-Adjut. N. Krabbe.

4. Depart. des Commissariats.

Direktor — wirkl. Staatsrath v. Schultz.

7. Direktor des Medicinalwesens: Dr. Ch. Rosenberger.

Flotte.

Command. der Baltischen Flotte: Vice-Admiral E. v. Behrens.

Geschwader-Commandanten: C.-Admiral Tobiesen

" Kern.

VI. Ministerium des Innern.

3. Depart. für Verwaltung der Städte:

Direktor: wirkl. Staatsrath A. Schuhmacher.,

4. Depart. für das Medicinalwesen.

Direktor: Geh.-Rath Dr. med. Pelican.

5. Depart. für die fremden Culte.

Direktor: Geh.-Rath Graf Sievers.

General-(Militair-) Gouverneure.

Dem Statthalter des Kaukasus attachirt:

Geh.-Rath Baron v. Nicolai (Chef der Civilverwaltung).

Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, oberster Chef des Gouvernements Witebsk und Mohileff: Gen.-Lieut., G.-Adjut. Graf Baranoff *).

---

*) S. Anmerk. zu S. 92.



Neu-Rußland und Beßarabien: Gen.-Lieut., Gen.-Adjut. v. Kotzebue.

Civil-Gouverneure.

Charkoff —: wirkl. Staatsrath Graf A. Sievers.
Ehstland —: Gen.-Lieut. v. Ulrich I.
Kurland —: Geh.-Rath J. v. Brewern.
Livland —: wirkl. Staatsrath u. Kammerherr v. Oettingen.
Nowgorod —: wirkl. Staatsr. E. v. Lerche.
Perm —: wirkl. Staatsr. v. Struve.
Pskoff (Pleskau): Staatsrath Graf v. d. Pahlen *).
Simbirsk —: wirkl. Staatsrath Baron Velho.
Tamboff —: wirkl. Staatsrath Harting.
Wladimir —: Gen.-Lieut. W. Strukoff **).
Wolhynien —: Gen.-Major v. Euler.

Gouvernements in Sibirien.

Tomsk —: wirkl. Staatsrath H. v. Lerche.
Amur-Provinz: Gen.-Major B. Busse.
Transbaikalische Provinz: Gen.-Major Ditmar.

Militair-Gouverneur des Stadtgebietes von

Nikolojeff —: Vice-Admiral, Gen.-Adj. v. Glasenapp.

VII. Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

2. Departement des Unterrichts.
Direktor —: Geh.-Rath Carl v. Peters.
Vice-Direktor —: wirkl. Staatsrath Hirt.

Schul-Bezirke.

1. Bezirk (St. Petersburg). Curator der Universität und des Bezirks —: wirkl. Staatsrath, Kammerherr Fürst Paul Lieven.

3. Bezirk (Dorpat). Curator der Universität u. des Bezirks —: Graf Keyserling, Senator.

---

*) Laut No. 32 zweiter Beil. der Köln. Zeitung v. 1. Febr. 1867 ist derselbe neuerdings an Stelle des entlassenen Stejanowski zum Gehülfen des Justizministers ernannt worden.

**) Dieser Name gehört, seines russischen Klanges ungeachtet, einer deutschen Familie der Oesel'schen Ritterschaft an.



5. Bezirk (Kasan). Curator der Universität und des Bezirks —: wirkl. Staatsrath v. Stender.

6. Bezirk (Charkoff). Curator der Universität u. des Bezirks —: wirkl. Staatsrath Voigt.

Bezirk des Kaukasus. Adjunkt des Curators: wirkl. Staatsrath A. Maximowitsch *).

VIII. Ministerium der Finanzen.

Minister —: Geh.-Rath, Staats-Secr. M. v. Reutern.
Adjunkt —: Gen.-Lieut. S. v. Greigh **).

4. Departement für die indirekten Steuern:
Direktor: Geh.-Rath, Staats-Secr. C. v. Grote.

10. Fabrikation des Papiergeldes, Stempelpapiers u. s. w.
Direktor: wirkl. Staatsrath Th. Winberg.

Staats-Bank.

Direktor —: Geh.-Rath Baron A. v. Stieglitz.

IX. Ministerium der Justiz.

1. Departement der Justiz:
Direktor —: Geh.-Rath Frhr. G. v. Wrangell.

Justizhof zu Moskau.
1r. Präsident: Geh.-Rath und Senator v. Holthoyer.

X. Ministerium der Domainen.

Adjunkt des Ministers —: Gen.-Lieut. v. Rosett, Senator.
Kanzlei-Direktor —: wirkl. Staatsrath A. v. Medem.

2. Departement (Domainen des Westens).
Direktor —: wirkl. Staatsrath v. Schultz.

5. Commission für die Fremden-Colonien im südlichen Rußland.
Präsident —: Staatsrath A. Hamm.

6. Departement für Vermessung und Kataster.
Gen.-Major Baron A. v. Stackelberg.

XI. Ministerium der Wege und Verkehrs-Anstalten.
(Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)

Adjunkt des Ministers —: Gen.-Lieut. E. v. Gerstfeld, Senator.

---

*) Von diesem Namen gilt Aehnliches wie von den bereits besprochenen Namen Baranoff und Strukoff.

**) Gehört einer auch in den Ostseeprovinzen ansäßigen germanisirten englischen Familie an.

XII. Ministerium der Posten und Telegraphen.

Departement der Posten.

Direktor —: Geh.-Rath N. Laube.

Departement der Telegraphen.

Direktor —: Gen.-Lieut. v. Gerhardt.

XIII. General-Controle.

1. Kanzlei.

Direktor —: wirkl. Staatsrath Michael Burmeister.

2. Polen (Königreich).

Namiestnik (Statthalter) des Königreichs:

General der Infant., Gen.-Adjut. Graf Friedrich Wilh. Rembert Berg, Gen.-Comdt. der Truppen im Königr. Polen.

Verwaltungsrath. Präsident: der Statthalter.

Mitglieder:

Der Präsident der Bank von Polen, Geh.-Rath Kruse.

Der Präsident der Liquidations-Commission, Geh.-Rath Braunschweig *), Mitglied des Organisations-Comité's.

Der Gen.-Direktor und Präsident des öffentlichen Unterrichts, wirkl. Geh.-Rath D. de Witte.

Der Gen.-Polizeimeister des Königreichs, Gen.-Major à la suite des Kaisers, v. Friedrichs.

Der Gen.-Direktor und Präsident der Finanz- u. Schatz-Commission, Staatsrath W. v. Marcus.

10. Departement.

Gen.-Lieut. Oppermann, Senator.

Wirkl. Staatsrath Bader, Senator ohne specielle Bestimmung.

Civil-Gouvernements.

Warschau. Civil-Gouverneur: Oberst Baron v. Medem.

Plotzk. Civil-Gouverneur: Oberst Baron v. Wrangell, beauftr.

---

*) Derselbe ist gegen Ende des Jahres 1866 an Stelle des wirkl. Staatsraths Fürsten Wladimir Tscherkaski zum General-Direktor und Präsidenten der Commission des Innern und der Culte ernannt worden.

Cultus.

Evangelische Kirche. Präsident des Consistoriums Augsburg. Confession:
Gen.-Lieut. A. v. Minckwitz.
Gen.-Superintendent Pastor Ludwig.

3. Finnland *) (Großfürstenthum).

General-Gouverneur: Gen.-Lieut. und Gen.-Adj. Nicolaus Graf Adlerberg.

Senatoren und Büreau-Chefs.

Gen.-Procurator der Justiz: Eugen v. Knorring.

Verwaltung der Straßen.

Ober-Direktor: Oberst Julius Mickwitz.

Diplomatische Vertretung Rußlands.

1. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika:

Geh.-Rath Ed. v. Stöckl, außerord. Gesandter u. bevollm. Minister.
Hofrath W. Bodisco, 1ster Legations-Secret.
New-York: Staatsrath Baron von der Osten-Sacken, Gen.-Consul.
R. Schultze, Vice-Consul.
S. Franisco: Martin Klinckowström, Consul.
Baltimore: August Kohler, Consul.
New-Orleans: J. F. Schröder, Consul.

2. In China:

Dr. Emil Bretschneider, Gesandtschafts-Arzt in Peking.

3. In Dänemark:

Geh.-Rath und Kammerherr Baron Nikolaus v. Nikolay, außerord. Gesandter und bevollm. Minister.
Kollegienrath Graf Joseph Koskull, 1ster Legat.-Secret.

---

*) Bei der großen Aehnlichkeit vieler schwedischen Namen mit deutschen ist, im Zweifel, vorausgesetzt worden, daß der Träger ein finnländischer Schwede sei, woraus sich denn die Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß die Anzahl Deutscher größer sei, als aus gegenwärtiger Uebersicht hervorgeht.

Hofrath und Kammerjunker Baron Alexander Wrangell, 2ter Legat.-Secret.

Helsingör: Collegienrath v. Tunckll, Consul.

Kopenhagen: wirkl. Staatsrath Carl Freytag v. Loringhoven, Gen.-Consul.

4. In Frankreich:

Geh.-Rath Andreas Freiherr v. Budberg, außerord. und bevollm. Botschafter.

Attaché's.

Der Botschaft beigegebene Prinz Sayn-Wittgenstein.

Bordeaux: Collegienrath Paul Lentz, Consul.

Paris: wirkl. Staatsrath Theodor von Völkersahm, Gen.-Consul.

Cherbourg: Postel, Consul.

5. In Griechenland:

Piraeus: Colleginrath Hermann Heinrichsen, Consul.

6. In Großbritannien:

Wirkl. Geh.-Rath Frhr. v. Brunnow, Botschafter.

Coll.-R. u. Kammerjkr. Frhr. W. Fredericks, 2ter Botschafts-Secret.

Staatsrath u. Kammerj. Baron Virtinghoff, Attaché.

Kammerj. Alex. v. Balsch, Attaché surnum.

London: wirkl. Staatsrath u. Kammerherr Alex. v. Berg, Gen.-Consul.

F. Knapp, Vice-Consul.

Sydney: Ed. M. Paul, Vice-Consul.

7. In den Hawaischen Inseln:

Honolulu: J. C. Pflüger, Vice-Consul.

8. In Italien:

Hofrath Nic. Graf v. Osten-Sacken, 1ter Legat.-Secret.

W. de Hasfort, Militair-Attaché.

Ancona: Coll.-R. Fröhn, Consul.

Genua: wirkl. Staatsrath v. Bacheracht, Gen.-Consul.

Livorno: Staatsrath A. v. Struve, Gen.-Consul.

9. In Japan (Kaiserthum):

Hakodade: Coll.-R. Eugen Bützoff, Gen.-Consul.

10. In den Niederlanden:

Staatsrath L. Graf Sievers, 1ter Legat.-Secret. u. G.-Tr.
Amsterdam: wirkl. Staatsrath und Kammerherr August v. Stoffregen, Gen.-Consul.
Albert Tottermann, Vice-Consul.
Rotterdam: Ed. Peter Joh. Driebeck, Consul.
P. H. Driebeck, Vice-Consul.

11. In Oesterreich:

Gen.-Lieut. u. Gen.-Adjut. Graf von Stackelberg, o. G. und bevollm. M.
Wirkl. Staatsrath und Kammerhr. Carl Freiherr v. Uexkull-Güllenband, Leg.-Rath.
Staatsrath Michael v. Cramer, Attaché.
Gen.-Major Baron v. Tornau, Militair-Attaché.
Brody: Hofrath Theodor Eberhardt, Consul.
Triest: Hofrath August v. Hirsch, Consul.

12. In Persien:

Geh.-Rath Nicolaus v. Giers, a. Ges. u. bevollm. M.

13. In Portugal:

Lissabon: Coll.-Rath A. von Laxmann, Consul.

14. In der Schweiz:

Graf v. Lambsdorff (in Genf), Attaché.

15. In Spanien:

Cadix: wirkl. Staatsrath Rob. v. Fehleisen, Gen.-Consul.
Teneriffa: Bernh. Forstall, Consul.

16. In der Türkei:

Staatsrath Georg v. Staal, Legat.-Rath.
Hon.-Rath Milfeld, Secret.-Adjunkt.
Bairut: wirkl. Staatsr. v. Beger, Gen.-Consul.
Constantinopel: wirkl. Staatsr. Aug. Eberhardt, Gen.-Consf.
Tunis: v. Gaver, Consul.

17. In Rumänien:

Staatsr. Heinrich Baron v. Offenberg, Gen.-Consul, politischer Agent und Commissair in der „Europäischen Commission für die Donau."

18. In Aegypten:

Coll.-Rath Joh. Lex, Gen.-Consul.

19. In Uruguay:

Montevideo: G. Grube, Consul.

20. In Baden:

Wirkl. Staatsrath Wilh. v. Kotzebue, G.-Tr.
Hofrath Nicolaus v. Blumer, Legat.-Secret.

21. In Bayern:

Coll.-Secret. Kammerjkr. Paul Graf Dunten, 2ter Legat.-Secr.
Staatsrath Adolph v. Martini } Attaché's.
Hon.-Rath Eugen Fürst Sayen-Wittgenstein } Attaché's.

22. In Braunschweig:

Wirkl. Staatsr. u. Kammerhr. Otto Moritz v. Vegesack, M. R.

23. In Bremen:

Joh. Achelis, Consul.

24. In Hamburg:

Wirkl. Staatsr. u. Kammerhr. Otto Moritz v. Vegesack, M. R.
Staatsr. Carl v. Hölzke, Legat.-Secret. u. Gen.-Consul.
Hermann Poppe, Vice-Consul.
Cuxhaven: Joh. Eggers, Vice-Consul.

25. In Lübeck:

Joh. Benedict Christoph Mitterhusen, Vice-Consul.

26. In Mecklenburg-Schwerin:

Rostock: Coll.-Rath v. Reinecke, Consul f. ganz Mecklenburg.
Wismar: F. Friedrichson, Vice-Consul.

27. In Oldenburg:

Wirkl. Staatsr. u. Kammerhr. Otto Moritz v. Vegesack, M. R.
Joh. Achelis, Gen.-Consul (Bremen).

28. In Preußen:

Wirkl. Staatsr. Baron v. Mohrenheim, Legat.-Rath.
Otto v. Essen, Attaché.
Wirkl. Staatsr. v. Rennenkampf, attachirt an die Person Sr. Maj. des Königs für Handels-Angelegenheiten.



Danzig: wirkl. Staatsr. v. Adelung, Gen.-Consul.
Memel: Coll.-Rath v. Trentovius, Consul.
Stettin: Hofrath Alexander v. Vollborth, Consul.
Flensburg: F. C. Christiansen, Consul.
Kiel: C. F. Schröder, Consul.

29. In Sachsen (Königreich):

Staatsr. Kammerjkr. Carl v. Radetzky-Mikulicz, Attaché.

30. In Sachsen-Weimar-Eisenach:

Wirkl. Staatsr. u. Kammerhr. Carl v. Petersen, G.-Tr.

31. In Würtemberg:

Hofrath Graf v. Toll, 1ter Legat.-Secret.

Resultat: (salvo err. c.) 26 Procent (281) der gezählten, nicht der gewogenen im Diplomatischen Jahrbuche des Gothaischen Taschenbuches pro 1867 namentlich angegebenen Beamten des russischen Reiches (1064) sind Deutsche oder Träger deutscher Namen.

Wollte man aber — oder könnte man — die bezüglichen Funktionen wägen, so dürfte sich das Procentverhältniß mehr als umkehren — zumal die Nichtdeutschen keineswegs lauter Russen sind, sondern — auch ohne Berücksichtigung der Konsuln — in nicht unbedeutender Anzahl Polen, Schweden, Finnen, Engländer, Franzosen, Italiener u. s. w.

Beilage B.

Notizen aus dem Gebiete der livländischen Landvolksschule *).

Wer für die Krisis ein Verständniß hat, in welchem das Deutschthum in den Ostseeprovinzen Rußlands sich gegenwärtig befindet, der kann nicht im Zweifel darüber sein, daß dieselbe praktisch wesentlich auf der Frage beruht: ob die Leitung der Landvolksschule den örtlichen Ritterschaften verbleiben, oder ob dieselbe auf das Reichsministerium der s. g. „Volksaufklärung“ übergehen wird?

Wir stehen nicht an, zu sagen, daß, so wie die Sachen augenblicklich stehen, die Frage des Deutschthums mindestens eben so sehr mit der Frage der Leitung des Volksunterrichts zusammenfällt, wie mit der konfessionellen Frage. Dem konfessionellen Zwange gegenüber ist wenigstens der moralische Widerstand des protestantisch gesinnten Konvertitenvolkes nicht ganz unwirksam entgegengetreten. Eine mechanische Russifikation des Volksunterrichts würde zwar, davon sind wir überzeugt, nicht schaffend, sondern nur zerstörend wirken. Aber die Zerstörung der bestehenden Schulpflanzung würde das Deutschthum um so mehr in seiner Befestigung beeinträchtigen, als die Ehsten und Letten von dem Werthe desselben als solchem natürlich nicht eine so unmittelbare, auf der innern Erfahrung

*) Diese Notizen bringen theils weniger, als beabsichtigt war, theils aber auch mehr als sie zu versprechen scheinen, und nehmen die Stelle ein, welche vom Herausgeber ursprünglich einer geschichtlich-statistischen Darstellung des Landvolksschulwesens in Livland zugedacht war. Letztere bleibt ausgesetzt, bis ihm die erforderlichen Materialien zugehen sollten. Hiernach wolle der Leser beurtheilen, was in der „Umschau“ hinsichtlich der Beilage B. gesagt ist.



jedes Einzelnen beruhende Vorstellung haben können, wie von dem Werthe des Protestantismus als solchem.

Ein Sprüchwort sagt: „Du sollst den Teufel nicht an die Wand malen", und es könnte daher bedenklich erscheinen, diese Angelegenheit ausdrücklich und öffentlich zur Sprache zu bringen. Wer jedoch in die Karten des russisch-deutschen Konfliktes in den Ostseeprovinzen zu blicken Gelegenheit hatte, der weiß, daß russischerseits das Streben, jene Frage im Sinne des Ministerii der „Volksaufklärung" entschieden zu sehen, mit reeller Bewußtheit genau so alt ist, wie dieses Ministerium selbst, d. h. 65 Jahre; der weiß, daß ein loyaler, legaler und positiver Widerstand der örtlichen Ritterschaften von gleicher Dauer es war, welcher diese für das Deutschthum in den Ostseeprovinzen verhängnißvolle Entscheidung bis jetzt aufgehalten hat; der weiß auch, daß, damit die Zeit der Offenbarung des Geistes herankomme, welcher seit 65 Jahren nach der Herrschaft über die baltische Landvolksschule trachtet, zuvor „was es noch aufhält . . ., muß hinweggethan werden"; das sind die Ritterschaften Liv-, Ehst- und Kurlands.

Die Widersacher dieser Ritterschaften, mag sich nun ihre Bosheit heimlich regen oder öffentlich, im Lande oder außer Landes, sind daher mit mathematischer Evidenz allesammt Widersacher des Deutschthums. Denn auch nicht alle Baltiker, deren Lippen überströmen von deutschthümelnden Redensarten und Betheuerungen sind echte Diener des Deutschthums und aufrichtige Förderer seiner Herrschaft in den baltischen Provinzen, sondern nur diejenigen, welche die Ritterschaften, diese einzigen praktisch bewährten Aufhalter der Russifikation der Ostseeprovinzen, mit ihrem ungefärbten und rückhaltlosen moralischen Beistande umgeben. Wer von den blos genealogisch deutschen Söhnen der baltischen Lande dies aus irgend einem, z. B. pseudo-liberalisirenden *)

*) Ha, wer Euren „Liberalismus" nicht kennte! . . . . Um ihn aber zu kennen, braucht man, auch nur mutatis mutandis, in der Brandmarkung Eurer Motive noch lange nicht so weit zu gehen, wie der Euren Einer, ja Euer neuerdings wieder vielgefeierter Prototyp und cynischer Patriarch Göthe-schmähenden und Schlegel-gepeitschten Andenkens! Vgl. Gerlieb Merkel's Schrift: Hume und Rousseau, Leipzig 1797, bei Heinrich Gräff. S. 528 flg.



Vorwande zu thun unterläßt, oder gar an der Untergrabung der politischen Stellung der Ritterschaften sich bethätigt, den wird, wenn es wirklich das Loos der Ostseeprovinzen sein sollte, für die Herrschaft des Deutschthums verloren zu gehen, die spätere Geschichtschreibung zeichnen als das, was er war und wie er es verdient: als einen Judas des Deutschthums!

Doch zur Sache!

Wer der Entwickelungsgeschichte der jetzigen deutschen Ostseeprovinzen Rußlands gefolgt ist, der weiß, daß die Kontinuität des livländischen Volksunterrichts als eines lutherisch-protestantischen nicht weiter hinaufreicht, als bis zur Konsolidirung der schwedischen Herrschaft und somit der lutherischen Kirche daselbst durch die Friedensschlüsse von Oliva und Kardis 1660|61; der weiß ferner, daß nicht die Fortdauer der Leibeigenschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts allein, sondern auch die Zerrüttung des Landes durch Kriegsnoth und Reduktionsnoth, durch entvölkernde Seuchen und unsichere politische Zustände dazu beitrugen, die Einrichtung einer wohlgeordneten systematischen Landvolksschule zu verzögern und dieselbe bis zu Ende des 18. Jahrhunderts vorwiegend auf die Form eines durch die lutherischen Landpfarrer geleiteten dürftigen häuslichen Unterrichts, ohne durchgängige Koncentration der Jugend in förmlich organisirten Gemeinde- und Kirchspiels-Schulen zu beschränken; der weiß endlich, wie sehr die jahrzehntelang dauernde Unterbrechung der schwedisch-livländischen Universität, deren unzureichende Dotirung und specifisch schwedische Tendenz die Leistungsfähigkeit dieser Institution beeinträchtigte, nächstdem aber das gänzliche Fehlen derselben während der ersten 92 Jahre der russischen Herrschaft der Ausstattung einer livländischen Landvolksschule mit den nöthigen höheren Lehrkräften hinderlich sein mußte (vgl. Beil. G. des gegenwärtigen Beitrages).

Einer dereinstigen Kulturgeschichte Livlands während des 18. Jahrhunderts bliebe überdies der leicht zu führende Nachweis vorbehalten, welche von den Leibeigenschaftsverhältnissen ganz unabhängigen materiellen Nothstände während der vielgepriesenen langen „Friedenszeit“ seit dem Nystädter Traktate gleichwohl das livländische Landvolk heimgesucht und dessen Entwickelung niedergeschlagen haben. Der künftige Kulturhistoriker sei hier u. v. A. nur flüchtig auf diejenigen



Heimsuchungen aufmerksam gemacht, welche für besagtes Landvolk aus Rußlands Theilnahme am siebenjährigen Kriege gegen Preußen entsprangen. Die Naturalverproviantirung der in Preußen operirenden russischen Armeen vermittelst der drückendsten, den Bauern der livländischen Privatgüter von der hohen Krone rücksichtlos auferlegten Zwangsfuhren bis auf den Kriegsschauplatz, hat nicht nur den Anspann des livländischen Bauernstandes, also eine Hauptbedingung von dessen materiellem Gedeihen, sondern auch die ländliche Bevölkerung Livlands selbst, so zu sagen, decimirt, und diese Episode lebte noch zu unserer Zeit im Munde des Ehstenvolkes unter der Bezeichnung fort: „tagga Riga küüt", d. h. „Schüßestellung in das hinterrigasche Jenseits." Die Akten der livländischen Ritterschaft aus jener Zeit werden ohne Zweifel Näheres darüber enthalten; denn, als der Generalgouverneur Graf Browne im Jahre 1765 die Ritterschaft zum Ausnehmer des wesentlich dadurch bedingten bäuerlichen Elends machen wollte, hat sie nicht ermangelt, diese handgreifliche und von ihr unabhängige Ursache desselben zur Sprache zu bringen.

Daß trotz alle dem die Landvolksschule, wenn auch in jener dürftigen Gestalt, niemals von der livländischen Tagesordnung verschwunden ist, dafür spricht die im 2. Punkte der Kapitulation von 1710 ausbedungene Erhaltung und Retablirung der „Schulen" nicht nur „in den Städten", sondern auch „im Lande", dafür sprechen die in den örtlichen Archiven der lutherischen Landkirchspiele aufbewahrten Protokolle der General-, Kirchen- und Schul-Visitationen, deren letzte noch im Jahre 1786, d. h. zu der Zeit stattgefunden hatte, da die alte landständische Verfassung der von Katharina II. oktroyirten s. g. „Statthalterschaftsverfassung" weichen mußte. Und wie ernstlich selbst in den letzten unglücklichen Zeiten der schwedischen Herrschaft, wo Pestilenz und Güterreduktion auf Land und Leuten lastete, lutherische Landgeistliche nach Kräften der nothdürftigsten Unterweisung der Jugend in ihren nur zu umfangreichen Kirchspielen sich widmeten, kann aus bezüglichen gleichzeitigen Aufzeichnungen entnommen werden, wie deren die von der theologischen Fakultät in Dorpat herausgegebene „Zeitschrift für Theologie und Kirche" vor einigen Jahren gebracht hat, andere ähnliche ohne Zweifel in den noch wenig benutzten Kirchspielsarchiven und Kirchenchroniken des Landes aufbewahrt sind.

Erst nach dem Tode der Kaiserin Katharina II. im September 1796, als das Land die Wiederherstellung der landständischen Verfassung von dem Kaiser Paul *) erlangt hatte, konnte die livländische Ritterschaft, mit neubelebtem Vertrauen auf die monarchische Gewährleistung verfassungsmäßiger Zustände des Landes an die schwere und langwierige Arbeit der materiellen, sittlichen und geistigen Hebung des Bauernstandes gehen.

Diese innere Bedingung solch' heilsamer Thätigkeit hatte auch nicht etwa nur während der Dauer der Statthalterschafts-Verfassung (1783—1796) gefehlt, sondern schon die ganze frühere Regierungszeit Katharina's II., ja auch ein namhafter Theil der Regierungszeit Elisabeths war eine unausgesetzte Bedrohung der landständischen Verfassungen Liv- und Ehstlands gewesen. Das bezeugt der Freiherr Karl Friedrich Schoultz von Ascheraden, Delegat der livländischen Ritterschaft in St. Petersburg während der kritischen

---

*) Dafür muß derselbe noch jetzt die stillen oder lauten Schmähungen aller russischen Wortführer tragen: der Uworow, Perowsky und Miljutin nicht minder als der Hertzen, Katkow und Dolgorukow. Letzterer führt in seinen kürzlich erschienenen Memoiren, S. 63 flg., die Wiederherstellung der landständischen Verfassungen in den Ostseeprovinzen ausdrücklich als Beleg für seine Bezeichnung an: „prince à demi-fou". Im Uebrigen enthalten diese Memoiren einige piquante Livonica, z. B. die Anekdote, S. 503, wie Rußland im Nystädter Frieden (1721) den Erwerb Livlands nur dem Umstande zu verdanken hatte, daß der Kommandant von Wyborg Schuwalow im Auftrage Ostermann's, welcher in Nystädt mit den Schweden unterhandelte, den von Peter I. dorthin abgeschickten Jaguschinski auf der Durchreise durch Wyborg mit einem Diner aufhielt und diesem Schlemmer einen solchen Rausch beibrachte, daß er viele Stunden liegen blieb. Peter I. nehmlich hatte ihn beauftragt, Ostermann den Befehl zu überbringen, er solle auf Abtretung Livlands nicht bestehen, sondern nur rasch den Frieden zu Stande bringen. Ostermann, der von der Sendung Jaguschinsky's Kunde hatte, entledigte sich seiner auf jene Art und benutzte die Zeit, den schwedischen Bevollmächtigten weiszumachen, er hätte Befehl, falls nicht der von ihm vorgelegte, Livlands Abtretung enthaltende Traktatentwurf sogleich unterzeichnet würde, die Verhandlungen abzubrechen. Die Schweden ließen sich verblüffen, unterzeichneten, und als Jaguschinsky, ernüchtert, eintraf, fand er die Abtretung Livlands bereits vollzogen vor. Si fabula vera, verdankt somit, nach dem eigenen Zeugnisse eines deutschenfeindlichen Russen, das Kaiserhaus den völkerrechtlichen Erwerb Livlands der kühnen Geistesgegenwart eines nüchternen deutschen Pastorssohnes gegenüber russischer Völlerei und Geistesabwesenheit! —



Jahre 1761—1764 *), in seiner 1862 gedruckten Selbstbiographie; dafür finden sich auch Belege in einer von der Baltischen Monatsschrift 1864 fragmentarisch veröffentlichten Geschichte der Bemühungen der livländischen Ritterschaft, die schon 1710 kapitulationsmäßig ausbedungene Wiederherstellung der Landes-Universität zu erlangen. Schon 1767 wurden, aus Anlaß der großen Moskauer Gesetzkommission, den Livländern Dinge zugemuthet, welche beweisen, daß schon damals der Plan des erst 1783 vollzogenen Verfassungsbruches zu reifen begonnen hatte, und wer nur irgend Verständniß für die Lähmung hat, welche einen gänzlich auf moralische Kräfte angewiesenen, aber fortwährend in seiner rechtlichen Gesammtexistenz bedrohten und angefochtenen politischen Körper ergreifen und in seiner freudig-produktiven Leistungsfähigkeit zurücksetzen muß, der wird die herkömmlichen gehässigen Schmähungen derjenigen „Deutschen und Protestanten" zumal zu würdigen wissen, welche mit neidischer und steriler Schadenfreude die Schwächen, Unterlassungen und Mißgriffe der baltischen Ritterschaften zu beschreien pflegen, ohne der Welt zu verrathen, was seit 1561 aus dem Deutschthume und Protestantismus an jenen Gestaden geworden wäre, wenn die Hütung dieser beiden zukunftsvollen Kräfte daselbst, statt jenen verhaßten Körperschaften, ihren eigenen ungeschickten und unsauberen Händen anvertraut gewesen wäre!

Die Erwähnung der Landes-Universität aber gehört aus den sowohl oben als auch in unserer Beilage G. entwickelten Gründen ganz eigentlich hierher. Die livländische Ritterschaft sollte in den Augen aller Kundigen und Unbefangenen schon allein dadurch ein für allemal des Vorwurfs, als sei sie nur eine Anstalt zur Gewährleistung und Verfolgung kleinlich-junkerhafter Interessen, überhoben sein, daß sie schon 1566 ihrer polnischen Herrschaft gegenüber, wie später, 1601 und 1710, bei Gelegenheit ihrer Unterwerfung unter die Herrschaft der Könige von Schweden und Kaiser von Rußland, neben der Wahrung der wesentlichsten Lebensbedingungen des Deutsch-

*) Mit Veröffentlichung seines Berichts von dieser Delegation würde der livländischen Geschichtschreibung kein geringer Dienst geleistet werden. Derselbe ist ganz besonders geeignet, in medias res der livländischen Angelegenheiten des 18. Jahrhunderts zu versetzen.

thumes und des Protestantismus ihrem Lande auch die Gründung einer protestantischen Universität ausbedungen haben.

Polen, gänzlich der für dasselbe verhängnißvollen Leidenschaft der Polonisirung und Katholisirung Livlands dahingegeben, that natürlich nichts, um jener Verpflichtung nachzukommen. Gustav Adolphs Gründung der ersten livländischen Universität (1632) und Karls XI. Wiederherstellung derselben (1690) nach 34jähriger Unterbrechung (1656—1690) dagegen waren eben nur Ausführung dessen, was die livländische Ritterschaft dem Lande 1601 hatte von Karl IX. versprechen lassen. Diesem auf Gewinnung einer heimischen Pflanzstätte höherer, namentlich auch theologischer und geistlicher Bildung, ohne welche an fruchtbaren Betrieb der Volksbildung nicht zu denken war, gerichteten Sinne getreu, hat sie denn auch 1710 von Peter I. die Wiederaufrichtung der protestantischen Universität dem Lande stipuliren lassen.

Die russische Regierung aber hat während der ganzen Dauer des 18. Jahrhunderts in Sachen dieser ihrer Verpflichtung, Livland nichts gegeben als leere Versprechungen, daneben aber die schon von Gustav Adolph gestifteten Universitätsgüter in ihren Besitz genommen und während eines vollen Jahrhunderts (etwa von 1703—1803) ihrer stiftungsmäßigen Bestimmung entzogen, ohne in dieser ganzen Zeit auch nur einen einzigen Kopeken auf die akademische Bildung ihrer baltischen Unterthanen zu verwenden. Ja, als vor bald hundert Jahren (1768) die livländische Ritterschaft, ermuthigt durch eine jener leeren Vorspiegelungen, mit einem ausgearbeiteten Plane einer in Dorpat wieder herzustellenden Universität einkam, erfolgte als Antwort ein altum silentium von 27 Jahren.

Erst der Wunsch, den frischannektirten Kurländern etwas Angenehmes zu sagen, entlockte 1795, im Jahre vor ihrem Tode, der Kaiserin Katharina ein hingeworfenes aber nicht weiter von Thaten begleitetes Wort von Umgestaltung des Mitauer Gymnasii in eine „kurländische" Universität. Aber schon drei Jahre vorher (1792) hatte die livländische Ritterschaft wieder einmal von sich aus diese große Landesangelegenheit zur Sprache gebracht und auch nicht wieder aus den Augen verloren, bis es ihr endlich, bald nach Wiederherstellung der baltischen Provincialverfassungen, gelang, den Kaiser Paul, welcher plötzlich sämmtlichen, mithin auch seinen baltischen Unterthanen den Besuch außerrussischer Universitäten ver-

auch mitunter mit dem bewußten russischen Beigeschmacke, aus; so z. B. in der Zeit der Krisis, bevor Kaiser Paul sich entschlossen hatte, die Gründung einer solchen zu bewilligen, indem er mittelst Allerhöchsten Befehles vom 19. December 1797 „besondere theologische Seminare für die verschiedenen Konfessionen des Reiches“ anordnete, dann aber, nachdem die Gründung der Universität beschlossen worden, in einem Namentlichen Ukase vom 1. September 1798 bemerkte, bei derselben würden „die nöthigen theologischen Klassen einzurichten sein“; oder wenn ein Namentlicher Ukas des Kaisers Alexander I. vom 21. März 1802, also einen Monat vor Eröffnung der Universität, befiehlt, daß in den Ostseeprovinzen künftig „Niemand als Pastor angestellt werden“ soll, „der kein Zeugniß der Universität Dorpat beibringt“.

Diese hohe Bedeutung der letztern für die Baltische Volksschule berechtigt uns, bei derjenigen Wandelung derselben zu verweilen, welche mit dem Bestreben, den Volksunterricht außerhalb Landes zu centralisiren, so eng zusammenhängt. Damit aber diese Wandelung in ihrer vollen Schärfe sich gehörig abhebe, wird es nöthig sein, einige Züge zu dem Bilde des deutsch-ständischen Charakters beizubringen, in welchem die junge protestantische Landes-Universität ursprünglich aufgefaßt und auch angelegt war.

Unmittelbar nachdem der in St. Petersburg modificirte Mitauer Plan 1799 war bestätigt worden, konstituirte sich auf dessen Grunde die „kuratorische Kommission“ zur Herstellung und Einrichtung der Universität. Diese Kommission war nicht nur aus den Wahlen der drei Hauptritterschaften hervorgegangen*): sie blieb auch bis zur Eröffnung der Universität zu solchem Behufe einzig und allein auf die Mittel der Ritterschaften angewiesen, von denen im Ganzen (1800—1802) die Summe von 64,850 R. S. M. bewilligt und durch das Organ gedachter Kommission verausgabt worden ist.

Mit welcherlei Schwierigkeiten diese Kommission zu kämpfen

*) Ihr ursprünglicher Bestand war:
für Livland: Kurator C. v. Transehe und die Assistenten v. Buddenbrock und v. Berg; für Ehstland: Kurator v. Baranoff und die Assistenten Baron Ungern-Sternberg und Baron Stackelberg; für Kurland: Kurator v. Grothuß und die Assistenten v. Mirbach und v. Derschau.



boten hatte, zu bewegen, den damaligen fünf baltischen Ritterschaften (von Ehstland, Livland, Oesel, Kurland und Pilten) zu gestatten, in gemeinsamer Berathung den Plan einer protestantischen Landes-Universität zu entwerfen und auf Grundlage dieses, freilich zuvor in St. Petersburg arg verstümmelten Planes, auf ihre Kosten die Universität zu errichten.

Wer sich für diesen Theil der Vorgeschichte der Universität Dorpat interessirt (vgl. Zarncke's Literarisches Centralblatt für Deutschland 1867, No. 35, Sp. 958), findet Auskunft sowohl über jene gemeinsame ritterschaftliche Berathung (Oktober 1798 in Mitau) als auch über die Gründung der Universität Dorpat selbst auf ritterschaftliche Kosten (1800—1802) in dem Jahrgange 1866 der in Riga erscheinenden Baltischen Monatsschrift („Die erste baltische Central-Kommission" u. s. w., eine freilich von der Censur stark verstümmelte „Festrede").

Die vom Kaiser Paul in Aussicht gestellte, gewissermaßen ein Aequivalent der hundert Jahre früher eingezogenen, und hundert Jahre lang stiftungswidrig genutzten alten Universitätsgüter repräsentirende Dotation mit neuen Universitätsgütern im Betrage von 100 livländischen s. g. Haken Landes (nach jetzigem Grundwerthe einem Kapitale von mindestens anderthalb Mill. Silberrubeln gleichkommend) sollte erst herausgegeben werden, nachdem die Universität von den Ritterschaften auf ihre Kosten errichtet und in Gang gebracht wäre, was auch geschah.

Der Kaiser erlebte jedoch die Eröffnung der Universität Dorpat nicht, welche vielmehr erst unter Alexander I. (am $\frac{21. \text{April}}{3. \text{Mai}}$ 1822) erfolgen konnte. Die Dotation mit jenen Gütern, bis dahin zurückgehalten, erfolgte aber auch jetzt nur vorübergehend, indem die Staatsregierung sich alsbald bewogen fand, den organischen Zusammenhang der Universität mit den Ritterschaften und mit dem Lande zu zerreißen und die seit beinahe einem Jahrhunderte verheißene, endlich zu Stande gekommene junge Schöpfung einer noch jüngern zu unterstellen, nehmlich dem erst gegen Ende des Jahres 1802 kreirten „Ministerio der Volksaufklärung".

Die hohe Bedeutung einer Landes-Universität mit lutherisch-theologischer Fakultät für das Emporkommen der baltischen Landvolksschule spricht sich in gleichzeitigen Aktenstücken mehrfach, wenn

hatte, mag u. A. aus folgendem Passus eines Berichtes*) des livländischen Kurators v. Transehe an das livländische Landrathskollegium v. 29. August 1800 hervorgehen:

„Wegen des vor einiger Zeit ergangenen Verbots der Bücher-Einfuhr hat die Kommission nicht umhin können, Einem Dirigirenden Senat, — indem sie, zum Beweise der Unentbehrlichkeit der Bücher, der bei öffentlichen Vorlesungen zum Grunde zu legenden Kompendien erwähnte — über die Nothwendigkeit, daß den wissenschaftlichen Büchern, die nichts Anstößiges enthalten, ein freier Eingang vergönnt werde, zu unterlegen. Wiewohl nun diese Vorstellung noch nicht den gewünschten vollen Effekt gehabt hat, indem Ein Dirigirender Senat dagegen eine Aufgabe der zum Unterricht erforderlichen Bücher verlangt hat, so läßt doch schon diese Kondescendenz das Beste hoffen“ u. s. w.

Von dieser Kommission ging nach dem ursprünglichen Statut und im Geiste der von Peter I. 1710 der livländischen Ritterschaft gemachten Verheißungen die Wahl sämmtlicher Universitäts-Beamte, Professore und übrigen Lehrer aus, und der erwähnte Bericht zählt denn auch über zwanzig solcher Wahlen als bereits erfolgt auf, fügt aber dann hinzu, daß, um „für die übrigen Lehrstellen andere berühmte Docenten im Auslande aufsuchen . . . auch die Sammlungen zu der der Universität unentbehrlichen Bibliothek, dem Naturalienkabinet, dem mathematischen, astronomischen und physikalischen Apparat“ bewerkstelligen zu können, auf Bitte der Kommission der Kurator Karl v. Transehe die nöthige Reise übernommen „mit dem Erbieten . . . der Universität nach seinen Kräften und ohne der Kasse mit Reisekosten zur Last zu fallen, zu dienen; allein es habe Se. Kaiserliche Majestät darein nicht gewilligt, sondern in einem Befehl an den Herrn General-Gouverneur erklärt, daß man die nöthigen Männer von Geschicklichkeit und guter Aufführung innerhalb Landes finden werde“.

*) In einem spätern Berichte desselben an dasselbe v. 30. November 1800 heißt es u. A. „ad 10. Auf die an Einen Dirigirenden Senat wegen der Uniform und Siegel der Universität gethane Anfrage hat Hochderselbe von dem gewesenen Herrn General-Gouverneur, und Se. Excellenz von der Kommission Ideen begehrt“ u. s. w.

Als dann Kaiser Alexander, bald nach seinem Regierungsantritte das väterliche Verbot des Besuches auswärtiger Universitäten, wie des Kommenlassens auswärtiger Bücher und Menschen aufgehoben hatte, die Schwierigkeiten aber, welche die Eröffnung der Universität verzögerten, sich immer noch häuften, schrieb derselbe Kurator an den livländischen residirenden Landrath am 30. Mai 1801:

„Daneben wollen Ew. Hochgeboren erlauben, daß ich Sie wieder auf die Gefahr, welche der Universität bei dem fortdauernden Auswandern der jungen Leute droht, die der Durst nach akademischem Unterrichte treibt, die Gefahr, daß die Katheder besetzt, die Bänke aber leer sein werden, aufmerksam mache“....

Nach manchem Personenwechsel, und nachdem sich leider Kurland durch momentane Verstimmung hatte verleiten lassen, von der ritterschaftlichen kuratorischen Kommission zurückzutreten, war schließlich Livland in derselben vertreten durch den Grafen Mannteuffell und den Baron Vietinghof. Ersterer, in einem Schreiben an die livländischen Landräthe vom 29. Juni 1801, sagt u. A. „Ich bringe den Herren Landräthen Gersdorff, Rennenkampff, Ungern-Sternberg, Mellin und dem Herrn Kreisdeputirten von Bluhm meinen herzlichsten Dank für ihr Gefühl der Selbstständigkeit, welches dem Livländer so gut ansteht und mich immer feste behaupten ließ, daß wir erst auf dem Wege der vaterländischen Erziehung das leisten werden, wozu uns der Urstoff bestimmte, zum Beispiel der Provinzen Rußlands zu dienen“. Und letzterer in einem Schreiben an den residirenden Landrath vom 15. Juli 1801 schmeichelt sich in seinem und seiner Kollegen Namen „der Billigung unserer Ritterschaft um so mehr, da Patriotismus und die frohe Aussicht auf eine allgemeine wissenschaftliche Kultur unseres Vaterlandes diesen Eifer belebte“.

Unter dem 3. März 1802 zeigt der frühere Kurator v. Transehe dem livländischen Landrathskollegio auf gegebene Veranlassung an, daß er über die ihm von der Ritterschaft anvertraut gewesenen Mittel (bewilligte Universitätsgelder) lediglich derselben Rechenschaft zu geben und mit derselben Rechnung zu führen schuldig sei.

Als dann endlich die Eröffnung der Universität am 21. April 1802 im Beisein der dazu feierlich delegirten Repräsentanten der

betheiligten Ritterschaften vor sich ging, knüpfte in seiner solennen Anrede an die Professore der Graf Manteuffell, als vorsitzender Kurator der Universität, inhaltlich an dieselben Motive an, welche schon auf dem livländischen Landtage von 1792 die Ritterschaft zur Wiederaufnahme der Universitätssache vermogt hatten (vgl. die oben erwähnte Festrede), und stattete demnächst am 26. April 1802 seinen officiellen Bericht über die Eröffnungsfeier dem livländischen Landrathskollegio ab:

„Hochwohlgeborene Herren!
Höchstzuverehrende Herren Landräthe!

„Mit wahrem Vergnügen habe ich die Ehre, durch Ein Hochwohlgeborenes Landraths-Collegium, welches diesen Auftrag gefälligst übernehmen wird, der Ritterschaft unserer Provinz die am 21. und 22. April glücklich vollzogene Eröffnung der Universität bekannt zu machen.

„Zugleich übergebe ich E. H. L.-Collegio die Statuten der Universität in der Gestalt, die sie nach den neuerlich hinzugekommenen theils von Seiner Kaiserlichen Majestät und dem dirigirenden Senate ausdrücklich bestimmten, theils dem Kuratorio und der Universität überlassenen Veränderungen angenommen haben; das akademische Polizei-Reglement; eine Abschrift der dem Herrn Vice-Kurator ertheilten Instruktion und den Lektions-Katalog.

„Bei allen diesen Entwürfen hat uns Liebe zum allgemeinen Besten und der eifrige Wunsch geleitet, das in uns gesetzte Vertrauen der Ritterschaft ganz zu verdienen. Ich werde mich geschmeichelt fühlen, wenn der Beifall Eines Hochwohlgeb. Landraths-Collegii mir beweiset, daß wir diesen Zweck nicht verfehlt haben, und ihn im Voraus als einen Bürgen der Zufriedenheit der gesammten Ritterschaft ansehen" u. s. w.

Auf den Vortrag dieses Berichtes verfügte dann am 5. Mai 1802 das livländische Landrathskollegium:

„Sr. Excellenz den verbindlichsten Dank des Landes für die glücklich bewerkstelligte Eröffnung dieses so wichtigen Institutes darzubringen."

Noch aber war kein halbes Jahr seit Eröffnung der Universität auf ständischer Grundlage verstrichen, als ein Manifest des Kaisers vom 8. September 1802 unter den durch dasselbe begründeten acht Reichsministerien, als das 8te das s. g. „Ministerium der Volksaufklärung“ aufzählte, und demselben nicht nur die Universität, sondern auch alle übrigen Schulanstalten, mit alleiniger Ausnahme der unter Aufsicht der Kaiserin Mutter stehenden, unterordnete. Zum ersten Minister dieses Portefeuille's berief der Kaiser den Grafen Peter Sawadowsky und ernannte zugleich unter dessen Verwaltung eine s. g. „Schul-Kommission“, bestehend aus drei Polen (Fürst Adam Czartorysky, Graf Adam Potocky, Akademiker Oserezkowsky), zwei Deutschen (Akademiker Fuß und Generalmajor, auch — Verfasser von „Sturm und Drang“, Klinger), endlich — einem Russen (Generalmajor Chitrow). Das ganze Reich ward hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts in „Zonen oder Provinzen“ eingetheilt, und jede Zone einem Mitgliede besonders unterstellt u. s w. Die Ostseeprovinzen mit ihrer jungen Universität, sammt den schon damals annektirten Theilen Finnlands, wurden dem ci-devant Kraftgenie Klinger zugetheilt.

Daß die junge Universität, einmal ins Leben gerufen, ein Verlangen nach mehr korporativer Autonomie und weniger ritterschaftlicher Bevormundung empfand, als ihr das Statut von 1799 zumaaß, braucht ihr nicht allzusehr verdacht zu werden. Wohl aber war es ein schwerer Mißgriff, daß sie, statt sich desfalls mit ihren nächsten Patroninnen, den Ritterschaften, den wahren intellektuellen und materiellen Urhebern der Universität in's Benehmen zu setzen, hinter deren Rücken durch das Organ ihres damaligen Prorektors G. Fr. Parrot an die Staatsregierung wandte, um bei derselben Abhülfe zu suchen, uneingedenk, daß sie damit nicht sowohl ein, übrigens mehr in der Phantasie als in der Wirklichkeit drückendes, „aristokratisches“ Joch abschüttelte, als vielmehr sich einer muthmaaßlich nicht ganz unwirksamen Vertretung derjenigen höheren Interessen leichtsinnig und gehässig entäußerte, welche mit dem Doppel-Moloch reichsbüreaukratischer Centralisation und national-fanatischer Mißgunst voraussichtlich nur zu bald in Kollision kommen mußten.

Aber auch dieser schwere Mißgriff wiegt, im Jahre 1802 begangen, federleicht gegen ähnliche Intriguen, wie sie, auf anderen

Gebieten des baltischen Lebens noch 1867 gespielt werden, ungeachtet der harten und bittern politischen Schule der letzten 25 Jahre!

Genug: Parrot, der bald nach dem Erscheinen jenes Manifestes nach St. Petersburg geeilt war, erlangte von dem Kaiser die Ausstellung eines neuen Grundgesetzes für die Universität Dorpat, der s. g. „Fundations-Akte" vom 12. December 1802. Als Triumphator kehrte er nach Dorpat zurück.

Seitdem giebt es für die Universität zwei Eröffnungsfeste: das officielle am 12. December und das nichtofficielle, aber in der Burschenwelt einzig lebendige am 21. April.

Unverkennbar war diese Fundations-Akte insofern geeignet, der Universität neues Leben einzuflößen, als sie fortan nicht nur hinsichtlich der Beamten, Lehrer und Professore, sondern auch hinsichtlich des Rektors das Präsentationsrecht übte. Auch die materielle Dotation ward vom Kaiser bei dieser Gelegenheit namhaft erhöht, bald darauf übrigens, auf den eigenen Wunsch der Herren Professore, aus einer Landdotation in eine Gelddotation verwandelt.

Nicht minder unverkennbar jedoch trat neben diesen materiell wohlthätigen Seiten der neuen Aera der schlecht verhehlte Haß gegen diejenigen Körperschaften hervor, die nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht auf die Universität als solche wie auf deren Leitung hatten, sondern deren politischer Initiative und Liberalität überhaupt sowohl die Idee als die thatsächliche Einrichtung der Universität wesentlich, ja man kann fast sagen, einzig zu verdanken war. Denn es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß, nachdem die Staatsregierung fast ein Jahrhundert lang, unter obligater Konfiscirung der alten Universitätsgüter wie deren c. 10,000 R. S. M. betragender jährlicher Einkünfte, gegen die Mahnungen der livländischen Ritterschaft an die Erfüllung des 4ten Punktes der Kapitulation von 1710 taub gewesen war, sie auch jetzt, bis zur Eröffnung der Universität, zur ganzen Einrichtung derselben schlechterdings nichts beigesteuert hatte, als einige mit Trümmern bedeckte Bauplätze in Dorpat, aber nicht einen einzigen Kopeken baares Geld.

Jener Haß, natürlich nicht sowohl von der Person des Kaisers als von seiner neidischen, der baltischen Landesaristokratie feindlichen Umgebung ausgehend, äußerte sich in mancherlei Bestimmungen der „Fundations-Akte", z. B. in der höchst absichtvollen Ignorirung des bereits fast achtmonatlichen Bestehens nach solenner Einweihung und

Eröffnung der Universität, in der Ankündigung ihrer „Fundation" als eines jetzt erst stattfindenden Ereignisses, obgleich doch schon seit dem 22. April 1802 Studenten immatrikulirt waren und Professore fungirten; in der Erwähnung etwaiger Beiträge der Ritterschaften zur „Errichtung" als lediglich problematischer, obgleich einzig und allein die von den Ritterschaften gespendete nahmhafte Summe und die von ihnen als Korporationen wie von vielen einzelnen Gliedern erwiesene, in Zahlen nicht ausdrückbare Hingebung und Liberalität die Errichtung und eröffnete Thätigkeit der Universität bereits längst ermöglicht und verwirklicht hatte, endlich in der Bestimmung, daß, an Stelle des bisherigen, vom Kaiser feierlich sanktionirten Rechtes der baltischen Ritterschaften auf oberste Leitung der Landes-Universität, jeder derselben, „welcher zur Errichtung dieser Universität beitragen wird . . . das Recht" zugesprochen ward, einen Kurator „zur Führung der ökonomischen Geschäfte" zu ernennen, während jene oberste Leitung auf den Minister der „Volksaufklärung" übertragen wurde.

Charakteristischer aber für jene Gesinnung als alle diese Dinge war die Form oder vielmehr Formlosigkeit, mit welcher so tief einschneidende Neuerungen eingeführt wurden. Klinger als thatsächlicher Universitäts-Kurator, Parrot als Prorektor auf der neuen Grundlage und als die eigentliche Seele der neukreïrten, auch schon nach Ergreifung des Landvolksschulwesens lüsternen „Schulkommission", und über diesen neuen Mächten der frischgeschaffene „Minister der Volksaufklärung" Sawadowsky: sie alle nahmen einfach von ihren Stellungen und ihrer Macht Besitz, ohne daß es irgend jemand eingefallen wäre, die formell und materiell so tief betheiligten Ritterschaften officiell auch nur zu benachrichtigen, daß sie und ihr Organ, das ritterschaftliche Kuratorium über Nacht der Universitäts-Leitung enthoben worden seien.

Nur aus der natürlich alsbald allgemein verbreiteten Kunde von der neuen „Fundationsakte" schöpften die Ritterschaften die Besorgniß, daß es auf Einschränkung ihres Einflusses auf die Universität abgesehen wäre. Die livländische Ritterschaft ertheilte dem Baron Vietinghof, die ehstländische dem Baron Ungern-Sternberg die Vollmacht, in der Residenz um Wiederherstellung ihres so unerwartet und hinterrücks geschmälerten Rechtes gemeinschaftlich sich zu bemühen, nehmlich, wie es in einem Schreiben des ehstländischen

Ritterschaftshauptmannes vom 7. März 1803 heißt: „um das Recht, die Professore der Universität zu ernennen und zu berufen; um die Verwaltung der Fonds und Revenüen; um die Aufsicht über die Verwaltung der Akademie und der daselbst herrschenden Grundsätze; und um die Theilnahme der Kuratoren an der Ober-Schuldirektion der Universität nachzusuchen". Das Schreiben schließt mit den beherzigenswerthen Worten: „Möge die Uebereinstimmung zwischen Provinzen nie unterbrochen werden, welche ihre benachbarte Lage und verschwisterten Verhältnisse so fest aneinander knüpfen, und deren Ritterschaften durch die Gleichförmigkeit ihrer neueren Einrichtungen aufgefordert sind, sich noch enger aneinander zu schließen".

Umstände veranlaßten demnächst den Baron Ungern-Sternberg, seine Vollmacht auf den Baron Vietinghof zu übertragen, so daß auf diesem für die letzten Unterhandlungen die Vertretung beider betheiligter Ritterschaften beruhte.

Mittlerweile war in Riga der für die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse und auch des Schulwesens denkwürdige livländische Landtag von 1803 zusammengetreten, und der „Dörptsche Universitätsrath" hatte in einem officiellen Schreiben von rauhem Tone an die thatsächlich von der Universitätsverwaltung destituirte Ritterschaft die Sommation ergehen lassen, sich zu erklären: „wieviel sie zu der noch zu vollendenden ersten Einrichtung der Universität beizutragen willens sei?" — Die Antwort lautete so, wie eine eben erst auf das Mitrathen neben dem Mitthaten angewiesene Körperschaft sie sich allenfals auch ohne den vierfach gebrochenen Strahl akademischen Lichtes selbst hätte geben können, nehmlich (28. März 1803): „daß die hiesige Ritterschaft zu der Erfüllung dieses Ansuchens sich nicht verpflichtet halte, so lange sie durch den livländischen Kurator von der Nothwendigkeit dieses Beitrages nicht unterrichtet worden, weil ihr eines Theils eine Veränderung in der Geschäftsverwaltung des Kuratorii bis itzt nicht officiell bekannt ist, andern Theils der Herr Kurator keine Nachricht von der Nothwendigkeit eines neuen Beitrages gegeben hat; falls aber der Herr Kurator der hiesigen Ritterschaft diese Erforderniſſe eröffnen sollte, der Adelskonvent von dem gegenwärtigen Landtage hiemit bevollmächtigt werde, zusammenzutreten, und sobald derselbe durch den Herrn Kurator in Erfahrung gebracht, wie und in welchem Verhältnisse die vier Provinzen Liv-, Ehst-, Kur- und Finnland gleich-

mäßig zur Universitäts-Einrichtung beizutragen haben, da solches bis itzt nur privatim bekannt ist, die für die hiesige Ritterschaft ausfallende rückständige Beitragssumme mit Rücksicht auf den von dem Herrn Kurator Grafen Manteuffell Exc. hieselbst mitgetheilten Kostenanschlag zur ersten Einrichtung auszumitteln und die Repartition zu verfügen habe; daß aber dieses Geld in eben den Verhältnissen wie in den andern Provinzen repartirt werden müsse".

Diese Sprache scheint gleichwohl noch nicht deutlich genug gewesen zu sein; denn noch am 16. März 1803 war der neue Minister Graf Sawadowsky so gracieus, das livländische Landrathskollegium durch den Generalgouverneuren Fürsten Galitzin wissen zu lassen, „er sehe der Erfüllung dieses Versprechens" — nehmlich der Flüssigmachung der unter den alten verfassungsmäßigen Voraussetzungen bewilligten Beiträge — „entgegen", und habe die „baldige Verabfolgung des Versprochenen an die Universität zu Dorpat auftragen" lassen wollen.

Die Antwort des Landrathskollegii liegt uns leider nicht vor; doch entnehmen wir ihren Inhalt unschwer aus der demselben am 17. Juli 1803 durch den Fürsten Galitzin übermittelten emphatischen Rückäußerung des Grafen Sawadowsky an letztern. Sie lautet der Hauptsache nach in officieller Uebersetzung:

„Mein hochzuehrender Herr Fürst!
Sergey Feodorowitsch!

„Auf mein Schreiben von Ew. Durchlaucht haben dieselben mir die Antwort des livländischen Adels communiciret, aus welcher ich nur das Einzige ersehe, daß dessen voriger lobenswerther Eifer, der Einrichtung der Dörptschen Universität durch versprochene Beiträge hülfreiche Hand zu leisten, zu erkalten beginnt . . . . . Ich muß bekennen, daß mich diese Ausflucht in einer Sache, deren Gegenstand das allgemeine Wohl des ganzen Landes ist, in Verwunderung setzt. Ich bitte also noch einmal Ew. Durchlaucht, den livländischen Adel dahin zu bewegen, daß derselbe von seinem, einem adeligen Versprechen nicht zukommenden Hesitiren abstehen mögte" u. s. w.

Bei dieser naiv-sittlichen Entrüstung und Verwunderung, wie bei der beiderseitigen Verzichtleistung — ritterschaftlicherseits auf die Ehre der Universitäts-Oekonomieverwaltung, ministeriellerseits auf das Vergnügen der ritterschaftlichen Beisteuer — hatte es übrigens sein Bewenden. Wie weithergeholt übrigens der Vorwurf des erkal-

teten Eifers u. s. w. war, geht für jeden Verständigen aus allem bisher Erzählten und insbesondere auch noch daraus hervor, daß der Konvent (ritterschaftlicher Ausschuß) dem Landtage von 1803 ausdrücklich zu unterlegen sich bewogen fühlte, er habe überhaupt zum ersten Male im Interesse der Universitätsgründung seine damalige volle Bewilligungskompetenz (bis 20,000 R. S. M. auf ein Mal) erschöpft.

Welcher Art übrigens das Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl war, welches all' diese Vergewaltigungen eingab, erhellt zum Ueberflusse aus einem Briefe des damaligen Ministers des Innern, Grafen Kotschubey vom 8. Juni 1803 an die Bevollmächtigten der liv- und ehstländischen Ritterschaft, in welchem ihrer „Vorstellung, betreffend die Bestätigung der vorigen Privilegien und Rechte des livländischen und ehstländischen Adels an den Einrichtungen der Dorpatschen Universität", die Anschauung gegenübergestellt wird, „daß die dem Adel dieser beiden Provinzen in Betreff dieses Gegenstandes vordem eingeräumten Rechte nur dem vorigen Zustande Rußlands in der Aufklärung desselben angemessen sein konnten, allwo man wegen Mangel an Leuten, die zu diesem wichtigen Geschäfte tüchtig wären, sich gemüssigt gesehen, dem Adel den Einfluß in der Direktion der Dorpatschen Universität zu verstatten".

Man sieht: von Zeit zu Zeit kommen sich diese Herren immer wieder europäisch-ausgewachsen vor, und dann beweisen sie das allemal durch recht — grob-asiatische Rechtsverletzung!

Inzwischen aber war der Universitätsrath keineswegs bei jener Geldabforderung stehen geblieben, sondern war, seine Worte durch geistesverwandte Thaten illustrirend, eines schönen Tages in Abwesenheit der Kuratoren, und nachdem dieselben schon früher einmal die Auslieferung des ritterschaftlich-kuratorischen Archives ohne Genehmigung der Ritterschaften verweigert hatten, bei dem gerade allein anwesenden Sekretaire eingedrungen und hatte desselben, aller Proteste des Sekretaires nicht achtend, sich bemächtigt. Eine Beschwerde des Baron Vietinghof bei dem „fürsorgenden Mitgliede der Dorpatschen Universität" *) Klinger führte natürlich zu nichts als Ausflüchten.

*) So wurde er in seiner Eigenschaft als Zonenchef (s. o.) damals titulirt. Später wurde aus dieser Funktion der jetzt s. g. „Curator des N. N. Lehrbezirks".



Auch seine weiteren Schritte bei den Ministern des Innern und der „Volksaufklärung" blieben erfolglos. Doch verdienen die Hauptstellen aus Vietinghofs Schreiben an beide Minister wörtlich beigebracht zu werden, weil daraus der erste Eindruck jener ebenso zwecklosen wie gehässigen Brutalität erhellt.

In dem Schreiben an den Minister des Innern vom 27. Juni 1803 heißt es: „Les anciens Curateurs de la Noblesse, se voyant avec résignation et obéissance déstitués d'une autorité légale, sans que leur administration ait été jugée, voyant la direction de l'instruction publique de leurs provinces remise absolument entre les mains des étrangers, ne se permirent cependant aucune difficulté de délivrer au conseil de l'academie et sur ses réquisitions les extraits, les renseignements et même les pièces originales de leurs archives, appartenent à l'exercice de leurs fonctions. Même les livres de compte, quoique contenants pour la plupart les dépenses faites sur les fonds contribués par la Noblesse, lui furent remis.

„Il ne leurs restait que les régistres et les Journaux des Séances des Curateurs et des autres commissions de la Noblesse. Ces papiers contenant le détail des délibérations et des travaux des représentans de la noblesse sous des rapports et des circonstances bien différens, semblèrent à trop juste titre appartenir exclusivement à la Noblesse, pour que les Curateurs eussent osé les délivrer sans le consentement des propriétaires ou bien sans des ordres supérieurs; mais pour prévenir jusqu' à la moindre apparence de mauvaise volonté, ils eurent soin de remettre ces papiers entre les mains d'un homme de confiance, chargé de fournir au conseil de l'académie tous les extraits et renseignements, dont il pourrait avoir besoin.

„Le conseil de l'Academie, au lieu d'apprécier la déférence des Curateurs et s'obstinant de priver la Noblesse jusqu' au dernier souvenir de ce qu'elle avait fait et contribué au rétablissement de l'Académie, sans attention aux protestations du dépositaire de ces papiers, se permit la violence de s'en saisir de fait en y mettant les sceaux de l'Académie, et sans même avertir la Noblesse d'une mesure aussi injuste qu' inconsidérée".

Und in dem Schreiben an den Minister der „Volksaufklärung" vom 1. Juli 1803 sagt der Baron:

„Lorsque la Noblesse de Livonie sous le règne de feu Sa Majesté l'Empéreur Paul I. de glorieuse mémoire avait obtenu la permission d'établir à ses propres frais une université à Dorpat, les deux Noblesses de l'Estonie et de la Courlande se réunirent à la première et donnèrent pareillement des sommes pour cet établissement. Outre les Curateurs nommés par la Noblesse et constitués par le Sénat les trois provinces avaient nommé une commission élue des différens corps de Noblesse. Cette commission s'occupait à déterminer les principes et à composer les réglements nécessaires pour cette nouvelle université.

„Tous les régistres, les journaux des séances tant de cette commission que des curateurs et les livres de compte, qui ne comprenaient alors que les sommes fournies par la Noblesse des trois Provinces, tous ces papiers furent asservés dans un archive. Il est donc évident, que cet archive ne contenant que le détail des travaux et des délibérations de la Noblesse, lui appartient en propre, et que l'université n'a aucun droit de se l'approprier sans le consentement des dites Noblesses".

Es wird dann referirt, daß die Kuratore, vom Universitätsrathe um Auslieferung des Archives angegangen, dieselbe ohne vorgängige Genehmigung der Eigenthümer verweigert, übrigens aber durch Ertheilung des oben erwähnten Auftrages an den Sekretair allen billigen Anforderungen gerecht geworden seien. „Mais", so heißt es dann weiter, „le conseil académique, au lieu d'apprécier la déference des curateurs, résolut dans sa séance du 17 de ce mois *) de s'en saisir de fait. A cet effet il vient d'y mettre les sceaux de l'académie malgré toutes les représentations et protestations du Dépositaire.

„Cette démarche étant aussi illégale qu'injuste, V. E. jugera elle-même, combien ce procédé arbitraire a dû paraître étrange à la Noblesse des deux provinces de Livonie et d'Estonie. C'est en qualité de Délégué de ces deux Noblesses que j'ose supplier

*) S. h. Juin.

V. E. de vouloir bien donner incessamment les ordres nécessaires pour que le Conseil académique remette sans délai le même archive entre les mains du dépositaire auquel la Noblesse l'avait confié, et d'aviser aux moyens, que le conseil de ladite université donnant à la Noblesse une satisfaction analogue à l'injustice et à la violence de son procédé, ne se permette dorénavant de s'approprier un bien qui ne lui appartient pas".

Aus einem spätern Schreiben desselben Bevollmächtigten vom 7. Juli 1803 ersehen wir dann das moralisch und politisch Selbstverständliche: „daß, nach einer kürzlich von der Residirung im Namen der Ritterschaft an den Verweser unserer Provinz, Se. Durchlaucht den Fürsten Galitzin, gegebenen Erklärung, jeder Beitrag zur Universität, selbst der schon vor einiger Zeit bestimmte Beitrag von 20 Kopeken p. Seele *), worauf bereits 4 Kopeken abgetragen sind, verweigert worden ist", was dann

*) Diese Bezeichnung darf nicht so verstanden werden, als handele sichs um eine den Bauern auferlegte Personalsteuer. Vielmehr hat diese Veranschlagung „pro Seele" nur die Bedeutung eines Maaßstabes, welcher die theoretische Befreiung des großen Grundbesitzes von Besteuerung des nur einen gewissen Theil des realrechtlich privilegirten Landgutes (neuerdings vulgo „Rittergutes") ausmachenden „schatzfreien", resp. s. g. „Hofes-Landes" anerkannt beläßt, während dessen Eigenthümer, der adelige Gutsbesitzer, gleichwohl nach annähernd zutreffender Maaßgabe seines Grundeigenthums besteuert werden sollte. Da nehmlich die bäuerliche Bevölkerung des Gesammtgutes dessen Größe praeter propter exponirt, so wurde deren Ziffer mitunter als Maaßstab gebraucht, nicht nur, wie im vorliegenden Falle, bei freiwilliger Selbstbesteuerung der Ritterschaft, sondern auch, wenn, wie dies z. B. 1811 bei der aus anderen Gründen völlig verfassungswidrigen s. g. „Getränksteuer" geschah, der Beutel der Ritterschaft getroffen werden, ohne daß der s. g. „Schatzfreiheit" des s. g. „Hofeslandes" formell zu nahe getreten werden sollte. Auch diese oktroyirte, nicht bewilligte „Getränksteuer" hat der große Grundbesitzer während eines vollen halben Jahrhunderts (1811—1862) materiell aus seiner eigenen Tasche, wiewohl formell „pro Seele" (d. h. nach Maaßgabe nicht der Grundsteuer-, sondern der ungefähr analogen Gutsbevölkerungs-Einheit) bezahlt, ohne daß man dabei an eine der bäuerlichen Bevölkerung „pro Seele" auferlegten Personalsteuer hätte denken dürfen. Jene mithin rein formale s. g. „Schatzfreiheit des adeligen Hofeslandes" ist es sonach allein, welche der vielbeschrieenen vermeintlichen „Steuerfreiheit des baltischen Adels" zum Grunde liegt. Wenn auch der Edelmann nicht eben der Kopfsteuer unter-

hinwiederum gegnerischerseits ganz richtig als Verzicht der Ritterschaft auf die ihr zugedachte Ehre, einen Universitäts-Oekonomen zu ernennen, aufgefaßt wurde.

Aus den Zeiten dieser merkwürdigen Krisis erübrigt nur noch, Einiges aus einer, unter dem 2. Juli 1803 von demselben Baron Vietinghof dem Minister der „Volksaufklärung" unterlegten Denkschrift beizubringen, woraus hervorgeht, daß, unter dem unverkennbaren Einflusse des letztern, die Universität, nachdem sie in einem Handumwenden aus einem provincialständischen ein der allgemeinen Centralisation unterliegendes Reichsinstitut geworden war, dazu gebraucht werden sollte und sich offenbar willigst dazu brauchen ließ, mit kühnem Griffe in das Landvolksschulwesen hineinzupfuschen, um nur der deutsch-protestantischen und mit den Landes- und Volksverhältnissen vertrauten Ritterschaft und Landesgeistlichkeit ein Gebiet zu entziehen, welches noch etwas wichtiger war, als der Besitz jenes akademisch-annektirten Zweiges des Ritterschafts-Archives!

Die betreffende Stelle lautet:

„Le soussigné a l'honneur de représenter à la commission de l'Instruction publique, que les écoles des villages et paroisses en Livonie étant confiées des tems immémorables aux soins et à l'inspection du clergé ainsi que des Patrons de chaque paroisse, qui sont élus*) par la Noblesse dont les terres se trouvent situées dans la même paroisse, et qui en outre se trouvant sous l'inspection particulière de l'Oberkirchenvorsteher ou premier membre des affaires ecclésiastiques de chaque cercle, ainsi que du Superintendant général la Noblesse de la Province de Livonie ne peut croire que le nouvel ordre

---

liegt, so ist er doch als großer Grundbesitzer nicht nur, sondern auch resp. als Mitglied der Ritterschaft theils freiwillig, theils unfreiwillig, direkt und indirekt viel höher und mannichfaltiger besteuert, als jene Ignoranten und Sykophanten je nachzurechnen die Mittel oder den Willen haben, welche stets über die „Steuerfreiheit der baltischen Junker" sich skandalisiren.

Auf diesen Gegenstand kommen wir vielleicht in einem weitern „livländischen Beitrage" ausführlicher zurück.

*) Unter „patrons" müssen also hier die den Oberkirchenvorstehern untergeordneten kirchspielsweise gewählten Kirchenvorsteher verstanden werden, nicht, was man sonst technisch Patron nennt.



établi pour les écoles puisse la déstituer d'un droit, qu'elle a exercé depuis tout tems avec autant de zèle que de dignité*)!

„Effectivement quel pourrait être le bien qui résulterait d'un changement dans l'ordre établi, si des Professeurs de l'Université seraient chargés d'inspecter les Ecoles des Paroisses, puisqu' outre que leurs occupations académiques ne leurs accordent pas le tems de surveiller les écoles des villages, ils n'entendent pas la langue du pays, étant pour la pluspart des étrangers, et comment pourront ils même composer des livres pour ces écoles dans une langue qui leur est étrangère?

„Ce grand inconvéniant porte le soussigné de supplier respectueusement la commission de l'instruction publique, de vouloir bien faire émaner un rescrit au Gouverneur Général de la Province de Livonie, que les écoles des paroisses et des villages restent continuellement sous l'inspection générale du Superintendant-Général**) ainsi qu'elles resteront confiées à l'inspection spécielle du prêtre de chaque paroisse et de chaque seigneur de la terre où l'école se trouve".

Die einzige dem Herausgeber vorliegende bezügliche weitere Notiz über diese Episode findet sich in dem bereits angeführten Schreiben desselben Verfassers vom 7. Juli 1803 an das livländische Landrathskollegium, worin es heißt: „Ueber meine letzte Vorstellung, betreffend unsere Bauerschulen, hat das Conseil noch bis jetzt nicht entschieden; auf allen Fall soll aber eine Lokalbesichtigung durch die Herren Professores angestellt werden".

Diese professoralen Inspektionen, welche wirklich eine Zeit lang, wenn wir nicht irren, bis zur Beseitigung der ganzen „Schulkommission" unter dem Minister der „Volksaufklärung" Grafen Uwarow (Mitte der Dreißiger Jahre) stattfanden, konnten begreiflicherweise nie ein Mehreres sein, als eine eitele Formalität, eine leere

*) Dies ständische Selbstlob erscheint in Betracht der geschichtlichen Schwierigkeiten (s. o. und Beil. G.) vollends aber den Russen gegenüber, und selbst, wenn man den damaligen Zustand der livländischen mit dem jetzigen der russischen Landvolksschule vergleichen wollte, lange nicht so grell, wie es sonst vielleicht der Fall sein könnte.

**) Diese Inspektion ist jetzt antiquirt.

gelehrte Wichtigthuerei. Aber sie kennzeichnete jedenfalls eine schon damals unverkennbare Tendenz, welche nur eben unter den damaligen, verhältnißmäßig immer noch recht glücklichen Verhältnissen von der Ritterschaft und der Landesgeistlichkeit dadurch unschädlich gemacht wurde, daß beide, namentlich in Livland, mehr und mehr in die Landvolksschule organisatorisch eingriffen und selbstthätig sich vertieften.

Heutzutage sind die Dinge dahin gediehen, daß gerade die große und erfolgreiche Thätigkeit der Ritterschaft und Landesgeistlichkeit auf dem Gebiete der Landvolksschule den Haß des Russenthumes und dessen leidenschaftliche Ungeduld, an die schon so segensreiche und noch viel mehr versprechende deutsch-protestantische Entwickelung die Mörderhand zu legen, fort und fort herausfordert. Und fürwahr:

„Der alt' böse Feind
Mit Ernst er's jetzt meint;
Groß' Macht und viel List
Sein' grausam' Rüstung ist:
Auf Erd'n ist nicht sein's Gleichen!"

Damals (1803) waren freilich die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands ihrem Schicksale auch nicht entgangen, daß der Segen, den ihre Ritterschaften mit zäher Ausdauer und geschickter Benutzung günstiger Konjunkturen der russischen Barbarei abgerungen hatten: die Landes-Universität, kaum gestiftet, ihren Händen entwunden und, wo möglich, zu einem Werkzeuge der Zerstörung gegen ihre aufbauenden Bestrebungen gemacht werden sollte; gleichwohl aber überwog damals die dem Positiven inwohnende Kraft über die Mächte der Negation. Auch mögen die unausweichlichen Anforderungen der nächstfolgenden Zeit (1805—1815), welche in hohem Grade dazu angethan waren, da Schonung zu gebieten, wo man sonst mit Fäusten dreinzuschlagen und mit Füßen zu treten pflegte, das Ihrige beigetragen haben, die Landvolksschule und deren Pflege bei denen zu lassen, welche innerlich wie äußerlich allein dazu berufen waren, sich ihrer anzunehmen.

Und so konnte denn, all' jenem unterköthig-moskovitischen Gifte zum Trotze, neben den übrigen bäuerlichen Angelegenheiten auch die livländische Landvolksschule auf den Grund der Beschlüsse des Emancipations-Landtages von 1818 in der Gesetzgebung von 1819 zu einem Abschlusse kommen, welcher während der nächstfolgenden dreißig

Jahre ihre legale Basis ausgemacht hat. Das Wesentliche dieser Basis findet sich in den bezüglichen, von uns mehrfach hervorgehobenen Schriften des Dr. Beckhaus wiedergegeben, auf welche wir hiemit, um Wiederholungen zu vermeiden, auswärtige Leser mit gutem Gewissen glauben verweisen zu können; das Thatsächliche berichten sie mit Wahrheitsliebe und, im Ganzen genommen, mit dankenswerther Genauigkeit.

Eine Hauptbestimmung des neuen Schulplanes war, daß auf je 500 männliche Seelen wenigstens eine Guts-Gemeinde-Schule kommen sollte. Kirchspiels- oder s. g. Parochial-Schulen, mit einem auf höhere Bildung vorbereitenden Kursus, wurden einstweilen nicht obligatorisch, sondern fakultativ hingestellt. Thatsächlich aber hat sich die Sache im Laufe der Zeit so gestaltet, daß gegen Ende dieser Periode (1819—1849) im nördlichen (Ehstnischen) Theile Livlands das System der Gemeindeschule, im südlichen (Lettischen) dagegen dasjenige der Parochialschule überwog.

Fehlte es nun auch gar sehr an Lehrkräften, an Lehrbüchern, wohl auch vielfach noch an dem rechten Verständnisse der Schulsache, nicht nur bei den Bauern selbst, sondern auch bei vielen Herren und manchen Pastoren, so ist doch zu sagen, daß diese hohe und heilige Sache während dieser ganzen Zeit mehr und mehr in den Vordergrund der livländischen Interessen trat. Dafür zeugen die Recesse der Landtage, die Protokolle der seit 1819 obligatorischen jährlichen Schulkonvente der Kirchspielseingesessenen, die gleichzeitige, namentlich auch ehstnische und lettische, Tagesliteratur, vor Allem freilich der unleugbar augenscheinliche Fortschritt der Schulsache und manche besondere kommunale und persönliche Stiftungen.

Zu letzteren rechnen wir namentlich die seitdem entstandenen Schulgebäude nebst Zubehör. Denn während das Gesetz die ganze materielle Seite der Schule zu einer reinen Gemeindelast gemacht hatte, so dürfte es doch unter den seit 1819 gegründeten Schulen nur wenige geben, welche ohne die freiwillige Liberalität der deutschen Gutsbesitzer zu Stande gekommen wären. Namentlich dürfte das Schulland in den meisten, das Bauholz fast in allen Fällen von der Gutsherrschaft gratis hergegeben worden sein.

Hierher gehört auch die gesetzliche Bestimmung, mit welcher die Ritterschaft ihre eigenen Mitglieder für etwa vorkommende Fälle beschränkt hat: daß alle einmal zum Besten der Schule gemachten

Bewilligungen weder von den Gemeinden, noch auch von den Gutsbesitzern einseitig, d. h. ohne Genehmigung der Schulbehörde geschmälert oder zurückgenommen werden dürfen.

Abgesehen aber von der Universität, welche denn doch durch ihre nunmehr einheimische lutherisch-theologische Fakultät und durch den für die jungen Theologen obligatorischen wissenschaftlichen Unterricht in der lettischen und ehstnischen Sprache, fortan die Landgemeinden mit Pastoren versorgen konnte, deren technische Tüchtigkeit die der ältern Generation weit überwog, während gleichzeitig ihre specifisch geistliche Tüchtigkeit seit den Befreiungskriegen dem deutschen Mutterlande parallel und im Ganzen erfreulich sich entwickelt hat; abgesehen davon, sagen wir, treten uns in diesem Zeitabschnitte zwei kommunale Schöpfungen von größter Bedeutung entgegen: die Küsterschule bei Walk und die Oberlandschul-Behörde in Riga.

Beide Institute gingen aus völlig autonomer Initiative der livländischen Ritterschaft hervor: jene insbesondere auf Anregung des Pastors, nachmals von der Ritterschaft erwählten, vom Erzbischof Platon gestürzten Generalsuperintendenten Dr. Ferdinand Walter. Die s. g. „Küsterschule" versorgt seitdem, d. h. seit nun bald dreißig Jahren, das Land mit den erforderlichen höheren Lehrkräften, während ungefähr ebenso lange die Oberlandschulbehörde, um welche, als ihr aus dem Exile (November 1842) ritterschaftlich berufener Fachmann („Schulrath"), der ehemalige vom Kaiser Nikolaus abgesetzte und vertriebene Dorpater Professor und Rektor Dr. Karl Christian Ulmann (jetzt Vicepräsident des evangelisch-lutherischen General-Konsistorii in St. Petersburg) in den ersten Jahrzehnten unvergeßliche Verdienste sich erworben hat, in das Ganze der livländischen Landschule die nöthige Einheit bringt.

Beide Institute sind nachträglich legalisirt worden und bilden seit 1849 integrirende Bestandtheile des livländischen Landesstaates im weitern Sinne.

Wollten wir den politischen Charakter dieser drei Decennien der livländischen Landvolksschule kurz kennzeichnen, so könnten wir sagen: sie bezeichnen den Sieg der, vom Standpunkte des Reiches gesprochen, Decentralisation gegenüber der russisch-büreaukratischen Centralisation, welcher die Universität gleich nach ihrer Gründung leider verfiel; gleichzeitig aber auch der baltisch-deutsch-protestantischen Koncentration.

Fragen wir uns aber, was diesen Sieg des kleinen deutschen Häufleins gegenüber dem russischen Kolosse und dessen unausgesetzter Feindschaft ermöglicht hat, so genügt keineswegs die Aufzählung äußerlich günstiger Konjunkturen, wie z. B. das Zwischeneinkommen der Kriegsjahre (1805—1815) und vielleicht auch der Umstand, daß c. von 1818 bis 1842 ein Mann, wie der unvergeßliche livländische Landrath Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna (vgl. Balt. Monatsschrift Bd. II., Mai 1860) das Steuerruder der livländischen Ritterschaft führte, oder der Schutz, welchen die durch den Fanatismus der Russen doch nie gänzlich erstickte politische Einsicht und — wohlverdiente Dankbarkeit der gleichzeitigen russischen Monarchen den baltischen Ritterschaften gegen die äußersten Excesse jenes Fanatismus — dies kann ja wohl gewissermaßen selbst noch von 1845 gelten — angedeihen ließ.

Die Hauptursache jener auch für die finstere baltische Gegenwart und die ihr vielleicht bevorstehende noch finsterere Zukunft trostreichen Erscheinung liegt in der auf einem gewissen Durchschnittsmaaße von Verstand, Bildung, Rechtschaffenheit und lebendiger Liebe zum eigenen Lande und dessen undeutscher Bevölkerung beruhenden schöpferischen Kraft und Thätigkeit des deutsch-protestantischen Elementes in jenen Provinzen und in der gegenüberstehenden geistigen und sittlichen Impotenz seiner Widersacher, der Russen und Russengenossen: in einer Sache zumal, in welcher sich nun einmal mit den zusammengerafften Miethlingskräften hungriger und gesinnungsloser Tschinowniks und Apostaten schlechterdings nichts leisten läßt als Zerrbild und Wust; in einer Sache, von der mehr als von irgend einer andern des Vaterlandes der Satz gilt, daß segensreich reformirt nur werden kann mit den Kräften freier, thätiger und eben darum auch erforderlichen Falles zu opferfreudigem Leiden bereiter Hingebung und Liebe. Ein sittliches Recht und eben damit die geistige Kraft, irgend welche menschliche Zustände zu reformiren, hat nur derjenige, welcher diese Zustände in ihrer Eigenart versteht und liebt. Sapienti sat!

Um aber der livländischen Landvolksschule das rechte Temperament zu geben, das rechte Lebensfeuer in ihre Adern zu gießen, dazu bedurfte es denn doch eines noch wirksamern Weckers, als jener

centralistischen Anläufe von 1803 mit ihren professoralen Ausläufern bis 1835.

Diese Belebung, angekündigt durch das Wetterleuchten von 1838 bis 1841 (vgl. Livl. Beitr. I., Beil E. 1.) brach herein in dem griechischen Gewitter von 1845—47, welches, wie jedes Gewitter, nicht nur zerstörte, sondern auch klärte und befruchtete. Es braucht hier um so weniger dabei verweilt zu werden, als gegenwärtige Beiträge in erster Linie ja ganz eigentlich Beiträge zur Naturgeschichte dieses Gewitters sein sollen und wollen.

Der unvergeßliche Kaiser Nikolaus, als er 1845 mit seiner Gemahlin nach Palermo ging, um — mit dem Papste gewichtige Verhandlungen zu pflegen über Polen, unterdessen aber den griechisch-orthodoxen Pfaffen und Pfaffengenossen freie Hand ließ, das Heiligthum der lutherischen Kirche Livlands in ihre Mache zu nehmen: er hat sich wohl nicht träumen lassen, welche ungeahnte Kräfte des protestantischen Lebens in seinen getreuesten Ostseeprovinzen er damit wach rufen würde.

Und so wird denn auch, mit Gottes Hülfe, sein Sohn, der jetztregierende Kaiser Alexander, nachdem er 1867 mit seiner Gemahlin aus Livadia — in der tartarisch-taurischen Schweiz — von gewichtigen Verhandlungen mit dem Sultan über Griechenland — wird heimgekehrt sein, je länger desto mehr inne werden, daß die freie Hand, welche er unterdessen den Russen und Russengenossen gewährt hat, auch das andere Heiligthum seiner getreuesten Ostseeprovinzen, die deutsche Sprache, in ihre Mache zu nehmen, ungeahnte Kräfte auch des deutschen Lebens wach und immer wacher rufen wird!

Da die Annahme unerlaubt ist, als sei die Erfahrung der letzten 22 Jahre unbeachtet geblieben, so ist vielmehr die Annahme erlaubt, ja geboten, der Herr und Kaiser habe zu diesem schmerzlichen Mittel nur gegriffen, um für seinen eigensten Dienst Kräfte desjenigen Lebens zu wecken, ohne deren Beistand dem Andrange der längst anschwellenden russischen Revolution auf die Dauer er so wenig wird widerstehen können, wie sein in Gott ruhender Vater der Revolte von 1825!

Darum, deutsche Brüder in Livland, wie 1686 in den Tagen der Reduktion unserer veräußerlichen Güter, so 1868, in den Tagen

der Reduktion unserer unveräußerlichen Güter sei und bleibe unser Wahlspruch *):

„Spumantibus undis non movebor!
Virebo! Sursum!“

Doch zurück zu unserm Gegenstande:

Mit dem Einbruche der griechischen Orthodoxie in den Garten der protestantischen Kirche Livlands trat zu der Alternative der baltischen Landvolksschule: ob ritterschaftlich, ob ministeriell? die andere hinzu: ob Sache der kirchlichen Gemeinde oder der politischen? M. a. W. ob konfessionell oder nicht? —

Ohne tieferes Verständniß für religiöses Bedürfniß und kirchliches Leben, wie die inländischen Tonangeber und Wortführer der bäuerlichen Reformen von 1849 waren, hätten sie in der That am liebsten den konfessionellen Charakter der Volksschule, dessen ausdrückliche Hervorhebung allenfalls wohl vor jener Invasion hatte überflüssig scheinen können, auch nach derselben unhervorgehoben gelassen, das würde aber nunmehr geheißen haben: negirt. Wenn wir nicht irren, so ist es hauptsächlich der unbeirrten, wenn auch nicht direkt landtagsfähigen, so doch unüberhörbaren und gewichtigen Stimme des damaligen Schulraths in der noch unlegalisirten ritterschaftlichen Oberlandschulbehörde Dr. Ulmann zu verdanken, wenn damals und bis jetzt die ebenso seichte wie profane Volksschul-Philosophie der „agrarliberalistischen“ Landespolitiker die Segel strich, und mit der streng konfessionellen Scheidung der Landvolksschule in eine lutherische und eine griechisch-orthodoxe der guten Sache des Protestantismus und damit indirekt des Deutschthums eine ihrer schärfsten Waffen unabgestumpft verblieb.

Die griechisch-orthodoxen Pfaffen und Pfaffengenossen, beseelt von der Furcht, die Vermischung der konfessionellen Elemente in der Volksschule könnte die durch keine religiösen Motive an ihre Kirche gebundene pseudo-griechisch-orthodoxe Jugend dem Lutherthume nur um so eher wieder in die Arme treiben, waren ihrerseits zu dumm, um die für sie noch viel kompromittirendere Tragweite der Trennung zu über-

*) Vgl. die Einleitung zu: 36 Chorale aus den Schriften des livländischen Landraths Gustav Freiherrn von Mengden (1627—1688), herausgegeben von W. v. Bock. Dorpat, Gebr. bei C. J. Karow, Universitäts-Buchhändler. 1864.

sehen, und so ist denn letztere, seit 1849, gesetzliche Grundlage der livländischen Landvolksschule geworden.

Die Folgen ließen nicht auf sich warten. Die bereits seit einem Menschenalter politisch und social bestehende und leidlich organisirte Volksschule in ihrer ganzen bestehenden Extension ward eben fortan lutherische Volksschule, und alle Verjüngungskräfte, welche der niederträchtige und feige Ueberfall von 1845 geweckt hatte, und deren unwiderstehliche Wirkungen im Geiste und Gemüthe des Ehsten- und Lettenvolkes der edle Graf Bobrinsky 1864 zu konstatiren fand (Livl. Beiträge I., Beil. C.), kamen in ungetheilter Intensität einzig und allein ihr, der lutherischen Volksschule, zu Gute, während die „griechisch-orthodoxe Volksschule" eben das „Unbeschreibliche" blieb, welches nicht gethan ward und bis heute ungethan ist. Denn die nichtssagenden Ansätze, welche von manchen Popen — „der Nachfrage wegen" — hier und da gemacht wurden, verdienen nicht den Namen einer Schule. Im Großen und Ganzen hat es seit 1845 in Livland nichts gegeben, was, mit lutherischem nicht nur, sondern mit irgend einem europäischen*) Maaße gemessen, den Namen einer griechisch-orthodoxen Volksschule verdiente. Vielmehr wurde es nach 1849 in Livland sprüchwörtliche Redensart: „die griechisch-orthodoxe Jugend wächst auf, wie das liebe Vieh" **)!

---

*) Ja sogar vor dem türkischen Maaßstabe kann die russische Volksschule nicht bestehen. In dem Aufsatze des jüngsterschienenen Septemberheftes der Revue des deux mondes: „La propagande panslaviste" wird S. 137 flg., nach der eigenen Angabe der Moskauer Zeitung vom 18. Februar 1867, hervorgehoben, daß 1865 die Türkei bei 25 Millionen Einwohnern in 15,000 Schulen 600,000 Schüler, dagegen 1867 Rußland bei 75 Millionen Einw. in 20,000 Schulen 8—900,000 Schüler hatte.
Also kommt in der Türkey: 1 Schule auf 1666 E.
in Rußland: 1 „ „ 3750 E.
und es besucht die Schule
in der Türkey 2,4% . . . . . . } der Bevölkerung!
in Rußland 1,0% bis höchstens 1,2% }

**) Daß es so kommen werde, ist Sr. Majestät dem jetzigen Kaiser schon 1846 als damaligem Thronfolger livländischerseits vorhergesagt worden. Das schon angeführte ungedruckte Tagebuch des Landraths Samson (1845 bis 1846) enthält in dieser Beziehung die gleichzeitige Aufzeichnung vom 2. März (a. St.) 1846: „Dem Großfürsten Thronfolger wurden sämmtliche Deputirte" (v. Lilienfeld, Baron Nolcken, v. Oettingen, Samson

Wenn sie aber doch nicht ganz so aufwuchs, so ist das nicht das Verdienst der Popen, sondern theils Nachwirkung der lutherischen Schule, welche die Eltern, namentlich die Mütter der jungen Konvertiten genossen hatten, theils dem Umstande zu verdanken, daß 1845—47 viele Jünglinge und Jungfrauen von ihren Eltern und Vormündern zu jener gottlosen Bekehrung verführt wurden, nachdem sie bereits als Lutheraner die Schule absolvirt hatten.

Womit oder woraus auch hätte die griechisch-orthodoxe Kirche eine Volksschule herstellen wollen? „Kas woib leiba tehha ilma jahhuta?“ Kann man Brot backen ohne Mehl? So lautet eine volksthümliche ehstnische Spottfrage! Wie viele deutsche Gutsbesitzer hätten wohl zu solchem Zwecke ihr Land oder Baumaterial gratis hergegeben, oder dem „griechisch-orthodoxen Schulmeister“ aus ihrer Tasche eine Gehaltzulage bewilligt? Und dürfte man russischerseits

---

v. Himmelstierna und Baron Fölkersahm: bis auf den Erstgenannten jetzt sämmtlich verstorben) „von dem Generalgouverneur Golowin vorgestellt. Der Empfang war ungemein herablassend und gütig. In allem dem, was der Kaiser uns eröffnet habe, liege — sagte der Großfürst — soviel Anerkennung der Dienste, die sich im Militair wie im Civil der Adel seither erworben, soviel Vertrauen auf die Fortdauer dieser ausgezeichneten Gesinnung, daß es „„gegen den livländischen Adel selbst sich versündigen““ hieße, wenn irgend ein Zweifel oder eine Besorgniß in uns aufkommen könnte. Des Kaisers Treue gegen unsere Rechte und Verfassungen, seine Theilnahme an unserer Wohlfahrt werde sich ungeändert auf ihn und auch auf seinen Sohn vererben. Wir hätten nichts zu besorgen, selbst nicht bei den Zerwürfnissen, welche der Drang des Landvolks zur griechisch-russischen Kirche überzugehen, herbeigeführt habe und hoffentlich würden sie ein baldiges und zufriedenstellendes Ende nehmen. Die Regierung könne dem Uebertritt der Einzelnen sich nicht entgegenstellen und werde sich nur auf deren Aufnahme beschränken. — Sehr verwunderte er sich, als er erfuhr . . . . .; die von uns gemachte Aeußerung, daß alles moralische Band zwischen Gutsherren und Bauern aufgelöst wäre, wenn letzterer sich einem andern Glaubensbekenntnisse zuwende, und daß, beklagenswerther Weise, die Uebergetretenen, wahrscheinlich eine neue Sekte bildend, alles religiösen Unterrichtes nun entbehren dürften, schien den tiefsten Eindruck auf den Großfürsten zu machen. Der General-Adjutant Weymarn erzählte später, daß der Großfürst gleich nach der Audienz auf der Parade sichtbar theilnahmlos und in sich gekehrt gewesen sei, was man sich damals nicht erklären können; Tags darauf habe der Großfürst ihn, Wey-



den Konvertiten, die man 1846 lediglich durch Lossprechung von Entrichtung der kirchlichen Reallasten und durch wüste Landvertheilungsaussichten zu dem ekelhaften Experimente des Glaubenswechsels verführt hatte, durfte man solchen „Konvertiten" russischerseits zumuthen, Schulland zu kaufen oder zu pachten, Baumaterial zu kaufen und meilenweit anzuführen, für ihre Kosten Schulhäuser zu bauen, Schulmaterial anzuschaffen, Schullehrer ausbilden zu lassen und anzustellen, die Kosten der unerläßlichen Schulverwaltung zu tragen? Durfte man aber dies Alles den Konvertiten russischerseits nicht zumuthen, ohne sie, die den haut-goût des griechisch-orthodoxen Bratens bald genug zu riechen anfingen, sofort schaarenweise in die lutherische Kirche zurückströmen zu sehen, — wo dann Geld hernehmen? —

Man kennt den kläglichen Ausgang gewisser Versuche, die 1864 in Riga mit „Selbstbesteuerung" der griechisch-orthodoxen Kirchengenossen, d. h. nicht etwa des Konvertitenvolkes, sondern des alten Kernes der dortigen griechisch-orthodoxen Bevölkerung gemacht wurden!

---

marn, besucht, von der stattgehabten Audienz gesprochen und über die Auflösung des moralischen Verbandes zwischen Gutsherren und Bauern, sowie über den zu befürchtenden Mangel an allem religiösen Unterricht des übergetretenen Landvolks, dessen dasselbe früher genossen und gewohnt gewesen, sich sehr ergriffen und betrübt geäußert. — Nachdem er sich noch über einige Einzelnheiten in dieser Angelegenheit erkundigt, unterhalten und z. B. erwähnt hatte, daß es durchaus Agenten habe geben müssen, durch welche das Landvolk so allgemein und in Massen bethört werden mögen, daß es zu verwundern sei, wie man ihnen nicht auf die Spur gekommen... wiederholte er mit sichtbarer Theilnahme und mit dem ansprechendsten Wohlwollen die obige Mahnung und entließ uns, dem Landmarschall" (von Lilienfeld s. o.) „zum Abschiede die Hand reichend".

Beiläufig: der jetzige livländische Landmarschall, Georg von Lilienfeld, ist ein Sohn des noch lebenden Empfängers jenes Handschlages von 1846.

Ad vocem Weymarn sei hier noch bemerkt, daß in jenem Frühling (Anfang Mai 1846) die beiden edelen Brüder Ferdinand und Peter von Weymarn, beide General-Adjutanten und beide hervorragend durch muthige Vertretung der deutsch-protestantischen Sache Livlands, schnell nach einander — wie auch das „Tagebuch" erwähnt — plötzlichen Todes dahin starben: wie damals allgemein erzählt und geglaubt wurde, an — russischem Gifte! —



Oder wollte man die nöthigen Gelder zu einem konkurrenzfähigen griechisch-orthodoxen Schulexperimente vom deutschen Minister der — russischen Finanzen erwarten?

Nun, das Deutschthum des Herrn von Reutern wäre muthmaaßlich das geringere Hinderniß gewesen!

Kurz, es hat eben, trotz dem unkirchlichen Kosmopolitismus der Agrarpolitiker von 1849, und Dank sei es der wahrhaft landeskirchlichen Voraussicht, Zähigkeit und Ueberredungskraft des allverehrten — jetzt Bischofs und Vicepräsidenten des evangelisch-lutherischen Generalkonsistorii Dr. Karl Christian Ulmann, in Sachen der griechisch-orthodox „konfessionellen Volksschule" in Livland ein scheusliches und mit nichts zu bemäntelndes Fiasko gegeben!

Im deutsch-protestantischen Lager aber sind es nur vereinzelte sentimentale Böotier gewesen, welche diesen Zustand der Dinge beklagen mochten. Wenn irgendwo der Spruch berechtigt war: „Wer sich in Gefahr begiebt, der kommt darin um", so war er's bei jenen leichtsinnigen Thoren und Frevlern, welche 1845 auf die Stimme gehört hatten: „Dies Alles will ich dir geben, so du niederfällst und mich anbetest!" Die Letten und Ehsten, und nicht etwa nur die Konvertiten, sondern auch die übrigen, mußten durch diese Erfahrung an ihrem bessern Selbst die tiefe Wahrheit des Wortes lernen: „Was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?"

Diese Erfahrung aber ist nicht unfruchtbar gewesen. Der Werth der Schule, der Werth der Bildung überhaupt ist dadurch in das Bewußtsein der Ehsten und Letten getreten mit Macht: bei den Nicht-Konvertiten in dem berechtigt frohen Selbstgefühle, ihrem Verharren beim Lutherthume den Genuß eines Gutes zu verdanken, welches ihnen nachgerade werthvoller erscheint, als der Reallasten-Erlaß und die Landparcellen, mit denen die Moskoviten sie kommunistisch belehren wollen.

Dieser Gegensatz wiederum hat nicht wenig zu der nun schon seit 3—4 Jahren so mächtig hervorgetretenen Rückströmung der Pseudo-Griechen in den Schooß der lutherischen Kirche mitgewirkt.

Mit der lutherischen Kirche aber steht und fällt das Deutschthum in Livland. Denn gewisse krankhafte, wenn auch von den Russen sorgfältig gehätschelte Formen, welche, namentlich in der Ehstenwelt, jenes neuerwachte Bewußtsein von dem Werthe

der Schule hie und da angenommen hatte — man denke nur an die augendienerische Phantasmagorie einer ehstnischen s. g. „Alexanderschule", einer Art ehstnischer Akademie zur Begründung einer specifisch ehstnischen Kultur zwischen der deutschen und, salva venia, russischen, — haben keine Hoffnung und flößen darum auch keine Furcht ein. Der griechisch-orthodoxen Kirche würde überdies doch auch selbst die antideutsche Opposition unter denjenigen Ehsten, deren Schiboleth die „Alexanderschule" war, gram bleiben. Denn die griechisch-orthodoxe Kirche, soweit auf sie aus der Art und Kunst ihres Klerus in Livland geschlossen werden darf, hat sich den Ehsten und Letten so gut wie den Deutschen „ohne Hülle" und in eben dem Lichte gezeigt, in welchem noch jüngst einer ihrer eigenen Angehörigen diesen Klerus der ganzen abendländischen Christenheit schonungslos preisgegeben hat. In seinen jüngst erschienenen Memoiren nennt ihn Fürst Peter Dolgorukow: „un clergé plongé dans l'ignorance . . . adonné à la boisson" . . . . und sagt dann noch:

„Mais était il possible d'espérer trouver des vertus, de l'indépendance, même de la simple dignité personelle dans ce clergé soumis à l'arbitraire absolu des prélats, courbés eux, sous l'arbitraire absolu du gouvernement? . . . .

. . . . „Le clergé russe était devenu un bataillon en robes longues".

Daß dabei freilich nur zu oft der Spruch Anwendung leidet:

„Du glaubst zu schieben und du wirst geschoben", — ist für die außerhalb der griechisch-orthodoxen Staatskirche stehenden kaiserlich-russischen Unterthanen in Livland ein gar elender Trost!

Wir schließen mit dem wiederholten Bedauern, diesmal unseren Lesern noch kein vollständiges statistisches Bild von dem Bestande, den Mitteln und den Leistungen der livländischen Volksschule bieten zu können. Einige denn doch charakteristische Einzelzüge und Streiflichter indeß wollen wir nicht zurückhalten.

In den vier Schulkreisen des nördlichen, von Ehsten bewohnten, Livland (namentlich: Dorpat, Werro, Fellin und Pernau) giebt es für eine Bevölkerung von 129,596 *) lutherischen männ-

---

*) Wir bemerken, für die Ziffern nicht gerade förmlich einstehen zu können; doch haben wir keinen Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln.

lichen*) Seelen zusammen 575 Schulen (d. h. lutherische Guts-gemeinde-Schulen), mithin durchschnittlich auf je 225 männliche Seelen eine solche Schule.

Seit 1819 schreibt das Gesetz vor, daß auf je 500 männliche Seelen mindestens eine Gutsgemeinde-Schule vorhanden sein muß. Wir sehen aber, daß ohne allen gesetzlichen oder administrativen Zwang, blos, weil für die lutherische Bevölkerung des in Rede stehenden Landestheiles das Bedürfniß vorhanden war, auch die Bereitwilligkeit im Lande sich gefunden hat, die gesetzlich fixirte Zahl von 500 männlichen Seelen für einen Schulbezirk auf weniger als die Hälfte zu reduciren. Es sind also mehr als doppelt soviel Schulen gegründet worden, als das Gesetz verlangte.

Schulpflichtig sind alle Kinder beiderlei Geschlechts vom zehnten Lebensjahre an bis zur Konfirmation, welche gesetzlich bis zum acht-zehnten Jahre erfolgt sein muß, aber schon nach erreichtem sechs-zehnten Jahre stattfinden darf. Solcher schulpflichtiger Kinder sind in den genannten vier Schulkreisen zusammen 48,483 und es kommt durchschnittlich

im Schulkreise	Dorpat	auf	65	Kinder 1 Schule.
„ „	Werro	„	77	
„ „	Fellin	„	114	
„ „	Pernau	„	99	

Da aber nur die 12- und 13jährigen Kinder verpflichtet sind, während der Schulzeit (Anfang November bis Ostern) die Gemeinde-schule zu besuchen, während die übrigen das ganze Jahr hindurch zu monatlich oder wöchentlich wiederkehrenden Repetitionen versammelt werden, so pflegt der Schulmeister nicht überbürdet zu sein. In manchen, namentlich auch räumlich sehr ausgedehnten Schulbezirken, thut allerdings Vermehrung der Schulkräfte noth; an der Beseitigung solcher und anderer Nothstände wird eben von den Gutsherren und den Kirchspielsschulverwaltungen gearbeitet; in jüngster Zeit, seitdem die bessern Geister in den Gemeinden, gereizt durch den Gegensatz

*) Der russischen Kopfsteuer wegen, welche in den dieser Steuer unterliegenden Ständen nur auf die männlichen Seelen repartirt wird, figurirt in der officiellen Statistik nur zu oft vorzugsweise die Zahl der männlichen Seelen.



des geisttödtenden und seelenmörderischen Griechenthums, mehr und mehr erwacht sind, auch wohl von den Gemeinden selbst.

Als Unterrichtsgegenstände in den Gemeindeschulen sind obligatorisch: Lesen, Schreiben, Rechnen, biblische Geschichte, Religionsunterricht und unisoner Kirchengesang, — letzerer je nach Umständen unterstützt von einer Orgel, einem Klaviere oder der Geige des Schulmeisters.

Nach Maaßgabe der Begabung des letztern und der fortschreitenden Bildung der Gemeinden wird jedoch dieses obligatorische Minimum thatsächlich überschritten und zwar unter Zugrundelegung eines in dem ehstnischen Theile Livlands ziemlich allgemein eingeführten „Schulbuches", welches dem Volke einen recht guten Leitfaden zum Unterrichte in der Orthographie, Arithmetik, Physik, Geographie, Naturgeschichte und Weltgeschichte darbietet. Doch giebt es auch ehstnische Lehrbücher für einzelne Unterrichtsfächer und anderweitige literarische, wie musikalische Hülfsmittel, meist verfaßt von Landpredigern oder Küstern.

Die Anschaffung des Schul-Apparates besorgt die Gemeinde nach Anleitung der Schulverwaltung.

Außer den so eben besprochenen Gutsgemeindeschulen besteht gesetzlich für jedes Kirchspiel eine Parochialschule mit höherem und bedeutend erweitertem Kursus, deren Besuch jedoch nicht für jeden einzelnen obligatorisch ist, sondern, gegen Erlegung eines mäßigen Schulgeldes, denjenigen Gliedern der Kirchspielsgemeinde offen steht, welche, ohne sich dem bäuerlichen Lebenskreise zu entfremden, eine höhere Bildung als die Gemeindeschule gewährt, sich aneignen, insbesondere aber zur Bekleidung von Gemeindeämtern, namentlich auch des Schulmeister-Amtes, sich befähigen wollen.

Von jedem Kandidaten des letztern wird ein gewisses Maaß wissenschaftlicher Bildung verlangt, worüber er bei einem Examinations-Komité eine Prüfung zu bestehen hat, falls er anstellungsfähig werden will. Die Schulmeister-Diplome werden von der Kreislandschulbehörde ausgestellt.

Die Parochialschullehrer empfangen ihre, der einfach schulmeisterlichen überlegene Bildung meist in der oben erwähnten ritterschaftlichen s. g. „Küsterschule" bei Walk. In den meisten Fällen ist ihr Amt mit dem des Kirchspiels-Küsters und Organisten verbunden.

Während die Absolvirung des Kursus in der „Küsterschule“ ohne Weiteres zur Anstellung bei einer Parochialschule befähigt, müssen Kandidaten, die ihre Bildung anderweitig empfangen haben, bei der Kreislandschulbehörde ein Examen bestehen um anstellungsfähig zu werden. Zu bemerken ist, daß in den Parochialschulen der Schulkursus das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der üblichen Ferien, dauert. Die oben erwähnte Unterbrechung dagegen des regelmäßigen Besuches der Gemeindeschulen während der Sommermonate ist, bei der schwachen und überdies in Einzelhöfen oder kleinen Höfegruppen (vom Standpunkte des Sprachgebrauches in Deutschland nur uneigentlich s. g. „Dörfern“) über ein weitläufiges Areal verbreiteten Bevölkerung durch den Umstand geboten, daß die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder landesüblicher Weise während der guten Jahreszeit bei den ländlichen Arbeiten ihrer Eltern oder ihrer bäuerlichen Dienstherrschaft, namentlich bei der Viehhütung, nicht füglich ohne große Störung gemißt werden können. Hoffen wir, daß bei zunehmender Bevölkerung, Bildung und Wirthschafts-Intensität dieser unleugbare Uebelstand der rationellen Praxis, wie sie bereits bei den Parochialschulen besteht, bald werde weichen können.

Unter den 575 Schulhäusern des ehstnischen Livlands kommen viele recht stattliche steinerne und hölzerne Gebäude vor, mit hohen und hellen Räumen. Daneben giebt es allerdings auch noch eine große Anzahl von Schulhäusern, die noch recht ärmlich aussehen und an mannichfachen Unbequemlichkeiten leiden.

Der Aufwand der Parochialschulen, den Gehalt des Lehrers mit einbegriffen, wird aus dem von dem Schulkonvente der Eingepfarrten fixirten Schulgelde bestritten und das etwaige Deficit auf dem Wege der Selbstbesteuerung des Kirchspiels gedeckt.

Die Gemeindeschullehrer oder s. g. „Schulmeister“ sind fast durchgängig in erster Linie mit Land dotirt und erhalten nur in zweiter Linie unter besonderen Umstämden Zuschüsse in baarem Gelde oder in Naturalien. Nur das Brennholz wird wohl durchgängig in natura, und zwar gratis, angewiesen von dem Gutsherrn aus seinem Walde, angeführt von der Gemeinde.

Die Landdotation der Schulmeister in sämmtlichen vier Schulkreisen des ehstnischen Theiles von Livland vertheilt sich, nach den uns mitgetheilten Daten, wie folgt:

auf	Dorpat	wegen	149	Schulen	1043	Thaler Landes *),
„	Werro	„	239	„	1673	„ „
„	Fellin	„	111	„	748	„ „
„	Pernau	„	76	„	284	„ „

mithin in Nord-Livland wegen 575 Schulen 3748 Thaler Landes: eine Dotation der Schullehrer, welche, nach jetzigem Landwerthe, ein Kapital von mindestens etwa 600,000 R. S. M. repräsentiren dürfte. Beiläufig: das ehstnisch-bevölkerte Nord-Livland ist nach Areal und Bevölkerung die bei Weitem kleinere Hälfte des ganzen Landes **). Auch kommen auf dieselbe von den 109 livländischen Landkirchspielen nur 42.

Anlangend die Leistungen der Landvolksschule überhaupt, so fehlen uns für diesmal speciellere Angaben. Nur im Allgemeinen sei daher bemerkt, daß wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, die ganze, gegenwärtig im kräftigen Lebensalter stehende ehstnische Generation lutherischer Konfession — begünstigt durch den ganz besonders glücklich organisirten Schulkopf des Ehsten bei im Ganzen lebhafter Lernbegierde der Schuljugend — sei durchschnittlich im Besitze derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche, nach Obigem, die Gutsgemeindeschule zu geben vermag. Dies mag immerhin wenig sein; doch ist es jedenfalls nicht nur ein erfreuliches und vielversprechendes Etwas neben dem griechisch-orthodoxen Nichts, sondern auch mehr, als manche westeuropäische Landvolksschule aufzuweisen haben dürfte, und um ein Namhaftes mehr, als Livland im Jahre 1841 hatte, da in einem v. 31. December 1841 datirten Gutachten der mehrerwähnte verstorbene Landrath Samson v. Himmelstierna, nachdem er ausführlich die damals unerläßliche „Verbesserung des Bauerzustandes" abgehandelt ***), also fortfuhr: „Ich bin aber überzeugt, daß wir diesen

*) Eine Definition dieses aus der schwedisch-livländischen Zeit (1601 bis 1710) stammenden agronomischen Kunstausdruckes findet der auswärtige Leser in der Beilage G.

**) Vgl. die kürzlich neu aufgelegte, im Verlage von Franz Kluge in Reval erschienene sehr empfehlenswerthe „General-Karte der russischen Ostseeprovinzen Liv- Ehst- und Kurland v. C. G. Rücker.

***) Vgl. Baltische Monatsschrift vom J. 1864 in dem Aufsatze „Suum cuique".

Zweck, so ruhmvoll auch unsere *) aus freiwilliger Gewährung hervorgegangenen Bestrebungen in dieser Hinsicht sein mögen, daß wir, sag' ich, diesen Zweck nicht erreichen werden, wenn wir nicht mit gleichem, ja mit noch größerm Eifer auf die Veredelung des Bauers selbst bedacht sind. Diese Aufgabe, die uns nach den Gesetzen der Ehre wie der Menschlichkeit noch zu lösen obliegt, ist dringend und keineswegs problematisch. Die Bildung des Geistes und des Herzens, — und an dieser muß auch der Fröhner **) bei seinem schweren Tagewerk seinen gerechten Antheil haben, — sie allein giebt den irdischen Gütern, wie herrlich und groß sie in ihrer Ausstattung auch sein mögen, Werth und Bedeutsamkeit."

Angesichts des im Großen und Ganzen relativ erfreulichen status quo und noch erfreulichern Fortschrittes der livländischen lutherischen Volksschule zu immer Besserm, verdient aber doch noch schließlich der lügenhafte Bericht jenes oben erwähnten Geheimeraths Mogilansky über die livländische Landvolksschule öffentlich gebrandmarkt zu werden. Der Mission dieses edeln Moskoviten wurde schon oben gedacht. Ob er vom Minister einen speciellen Auftrag gehabt, auch die verfassungsmäßig nur der ritterschaftlichen Oberlandschulbehörde verantwortliche livländische Landvolksschule seiner Revision zu unterziehen, wissen wir nicht. Nur steht es fest, daß er lediglich die größeren Städte des Dorpater Lehrbezirks, namentlich Reval, Dorpat, Riga und Mitau besucht und die dortigen Schulen revidirt hat. Das flache Land hat er nicht anders als aus seinem schnell dahinsausenden Reisefuhrwerke, resp. bei Nacht, die livländische Volksschule aber de facto gar nicht zu sehen bekommen, geschweige revidirt, wie er sie denn auch de jure nicht zu revidiren hatte.

Gleichwohl hat er, sicherm Vernehmen nach, sich nicht entblödet, seinem oben erwähnten, 1866 abgestatteten Berichte an den Minister der „Volksaufklärung" einen Passus einzuverleiben, in welchem er von dem, ihn nicht befriedigenden Zustande einer Rigaschen Sonntagsschule ohne Weiteres auf den Gesammtzustand der auf völlig anderen Voraussetzungen beruhenden, völlig andere

*) Vgl. u. Beil. G.

**) Der Verfasser des Gutachtens hatte auf dem Landtage von 1818 durch seinen bezüglichen Antrag den einhelligen Beschluß der livländischen Ritterschaft, die Schollenpflichtigkeit aufzuheben, herbeigeführt.

Ziele mit völlig anderen Mitteln verfolgenden livländischen Landvolksschule schließend, die Behauptung leistet: ganz so elend, wie — angeblich — die Riga'sche Sonntagsschule, sei überhaupt die — nach ihm mit Unrecht so vielgepriesene — livländische Landvolksschule; auch sei dies kein Wunder, wenn man bedenke, daß dieselbe — hinc illae lacrymae! — unter der Leitung der livländischen Ritterschaft und der lutherischen Landesgeistlichkeit stehe!

Sein und seines Gleichen auf so überaus kurzbeinigem Untergestelle einhergehendes ceterum censeo kann sich jeder leicht hinzudenken.

Es handelt sich eben um das alte gräflich Sawadowsky'sche Streben, nur übersetzt aus der Sprache des büreaukratischen Fanatismus von 1803 in diejenige des kirchlich-nationalen von 1866 flg.

Auch in dieser Beziehung wird schließlich das jenem „Tagebuche" des Landraths Samson entlehnte Wort — beiläufig niedergeschrieben in St. Petersburg am 24. Mai 1846 — es sei hier unser letztes — auch noch für heute als am 26. September 1867 eine Wahrheit bleiben:

„Sei dem nun, wie ihm wolle: das explicit liber kann man in den livländischen Bauerangelegenheiten noch nicht ausrufen. Und das mag gut sein! Möchte nur das Landvolk in Livland, wenn für seine irdische Wohlfahrt gesorgt wird, auch selbst sein himmlisches Heil berathen. Von ihm selber nur kann die Entwirrung dessen hervorgehen, was ihn" — den Ehsten und Letten Livlands — „dermalen mit seinem Innern in heillose Zwietracht gebracht hat. Was helfen ihm alle Schätze der Erde, wenn er dem Frieden Gottes abwendig geworden ist?" —

Beilage C.

Memorial von 1857,

betreffend

die rechtliche Stellung der protestantischen Kirche in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands.

Der Nordische Krieg wüthete bereits im 11ten Jahre in Liv-, Ehst- und Ingermanland; zu seinen Verwüstungen durch Schwert, Feuer, Raub und Mord, gesellten sich verheerende Pest, Hungersnoth, ein so unerhörter Frost 1709—1710, daß der Russische General Bauer 1500 Mann von Pernau über das Eis nach Oesel schicken konnte. Marienburg und Nötheburg waren erobert 1702; Nyenschanz genommen und Petersburg gegründet 1703; Dorpat, Narva, Iwangorod erstürmt 1704; Schwedens Kerntruppen waren bei Pultawa vernichtet, König Karl XII. flüchtig in Bender 1709; Graf Stenbock mußte sich mit neuausgehobener Mannschaft in Schonen und Norwegen gegen die Dänen vertheidigen, Pommern mußte gegen Sachsen, Polen, bald auch gegen Preußen geschützt werden. Wiborg, Riga, Pernau, nachdem sie sich bis aufs Aeußerste vertheidigt, hatten kapituliren müssen, 12. Juni, 4. Juli, 12. Aug. 1710; bald ward auch Arensburg eingenommen, 15. Septbr. 1710; die kleinen Städte waren vernichtet, die Höfe und Dörfer auf dem flachen Lande größtentheils abgebrannt, die Bewohner ausgestorben oder vertrieben und ihrer Habe beraubt. Reval allein stand noch unüberwunden, vertheidigt von einer kleinen schwedischen Besatzung, unter General-Major Patkull, von der getreuen Ehstländischen Ritterschaft, die sich in die Stadt gezogen, und einer heldenmüthigen Bürgerschaft Revals. Der Russische Commandant von Narva, Obrist Sothoff, stand bereits bei Jegelecht, der Brigadier Iwanitzky von Narva aus, der General-Lieutenant Bauer von Pernau her

vereinigten ihre gewaltigen Truppenmassen um Reval herum. Obrist Baron Tiesenhausen, mit der Ehstländischen Adelsfahne und seinem eignen Regimente, warf sich ihnen in mehreren Scharmützeln entgegen, konnte aber ihre Vereinigung nicht hindern. Sothoff lagerte sich beim Jerwekülльschen See, Iwanitzky besetzte am 18. August 1710 den Laksberg, während gleichzeitig Bauers Avantgarde, unter dem Fürsten Wolchonnsky, an den Tönnisberg rückte. Nun erst befahl Patkull, im Angesichte des übermächtigen Feindes, die Domvorstadt niederzureißen, selbst die ehstnische Karlskirche auf dem Tönnisberge und die finnische Kirche wurden zerstört. Die Bewohner der Vorstädte in der Stadt aufgenommen, vermehrten im geringsten Maaße die Zahl der Vertheidiger, in viel größerm die Opfer der furchtbaren Pest, die, während der 6 wöchentlichen Belagerung Revals, mit anderen Kriegscalamitäten, 15,000 Menschen in der Stadt und Vorstadt hinraffte.

Jetzt erließ der Czaar Peter M. sein Universale d. d. St. Petersburg, 16. August S. v. 1710, Sobran. T. IV. No. 2287, in welchem es namentlich heißt: „Insbesondere aber können Wir nicht „unterlassen, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Ehstland, wie auch Einem Edlen Rath und der ganzen „Bürgerschaft der Stadt Reval unsere besondere Gunst und Gnade „auch hierinnen zu declariren, daß, sobald nach Gottes Willen das „Land unter unsere Devotion völlig gebracht ist, Wir nicht allein „ohne einige Innovation der im ganzen Lande und Städten bis herzu „üblichen Evangelischen Religion, alle ihre alte Privilegien, Freyheiten, Rechte und Immunitäten, welche unter der Schwedischen „Regierung eine Zeit hero weltkundig violiret worden, nach ihrem „wahren Sinn und Verstand heilig zu konserviren und zu halten gesinnet sind; sondern wir geloben auch dieselben mit noch ampleren „und herrlicheren nach Gelegenheit zu vermehren."

Ohneracht diese vortheilhaften Angebots und kirchlichen Gelöbnisses einerseits und der dringendsten Noth andererseits, ohne alle Aussicht eines Entsatzes, verharrte die Ehstländische Ritterschaft bei ihrer Lehnstreue, die Bürgerschaft Revals bei ihrer Pflicht gegen ihren angestammten König. Am 22. August ward Reval rings umher von der Landseite bestürmt; der Sturm ward abgeschlagen und nun begann das Bombardement und die härteste Belagerung. Am 30. August ward das Wasser aus dem Jerwekülльschen See der

Stadt abgeschnitten, der nöthige Proviant mangelte, die Pest raffte täglich 150—170 Mann der Besatzungstruppen weg; die Kanonen auf den Wällen konnten, aus Mangel an Mannschaft, nicht mehr gehörig bedient werden. Da schlug Obrist Nieroth am 9. September 1710 einen Ausfall vor. Der Kommandant Patkull verweigerte die Zustimmung, obgleich die Repräsentanten der Bürgerschaft ihm die Nothwendigkeit vorstellten und die Brüderschaft der Schwarzenhäupter erklärte: „sie wären willig für Ihro Königliche Majestät und der Stadt Wohlfahrt ihr Devoir zu bezeigen." Die Konferenzen der Ritterschaften und Gilden beim Kommandanten an folgenden Tagen bewogen letztern nicht, in den Ausfall zu willigen. Selbst als das Zaarische Manifest v. 16. August 1710 in der Konferenz v. 24. September verlesen ward, erklärte die Stadt: sich bis zum letzten Blutstropfen vertheidigen zu wollen, ließ die Sisternpforte schließen, den Wall mit starker Bürgerwache besetzen. Im Kriegsrathe wurde am 26. September remonstrirt, daß derjenige wenig Verstand haben müsse, der die Unmöglichkeit weiterer Vertheidigung nicht einsehe, vom stärksten Regimente seien nur 90 Mann, von den anderen 60 bis 70 Mann übrig; dennoch dauerte es bis zum 29. September, bis sich Ritterschaft und Bürgerschaft zur Kapitulation bequemten. So treu hielt Ehstlands Adel, Revals Rath und Gilden zu ihrem angestammten Landesherrn, aber nicht minder treu zum Glauben ihrer Väter.

Unter den Accords-Punkten, welche im Namen des todtkranken Kommandanten Patkull, die Obristen Nieroth, Rehbinder, Pahlen, Mellin mit dem Russischen Generalen Bauer am 29. September 1710 abschlossen (Sobr. T. IV. No. 2297), handelte P. 12—20 in die Specialitäten eingehend, von der ungekränkten Konservirung der Evangelischen Kirche in dem gesammten Herzogthume Ehstland, wie in der Stadt Reval, zum Ueberflusse ward „alles dasjenige begehret", was im P. 18 der Pernauschen Kapitulation „in Kirchensachen war verabhandelt worden." Alles ward unbedingt accordirt. Insbesondere besagt:

P. 13. „Daß die reine Evangel. Lehre, so wie sie in der „Heil. Schr. verfasset und der augsburgischen Konfession und denen „Libris Symbolicis enthalten, in hiesigem ganzem Lande ungekränket „konservkret werde, und dawieder keine Hindernüsse noch Eindrang „auf eynigerlei Weise geschehe, auch jede Kirche in diesem gantzem

„Herzogthumb der bißher zu selbiger gehörigen Gemeinde zur auß-
„übung des Evangelischen und bißher gebräuchlichen Gottes-Dienstes
„beständig . . . . gelassen werden."

Der angezogene P. 18 der Pernauschen Kapitulation v. 12. August 1710 (Sobr. T. IV. Nr. 2286) statuirt: „daß so wol im Lande,
„alß in denen Städten die biß hierzu in Lieff- und Ehstland Exer-
„cirte Evangelische religion der unveränderten augsburgschen Kon-
„fession und von selbiger Kirchen angenommene Symbolische Büchern
„ohn einigen Eindrang unter was Vorwandt derselbe auch könne
„bedecket werden, rein und unverrückt Conserviret, die Einwohner im
„Lande und denen Städten und unter denenselben auch allhier in
„Pernau dabei kräftig und unveränderlich gehandhabet und bei der
„Administration tam internorum, quam externorum Ecclesiae von
„Alters her gewöhnliche Consistorien und Competirenden Jurium Patro-
„natus sonder Veränderung Ewiglich Conserviret . . . werden sollen."

Die am 29. September 1710 zwischen dem Landrath Renauld d'Ungern-Sternberg und Ritterschaftshauptmann Fabian Ernst Stael von Holstein im Namen der Ehstländischen Ritterschaft und dem Generalen Bauer abgeschlossene Kapitulation (Sobr. T. IV. No. 2299) besagt in der Einleitung:

„Nachdem mahlen E. E. Ritter und Landschafft aus höchst
„nothdringlichen und unabkehrlichen Ursachen resolviren müssen, Ihrer
„Groß Czarische Majestät Peter Alexewitz dieses Nahmens des
„I. Imperator aller Reußen, hohen Protektion anzunehmen und sich
„deroselben zu submittiren, nicht zweifelnde, Ihro Groß-Czarische
„Majestät werde E. E. R. und L. dieses Hertzogthumbs Ehsten,
„laut Einhalt dero allergnädigsten ausgegangenen Universals de dato
„St. Petersburg den 16. Aug. Anno 1710 gethanen hohen Zusage,
„mit Confirmirung aller Landes-Privilegien und Prärogativen, selbige
„eher zu mehren, als zu mindern, allergnädigst genießen lassen: so
„hat E. E. R. und L. folgende Puncte demzufolge allergnädigst zu
„confirmiren, hiermit unterthänigst bitten wollen."

Hierauf bedingt P. 1 . . . . „Bittet E. E. R. und L., Sie
„bey der reinen Evangel. Religion Augsburgischer Confession zu
„schützen und ungehindert zu lassen und demzufolge Kirchen und
„Schulen mit Evangelischen Lehrern zu besetzen, dergestalt, daß das
„Jus vocandi Pastores in den vakanten Pastoraten, von der Ge-
„meine und Kirchspiels Eingepfarrete per vota muß geschehen, so

„wie es von Alters je und allewege hier im Lande gehalten worden „und gebräuchlich gewesen, worüber ein Episcopus von den Geist- „lichen aus der Stadt und Lande zu erwählen.“

„Wirdt völlig und in allen Stücken accordiret.“

Die Konvention, welche der Rath und die Gilden der Stadt Reval am 29. September 1710 mit dem Generalen Bauer abschlossen (Sobr. T. IV. No. 2298), handelt in der Einleitung und den 5 ersten Punkten gleichfalls von der Conservirung der Evangelischen Kirche und den Schulen und heißt es namentlich:

P. 1. „Demnach Jhro Großczarische Majestät Petrus der Erste, „Czaar und Imperator aller Reußen, in Dero gegebenem und den „16. August dieses Jahres zu Petersburg datirten, und communi- „cirten und kund gewordenen Universal die heilige Versicherung dieser „Stadt aus besonderer Gnade thun, daß sie ohne eine Innovation „nebst der bisherzu üblichen evangelischen Religion dieselbe bey ihren „alten Privilegien, Rechten, Freiheiten und Immunitäten heilig zu „konserviren und zu erhalten, und noch mit ampleren und herrlichern „nach Gelegenheit zu vermehren gesinnet sind, so nimmt E. E. Rath „und die Gemeine der Stadt Reval, durch göttliche Verhängniß „dazu bewogen, solches gnädiges Erbieten in unterthänigem Respect „an, und halten sich gänzlich versichert, daß von Jhro Groß czarische „Majestät für sich und ihre hohen Successoren Ihnen alle, von den „Königen in Dänemark, von den Hochmeistern, Hermeistern, Königen „in Schweden von Zeit zu Zeit der Stadt und Ihren Einwohnern „gegebenen Privilegia, Pacta, Immunitäten, Freiheiten, alle wohl- „hergebrachte christlöbliche Gewohnheiten, königliche Resolutiones „sowohl in spiritualibus, als temporalibus werden konfirmiret, und „zu allen Zeiten, nach dem Wortverstande ohn einige andere Deu- „tung vestgehalten werden.“

„Wie Jhro Großczarische Majestät Einen edlen und hochweisen „Raht und Einer ehrsamen Bürgerschaft der Stadt Reval alles „Desiderirte in Dero letztem Universal allergnädigst versichert, als „wird auch dieser Punct in allen Stücken ohne einige Exception „völligst accordirt und eingegangen.“

P. 2. „Wird auf das Kräftigste präcaviret, daß das bishero „gebräuchliche Exercitium Religionis evangelicä nach dem heiligen „Worte Gottes, der unveränderten augsburgischen Confession und „andern libris symbolicis in allen Stadtkirchen ungehindert verbleibe,

„und niemand weder von Predigern, noch andern Kirchen-Dienern,
„noch sonsten jemand bey Verrichtung des allhier gewöhnlichen Gottes-
„dienstes verunruhigt werden.“

„Accordatur.“

So bündig und umfassend die Freiheiten der Evangelischen Kirche, — in ihrem Bestande, wie sie zu Schwedischen Zeiten die alleinherrschende in unseren Landen und Städten gewesen war, — noch vor der Eroberung, der Ritterschaft Ehstlands und der Stadt Reval waren gelobet, darauf von ihnen noch speciell, bei der Unterwerfung, waren stipulirt und ihnen Allerhöchst waren zugestanden worden, so wurde dieselbe doch noch später, sowohl bei der Allerhöchst Kayserlicher General-Confirmation sämmtlicher Rechte und Privilegien, als auch bei den Friedensschlüssen zwischen Rußland und Schweden, wiederholentlich völkerrechtlich bekräftiget. In der General-Confirmation vom 1. März 1712 der Deputation der Ehstländischen Ritterschaft ausgestellt (Sobr. T. IV. No. 2495) heißt es: „So confirmiren Wir hiermit und in Kraft dieses Unsern offenen „Briefes ihnen das freye öffentliche Evangelische Exercitium religionis, „und danebenst ihre uralte Privilegia, sowohl auch ihre uralte Verträge, „Beliebungen, Rechte, Gerichte, Recessen, Statuten, Christliche Landes-„Gewohnheiten und Gebräuchen, bei welchen Wir sie wieder männig-„lich erhalten, schützen und handhaben, wie sie dieselben von Königen „zu Königen, Hochmeistern zu Hochmeistern, Meistern zu Meistern, „Herren zu Herren erworben und genossen; versprechen ihnen auch „allergnädigst, daß sie und ihre Nachkommen bei dem allen immer-„während erhalten und gehandhabt werden sollen.“

Ferner stipulirt der Nystädter Friedens-Schluß vom $\frac{\text{30. August}}{\text{10. Septbr.}}$ 1721, ratificirt am 9. September 1721 (Sobr. T. VI. No. 3819), durch welchen, im P. IV. dieselben, der König von Schweden „Se. Czarische Majestät und dero Nachkommen und Successoren am Reussischen Reiche“ Liefland, Ehstland, Ingermannland, einen Theil von „Carelen mit dem District von Wiburgs-Lehn mit denen Städten, „Festungen und Insuln“ abtrat. P. X. „Es soll auch in solchen „cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingeführet, sondern vielmehr „die Evangelische Religion, auch Kirchen und Schulwesen, und was „dem anhängig ist, auff dem Fuß, wie es unter der letzteren Schwe-„dischen Regierung gewesen, gelassen und beybehalten werden; Jedoch

„daß in selbigen die Griechische Religion hinführo ebenfalls frei und „ungehindert exerciret werden könne und möge."

Von Wort zu Wort besagt dasselbe, mit Beziehung auf den Nystädter Friedensschluß, der Art. 8. des Aboer Friedensschlusses vom 7|18. August 1743 (Sobr. T. XI. No. 8766) indem, Art. 5. desselben, ein fernerer Theil Finnlands bis an den Fluß Kymen, mit Kymene gardt lehn, Friedrichshamm und Wilmanstraydt, von Schweden an Rußland abgetreten wird.

Schwerlich möchte vertragsmäßig und völkerrechtlich, durch mehr Gelöbnisse, Siegel und Unterschriften, ein Recht bündiger und unzweifelhafter begründet seyn, als das von der Ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval für unsere Provinz ausbedungene Recht auf freie und unbeschränkte Ausübung der Evangelischen Religion Augsburgischer Konfession, in dem Bestande, wie sie zu Schwedischen Zeiten die alleinherrschende in diesen Landen und Städten gewesen war.

Um aber genauer zu erkennen, was in jenen Tractaten für die Evangelische Kirche in Ehstland „auf dem Fuße, wie sie unter der „letzten Schwedischen Regierung gewesen", ausbedungen und zugesichert worden war, müssen wir uns den damaligen gesetzlichen Stand der Kirche im ganzen Schwedischen Reiche, in allen Provinzen desselben, also auch in Ehst- und Liefland, vergegenwärtigen. In dieser Beziehung besagt das Priester-Privilegium vom 1. November 1675 Art. 1. „Demnach die rechte und reine evangelische Religion, „welche in den prophetischen und apostolischen Schriften wohl ge„gründet und kürzlich in den dreyen christlichen Haupt-Symbolis, „als dem Symbolo Apostolico, Nicaeno und Athanasiano enthalten, „wie auch in der unveränderten Augsburgischen Confession . . . „verfasset ist, . . . durch Gottes, Gnade bey uns beständig mit ihren „christlichen Ceremonien bey Macht erhalten, dagegen aber keine ketze„rische Lehre, wie sie immer Namen haben mag, innerhalb des „Reichs Gränzen . . . . auf einigerlei Art und Weise geduldet „werden, sondern ernstlich verboten seyn soll; — Also soll auch „keiner, der nicht von unserer Religion und Confession ist, oder die„selbe annehmen will, allhier im Reiche in einigem Reichsamte, es „sey im Rath, auf Schlössern und Festungen, oder in der Landes„und Hoffs-Regierung gebrauchet, viel weniger in dem geistlichen „Stande zum Bischoff, Superintendenten, Professor, Pharrherrn „oder Schulmeister gesetzet und verordnet werden . . . . Sollten

„aber einige ausländische Privat-Personen von anderer Religion zu „seyn befunden werden, so kann ihnen sowohl der Kriegsdienste, als „Handels- und Wandelshalber, nicht geweigert werden, rechtmäßig „und auf zulässige Weise ihr Brod, Handel und Handthierung allhier „im Reiche zu suchen, so lange sie sich still und ruhig dabei ver- „halten, ihre irrige Lehre nicht ausbreiten, auch unsere Religion und „Gottesdienst weder mit Worten noch Werken betasten oder lästern."

Noch umständlicher spricht sich die Kirchenordnung vom 3. September 1686 Cap. I. Von der rechten christlichen Lehre über diesen Gegenstand aus und besagt §. 1 „In unserm Königreiche und dessen „zugehörigen Ländern sollen sich Alle einzig und allein zu der Christ- „lichen Lehre und Glauben bekennen, welche in dem Göttlichen Wort, „denen Prophetischen und Apostolischen Schriften Alten und Neuen „Testaments gegründet, in denen dreyen Haupt-Symbolis, als dem „Apostolico Niceno und Athanasiano verfasset, auch in der unver- „änderten Augsburgischen Confession, so im Jahre 1530 daselbst zu „Augsburg übergeben . . . . worden, imgleichen in dem sogenannten „Libro Concordiae erkläret ist; Und sollen diejenigen, so im Lehr- „stande bei Kirchen, Academien, Gymnasien oder Schulen einiges „Amt antreten, bei der Ordination, oder wenn sie einen gradum an- „nehmen, mit körperlichem Eyde sich zu dieser Lehre und Glaubens- „bekenntniß verpflichten."

§ 3. „Niemand soll sich unterstehen, hier im Reiche oder in „einiger darunter gehöriger Provinz dafern nicht durch pacta ge- „wissen Oertern solches vorbehalten worden, einige fremde Religions- „übung öffentlich zu halten, oder derselben beyzuwohnen . . . . „Würde auch Jemand einen Lehrer von fremder Religion, zu Bestel- „lung des Gottesdienstes oder auch um Kinder in der Religion zu „unterrichten, anhero ins Reich ziehen, derselbe soll mit einer Geld- „buße . . . . beleget, oder des Reichs verwiesen werden."

§ 4. „Fremder Potentaten Botschafter, welche anderer Religion „sind, sie mögen gleich eine kurze oder längere Zeit sich allhier auf- „halten, vergönnen Wir zwar ihre Religionsübung, in ihren Häu- „sern, für sich und ihren bey sich habenden Leuten allein. Aber „außer Hauses sollen ihre Priester weder predigen, noch die Sacra- „menta administriren. Auch soll keinem Andern, wer er auch sey, „erlaubet seyn, ihrem Gottesdienste beizuwohnen und selbigen zu „besuchen."



§ 5. „Welche anderer Religion seyn, als zu welcher Wir „und Unsere Unterthanen sich bekennen, und entweder bereits anhero „ins Reich, oder in dessen zugehörigen Provinzen gekommen oder „inskünftige kommen würden, sich umb Dinste, insonderheit umb „Kriegsdinste, zu bewerben, oder umb Kaufmannschaft, Handel und „Wandel, ein Handwerk, oder sonsten andere Nahrungsmittel, zu „treiben, die mögen zwar bey ihrer Religion, so lange sie stille und „ohne Aergerniß leben, gelassen werden; wenn sie aber ihren Gottes„dinst mit Beten und Singen verrichten wollen, sollen sie solches „in ihren Häusern und Herbergen thun, bey verschlossenen Thüren, „für sich allein und ohne Anstellung einiger Zusammenkünfte mit „Andern. Jedoch sollen ihre Kinder, dafern sie das Bürgerrecht „allhie genießen wollen, Unsern und Unserer hochlöblichen Vorfahren „am Reiche Satzungen und Verordnungen zu Folge, in der rechten „christlichen Lehre, nach der ungeänderten Augspurgischen Konfession, „erzogen werden, und dabei verpflichtet sein, nebenst der Kundschaft, „welche sie von solcher Lehre daheim und zu Hause durch fleißigen „Unterricht der Priester aus d. Katechismo einzunehmen haben, auch „alle Sonn-, Fest- und allgemeine Bettage sich in unsern Kirchen „einzufinden und den Gottesdienst von Anfang bis zu Ende daselbst „beyzuwohnen. Keiner, so von fremder Religion ist, soll sich unter„winden, Jemandem, der sich zu unserer Lehre bekennt, es sei Ge„sinde oder Andere, zu seinem Gottesdienst zu locken, zu bereden „oder zu zwingen; sondern sein Gesinde, so unserer Religion ist, „dahin anhalten, daß es fleißig zu unserer Kirche gehe."

Wer diese Bestimmungen von dem Standpunkte der gegenwärtig vorherrschenden Ansichten über Toleranz beurtheilen und sie deshalb tadeln wollte, dem müssen wir ins Gedächtniß rufen, daß kaum 37 bis 38 Jahre abgelaufen waren, seit der furchtbare dreißigjährige Krieg ausgekämpft war, in welchem Schweden und unsere Ostseeprovinzen ihre ganze Kraft daran gesetzt hatten, um für den Evangelischen Glauben, der Katholischen Kirche im Deutschen Reiche die Rechte und Freiheiten wieder abzuringen, welche sie ihm im Passauer Vertrage von 1552 und Augsburger Religions-Frieden 1555 hatte einräumen müssen und doch nur zu bald wieder zu vernichten beabsichtigte; daß, abgesehen von dem Elende das Johann III. und Sigismund über Schweden gebracht, da sie es wieder katholisch zu machen trachteten, — es dem jesuitischen Beichtvater eines Portu-

giesischen Gesandten zu Stockholm und zweien von demselben eingeführten verkappten Jesuiten 1654 gelungen war, des großen Gustav Adolphs Tochter zum Uebertritte zum Papstthume und zur Thronentsagung zu verleiten; daß in Frankreich, — nicht zu gedenken der Hugenotten-Kriege und der Bluthochzeit, — Ludwig XIV. eben damals, 1685, das Edikt von Nantes widerrufen hatte, und mit so unerhörter Grausamkeit gegen seine protestantischen Unterthanen wüthete, daß ganze Provinzen entvölkert wurden und das Wehe noch in dem spätern Camisarden-Kriege nachhallte; daß in England, wo die blutige Maria die evangelische Kirche auszurotten nicht vermogt, die letzten Stuarts — durch die Gräuel der Bürgerkriege nicht belehrt — erst heimlich, bald öffentlich den Protestantismus zu unterminiren suchten, in der That aber nur ihre eigene Königsmacht untergruben, bis sie solche am 11. December 1688, mit dem Reichssiegel, in den Fluthen der Themse begruben; daß endlich es erst der Staatsweisheit Peters M. vorbehalten war, die gegen andere christliche Konfessionen sehr exklusiven Grundsätze der griechisch-russischen Kirche in der Kormtschaja-Kniga und dem Nomokanon zu mildern.

Wenn daher die ausschließende Stellung, welche der Evangelischen Landeskirche in Ehstland capitulationsmäßig zugestanden ward, sich aus dem damaligen Zeitgeiste genugsam erklären läßt; wenn ferner im Nystädter- nnd Aboer Friedensschlusse für die Griechisch-Orthodoxe Religion stipulirt ward, daß sie ebenfalls in diesen Provinzen frei und ohngehindert exercirt werden könne und möge; — so war damit allerdings die frühere Ausschließlichkeit, — gewiß im wahren Sinne des Evangeliums, — gehoben, aber auch zugleich anerkannt worden, daß in Ehstland die Evangelische Kirche, als die eigentliche Landeskirche, vorherrschen und in dieser Stellung auch in Zukunft nicht beeinträchtiget werden solle.

Daher wurden in Ehstland, bis zum Jahre 1747, neugeborene Kinder beiderseits griechischer Eltern, auf deren Verlangen, ganz unbedenklich evangelisch-lutherisch getauft, ungehindert konnten hier Glieder der russisch-griechischen Kirche zu der evangelischen Landeskirche übertreten, wogegen, nach dem Grundsatze der Reciprocität in beiden Kirchen, der Uebertritt von der letztern zu der ersteren ebenso unbedenklich stattfand.

Weder die Landeskonsistorien in Ehstland und Liefland, noch

das derselben vorgesetzte Reichs-Justiz-Kollegium hatten in dem, zeither auch in Liefland eingehaltenen Verfahren: in Ehst- und Liefland geborene Kinder von beiderseits russisch-griechisch-orthodoxen Eltern, auf deren Verlangen, evangelisch-lutherisch zu taufen, eine Ungehörigkeit gefunden; als aber das Liefländische Oberkonsistorium — um etwaigen Bedenken zu begegnen, — hierüber eine Vorstellung an das Reichs-Justiz-Kollegium machte und dieses ein dieselbe Ansicht vertretendes Memorial an den Heiligen Dirigirenden Synod richtete, erklärte derselbe, in zweien in Einzelfällen an das Reichs-Justiz-Kollegium erlassenen und daher weder in der Sobranie noch im Swod aufgenommenen Ukasen vom 27. Juli 1747: „daß der „Heilige Dirigirende Synod, ohne anderer geistlicher Ursachen zu „erwähnen „auf" (sic) „Ihro Kaiserliche Majestät Allerhöchste Ukasen „nach, solches nicht nachgeben könne, ... denen lutherischen Prie„stern aber, dergleichen Kinder zu taufen nicht verstattet, sondern „solches aufs schärffste verboten und von demjenigen so weiter verfallen „mögte, an den Heil. Dirig. Synod rapportiret werden möge."

Erst durch die, in Grundlage der Ukasen des Synods vom 27. Juli 1747 erlassenen Vorschriften des Reichs-Justiz-Kollegii vom 14. August 1747 und 12. September 1755 wurden diese Taufen untersagt, die neue Ordnung der evangelischen Geistlichkeit in Ehstland zur Nachachtung vorgeschrieben und diese gehorchte „mit „der allerunterthänigsten Willigkeit, sich Ihro Kaiserliche Majestät Aller„höchsten Ukasen conform zu bezeugen"; obwohl dem Synod, nach seiner Verfassung, keine Kompetenz über die Evangelische Landeskirche zustand und die Allerhöchsten Ukasen auf die er sich berufen, weder allegirt noch bekannt gemacht worden waren.

So verblieb es in Ehstland bis zur Zeit der Statthalterschafts-Verfassung. Damals, — also zu einer Zeit, in welcher die verfassungsmäßige Repräsentation der Ritterschaft wie der Stadt Reval für Ehstland gänzlich aufgehoben worden war, — unterlegte das Ehstländische Provincial-Konsistorium unterm 20. Juni 1793 der Revalschen Statthalterschafts-Regierung Folgendes:

„Es trägt sich oft der Fall zu, daß Prediger von Eltern, wovon „entweder der Vater oder die Mutter der griechischen Religion zu„gethan sind, gebeten werden, ihre Kinder zu tauffen. Nun ist zwar „durch eine Ukase vom Jahr 1747 das Tauffen der Kinder, wenn „beide Eltern der griechischen Religion sind, den Lutherischen Pre-

„digern untersagt worden; allein der Fall ist darin mit Stillschweigen „übergangen, wenn einer oder die andere von den Eltern sich zur „Lutherischen Religion bekennet. Da nun die Prediger bei dergleichen „vorkommenden Fällen sich ans Consistorium wenden und um Ver„haltungsbefehle bitten, dem Consistorio aber hierüber kein bestimmtes „Gesetz bekannt ist; so hat solches Eine Revalsche Statthalterschafts„Regierung gehorsamst bitten sollen: die Verfügung zu treffen, daß „in diesem zweifelhaften Falle dem Consistorio zur Norm eine Vor„schrift ertheilt werde." — Auf diese Anfrage resolvirte die Revalsche Statthalterschafts-Regierung, kurzweg von sich aus, in ihrem Befehle an das Revalsche Provinzial-Consistorio" (sic) „v. 20. Mai 1794: „Da in Es. Heil. Dir. Synods am 18. August 1721 ema„nirten Abhandlung von der Ehe der Rechtgläubigen mit andern „Glaubensgenossen u. A. die Vorschrift enthalten: . . . . . . daß „die in diesen Ehen gezeugten Kinder beiderlei Geschlechts in der „Russischen rechtgläubigen Religion getaufet und in den orientalischen „rechtgläubigen Religions-Gebräuchen unterrichtet, auch bei dieser „Religion zeitlebens gelassen und zu keiner andern verleitet werden „müssen; so solle dem Konsistorio, gleich hiermit geschiehet, aufge„geben werden, diese Vorschrift bei vorkommenden Fällen genau zu „befolgen und solche sämmtlichen unter selbigen sortirenden Predigern „zur Nachachtung bekannt zu machen." — Das Consistorium fertigte, unterm 5. August 1794 diese Vorschrift ohne alle weitere Erläuterung den einzelnen Predigern zu und veranlaßte, — während gar keine weitere Gesetzespublikation über diesen Gegenstand erfolgte, — die allerdings irrthümliche, aber allgemein verbreitete Ansicht: diese Vorschrift beruhe auf Allerhöchsten Ukasen, die der Synod schon bei Ausfertigung seiner Ukasen von 1747 vor Augen gehabt, die aber freilich ebenso wenig als jene Synodal-Ukasen selbst öffentlich bekannt gemacht worden sein.

Die von der Revalschen Statthalterschafts-Regierung als Abhandlung des Heiligen Dirig. Synods bezeichnete Schrift ist aber weiter nichts, als das Sendschreiben des Heil. Dirig. Synods an die Rechtgläubigen vom 18. August 1721, über die für sie ungehinderte Eingehung der Ehe mit Andersgläubigen, welches sich Sobr. VI. No. 3814 abgedruckt findet. Mit demselben hat es folgende Bewandniß:

In der Schlacht bei Poltawa und bei andern Gelegenheiten

während des Nordischen Krieges 1700—1721 waren eine große Anzahl Schweden in russische Kriegsgefangenschaft gerathen, welche ins Kasansche und in die Sibirischen Gouvernements gesendet, dort bis zum Nystädter Frieden gehalten wurden. Unter diesen schwedischen Kriegsgefangenen befanden sich viele des Bergbaues kundige Leute, welche das Berg-Collegium in den Bergwerken Sibiriens anstellte. Von diesen traten nur sehr Wenige in die russische Unterthanenschaft, viel mehrere aber hatten in Sibirien, während ihres langen Aufenthaltes daselbst, russische Mädchen und Wittwen russisch-griechischer Konfession geheirathet und mit denselben in der Ehe Kinder erzeugt. Während der vieljährigen Friedens-Unterhandlungen auf den Alands-Inseln entstand nun die Frage: wie diese Ehen von Seiten der russisch-griechischen Kirche zu beurtheilen sein, da, — nach der Kormtschaja-Kniga 2. Thl. Cp. 10. Regel 31. 6tes Concil Cap. XVII. Regel 71. Nomokanon Cap. 108. pg. 58. 6tes Concil. Regel 71, welche damals zur gesetzlichen Norm in solchen Fällen dienten, — die Ehen mit Ketzern eigentlich ganz und gar verboten war, obgleich diese Grundsätze des Griechischen Kirchenrechts, aus politischen Rücksichten, sowohl im byzantinischen Reiche, als im Russischen Czarthume, vielmals und so weit waren überschritten worden, daß griechische Kaiser- und russische Großfürstentöchter an muhamedanische tartarische Herrscher in die Ehe waren gegeben worden. Für die Schweden, welche in russische Dienste und Unterthanenschaft treten würden, ward das Allerhöchste Manifest vom April 1721 Sobr. VI. No. 3778 erlassen, welches P. 8 statuirt: „Endlich versichern Wir allen solchen neuen Unterthanen, in allen Fällen, Unsere „Gnade und hohe Protection, dergestalt, daß sie, ihre Kinder und „Nachkommen in ihrem angestammten Glauben verbleiben sollen, „eigene Kirchen und Prediger halten können und alle diejenigen „Privilegien erhalten sollen, welche Wir den übrigen Fremden schon „verliehen haben, oder fernerhin verleihen werden.“ Hinsichtlich der canonischen Gültigkeit der, von diesen schwedischen Kriegsgefangenen, mit russischen Mädchen und Wittwen eingegangenen Ehen erkannte der Synod, mittelst Ukases vom 23. Juni 1721 Sobr. VI. No. 3798: „Der Heiligste Dirigirende Synod hat, auf den Bericht des Berg-„Collegiums, erkannt: den schwedischen Gefangenen, welche sich in „Sibirischen Gouvernements aufhalten und die Kunst des Berg-„wesens und des Handels verstehen und zum Dienste

„Sr. Czarischen Majestät sich ewig durch einen Dienst verpflichtet
„haben, gleichwie auch in Zukunft denen, welche in solchen Dienst
„mit Verpflichtung des ewigen Eides zu treten wünschen, ist zu
„gestatten, russische Mädchen und Wittwen, ohne Veränderung ihres
„Glaubens zu ehelichen, in folgender Weise: vor der Eingehung
„der Ehe ist von den Gefangenen, welche von ihnen mit Einwilligung
„aus den Russinnen eine Frau nimmt, bei schwerer Beahndung ein
„Reversal darüber abzunehmen, daß er nach der Vollziehung der
„Ehe sein Weib, so lange sie lebt, weder durch Vorspiegelungen,
„noch durch Drohungen noch auf irgend welche Weise zum Glauben
„seiner Konfession verleite und wegen des Haltens Ihres rechtgläu-
„bigen Glaubens ihr keine Gewalt noch Vorwurf zufüge. Und von
„welchen Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts geboren wer-
„den, die sollen im rechtgläubigen Glauben der russischen Confession
„getauft werden. Und sowohl in der Kindheit, als auch in der
„Volljährigkeit in allen rechtgläubigen Gebräuchen der orientalischen
„Kirche erzogen werden, zu seinem Glauben aber soll er dieselben,
„gleich den Frauen, nicht wenden, sondern ihnen gestatten, jenen
„rechtgläubigen Glauben bis zu ihrem Ende zu bewahren; Und wer
„sich so reversirt, dem solle es gestattet werden zu heirathen; wer aber
„ein solches Reversale nicht geben will, und zum ewigen Reichs-
„dienste den Eid nicht leisten wird, dem soll es auch nicht gestattet
„werden, russische Mädchen und Wittwen zu heirathen, falls aber
„jemand, der dieses Reversale gegeben, heirathet, alsdann aber mit
„der Zeit sein Weib oder seine Kinder zu seinem Glauben wendet,
„und solches bekannt wird, mit dem ist zu verfahren, wie die Kirchen-
„Regeln und Stadt-Gesetze verordnen. Die rechtgläubige Priester-
„schaft aber, welche in ihrem Sprengel Andersgläubige hat, die
„russische Frauen geheirathet, sollen bei Verlust ihrer Würde, mit
„allem Fleiß und aller Wachsamkeit darauf achten, ob dieser Vor-
„sicht" (sic: soll wohl heißen Vorschrift) „nicht zuwider gehandelt
„wird, und ob die russischen Frauen, welche mit Andersgläubigen
„verheirathet sind, in die Kirche gehen, zu ihrem Geistlichen in die
„Beichte gehen und bei ihren Presbytern orientalischer Konfession
„das heilige Abendmahl nehmen; dasselbe haben sie auch bei deren
„Kindern weiblichen und mämlichen Geschlechts vom 7ten Lebens-
„jahre an, zu beobachten."

In derselben Angelegenheit und in specieller Bezugnahme auf

einen Bericht des Berg-Collegii v. 6. Mai 1721 an den Synod, hinsichtlich der im Kasan'schen und den Sibirischen Gouvernements von Schwedischen Gefangenen geschlossenen Ehen, so wie auf einen Bericht von Bergbau-Beamten in Sibirien an das Berg-Collegium vom 7. Mai 1721 erließ der Heil. Dirig. Synod das Sendschreiben an die Rechtgläubigen v. 18. Aug. 1821 Sobr. VI. No. 3814. Er führt in demselben die Berichte des Berg-Collegii und der Bergbau-Beamten an, in welchen letzteren namentlich erwähnt wird: „daß „von den sich dort" (in Sibirien) „aufhaltenden Schwedischen Ge- „fangenen Viele Lust hatten, dort zum Handel sich niederzulassen, „wo ihnen ein besonderer Ort angewiesen würde und es ihnen ge- „stattet werde, russische Mädchen ohne Veränderung ihres Glaubens, „zu heirathen. Von vielen aber seyen, obgleich sie mit deren Willen „sie geheirathet, wegen der Glaubens-Verschiedenheit, die Weiber „weggenommen und andern zur Ehe gegeben und deshalb fürchte „sich jeder einen Dienst anzunehmen, da dort keine Frau seines Glau- „bens zu haben sey und Russinnen nicht gegeben würden." Darauf zieht der Synod, aus angeführten Aussprüchen der Heiligen Schrift und der Kirchenväter die Folgerungen: „Hieraus ergiebt sich nun „deutlich, daß die Ehe einer gläubigen Person mit einer ungläubigen „eine rechtmäßige und gesetzliche ist . . . . . und aus diesen Gründen „ersehen wir daß, wenn Verbote erforderlich sind, damit eine gläu- „bige Person sich nicht mit einer ungläubigen oder andersgläubigen „verehеliche, dann nicht schlechtweg ihre Ehe verboten werde, als „wenn solche schon an sich widergesetzlich wäre, sondern dies nur zur „Vorbeugung irgend welchen Unheils geschieht, welches aus einer „solchen Ehe entstehen könnte: insonderheit, damit nicht eine gläubige „Person zum Irrglauben ihres ungläubigen oder andersgläubigen „Gatten verleitet werde." Dies wird wieder mit mehreren Citaten aus der Heiligen Schrift belegt, dann folgt fast von Wort zu Wort der oben angegebene Inhalt des Synodal-Ukases v. 23. Juni 1721, die Ausführung, wie solche gemischten Ehen aus Staatszwecken oft sehr nothwendig, nach dem Ausspruche der heil. Schrift und der Kirchenväter aber auch zur Bekehrung des andern Ehegatten zum rechten Glauben förderlich sey. Endlich werden neun Fälle aus der heil. Schrift, vierzehn aus der christlich-griechischen und neun aus der slavo-christlichen Geschichte aufgeführt, in welchen historisch hervorragende rechtgläubige Personen mit ungläubigen oder anders-

gläubigen verheirathet werden, — ohne, daß solche eheliche Verbindung für ihr Seelenheil nachtheilig gewesen, — der gemischten Ehe unter dem Volke in der Republik Polen nicht zu gedenken. — Unter diesen gemischten Ehen werden z. B. aufgeführet: der Patriarch Jakob mit der Tochter des ungläubigen Laban; Joseph mit der Tochter des ägyptischen Oberpriesters; Salomon mit der Tochter Pharaos; Maria, Tochter des griechischen Kaisers Michaël Paleologus, die der Vater einem tartarischen Fürsten in die Ehe gab, und die, da dieser mittlerweile gestorben, dessen Sohn heirathete; Theodora, Tochter des griechischen Kaisers Johannes Kantakuzeno, welche dem Türkischen Sultan Orchan in die Ehe gegeben ward; Anna, Tochter des Russischen Großfürsten Jaroslav, die an den französischen König Heinrich I. verheirathete Mutter Philipp I. (und bekanntlich Ahnfrau Ludwig des Heiligen) war; der Russische Fürst Gleb Wassilkowitsch, der in der Horde heirathete.

Das Sendschreiben des Synods vom 18. August 1721 kann also überhaupt nicht als ein Gesetz angesehen werden, es war vielmehr eine Tendenzschrift, welche offenbar die Bestimmungen des Synodal-Ukases vom 23. Juni 1721 über gemischte Ehen Schwedischer Kriegsgefangener im Kasanschen und den Sibirischen Gouvernements den Bekennern der russisch-griechischen Kirche näher erläutern, aus der heil. Schrift und den Aussprüchen der Kirchenväter begründen und gegen die älteren Satzungen rechtfertigen sollte. Allerdings wird das Sendschreiben in neuen Gesetzen, — wie im Sen.-Uk. vom 23. November 1832, Sobr. VII. No. 5767, in der dort referirten Erwähnung des Synods, als Erwägung, разсужденіе, des heil. Dirig. Synods und Swod X., Civil-Gesetz Art. 71, in Verbindung mit dem Synod.-Ukas v. 23. Juni 1721, — angeführt, aber eben nicht als legislative Vorschrift. Es hatte mithin die Statthalterschafts-Regierung weder legislativen Grund, noch Berechtigung, dieses Sendschreiben als eine gesetzliche Norm anzusehen. — Dazu hatten sowohl der Synod.-Ukas v. 23. Juni 1721, als das Sendschreiben vom 18. August 1721 ganz lokale Beziehungen auf Schwedische Kriegsgefangene im Kasanschen und in den Sibirischen Gouvernements, sie konnten also auch, nach den im Swod I. Reichsgrund-Gesetz Art. 69, 70, 71, 79 anerkannten Grundsätzen, niemals als allgemeine Gesetze, geschweige denn für Ehstland gelten. Viel weniger konnten sie auf Ehstland angewendet und, erst 23 Jahre

später auf Ehstland ausgedehnt werden, wo die neun Jahre vorher kapitulationsmäßig zugestandenen, in zwei späteren Friedensschlüssen von 1721 und 1743 garantirten Rechte der Evangelischen Landeskirche ihren Grundsätzen widersprachen, vierundachtzig Jahre lang, von der Allerhöchsten monarchischen Gewalt stets anerkannt und bestätigt, von den Reichs- und Landes-Behörden in ununterbrochener Praxis, beobachtet worden waren. — Es überschritt die Statthalterschafts-Regierung ihre gesetzliche Kompetenz, bei Erlaß ihres Schreibens v. 20. Mai 1794 an das Revalsche Provincial-Konsistorium. Nach § 95 der Gouvernements-Verordnung v. 7. November 1775 war „die Statthalterschafts-Regierung derjenige Gerichts-Ort, welcher, laut den Gesetzen, im Namen Kaiserlicher Majestät, die ganze Statthalterschaft verwaltet und in den ihr untergebenen Provinzen" (hier also in Ehstland) „die Gesetze, Edikte, Anordnungen, Verordnungen und Befehle Kaiserlicher Majestät, wie auch des Senats und andern dazu berechtigten Reichstribunäle, bekannt macht und verlautbaret:" ferner § 100. „Wenn jemand mit der Statthalterschafts-Regierung nicht zufrieden ist, der hat seine Beschwerde über selbige im Senate anzubringen." — Die Statthalterschafts-Regierung war also gar nicht kompetent, von sich aus Verordnungen zur Nachachtung zu erlassen, welche ihr nicht zu diesem Zwecke höhern Orts waren zugesandt worden. Ja, sie verfuhr Allerhöchsten Gesetzen gerade zuwider, die ihr speciell zur Nachachtung gegeben worden waren. Nicht nur verordnete der Allerhöchst-Namentliche Ukas v. 26. September 1780 § 1. „Man soll in denjenigen Gouvernements, wo die neue Statthalterschafts-Regierung eingeführt ist, nach dem wahren Verstande der Gouvernements-Verordnungen und anderer Statuten denen erstere zur Stütze dienen, verfahren, und Niemand von den General-Gouverneurs und die Funktion derselben verwaltenden und andern Befehlshabern soll für sich selbst irgend einige Verordnungen machen, sondern die ganze Gewalt seines Amtes in Erhaltung jener Verordnungen und derjenigen Puncta, welche nach dem ausdrücklichen und wörtlichen Verstande der Verordnungen ihm zur Pflicht vorgeschrieben sind, einschränken"; — sondern das an den General-Gouverneuren Grafen Browne gerichtete Allerhöchste Manifest vom 3. Juli 1783, durch welches die Statthalterschafts-Regierung in Ehst- und Liefland eingeführt ward, besagte: „Bei Gelegenheit der bevorstehenden Einrichtung der Rigaschen und Revalschen Gouverne-

ments nach der, durch Unsere Verordnungen vorgeschriebenen Regierungsform, haben Wir für nöthig erachtet, Ihnen zu befehlen: . . . . 5., die Kirchen-Verordnung in beiden Gouvernements soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben." — Während also, durch Allerhöchste Gesetze, der Statthalterschafts-Regierung speciell geboten war: die Kirchen-Verordnungen und darnach den oben urkundlich nachgewiesenen Rechtsstand der Evangelischen Kirche in Ehstland unverändert zu belassen, während ihr dagegen speciell verboten war, die Grenzen ihrer Kompetenz nach den Gouvernements-Verordnungen zu überschreiten und von sich aus irgend eine Verordnung zu machen; — so stürzte sie nichts desto weniger, von sich aus, den ganzen Rechtsstand der Evangelischen Kirche in Ehstland um, der durch die heiligsten und bündigsten Staats-Traktate und Friedens-Schlüsse begründet, während 84 Jahren der gesegneten und gerechten Russischen Oberherrschaft über diese Provinz, ganz unangestritten war aufrecht erhalten worden. Das Maaß dieser büreaukratischen Gewaltthat, von Seiten der Statthalterschafts-Regierung, war aber damit noch nicht voll. Ihr Erlaß an das Revalsche Provincial-Konsistorium v. 20. Mai 1794 gelangte in der obgedachten Weise, nur zur Kenntniß der lutherischen Prediger, wurde weiter Niemanden bekannt gemacht und verblieb dermaaßen verborgen und begraben in den Archiven, daß, — bis auf die Allerjüngste Zeit, — Niemand ihn aus eigener Anschauung kennen gelernt und, — weil man es sich nicht anders vorstellen konnte, als, daß eine so wichtige, das heiligste und theuerste Recht der Evangelischen Bevölkerung Ehstlands aufhebende Vorschrift von der höchsten Reichsbehörde auf Allerhöchsten Monarchischen Befehl, ergangen sei, — so ward denn auch fort und fort, unter dem Dato jenes Erlasses der Revalschen Statthalterschafts-Regierung v. 20. Mai 1794, ein Ukas eines heiligsten Dirig. Synods angeführt, den übrigens Niemand selbst gelesen, noch gesehen hatte, dem aber dennoch Jedermann zu gehorchen sich für schuldig und verbunden erachtete, weil eben jedermann der festen Ueberzeugung war und blieb, daß Ein heiligster Dirig. Synod nicht anders, als auf Allerhöchst-Namentlichen Befehl, diesen Ukas erlassen habe.

Diese in der Legislation unserer Provinz beispiellos dastehende Abnormität und daß sie so lange hat bestehen können, läßt sich nur daraus erklären: 1. daß die Statthalterschafts-Regierung für unsere Provinzen eine so willkürliche und unheilvolle war, daß unsere

heißesten Dankgefühle und Segenswünsche für den in Gott ruhenden Kaiser Paul I. nie aufhören werden, der sie von dieser Verfassung wieder befreit hat. 2., daß während der Statthalterschaft alle kapitulationsmäßigen, althergebrachten Autoritäten und Repräsentanten der Ritterschaft und Städte Ehstlands, welche die Wähler und Vertreter der Verfassung und Rechte sein sollten, aufgehoben worden waren und die Statthalterschafts-Regierung also auch, ohne alle Kontrolle und Kenntnißnahme von Seiten der Bewohner dieser Provinz, verfahren konnte. — 3., daß die Evangelisch-lutherischen Prediger in Ehstland, — nach der Art und Weise, wie ihnen die Vorschrift, Kinder aus gemischten Ehen, in welchen auch nur einer der Ehegatten zur russisch-griechischen Kirche gehörte, seien unbedingt russisch-griechisch zu taufen, ... bekannt gemacht worden war, — ohne sich für berechtigt zu halten, nach der Quelle und deren Kompetenz zu forschen, aus welcher diese Vorschrift ergangen war, in vorkommenden Fällen dieser Vorschrift nachlebten, Kinder aus gemischten Ehen, mit allgemeiner Berufung auf höhere Vorschrift, zu taufen verweigerten und dadurch veranlaßten, daß allgemein angenommen ward, es sei wirklich Allerhöchsten Orts ein geheimer Ukas der Art erlassen worden, der eben, weil, ihn geheim zu halten, befohlen worden, nicht vorgewiesen werden dürfe. — 4., daß in der That, — bevor, auf Befehl des nun in Gott ruhenden Kaisers Nicolai I., glorreichen Andenkens, alle Ukasen in der Sobranie und im Swod gesammelt und eine geordnete Gesetzgebung hergestellt war, — es äußerst schwer hielt, — sich darüber Gewißheit zu verschaffen: ob, wann und welchen Inhalts ein Ukas aus früherer Zeit emanirt war, geschweige denn sich die Einsicht eines solchen Ukases zu verschaffen, insbesondere, wo derselbe, seines geheimzuhaltenden Inhalts wegen, gar nicht vorgewiesen werden durfte, daher es sich denn erst nach Publikation dieser Gesetzsammlung herausstellen konnte, daß ein Synodal-Ukas vom 20. Mai 1794 gar nicht bekannt gemacht worden war, weil er sich ebenso wenig als die beiden, zwar in der That, aber doch nur in Einzelnfällen erlassene Synodal-Ukasen v. 27. Juli 1747 in der Sobranie und im Swod aufgenommen befand. — 5., daß die Fälle, in welchen die Vorschrift v. 20. Mai 1794 wirklich zur Anwendung kommen konnte, sich in den ersten 40 Jahren nach Erlaß derselben, höchst selten ereigneten, in dem bis dahin nur sehr einzelne gemischte Ehen zwischen evangelisch-lutherischen und russisch-griechischen Glaubens-

genossen geschlossen und auch bei diesen, mit nur wenigen Ausnahmen, die Brautleute außerhalb Ehstlands getraut wurden, wobei die für Ehstland geltenden Verordnungen nicht in Berücksichtigung kamen. — 6., daß bis zum Jahre 1834 jederzeit, wenn um Allerhöchste Erlaubniß: die Kinder aus gemischten Ehen in der Evangelischen Kirche taufen zu dürfen, nachgesucht wurde, solche Allergnädigst ertheilt ward und daher nicht wohl ein Fall in praxi vorkam, in welchem, eine Nachforschung über die rechte Quelle der apokryphischen Verordnung vom 20. Mai 1794 anzustellen, sich den einzelnen Betheiligten als nothwendig aufgedrängt hätte; was dagegen — 7., bei Gelegenheit der Anfertigung des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes nebst Instruktion und Agende v. 28. December 1832, so wie bei der Bearbeitung und Durchsicht eines Gesetzbuches für die Russischen Ostseeprovinzen, in der 2ten Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzellei Sr. Kaiserl. Majestät, zur Wahrung der kapitulations- und traktatenmäßigen Rechte und Freiheiten der Evangelischen Landeskirche in Ehstland geschehen und verhandelt worden, darüber haben die Repräsentanten der Geistlichkeit, der Ritterschaft und Städte Ehstlands pflichtmäßig ein so strenges Stillschweigen beobachtet, daß, zur Aufklärung dieses Umstandes, nichts angeführt werden kann; — 8., daß endlich die Evangelischen Einwohner Ehstlands aller Stände, — verbunden durch den Lehrbegriff ihrer Kirche zu unbedingtem Gehorsam gegen die von Gott geordnete Obrigkeit in der zuversichtlichen Ueberzeugung von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe der hohen Monarchen, die jederzeit den Russischen Kaiserthron ruhmvoll eingenommen, vertrauend auf die fromme evangelische Gesinnung der Orthodox-Russisch-Griechischen Geistlichkeit, daß sie nicht darauf ausgehen werde, durch einen Gewissenszwang gegen evangelische Christen ihre Kirche zu mehren, — es in Demuth und Geduld der Barmherzigkeit Gottes anheimgestellt haben, den rechten Zeitpunkt herbeizuführen, in welchem sie ihr tiefes Wehe über die, seit 1794 begonnene, in den letzten Jahrzehnten aber in einem Vernichtung drohendem Maaße gesteigerte, capitulations- und traktatenwidrige Beeinträchtigung ihrer theuren Evangelischen Landeskirche, zu den Füßen des Thrones ihres erhabenen Monarchen klagen und um Abhülfe ihrer Gewissensnoth flehen konnten, ohne das Herz ihres geliebten Landesvaters zu betrüben, das ohnedies durch Kriegsdrangsale und Sorge um die Ihm von Gott anvertrauten Völker belastet war.

Obgleich die Statthalterschafts-Verfassung durch den Allerhöchst-Namentlichen Ukas des Kaisers Paul I., gesegneten Andenkens, vom 28. November 1796 wieder aufgehoben und in diesem Ukase befohlen ward: „alle diejenigen Gerichtsbehörden" in Liefland und Ehstland „wiederherzustellen, welche nach den dasigen vorigen Rechten und „Privilegien, sowohl im Gouvernement, als auch in den Kreisen, „bis 1783 statt gehabt haben und die in demselben sitzenden Glieder, „nach der vollen Kraft jener Privilegien, zu erwählen und zu ver„ordnen; . . . . . zur Wahrung der Rechte des dasigen Adels und „bessern Ordnung wegen, nach dem vorigen Fuße, die Landraths-„Collegia wiederherzustellen; die Magisträte in den Städten nach der „vorigen und ihren Rechten angemessenen Verfassung verbleiben zu „lassen"; — so war doch während der Geltung jener, allen althergebrachten Rechten und Gewohnheiten dieses Landes widersprechenden Verfassung ein verhängißvoller Riß geschehen, der noch nicht vernarbt ist. Was die Weltgeschichte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen Ländern Europas, durch Thatsachen gepredigt: daß keine Verfassung nach abstrakten Principien theoretischer Staatskünstler konstruirt werden kann, jede vielmehr, — soll sie Bestand haben und Segen bringen für Regenten und Regierte, — aus der Volksthümlichkeit und Sitte des Landes selbst naturwüchsig hervorgehen muß, das hat die Statthalterschafts-Verfassung in unseren Ostseeprovinzen bestätigt. Pombal in Portugal, Karl III. in Spanien, Maria Karolina in Neapel, Struensee in Dänemark, Kaiser Joseph in seinen Erbstaaten, Gustav III. in Schweden haben sämmtlich in ein und demselben Menschenalter die Erfahrung gemacht, deren Resultat Kaiser Joseph sterbend zur Grabschrift für sich verordnete: „Hier ruht ein Fürst dessen Absichten rein waren, der „aber das Unglück hatte, alle seine Plane scheitern zu „sehen." Freilich ist diese Lehre nicht neu; schon in der Vorrede zum Sachsenspiegel heißt es: „Das Recht haben vor alter Zeit „unsere Vorfahren hergebracht, wir haben es nicht selbst erdacht. — „Es ist uns . . . . kund, ein Wort gesprochen lange: Der Vogel „singt, wie ihm der Mund gewachsen zum Gesange." — Dennoch hat das Menschengeschlecht, aus den Greueln der französischen Revolution diese alte Lehre aufs Neue ziehen müssen. Das Erdbeben derselben erschütterte nicht blos Frankreich, sondern ganz Europa. Die Höhen und Tiefen, die, nach den alten Verfassungen in ständi-

schen Gliederungen, nach naturwüchsigem Organismus zusammengefügt, bestanden hatten, wurden nivellirt, von der Blutlache der Guillotine und der Revolutionskriege bedeckt und, — über den so entstandenen Sumpf herrschten nach einander: Ludwig XVI., Mirabeau, Robespierre, Barrot, Napoleon Bonaparte, Ludwig XVIII., Karl X., Louis-Philippe, Lamartine, Cavaignac, Louis-Napoleon. Wer kennt das Ende?

Durch die Statthalterschafts-Verfassung wurden die von Schweden acquirirten, durch Vereinigung Kurlands, fast bis an ihre Grenzen zu herrmeisterlicher Zeit, wieder hergestellten, mit besonderen althergebrachten Rechten und einer besondern, ihrer historisch erwachsenen Eigenthümlichkeit entsprechenden Verfassung ausgestatteten, deutsch-protestantischen Ostseeprovinzen, mit den übrigen Theilen des, über Europa und Asien weit ausgedehnten Russischen Kaiserreiches, unter dieselben Principien der Gesetzgebung und Verfassung gestellt. Die Stammverschiedenheit der Bewohner, die geographisch-climatische Verschiedenheit eines Landes, die welthistorischen Begebenheiten, die über ein Land und Volk dahingehen, prägen aber, — nach dem Zeugnisse der Geschichte des Menschengeschlechts, wie nach den ewig-unwandelbaren Gesetzen der Natur, — jedem Lande, jedem Volke: in Religion, Sprache, Sitten, Gebräuchen, Lebensweise, Rechtsanschauung, Verfassung, so verschiedenartige, unvertilgbare Stempel der Eigenthümlichkeit auf, daß es zeither ein unlösbares Problem für alle Staatsmänner geblieben ist: verschiedene Völker nach denselben Gesetzen und derselben Verfassung zu beherrschen und Karl V. mußte, nach einem vierzigjährigen, rastlosen, thatenreichen Herrscherleben, die Unlösbarkeit dieses Problems daraus erkennen: daß er nicht einmal seine Uhren im Kloster zu St. Just in einen gleichmäßigen Gang zu bringen vermochte.

Für die Evangelische Landeskirche in Ehstland hatte die, mit der Statthalterschafts-Verfassung eingetretene neue Ordnung die, auch nach ihrer Wiederaufhebung dauernde Folge, daß alle allgemeinen Gesetze für's ganze Kaiserreich, selbst sofern sie kirchliche Verhältnisse betrafen, unmittelbar auch hier zur Anwendung kamen. Im übrigen Kaiserreiche war die Evangelische Kirche, neben der herrschenden Russisch-Griechischen Staatskirche, nur eine geduldete, in Grundlage der ihr von den Zaren eingeräumten Zugeständnisse. In den von Schweden acquirirten Provinzen war sie, in Grundlage der Capitu-

lation und Friedensschlusse die herrschende Landeskirche, neben welcher für die Russisch-Griechische Kirche freie Religions-Uebung ausbedungen war. So wesentlich verschieden ihre Stellung und ihre Rechte in den Ostseeprovinzen von den in den übrigen russischen Gouvernements war, so wenig solche Verschiedenheit von den höchsten Staatsautoritäten in Abrede gestellt ward, so wurde diese Distinktion doch in der Praxis nicht immer durchgeführt. Wenn indessen auch in dieser Praxis die Evangelisch-Lutherische Landeskirche successive immer mehr von ihrer ursprünglichen Stellung zurückgedrängt ward, so wurde ihr doch noch einige Gleichberechtigung mit der Russisch-Griechischen Kirche eingeräumt. Bei Schließung von gemischten Ehen, in welchen die Braut evangelisch, der Bräutigam russisch-griechisch war, wurde die Trauung von der Kirche der Braut durch einen evangelischen Prediger vollzogen und der Synod.-Uk. v. 15. Novbr. 1805 Sobran. XXVIII. No. 21949 verwies die Ehescheidungsklage in einem solchen Falle an das Lutherische Konsistorium, weil die Ehegatten in der Evangelischen Kirche waren getraut worden, obwohl der Ehemann zur Russisch-Griechischen Kirche gehörte. Die Kinder aus gemischten Ehen konnten, auf Allerh. Dispensation, evangelisch-lutherisch getauft werden und im Sen.-Uk. vom 14. Oktober 1827 Sobran. II. No. 1470 wird ausnahmsweise einem Gliede der Evangelischen Kirche sogar gestattet, die 4te Ehe mit einer Konfessionsverwandtin der Russisch-Griechischen Kirche einzugehen. Der Synod.-Uk. v. 26. August 1797 erkannte an: daß ein Glied der Evangelisch-lutherischen Kirche, das während einer schweren Krankheit, wegen Mangels eines Geistlichen seiner Konfession, bei einem russisch-griechischen Geistlichen das Heilige Abendmahl genommen, aber nach seiner Genesung wieder in seiner Kirche zu kommuniciren wünschte, ohne alle Hindernisse bei seiner Konfession verbleiben könne, „weil „die Rechtgläubige Kirche einen Andersgläubigen nicht anders in „ihre Gemeinschaft aufnehme, als nach der ungezwungenen Ueber-„zeugung eines jeden in seinem Gewissen, von der Heiligkeit des „Gebots.“ Der Synod.-Uk. v. 8. Januar 1819 Sobran. XXXVI. No. 27630 erkannte an: „daß bei gemischten Ehen nicht anders zur Trauung zu schreiten sei, als bis der protestantische Bräutigam oder die Braut von ihrem Prediger ein Zeugniß darüber beigebracht, daß sie in ihrer Gemeinde proklamirt worden und daß kein Hinderniß zur Eingehung der Ehe für sie obwalte, auch dem Geistlichen zur

Pflicht zu machen sei, nach einer jeden solchen Trauung den Prediger von der Zeit der Trauung zu benachrichtigen." Ferner „daß „es dem evangelischen Geiste zuwiderlaufend sein würde, solche Pro„testanten in die Griechische Kirche aufzunehmen, die nicht mit auf„richtiger und wahrer Gesinnung, sondern aus andern, von der „Kirche selbst zu verwerfenden Rücksichten sich ihr zuwenden." Daher wird zur Aufnahme von Protestanten nicht nur „die Einsicht und das gehörige Alter" gefordert, „beim männlichen Geschlechte das 15te „und beim weiblichen Geschlechte das 12te Jahr, in welchem Alter „die Einwilligung zur Ehe für gültig angenommen wird", sondern es soll auch „der Act der Aufnahme nicht eher verrichtet werden, „als bis sich nach vorgängiger Prüfung ergiebt, daß sie eine be„stimmte und aufrichtige Neigung dazu haben. Was dagegen unmün„dige Kinder anbelangt, d. h. Knaben unter 15 und Mädchen unter „12 Jahren, so ist zwar auch ihnen nicht zu verbieten, zur Griechi„schen Kirche überzugehn, der Act der Aufnahme jedoch, nach gleicher „Prüfung in einem solchen Falle, nur dann zu verrichten, wenn auch „die Eltern dieser Kinder den Wunsch durch ihre Zustimmung ge„nehmigen."

Bei Anfertigung des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland v. 28. Decbr. 1832, nebst Instruktion für die Geistlichkeit und Agende, war vorherrschend die Stellung im Auge behalten worden, welche die Evangelische Kirche in dem weiten Umfange des gesammten Kaiserreiches, in Grundlage allgemeiner Gesetze des Reichs, und besonderer Zugeständnisse an die, im Reiche zerstreut lebenden kleinen Gemeinden Evangelisch-Lutherischer Konfession, einnimmt; die Stellung dagegen, welche ihr als Landeskirche, in den deutschen Ostseeprovinzen war garantirt worden, ist unbeachtet geblieben. Zugleich wurden die Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung in Beziehung auf die Rechtgläubig-Russisch-Griechische Kirche, wie sie im Swod X. Civil-Gesetze, im Strafgesetzbuche vom 15. August 1845 und in der Verordnung für die Geistlichen Konsistorien v. 27. März 1841 Sobran. XVI. No. 14409, allerdings auf die minder begünstigten Verhältnisse der Evangelischen Kirche in den inneren Gouvernements berechnet, enthalten sind, unbedingt auch auf dieselbe in den Ostseeprovinzen ausgedehnt, und so ist es denn, zur tiefsten Betrübniß aller evangelisch-protestantischen Herzen, geschehn; daß die Evangelische Kirche in Ehstland, wie in

den Ostseeprovinzen überhaupt, ihres eigenthümlichen, durch Kapitulation und Traktate ihr garantirten Charakters einer hier herrschenden Landeskirche, gänzlich entäußert, und auf den Stand einer, unter vielfachen Beschränkungen tolerirten Kirche, gleichwie in den innern Gouvernements, herabgedrückt worden ist.

Es kann hier nicht der Zweck sein, auf alle Specialitäten des Kirchengesetzes einzugehn, um indessen, auf unsere Aufgabe uns beschränkend, das tiefste Wehegefühl zu erklären, welches diese Gesetzgebung, — neben dem aufrichtigen Danke für das unschätzbare Gute, das sie gebracht, — erweckt hat, müssen wir einige Bestimmungen hervorheben, welche mit dem ursprünglichen Stande der Evangelischen Landes-Kirche in Ehstland im entschiedensten Widerspruche stehn.

Während diese nach den obigen Erörterungen, hier die herrschende sein sollte und neben ihr der Russisch-Griechischen Kirche die freie Religions-Uebung ausbedungen war, mithin der Uebertritt aus einer Kirche in die andere, nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung, jedem ungehindert frei stand; — soll, nach § 254 der Kirchen-Ordnung „ein Evangelisch-Lutherischer Prediger, wenn „er ein Glied der Griechisch-Russischen Kirche zu seiner Konfession „aufnimmt, unverzüglich seines Amtes und der geistlichen Würde „entsetzt und dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung übergeben „werden. Für das Verführen zum Uebertritte von dem Orthodoxen „zu einem andern Christlichen Glaubensbekenntnisse wird der Schuldige „verurtheilt: zur Entziehung aller besondern persönlichen und Standes-„Rechte und Vorzüge und zur Verweisung nach dem Tobolskischen „Gouvernement", welche Strafe verschärft wird, wenn „Zwang oder Gewalt angewendet worden." Strafgesetzbuch Art. 195. Der Uebertritt von der Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Griechisch-Russischen dagegen wird, nach Art. 25 der Verordn. für die Geistl. Konsistor. v. 27. März 1841, ungehindert gestattet, obwohl nach dem Synod.-Ukas v. 8. Januar 1819 „Sr. Kaiserl. Majestät, in dem Namentlichen Ukas v. 20. December 1815 Sein Allerhöchstes Mißfallen „gegen allen Uebertritt aus einer Konfession zur andern zu äußern „geruht haben." — „Diejenigen, welche irgend Jemanden, der sich „aus eigenem Antriebe an die Orthodoxe Kirche anschließen will, „Hindernisse in den Weg legen, unterliegen der Gefängnißstrafe auf „eine Zeit von 3 bis 6 Monaten, Strafg. Art. 199." — „Für „die Einsegnung einer Ehe, wenn einer der Ehekontrahenten den

„Griechisch-Russischen Glauben bekennt, für die Taufe der Kinder „aus solchen gemischten Ehen, ohne durch eine besondere Erlaubniß „gehörig dazu autorisirt zu sein und überhaupt für jede Verrichtung „geistlicher Handlungen an Gliedern der Griechisch-Russischen Kirche, „wird der Prediger, wenn dieses von ihm wissentlich, nicht aus ..... „Irrthum geschah, des Amtes entsetzt und kann in Zukunft bei keiner „Evangelischen Gemeinde mehr angestellt werden." Kirch. Ges. § 254. „Dagegen wird die Ehe einer Rechtgläubigen Person mit einem Anders„gläubigen nicht als wirklich eingegangen angesehen, so lange sie nicht „in der Rechtgläubigen Kirche von einem Rechtgläubigen Geistlichen „vollzogen worden ist"; Verordn. v. 27. März 1841. §. 26, obwohl noch der Synod.-Uk. v. 15. November 1805 den Grundsatz anerkannte: daß die Trauung bei gemischten Ehen von der Kirche der Braut und durch den Geistlichen ihrer Konfession zu vollziehen sei. Ferner muß, nach Swod X. Civ. Ges. Art. 71 und Verordn. vom 27. März 1841 § 27, „wenn der Bräutigam oder die Braut zur „rechtgläubigen Konfession gehört, in diesem Falle überall, mit Aus„nahme von Finnland, gefordert werden: 1. daß die Personen einer „andern Konfession ein Reversal ausstellen", wie solches im oben angeführten Synod.-Uk. v. 23. Juni 1721 und Synod.-Sendschreiben v. 18. August 1721 angegeben worden ist, namentlich: „daß die in dieser Ehe geborenen Kinder getauft und erzogen werden sollen, nach den Grundsätzen der rechtgläubigen Konfession." „Solche Ehen „können von rechtgläubigen Geistlichen in der rechtgläubigen Kirche „vollzogen werden, ohne übrigens in jedem einzelnen Falle die Ent„scheidung der Eparchial-Obrigkeit zu erbitten, wenn für dieselben „keine Hindernisse nach den Grundsätzen und dem Ritus des Ortho„doxen Glaubens obwalten. Bitten um Gestattung der Trauungen „nach den Grundsätzen irgend einer fremden Kirche sind anzunehmen „untersagt." „Ebenso können Geistliche" der Orthodoxen Kirche „Kinder, deren Eltern beiderseits Andersgläubige sind, taufen, jedoch „mit Abnahme eines Reversals von den Eltern, daß sie diese Kinder „in der Rechtgläubigen Religion erziehen werden." Verordn. vom 27. März 1841, § 29 — „Geistliche anderer Christlichen Glaubens„bekenntnisse, welche wissentlich Glieder der Orthodoxen Kirche zur „Beichte, Kommunion . . . . . oder aber deren Kinder zur Taufe „oder Konfirmation nach ihrem Ritus zulassen, unterliegen hierfür: „das erste Mal der Entfernung vom Amte auf eine Zeit von

„6 Monaten bis zu einem Jahre, das zweite Mal aber, der Aus-
„schließung aus dem geistlichen Stande und werden unter polizeiliche
„Aufsicht gestellt.“ Strafg. Art. 201. Den Geistlichen der Russisch-Griechischen Kirche ist, in Anleitung Verordn. v. 27. März 1841, § 23 gestattet, geistliche Handlungen an Gliedern der Evangelischen Kirche zu verrichten und der Genuß des Heiligen Abendmahls nach dem Ritus der Rechtgläubigen Kirche, selbst von schweren Kranken, wird, dem im Synod.-Ukas vom 26. August 1797 ausgesprochenen Grundsatze zuwider, als bindender Uebertritt zu der Russisch-Griechischen Kirche angesehn.

Aber nicht blos der Russisch-Griechischen Kirche gegenüber, ist die Evangelische Landeskirche in Ehstland, ihrer ehemaligen Rechte entäußert worden, durch die Vorschriften des Kirchen-Gesetzes § 255 und 256 ist sie, im eigenen Lande, jeder andern im Russischen Kaiserreiche tolerirten christlichen Kirche gleichgestellt worden. „Ein „Prediger, welcher ohne gehörige Erlaubniß ein Glied einer der „der andern, in Rußland gleiche Freiheit in Ausübung ihres Glau-„bens genießenden christlichen Kirchen in die Evangelisch-Lutherische „Kirche aufnimmt, wird“, nach Kirch. Ges. § 255 „seines Amtes „entsetzt. Für die Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern „jener Kirchen, ohne gehörige Erlaubniß dazu, wird der Prediger, „wenn dies nicht aus Irrthum, sondern wissentlich geschehen, — mit „Amtsentsetzung bestraft.“ Selbst zur Aufnahme von Hebräern, Muhamedanern und Heiden in die Evangelisch-Lutherische Kirche, bedarf der Evangelische Prediger, in seinem eigenen Lande, in welchem seine Kirche tractatenmäßig die herrschende ist, außer dem Gebote des Heilandes, Matth. 28, 19. 20 noch einer speciellen Erlaubniß, die, nach Kirch. Ges. § 301, P. 7 und § 26, einen weiten Instanzen-Gang, durchs Konsistorium, General-Konsistorium, Minister des Innern, bis Allerhöchst Sr. Kaiserlichen Majestät Selbst durchgehen muß, um ihn vor der, Kirch. Ges. § 256 angedrohten Strafe eines scharfen Verweises, resp. der Amtsentsetzung zu bewahren. Wenn gleichwohl die Russisch-Griechische Eparchial-Obrigkeit, zufolge Verordn. v. 27. März 1841, Art. 31, „je nach den Umständen, die Taufe“ von Hebräern, Muhamedanern und Heiden „dem Kirch-„spiels-Geistlichen selbst gestattet, oder fordert, daß derselbe vorgängig „die Entscheidung der Eparchial-Obrigkeit nachsuche, welche solche „Entscheidung nach ihrem Ermessen ertheilt, oder vorgängig in Kom-

„munikation mit der örtlichen Civil-Obrigkeit tritt, wie hierüber vom „Heiligsten Synode vorgeschrieben werden wird"; — so schmerzt eine solche Beschränkung der Evangelischen Kirche im eigenen Lande um so mehr, als hier die komplicirten Rücksichten bei Bekehrung von Nichtchristen wegfallen, welche im weiten Umfange des Russischen Kaiserreiches politische Vorsichtsmaaßregeln erheischen.

Was hiebei allein trösten kann, ist die zuversichtliche Ueberzeugung: daß bei Abfassung dieser allgemeinen, für's gesammte Kaiserreich, in seinem weiten Umfange berechneten Gesetzgebung die besonderen Verhältnisse in den Ostseeprovinzen, die Rechte und Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Ehstland, keiner speciellen Erwägung unterzogen worden sind, weil, eben schon nach den allgemeinen Reichs-Grund-Gesetzen selbst, namentlich Swod I, Art. 71: „Privilegien, welche von der höchsten Selbstherrschenden Gewalt Privat-„personen oder Korporationen verliehen worden sind, sie von der „Anwendung allgemeiner Gesetze in Beziehung auf solche Gegen-„stände ausnehmen, über welche in jenen Privilegien genaue Bestim-„mungen enthalten sind; und Art. 79 Gesetze, welche besonders für „ein Gouvernement oder für eine gewisse Klasse von Leuten erlassen „sind, durch neue allgemeine Gesetze nicht abgeändert werden, wenn „in ihnen nicht speciell solche Abänderungen angeordnet sind." Da nun allerdings in den letzten allgemeinen Reichsgesetzgebungen, — in dem Kirchengesetz von 1832, in der Verordnung für die Geistlichen Konsistorien von 1841, im Strafgesetzbuche von 1845, so wie in den dieselben ergänzenden späteren Verordnungen, — weder eine Abänderung noch eine Aufhebung der Fundamental-Gesetze für die Evangelische Landeskirche in Ehstland: — die Kapitulation und Akkord-Punkte vom 29. September 1710, der Nystädter Friedensschluß vom $\frac{\text{30. August}}{\text{10. Septbr.}}$ 1721 und der Aboer-Friedensschluß v. 7/19. Aug. 1743 — speciell angeordnet worden ist, so bestehen de jure die Rechte und die Verfassung der Evangelischen Kirche in Ehstland unzweifelhaft noch fort, allein faktisch sind sie durch die Unsicherheit der Gesetzesverordnung so erschüttert, daß es einer speciellen Revision der neuern allgemeinen Reichsgesetzgebung in Beziehung auf die besondere Evangelische Landeskirche in Ehstland bedarf, um alle Ungewißheit zu heben, um die, durch Vorfälle und das Verfahren in neuerer Zeit erschreckten und bekümmerten Gemüther wieder zu beruhigen und die

traktatenmäßig garantirten Rechte und Verfassung dieser Kirche wieder, über allen Zweifel erhaben, festzustellen.

Es ist vielfach die Ansicht ausgesprochen und verbreitet worden, als ob einerseits das Dogma der Griechisch-Russischen Kirche dem entgegenstände, daß in Ehstland und in den deutschen Ostseeprovinzen der Evangelischen Landeskirche die ihr traktatenmäßig garantirten Rechte und Verfassung erhalten werden; ferner: daß von Seiten des obersten geistlichen Collegii, also seit 1721 von Seiten Eines Heiligsten Dirigirenden Synods eine, wenn auch nicht geradezu feindselige, doch entschieden unfreundliche Gesinnung gegen die Evangelische Kirche obgewaltet und das Verderben derselben in den Ostseeprovinzen herbeigeführt habe. Um diese Ansicht thatsächlich beleuchten und gründlich widerlegen zu können, ist es zuvor nothwendig, die verfassungsmäßige Stellung der Russisch-Griechischen Kirche zum Staate, und sodann das Verfahren zu beleuchten, welches der Synod, in seinen bekannt gewordenen Erlassen, beobachtet hat.

Die Geistlichkeit, welche die Russisch-Griechische Kirche repräsentirt, ist, seit Einführung des Christenthums in Rußland, stets vom Regenten des Staates abhängig gewesen. Die Erwählung und Bestätigung der vornehmsten Geistlichen hing stets vom Regenten ab, welcher der Geistlichkeit nur soweit einen Antheil an der Wahl einräumte, als ihm angemessen schien. Nur der Metropolit, zuerst in Kiew, ward von dem Großfürsten und der Geistlichkeit erwählt und von dem Patriarchen zu Konstantinopel geweiht und bestätigt. Entsetzt seines Amtes ward der Metropolit herkömmlich durch den Patriarchen von Konstantinopel und eine Kirchenversammlung. Ausnahmsfälle, in welchen Großfürsten Metropoliten aus- und einsetzten, kommen mehrere vor. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken, 1453, ward die Einsetzung des Russischen Metropoliten, — der heilige Petrus hatte, als Metropolit von ganz Rußland, 1326 seinen Sitz nach Moskau verlegt, — durch den Patriarchen von Konstantinopel schwierig, die vier orientalischen Patriarchen von Konstantinopel willigten daher ein, daß er von seinen Bischöfen erwählt werden solle. Nach Wiederaufbau der von den Tartaren 1240 zerstörten Stadt Kiew, ward sie auch wiederum der Sitz eines Metropoliten, der in gleichem Verhältnisse, wie der zu Moskau, zum Patriarchen von Konstantinopel stand, auch nachdem Kiew mit West- und Süd-Rußland zum Königreiche Polen gekommen war.

Gleichzeitig, als der Kiew'sche Metropolit Michael Ragosa mit der römischen Kirche, wegen Anschlusses an dieselbe, — in Grundlage des Beschlusses des Florentiner Konciles von 1439, — unterhandelte, wonächst auf der Kirchenversammlung zu Brest 1594, die Union zu Stande kam, verhandelte Boris Godunow, im Namen des Zaren Fedor Iwanowitsch mit den orientalischen Patriarchen in Moskau. Diese willigten ein in die Ernennung des Metropoliten zu Moskau, Job, zum Patriarchen von Moskau, der, gleich wie sein Nachfolger, alle Vorrechte der andern Patriarchen und die nächste Stelle nach dem zu Jerusalem haben sollte, worauf der Patriarch von Konstantinopel, Jeremias, sich nach Moskau begab und den Moskauschen Patriarchen Job 1589 in sein Amt einführte. Das Ansehen der Patriarchen war allerdings sehr groß, insbesondere seit der Zar Michail Fedorowitsch Romanow seinen, 1618 aus der Polnischen Gefangenschaft befreiten Vater, den Metropoliten Philaret von Rostow zum Patriarchen von Moskau und zum Mitregenten ernannt hatte. Aber schon unter Alexei Michailowitsch 1645—1676, entstanden zwischen dem Zaren und dem Patriarchen Nikon Differenzen hinsichtlich der Grenzen und des Umfanges der Macht beider Gewalten, was denn endlich den Zaren Peter Alexejewitsch bestimmte, nach dem Tode des Patriarchen Adrian, 16. November 1700, den Patriarchenstuhl nicht wieder zu besetzen, das Amt der Patriarchen anfänglich durch den Metropoliten von Räsan Stephan Jaworsky als Exarchen, stellvertretend unter der Oberhoheit des Zaren, verwalten zu lassen; im Jahre 1721 endlich die Patriarchenwürde gänzlich aufzuheben und die Verwaltung der Russisch-Griechischen Kirche, in Grundlage des Geistlichen Reglements v. 23. Februar 1720 einem beständigen geistlichen Kollegio, dem Heiligsten Dirigirenden Synode, zu übertragen.

Der Exarch hatte nur die täglichen Vorfallenheiten (zu erledigen?), die wichtigen aber entweder an den Zaren zu bringen, oder darüber Rath mit anderen Bischöfen zu pflegen, welche deshalb wechselweise in Moskau sich aufhielten und mit dem Exarchen die heilige Versammlung . . . . bildeten. In bürgerlichen Angelegenheiten, welche Geistliche betrafen, mußte diese Versammlung mit dem Dirigirenden Senate konferiren, die Ländereien und übrigen Einkünfte des Patriarchen, wurden dem Kloster-Prikas überwiesen.

Das geistliche Reglement, — welches der ganzen Verwaltung

des Kirchenwesens der Russisch-Griechischen Kirche seit 1721 zum Grunde liegt — ward, im Auftrage des Kaisers Peter M., von dem Bischof von Pleskau Theophanes entworfen, am 11. Februar 1720 vom Kaiser durchgesehen und verbessert, am 23. Februar 1720 von den vornehmsten Geistlichen und den Senatoren geprüft, und vom Kaiser, wie von ihnen, unterschrieben, sodann zur weitern Unterschrift in Circulation gesetzt, welche überhaupt von 94 weltlichen und geistlichen Personen, namentlich: von dem Kaiser Peter, 6 Senatoren, 6 Metropoliten, 1 Erzbischof, 12 Bischöfen, 48 Aebten, 15 Prioren, 5 Klosterverwaltern vollzogen ward. Am 25. Januar 1721 ward das Reglement durch einen eigenhändigen Kaiserlichen Ukas im ganzen Reiche publicirt, und am 14. Februar 1721 der Heiligste Dirigirende Synod, nach verrichtetem Gottesdienste in der Dreifaltigkeits-Kirche in Gegenwart des Kaisers und des ganzen Senates eingesetzt und eröffnet. Von der Errichtung des Synods, als eines mit gleicher Gewalt und Ehre versehenen Kollegii, die früher der Patriarch gehabt, ließ der Kaiser in seinem Namen, unterm 30. September 1721 dem Patriarchen von Konstantinopel in Kenntniß setzen, indem er hoffe, der Patriarch werde diese Veränderung gut heißen und den übrigen Patriarchen davon Nachricht geben. Der Patriarch v. Konstantinopel antwortete, unterm 23. September 1723, er willige in Alles ein, auch haben die übrigen orientalischen Patriarchen seitdem in ihren Briefen dem Synode den Namen „Patriarchalisch" gegeben. Das durch Peter M. geschaffene neue Kirchenregiment hat also nicht nur die Uebereinstimmung der gesammten griechisch-russischen orthodoxen Kirche, sondern auch die vollkommene Zustimmung der gesammten orientalisch-katholischen Kirche für sich.

Die einzelnen Glieder des Synods, — ursprünglich 12, — werden nach Tit. I., P. III. und P. VII. des Reglem. und Fundations-Ukas v. 25. Januar 1721 vom Kaiser eingesetzt, die ganze Versammlung steht unter dem Monarchen, der Präsident selbst ist dem Gerichte seiner Mitbrüder „nehmlich eben desselben Kollegii „unterworfen, wenn er ein schweres Verbrechen begangen." Im Amtseide hat jedes Glied des Synod zu schwören: „in allem, sowohl „nach denen im geistlichen Reglement festgesetzten Verordnungen, als „auch nach denjenigen, so künftighin etwa durch einstimmigen Schluß „dieses geistlichen Directorii und mit Bewilligung Sr. Zarischen „Majestät gemacht werden mögten, zu handeln" . . . . „Ich erkenne

„auch hiermit eidlich für den obersten Richter dieses geistlichen Col-
„legii den Monarchen von ganz Rußland, Ihro Zarische Majestät
„Selbst, unsern allergnädigsten Herrn. Auch schwöre ich zu dem
„allsehenden Gott, daß ich alles dieses, was ich anjetzo gelobet, in
„meinem Herzen nicht anders erkläre, als wie ich es mit den Lippen
„bekenne und daß ich es in eben dem Sinne und Verstand annehme,
„in welchem die hier niedergeschriebenen Worte den Lesenden und
„Hörenden selbst vorkommen."

Die Kompetenz des Synods ist, nach dem Fundations-Ukase vom 25. Januar 1721 „nach dem Reglement v. 23. Februar 1720 „alle geistliche Geschäfte in der Kirche von ganz Rußland zu be-„sorgen", „in geistlichen Sachen Urtheil, Resolution und Entschei-„dung zu fällen", „das Reglement mit neuen Verordnungen voll-„ständiger zu machen, wie solches die Uebelstände und verschiedene „Vorfälle erfordern mögten. Doch soll solches nicht ohne Unsere „Bewilligung geschehn." Seine Geschäfte gehen nach dem Geistlichen Reglement v. 23. Februar 1720, Th. II. theils „die ganze Kirche „an und alle sowohl geistliche als weltliche Stände" und hat er darauf zu achten: 1., „ob alles ordentlich und nach der Vorschrift „der christlichen Religion zugehe und ob nicht irgendwo was geschehe, „so mit derselben streitet? 2., ob ein genügsamer Unterricht im „Christenthume im Schwange gehe?" — theils „gehen sie einige „Stände insbesondere an, als: Bischöfe, Priester, Diakone und „andere Kirchenbediente, Mönche, Schulen und die darin befindlichen „Lehrer und Schüler, wie auch die Prediger, weltliche Personen, „sofern dieselben geistlichen Unterricht vonnöthen haben, als wegen „unzulässiger und verbotener Heirathen und anderer Geschäfte die „weltlichen Personen vorzukommen pflegen."(?) Th. II. Abschn. V., § 17 insbesondere, § 18 handelt: „Von den weltlichen Personen, „insofern sie der geistlichen Regierung unterworfen sind", als: vom Hirtenamte, vom Genusse des Heiligen Abendmahls, von den Raskolniks, von Privatpriestern, von Anstellung der Priester, von der Verpflichtung eines jeden „weß Standes er auch sei, in geistlichen „Dingen dem Gerichte des Bischofs, in dessen Sprengel er sich be-„befindet, unterworfen zu sein", endlich davon: daß „bei Schwierig-„keiten wegen zweifelhafter Ehen" der Bischof und, wenn dieser sie nicht entscheiden kann, der Synod zu erkennen hat, daher „kein „Paar außerhalb der Parochia, in welcher entweder der Bräutigam

„oder die Braut wohnt, getraut werden soll.“ — Der Thl. III. des Reglem. handelt im § 19—21 insbesondere, § 20 „von der „Direktoren“ (oder Mitglieder des Synods) „Pflicht, Amt und Ge„wissen“; dahin gehört: „die Pflichten aller Christen insgemein und „besonders der Bischöfe, Priester und anderer Kirchenbedienten, so„fern sie der geistlichen Regierung unterworfen sind, zu lehren und „bekannt zu machen“; Vorträge aller Christen über dasjenige, was „zu besserer Regierung zuträglich wäre“ zu überlegen; theologische Schriften, bevor sie gedruckt werden, zu prüfen, „Erscheinungen und Wunder zu untersuchen.“ Sachen wegen Raskolniks und zweifelhafte Gewissensfragen zu erörtern; Candidaten der Bisthümer zu examiniren; Apellationen von der Bischöfe Amtssprüche zu verhandeln, namentlich folgende Sachen betreffend: „zweifelhafte Ehen, „Ursachen der Ehescheidung, Beeinträchtigungen, die ein Bischof dem „andern thut; mit Einem Worte, alles dasjenige, was vor Zeiten „vor der Patriarchen Gericht gehört hat“; Aufsicht über die Kirchengüter, Vertretung eines Bischofs oder auch des geringsten Kirchendieners, wenn er sein Recht vor weltlichen Behörden suchen muß; Verhandlungen von Sachen, betreffend zweifelhafte Testamente; Entwürfe einer Verordnung zur Ausrottung der Bettler und angemessener Vertheilung von Almosen, welche zu Kaiserlicher Konfirmation vorzustellen ist; Verhinderung der Simonie.

Nachdem der Synod so organisirt und mit solchen Kompetenzen, in rein geistlichen Angelegenheiten der Russisch-Griechischen Kirche, ausgestattet, niedergesetzt worden war, ordnete der Ukas v. 19. November 1721 an: daß er in geistlichen Dingen eben die Macht haben soll, wie der Senat, ihm auch gleicher Respect, gleicher Gehorsam und gleiche Strafe der Ungehorsamen gebühre. Daher hat er auch stets seine Erlasse an alle Personen und Autoritäten, in der Form von Ukasen gerichtet, an welche der Senat in dieser Form seine Entscheidungen und Anordnungen zu richten pflegte. — Ueber neue Verordnungen, die sowohl die geistliche als weltliche Regierung betreffen, sollte der Synod mit dem Senate konferiren und sein gemeinschaftliches Gutachten dem Monarchen selbst zur Unterschrift und Approbation vorlegen. Zu andern Promemorien über zweifelhafte Dinge, welche zwischen Synod und Senat verhandelt werden, verordnete der Namentliche Ukas v. 8. September 1721 zwei Konferenzräthe. Die alten Großfürsten hatten der Geistlichkeit vieles über-

lassen, was vor weltliche Gerichte gehörte und hierüber erließ Peter M. auf eingegebene Punkte des Synods eine eigenhändige Resolution v. 12. April 1722. An den Synod verwies er Alles, was Gotteslästerung, Ketzer, Raskolniken, Wahrsager, erzwungene und erschlichene Ehen, Ehebruch oder gewaltsame Verstoßung ins Kloster betraf; den weltlichen Gerichten überließ er: die Sünden der Hurerei und gewaltsamer Schändung; konferirt sollte werden: über verbotene Grade in der Ehe, Zeugnisse der Beichttöchter u. s. w.

Es ergiebt sich aus dieser übersichtlichen Darstellung, daß, wenn schon die Patriarchen von Moskau, — weil sie wegen ihrer persönlichen Vorzüge, das Vertrauen des Zaren und wegen ihrer amtlichen Stellung das Ansehen beim Volke, besaßen, — lediglich nur aus diesen Gründen, in weltlichen Dingen und Staatsgeschäften, um Rath gefragt wurden, ohne daß ihnen die weltliche Kompetenz zugestanden hätte, eine Mitbetheiligung in Anspruch zu nehmen, — dem spätern Eparchate und Synode völlig alle und jede Einmischung in Angelegenheiten rein weltlicher und politischer Natur, abgeschnitten war und sie ihre Thätigkeit und Amtsgewalt lediglich auf die rein geistlichen Angelegenheiten der Russisch-Griechischen Kirche, innerhalb der reglementmäßigen Schranken zu verwenden hatten. Die Entfernung der Geistlichkeit von politischem Einflusse und von weltlicher Machtausübung, wodurch sie der Autocratie des Kaisers hätten entgegentreten und einen Zwiespalt der weltlichen und geistlichen Macht im russischen Staate hätten herbeiführen können, — das war — nach den Erfahrungen, welche er aus der Geschichte seines eigenen Reiches, des Byzantinischen Kaiserstaates und der Römischen Hierarchie gewonnen, — die ausgesprochene Absicht Peter M. bei Aufhebung des Patriarchats und Einführung des Synods.

Bei der protestantischen Geistlichkeit in den von Schweden acquirirten Ostseeprovinzen hatte der tiefblickende Kaiser keinen politischen Einfluß, kein Einmischen in weltliche und staatliche Angelegenheiten zu erwarten. Protestirend gegen die hierarchische Gewalt des Papstes und gegen die antichristlichen Anmaaßungen seiner ultramontanen Geistlichkeit zugleich aber das geistliche Amt, im echt-evangelischen Sinne, allein auf die Verkündigung des Wortes Gottes, auf die Administration der Sakramente, auf Belehrung und Pflege der Seelen zurückführend, war die Evangelische Kirche aus der Reformation hervorgegangen. Keine kirchliche Gemeinschaft, seit der Zeit der

Apostel und eben auch so sehr im Sinne der Apostel, hat, in dem Maaße, wie die Evangelische, sich jeder Staatsform gefügt, jeder weltlichen Obrigkeit, als von Gott geordnet, Ehre gegeben und willigen Gehorsam geleistet. Was evangelische Fürsten verschuldet, — wie die Säkularisationen von Kirchengütern, — was evangelische Gemeinden und Individuen verbrochen, — durch Fanatismus und Abfall, — das kann ein unbefangener Richter nicht der Kirche als Gesammtheit, zur Schuld rechnen, denn die Evangelische Kirche hat in ihrer öffentlich bekannten Lehre, wie durch ihre stimmführenden Lehrer, jederzeit: jegliche Anmaaßung weltlicher Macht für sich abgelehnt, jegliche Anwendung unrechtfertiger Mittel zu rechtfertigen Zwecken unbedingt verboten, dagegen unterthan zu sein der obrigkeitlichen Gewalt, nicht um der Strafe, sondern um Gottes und des Gewissens willen, geboten. Die Verleugnung dieser Grundsätze, auf welchen die Evangelische Kirche, nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte ruht, wäre nicht Abfall, sie wäre Selbstmord.

Deshalb konnte auch Peter M. in seiner hohen Staatsweisheit die Rechte und Freiheiten der Evangelischen Landeskirche in Ehstland für sich und seine Nachkommen garantiren und abermals hat das Zeugniß der Geschichte, im Verlaufe von bald anderthalb Jahrhunderten, erwiesen: daß sich Peter M. in seiner staatsmännischen Ansicht über den Charakter der Evangelischen Geistlichkeit und in seinem Vertrauen zu derselben nicht getäuscht hat. Nie hat sich die Evangelische Geistlichkeit in unsern Ostseeprovinzen, — so oft sie auch durch äußere Umstände dazu veranlaßt werden mochte, in weltliche Angelegenheiten eingemischt, nie ist sie vom protestantischen Grundsatze des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit gewichen.

Was aber Peter M. und seine Nachfolger im Reiche kapitulations- und traktatenmäßig der Evangelischen Landeskirche in Ehstland 1710, 1721, 1743 garantirten, das thaten sie nach der ihnen staats- und kirchenrechtlich zustehenden Machtvollkommenheit nicht blos als weltliche Monarchen des Russischen Kaiserstaats, sondern auch als, von der gesammten Orientalischen Kirche anerkannte geistliche Oberhäupter der Russisch-Griechischen Kirche. Diese Zugeständnisse, großmüthig angeboten vor der Eroberung, bündig festgestellt für alle Nachfolger im Reiche, bei der Unterwerfung, völkerrechtlich garantirt in zwei Friedensschlüssen, 11 und 33 Jahre nach der Kapitulation, konnten an sich schon durch kein Dogma der Russisch-Griechischen

sichtigt werden müssen. — Ebenso spricht sich der Synod in seinem Ukas v. 16. Oktober 1803, Sobr. XXVII. No. 20987, also aus: „daß, da auch gegenwärtig das ehemalige Polnische Gebiet, nach den „Reichsgesetzen, in Allem bei seinen früheren Rechten, bei Allergnä„digster Koncession der Freiheit für eine jegliche bei der Konfession „seines Glaubens zu verbleiben, belassen worden ist"; — so seyn auch „in Uebereinstimmung mit seiner Meinung vom Jahre 1776, „die Ehekontrahenten verschiedener Konfessionen, in den mit Rußland „vereinigten Gouvernements genau in derjenigen Grundlage zu be„lassen, wie über dieselbe, in dem im Jahre 1768 abgeschlossenen „Traktate Art. II. § 10 und für die dort Eingeborenen besagt worden, „bei der Weisung jedoch: daß, da die Erziehung der Söhne im „väterlichen, der Töchter aber im mütterlichen Glauben eine Ver„anlassung zur immerwährenden Uneinigkeit unter solchen Kindern „und zur Familienstörung sein kann, so ist zur Vermeidung unan„genehmer Folgen für die eine oder andere Religion und zur Ab„wendung dieses Uebels, zugleich aber auch, um den eingebornen „Polnischen Bewohnern die Freiheit der in dem erwähnten Traktate „erläuterten Bestimmung nicht zu nehmen, festzusetzen, daß die aus „solchen Ehen erzeugten Kinder beiderlei Geschlechts von dem Pre„diger derjenigen Konfession, zu welcher der Vater gehört, getauft „und in derselben erzogen werden sollen."

Nach der Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths vom 30. September 1830, Sobr. V. No. 3969: „sollen in den, nach „1768 von Polen vereinigten Gouvernements und dem Bialistockschen „Kreise, die Ehen zwischen Personen Griechisch-Russischer und anderer „Christlicher Konfessionen und die Erziehung der Kinder im Glauben, in „genauer Grundlage des hierüber festgestellten § 10 des Traktats von „1768 verbleiben, jedoch dergestalt, daß Personen Griechisch-Russischer „Konfession keine Ehebündnisse schließen, nach welchen alle Kinder „in einer andern christlichen Religion, außer der Griechisch-Russischen „erzogen werden sollen." — Als indessen, in Folge des Polnischen Aufstandes, die ganze Verfassung des Königreiches Polen umgestaltet wurde, erfolgte, — auf das Gutachten des Synods v. 15. Juni 1832, in welchem unter andern hervorgehoben war: „daß der Traktat „von 1768 mit der Republik Polen und die dazu gehörige Separat„Akte über die Ehen von Personen verschiedener Konfession nur so „lange volle Kraft und Gültigkeit gehabt habe, als das Reich

bestanden, mit welchem der Traktat geschlossen worden; daß aber, sobald die politische Existenz eines solchen Reiches geschwunden, auch der mit demselben geschlossene Traktat seine verbindliche Kraft verloren habe"; auf Allerhöchste Genehmignng v. 20. August 1832, der Sen.-Uk. v. 23. November 1832, Sobr. VII. No. 5767: „daß „in Zukunft die Ehen zwischen Personen verschiedener Konfessionen „in den von Polen vereinigten Gouvernements, in Grundlage der „im Russischen Kaiserreiche gültigen allgemeinen Verordnungen zu „vollziehen sein, d. h. . . . nach vorgängiger Verpflichtung der Person „anderer Konfession, daß die Kinder in der Griechisch-Russischen „Konfession erzogen werden sollen." —

Der östliche Theil des Großherzogthums Finnland, namentlich der Distrikt Wiburgs-Lehn, hat, mit den Ostseeprovinzen Lief-Ehstland und Oesel, den Nystädtschen und Aboer Frieden, der weitere Theil, bis an den Fluß Kymen, mit Kymengards-Lehn, Friedrichshamm und Wilmanstrandt, den Aboer Frieden gemeinsam; das ganze übrige Finnland ward, durch den Friedensschluß zu Friedrichshamm 5|17. September 1809 von Schweden an Rußland abgetreten. In Beziehung auf die Rechte und Verfassung dieses Ländergebietes, insbesondere hinsichtlich der dort, wie in den Ostseeprovinzen, herrschenden Evangelischen Kirche, statuirt aber nur Art. VI. des Friedrichshammer Friedenstraktates: „S. M. l'Empereur de toutes les „Russies, ayant donné déjà les preuves les plus manifestes de „la clémence et de la justice, avec lesquelles S. M. a résolu „de gouverner les habitants des pays, qu'elle vient d'acquérir „en les assurant généreusement et d'un mouvement spontané du „libre exercice de leur religion, de leur droits de propriété et „de leurs privilèges, S. M. suédoise, se voit par là dispensée „du devoir, d'ailleurs sacré, de faire des réserves là-dessus „en faveur de ses anciens sujets" *).

*) Zu Gunsten ihrer ehemaligen Unterthanen in Liv- und Ehstland dagegen hat die Schwedische Majestät allerdings solche Reserven stipulirt, sowohl in dem Traktate von Nystadt (1721), als in dem von Abo (1743). Als geschichtlicher Kommentar zu diesen Reserven sei hier dem Liebhaber völkerrechtlicher Studien auch noch empfohlen der zu Stockholm abgeschlossene Defensiv-Allianz-Traktat vom 21. Januar 1720, besonders Art. 17, in welchem beide Mächte den „der protestantischen Religion" zu gewährenden Schutz an die Spitze ihrer Motive stellen. A. d. H.

Nach einer unbedingten Unterwerfung des Großfürstenthums Finnland und nach solcher Bestimmung des Friedensschlusses, erkannte der Synod allerdings in seinem Ukase v. 5. Juni 1811 Sobr. XXXI. No. 24712, daß bei gemischten Ehen in dem „neuerworbenen Finnland" die Grundsätze seines Sendschreibens v. 18. August 1721 in Anwendung kommen müßten. Indessen erklärte das Allerhöchste Manifest v. 20. März 1812 Sobran. XXXII. No. 25045: „Da „nach den in unserm Reiche und in dem Großfürstenthum Finnland „bestehenden Gesetzen, die Ehen zwischen Personen verschiedener Kon„fession erlaubt sind und diese Ehen in Finnland, bei dessen Ver„einigung mit unserm Reiche, jetzt öfter als früher abgeschlossen „werden können, so haben Wir, bei Unserer fortwährenden Fürsorge, „den Einwohnern Finnlands, kraft des ihnen gegebenen „Versprechens, die freie Ausübung ihrer Religion zu „belassen, für nothwendig erachtet: in Uebereinstimmung mit den „daselbst über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen eine allgemeine Ver„ordnung über die Regeln zu erlassen, welche in Zukunft, bei Schlie„ßung der Ehen zwischen Finnländischen Einwohnern und Unsern „übrigen Unterthanen anderer Konfession, beobachtet werden müssen, „um dadurch den, aus solchen Ehen, insbesondere aus der Erziehung „der Kinder im Worte Gottes, etwa entstehenden Mißbräuchen und „Unordnungen vorzubeugen und die freie Ausübung der Religion in „Finnland bei ihrer Kraft und ohne Beschränkung zu erhalten." Hiernach trifft dies Manifest § 11 und 12 die Bestimmung, in Grundlage, welche Swod X. Civil-Gesetz § 72 statuirt: „Bei den „in Finnland geschlossenen Ehen zwischen Personen verschiedener „christlicher Konfessionen wird die Trauung in beiden Kirchen voll„zogen. Die in diesen Ehen erzeugten Kinder sollen in „dem Glauben erzogen werden, zu welchem der Vater „gehört, ohne hierüber besondere Verträge zuzulassen."

Hiernach unterliegt es wohl keinem Zweifel: daß der Aufrechterhaltung der traktatenmäßigen Rechte und Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Ehstland, wie sie de jure wirklich nie aufgehoben und nur de facto alterirt worden sind, weder ein Dogma der Russisch-Griechischen Kirche entgegensteht, noch ein Heiligster Dirigirender Synod gegen solche Aufrechthaltung Bedenken und Schwierigkeiten erhoben hat. Sind aber, in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Synode, die der Evangelischen Kirche in den von

Polen wiedervereinigten Gouvernements, laut Traktat von 1768 garantirten Rechte denselben, ohnerachtet aller politischen Bewegungen in jenen Gegenden, bis zum Jahre 1832 erhalten worden, wo, in Folge eines Aufstandes die ganze Verfassung des Königreichs Polen aufgehoben ward; sind nicht minder derselben im Großfürstenthume Finnland, in Grundlage eines Gnadenaktes von 1812, aus Gründen, die in ungleich größerm Maaße in Ehstland statthaben, Allerhöchst besondere Rechte zugestanden worden; — was könnte noch den Kleinglauben rechtfertigen: ob auch unser Allergnädigster Kaiser und Herr, nach seiner Landesväterlichen Güte, erleuchteten Weisheit und unwandelbaren Gerechtigkeit, der Evangelischen Landeskirche in Ehstland die aus Allerhöchster Gnade von seinem ruhmgekrönten Ahnherrn, für Ihn und alle hohen Nachfolger im Reiche angebotenen und zugesagten, durch Friedensschlüsse wiederholend zugesicherten Rechte und Verfassung, die, bei der nie wankenden Treue der Bewohner Ehstlands, nie aufgehoben worden, auch forthin werde erhalten wollen?

Haben wir doch ein gut Gewissen, mit dem Theuersten, was der Mensch auf Erden hat, vor Kaiserliche Majestät und hohen Thron zu treten. Geht es so fort mit unserer Evangelischen Kirche, so muß sie, — in Folge der gemischten Ehen, die in Ehstland noch unendlich viel häufiger als in Finnland vorkommen; in Folge der Rechtsunsicherheit, welche sich durch eine allerdings den Reichsgrundgesetzen widersprechenden, aber wie die Sachen stehen, ohne Allerhöchste Zurechtstellung, nicht mehr abzuwehrende Ausdehnung der jüngsten allgemeinen Gesetzgebungen in kirchlicher Beziehung auf Ehstland, — einem mehr oder weniger verzögerten aber sichern Untergange entgegen sehn. Trotz der Allerhöchst-Kaiserlichen Garantie ihrer Existenz, muß, auf dem eingeschlagenen Wege, die Evangelische Kirche in Ehstland zu existiren aufhören. Das kann Kaiserlicher Wille nicht sein; uns aber erfüllt der jetzige Zustand mit tiefster Unruhe und Betrübniß, darum fordert es unsere Loyalität und Unterthanen-Treue, offen vor Kaiserlicher Majestät unsere Seelennoth um unserer Evangelischen Kirche wegen auszusprechen. Ihr, unserer theuren Landeskirche, verdanken es unsere Väter und verdanken wir es noch heute, daß sie uns in unserer Treue gegen Kaiser und Reich stark gemacht hat. Als die Königin Ulrike Eleonore von Schweden am 30. Juni 1719 zu Stockholm in einer speciellen Urkunde, der Ritter- und Landschaft der beiden

Herzogthümer Ehst- und Liefland, wie auch der Provinz Oesel ihre sämmtlichen Privilegien bestätigte, um unsere Väter zum Wiederverbande mit Schweden zu bewegen, auch zu dem Ende die Friedensunterhandlungen auf den Alands-Inseln hinzog, widerstanden unsere Väter der Lockung zum Treubruche gegen ihren Kaiser. Als, während des Krieges mit Schweden 1740—1743, die Schwedische Regierung abermals durch vielfache geheime Insinuationen, unsere Väter zu verführen suchte, fand sie kein Gehör bei ihnen. Als, während des siebenjährigen Krieges, König Friedrich II., einen Ehstländischen Edelmann*) durch schwere Gefängniß-Qual nöthigen wollte, in des Königs Diensten gegen seine angestammte Kaiserin zu fechten, ward der Ehrenmann krumm im zu niedrigen Gefängnisse, blieb aber treu in seiner Pflicht. Als der Sturm der Empörung gegen göttliche und menschliche Macht, entzündet durch die französische Revolution immer wieder neu über Europa ausbrach, fand er keinen Raum in Ehstland; ja als den Ehstländern ihre althergebrachte Verfassung zur Zeit der Statthalterschafts-Regierung genommen ward, harreten sie in Geduld aus, bis der Kaiser Paul I., gesegneten Andenkens, ihnen das theure väterliche Gut wieder verlieh. Als Napoleon mit einem Völkerstrome Rußland überfluthete, es zu knechten, standen Ehstlands Söhne, — die 6 Tafeln im Ritterhause zu Reval nennen die Namen der Edeln Ehstlands, — treu zu Kaiser und Reich. Als Kaiser Nikolai I., ruhmvollen Andenkens, sein siegreiches Schwert zum Schutze griechischer Christen, gegen Perser und Türken zog, fochten 436 Söhne Ehstlands unter Rußlands glorreichen Fahnen. Als zwei Weltmächte ihre Kräfte dem Sultan liehen, Rußland zu demüthigen, kämpften unsere Brüder und Söhne unter den Mauern von Sewastopol, wie im Hafen von Peter-Pauli, vor den Wällen von Kars, wie auf den Felsen von Helsingfors, sie thaten ihre Pflicht in Kronstadt, wie in Reval und, im Angesichte der feindlichen Riesenflotte, unter den Drangsalen des Krieges wurden von den Bewohnern Ehstlands nicht nur die Steuern gewissenhaft entrichtet, sondern selbst von den occupirten Inseln die Rekruten erhoben. Ja, da unser allerwerthestes väterliches Erbe, unsere Evangelische Kirche, bedrängt ward, haben wir, in Gottvertrauen und Geduld, des Zeitpunktes geharrt, da Gott in Gnaden

*) Den nachmaligen Ehstländischen Landrath von Kursell. A. d. H.

Frieden dem Reiche geschenkt und wir unser Wehe unserm heißgeliebten Landesvater klagen dürfen, Allerhöchstdenselben in Unterthänigkeit anflehend: unsere Betrübniß huldreichst stillen zu wollen, durch ungekränkte Erhaltung unserer Evangelischen Landeskirche, und Beseitigung alles Gewissenszwanges, indem es Allerhöchst befohlen werden möge: daß den evangelischen Vätern, in der Ehe mit russisch-griechischen Frauen gestattet sei, ihre Kinder in dem Evangelischen Glauben taufen zu lassen und zu erziehen, und daß alle Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebungen fürs ganze Reich, — in Anleitung des Swod I., Reichs-Grundgesetze Art. 71 und 79, — soweit sie den Allerhöchst verliehenen besonderen Rechten und der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Ehstland zuwiderlaufen, nicht auf Ehstland und dessen Eingeborene anzuwenden sein.

Dürfen wir uns doch dessen getrösten, daß eine fromme, gottesfürchtige Geistlichkeit der Rechtgläubigen Griechisch-Russischen Kirche, — mit welcher wir auf demselben unerschütterlichen Grunde des lautern Wortes Gottes, des Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen Glaubensbekenntnisses stehn, — und nicht minder ein großes, hochherziges Volk, — mit welchem wir, wie unsere Väter, seit anderthalb Jahrhunderten, Mühe und Arbeit um des Reiches Heil und Macht getragen, Gut und Leben zum freudigen Opfer gebracht, hundert Schlachten tapfer geschlagen, Ruhm und Siege brüderlich getheilt, in Treue und Selbstverleugnung gewetteifert, — nun auch unser unterthänigstes Flehen zu den Füßen unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers unterstützen werde: daß es uns, durch Erhaltung der Rechte und Verfassung unserer theuren Evangelischen Landeskirche vergönnt sei: unsere Kinder im Väter-Glauben, in Väter-Art, zu Väter-Treue und Opferwilligkeit für Kaiser und Reich zu erziehen.

---

gehoben, oder: als wären die ins Livländische Privatrecht gehörigen Gesetzesbestimmungen abgeändert worden. Von beiden ist im Manifeste nicht die Rede und dem Manifeste gemäß ist doch das Kirch. Ges. in Anwendung zu bringen. In der Allerhöchsten Konfirmations-Urkunde der Livl. Privilegien des Kaisers Alexander I. vom 15. September 1801 waren die „dem Livl. Adel von Herr-„meistern, Bischöfen, Königen und Kaisern ertheilten Privilegien und zwar die Prärogative, Gerechtsame, Freiheiten des Adels, hergebrachte Gewohnheiten und Verordnungen des am 28. November 1561 in Wilna ertheilten Privilegii Sigismundi Augusti in voller Kraft gelassen." Darauf besagt die Allerhöchste Konfirmations-Urkunde des Kaisers Nikolai I. vom 9. Februar 1827 (Sobranie II. No. 889): „Wir zeigen hiermit allen und jedem, dem zu wissen gebührt, an, „daß Wir dem Livl. Adel nicht nur alle seine früheren Rechte, Ge-„wohnheiten, Einrichtungen, Vorrechte und Privilegien Allergnädigst „auf derselben Grundlage, nach welcher sie sie gegenwärtig, zufolge „Allerhöchster Urkunden und Ukasen Unserer Erhabenen Vorfahren „nützen, — sondern auch demselben bestätigen die Einrichtungen, „welche während der Regierung gottseligen und ewig rühmlichen „Andenkens Unseres Geliebtesten Bruders des Herrn und Kaisers „Alexander Pawlowitsch zu Nutzen dieses Landes erlassen sind." —

Solchen feierlichen Kaiserlichen Gnaden-Worten zuwider darf nicht angenommen werden, daß die, durch dieselben garantirten wesentlichsten Vorrechte und besondern Privilegien der Evangelischen Kirche in Livland, als bloße „Verordnungen über die Einrichtungen der „Evangelisch-Lutherischen Kirche im Russischen Reiche" angesehen und mit diesem, ohne alle weitere Erläuterung und ohne alle Veranlassung schon 5 Jahre nach der feierlichen Confirmation der Privilegien Livlands, durch ein allgemeines, für's ganze Russische Reich emanirtes Kirchen-Gesetz aufgehoben worden sein. Bei seiner Natur als „allgemeines Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in „Rußland", wie das Manifest von 1832 es bezeichnet und wie das Provincialrecht Th. II. § 6, es den Allerhöchst bestätigten Privilegien gegenüber stellt, muß der Grundsatz: lex specialis derogat generali, nach Swod I., Grundgesetz § 79, zur Geltung kommen und somit anerkannt werden: daß das Kirchengesetz vom 28. Decbr. 1832, — als „ein allgemeines Gesetz für die Evangelisch-Lutherische

Kirche in Rußland", durch welches nur frühere „Verordnungen über die Einrichtungen dieser Kirche abgeschafft", und „die Behörden, welche künftighin keinen Antheil an deren Angelegenheiten nehmen sollen, aufgehoben sein", — keineswegs die besondern, der Evangel. Kirche in Livland Allergnädigst zugesicherten „Rechte, Vorrechte und „Privilegien" aufgehoben oder modificirt habe. —

Eben so wenig ist das für Livland geltende, durch besondere Privilegien und Konfirmations-Urkunden garantirte Privatrecht, durch das Kirchengesetz vom 28. December 1832 aufgehoben oder abgeändert worden. Dieses hatte, wie oben erwähnt worden ist, zum Zweck: „eine feste Organisation der Evangelisch-Lutherischen Kirche „in Rußland"; der Comité zur Entwerfung eines „allgemeinen Gesetzes für diese Kirche in Rußland" hatte zur Aufgabe: „die Grund„gesetze der Evangelisch-Lutherischen Kirche, in Betreff der Lehre von „den Dogmen des Glaubens, die Haupt-Grundzüge der Kirchen„Verwaltung, die Vorschriften über die wichtigsten gottesdienstlichen „Gebräuche" in Uebereinstimmung zu bringen, dergestalt „daß diese „Bestimmungen dem gegenwärtigen Zustande der Evangelisch-Lutheri„schen Kirche in Rußland, ihren Beziehungen zur obersten Staats„gewalt und zu allen Regierungs- und Justiz-Behörden im Reiche „entsprächen." Also ist das Kirchengesetz kein Kodex für's Privatrecht und keine Gesetzes-Quelle für's Livl. Privatrecht insbesondere. Erst 13 Jahre später ordnete der Allerhöchste Ukas v. 1. Juli 1845, durch welchen das Provincialrecht der Ostsee-Gouvernements Theil I. und II. eingeführt ward, an: „3., daß in Beziehung auf die übrigen „Theile der Provincialgesetze, d. h. die Civilgesetze, den Civil- und „Kriminalproceß, bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile dieses „Provincialrechts, die Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, so wie „Privatpersonen, — fortfahrend" (sic) „sich nach den geltenden „Rechtsbestimmungen sich zu berufen haben." Ein Privatrecht, das 1845 erst „gesammelt, in volle Gewißheit und Bestimmtheit gebracht „und sodann in einer Ordnung dargestellt werden sollte", konnte unmöglich durch das Kirchengesetz von 1832, das einen ganz andern Zweck hatte, modificirt und umgestaltet werden.

Freilich enthält das Kirchengesetz von 1832 viele Bestimmungen, welche in das Privatrecht eingreifen, welche von dem in Livland geltenden Privatrechte wesentlich abweichen und möchte die Behaup-

tung aufgestellt werden, daß nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori die spätere Bestimmung in der Kirchen-Ordnung, die früher in Livland gegoltenen entsprechenden privatrechtlichen Bestimmungen aufgehoben habe. Allein hierbei darf doch nicht übersehen werden: 1., daß das Kirchengesetz nicht Livland allein, sondern das ganze Russische Reich im Auge hatte, unmöglich seine ins Privatrecht eingreifenden Bestimmungen dem besondern Livl. Privatrechte entnehmen konnte, sondern mehr das russische Privatrecht berücksichtigte, wodurch freilich dem Livl. Privatrechte nicht derogirt ward; 2., daß auch, nach dem Manifeste v. 28. December 1832 durch das Kirchengesetz keineswegs die im Russischen Reiche bis dahin besonderen Privatrechte, sondern nur „alle bisher in Kraft und Wirksamkeit gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche abgeschafft werden sollten“; 3., daß einzelne Bestimmungen des Kirchengesetzes in ganze Rechtsmaterien und Lehrsysteme des Privatrechts eingreifen, die erst in Livland durch die Legislation gänzlich umgestaltet werden mußten, bevor die heterogenen Bestimmungen des Kirchen-Ges. hier zur Geltung kommen könnten, es sich also hier gar nicht um eine einzelne lex, sondern um eine ganze Legislation handeln würde, daher der Grundsatz lex posterior derogat priori gar nicht hierher gehört. So leitet z. B. Kirchengesetz § 67—69 das Einwilligungsrecht der Eltern, Vormünder und Curatoren zur Verlobung und Schließung der Ehe minorenner und majorenner Kinder und minderjähriger Pupillen von ihrer Abhängigkeit von Eltern, Vormündern und Curatoren, also von der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (mundium) ab. Diese elterliche Gewalt ist aber § 63—70 des Kirch. Ges. soweit ausgedehnt, daß die Eltern nicht nur ihren minnorennen Kindern unbedingt, sondern auch ihren majorennen Kindern, — die also möglicherweise selbst Eltern sein können, — in einem weiten Umfange die Einwilligung zur Eingehung der Ehe verweigern können und daß sie, nach § 116, 387, 397, Kirch. Ges., wenn die Ehe dennoch geschlossen wäre, berechtigt bleiben, auf deren Scheidung zu klagen. Dasselbe Recht haben, nach § 70 Anm. Kirch. Ges., die Vormünder und Kuratoren in Beziehung auf ihre minorennen Mündel und nach § 71 eod. die Adoptiv-Eltern in Beziehung auf ihre minorennen und majorennen Kinder. So weit ist, nach Livl. Privatrechte, weder die patria postestas noch das mundium auszudehnen und wenn auch

nach L. L. *) pag. 88, Not. a. u. b. Söhne und Töchter verbunden sind, der Eltern Rath und Konsens zu suchen wenn sie heirathen wollen, so sollen doch Eltern und Vormünder solche ihre Macht nicht mißbrauchen und tritt das Consistorium ausgleichend ein.

Wenn gleich die Ehe nach protestantischem Kirchenrechte kein Sakrament ist, so begründet sie doch, wie auch das Trauungsformular besagt: „einen heiligen Stand, den Gott der Herr selbst eingesetzt „hat, zur Ausbreitung seines himmlischen Reiches und zu gegenseitiger „Veredelung, Hülfe und Unterstützung", sie kann daher, nach Livl. Privatrechte L. L. pag. 85—87, Not. l., eigentlich nur wegen Ehebruchs und böswilliger Verlassung geschieden werden, während in minder wichtigen Fällen die Scheidung von Tisch, Bette und Wohnung eintritt." Das Kirch. Ges. dagegen statuirt § 113—135 Scheidungsgründe, welche zur Voraussetzung veranlassen, als sei die Kindererzeugung nicht blos „Hauptzweck" einer protestantischen Ehe, wie § 126 besagt, sondern auch fast ausschließlicher, während schon der römische Rechtsgelehrte **Modestin** sagt: „nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio". L. 1. Dig. de rit. nup. 23, 1. —

Daher soll nach dem Kirchen Ges. auf einseitiges Ansuchen die Ehe geschieden werden: wenn ein Theil ein Jahr lang die eheliche Pflicht nicht leistet § 126, oder wenn ein Theil mit einer unheilbaren Krankheit behaftet ist § 127, oder wenn ein Theil freiwillig länger als ein Jahr abwesend ist, ohne dem andern Theile Nachricht von sich zu geben § 123, P. 5. So verbietet § 254 Kirch. Ges. den Evangelisch-Lutherischen Predigern die Einsegnung gemischter Ehen, wenn einer der Ehekontrahenten Griechisch-Russischen Glaubens ist, die Taufe und den Unterricht von Kindern, die aus solchen Ehen geboren sind, während nach R. R. **) cap. 77 u. Vorm. Ordnung vom 17. März 1669 § 1, es den Eltern allein gebührt, über ihre Kinder zu schalten und zu walten und nach Priv. Sigism. Aug. Art. I.,

---

*) Abkürzung von Land Lag (so wird das schwedische Landrecht allegirt), dessen literirte Noten eine der Quellen des livländischen Privatrechtes sind. A. d. H.

**) So wird die vornehmste Quelle des livländischen Rechts allegirt, das s. g. „Mittlere livländische Ritterrecht", welches sich an den Sachsenspiegel anlehnt.

Ritt. Cap. Art. 1. „die Evangel. Religion in Livland ohne einigen Eindrang unter was Vorwand er auch könnte bewirkt werden, rein und unverändert konservirt werden soll.“ — Geschenke von Privatpersonen für das Bedürfniß der Kirche bedürfen nach § 464 des Kirchen Ges., wenn sie die Summe von 5000 R. übersteigen, zur Annahme erst einer höhern Bestätigung, während nach dem Priv. Sigism. Augusti Art. II., III., VII. den Pact. Subject. v. 28. November 1561, Art. V., VI., Ritt. Cap. v. 29. Juni 1710, Art. I., II., III., X. für die Bedürfnisse der Kirche und ihre Stiftungen gesorgt werden soll, ihr „die vollständige Verwaltung des ganzen Kirchenwesens ungehindert zugesichert“ worden ist, auch jedermann, soweit er überhaupt über sein Vermögen zu verfügen berechtigt ist, unumschränkt zum Besten der Evangel. Kirche disponiren darf, ohne zuvor eine höhere Genehmigung einholen zu müssen.

Wo daher das Kirchengesetz vom 28. December 1832 privatrechtliche Bestimmungen enthält, welche mit dem in Livland geltenden Privatrechte nicht übereinstimmen, muß nothwendig angenommen werden: daß das allgemeine Gesetz nicht das Livl. Privatrecht im Auge gehabt habe und daß es also auch das Livl. Privatrecht nicht aufheben, oder modificiren sollen.

Beilage E.

Exposé von 1861,
betreffend
die verfassungsmäßigen Grundlagen der Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen.

Vergleicht man den gegenwärtigen Zustand der protestantischen Kirche in den Ostseeprovinzen mit jenem, wie er in den vergangenen Jahrhunderten bestand, vergleicht man deren eben nur geduldete Stellung, mit der einer herrschenden oder zum wenigsten gleichberechtigten Kirche, und sucht man die Quellen dieser Unfreiheit: so ergiebt sich, daß die herrliche Freiheit unserer Konfession durch willkürliche Gesetzes-Interpretationen und den harten Zwang des Straf-Codex — der Ouloschenije — zu Grunde ging und geht. — Noch haben die glaubenskräftigen Worte des Privilegii Sigismundi Augusti für die Ostseeprovinzen ihre volle Geltung, noch ist der Nystaedter Friedens-Traktat eine unbestrittene und unzweifelhafte Quelle und Garantie der Gewissensfreiheit; kein Gesetz hat je diese Traktate aufgehoben; kurz, gesetzlich besteht Religions- und Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen, aber sie wird unwirksam gemacht, sie stirbt täglich durch die abschreckenden Strafbestimmungen, welche ihre Aeußerungen treffen. Die härtesten Strafen drohen dem protestantischen Geistlichen, welcher eine Trauung zwischen einem Protestanten und einer Person der rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche vollzieht, — welcher an Rechtgläubigen irgend welche Amtsverrichtungen vornimmt, welcher deren Kinder tauft oder in der protestantischen Lehre unterrichtet, welcher einen Protestanten durch Ermahnungen vom Uebertritt zur orthodoxen Kirche abzuhalten sucht; sie drohen dem Protestanten, der eine Orthodoxe geheirathet, falls er seine Kinder protestantisch tauft oder erzieht, ja sogar, wenn er seine Frau und Kinder nicht

von der Absicht, zu seinem Glauben überzutreten, abhält oder gar, wenn er sie nicht denuncirt. — Und Solches gilt für Provinzen, wo die Glaubensfreiheit der protestantischen Kirche und ihrer Angehörigen die erste Stelle in den Privilegien einnimmt, — für welche der Nystädter Friedenstraktat der griechisch-russischen Kirche nur eine gleichberechtigte Stellung ausbedingt.

Fragt man sich aber, wie und wann dieser Zustand sich herausgestellt hat, und welche Gesetze die Beziehungen der Landeskirche zur Kirche des russischen Reiches so ganz verändert haben; ob es denn wirklich eine allgemeine Reichsgesetzgebung gegeben habe, welche dem Bestehenden eine neue Ordnung substituirt, das feierlichst Garantirte aufgehoben hat: so bietet uns mehr denn ein Jahrhundert, seit Peter dem Großen bis zur neuesten Zeit, bis zu den dreißiger Jahren, weder für die Ostseeprovinzen noch für die anderen mit Rußland durch Eroberungen verbundenen Landestheile ein von der weltlichen Macht über gemischte Ehen gegebenes, den Gewissenszwang zu Gunsten der griechisch-russischen Kirche beanspruchendes Gesetz. — Rußlands Gesetzgebung war mit die toleranteste der Welt, da sie keine Zwangsordnungen auf religiösem Gebiete besaß. Ja vielmehr, alle von der Staatsgewalt emanirten und religiöse Angelegenheiten regelnden Bestimmungen stipuliren für die in den Staatskomplex eintretenden Theile immer nur Religionsfreiheit und Gleichberechtigung der Konfessionen: so der Nystädter Frieden für die Ostseeprovinzen; so die den Traktat von 1768 aufrechterhaltenden Bestimmungen für die von Polen wiedergewonnenen Provinzen; so das Manifest von 1795 für Kurland; so das Gesetz von 1812 für Finnland.

Und dennoch ging in jüngster Zeit jene Religionsfreiheit zu Grunde durch die einzige Berufung darauf, daß die Religionsfragen nach der allgemeinen Reichsgesetzgebung beurtheilt und entschieden werden sollten.

W a s w a r d e n n d i e s e a l l g e m e i n e R e i c h s g e s e t z g e b u n g, welche ohne einen legislativen Akt der obersten Staatsgewalt erstand und zur Geltung kam? — Es war dies ein Synodal-Befehl vom Jahre 1721 an den Tobolskischen Metropoliten, über kriegsgefangene Schweden, welche sich in Sibirien und im Exile befanden, bestimmend, unter welchen Bedingungen jenen Schweden eine Eheschließung mit russischen Mädchen oder Wittwen gestattet werden dürfe: also eine Vorschrift der geistlichen Autorität, gegeben noch vor dem Nystädter

Traktate, für nichtrussische Staatsangehörige, für Kriegsgefangene, und zwar in Sibirien.

Und diese Bestimmung soll einen erfolgten feierlichen Traktat annulliren, soll, obgleich Ausländer betreffend, für russische Unterthanen gelten, soll, nur von einer geistlichen Autorität für einen bestimmten, ganz speciellen Fall Verhaltungsregeln aufstellend, von russischen Kaisern feierlichst gegebene und beschworene Rechte aufheben, ohne daß deren Revocirung erfolgte.

Es verging denn auch eine lange Periode, mehr denn ein Jahrhundert, ehe diesem Synodal-Befehle von der Staatsgewalt jener Charakter, jene Geltung, als allgemeine Reichsgesetzgebung in religiösen Angelegenheiten, als für alle Staatsangehörigen obligatorisch, beigelegt wurde; und mit dem Momente entwickelten sich aus dieser Annahme die traurigsten und drückendsten Konsequenzen, wie für die Religionsfreiheit im Allgemeinen, so für unsere Landeskirche im Besonderen. Denn geistliche Amtshandlungen wurden zu schweren Verbrechem gestempelt, und der daraus resultirende drückendste Gewissenszwang löste zwischen christlichen Konfessionen die Beziehungen aufrichtiger Brüderlichkeit. Ja, es ward die faktische Stellung der Protestanten eine solche, daß es nur eines geringen und letzten Schrittes bedarf, um dieselben den Juden, Mohamedanern und Heiden gleichzustellen.

Auf dem Gebiete der religiösen und Gewissensfreiheit gehören die Gesetze, welche die Bedingungen der gemischten Ehen festsetzen und deren Konsequenzen in Beziehung auf die Religion der Kinder regeln, mit zu den allerwichtigsten, da dieselben das Interesse der Erhaltung des ererbten Glaubens innerhalb der Familie direkt betreffen.

Daher ist dem § 67 des Swod, Band X., eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich insofern, als derselbe für die gemischten Ehen zwischen Orthodoxen und Protestanten in den Ostsee-Gouvernements feste Regeln aufstellt, aus welchen sich das Maaß des zu Gunsten der orthodoxen Kirche verordneten Gewissenszwanges entnehmen läßt.

Die Fassung des § 67 des Swod, Band X., Ausgabe von 1857 ist eine so allgemeine, daß kein Zweifel darüber möglich ist, daß dessen Anwendung auf die Ostsee-Gouvernements beabsichtigt worden. Soll aber dieser Paragraph in letzteren Provinzen gesetzliche Geltung

erlangen oder haben, so kann ebenso wenig bezweifelt werden, daß in allen Fällen gemischter Ehen der härteste Gewissenszwang eintreten, die Familienbeziehungen, das Verhältniß der Eltern zu den Kindern beherrschen und häufig vergiften müsse. Als eine weitere Konsequenz dieser Bestimmungen ergiebt es sich, daß die protestantische Kirche in den protestantischen Ostsee-Gouvernements den sie Anrufenden, ihren Bedürftigen, ihren Trost, ihre Gaben, ihre Lehren versagen müsse — kurz: daß der Glaube, die Religion in der Familie nicht mehr von innerer Ueberzeugung, sondern nur von civil- und zuletzt von strafrechtlichen Bestimmungen abhängig gemacht, durch gewisse Paragraphe geregelt werden müssen.

Es besagt der § 67: Wenn der Bräutigam oder die Braut der orthodoxen Konfession angehört, so wird in diesem Falle überall, außer in Finnland (für dessen Eingeborene der § 68 eine Ausnahme statuirt) gefordert:

2., daß Personen anderer Konfessionen, welche in ein Ehebündniß mit Personen orthodoxer Konfession treten, ein Certifikat ausstellen, daß sie ihren Ehegatten nicht die Orthodoxie vorwerfen, noch dieselben durch Verführung, Drohungen oder andere Mittel, zur Annahme ihres Glaubens zu gewinnen suchen, und daß die aus dieser Ehe geborenen Kinder nach den Riten der orthodoxen Kirche werden getauft und erzogen werden; dieses Certifikat hat der Geistliche vor Vollziehung der Trauhandlung, der hier beigelegten Form gemäß, entgegenzunehmen. Das Certifikat wird nach der Trauhandlung dem Eparchial-Archijerej übermacht.

3., daß diese Trauungen von dem orthodoxen Geistlichen in der orthodoxen Kirche vollzogen werden, indeß ohne jedesmaliges Nachsuchen um die Erlaubniß des Eparchial-Archijerej. — Verboten wird es, Gesuche um die Erlaubniß, die Trauhandlung nur den Riten einer Ausländischen Kirche gemäß zu vollziehen, anzunehmen.

Dieses ist also die, der protestantischen Kirche in den Ostsee-Gouvernements der orthodox-griechischen Kirche gegenüber angewiesene Stellung: keine Trauhandlung von Protestanten mit Orthodoxen anderswo, als in der orthodoxen Kirche, keine Verbindung ohne vorher der eigenen Religion für alle seine Kinder zu entsagen, und absolutes Verbot, an die Kaiserliche Gnade sich zu wenden, um von dem Zwange dieser Bestimmungen sich zu befreien.

Der Swod liefert selbst in seinen Citaten die historische Begrün-

dung dieser Sätze, welche somit nur die Formulirung, die Substanz der in den Ukasen niedergelegten Bestimmungen sind. Aus deren Analyse muß es sich somit ergeben, in wie fern die Schlußfolgerung des Swod an sich eine richtige und in wie weit die Anwendung jener Sätze für die Ostsee-Gouvernements obligatorisch sei, zumal Angesichts der, die Religionsfreiheit derselben stipulirenden Privilegien und Traktate.

Durch langjährige Kriege und schreckliche Verheerungszüge erschöpft und gebrochen, beschloß Livland im XVIten Jahrhundert, damals noch den größeren Theil der gegenwärtigen Ostsee-Provinzen in sich begreifend, unter dem polnischen Scepter Schutz und Frieden zu suchen.

Das Opfer ihrer politischen Selbstständigkeit bringend, formulirte die Livländische Ritterschaft ihre Unterwerfungs-Bedingungen, welche im Jahr 1561 im Privilegio Sigism. Augusti aufgenommen und von dem Könige Polens feierlichst bestätigt wurden. Es ist dieses Privilegium für Liv- und Kurland die Magna Charta libertatum überhaupt und vorzugsweise in religiöser Beziehung. So ward denn bei den noch so verschiedenen Geschicken, welche diese Provinzen im Laufe der Jahrhunderte betrafen, das Privil. Sig. Aug. in der Zahl der übrigen Privilegien, immer wieder allen den nachfolgenden Regierungen zur Acceptirung vorgelegt und mit bestätigt oder garantirt. — Ein Gleiches that die russische Regierung für Livland am 1. März 1712, § 7, für Kurland aber in dem Traktate von 1768, zwischen der Republik Polen und der Kaiserin Katharina II. geschlossen, und auch in dem Manifeste vom 15. April 1795.

Es heißt aber im 1sten Punkte des besagten Privil. Sig. Augusti: „Zuerst und vor Allem bitten wir, daß unsere Religion unangetastet und heilig bleibe, wie wir dieselbe nach der Augsburger Confession bis jetzt befolgt und daß wir an deren Ausübung durch keinerlei geistliche noch weltliche Vorschriften, Regeln oder Erfindungen behindert werden: denn sollte Solches wider Erwarten geschehen, so wollen wir dennoch derselben treu bleiben, weil der heiligen Schrift zufolge, mehr Gehorsam Gotte, als den Menschen gebührt.“

Durch den Nystädter Traktat vom 30. August 1721 erlangte Peter der Große die Abtretung der Provinzen Liv- und Ehstland von dem Königreiche Schweden. Hatte der politische Druck die Herzen der Einwohner dieser Provinzen der schwedischen Regierung entfremdet,

und fanden dieselben unter dem mächtigen Schirme Rußlands einen erwünschten Anschluß an das jugendlich aufstrebende Reich, so konnte nur die Verschiedenheit der Confessionen in diesen, dem Protestantismus innig anhängenden Landen einige Befürchtungen erregen. Jede Gefahr für die Landeskirche für alle Zukunft zu beseitigen, ließ sich der hohe Sinn des siegreichen Monarchen angelegen sein und ertheilte in den §§ 9 und 10 des Nystädter Tractates eine volle Bestätigung aller bisher bestehenden Rechte und Privilegien. Es heißt namentlich § 10: „Auch soll keinerlei Gewissenszwang in diesen abgetretenen Provinzen (Livland, Ehstland sammt der Insel Oesel) eingeführt werden, sondern soll der evangelische Glauben, Kirche und Schulen und was dazu gehört, auf derselben Grundlage, wie unter der letzten Schwedischen Regierung fortbestehen; indeß soll in ihnen auch die Religion griechischer Konfession in Zukunft ebenso frei und ohne alle Einmischung ausgeübt werden."

Dieses ist ein Reichsgesetz, ein feierlich beschworener Traktat, welchen kein später erfolgter Traktat modificirt, ja welchem vielmehr die sich immer gleich und unerschütterlich bleibende Loyalität der Ostsee-Gouvernements den obligatorischen Charakter konservirt hat. Selbst treu, dürfen sie auf Treue rechnen.

Was stipulirt nun der § 10 des Nystädter Traktats? Doch wohl gleiche Freiheit der protestantischen und griechischen Konfessionen und Befreiung von jedem Gewissenszwange. Liegt nicht in dieser Gleichberechtigung beider Konfessionen das Maaß ihrer Freiheiten; denn wenn die eine nicht weniger Rechte als die andere haben soll, so darf ebenso auch die andere deren nicht mehr beanspruchen. Dieses durch den Traktat begründete Gleichgewicht in den Rechten und Ansprüchen beider Konfessionen findet seine Herstellung, nur und nicht anders, als in der gegenseitigen Freiheit ohne Unterordnung, ohne Statuirung einer herrschenden und einer geduldeten Kirche.

Es war noch kein halbes Jahrhundert seit dem Nystädter Friedenstraktate verflossen, als Rußlands wachsende Macht unter dem glorreichen Scepter der Kaiserin Katharina II. in die durch Intoleranz provocirten religiösen Wirren und Verfolgungen der ihr angrenzenden und mit Polen verbundenen Landestheile ausgleichend eingriff und in deren Staatsrecht die Wohlthaten religiöser Gleich-

berechtigung der verschiedenen christlichen Konfessionen einführte. Es geschah dieses durch den Traktat vom 13. Februar 1768, welchen die Kaiserin mit Polen schloß.

Für Kurland, welches, als ein durch den Lehns-Nexus von Polen abhängiger Vasallenstaat dastand, erlangte dieselbe, durch einen unter die Garantie des Traktates gestellten Separat-Akt Art. 4, die Bestätigung aller seiner politischen und religiösen Freiheiten und Privilegien. Es heißt daselbst: „Das Herzogthum Kurland und Semgallen soll für immer bei seinen Rechten in geistlichen Angelegenheiten, seinen Landesgesetzen gemäß, erhalten bleiben"; und weiter, § 1. „Die morgenländischen, nicht uniirten Griechen, sollen in Kurland und Semgallen freie Religionsübung haben." Dasselbe, nur in allgemeinerer Form, findet man in den Worten des Manifestes vom 15. April 1795: „Zugleich erklären Wir auf Unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt habet, sondern auch die Rechte, Vorzüge und das einem jeden rechtmäßige Eigenthum, gänzlich beibehalten werden sollen."

So hatten die zwei großen russischen Monarchen des XVIIIten Jahrhunderts, Peter der Große und die große Katharina, ihre Namen in unsere Annalen und Herzen geschrieben, indem sie dieselben mit den religiösen Freiheiten der Ostseeprovinzen unverwischlich verbanden. Der Swod erwähnt mit keinem Worte dieser Traktate; er ignorirt sie; und doch befinden sich der Nystädter Traktat, der von 1768 und das Manifest von 1795 in der Sobranije, aus welcher allein die Kodifikation ihre Materialien bezog und beziehen durfte. Dagegen citirt der Swod zur Begründung des Satzes, daß die Trauhandlungen zwischen Protestanten und Orthodoxen überall, mit Ausnahme Finnlands, also auch in den Ostsee-Gouvernements, nur nach vorher vor dem orthodoxen Geistlichen von dem nicht orthodoxen Individuum abgelegten Versprechen, die aus dieser Ehe geborenen Kinder in der orthodoxen Konfession taufen und erziehen zu lassen, vollzogen werden dürfen, — folgende Gesetze:

Synodal-Ukas vom 23. Juni 1721. — Es hatte das Berg-Kollegium an den heiligen Synod eine Anfrage gerichtet, wie es mit den schwedischen Kriegsgefangenen in Sibirien zu halten sei, welche sich in den Bergdienst des Kaisers zu begeben und Russinnen zu heirathen beabsichtigten.

Der Synod ertheilte die Resolution: Es solle den kriegsgefangenen Schweden in Sibirien das Heirathen von Russinnen ohne Religionswechsel gestattet werden, falls sie den Unterthanen-Eid ablegen und schriftlich vor der Verheirathung und unter Gefahr harter Ahndung für den Fall der Nichterfüllung ihres Versprechens, sich verpflichten, ihre Kinder in der orientalischen Konfession zu taufen und zu erziehen, und ihre Weiber nicht von deren Glauben abwendig zu machen.

Es scheint, daß in jener Zeit eine bis zum Fanatismus gesteigerte Intoleranz die russische Bevölkerung in Sibirien beherrschte; denn es fand sich der heil. Synod bald darauf, den 18. August 1721, bewogen, einen Sendbrief an die Rechtgläubigen zu richten, mit der Aufforderung, nicht an den Heirathen der schwedischen Gefangenen mit Russinnen Anstoß zu nehmen, noch sich denselben zu widersetzen, da jene Schweden die oben erwähnten Verpflichtungen übernommen hätten, und dergleichen Heirathen von jeher geschlossen worden seien. Zum Belege citirte der heil. Synod eine ganze Reihe von Heirathen zwischen Juden und Heiden, deren das Alte Testament erwähnt, dazu vieler Heirathen aus den Annalen des russischen Reiches.

Es ist offenbar, daß letzteres Dokument eben nur ein historisches Interesse, aber keinerlei Gesetzeskraft hat.

Sollte aber jenem Synodal-Erlasse vom 23. Juni 1721 eine viel größere Tragweite beigelegt werden können? — Sicherlich hatte derselbe keineswegs die Prätension, ein allgemeines Reichsgesetz zu sein. — Wenn man nun auch die Frage bei Seite läßt, ob der heil. Synod dazu berechtigt gewesen sei, so große legislative Prärogative der absoluten Macht des Kaisers gegenüber zu beanspruchen, wie dieselbe aus der, diesem Dokumente beigelegten Bedeutung resultiren würden, so kann es jedenfalls nicht zweifelhaft sein, daß durch diesen Synodal-Erlaß nur die Lösung für einen speciellen Fall gegeben wurde, nehmlich dem der gemischten Ehen mit Kriegsgefangenen in Sibirien. Selbst einem derartigen kaiserlichen Ukase hätte keine weitere Bedeutung beigelegt werden dürfen, als diejenige, welche derselbe sich selbst attribuirt. — Wie kann nun aber aus diesem Synodal-Erlasse eine Aufhebung der Gewissensfreiheit und eine Regelung der gemischten Ehen in den Ostseeprovinzen abgeleitet werden? —

Den 23. Juli erging der Synodal-Befehl an den Metropoliten von Sibirien und Tobolsk, und am 30. August, also später, ver-

pflichtete sich der russische Monarch in einem feierlichen Traktate, den Ostseeprovinzen ihre kirchlichen Freiheiten zu bewahren und keinerlei Gewissenszwang einzuführen, indem er sich gleiche Freiheiten für die griechische Kirche ausbedang.

War nicht das Umgekehrte der Fall, daß dieser Traktat die an sich zweifelhafte, aber dennoch behauptete Bedeutung jenes Synodal-Erlasses für die Ostseeprovinzen, aufhob und annullirte? Oder war das, Angesichts Europa's gegebene Versprechen des Kaisers eine bloße Phrase? — Der Traktat oder der Synodal-Erlaß mußten, je nach der Bedeutung welche man ihnen zuschreibt, einer den andern außer Kraft setzen. — Der Swod hat letzterer Annahme beigeflichtet: hat demnach auch den ganzen Traktat beseitigt, ohne dessen zu erwähnen.

Als weiterer Beleg für die Bedingungen bei gemischten Ehen folgt der Senats-Ukas vom 28. Mai 1723. Durch denselben wird den schwedischen Ankömmlingen in dem Wyborgschen Gebiete gestattet, sich neue protestantische Kirchen zu bauen und auch im Lande zu heirathen. Gleichzeitig wird aber auch stipulirt, daß diejenigen, welche die griechische Konfession angenommen und in das Verhältniß der Unterthanenschaft getreten, nicht aus dem Reiche zu entlassen seien.

Es wird somit in dem Ukase der gemischten Ehen gar nicht erwähnt, kann also in demselben auch nicht ein Gesetz, welches deren Konsequenzen und Bedingungen regelte, weder gesucht noch entdeckt werden. Es hat derselbe vielmehr das Verhältniß jener Ankömmlinge zur Landes-Regierung zum Gegenstande, je nachdem dieselben als Fremdlinge im Wyborgschen residiren, oder zu russischen Unterthanen, durch die Ablegung eines Eides und Annahme der griechischen Confession, geworden.

Einen analogen Charakter hat der folgende Senats-Ukas vom 21. Oktober 1746. — Es sollen, so heißt es in demselben, in den Gouvernements Woronesh und Belgorod die Polen und andere Ausländer, falls sie Odnodworzen-Wittwen geheirathet haben, auf ihren Wunsch, als Odnodworzen angeschrieben, diejenigen aber, welche bei den Odnodworzen nur wohnen, nicht als deren Leibeigene verzeichnet werden. Deren Kinder, insofern sie von russischen und klein-russischen Frauen geboren und griechisch getauft worden, sollen in den Seelen-Oklad eingetragen werden. —

Wieder handelt es sich um Ausländer und um deren Stellung, welche sie dem Staate, nicht der Kirche gegenüber, durch gewisse privatrechtliche Handlungen erlangen. — Wenn ihrer von russischen Frauen geborener und griechisch getaufter Kinder erwähnt wird, so geschieht das auch nur, um ein Recht des Staates auf letztere, als dessen Unterthanen, auszusprechen. Mehr darin zu entdecken, hieße dem einfachen Wortverstande Zwang anthun.

Das in der Liste des Swod nächstfolgende Citat ist ein an den Senat gerichtetes Synodal-Gutachten vom 16. Oktober 1803 über Trauungen von Personen verschiedener Konfessionen in den von Polen annexirten Gouvernements.

Da in diesem Dokumente das Verhältniß der verschiedenen christlichen Konfessionen zu einander, wie dasselbe durch den Traktat von 1768 geregelt worden, behandelt wird, der Swod aber des letztern nicht erwähnt, so ist es nothwendig, zu besserm Verständniß, diese von dem Swod gelassene Lücke auszufüllen, und die Gesetzsammlung der Sobranije zu Rathe zu ziehen. Um den, in dem Königreiche Polen durch die katholische Kirche hart bedrängten anderen Konfessionen einigen Schutz zu gewähren, wahrscheinlich aber aus besonderm Interesse für die Bekenner des griechischen und unirten Glaubens, wurden in diesem Traktate vom 13. Februar 1768, geschlossen zwischen dem Russischen Reiche und dem Königreiche Polen, die Konsequenzen der gemischten Ehen mit besonderer Sorgfalt geregelt und die Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen zum leitenden, versöhnenden Principe erhoben. Hierüber lautet Art. 2, § 10 des besagten Traktates: „Es sollen bei Ehen zwischen Personen verschiedener Religion, d. h. Römisch-katholischer, Griechischer uniirter und nicht uniirter und Evangelischer beider Konfessionen, die daraus geborenen Söhne in dem väterlichen, die Töchter in dem mütterlichen Glauben erzogen werden, mit Ausnahme der Edelleute, deren Kinder auf Grundlage der Ehepakten, falls solche anderweitig hierüber verfügen, erzogen werden sollen. Die Trauungen sollen vollzogen werden von dem Geistlichen derjenigen Religion, welcher die Braut angehört.“ —

Durch den am 18. September 1773 zwischen Rußland und Polen geschlossenen Traktat, Art. 1, wurden alle diejenigen Bestimmungen des Traktates vom 13. Februar 1768, welche nicht durch

letztern namentlich aufgehoben worden, zur fernern Nachachtung und Erfüllung der Paciscenten nochmals bestätigt.

In Folge der Einverleibung mehrerer polnischer Provinzen in den Staaten-Komplex Rußlands fand jener Traktat auch innerhalb des russischen Gebietes Anwendung und ward ein integrirender Theil des in Rußland wirksamen Staatsrechtes.

Wiederholte Klagen der griechisch-russischen Geistlichen gegen die griechisch-uniirten und vorzugsweise die katholischen Geistlichen über die Vollziehung von Trauungen mit griechisch-russischen Individuen in verbotenen Verwandtschaftsgraden veranlaßten die Senats-Ukase vom 22. August 1783 und vom 4. März 1798. — Indeß normirten diese Ukase nur gewisse vor Vollziehung der Trauhandlungen zu beobachtende Formalitäten, ohne irgendwie die Geltung der bezüglichen Stipulationen des Traktates von 1768 zu beschränken.

Ersichtlich ist es aber aus dem historischen Theile des vom Swod citirten Gutachtens vom 16. Oktober 1803, daß der heil. Synod bereits im Jahre 1774 die Gültigkeit des Traktates rücksichtlich der gemischten Ehen bestritt, der Senat aber, auf die darauf bezügliche Anfrage des weißrussischen General-Gouverneurs, trotz dem heil. Synode, dahin entschied, daß es in Betreff der gemischten Ehen bei den Bestimmungen des Traktates von 1768 sein Bewenden haben müsse. Ebenso ward von dem Senate der nachträgliche Einwand des heil. Synodes, daß der Traktat nur für Eingeborene der polnischen Provinzen gültig sei, als ein nicht gerechtfertigter, beseitigt.

Dennoch, wenn auch in einer spätern Zeit, stellte der podolische Bischof orthodoxer Konfession an den dortigen römisch-katholischen Bischof die Forderung, er solle seiner Geistlichkeit verbieten, den, römisch-katholische Mädchen heirathenden Russen das schriftliche Versprechen abzunehmen, ihre Kinder weiblichen Geschlechts in der Lehre der katholischen Kirche unterweisen zu lassen, und ihnen dagegen gestatten, dieselben auf Grund der Bestimmung des heil. Synods vom 6. Mai 1721 in der rechtgläubigen Konfession zu erziehen.

Der Senat, welcher hierüber einen Bericht des römisch-katholischen Kollegiums empfangen, ging den heil. Synod um dessen betreffende Meinung an. Hierauf erwiderte letzterer dem Senate den 16. Oktober 1803: „Es sei der heil. Synod der Meinung, der Traktat von 1768 müsse für die Eingeborenen in den polnischen

Provinzen in Kraft bleiben, um aber bei der Theilung der Kinder alle Streitigkeiten zu beseitigen, sollten die Kinder in der väterlichen Religion getauft und erzogen werden, dagegen solle für die dort nur vorübergehend verweilenden Russen, nehmlich Militär und Civilbeamten, die Bestimmung vom 6. Mai 1721 verbindlich sein, weil die Russen dergleichen Ehen nicht für gültig ansähen, und nach Rußland zurückgekehrt, um Ehescheidungen bäten." —

Um die Tragweite und die praktische Bedeutung dieses Gutachtens des heil. Synods zu beurtheilen, mag erwähnt werden, daß derselbe Gegenstand nochmals, nehmlich im Jahre 1830, und zwar in Folge einer Vorstellung des Oberdirigirenden der geistlichen Angelegenheiten der ausländischen Konfessionen zur Verhandlung kam. Durch das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 30. September 1830 ward demgemäß dahin entschieden, daß in den nach dem Jahre 1768 von Polen vereinigten Gouvernements und der Provinz Bialostock, es mit den Ehen genau dem § 10 des Traktates von 1768 gemäß gehalten werden solle, nur daß die Personen griechisch-russischer Konfession keine Ehepakten schließen sollten, welchen zufolge deren Kinder in einer andern christlichen, als der griechisch-russischen Konfession erzogen werden dürften.

Hieraus erhellt wohl zur Genüge, daß das Synodal-Gutachten vom Jahre 1803 während 27 Jahren unbeachtet blieb und keine Anwendung fand. Ja, es ward weder im Ganzen noch im Einzelnen bei der Redaktion des Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom Jahre 1830 berücksichtigt, da die Grundideen beider völlig auseinander gehen. Hatte der heil. Synod proponirt, den Traktat von 1768 nur für die Eingeborenen in den polnischen Provinzen zu erhalten, die Russen aber den Bestimmungen des Synodal-Erlasses vom 6. Mai 1721 zu unterwerfen, die Ehegesetzgebung also von der Nationalität der sich Ehelichenden abhängig zu machen, so bewahrt dagegen das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten die Gültigkeit des Traktates für alle Ehen, welche innerhalb des Gebietes geschlossen würden, für welchen jener Traktat promulgirt worden, ohne Rücksicht auf den Ursprung der sich Ehelichenden zu nehmen. Des Synodal-Erlasses vom Jahre 1721 erwähnt es mit keiner Sylbe, modificirt dagegen die Ehepakten, welche der heil. Synod unberücksichtigt gelassen, und macht deren Zulässigkeit nicht von der Nationalität, sondern von der Konfession der sich Ehelichenden abhängig.

Wenn also dieser Synodal-Erlaß keine Geltung in denjenigen Gebieten gefunden, für welche allein er bestimmt war, so ist es nicht denkbar, daß er für andere Provinzen Gesetzeskraft haben könne, deren er nicht erwähnte. Nur Eines läßt sich mit Sicherheit aus diesem Synodal-Gutachten folgern: nehmlich, daß der heil. Synod in einem officiellen, in der Sobranije der Nachwelt überlieferten Dokumente es nicht für unverträglich mit seinen Grundsätzen gehalten habe, zu erklären, es müsse ein, die Gleichberechtigung der Konfessionen stipulirender Vertrag seine Geltung konserviren, es könne die orthodoxe Kirche ihre Principien oder Ansprüche den Beschränkungen der Staatsgesetze und Staatsverträge, ohne zu protestiren, anpassen und unterordnen.

Keine höhere Bedeutung legislativer Art vermag dem zunächst angeführten Synodal-Gutachten vom 5. Juli 1811 beigelegt werden, denn obgleich dasselbe im Wesentlichen proponirte, in Finnland bei Heirathen zwischen Personen verschiedener Konfessionen, unter welchen sich auch griechisch-russische befinden, dem Allerhöchst publicirten Synodal-Gutachten vom 18. August 1721 gemäß zu verfahren, d. h. die Trauung nur in der orthodoxen Kirche und auch erst nach abgelegtem schriftlichen Versprechen, die Kinder in der orthodoxen Kirche zu taufen und zu erziehen, zu vollziehen; so setzte dagegen das Manifest vom 20. März 1812 völlig verschiedene Grundsätze für Trauungen zwischen Finnländischen Einwohnern und russischen Unterthanen fest. Denn es heißt in demselben § 11: daß die Trauungen zwischen Personen verschiedener Konfessionen in den beiderseitigen Kirchen vollzogen werden sollen, — der § 12, daß in Finnland die aus einer Ehe zwischen Personen verschiedener Konfessionen geborenen Kinder in der väterlichen Religion erzogen werden sollen, und § 14, daß weder griechische noch lutherische Geistliche Kinder in einer andern, als der hienach bestimmten Religion taufen sollen.

Jeder dieser Paragraphen ist eine Widerlegung der von jenem Synodal-Gutachten erhobenen Anforderungen. Allerdings liegt hier ein Kaiserliches Manifest vor, aber der Synod citirt, als Gesetzes-Quelle jenes von dem kaiserlichen Willen nicht acceptirte und daher nimmer zum Gesetz gewordene Dokument.

Die nächste Stelle nimmt der, auf Allerhöchsten Befehl publicirte Senats-Ukas vom 23. November 1832, ein, welcher für die von Polen wiedergewonnenen Gouvernements die Regeln aufstellt,

kirchen in ihren Rechten zu belassen, und namentlich in der wichtigsten und heiligsten Frage, der Vererbung der Religion in der Familie, die streitenden Interessen der Konfessionen zu versöhnen, die Ansprüche der orthodoxen Kirche zurückzudrängen gewußt.

Es waren mehr denn hundert Jahre seit dem Synodal-Erlasse vom 23. Juni 1721 vergangen, ohne daß dessen Grundsätze in weiterm Gebiete einen Sieg erfochten hätten. Traktate waren geschlossen, Manifeste erlassen worden, und hatten immer nur die Gleichberechtigung der Konfessionen stipulirt; kein Gesetz hatte bisher die Assimilirung der neuerworbenen Staatsbürger mit den schwedischen Kriegsgefangenen in den sibirischen Bergwerken ausgesprochen, jenem Synodal-Erlasse den Charakter der Allgemeinheit, eines allgemeinen Reichsgesetzes, oder einfach den Namen der Reichsgesetzgebung beigelegt. Und doch gelang es dem Synode durch dieses Wort allein, den Traktat von 1768 zu vernichten, welchen bisher die Monarchen gegen die wiederholten Angriffe des heil. Synodes aufrecht erhalten hatten.

Offenbar war es eine Zeit der Krise, und der Ukas vom 23. November 1832 bezeichnet den Wendepunkt der toleranten Periode. Wie anders sollte man sonst die Art und Weise erklären, wie dieser Ukas zu Stande kam?

Noch im Jahre 1830 war der Traktat im Wesentlichen durch einen Ukas erhalten worden. Im Jahr 1832 reicht der Hofgeistliche Monswetow um Beschränkung der Wirkungen des Traktates beim Synode ein; der Kaiser gewährt dieses, aber beschränkt noch die Rechte der katholischen Geistlichen, über die Bitte hinaus gewährend; der heil. Synod endlich begnügt sich nicht, diesen kaiserlichen Befehl für die polnischen Provinzen dem Senate einfach mitzutheilen, sondern fügt noch seinen Befehl mit bei, welcher die Rechte der katholischen und protestantischen Kirchen in Polen und Finnland beschränken soll.

Millionen russischer Unterthanen waren in solcher Weise um den Segen der Gewissensfreiheit gekommen, ohne jede Veranlassung, ohne gehört zu werden, ohne vorhergegangene Verhandlung anderswo, als in dem nur ein Interesse repräsentirenden heil. Synode, und aus welchen Gründen? Weil der Traktat von 1768 dem heil. Synode zweifelhaft erschien, trotz aller ihn anerkennenden Ukasen, weil ihn zu aboliren nützlich sei, und auch weil der heil. Synod seinem Erlaß vom 18. August 1721 den Titel der allgemeinen Reichsgesetz-

gebung in Ehesachen beilegte, weil aus dem Geiste einer stattgehabten Beschränkung die Nothwendigkeit weiterer Beschränkungen abzuleiten sei.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, inwieweit der Befehl des heil. Synodes für Finnland und Polen obligatorisch war; nur möge hier beiläufig der politischen Theorie des heil. Synodes erwähnt werden, daß ein Traktat nur so lange obligatorisch sei, als der Staat, mit welchem er geschlossen worden, noch fortbestehe. Demgemäß müßte der heil. Synod doch die Stipulationen über Gleichberechtigung in kirchlichen Angelegenheiten der Ostseeprovinzen aus dem Nystädter Traktate für zu Recht bestehend anerkennen, da das Königreich Schweden, mit welchem dieser Traktat geschlossen worden, noch seine politische Selbstständigkeit bewahrt hat. — Und doch, sollte es nicht eine höhere Verbindlichkeit geben: die sittliche des Monarchen seinen Unterthanen gegenüber, und ein höheres Princip: das der christlichen Toleranz eines christlichen Monarchen für Mitglieder christlicher Konfessionen?

Ohne Bedeutung ist der vom Swod citirte und nur erläuternde Senats-Ukas v. 21. August 1834, welcher einem Synodal-Beschlusse gemäß erklärte, daß der Ukas vom 20. August 1832 nicht auf die Kinder aus denjenigen Ehen bezogen werden solle, welche vor dessen Emanirung und noch auf Grund des Traktats vom Jahr 1768 geschlossen worden.

Durch den Senats-Ukas vom 22. Mai 1834 ward den polnischen Gefangenen gestattet, sich mit Bäuerinnen und Russinnen freier Stände zu verehelichen, unter der Bedingung, daß die Kinder aus diesen Ehen, den allgemeinen Reichsgesetzen gemäß, in dem orthodoxen griechisch-russischen Glauben getauft würden.

Es ist dieser Ukas gewissermaaßen eine Wiederholung des Synodal-Erlasses vom 23. Juni 1721, nur daß es sich hier um polnische Gefangene handelt, und daß der allgemeinen Reichsgesetze erwähnt wird.

Bisher ist jedoch vom Swod ein derartiges allgemeines Reichsgesetz noch nicht citirt worden, auch wäre die Promulgirung des erwähnten Ukases an sich ohne jede Veranlassung gewesen, falls ein derartiges Reichsgesetz bereits bestanden hätte. Die Allgemein-Gültigkeit fürs Reich kann diesem Ukas auch in keiner Weise zugeschrieben werden, da er eben nur für eine ganz specielle Kategorie von Personen gegeben wurde.

Die Reihe der Citate des Swod schließt mit der Ouloschenije vom Jahr 1845, § 198, welcher besagt: Eltern, welche ihre Kinder rechtgläubig erziehen sollten, sie aber in einer andern christlichen Konfession taufen, erziehen, oder zu anderen Sakramenten ..... zulassen, sollen in die Festung auf eine Zeit von 1 bis 2 Jahren gesetzt, deren Kinder aber Verwandten oder Vormündern orthodoxer Konfession anvertraut werden.

In gleicher Weise wird in analogen Fällen mit Vormündern verfahren.

Hieraus ergiebt sich einfach, daß Eltern, welche ihre Kinder orthodox taufen und erziehen sollten, es aber unterlassen, straffällig sind. — Den Beweis jedoch, daß in den Ostseeprovinzen die Kinder aus Ehen zwischen Personen, deren eine der orthodoxen Kirche angehört, in der orthodoxen Kirche getauft und erzogen werden müssen, liefert auch dieses letzte Citat in keiner Weise. Wie kann aber etwas gestraft werden, was nicht verboten ist; und wo ist das Verbot? —

Wirft man einen raschen Blick auf die Belege des Swod zurück, so ergiebt sich wohl zur Genüge, daß alle von letzterm angeführten Gesetze jeder Anwendbarkeit auf die Ostsee-Gouvernements entbehren, ja daß ihnen sogar jeder Charakter der Allgemeinheit abgeht.

Der vielerwähnte Synodal-Erlaß vom 23. Juni 1721 betrifft nur schwedische Kriegsgefangene in Sibirien; das Synodal-Cirkular vom 18. August 1721 bezieht sich auf denselben Gegenstand; die Ukase vom 28. Mai 1723 und vom 21. Oktober 1746 enthalten keinerlei Bestimmungen über gemischte Ehen; das Synodal-Gutachten vom 16. Oktober 1803 und jenes vom 5. Juli 1811 entwerfen zwar für die gemischten Ehen in den polnischen Gouvernements und für Finnland neu einzuführende Regeln, erlangen aber keine Gesetzeskraft; der Allerhöchst bestätigte Senats-Ukas vom 23. November 1832 erledigt allerdings die Frage der gemischten Ehen mit Orthodoxen, indeß nur für die polnischen Gouvernements; an letztern anknüpfend, liefert der Ukas vom 21. August 1834 erläuternde Bestimmungen für dieselbe Angelegenheit; der Senats-Ukas vom 22. Mai 1834 fixirt die Regeln für gemischte Ehen polnischer Gefangenen; und der § 198 der Ouloschenije regelt die Straffälligkeit der Eltern, welche den darauf bezüglichen Gesetzen zuwider, ihre Kinder orthodox zu taufen und zu erziehen unterlassen. — Dennoch zieht der Swod aus diesen, und nur aus diesen Gesetzen den allgemeinen Schluß,

daß überall, außer in Finnland, die Personen anderer Konfessionen, welche mit einer Orthodoxen in ein Ehebündniß treten wollen, verpflichtet seien, vorher ein Certificat auszustellen, enthaltend das Versprechen, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche zu taufen und zu erziehen.

Es kann nicht genug wiederholt werden, daß solch eine Induktion des § 67 des Swod nur dadurch möglich wurde, daß den Synodal-Erlassen vom Jahre 1721 eine allgemeine Gültigkeit zugeschrieben wurde, und daß, um dieselben weiter auf die Ostseeprovinzen zu beziehen, für welche sie nicht redigirt worden, die betreffenden Traktate, welche speciell die religiösen Angelegenheiten der Ostseeprovinzen regeln, beseitigt, ja ignorirt werden müßten.

Und dennoch bestehen die Traktate, sind sie in der Sobranije aufbewahrt, und können sie nimmer durch jene Synodal-Erlasse irgendwie erschüttert und noch viel weniger aufgehoben werden, denn in ihnen ist die Gleichberechtigung der Konfessionen und die Erhaltung der Landeskirchen bei ihren eigenen früheren Rechten und Regeln für alle Zukunft garantirt.

Wie konnte nun der Swod zu dem allgemeinen Schlusse kommen, es müsse bei gemischten Ehen mit Orthodoxen das Versprechen, seine Kinder orthodox zu taufen und zu erziehen, überall, außer in Finnland, vor der Trauung abgegeben werden? Oder hatte derselbe die Ostseeprovinzen nicht im Auge? — Sollten aber letztere ihrer heiligsten Rechte durch eine falsche Schlußfolgerung oder eine irrthümliche Redaktion, oder eine Ungenauigkeit des Ausdrucks verlustig gehen? —

Vielleicht ließe es sich behaupten, daß die Verpflichtung der orthodoxen Geistlichen, das betreffende Versprechen abzunehmen, eine peremtorische sei, außer, wo besondere Gesetze sie dessen entbunden haben. — Obligatorisch aber für die sich Ehelichenden, unter welchen e i n Orthodoxer sich befindet, sei die Trauung durch die orthodoxen Geistlichen. — Erst durch das Ablegen des Versprechens würde die Vollziehung der Trauung dem Geistlichen, die Erlangung derselben dem sich Ehelichenden möglich, und nur die Erfüllung beider Verpflichtungen habe die Schließung des Ehebündnisses zur Folge.

Für den Satz, daß derartige Ehen nur von den orthodoxen Geistlichen in der orthodoxen Kirche vollzogen werden dürfen, bietet der Swod eine entsprechende Reihe von Citaten, und zwar die folgenden:



Die Senats-Ukase vom 4. März 1798, vom 16. Mai 1810 und vom 23. November 1832 betreffen in dieser Beziehung ausschließlich die Katholiken.

Ersterer nehmlich verordnet, daß römisch-katholische Geistliche keine Trauung mit Individuen griechisch-russischer Konfession vollziehen sollen, ohne sich vorher mit dem russischen Geistlichen in Beziehung gesetzt und die Gewißheit erlangt zu haben, daß der beabsichtigten Traunng weder gewisse Verwandtschaftsgrade, noch die für die Ceremonien festgesetzte Zeit irgendwelche aus den Regeln der griechisch-russischen Kirche abzuleitende Behinderungsgründe entgegenstellten. Durch den folgenden Ukas ward bei Gelegenheit der Untersuchung eines Uebertretungsfalles der bezüglichen Verordnung, der katholischen Geistlichkeit der Ukas von 1798 nochmals zur strengsten Nachachtung anempfohlen. — Der bereits früher erörterte Ukas vom 23. November 1832 schließt diese Reihe durch den Allerhöchsten Befehl ab, daß Ehen zwischen Personen katholischer und russisch-orthodoxer Konfession nur durch Vollziehung der Trauhandlung in der russisch-orthodoxen Kirche Gültigkeit erlangen.

Auf die Protestanten beziehen sich die beiden folgenden Citate:

Der Synodal-Erlaß vom 15. November 1805, welcher durch eine jedenfalls eigenthümliche Verhandlung veranlaßt wurde.

Die Forstmeisterin Kamenska, geborene von Nabel, hatte bei dem Justiz-Collegium von Livland, Ehstland und Finnland eine Supplik um Ehescheidung eingereicht, war aber von letzterem abgewiesen worden, weil ihr Mann griechisch-russischer Konfession sei. In gleicher Weise glaubte sich auch der heil. Synod nicht berechtigt, deren Supplik anzunehmen, weil die Trauung durch einen lutherischen Geistlichen vollzogen worden. — Eine zweite Supplik derselben Kamenska an das Justiz-Collegium veranlaßte letzteres, beim heil. Synod anzufragen, ob es die Befugniß besitze, sich mit dieser Scheidungs-Angelegenheit zu befassen? — worauf der heil. Synod die Entscheidung fällte: Es sei das Justiz-Collegium allerdings dazu berechtigt, indeß die Vollziehung der Trauung eines griechisch-russischen Mannes durch einen lutherischen Geistlichen den Reichsgesetzen zuwiderlaufend; daher solle das Justiz-Collegium dem Pastor das Unrechtmäßige seiner Handlung vorhalten und Vorsicht für die Zukunft anempfehlen.



Ersichtlich ist aus dieser Verhandlung, daß im Anfang dieses Jahrhunderts Trauungen in gemischten Ehen von Protestanten mit Orthodoxen noch durch protestantische Prediger, und Scheidungen von dem Justiz-Collegium vollzogen wurden, und daß erst gelegentlich sich eine neue Praxis in erster Beziehung zu bilden begonnen, welche die Prätensionen des heil. Synodes und das unsichere Auftreten des Justiz-Collegiums zur Veranlassung hatte. Zwar beruft sich der heil. Synod auf die allgemeine Reichsgesetzgebung, und bezeichnet die Trauung als eine unrechtmäßige Handlung, indeß war dieser Charakter des Verfahrens dem heil. Synod *erst nachträglich*, bei einer zweiten Verhandlung aufgefallen, und deuten die Ausdrücke: „allgemeine Reichsgesetzgebung, Unrechtmäßigkeit der Handlung, und die Empfehlung der Vorsicht" — darauf hin, daß weder bestimmte Gesetze vorlagen, welche die Trauhandlungen den protestantischen Geistlichen untersagten, noch Strafbestimmungen, welche dieselben als Uebertretungen ahndeten.

Das Berufen auf eine angebliche allgemeine Gesetzgebung war eine von dem heil. Synode vielfach und zuletzt mit Erfolg gehandhabte Waffe, und möchte gerade die entgegengesetzte Schlußfolgerung als gerechtfertigt erscheinen lassen, um so mehr, als der Swod für die Protestanten nur diese eine Entscheidung citirt.

Denn das folgende Citat, der Senats-Ukas vom 16. Oktober 1839, datirt aus einer Zeit, wo der Swod bereits redigirt worden, und verordnet auch nur, daß bei Trauungen von Protestanten mit Personen der griechisch-russischen Konfession, in Kurland, sowie in Liv- und Ehstland, die Beibringung von Zeugnissen der betreffenden Pastoren über Aufgebot und Zulässigkeit der Ehe erforderlich sei.

Für ein Gesetz kann die Entscheidung des heil. Synodes vom Jahre 1805 jedenfalls nicht gelten, denn einerseits behandelt letzterer nur eine Kompetenz-Frage, andererseits aber konnte er, unabhängig von der ihm mangelnden Befugniß dazu, auch nicht ein Gesetz zu geben, prätendiren, da er auf eine schon bestehende Reichsgesetzgebung verweist, und nicht konnte er Etwas aufstellen, was bereits dastand. — *Der Swod dagegen acceptirt die bloße Berufung auf ein Gesetz für das Gesetz selbst.* — Auf dieser schwanken[illegible] der willkürlichen Interpretation durch den Swod, welcher das Re[illegible]egation des Rechtes hervorgehen ließ, — erwuchsen die folgenden Bestimmungen.

Im Jahre 1841 den 27. März ward der Oustaw der geistlichen Konsistorien der orthodox-russischen Kirche Allerhöchst bestätigt, in dessen 26ten Paragraphen es heißt: Ehen zwischen Rechtgläubigen und Andersgläubigen gelten erst nach Vollziehung der Trauhandlung in orthodoxen Kirchen durch orthodoxe Geistliche für gültig. — Diesem Citate fügt der Swod folgende Bestimmung hinzu: Ouloschenije vom 15. August 1845, § 2068: „Für das Trauen eines Orthodoxen mit einem Individuum einer andern christlichen Konfession, vor Vollziehung dieses Aktes durch den orthodoxen Geistlichen, und ohne daß von der betreffenden geistlichen Behörde die Bescheinigung über die Zulässigkeit dieser Ehe den Regeln der orientalischen Kirche gemäß, empfangen worden: sollen die Römisch-Katholischen, Armeno-Gregorianischen, Armeno-Katholischen und Protestantischen Geistlichen, je nach den Umständen, durch Geldstrafen, temporäre oder gänzliche Entfernung vom Amte gestraft werden."

Dieser Artikel des Strafrechts liefert einen unzweifelhaften Abschluß dieser Frage, indem er in seiner Anwendbarkeit auf die Ostseeprovinzen die Ausübung eines traktatenmäßigen Rechtes zum Verbrechen stempelt. — Wenn der Oustav der orthodoxen Konsistorien die Ungültigkeit der durch nicht orthodoxe Geistliche vollzogenen Trauhandlungen in gemischten Ehen mit Orthodoxen, ausspricht, so erklärt die Ouloschenije deren unbedingte Strafbarkeit. — Ist demnach auf Grund dieses Citates des Swod das Obligatorische der Trauungen in orthodoxen Kirchen erwiesen, so läßt sich dennoch aus den angeführten Ukasen die Verpflichtung zur Abnahme und Ablegung des bewußten Versprechens vor der Trauung nicht nachweisen.

Zwar citirt der Swod nur den § 26 des kirchlichen Oustaw, aber der § 27 fügt hinzu, daß der orthodoxe Geistliche vor der Trauhandlung zwischen rechtgläubigen und andersgläubigen Personen von letzteren das schriftliche Versprechen abzunehmen habe, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche zu taufen und zu erziehen.

Erst in der Verbindung beider Artikel liegt die ganze Idee des Swod, und scheint darin eine absolute Bestimmung zu liegen, über welche nicht hinwegzukommen ist, welche keine Ausnahme gestattet.

Indeß ist zu berücksichtigen, daß beide, in den §§ 26 und 27 enthaltenen Bestimmungen erst in neuester Zeit Gesetzeskraft und allgemeine Anwendbarkeit beanspruchten. — Was die Obligation der Trauung in der orthodoxen Kirche betrifft, so will der Traktat von

1768 sie nur in einer Kirche, zu welcher die Braut gehört, also möglicherweise in der nicht-orthodoxen, gefeiert wissen. Ja selbst der hochselige Kaiser Nikolaus hatte sie noch im Jahre 1830, also zwei Jahre ehe Derselbe die bezüglichen Bestimmungen des Traktates von 1768 aufhob, im Wesentlichen bestätigt, und unter Anderm auch das Recht der übrigen Konfessionen, die Trauhandlungen allein zu vollziehen. In Finnland ward allerdings die Trauung in beiden Kirchen angeordnet, doch nur, weil dieses mit der königlich-schwedischen Vorschrift vom 24. Januar 1781 übereinstimme. Erst vom Jahre 1832 an wurde in den polnischen Provinzen die Trauung bei dergleichen gemischten Ehen in allen Fällen in der orthodoxen Kirche gefordert und erst seitdem erschien diese Bestimmung als ein absolutes Princip in dem Konsistorial-Oustaw. — Daraus geht denn doch wohl hervor, daß diese Anforderung nicht eine solche ist, welche in dem Wesen der orthodox-russischen Kirche, als eine nothwendige begründet wäre, sondern sie repräsentirt vielmehr einen neuen Anspruch derselben in ihren Beziehungen zu den anderen Kirchen, eine Neuerung, ein neues Kirchenrecht, welches derselben ihre Toleranz, ihren Geist christlicher Liebe raubt, sie zur furchtbaren Gegnerin der anderen Konfessionen macht, sie in einen ungleichen Kampf verwickelt, welcher durch den weltlichen Arm und durch Gewissenszwang geführt wird. — Auch an sich haben die Bestimmungen des Oustaw nicht einen unbedingt verpflichtenden Charakter, denn trotz der ganz allgemeinen Fassung des § 27, betreffs des vor der Trauung abzugebenden Versprechens, werden die Trauungen in Finnland von orthodoxen Geistlichen vollzogen, also ohne daß dieselben die im § 27 des Oustaw gebotenen Vorschriften erfüllten. —

Schon überhaupt ist nicht anzunehmen, daß der besagte Oustaw den anderen Kirchen gegenüber Gesetzeskraft besitzen könne, so daß derselbe nicht nur ein orthodoxes, sondern auch ein allgemeines Kirchenrecht konstituire, dazu für das Gebiet der Ehesachen die Bedeutung eines Civil-Codex habe, und daß den übrigen Kirchen nur soviel an Rechten nachbleibe, als nicht von der orthodoxen absorbirt worden. — Aber wie es sich ergeben, ist auch die Bedeutung der Artikel des Oustaw nicht immer in der Allgemeinheit zu nehmen, welche ihnen die Redaktion gegeben, und ist die Obligation der orthodoxen Geistlichen in der Erfüllung namentlich des § 27 nur eine bedingte, in soweit nehmlich, als diese Forderung nicht dem

lokalen Gesetze widerspricht. — Erwähnt wurde, als Beleg dafür, daß in Finnland die Bestimmung des § 27 nicht zur Anwendung kommen konnte, weil das Manifest vom Jahre 1812 diesen Gegenstand anders geregelt hat. Die Ostseeprovinzen besitzen nicht weniger unzweifelhafte Zusicherungen, welche der Ausdehnung des besagten § 27 auf dieselben nothwendiger Weise entgegenstehen, wie namentlich der hierfür so positive Wortlaut des Nystädter Traktates, welcher nie revocirt wurde und welcher Gleichberechtigung der Landeskirchen mit der griechisch-russischen und Befreiung von jedem Gewissenszwange stipulirt. Ist aber jenes obligatorische Versprechen, jene gezwungene Entsagung vom eigenen, vom Familien-Glauben für seine Kinder verträglich mit der Gleichberechtigung der Konfessionen, nicht Gewissenszwang? Allerdings ist die Gleichberechtigung der Konfessionen in den Ostsee-Gouvernements eine andere, als in Finnland, da hier bestimmte Regeln für die religiösen Konsequenzen der Ehen aufgestellt werden, dort aber die Gleichberechtigung in höherer Weise auf die gleiche Freiheit der Konfessionen, oder, was damit identisch ist, auf die Gewissensfreiheit basirt wird. Nicht wäre irgendwie daraus abzuleiten, daß das Recht der Ostsee-Gouvernements ein geringeres, schlechteres sei, welches auf weniger Achtung Anspruch habe, daß die Freiheit der Konfessionen nur jene der orthodoxen bedeute, und daß ein höheres Recht geringere Berechtigungen zur Folge haben müsse.

Neben des Swods völliger Nichtachtung der, die Ostsee-Gouvernements betreffenden Traktate, könnte die Berücksichtigung, welche derselbe dem Manifeste von 1812 für Finnland gewährt, allerdings befremden. Indeß hat auch dessen Bedeutung im § 68 des Swod eine Veränderung erfahren, indem bei dessen Redaktion die Beschränkungen des, jeder Bestätigung entbehrenden Synodal-Beschlusses vom 15. Juni 1832 mit aufgenommen worden sind, so daß ein Kaiserliches Manifest durch einen Synodal-Beschluß theilweise aufgehoben ist.

Weiter noch verdient die letzte Bestimmung des § 67 des Swod eine genauere Beleuchtung, insofern durch eine willkürliche Interpretation eines Ukases, der letzte Ring an der schweren Kette des Gewissenszwanges geschmiedet ward. Es ist dieses das Verbot, Gesuche um Trauung nach den Regeln einer auswärtigen Kirche anzunehmen.

Es ist schon befremdend, auf die Bezeichnung „auswärtiger Kirchen“ zu stoßen. Es möchten die damit bezeichneten Kirchen sich unter diesem Namen nur schwerlich erkennen können, da sie Jahrhunderte als Landeskirchen bestanden, und dem Swod zufolge ihr Heimathsrecht verloren haben sollen. Ebenso auffallend ist das allgemeine ausgesprochene Verbot, derartige Gesuche anzunehmen, ohne zu bezeichnen, wem eigentlich das Verbot gilt. Doch nicht dem Kaiser? und wenn nicht, so wäre es also gestattet, an den Kaiser Gesuche zu richten. Zur Begründung dieses Verbotes wird der Senats-Ukas vom 26. August 1833 angeführt, welcher Eheschließungen zwischen Ausländern anderer Konfessionen und rechtgläubigen Russinnen zum Gegenstande hat, und seinen Ursprung einem Allerhöchst bestätigten Gutachten des heiligen Synodes verdankt, folgenden Inhaltes: Es seien die Bedingungen der Eheschließungen der in die Unterthanenschaft Rußlands tretenden Ausländer durch das Gesetz vom 18. August 1721 (nehmlich ein Synodal-Cirkulär) bereits erschöpfend geregelt, dagegen sei über die Zulässigkeit der Trauungen von Ausländern mit Russinnen, ohne Eintritt in die russische Unterthanenschaft, mit oder ohne Verpflichtung zum Taufen und Erziehen der Kinder in der griechisch-russischen Kirche, immer nur von der Allerhöchsten Gewalt, besonderer Rücksichten gemäß, verfügt worden. Daher seien folgende Regeln zu befolgen:

1., will eine andersgläubige Ausländerin einen Russen heirathen, so soll die geistliche Autorität von sich aus eine solche Trauung autorisiren, und zwar auf Grundlage des Gesetzes v. 18. August 1721;

2., einem Ausländer, der nicht in die Unterthanenschaft tritt, soll die geistliche Autorität die Erlaubniß, eine Russin zu heirathen, versagen;

3., die hiervon zu statuirenden Ausnahmen bleiben der Kaiserlichen Beschlußnahme überlassen. —

Obgleich der Sinn dieses Ukases wohl der ist, daß Ausländern, welche nicht in die Unterthanenschaft treten wollen, es gestattet sei, an die Kaiserliche Gnade zu appelliren, um sowohl um das Recht der Eheschließung, als auch um die Befreiung von der Obligation, ihre Kinder in der orthodoxen Kirche taufen und erziehen zu müssen, zu bitten: so sieht hierin der Swod ein an russische Unterthanen gerichtetes Verbot um die Erlaubniß bitten zu dürfen, sich nur nach den Riten einer ausländischen Kirche trauen zu lassen;

kurz: weil es den Einen gestattet sei, sei es den Andern verboten. Auf solche Weise ward durch den Swod russischen Staatsbürgern das natürliche Recht, in äußersten Fällen die Gnade des Monarchen anzurufen, um sich den harten Konsequenzen des drückendsten Gewissenszwanges zu entziehen, dieses letzte Rettungsmittel, gleichfalls geraubt. — Es ward hierin Unterthanen versagt, was Ausländern gewährt blieb. War es denn ein unumstößliches Dogma — da es doch zugestanden werden konnte, da Solches zu gewähren der heil. Synod für ein Recht der Allerhöchsten Gewalt erklärte? da, wie aus Folgendem sich ergeben wird, dieses Recht in der, mit dem Swod gleichzeitig, d. h. im Jahre 1832 Allerhöchst bestätigten Kirchenordnung noch einen Platz gefunden hat?

Um zu einer vollständigen Uebersicht der sich auf die gemischten Ehen mit Orthodoxen beziehenden Bestimmungen, zu gelangen, ist es nicht unwichtig, die bezüglichen Paragraphen der Evangelischen Kirchenordnung einer Betrachtung zu unterziehen.

Mit dem Jahre 1832 erschienen die Ergebnisse einer allgemeinen und systematischen, nach allen Richtungen hin sich erstreckenden Kodifikation. Der Swod namentlich umfaßte fast sämmtliche Gebiete inländischer Rechtsverhältnisse. Ein besonderes mächtiges Streben nach Einheit durchdrang die Gesetzgebung, stieß aber zugleich auf Material, dem die Zeiten, in welchen, und die Verhältnisse, für welche die Verordnungen erlassen worden, ihr Gepräge in unzweifelhafter Weise, aufgedrückt hatten.

In kirchlicher Beziehung begegneten die Kodifikatoren in denen ihnen vorliegenden, besonders in den aus dem XVIII. Jahrhunderte stammenden Gesetzen und Verordnungen dem Geiste der Toleranz von Seiten der weltlichen Macht und den wachsenden Ansprüchen auf kirchliche Alleinherrschaft von Seiten der orthodoxen Autoritäten. Es waren ihnen somit die Veranlassung gegeben, zwischen den entgegengesetzten Tendenzen zu wählen.

Indessen war die, auf den Katholicismus gestützte polnische Nationalität im Befreiungskampfe erlegen, und die nachfolgenden Repressiv-Maaßregeln trafen mit der politischen auch die kirchlichen Freiheiten. Der hiedurch gegebene Impuls wirkte weit über das Gebiet polnischer Nationalität hinaus, durchdrang die verschiedenen Theile des Swod. So fanden die Forderungen der Intoleranz, welche von der orthodoxen Kirche ausgegangen, und ein Jahrhundert

lang nur wenig Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt, auch auf politischem Gebiete ihre Anerkennung und wurden zum politischen Systeme.

Diesem mächtigen Zuge vermochte die, allen Kämpfen fremd gebliebene protestantische Kirche nicht zu widerstehen. — Ihre Rechte hörten auf, weil sie ignorirt wurden, mit dem zur Herrschaft gelangten Systeme nicht mehr im Einklange standen, weil die rücksichtlose Gleichmacherei der Gegenwart nicht mehr mit den freisinnigen Grundsätzen der Vergangenheit stimmte, vielmehr nur auf deren Trümmern ihren Bau aufführen konnte.

Der erste Schritt war, da die protestantische Kirche selbst nicht weggeleugnet werden konnte, als etwas Thatsächliches dastand, deren rechtliche Grundlagen wegzuräumen. Dazu bot sich die Gelegenheit in zwiefacher Weise, indem einerseits alle protestantischen Kirchen des Reiches durch eine gemeinsame Organisation zu einer einheitlichen Gruppe verbunden wurden, wodurch das Unterscheidende, die Besonderheiten, also die eigenthümlichen alten Rechte und Freiheiten der protestantischen Kirche in den Ostsee-Gouvernements, durch deren Verschmelzung mit den eben nur tolerirten protestantischen Kirchen der russischen Provinzen des Reiches von selbst verschwanden. Auf diesem Principe gegründet, wurde die Kirchenordnung vom Jahre 1832 das Grab der protestantischen, berechtigten Gewissensfreiheit in den Ostseeprovinzen.

Andererseits ward eine noch größere Gruppe sämmtlicher nicht orthodoxer christlicher Konfessionen im Reiche durch den Swod Band X. kreirt. In dieser weitern Verschmelzung schwand jede Berechtigung, jede Form selbstständigen Lebens, nur daß hier statt der Kirche, das Individuum zum Gegenstande des Zwanges ward. Ausgeschlossen aus beiden Gruppen blieb Finnland, weil dessen Zugesellung die Einheit, das Bild der allgemeinen Unfreiheit, zerstört haben würde, und als das Werk vollendet dastand, konnten ganz folgerecht die nicht-orthodoxen Landeskirchen in dem Swod vom Jahre 1857 mit dem Namen „ausländische Kirchen" bezeichnet werden.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus, ist die Formulirung gewisser Bestimmungen der Kirchenordnung von 1832 zu erklären, nur in dieser Periode kirchlicher Reaktion, welche als Folge und Züchtigung der polnischen Revolution erschien, und in welche leider die Redaktion der Kirchen-Ordnung fiel, wurde der § 254 derselben



möglich, durch welchen bestimmt wurde, daß der Protestantische Prediger, für die Einsegnung einer Ehe, wenn einer der Ehekontrahenten den griechisch-russischen Glauben bekennt, für die Taufe der Kinder aus solchen gemischten Ehen, ohne durch eine besondere Erlaubniß gehörig dazu autorisirt zu sein, und für jede Verrichtung geistlicher Handlungen an Gliedern der griechisch-russischen Kirche — seines Amtes verlustig gehen solle, ohne je in Zukunft bei einer evangelischen Gemeinde angestellt werden zu können.

Erst im Jahre 1832 war der (dem § 57 der Ausgabe von 1857 entsprechende) § 54 des Swod, Band X. denkbar, nachdem die Aufhebung des Traktates von 1768 stattgefunden, und allen nicht-orthodoxen Kirchen auf russischem Boden der Namen und die Stellung ausländischer, also nur temporär verweilender, in bedingter Weise geduldeter, ertheilt wurde.

Wie ungünstig jene Zeit und wie sehr im Gegensatze mit der Vergangenheit, an ihr, d. h. an den ihr eigenthümlichen Tendenzen, — die Schuld jener Beraubung der protestantischen Kirche in den Ostseeprovinzen um die heiligsten Güter des Menschen, um das erste der Rechte, die Gewissensfreiheit, gelegen habe, geht schon aus einem Vergleiche der Einleitung der Kirchenordnung mit dem § 254 selbst hervor; denn in der Einleitung heißt es: Es bleibe den Ostseeprovinzen und den übrigen protestantischen Unterthanen gestattet, in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten sich *nach ihren frühern Gesetzen* zu richten; dagegen im § 254 Trauungen bei Ehen von Protestanten mit Orthodoxen und das Taufen von Kindern aus dergleichen Ehen, ohne besondere Erlaubniß, als ein Verbrechen bezeichnet wird.

Daß dergleichen Verbote nicht verträglich mit den früheren Gesetzen, d. h. mit dem traktatenmäßigen Rechte der Gleichberechtigung und Freiheit der protestantischen und griechischen Konfessionen sei, und daß die Möglichkeit, sich in religiösen Angelegenheiten nach den früheren Gesetzen zu richten, völlig aufgehoben sei, — ist eine unwiderlegliche Thatsache. — Die Einleitung enthält somit eine Zusicherung, deren Aufhebung der § 254 unter die Garantie schwerer Strafen stellt. —

Wenige Jahre lang zwischen der Zeit, wo die, in der Einleitung citirte Instruktion dem Comité zur Redaktion der Kirchenord-

nung gegeben wurde, und jener, wo letztere selbst erschien, und diese wenigen Jahre bezeichnen den schroffen Uebergang von einem Systeme zum andern, das Aufgeben eines Principes, und die Annahme des entgegengesetzten. —

Einer innern Nothwendigkeit zufolge, ward die Entwickelung und Durchführung der einmal proklamirten Intoleranz nach allen Richtungen hin, zur Aufgabe einer konsequent vorschreitenden, sich fortwährend überbietenden Gesetzgebung. Als deren schon gereifte Frucht erschien, erschien die Ouloschenije v. 1845, welche eine solche Fülle von Strafbestimmungen zu Gunsten des Gewissenszwanges enthält, daß mit ihr verglichen, die obwohl schon von dem Geiste der Intoleranz durchdrungenen Bestimmungen des Straf-Kodex, Band XV. des Swod v. J. 1832, den Eindruck einer schonenden, wohlthuenden Milde zu machen nicht verfehlen. — Um auf diesen Gipfelpunkt zu gelangen, mußte die Ouloschenije nicht nur den Geist der religiösen Toleranz des XIX. Jahrhunderts verleugnen, sondern auch dem nationalen Geiste sich verschließen und den Geist der traditionalen, säkularen Politik aufgeben, in einem Worte: durch eine dreifache Verleugnung vorgehen. —

Selbst in Beziehung auf die Kirchenordnung ist diese Tendenz nachweisbar, wenn man die Ausgaben vom Jahre 1832 und vom Jahre 1857 vergleicht. In dem § 254 vom Jahre 1832 wird die Einsegnung von gemischten Ehen mit Orthodoxen und das Taufen von Kindern aus dergleichen Ehen gestraft, wenn solches ohne besondere Erlaubniß geschieht; dagegen in der vom Jahre 1857, § 390 wird die Vollziehung der Trauung zwischen einem Protestanten und einem Orthodoxen vor Vollziehung durch den orthodoxen Geistlichen, und ohne Autorisation der betreffenden geistlichen Autorität, immer bestraft. — Somit wurde selbst noch im Jahre 1832 bei derartigen gemischten Ehen die Zulässigkeit ihrer Einsegnung und das Taufen der Kinder aus derselben, durch, und nur durch den protestantischen Geistlichen statuirt, obgleich sie von einer besondern Erlaubniß abhängig gemacht wurde. Es erscheint in dieser Bestimmung eine letzte Spur der in Form von Ausnahmen fortlebenden Rechte der Ostseeprovinzen, ein letztes Recht, wodurch die Kaiserliche Gnade, zwischen die Forderungen, der orthodoxen Kirche und die Anhänglichkeit der Protestanten an ihren ererbten Glauben, sich versöhnend stellt.

Aus der neuen Ausgabe der Kirchenordnung ist die Kaiserliche Gnade verbannt.

Ist aber nicht der Widerspruch der Kirchenordnung von 1832 mit dem Swod von 1857, ja sogar schon mit dem von 1832, ein schlagender Beweis, daß die Ausdehnung der bezüglichen Bestimmungen in Ehesachen auf die Ostseeprovinzen, nicht aus klaren Gesetzes-Texten, sondern aus falschen Interpretationen, aus willkürlicher Verallgemeinerung specieller Bestimmungen hervorgehen? —

Bei weiterm Vergleiche der Ausgaben der Kirchenordnung zeigt sich, daß in der Ausgabe von 1857 der Kinder aus gemischten Ehen mit Orthodoxen nicht erwähnt, dagegen aber die Kinder der Orthodoxen protestantisch zu taufen verboten wird. Hierin schließt sich die neue Ausgabe an den Geist des Swod und der Ouloschenije, welche das Versprechen von der Eheschließung fordern und die Strafbarkeit für's Taufen der Kinder in einer andern, als der orthodoxen Kirche aus der Nichterfüllung des gegebenen Versprechens ableiten.

Wenn nun die Verpflichtung zu einem derartigen Versprechen für die Bewohner der Ostsee-Gouvernements aus den bezüglichen Gesetzen nicht gefolgert und auf dieselben nicht ausgedehnt werden kann; wenn ferner die Obligation, seine Kinder aus dergleichen Ehen nur in der orthodoxen Kirche zu taufen, ohne ein vorausgegangenes Versprechen, aus keinem Gesetzestexte gefolgert werden kann: so müßten denn doch die den Ostsee-Gouvernements garantirten Rechte ihre volle Geltung und Wirksamkeit erlangen können.

Beilage F.

Aktenstücke (No. 1—6),

betreffend

das Kaiserliche Verbot der Reversal-Forderung

und

das gouvernementale Gebot der Forderung von s. g. „Aussagen über die Ehe.“

1.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reussen u. s. w.

aus

dem Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio

an

sämmtliche Herren Prediger des Livl. Consistorial-Bezirks.

„In beiliegendem Schreiben des Herrn General-Gouverneurs Grafen Schuwaloff ist der Allerhöchste Wille unseres Allergnädigsten Monarchen enthalten und — uns nunmehr kund gethan worden.

Gott segne den Kaiser!

Es bringt dieses Consistorium solchen Allergnädigsten Willen, wie vorgeschrieben, hiermit sofort zur Kenntnißnahme der Herren Prediger und empfiehlt denselben die sorgsamste Aufbewahrung dieser Urkunde im Kirchen-Archive für alle Zeiten.

Livl. Evangelisch-Lutherisches Consistorium, Riga-Schloß, den 25. Mai 1865.

P. Carlblom, stellv. Vicepräses. **H. Busch**, Notar. Consist.“

2.

Verwaltung
des
General-Gouverneurs
von
Liv-, Ehst- und Kurland,
den 20. Mai 1865.
Nr. 34.
St. Petersburg.

Confidentiell.

An
das Livländische Evang.-Luth. Consistorium.

Der Herr Minister des Innern hat unter dem 17. d. M. No. 1063 mir eröffnet, daß Se. Majestät der Herr und Kaiser, auf unterthänigsten Vortrag meiner bezüglichen Vorstellung, am 14. d. M. Allerhöchst zu befehlen geruht haben, mir zu gestatten, allen Evang.-Lutherischen Consistorien behufs weiterer Eröffnung durch die Pröpste an alle Pastoren, mitzutheilen: „„daß Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht habe, in den Ostseeprovinzen bei Abschließung von Ehen zwischen Personen rechtgläubiger und protestantischer Confession in Zukunft die in dem Artikel 67 des X. Bandes des Swod der Civil-Gesetze festgesetzten, vor der Trauung auszustellenden Reversale, betreffend die Taufe und Erziehung der aus […]schen Ehen entsprungenen Kinder nach den Lehren der rechtgläu[…]en Confession, nicht zu fordern.““ —

Demgemäß ermangele ich nicht, dem oblaudirten Consistorium behufs der oben bezeichneten weitern Eröffnung von solchem Allerhöchsten Befehl hierdurch Mittheilung zu machen.

Gen.-Lieut. **Graf Schuwaloff.** Kanzlei-Direktor **A. v. Tideböhl.**

3.

Ministerium des Innern.
Vom Chef des Livl. Gouvernements.

Kanzlei.
No. 10615,
den 21. December 1865.
Riga.

An
das Livländische Evang.-Luth. Consistorium.

In Anlaß der darüber geführten Beschwerden, daß griechisch-rechtgläubige Geistliche, bei Trauungen von Personen griechisch-rechtgläubiger und evangelisch-lutherischer Konfession, die durch Allerh. Befehl aufgehobenen Reversale über die Taufe der Kinder in der griechischen Kirche nach wie vor einverlangten, hat der Herr Erzbischof

von Riga und Mitau sich gegen den Herrn General-Gouverneur der Ostseeprovinzen in einem besondern Schreiben dahin ausgesprochen, daß solche Reversale seit dem Erscheinen des Allerh. Befehles — den Berichten der Geistlichen zufolge — durchaus nicht mehr einverlangt würden, sondern daß dieselben von den zu trauenden Paaren nur die Unterzeichnung der durch den Art. 28 des Swod der Gesetze, Bd. X., Buch I. vorgeschriebenen Aussagen über die Ehe . . . . . verlangten. Solche Ver„(Unter?)"zeichnung aber wurde von vielen Bauern griechischer und lutherischer Konfession, welche eine gemischte Ehe zu schließen gesonnen wären, deshalb verweigert, weil die lutherischen Prediger ihnen einschärften, vor der Trauung in der griechischen Kirche keinerlei Reversale zu ertheilen, und auf diese Weise die Trauung, welche ohne die Unterzeichnung der Aussagen über die Ehen nicht erfolgen könnte, verhinderten.

Der Wunsch Sr. hohen Eminenz geht deshalb dahin, daß die lutherischen Prediger solche Unterweisungen der Bauern unterließen, ihnen vielmehr verdeutlichen möchten, daß sie die vorschriftmäßigen Aussagen über die Ehen unweigerlich zu unterschreiben hätten.

Bei solcher Benachrichtigung beehre ich mich, dieses Konsistorium, in Folge desfallsiger Vorschrift Sr. Erlaucht, zu ersuchen, den Herrn Pastoren die Weisung zu ertheilen, in Beziehung auf die den Brautleuten vor der Trauung in der griechischen Kirche obliegende Verpflichtung der Unterzeichnung der vorschriftmäßigen Aussagen über die Ehe dem Wunsche Sr. hohen Eminenz gemäß zu verfahren.

Gleichzeitig ist sämmtlichen Ordnungs-Gerichten von mir aufgetragen, den Bauern des Kreises durch die Gemeindegerichte bekannt zu machen, daß es sich bei Trauungen von Personen gemischter Konfession in der griechischen Kirche keineswegs mehr um die Unterzeichnung der — zufolge meines Auftrages an die Ordnungsgerichte vom 14. Juli d. J. unter No. 5720 durch Allerh. Befehl aufgehobenen — Reversale über die Erziehung der Kinder in der griechisch-rechtgläubigen Kirche, sondern nur um die unweigerliche Unterzeichnung der vorgeschriebenen Aussagen über die Ehe (d. h. über die Namen, die Konfessionen, das Alter, die Wohnorte u. s. w. der Brautleute, daß sie nicht miteinander verwandt sind u. s. w.) handeln können.

Civil-Gouverneur **Oettingen**. Kanzlei-Direktor **Kupffer**.



4.

An Se. Exell. den Herrn Livl. Civil-Gouverneur,
wirkl. Staatsrath und Kammerherrn
Dr. A. v. Oettingen.

Ew. Exell. beehrt das Livl. evang.-lutherische Consistorium sich mit Beziehung auf Ihr verehrtes „(sic)“ Schreiben vom 21. Decbr. c. No. 10615 ergebenst mitzutheilen, daß diese Behörde nicht verfehlen wird, den Livl. Predigern die qu. Weisung über die nothwendige Erfüllung des Art. 28 des X. Bandes der Reichsgesetze, Buch 1. zu ertheilen, daß dieses Konsistorium sich aber gleichzeitig beehren muß, Ew. Excellenz höflichst zu ersuchen, bei dem Herrn Erzbischof von Riga und Mitau dahin wirken zu wollen, daß die „Aussagen über die Ehe“ zur Vermeidung von Irrthümern in Lettischer und Ehstnischer Sprache formulirt würden, um den zu ihrer Unterzeichnung verpflichteten Personen verständlich zu sein.

No. 2354.
d. 30. Decbr. 1865.

Christiani.

Sekretair Ekardt.

5.

Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reußen
Befehl
aus
dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio.

St. Petersburg,
den 7. Januar 1866.
No. 17.

An
das Livländische Evang.-Luth. Consistorium.

Es waren diesem General-Consistorium Nachrichten zugegangen, daß die Mittheilung des Herrn General-Gouverneurs der Baltischen Provinzen an die Evang.-lutherischen Consistorien und die denselben untergebenen Prediger, Se. Majestät unser Allergnädigster Herr und Kaiser habe geruht zu befehlen, es solle hinfort die griechisch-ortho-

doxe Geistlichkeit vor Einsegnung von Ehen zwischen Griechisch-Orthodoxen und Protestanten nicht mehr den Revers über Taufe und Erziehung aus solchen Ehen entspringender Kinder in der griechisch-orthodoxen Religion verlangen dürfen, — vielfach ihrem Sinne und ihrer Bedeutung nach verschieden gedeutet werden. Da nun das General-Consistorium außer Stande war, an dasselbe etwa ergehende Anfragen in dieser Hinsicht zu beantworten, indem ihm über solche Allerhöchste Anordnung nichts eröffnet worden, sah es sich veranlaßt, an das Ministerium des Innern das Ersuchen zu richten, es in den Stand setzen zu wollen, den Baltischen Evang.-lutherischen Consistorien zur Mittheilung an die ihnen untergebenen Prediger eine bestimmte Erklärung hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite jenes Befehls zu geben.

Es hat darauf der Herr Minister des Innern diesem General-Consistorium eröffnet, daß die protestantischen Prediger in den Ostseeprovinzen keinerlei Verantwortung unterliegen, wenn sie Kinder aus gemischten Ehen, welche nach Erlaß jenes Kaiserlichen Befehls über Aufhebung des Reverses, ohne Abgabe eines Reverses geschlossen worden, nach dem Ritus der evangelischen Kirche taufen und in deren Grundsätzen unterrichten und hat zugleich derselbe aufgetragen, um ein gleichförmiges Verfahren in dieser Hinsicht hervorzurufen und Ueberschreitungen des Allerhöchsten Befehles zu verhüten, eine Instruktion für die ihm untergebene Geistlichkeit zu erlassen.

Indem das General-Consistorium dem Livl. Consistorium hiebei die erwähnte Instruktion, wie solche mit Abänderung von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden, in Abschrift und Uebersetzung zur Mittheilung und Nachachtung für die Geistlichkeit des ihm untergebenen Bezirkes zusendet, fühlt es sich verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, wie sehr wir Ursache haben, dem Herrn der Kirche von ganzem Herzen zu danken, daß es ihm gefallen hat, in einer Angelegenheit, die lange mit schwerem Drucke auf unsern Herzen lastete, — das Herz unseres geliebten Monarchen zu einer wesentlichen Erleichterung zu bewegen. Fahren wir fort im Gebete, bleiben wir treu in Beobachtung des bestehenden Gesetzes, auch wo es uns immer noch eine Last ist, stellen wir uns stets also, daß der Widerwärtige sich schäme und nichts habe, daß er von uns möge Böses sagen (Tit. 2, 8), und erwarten wir in Geduld und gläubigem Vertrauen, wann es dem Herrn gefallen wird, uns bleibt

weiter zu erhören. Müssen wir ja doch bekennen, daß Er auch durch das in den vergangenen Jahrzehnten uns auferlegte Kreuz unsere Gemeinden wesentlich gefördert hat. So sei ihm die Zukunft auch befohlen.

Vice-Präsident Bischof **Almann**.

Sekretair Dobbert.

6.

Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reussen u. s. w.
aus
dem Livländischen Evangelisch-Lutherischen Consistorio
an
sämmtliche Herren Prediger des Livl. Consistorial-Bezirks.

I.

Mit Bezugnahme auf die diesseitigen Circulairbefehle vom 25. Mai und 15. Juli sp. No. 5 und 8 v. J. und in Erfüllung desfallsigen Befehls Eines evang.-lutherischen General-Consistoriums d. d. 7. Januar a. c. sub No. 17 eröffnet das Livl. Evang.-luth. Consistorium den Herren Predigern zur Nachachtung folgende von dem Herrn Minister des Innern emanirte **Instruktion** für die protestantische Geistlichkeit in den Ostsee-Gouvernements zur genauen Richtschnur in Erfüllung des Allerhöchsten Befehls vom 15. März 1865 über die Abstellung der durch Art. 67, Bd. X. Theil I. des Reichsgesetzes festgestellten Unterschriften bei Schließung von Ehen zwischen Protestanten und Griechisch-Rechtgläubigen in diesen Gouvernements hinsichtlich der Taufe und Erziehung der Kinder in der griechisch-orthodoxen Religion.

§ 1. Wenn Ehen in den Ostsee-Gouvernements zwischen Personen griechisch-orthodoxen und protestantischen Bekenntnisses gemäß dem Allerhöchsten Befehle vom 15. März 1865 geschlossen worden, durch welchen Befehl bei Einsegnung solcher Ehen in diesen Gouvernements durch die griechisch-orthodoxen Geistlichen die Forderung von vorausgehenden Reversalen, wie sie im Art. 67, Bd. X. Theil I. der Reichsgesetze in Bezug auf Taufe und Erziehung der Kinder in der orthodox-griechischen Religion vorgeschrieben sind, abgestellt

worden, — so können aus diesen Ehen entsprossene Kinder, auf Wunsch der Eltern, von den protestantischen Geistlichen nach dem Ritus der Evangelischen Kirche getauft und nach den Vorschriften dieses Glaubens erzogen werden. Dabei laufen die Prediger nicht Gefahr in die Strafen zu verfallen, welche durch die Gesetze festgesetzt sind für Verrichtung irgend einer geistlichen Amtshandlung und für Unterweisung der Kinder aus gemischten Ehen Griechisch-Rechtgläubiger mit Andersgläubigen, in den Lehren der andersgläubigen Confession, weil die diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesbestimmungen auf die oben bezeichneten, in den Ostsee-Gouverments geschlossenen Ehen weiter keine Anwendung leiden.

§ 2. Die protestantischen Geistlichen haben auf alle Weise dahin zu wirken, daß das Zusammenleben von Gatten in uneingesegneter (wilder) Ehe aufhöre, welche, weil sie bis zur Erlassung der oben angeführten Allerhöchsten Entscheidung das Reversale nicht unterschreiben mochten, von der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit keine kirchliche Einsegnung erhalten konnten, — indem dieselben die obenbezeichneten Personen bewegen, nachdem die Allerhöchste Entscheidung, die Ehen ohne Unterschriften einzusegnen, nun erfolgt ist, sich an die griechisch-orthodoxen Geistlichen mit Bitte um Einsegnung ihrer Ehe in der orthodox-griechischen Kirche zu wenden. Wenn solche Personen die Einsegnung ihrer Ehe in der griechisch-orthodoxen Kirche erhalten haben, müssen die protestantischen Prediger dieses Faktum in den Kirchenbüchern vermerken, bei den Verzeichnungen über die nach Lutherischem Ritus stattgehabte Taufe ihrer Kinder, welche als aus außerehelichem Zusammenleben entsprossen, in den Kirchenbüchern als unehelich geborene aufgeführt worden.

§ 3. Die Vollziehung der Nothtaufe an Kindern aus, mit Abgabe der Reversale geschlossenen gemischten Ehen, durch Vater oder Mutter lutherischer Confession, oder durch eine andere zu diesem Zwecke herzugerufene Person eben desselben Bekenntnisses, muß, da die Taufe nicht wiederholt werden darf, von den protestantischen Predigern, nachdem sie sich von der Wirklichkeit und Richtigkeit des Vollzuges der Taufe überzeugt haben, in die Kirchenbücher eingetragen werden, zu dem Zweck allein, damit die Thatsache der Taufe selbst in der Folge keinem Zweifel unterliegen kann, wodurch übrigens die griechisch-orthodoxe Kirche keineswegs das Recht verliert, eine solche Person als zu dieser Kirche gehörig zu betrachten. Es bleibt

daher nichts desto weniger Verpflichtung der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit, die Eltern dahin zu vermögen (убѣждать), solche Kinder zur Salbung zu bringen, welche auf Grundlage der bestehenden Gesetzesbestimmungen auch nach einer solchen Nothtaufe zugelassen wird.

§ 4. Durch Abstellung der Reversale bei Schließung der Ehen zwischen Protestanten und Griechisch-Rechtgläubigen in den Ostsee-Gouvernements wird das Gesetz über die Vollziehung dieser Ehen in der griechisch-orthodoxen Kirche nicht aufgehoben, und eben so wenig die bestehenden Verordnungen in Hinsicht der Verantwortlichkeit der Prediger für die Einsegnung gemischter Ehen zwischen Griechisch-Rechtgläubigen und Protestanten vor Vollziehung derselben durch die griechisch-rechtgläubigen Geistlichen.

II.

In Veranlassung eines Schreibens des griechisch-orthodoxen Herrn Erzbischofs von Riga und Mitau hat der Livl. Herr Civil-Gouverneur diesem Consistorio die Mittheilung gemacht, es würden in Zukunft bei Eingehung von Ehen zwischen Personen evangelisch-lutherischer und griechisch-orthodoxer Confession, zufolge des Allerhöchsten Befehls v. 14. Mai v. J. keine Reversale mehr von den griechisch-orthodoxen Geistlichen gefordert werden, dagegen sei es unumgänglich nothwendig, daß die im Art. 28 des 1. Buchs des X. Bandes der Reichsgesetze vorgeschriebenen „**Aussagen über die Ehe**", von den Ehekandidaten unterzeichnet würden und sollten die Livl. Herren Pastoren — (wie desmittelst geschieht) angewiesen werden, solches den zu ihren resp. Gemeindegliedern gehörigen Bauern zu verdeutlichen.

III.

. . . .

IV.

. . . .

Gegeben im Livl. evangelisch-lutherischen Consistorio Riga-Schloß, den 21. Januar 1866.

Dr. **A. Christiani**, Vicepräses.

Baron Ungern-Sternberg, Assessor. Dr. **C. A. Berkholtz**, Assessor.

Sekretair Eckardt.

Druck von Ludw. L. Franke in Quedlinburg.

Livländische Beiträge

1. 2. 3.

Band I.

Motto: „So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gotte, was Gottes ist."
Ev. Marci 12, 17.

Der Reinertrag sämmtlicher drei „Livländischen Beiträge" ersten Bandes ist bestimmt
zum Besten der Nothleidenden in Ost-Preußen.

Oeffentliche Rechenschaft auch über diesen „Livländischen Beitrag" behält sich vor der Herausgeber

Woldemar von Bock,
Vicepräsident des Livländischen Hofgerichts a. D.

Berlin.
Stilke & van Muyden.
Unter den Linden No. 21.
1868.

Livländische Beiträge

zur Verbreitung gründlicher Kunde

von

der protestantischen Landeskirche und dem deutschen Landesstaate in den Ostseeprovinzen Rußlands,

von

ihrem guten Rechte

und von ihrem

Kampfe um Gewissensfreiheit.

Motto: „Der Herr wolle ausrotten alle Heuchelei und die Zunge, die da stolz redet,
Die da sagen: Unsere Zunge soll Ueberhand haben, uns gebühret zu reden; wer ist unser Herr?
Weil denn die Elenden verstöret werden und die Armen seufzen, will ich auf, spricht der Herr; ich will eine Hülfe schaffen, daß man getrost lehren soll."

Psalm 12, 4—6.

Dritter Beitrag.

Berlin.
Stilke & van Muyden.
Unter den Linden No. 21.
1868.

Vorwort.

„Ich antworte nicht auf die Beschwerden Aali-Pascha's über die Sprache der russischen Journale, welche sich der durch das Gesetz beschränkten Freiheit der Ausdrucksweise erfreuen. Eine solche Freiheit ist vortheilhaft, aber mitunter auch unbequem. Ich selbst bin einige Male durch die Freiheit der Presse betroffen; aber ich ziehe sie doch dem Verschweigen der Gedanken vor. Dasselbe würde auch nicht den von dem Kaiser inaugurirten Reformen entsprechen, welche da nicht zur Vollendung gelangen können, wo der Gedanke in kleinlicher Weise geknebelt wird."

Gegen diese am 10. Oktober 1866 an den General Ignatiew gerichteten vernünftigen und würdigen Worte des Fürsten Gortschakow*) bildet die nun schon zum zweiten Male in kleinlichster Weise erfolgte Knebelung der baltischen Presse, welche selbst unter Censur, geschweige unter dem Schutze einer ihr noch nie gewährt gewesenen „durch das Gesetz beschränkten Freiheit", von dem Minister des Innern zu „dem Verschweigen der Gedanken" verdammt worden ist, den grellsten Gegensatz.

Welcher Minister hat nun Recht? Der Minister des Aeußern, indem er die Knebelung der Presse kleinlich, oder der Minister des Innern, welcher sie großartig findet? Der Minister d. A., der die Freiheit, oder der Minister d. I., der die Unfreiheit vortheilhaft

*) Vgl. Kreuzzeitung 1867, 20. Decbr.

findet? Der M. d .A., welcher um der nur unter dem Schutze freien Gedankenaustausches möglichen Vollendung der von seinem Kaiser inaugurirten Reformen willen, die Unbequemlichkeiten der Presse gering achtet, oder der M. d. J., welcher der Bequemlichkeit seines Ministerii die Vollendung der von seinem Kaiser inaugurirten Reformen aufopfert?

Daß aber die defensive Polemik der baltischen Presse, hauptsächlich geführt gegen die Moskauer Zeitung, nicht nur dieser, sondern auch dem M. d. J. „unbequem" fällt, erklärt sich einfach, seitdem man weiß, daß jene und die „Nordische Post" fortan ihre antibaltischen Flammen

„thun in einen Brand zusammen" *),

und daß die beispiellose Behandlung, welche die Moskauer Zeitung noch im Herbste 1865 und im Spätsommer 1866 dem M. d. J. straflos angedeihen ließ, entweder — nach einem bekannten Sprüchworte — schon 1867 vergessen und verschmerzt war, oder von jenem mehr und mehr auch die höheren Regionen gewinnenden Qualme des moskovitischen Klubs (vgl. Livl. Beitr. II., S. 81) nachgerade übertäubt ist.

Herrscht nun aber, wie angesichts der so völlig entgegengesetzten Auffassungen des Kaiserlichen Willens durch den Minister des Aeußern und den Minister des Innern unmöglich länger geleugnet werden kann, in den höheren Sphären der russischen Administration nicht nur zunehmende clubistische Betäubung, sondern geradezu völlige Anarchie der Ansichten über das, was kleinlich und was großartig, was vortheilhaft und was nachtheilig, was der Vollendung der vom Kaiser inaugurirten Reformen entsprechend ist, und was nicht entsprechend, — nun, so wird es ja wohl um so unanfecht-

*) Vgl. Köln. Zeitung v. 22. Decbr. 1867. Bl. I. ad vocem „Russische Herkunft" der baltischen Deutschen und v. 24. Decbr. 1867 Bl. II. ad vocem richtige Auslegung der w. u. besprochenen officiösen Auslassung der Nord. Post v. 22. Novbr. 1867.



barer und jedenfalls im Sinne der freisinnigen Auffassung des russischen Reichskanzlers gehandelt sein, wenn ein getreuer Sohn seiner baltischen Heimath, der sich zeitweilig dem Bereiche jener zwar still-formalistisch vorgehenden, aber dadurch nur um so unheimlichern betäubenden Anarchie entzogen hat, die Dinge seiner geliebten und jetzt so schwer geängstigten Heimath nach dem Maaße des ihm zu Gebote stehenden Materials und Urtheils, wie nach bestem Wissen und Gewissen zu beleuchten fortfährt.

Diese, wenn auch in aller Schwachheit eines einzelnen, dem eigenen, wie dem fremden Irrthume, eigener wie fremder Leidenschaft vielfach ausgesetzten Mannes fortgesetzte Beleuchtung erscheint ihm, bis ein Besserer ihn entbehrlich mache *), um so nothwendiger, als das Prognostikon, welches derselbe erst vor einem Monate (denn so lange ist es etwa her, daß die nachfolgenden „Rückblicke und Vorblicke" nieder geschrieben wurden) derjenigen Auffassung jener officiösen Auslassung der „Nordischen Post" v. 22. November v. J. stellte, als sollte damit die moskovitische Presse getroffen werden, bereits längst in Erfüllung gegangen ist. Nachdem ein von den unverbesserlichen Sanguinikern und Optimisten freudig begrüßtes Verstummen des moskovitischen Geheules nur kürzeste Zeit gedauert hatte, ertönt es nicht nur aufs Neue, sondern ertönt unter dem feierlichen Weihnachtssegen derselben „Nordischen Post", welcher jene guten Leute aber schlechte Musikanten einen Augenblick den Muth und den Willen zugetraut hatten, gegen den moskovitischen Strom zu schwimmen!

Die Zeiten sind längst vorbei, da noch aus Anlaß des Expropriations-Ukases vom 10|22. December 1865 der hohe Patron der „Nordischen Post" glaubte, sein Portfeuille zur Verfügung stellen

---

*) Der Herausgeber benutzt diese Gelegenheit, die meist stattfindende thatsächliche Korrektheit der bezüglichen Korrespondenzen der Kölnischen Zeitung anzuerkennen und zugleich der Kreuzzeitung zu ihrem F-Korrespondenten aus Livland Glück zu wünschen.



zu müssen, um vor der Welt die Hände in seiner Unschuld an jener Maaßregel zu waschen, und — wenn auch nur 17 Tage lang — seine Nichtsolidarität mit den Autoren derselben zu konstatiren. Gegen die äußersten Erfordernisse der moskovitischen Politik auch in den Ostseeprovinzen giebt es, allem Anscheine nach, im Schooße des Ministerii keinen Hemmschuh mehr!

Wie mächtig der Strom dieser Erfordernisse angeschwollen ist, geht am besten daraus hervor, daß mittlerweile das seit Menschengedenken nicht Vorgekommene, ja das für unmöglich Gehaltene dennoch geschehen ist: der gütigste Kaiser, Alexander II., hat seiner getreuen Livländischen Ritterschaft verweigert, hat ihr — sagen wir es mit heißem Schmerze, aber frei heraus, weil es die traurige Wahrheit ist — verweigern müssen, was selbst Karl XI. ihr gestattete: in der Person ihres verfassungsmäßigen Vertreters Ihm zu nahen, um Ihm die Noth des hartgeprüften Landes in aller Unterthänigkeit und Loyalität zu klagen!

Unter solchen Umständen versteht sich wohl von selbst, daß die Ostseeprovinzen auf jene neuerdings mehrfach (u. a. in einer Warschauer Korrespondenz der Kreuzzeitung, 1868, No. 4) besprochene zweiväterige Broschüre, als auf ein vermeintliches Symptom einer ernstgemeinten Umkehr auf der abschüssigen Bahn des Moskovitismus nicht das allergeringste Gewicht legen, sondern eher geneigt sein dürften, darin weiter nichts zu sehen, als die Existenz einer derartigen Reklame vorausgesetzt: den Wurf einer slavischen Wurst nach der — magyarischen Speckseite!

Mit der Aufnahme der „Livländischen Beiträge" in Deutschland hat, zumal bei den großen vorherrschenden Interessen des deutschen Publikums, der Herausgeber zufrieden zu sein allen Grund. Eine der kritischen Besprechungen seines zweiten Beitrages indeß in einem Berliner Blatte — soviel er sich erinnert der Spener'schen (oder der Voß'schen?) Zeitung — giebt ihm den erwünschten Anlaß, sich



über seine Stellung zu den politischen Parteien, namentlich Norddeutschlands, ein für allemal auszusprechen. Seine Aufgabe ist zunächst wesentlich nicht sowohl eine politische, als vielmehr eine nationale. Gleichwohl hat er dessen kein Hehl, daß er sich seiner politischen Gesinnung nach zu konservativen Principien bekennt, d. h. zu einem solchen Konservatismus, der nicht bloß principienreiterisch negativ von der That fern bleibt, sondern in praktischem Eingehen auf wahre Bedürfnisse und berechtigte Forderungen die organische Bedingung der Konservation alles dessen sieht, was überhaupt um der Kontinuität des socialen und politischen Lebens willen konservirt werden muß. Nun wird ihm in jener Besprechung zu bedenken gegeben, seine „Taktik", an das conservative Lager zu appelliren, sei keine glückliche, denn, so heißt es wörtlich: „Bisher hat aber die conservative Partei bei uns noch nie eine Initiative ergriffen." — Nun, über diesen Satz mag sich sein Autor mit den Männern der Initiative von 1863—66 flg. auseinandersetzen! Der Herausgeber der „Livländischen Beiträge" beneidet ihn nicht um solche Aufgabe. Er, seinerseits, kann nur der Wahrheit gemäß, dankbar konstatiren, daß er alle warme Theilnahme für seine Sache, alle wirkliche, lebendige und thätige Förderung seines Unternehmens fast ausschließlich Persönlichkeiten und Organen jenes lebendigen Konservatismus zu verdanken hat, zu dem er sich bekennt, an den er sich gewendet hat, und auf welchen, nächst Gott, er seine Hoffnungen zu setzen nicht aufhören wird. Als Neuling auf dem Gebiete der großen deutschen politischen Presse hatte er Gelegenheit, in dieser Beziehung manchen Fehlgriff zu thun, der ihm aber die unschätzbare Belehrung eingetragen hat, daß für sein wesentlich nationales Streben jenes konservative Lager ungleich viel mehr Verständniß hat, als die verschiedenen Schattirungen des s. g. „Liberalismus".

Namentlich sind die Schicksale der diesem dritten Beitrage beigefügten, eigentlich zum zweiten gehörigen, mit demselben zusam-

menhängend paginirten und daher eventuell zusammenzubindenden Beilage G. ein redender Beweis für jene Erfahrung. Ursprünglich in etwas veränderter Form schon im Februar 1867 geschrieben, wurde sie auf Veranlassung eines s. g. „altliberalen" Organs schon im März 1867 in ihre gegenwärtige Form gebracht. Sodann aber ist ihr Herausgeber, dem viel daran gelegen gewesen wäre, sie schon im Sommer 1867, resp. als Vorläufer des zweiten „Livl. Beitrages" für ein gesichertes großes Lesepublikum erscheinen zu lassen, von jenem Organe mit Bitten, Zusicherungen und schönen Redensarten, hinter denen er, nur zu spät, nichts als entweder kleinlichen politischen Doktrinarismus oder Motive noch kleinlicherer Art zu erkennen vermag, ein volles halbes Jahr hingehalten worden, und erst gegen Ende August gelang es ihm auch nur, über sein Manuskript anderweitig frei verfügen zu können.

Darauf ließ sich, immer in jener Absicht, der Verfasser rathen, an eine renommirte liberale Buchhändlerfirma in Leipzig sich zu wenden. Dort aber kam er noch schlimmer an. Mit Hohn ward er bedeutet, eine derartige „oratio pro domo" sei nicht an der Zeit; auch werde er zeitig genug durch Abrechnung der Herren Stilke und van Muyden belehrt werden, daß von solchen Sachen, wie die „Livländischen Beiträge" höchstens 50—100 Exemplare abzusetzen seien.

Oder soll etwa die Art, wie der Koryphäe einer sehr avancirten liberalen Fraktion, Herr Dr. Löwe von Calbe, in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. December 1867 die „baltische Frage" aufs Tapet gebracht hat, den Herausgeber überzeugen, daß eine der seinigen entgegengesetzte „Taktik" glücklicher gewesen wäre? Soll er sich etwa gar jenen angeblichen Danksagungen u. s. w. vielleicht einiger übelberathener Winkel-Baltiker an die Adresse desselben Kammerredners anschließen, welcher damit debütirte, daß er Allem zuvor seine Partei gegen den Verdacht glaubte verwahren zu müssen, irgend welche politische Sympathien für die Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen zu hegen? „Gott bewahre

uns vor unseren Freunden!" Und Gott schenke uns auch fürder solche „Verleugner", wie an jenem kladderigen Tage in den Augen mancher Buchstaben- und Wort-Götzendiener der Graf Bismarck einer gewesen ist!

Wohl weiß freilich der Herausgeber, daß auch der Gang mit den konservativen Elementen nicht ohne Unliebsamkeit ist. „Niemand" — und so auch er nicht — „wandelt ungestraft unter — Palmen!" Auch darüber ließe sich manches sagen. Doch will er sich darauf beschränken, hervorzuheben, daß selbst einem so hochstehenden und ernsten Organe wie die Kreuzzeitung, neulich (in ihrer Nummer 4 v. 5. Januar 1868) das Mißgeschick hat begegnen müssen, folgenden Passus ihres St. Petersburger △△ Korrespondenten abzudrucken:

> „Wir wissen hier sehr wohl, daß auch in den Ostseeprovinzen besonders Polen thätig sind, um Unzufriedenheit zu erregen, uud unter dem Deckmantel, für die Nationalität der Deutschen einzustehen, manches veranlaßt haben, wovon wir ohne die Geschäftigkeit dieser Universal-Unruhstifter schwerlich etwas vernommen hätten."

So kann nur ein Mysticirter oder ein Mystifikator reden. Denn wer die Ostseeprovinzen kennt und wahrheitsgemäß schildern will, der wird nicht anstehen zu bekennen, daß es für Polen daselbst keinerlei Handhabe giebt; daß die Ostseeprovinzen von polnischen Umtrieben allezeit verschont geblieben sind und nur von russischen Umtrieben zu erzählen wissen; daß, um die Ostseeprovinzen unzufrieden zu machen, es nicht der Polen bedurfte: Russen genügten!

Der Herausgeber sagt dies Alles nicht aus der Besorgniß, als könnte jenes „falsch Zeugniß" seiner Heimath in St. Petersburg schaden. Dort weiß man ebenso gut, wie er selbst es weiß, daß nicht Polen, sondern einzig und allein Russen es waren, welche — wenn auch sehr gegen ihre Absicht — „manches ver-

'anlaßt haben", wovon man in St. Petersburg sonst „schwerlich etwas vernommen hätte!"

Vielmehr schwebt ihm nur dies Eine vor, daß der Zweck jenes Petersburger Korrespondenten, resp. seines Orakels, einzig darin bestanden haben dürfte:

> die Ostseeprovinzialen hier in Preußen als Polengenossen zu verdächtigen!

Nun, es bleibt schlimm genug, wenn zwischen dem Waizen der konservativen Saat immer noch zuweilen derlei Unkraut mitunterläuft. Doch unsere Zeit ist ein guter Jäter, und wo das Jäten nicht hilft, da wird bald genug die Wurfschaufel so ernster Zeiten helfen, wie sie eben die Zeiten bloßer „Stylübungen" und die Zeiten solcher Korrespondenten, wie unser edler St. Petersburger einer ist, nicht sein werden!

Und jetzt nur noch zwei Bemerkungen: eine trockene und eine — saftige!

Zunächst: in der Beil. G., S. 248 Anmerk., ist von einem gewissen „öffentlich noch nicht verwertheten Resultate neuerer (1863) archivalischer Forschungen" die Rede. Der Herausgeber beeilt sich, diese Stelle dahin zu berichtigen, daß hinsichtlich des bezüglich Thatsächlichen das „Resultat archivalischer Forschungen" allerdings schon vor 1863 fällt (namentlich in J. Eckardts Beiträgen zur Geschichte des livl. Landtages in einem der ersten Hefte der Baltischen Monatsschrift und schon vorher in A. v. Richters Geschichte der u. s. w. Ostseeprovinzen). Nur die Verwerthung für eine korrekte Theorie des livländischen öffentlichen Rechts dürfte jenseits des Jahres 1863 kaum anzutreffen sein.

Sodann: dem Herausgeber der „Livländischen Beiträge" sind von Jemand drei alternative Perspektiven eröffnet worden, die um den Preis der Lieblichkeit mit einander streiten. In diesem, einen ersten Band abschließenden und damit zugleich einer fortan

zwecklosen Anonymität ein Ziel setzenden dritten „Livl. Beitrage" findet, für den Fall, daß eine jener drei Perspektiven jemals von dem Herausgeber sollte beschritten werden müssen, der Leser ein ausgiebiges Materiel zur Beantwortung der Frage, wem namentlich er sein liebliches Loos würde zu verdanken gehabt haben.

„Se vuol ballar il signor Contino"
etc.

Quedlinburg,
Langegasse No. 76, a
am $\frac{\text{28. December 1867.}}{\text{9. Januar 1868.}}$

W. B.

Inhalt.

Inhalt des dritten Beitrages.

Seite

Vorwort III

Rückblicke und Vorblicke 1

Beilagen:

A. Briefwechsel zweier Livländer (1 u. 2) aus d. Jahre 1859 57

B. Antrag vom 2|14. März 1864 an den damaligen Livländischen Landtag 67

C. Schreiben des Rathes der Stadt Reval an den General-Gouverneur der Ostseeprovinzen Albedinsky vom September 1867 74

D. Schreiben des Livländischen Gouverneurs an das Wolmarsche Ordnungs-Gericht vom September 1867 77

G. (zum zweiten Beitrage gehörig, nachträglich.) Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands 233

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Beitrag I: Zur Orientirung 1
Beilagen:
A. Desiderium von 1864 29
B. Ansprache von 1864 40
C. Bericht und Denkschrift des Grafen Bobrinsky von 1864 47
D. Urtheil des Livländischen Hofgerichts v. 26. Februar 1865 57
E. 1. Pro memoria von 1865 70
2. Memorandum von 1866 125

Beitrag II: Vorwort III
Umschau 1
Beilagen:
A. Das deutsche Kontingent des russischen Reiches von 1867 87
B. Notizen aus dem Gebiete der livländischen Landvolksschule 103
C. Memorial von 1857 143
D. Denkschrift von 1861 186
E. Exposé von 1861 195
F. Aktenstücke 1—6 225
G. Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands 233

Beitrag III: Vorwort III
Rückblicke und Vorblicke 1
Beilagen:
A. Livländischer Briefwechsel von 1859 57
B. Antrag von 1864 67
C. Schreiben des Reval'schen Rathes vom September 1867 74
D. Unschulds-Attest für den Popen Deksnis vom September 1867 77

Berichtigungen

zum dritten Beitrage und zur Beilage G. des zweiten Beitrages, welche vor dem Lesen wo gehörig anzumerken sind.

Beilage G. (zweiten Beitrages S. 233 flg.):

S. 234 Z. 2 u. 4 v. o. statt Peripatien lies Peripetien.
— 243 — 6 v. u. statt Vorarbeiter l. Verarbeiter.
— 244 — 1 v. o. — Karrikaturen l. Karikaturen.
— 248 — 16 v. o. — Landmarschalles l. Landmarschalls.
— 254 — 18 v. o. — dürfte l. dächte.
— 254 — 3 v. u. — Aboërer l. Aboër.
— 256 — 10 v. u. — Nationalparoxismus l. Nationalparoxysmus.
— 261 — 6 v. o. — hat l. haben.
— 267 — 8 v. o. — ihenen l. ihnen.
— 268 — 1 v. o. — Maon l. Moon.
— 276 — 7 u. 12 v. u. statt Kisslew l. Kisselew.
— 278 — 17 v. o. statt Compenhausen l. Campenhausen.
— 281 — 4 v. u. — geben l. giebt.

Dritter Beitrag:

S. 4 Z. 3 v. u. statt Kameraderie lies Kamaraderie.
— 12 fehlt zu dem Worte ritterschaftliche (Z. 16 v. u.) die Anmerkung: Von den städtischen Delegirten hatte der General-Gouverneur proprio Marte nicht weniger als vier zugezogen.
S. 14 Z. 14 u. 15 v. o. statt: „der Grenzen“, welche den Wünschen der Ostseeprovinzen an „maaßgebender Stelle“ lies: der den Wünschen der Ostseeprovinzen an „maaßgebender“ Stelle gezogenen „Grenzen“.
— 16 — 7 v. o. statt Ja l. Und.
— 21 — 6 v. u. — sollen l. sollten.
— 22 — 19 v. u. — sollte l. solle.
— 38 — 18 v. u. — sind l. ist.
— 46 — 14 v. u. — Pflegma l. Phlegma.
— 49 — 13 v. o. — letzteren l. Kapitulationen.
— 55 — 18 v. o. — Freiberrn l. Freiherrn.
— 60 — 13 v. o. — vorwärt l. vorwärts.
— 62 — 2 v. o. — Haaresbreite l. Haares Breite.

Rückblicke und Vorblicke.

Fast sämmtliche deutsche Blätter brachten kürzlich in telegraphischer Analyse eine Auslassung der ministeriellen „Nordischen Post“ vom 9|21. November 1867 hinsichtlich der neuesten Maaßregeln zur Einführung der russischen Sprache in Behörden und Schulen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, welche damit anfängt, die über diese Maaßregeln einigermaaßen erregte öffentliche Meinung mit angenehmen Sachen an die Adresse der Ostseeprovinzialen und mit Aufzählung aller zarten Rücksichten beruhigend zu unterhalten, deren Gegenstand von Seiten der russischen Regierung die Ostseeprovinzen in den verschiedensten Beziehungen angeblich gewesen sind.

In dieser Aufzählung läßt die „Nordische Post“ — so gut ist das Gewissen derer z. B., die seit 1846 (vgl. Livl. Beitr. I., S. 37, erste Anmerkung) an dem Einkommen der lutherischen Kirchen Livlands sich vergreifen — auch die kirchlichen Angelegenheiten nicht fehlen. Wie tugendlich muß ihr da nicht erst bei Erwähnung der baltischen Justiz gewesen sein!

Napoleon I. soll einmal gesagt haben: „Grattez le Russe, et le Tartare sortira!“ Mag er immerhin darunter den Mongolen gemeint haben, welchen ein neuerer — beiläufig nicht deutscher — Publicist für den wahren Stammvater des vermeintlich slavischen Moskoviters hält*): wir meinen es harmloser; wir denken dabei

*) Preußen und Frankreich. Betrachtungen, angeregt durch Rundschreiben des Ministers Lavalette. Aus der Feder eines Nichtdeutschen. Köln und Leipzig, Ahn's Verlagshandlung 1866. S. 19 flg. „Wer weiß denn in der großen Menge bei uns, daß Russe und Pole keineswegs dieselbe

nur an jene sprüchwörtlich gewordene „Tartarenpost", und wenn wir fortan dergleichen einfach eine „Nordische Post" nennen, so werden unsere Leser uns verstehen.

Damit war aber der officiöse Humor noch nicht erschöpft; denn nach leichtem Uebergange mit dem Satze, die Regierung verlange bedingungslose Unterwerfung unter das allgemeine Princip der „Staatseinheit", hält die „Nordische Post" den eigentlichen Hauptgegenstand des neuesten Gravamen der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands unwandelbar aufrecht, indem sie das, was sie eine pflichtmäßige Anwendung der russischen Sprache nennt, — begründet.

Läßt sich einerseits aus dieser Zurücknahme dessen mit der linken Hand, was die rechte zu geben scheinen soll, auf die Stärke des Eindruckes schließen, den das doch wohl zwischen eingetretene „kratzende" Motiv jener officiösen Auslassung auf die Quelle der „Nordischen Post" gemacht haben muß, so wird es doch vor Allem die Begründung der Zurücknahme sein, die uns hier zu interessiren hat.

Inzwischen aber sollte der wahre Humor jener — nun also — „Nordischen Post" erst drei Tage später zu Tage treten. Drei Tage später nehmlich ging abermals durch fast alle deutsche Blätter — und zwar, wenn wir nicht irren, a Jove principium, ausgehend vom Königlich Preußischen Staats-Anzeiger — die „officiöse" St. Petersburger „Erklärung": jene „Nordische Post" vom 21. November habe die Bedeutung einer Verwarnung an diejenigen russischen Blätter, welche fortfahren würden, Haß und Verachtung eines Theiles der Reichsgenossen gegen den andern zu erregen, denn eine solche Stimmung vertrage sich nicht mit dem Principe der „Staatseinheit".

Rasse sind, nicht beide geborene Slaven, sondern daß der Russe, oder richtiger gesagt, der Moskovite mit dem Firnisse des indogermanischen Slaventhums blos künstlich angestrichen ward? Noch Peter der Große schwankte, ob er seine mongolischen Russen germanisiren und der lutherischen Kirche zuführen, oder slavizіren und bei dem griechischen Schisma belassen sollte?" — Wir lassen die ethnographische Ansicht des Verfassers, nach welcher es also bei den Russen sich nicht sowohl um 45 Millionen Slaven, als um „45 Millionen Turanier" handelt, auf sich beruhen. Aber erklärt sich nicht daraus vielleicht der lebhafte, fast heimwehartige Drang Moskau's gen Turan?



Ist es nicht etwas Herrliches darum, wenn ein so „prächtig Wort zu Diensten steht“, wie „Staatseinheit“? Im Namen der „Staatseinheit“ fällt die Meute der privilegirten Verleumder, Hetzer und agents provocateurs über das Deutschthum her; Rücksicht auf die „Staatseinheit“ wird es ja wohl auch gewesen sein, welche die Verwaltung bestimmte, dieser Hatze monate-, ja jahrelang mit untergeschlagenen Armen zuzuschauen nicht nur, sondern sie durch Untersagung auch der maaßvollsten inländischen Selbstvertheidigung in censirten Zeitungen gegen die sprüchwörtlichen „vielen Hunde“ der mutterstädtischen Preßfreiheit zu ermuthigen. Unter Anrufung der „Staatseinheit“ wird dann die „pflichtmäßige Anwendung der russischen Sprache“ in verfassungsmäßig deutschen Behörden und deutschen Schulen zur Beruhigung aller derer, die diese Anwendung ebenso barbarisch wie tyrannisch finden, aufrecht erhalten; im Namen der „Staatseinheit“ endlich wird der guthmüthigen Leichtgläubigkeit des Zeitungspublikums zugemuthet, diese Aufrechthaltung für gleichbedeutend anzusehen mit einer, jenen gouvernemental ermuthigten Hetzern ertheilten — gouvernementalen „Verwarnung“.

Wäre denn aber nicht mindestens zu erfahren, ob diese „Verwarnung“ als erste, zweite oder dritte aufzufassen sei? Oder nicht vielmehr nur als, so zu sagen, Verwarnung im Principe, — ohne irgend eine Modalität gesetzlicher Rechtsfolge? — Das Preßgesetz läßt ja diese — beiläufig Suspension — erst nach drei Verwarnungen eintreten. — Und an welche specielle Zeitungsadresse soll jene seltsame „Verwarnung“ gerichtet sein? — Oder soll diese nur eine müssige Erinnerung an die Existenz jenes ohnehin längst bekannten Gesetzes sein? —

Man sieht: in jedem einzeln gegebenen Falle würde der Fragen, Einreden u. s. w. kein Ende sein, und es wäre ja überhaupt lächerlich, die fragliche „Bedeutung“ der „Nordischen Post“ analysiren zu wollen, da diese offenbar nur die Bestimmung hat, das „kratzende“ Motiv auf nicht sonderlich feine Weise vor aller Welt zu verhöhnen!

Einstweilen aber, bis ein wenig fühlbarer wird „gekratzt“ sein, sei ein Vorblick auf die zu erwartende Wirkung jener seltsamen Kollektiv-Verwarnung einem kurzen Rückblicke auf ähnliche Vorgänge entnommen.

Wurde nicht schon einmal — wenn wir nicht irren, 1865 — der censirten deutschen Presse in den Ostseeprovinzen jede Abwehr censurfreier Angriffe der russischen Presse untersagt? — Und was war die Wirkung? — Straflose Verdoppelung jener ehrlosen Ungebühr!

Und als die Moskauer Zeitung in ihrem revolutionairen Uebermuthe dem Minister des Innern die ungeschminktesten und unverblümtesten Beleidigungen täglich in den Bart warf, — und als er endlich in sich den Muth fand, eine „erste Verwarnung" an seine damalige hohe Gegnerin zu erlassen, — was war die Folge? — Die Moskoviterin, vor jeder ernsten Verantwortlichkeit im Voraus sich vollkommen sicher fühlend, höhnte den „kühnen" Minister ins Angesicht, indem sie, die erhaltene Verwarnung mit erfahrenen publicistischen Mißbilligungen in eine Linie stellend, die Verwaltung bedauerte, zu einem Schritte sich haben hinreißen zu lassen, den sie doch über kurz oder lang werde zurückthun müssen; denn es sei immer ein Unglück für die Autorität der Regierung, wenn sie Dinge unternehme, die sie nicht durchführen könne. — Und was geschah? — Der Minister schwieg wochenlang, so daß man sich in den Ostseeprovinzen groß ansah und erstaunt fragte: giebt es denn noch in Rußland eine Regierung? Eine andere nehmlich, als die der Herren Katkow und Leontjew?

Endlich — nach langem, peinlichem Warten — erschien eine zweite und bald darauf die verhängnißvolle dritte Verwarnung. Die Regierung hatte sich ermannt! Alles athmete auf, — zumal der dritten Verwarnung die Suspension auf dem Fuße folgte. Doch wessen Suspension? — Etwa der Moskauer Zeitung? — I, bewahre! Die durfte ja weder aufhören noch stocken, denn die ist geschützt durch ein — Privilegium ihrer Eigenthümerin, der Moskauer Universität! — Was also wurde suspendirt? — Nun, die persönliche Redaktion der Herren Katkow und Leontjew, — wenn wir nicht irren, auf vier Monate*). Man ging in dieser officiellen — Pantomime wirklich so weit, für die bevorstehenden publicistischen „Fasten" der großen Nation als stellvertretenden

*) Diese Suspension war es, welche bei der Riga'schen Zeitung einen solchen Paroxysmus abstrakt-journalistischer Kameraderie hervorrief, daß sie, die bis dahin fast in jedem Strauße mit der Moskauer Kollegin Gelegenheit gefunden und genommen hatte, diese der absichtlichen Wahr-



Redakteur irgend einen obskuren Moskauer Professor zu ernennen. Nun sollte man aber doch denken, pro forma werde wenigstens die Fernhaltung der beiden hohen Herren Journalisten die festgesetzte Zeit aufrechterhalten geblieben sein. Doch auch das geschah nicht. Lange vor Ablauf derselben erfolgte, bei Gelegenheit einer Anwesenheit des Kaisers in Moskau, die Abkürzung der allgemeinen moskovitischen Trübsal, die Satisfaktion des Herrn Ministers wurde so auf das möglichst winzige Minimum reducirt, Iskander-Hertzen illustrirte diese ganze erbauliche Episode auf seine Weise durch einen Leitartikel im „Kolokol", betitelt: „Katkow und der Kaiser", und schon im August 1866 war den in integrum restituirten Redakteuren der Moskauer Zeitung der Kamm wieder so hoch geschwollen, daß sie — völlig unangefochten — über jenen von dem Murawjew'schen Untersuchungsberichte — das Attentat vom 4. April 1866 betreffend — so ungemein deutlich beschriebenen, gleichwohl aber mit grotesker — Murawjew'scher — Schamhaftigkeit ungenannt gelassenen intellektuellen Urheber desselben Andeutungen machte, deren Kühnheit nur von ihrer Gemeinverständlichkeit übertroffen wurde!

Das Alles sind doch wirkliche, geschehene Dinge, die sich innerhalb der letzten zwei bis drei Jahre vor aller Welt Augen und Ohren zugetragen haben, die aber, wenn man so die herkömmlichen Durchschnitts-Korrespondenz-Artikel, zumal deutscher Zeitungen, aus und über Rußland liest, spurlos vergessen scheinen*). Es thut aber hoch Noth, das Andenken daran von Zeit zu Zeit aufzufrischen. Wer das thut, der weiß zugleich im Voraus, daß die „turanisch"-russische Presse, und zwar die Moskauer Zeitung voran, für niemand

---

heitsentstellung zu zeihen, jetzt glaubte, in einem feierlichen Leitartikel derselben nicht nur ihr kollegialisches Beileid bezeigen, sondern auch das falscheste aller falschen Zeugnisse ausstellen zu müssen, als hätte die Moskauer Zeitung nie mit anderen als mit Waffen der Wahrheit gekämpft!

*) A. a. O. S. 19: „Freilich, so lange blos vom Zarenthum die Rede ist und der politische Lootse Mitteleuropa's in Rußland noch immer nichts sieht, als die im Grunde deutsche ...... Regierung und Dynastie, nicht aber die 45 Millionen Turanier gegenüber den 20 Millionen indogermanischer Slaven, so lange ist solch' ein oberflächlicher konventioneller Beobachter scheinbar im Rechte, die Achseln zu zucken."

ein mitleidigeres Lächeln haben wird, als für diejenigen, welche die hier in Rede stehenden Auslassungen der „Nordischen Post" und die ihnen nachfolgende „officiöse" Deutung für mehr halten sollten, als für „Worte — Worte — Worte!"

Hat man doch für großmächtige Thaten gefahrlosere Objekte als die Privilegien der Moskauer Universität und die sakrosankten Persönlichkeiten ihrer Zeitungspächter!

Nächstdem aber sind wir der „Nordischen Post" noch ganz besonders dafür verbunden, daß sie unter den, den Ostseeprovinzen erwiesenen Wohlthaten implicite auch die Behandlung der Landeskirche, die Behandlung aber des nächst derselben wichtigsten Stückes des Landesstaates, der Landesjustiz sogar explicite aufzuzählen kein Bedenken getragen hat.

Ueber den ersten, verschämtern, Theil dieses Selbstlobes auch nur ein Wort hier zu verlieren, würde wahrlich heißen: „Tarakane*) nach Rußland tragen."

Aber der zweite Theil verdient schon eher einige vorläufige Streiflichter, weil dadurch zweierlei anschaulich werden dürfte: erstlich die „habile Akkomodabilität des Mongolen"**), wo es gilt, den einmal vorgesetzten Zweck mit solchen Mitteln zu verfolgen, welche bestimmt sind, den Schein zu erwecken, als sei der Zweck aufgegeben; zweitens der Umstand, daß das für die deutschen Ostseeprovinzen Aufregende und Erbitternde der ihnen zu Theil werdenden Behandlung nicht blos seinen Grund hat in dem, was angestrebt wird, nein, auch in der Art, wie dies geschieht; d. h. um das Kind sogleich beim rechten Namen zu nennen, in der hinterhaltigen, doppelzüngigen, unehrlichen, treulosen, allen geheiligten Regeln dessen, was unter anständigen Leuten styli ist, auf das Cynischste Hohn sprechenden Weise, wie beispielsweise gerade die s. g. „Justizreform" seit Oktober 1862 — ganz besonders aber im Laufe des Jahres 1865 und auch noch darüber hinaus in den Ostseeprovinzen betrieben worden ist.

Es versteht sich hier, wie überall, von selbst, daß uns dabei jeder Gedanke an Verkennung der edeln und wohlwollenden Absichten des Monarchen fern steht; daß wir es mithin lediglich mit solchen

---

*) Blatta orientalis — gleichsam die Eule der nordischen — Athener.
**) A. a. O. S. 20.

Elementen zu thun haben, denen es, zum Fluche des Landes, gelang, sich zu tief einschneidendem Einflusse emporzuschwingen.

Diejenigen Ostseeprovinzialen freilich werden sich darüber nicht beklagen dürfen, deren Verblendung oder Berechnung nicht müde wurde, vor dem Verderber das Weihrauchfaß zu schwingen und der Lügnerin Wahrhaftigkeit zu attestiren!

Doch zunächst einen kleinen Rückblick bis in den Oktober 1862.

Wer in die bei der s. g. „Reorganisation der baltischen Justiz" wirksamen Strebungen und Strömungen auch nur einigermaaßen eingeweiht ist, der weiß, daß, trotz den Tausenden ausgedüftelter Paragraphen des Civil- und Kriminalprocesses, wie der Gerichtsverfassung, es sich dabei weniger um die Justiz und deren Verbesserung gehandelt hat, als um eine der zahllosen Phasen des Russifikations-Systemes von der einen, des Versuchs, sich desselben zu erwehren, von der andern Seite.

Die Intrigue, freilich wesentlich begünstigt durch Velleïtäten gewisser baltischer Koterien, von denen besten Falles zu sagen ist: „Herr, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun", — knüpfte bekanntlich an jenen, seitdem zum eigentlichen Angelpunkte des noch lange nicht ausgefochtenen Kampfes gewordenen Punkt 8 des Allerhöchstbestätigten Reichsraths-Gutachtens vom 29. September 1862 an. Dieser Punkt nehmlich verordnet die „Anpassung" des, mittelst besagten Reichsraths-Gutachtens promulgirten, für das Reich im Allgemeinen bestimmten „Fundamental-Reglements für Umgestaltung des Gerichtswesens" an die Justiz-Einrichtungen „Kaukasiens und Transkaukasiens, der beiden Theile Sibiriens, des Landes der Donischen Kosaken und überhaupt der nicht nach den allgemeinen Gesetzen verwalteten Gouvernements und Gebiete."

Den Feinden des ostseeprovinziellen Sonderrechtes nun, im Bunde mit gewissen doktrinairen, leidenschaftlichen und — vor Allem — kurzsichtigen Elementen im Lande selbst, welche keinen Sinn für die Wahrheit hatten, daß alle Vortheile einer von Rußland kommenden Reform der baltischen Justiz das Unheil nicht wettzumachen vermöchten, welches über die Ostseeprovinzen durch willige Anerkennung ihrer Unterstellung unter das russische Reichsrecht heraufbeschworen würde, — gelang es, höhern — wenn auch glücklicherweise nicht Allerhöchsten — Ortes die Subsumption der in jenem

Punkte gar nicht namentlich genannten Ostseeprovinzen unter denselben herbeizuführen, indem sie dieselben unter die in Bausch und Bogen erwähnten

„nicht nach den allgemeinen Gesetzen verwalteten Gouvernements und Gebiete“

zählten.

Zu geringe Aufmerksamkeit auf die freilich wenig sachgemäßen „Feinheiten“ der legalen russischen Terminologie auf baltischer, sowie die Dreistigkeit, mit welcher von russischer Seite diese Subsumption mehr vorausgesetzt und thatsächlich in Scene gesetzt, als ausdrücklich ausgesprochen wurde, bewirkte, daß im ersten Augenblicke der Ueberraschung die Entschiedenheit und Allgemeinheit des Protestes der baltischen Stände gegen diesen, bis dahin unerhörten und mit den Reichsgrundgesetzen völlig unvereinbaren Modus, implicite und auf administrativem Wege eine der Hauptgrundlagen des baltischen Sonderrechtes über den Haufen zu stoßen, leider viel zu wünschen übrig ließ.

Die baltische Central-Justizkommission aber, unter deren ständischen Delegirten insbesondere diejenigen der Livländischen Ritterschaft von dieser auf das Eindringlichste dahin waren instruirt worden, ihre Thätigkeit sofort einzustellen, sobald jene hochverfängliche Subsumption irgendwie an die Kommission herantreten sollte, legte bald nach ihrem Zusammentritte auf gegebene äußere Veranlassung in einem von — beiläufig nicht livländischer — Meisterhand redigirten Memoriale vom 7. November 1864 bei dem baltischen General-Gouverneur einstimmig und feierlichst gegen die etwaige Voraussetzung Bewahrung ein, als könnte oder wollte sie für formell auf dem Boden des „Fundamentalreglements“ stehend und arbeitend angesehen werden. Vielmehr führte sie in so zwingender Weise, daß weder jemals in ihrem Schooße Widerspruch, nach außerhalb desselben Widerlegung auch nur versucht worden ist, den Beweis, daß nach richtiger Interpretation, namentlich aber bei gewissenhafter Beachtung der einschlägigen legalen Terminologie, unter jener Wendung des Punktes 8 die Ostseeprovinzen nicht haben können mitgemeint sein sollen.

Ohne hier auf alle Einzelnheiten und Episoden dieses langathmigen, mit höchst ungleichartigen Waffen geführten Antago-

nismus einzugehen, wollen wir hier nur dem größern und minder eingeweihten Publikum ein schlagendes Beispiel von derjenigen „Loyalität" vor Augen stellen, mit der man in dem geheiligten Namen des Kaisers die loyalsten Seiner Provinzen zu behandeln wagt.

Man urtheile!

Unter dem 19. Mai 1863, No. 184, acht Monate nach Veröffentlichung des Fundamental-Reglements, sechszehn vor Eröffnung der baltischen Central-Justiz-Kommission, also mitten in der Zeit, da sich's für jene Intrigue darum handelte, die Ostseeprovinzen als unter die

> „nicht nach den allgemeinen Gesetzen verwalteten Gouvernements und Gebiete"

gehörig hinzustellen, und als solche unter das „Fundamentalreglement" zu subsumiren, erging aus dem Ministerio des Innern an den General-Gouverneur der Ostseeprovinzen ein Reskript, laut welchem eine Kommission von drei — nicht fünf! — Gliedern (beiläufig zur „Verbesserung der Lage der rechtgläubigen Geistlichkeit") in allen denjenigen Gouvernements eröffnet werden sollte,

> „welche nach der allgemeinen Gouvernements-Verordnung verwaltet werden" u. s. w.

Auch hier ward die Subsumption der Ostseeprovinzen einfach vorausgesetzt und demgemäß mit Eröffnung besagter Kommission in Scene gesetzt. Deren Verrichtungen *) gehören weiter nicht hierher. Aber charakteristisch wird es für immer bleiben, daß dieselben Ostseeprovinzen gleichzeitig zu den nach der allgemeinen Verordnung und zu den nicht nach den allgemeinen Gesetzen **) verwalteten Gouvernements gezählt worden sind!

Ersteres ist, beiläufig, das Richtige. Denn, unbeschadet der, in einem besondern Kodex zusammengefaßten — wie es nach der legalen Terminologie heißt — „örtlichen Gesetzgebung der baltischen Gouvernements" ist die gesetzliche Verordnung, welche den Mechanismus der Gouvernements-Verwaltung in den Ostsee-Gouvernements regelt, diejenige, welche nach legaler Termi-

---

*) In diesen Zusammenhang gehört, was Livl. Beitr. I., S. 111 ad vocem „Zweigkommission" und II., S. 134 ad vocem „Selbstbesteuerung" u. s. w. angedeutet wurde.

**) Verordnung und Gesetz sind hier natürlich synonym.



nologie die allgemeine heißt, während in jenen halb- und ganz asiatischen Reichstheilen, deren der erwähnte Punkt 8 gedenkt, der Mechanismus der Gouvernements-Verwaltung ein abweichender ist, und daher nach der legalen Terminologie als nicht allgemein bezeichnet wird.

Das wußten natürlich Diejenigen am besten, welche — auf die leicht entschuldigbare Verwechselung der beiden, ganz verschiedene Dinge bezeichnenden, aber doch auch wieder sehr ähnlichen termini technici: „örtliche Gesetzgebung" und nicht allgemeine Verwaltungsgesetze spekulirend — vermittelst der durchaus illoyalen und der Terminologie der russischen Gesetzgebung geradezu Gewalt anthuenden Subsumption unter mehrbesagtem Punkt 8 — den Ostseeprovinzen die Volte zu schlagen den Versuch machten.

Aber diese Kartenkünste erscheinen wenigstens fein im Vergleiche zu dem, was im Jahre 1865 die Ostseeprovinzen als den Geist der Regierungskunst der s. g. „maaßgebenden Persönlichkeiten" — alias „bester Freunde" oder gar solcher „Staatsmänner" kennen lernen sollten, von denen ein gewisses Völkchen — mit Gustav Freytag zu reden — allezeit am liebsten bei der „Arbeit", — man erräth leicht, bei was für einer und welcher — sich finden läßt!

Erstes Probestückchen. Nachdem die baltische Central-Justiz-Kommission *) ihre erste Sitzungsperiode in Dorpat (vom 10. September 1864 bis Mitte Mai 1865) beendigt und in dieser Zeit Entwürfe einer Civil- und einer Kriminal-Proceß-Ordnung (zugleich als Entwürfe der noch rückständigen Theile IV. und V. des „Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements) **) in erster Lesung zu Stande gebracht, dagegen einen Gerichtsbehörden-Verfassungs-Entwurf in pleno weder berathen noch angenommen hatte, und zwar, weil

---

*) Bestehend aus 1 von der Staatsregierung aus der Zahl der drei provinziellen Obergerichts-Präsidenten ernannten Präsidenten, 2 von diesem aus der Zahl jüngerer inländischer Juristen genommenen Sekretairen, je 2 Delegirten der Ehstländischen, Livländischen und Kurländischen, 1 der Oeselschen Ritterschaft, je 1 Delegirten der Städte Reval, Riga, Mitau und Narva, 2 sämmtlicher übriger Städte und 2 Vertretern der juristischen Wissenschaft als solcher (anfangs 2 Professoren an der Universität Dorpat, später 2 Riga'schen Advokaten).

**) Vgl. Livl. Beitr. I., S. 70 flg.

gegen die vom Generalgouverneur lebhaft urgirte Kompetenz der Kommission zu solchem Vornehmen ernste Bedenken laut geworden waren, übersandte der Präsident jene Proceß-Ordnungs-Entwürfe nebst einem Berichte vom 25. Mai 1865 dem Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, seit Mitte December 1864 Grafen Peter Schuwalow, Erbherrn der großen Herrschaften Ruhenthal und Nerft in Kurland, jetzigem Chef der geheimen Polizei.

In seinem Berichte hatte der Präsident u. A. auch Bezug genommen auf einen „von einigen städtischen Delegirten" — welche den Standpunkt des Generalgouverneurs einnahmen — „und den beiden Professoren gegen Ende der Sitzungen" eingebrachten Entwurf einer baltischen, wie auch auf einen ihm von den Delegirten der Ehstländischen Ritterschaft zur Vorstellung an den Generalgouverneuren übergebenen Entwurf einer ehstländischen Gerichtsbehörden-Verfassung, und hatte letzterm beide Elaborate übersandt, jedoch, wie in dem Berichte ausdrücklich gesagt ist,

> „bei dem Hervorheben, daß beide nicht in der Kommission berathen worden sind."

Die Deutlichkeit dieser Hervorhebung hinderte gleichwohl den Generalgouverneur nicht, in seiner Antwort an den Präsidenten vom 10. Juni 1865 jene „nicht in der Kommission berathenen" Entwürfe zu qualificiren als

> „die Kommissions-Arbeiten über die künftige Verfassung der Gerichtsbehörden."

Glücklicherweise nahmen, in dem Maaße, wie diese Art „Regierungskunst" immer deutlicher hervortrat, die ständischen Bedenken gegen die Kompetenz der Kommission nicht ab, sondern zu, und in der zweiten Sitzungsperiode derselben in Riga (vom 12. Juli 1865 bis 12. Mai 1866) war von jener mit derlei Mitteln angestrebten Kompetenz nicht weiter die Rede.

Zweites Probestückchen. Schon gegen Ende Juni 1865 hatte der Generalgouverneur das Land mit Ernennung eines unter seinem eigenen Präsidio auf dem Schlosse zu Riga tagenden s. g. „Berathungs-Comité" überrascht. Zu diesem überwiegend aus büreaukratischen Elementen der verschiedensten Art zusammengesetzten Comité war anfangs nur ein einziger der ständischen, resp. städtischen Delegirten bei der baltischen Central-Justiz-Kommission zugezogen worden, und zwar gerade derjenige, welcher am eifrigsten, mit dem General-

gouverneur, die Kompetenz der Kommission in Sachen der Gerichtsbehörden-Verfassung vertreten, auch jenen in derselben zwar „nicht berathenen", dennoch aber vom Generalgouverneur als „Kommissionsarbeit" utiliter acceptirten Entwurf einer Verfassung der baltischen Gerichtsbehörden als Haupturheber betrieben hatte. Diesen Berathungs-Comité hatte im Laufe des August 1865 der Generalgouverneur, behufs Berathung auch der Gerichtsverfassungs-Frage, durch Zuziehung sowohl ritterschaftlicher, als städtischer Vertreter verstärkt, um dann vor denselben ohne irgend nachweisliche Kaiserliche Autorisation am 19. August 1865 den Ostseeprovinzen (resp. deren Ritterschaften) u. A. das ihnen ausdrücklich noch vom Kaiser Nikolaus 1845 anerkannte, übrigens vor- wie nachher fast auf jedem Landtage geübte Recht der Gesetzgebungs-Initiative (resp. das Recht, Gesetzes-Entwürfe der Staatsregierung vorzustellen) ab-, und die Unterordnung der Ostseeprovinzen unter das Fundamental-Reglement, kraft Punkt 8 des allegirten Reichsraths-Gutachtens auszusprechen. Die Folgen dieser, über das geheiligte Wort des Kaiserlichen Schutzherrn der baltischen Sonderrechte weg, den Ständen der Ostseeprovinzen ins Angesicht geschleuderten Herausforderung bilden einen Stoff für sich, dessen Darstellung hier zu weit abführen würde. Es genüge hervorzuheben, daß der einzige, und auch nur auf besondern Wunsch des Hauptrepräsentanten seiner Ritterschaft, hier zugelassene ritterschaftliche Delegirte in der baltischen Central-Justiz-Kommission bei Gelegenheit jener vom Generalgouverneur behaupteten Unterordnung sich auf das erwähnte Memorial vom 7. November 1864 feierlichst bezogen und betont hatte, daß das mehr denn neunmonatliche Ausbleiben jeder, etwa zurechtweisenden, Rückäußerung seitens des Generalgouverneurs die Kommission in der Voraussetzung nothwendig habe bestärken müssen, daß sich der Generalgouverneur, im Widerspruche mit seiner so eben verlautbarten Behauptung, mit der jene Unterordnung leugnenden Kommission im Einklange befinde.

Wer sich die ganze Situation vergegenwärtigt, wird gestehen müssen, daß, wenn seiner Behauptung irgend etwas Positives, z. B. ein bezüglicher, authentischer Willensakt des Kaisers zu Grunde gelegen hätte, jetzt oder nie der Augenblick gekommen war, jene Behauptung mit Brief und Siegel wahr zu machen. Statt dessen aber war nur eine heftige, peinliche Scene





erfolgt, in welcher zwar der Generalgouverneur seinem Zorne über die Blöße, in der er dastand, theils gegen seinen höchsten Kanzelleibeamten, theils in sehr wenig gewählten Invektiven gegen seinen ehrwürdigen Vorgänger, den Baron Wilhelm Lieven, Luft machte, übrigens aber durchaus nicht im Stande war, der erlittenen ständischen Provokation gegenüber auch nur das mindeste Stichhaltige zur Aufrechthaltung des von ihm — Geabenteuerten vorzubringen!

Ein probates Auskunftsmittel freilich gab es, und das ward denn auch angewandt. In dem Protokolle dieser denkwürdigen Sitzung suchte man, als dasselbe später in ständische Hände gelangte, wie nach so manchem Andern, so auch vergeblich nach auch nur der leisesten Spur jener Berufung auf das Memorial vom 7. November 1864.

Drittes Probestückchen. Diese arge Kompromittirung in Gegenwart von Repräsentanten sämmtlicher baltischer Ritterschaften und Städte, wie nicht minder der eigenen Kanzellei und sonstiger dienstbarer Geister (s. g. „Beamter für besondere Aufträge") hielt den Grafen Schuwalow gleichwohl keineswegs ab, dasselbe Spiel auf einem andern Theater und mit veränderten Dekorationen zu wiederholen. Er erließ nehmlich unter dem 11. September 1865 an die damals zum Landtage versammelte Livländische Ritterschaft, unter dem 14. September 1865 an den Ehstländischen Ritterschafthauptmann (und wahrscheinlich um dieselbe Zeit auch an die Repräsentationen der Kurländischen und Oeselschen Ritterschaft) bei gleichzeitiger Uebersendung eines unter seinen Augen redigirten Entwurfes einer neuen Verfassung für die baltischen Gerichtsbehörden, wesentlich gleichlautende Schreiben, deren Hauptzweck war, die principale Gültigkeit des russischen Reichsrechts für die Ostseeprovinzen in dem Maaße festzustellen, daß deren Stände jegliche Abweichung ihrer eigenen Entwürfe von den Bestimmungen der im November 1864 erschienenen russischen Behörden-Verfassung und Proceß-Ordnung, wie von dem ihre Grundlage bildenden Fundamental-Reglement von 1862 nicht nur zu „motiviren", sondern zu „rechtfertigen" gehalten sein sollten. So sahen sich die Ostseeprovinzen, denen doch seit 1845 ein von dem russischen unabhängiger Civil- und Kriminalproceß feierlichst war offen gelassen worden, um der Ausübung ihres guten Rechtes willen gleichsam auf die Anklagebank gesetzt, oder richtiger: sie sollten inducirt werden, durch Antretung jener

„Motivirung" und „Rechtfertigung" sich selbst auf die Anklagebank zu setzen!

Und welches Fundament gab der Herr Graf dieser unerhörten Zumuthung? Kein anderes, als folgenden, auf das unmittelbar vorher erwähnte „Fundamental-Reglement" sich beziehenden, beiläufigen, ein stylistisches Bindeglied darstellenden Vordersatz:

> „Nachdem diese Verordnung mittelst Allerhöchsten Befehles auch speciell auf die meiner Oberverwaltung anvertrauten drei Ostsee-Gouvernements ausgedehnt worden ist" u. s. w.

um von da, nach flüchtiger Berührung einer gewissen „Idee", die er — es wird nicht einmal gesagt, mit welchem Erfolge — „bei Sr. Kaiserlichen Majestät geltend zu machen gesucht", zur Schilderung der „Grenzen", welche den Wünschen der Ostseeprovinzen an „maaßgebender Stelle", — der „von der Staatsgewalt festgehaltenen Gesichtspunkte" zu eilen, welche für die Ostseeprovinzen das Maaß des Möglichen und Unmöglichen ausmachen sollten. Von dieser s. g. „Staatsgewalt", von der „maaßgebenden Stelle", oder auch, in anderweitiger Abwechselung, von der „Staatsregierung" — den „Reichsinstanzen", endlich von den s. g. „maaßgebenden Persönlichkeiten" wußte der Herr Graf überhaupt sehr viel zu erzählen, obgleich die Ostseeprovinzen, die bis dahin immer noch an dem frommen Glauben früherer Zeiten festhalten wollten, daß sie es in Sachen ihres guten Rechtes lediglich mit der Person von dessen erhabenem Schutzherrn, ihres geliebten Kaisers, nicht aber mit soi-disant „Herrscher-gleichen" Mitunterthanen zu thun hätten, eigentlich nie genau erfahren konnten, wo und wer diese mysteriösen, anonymen neuen angeblichen Herren ihrer Geschicke wären. Nur über das Eine konnten sie nicht im Zweifel sein, daß der Herr Graf unter jener wechselnden Nomenklatur alles Andere eher verstand, als den Herrn und Kaiser. Vielmehr hatte es das loyale Gefühl der Ostseeprovinzen schon oft verletzt, daß der Herr Graf der geheiligten Person ihres und seines Monarchen eigentlich nie anders gedachte, als in eben dem Tone, wenn auch leiser, so doch unverkennbarer Ironie, welche auch die obige, glücklicherweise mehrfach aktisirte, also nicht wohl wegzuleugnende Stelle athmet! Dieser Ton erreichte bekanntlich seine schärfsten Accente allemal dann, wenn die

Stände, dem willkürlichen, beleidigenden, rechtsverachtenden und herausfordernden Gebahren des Herrn Grafen gegenüber, an das Allerhöchste Tribunal der Person ihres Monarchen Berufung einlegten. Wer sich z. B. gewisser Verhandlungen erinnern wollte, welche die Auftritte des 19. August 1865 in unmittelbarem Gefolge hatten, der würde uns — wäre er in der Lage, solches ohne Gefahr für seine persönliche Sicherheit thun zu können — bezeugen müssen, daß wir eher zu wenig sagen, als zu viel!

Doch das Alles nur beiläufig! Hier sollte nur hervorgehoben werden, daß jenen angeblichen „Allerhöchsten Befehl" Niemand jemals zu sehen bekommen, noch auch von demselben erfahren hat, auf welchen Anlaß, unter welchem Dato, an wen, in welcher Form, in welchem Wortlaute er erlassen worden wäre?

Ja, als sofort, auf frischer That der Verlesung jenes gewagtesten und verfänglichsten aller Vordersätze auf dem Livländischen Landtage ein Mitglied desselben, unter Berufung auf ähnliche Antecedentien, insbesondere auf die berüchtigte Subreption des Generalgouverneurs Golowin im Jahre 1846 *) die Existenz des von dem Grafen Schuwalow nicht sowohl allegirten, als vielmehr nur bei-

*) Vgl. Livl. Beiträge I., S. 104. Auch besteht die Hauptspitze des, die Beil. E., a. a. O. II. (S. 195—224) ausmachenden vortrefflichen „Exposé von 1861" in dem unwiderleglichen Beweise, daß dem, die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit principiell negirenden neuern griechisch-orthodoxen Eherechte, soweit ihm, z. B. in dem berüchtigten Art. 1 des Bd. III. des Allerhöchst bestät. Provinzialr. der Ostseegouvern. (Privatrecht) oder in dem „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland" (vgl. Swod Bd. XI.), oder endlich im Polizei- und Straf-Codex (Swod Bd. XIV. und XV.) rechtliche Anwendung auf die Ostseeprovinzen hat gegeben werden wollen, — durchaus kein anderes Fundament zum Grunde liegt, als derselbe Kunstgriff, dessen sich der Generalgouverneur Golowin im September 1846 zur propagandistischen Konfiscirung der, den lutherischen Kirchen Livlands gehörigen Reallasten, und der Generalgouverneur Graf Schuwalow im September 1865 zur russifikatorischen Konfiscirung der politischen Hauptgrundlage der baltischen Gerichtsbehörden-Verfassung, nehmlich des ständischen Rechts der Richter-Wahl, resp. Präsentation bedient hat. — „Das Berufen auf eine angebliche allgemeine Gesetzgebung", — so drückt sich der geistreiche und kühne Verfasser unseres Exposé (a. a. O. S. 215) schlagend aus — „war eine von dem heiligen Synode vielfach und zuletzt mit

läufig in den vagsten Ausdrücken als existent vorausgesetzten „Allerhöchsten Befehles" unumwunden bezweifelte und die Ritterschaft warnte, in die ihr gestellte Falle zu gehen, da trat Niemand für jene Existenz in die Schranken, obgleich es damals an fascinirten s. g. „höheren Politikern" nicht fehlte, und hat auch dieselbe weder damals noch später jemals nachgewiesen werden können.

Ja, nachdem es den Repräsentanten der Ritterschaften Kur-, Liv- und Ehstlands im Oktober 1865 endlich einmal wieder gelungen war, statt mit den „maaßgebenden Persönlichkeiten" des Grafen Schuwalow zu konferiren, ihrem Monarchen selbst die Bedrängniß der Provinzen zu klagen, und Se. Majestät ihnen schließlich die huldreichsten und beruhigendsten Versicherungen gegeben hatte, nahm der Graf Schuwalow nicht nur gar keinen Anstand, bei dem officiellen Empfange der Mitglieder des im November 1865 eröffneten Livländischen Adelskonventes diesen Herren bereitwilligst mündlich zu bekennen, daß er sich hinsichtlich der Gültigkeit des Fundamental-Reglements vom 29. September 1862 auf die Ostseeprovinzen — „geirrt" gehabt, sondern erließ sogar an den Livländischen Landmarschall schwarz auf weiß unter dem 6. November 1865 No. 3675 ein Schreiben, in welchem folgende bezeichnende Stelle vorkommt:

> „In Betreff der Applikation der Fundamental-Regeln vom 29. September 1862 denke ich hervorzuheben, daß dieselben, wie aus dem bezüglichen Reichsraths-Beschlusse ersichtlich, nur für die auf allgemeiner Grundlage verwalteten Gouvernements *) Allerhöchst bestätigt worden sind, also für die anderen Provinzen keine bindende Geltung haben können.

Erfolg gehandhabte Waffe" . . .; ferner ebendaselbst: „Der Swod dagegen acceptirt die bloße Berufung auf ein Gesetz für das Gesetz selbst!" — Kein Wunder, wenn die profanen „Reichsinstanzen" dem, von der „heiligen" gegebenen Beispiele eifrigst folgten! — Und das ist der russische „Esprit des Lois", aus welchem die „Nordische Post" in ihrer eingangserwähnten Auslassung bei dem großen Haufen flüchtiger Zeitungsleser politisches Kapital schlagen möchte!

*) Abgesehen von der praktischen Bedeutung dieser Hervorhebung möchten wir, im Hinblicke auf die weiter oben gegebene terminologische Auseinandersetzung und im theoretisch terminologischen Interesse, fragen: mit welchem Rechte, wenn das, was der Generalgouverneur hier sagt, richtig ist, jene kirchliche Zweigkommission für Livland Platz greifen konnte? U. A. w. g. — et eris mihi magnus Apollo!



Vielmehr hat die Staatsregierung gerade deshalb, weil diese Fundamentalregeln in den Provinzen, die der allgemeinen Gesetzgebung zum Theil nicht unterworfen sind, den daselbst bestehenden Lebens- und Rechtsverhältnissen voraussichtlich nicht entsprechen, sich veranlaßt gesehen, von der Oberverwaltung dieser Provinzen bezügliche Gutachten einzuziehen, um sodann erst die Fundamental-Principien der Justizreform auch für diese Provinzen festzustellen. Zu den letzteren gehören unzweifelhaft die Ostseeprovinzen" (s. die Anmerkung zu S. 16!) „woher ich denn die Ansicht auszusprechen beabsichtige, daß das am 29. September 1862 emanirte allgemeine Fundamental-Reglement für diese Provinzen bindende Kraft nicht besitze."

Man sieht: der Herr Graf gab sich nicht einmal die Mühe, nun doch wenigstens einen allerneuesten „Allerhöchsten Befehl" vorauszusetzen, der etwa den von ihm in seinem Schreiben „an die Livländische Ritterschaft" vom 11. September 1865 erwähnten widerrufen hätte!

Doch aber wieder gleichzeitig mit diesen mündlichen und schriftlichen Palinodien ließ er nichtsdestoweniger in aller Stille von einem der „brauchbarsten" *) seiner Unterbeamten ein russisches Memoir für die „maaßgebenden Persönlichkeiten" ausarbeiten, in welchem er über die processualischen Arbeiten der baltischen Central-Justiz-Kommission das Verwerfungs-Urtheil hauptsächlich aus dem Grunde spricht, weil dieselbe die Verbindlichkeit des Fundamental-Reglements vom 29. September 1862 für die Ostseeprovinzen aus den Augen gesetzt hätte!

Obgleich wir dem Herrn Grafen in diesem Style Großes zutrauen, so würden wir dies Letztere doch nicht haben glauben mögen, hätten wir nicht — beiläufig schon im December 1865 — Gelegenheit gehabt, autoptisch von der Existenz und dem bezüglichen Tenor jenes — wir erinnern uns nur nicht genau, wie betitelten — Memoriales uns zu überzeugen, welches denn auch in demselben

*) Während ein anderer sonst durch seine „Brauchbarkeit" in Riga sprüchwörtlich gewordener sich die Ehre dieser Ausarbeitung denn doch verbeten hatte.

Monate als Kommentar zu den eigenen Entwürfen des Herrn Grafen nach St. Petersburg abgegangen ist.

Viertes Probestückchen. Chronologisch würde dasselbe, als schon am 7. August 1865 spielend, eigentlich zwischen das erste und zweite gehört haben. Doch mag es, als eine der vielen Phasen des zähen Bestrebens, Stände und ständische Persönlichkeiten der Ostseeprovinzen, sei es in natura, sei es in effigie, Dinge sagen zu lassen, die eine Preisgebung des Landesrechtes involviren, seinen Platz schon deshalb gerade hier finden, weil in seinem grellen Seitenlichte sowohl das Vorangehende als das Nachfolgende ganz besonders plastisch hervortreten dürfte.

Es wurde oben des vom Grafen Schuwalow schon im Juni 1865 auf dem Schlosse zu Riga unter seinem eigenen Vorsitze eröffneten s. g. „Berathungs-Comité's" gedacht. Das Original der „Sitzungs-Protokolle des von Sr. Erlaucht dem Herrn General-Gouverneur berufenen Berathungs-Comité" gelangte im September 1865 — beiläufig damals unfoliirt, unrotulirt und nur von einem Subalternbeamten unterschrieben — in die Hände eines der ständischen Körper der Ostseeprovinzen und ward daselbst am 8. September 1865 im Beisein zweier ständischer Mitglieder der baltischen Central-Justiz-Kommission verlesen. Diese nun stutzten nicht wenig, als bei Verlesung des Protokolls vom 7. August 1865 folgender Passus zum Vorschein kam:

> „Die Herren . . . . . und . . . . . .*) baten, von dieser Ordnung abzustehen, weil nach den von Sr. Erlaucht neuerdings dargelegten maaßgebenden Gesichtspunkten eine vollkommene Umarbeitung des Kriminalproceß-Entwurfes in der Richtung eines möglichst engen Anschlusses an die Bestimmungen des Ustav **) erforderlich geworden und auch schon eine besondere Kommission***) mit dieser Umarbeitung beauftragt worden sei" †).

---

*) Hier waren zwei der zu dem Berathungs-Comité zugezogenen Mitglieder der baltischen Central-Justiz-Kommission genannt.

**) Nehmlich der auf das Fundamental-Reglement vom 29. September 1862 gegründeten Reichs-Kriminalproceß-Ordnung v. 20. November 1864.

***) Soll heißen: Ausschuß.

†) Nehmlich von der baltischen Central-Justiz-Kommission.

Jede nähere Analyse dieses mehr als apokryphen, dieses mythischen Passus wird sofort überflüssig erscheinen, sobald wir die alsbald herbeigeführte officiell emendirte Lesart des Protokolles werden beigebracht haben.

Der erstgenannte der beiden dergestalt redend eingeführten Herren nehmlich hatte kaum von dem ihm in den Mund Gelegten Kenntniß erlangt, als er, gestützt auf die ihm wohlbekannten, jenem Passus keinerlei Deckung gewährenden Protokolle und Akten der baltischen Central-Justiz-Kommission und, erforderlichen Falles, auf das zeugnißbereite Bewußtsein der größtmöglichen Majorität ihrer Mitglieder, zum Herrn Grafen eilte *), um auf eine wahrheitsgemäße Umprotokollirung zu dringen. Darauf war denn auch der Herr Graf ohne Schwierigkeit eingegangen, und so ward am 5. Oktober 1865, auf den Grund einer von ihm eigenhändig genehmigten, abschriftlich wo gehörig aktisirten Berichtigung die obige falsche „Lesart" durchgestrichen und in margine die folgende — richtige — substituirt: **)

> „Der Herr . . . . . und . . . . . . baten von dieser Ordnung abzustehen, weil die Justiz-Kommission, in Folge der von Sr. Erlaucht beantragten Umgestaltung des Kriminalproceß-Entwurfes ihren Kriminalproceß-Ausschuß beauftragt ***) habe: eine Vergleichung des Kommissions-Entwurfs mit der Reichsgesetzgebung zu veranstalten und die in Gemäßheit des Ergebnisses für erforderlich zu erachtenden Maaßregeln — bei Motivirung derselben — dem Plane der Kommission zur weitern Beschlußnahme vorzulegen."

Bedarf es nach diesem wirklich noch eines

Fünften Probestückchens? Und doch urtheile der Leser selbst, ob er dies wahre Kabinet-Stückchen missen möchte!

---

*) Ob der zweitgenannte Herr diese Eile getheilt habe, darüber schweigt die Geschichte.

**) NB. mit der Einleitungsphrase: „Der gestrichene Passus muß lauten", und der Ausleitungsphrase: „Die Streichung und Aenderung ist mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Generalgouverneurs bewerkstelligt vom . . . . . Präsidenten der Justiz-Kommission."

***) Und zwar, laut Kommissions-Protokoll vom 6. August, also nur 24 Stunden vor jener Travestie im Comité-Protokoll v. 7. August.

In unseren gleichzeitigen und unmittelbar nach der uns gewordenen Mittheilung unseres an den Arbeiten und Kämpfen der baltischen Central-Justiz-Kommission hervorragend betheiligten Gewährsmannes über gewisse, in den ersten Tagen des August 1865 mit dem Grafen Schuwalow gepflogene Verhandlungen niedergeschriebenen „Anecdotis“ finden wir wörtlich folgende Notiz:

> „Im Verlaufe der Verhandlungen des . . . . . mit dem Grafen Schuwalow hatte letzterer, um uns für Annahme des Geschworenen-Gerichts zu stimmen, unter Anderm auch geäußert:
>
> Da es feststehe, daß die Gerichtssprache in den Ostseeprovinzen die deutsche sein und beiben müsse, so würde in der Einführung des Geschworenen-Gerichts in den Ostseeprovinzen eines der wirksamsten Mittel der Germanisation des undeutschen Landvolkes gegeben sein, indem die Letten und Ehsten, um nur Geschworene werden zu können, sich die Kenntniß der deutschen Sprache zu verschaffen beflissen sein würden. Er, der Graf, sei für Einführung des Geschworenen-Gerichts in den Ostseeprovinzen. Wäre er aber an der Stelle des Kaisers, welcher gegen die Germanisation des Landvolkes sei, so würde er den Ritterschaften ihren Willen thun und das Geschworenen-Gericht hieselbst nicht einführen, indem dadurch eines der kräftigsten Germanisationsmittel von den Ostseeprovinzen fern bliebe!“ . . . .

Fragen nach dem Zwecke dieser — wäre sie nicht gar zu gut verbürgt — unglaublichen Aeußerung drängen sich in Menge auf, zumal wenn man bedenkt, daß damals erst vierzehn Monate verflossen waren, seit der livländische Generalsuperintendent Bischof Dr. Ferdinand Walter, um seiner, in einer Landtagspredigt auf das Wünschenswerthe völliger Germanisation der Letten und Ehsten gemachten Anspielung willen an Allerhöchster Stelle politisch verdächtigt, alsbald sein Amt hatte niederlegen müssen, ja daß vor etwa einem Jahre erst der Erzbischof Platon, um der Livländischen Ritterschaft ihren etwaigen Germanisationskitzel gründlich auszutreiben, freie Hand erhalten hatte, gegen sie und ihre Institutionen eine lang-

athmige, tief revolutionaire, schließlich nur an der Gesundheit der livländischen bäuerlichen Zustände gescheiterten Agitation anzustrengen.

Daß es dem schon damals offenen Vertreter der Russifikation der baltischen Justiz und russischer Gymnasien, bald auch als Vertreter der Landvertheilung an „Rechtgläubige" Erkannten weder mit der „Germanisation des undeutschen Landvolkes", noch damit Ernst sein konnte, „daß die Gerichtssprache in den Ostseeprovinzen die deutsche sein und bleiben müsse", das einzusehen, bedurfte es lange nicht des anerkannten Scharfblickes der vielbewährten Menschenkenntniß unseres Gewährsmannes. Es bleiben also nur zwei Hypothesen übrig: entweder hoffte der Graf, die Ritterschaften würden, beseelt von dem Wunsche, ein vermeintlich kräftiges Germanisationsmittel zu erlangen, ihre Bedenken gegen das Schwurgericht *) auf-

*) Auswärtige Leser dürfen bei der Frage nach Einführung oder Nichteinführung des Schwurgerichts nur in zweiter Linie an die sonst herkömmlichen kontinental-politischen, nur in dritter an die gangbaren juristischen Argumente des übrigen Europa pro et contra denken. In den Ostseeprovinzen handelt sich's dabei, abgesehen von den am Ende wenig entscheidenden Liebhabereien und Sehnsuchten des ja auch dort vertretenen vulgair-doktrinairen Liberalismus, in erster Linie eigentlich nur um Verwerthung dieses Institutes von gutem Klange in westeuropäischen Ohren zur Durchbrechung des Schutzwalles, welches das den baltischen Ständen gewährleistete alte Recht der Richter-Wahl, resp. Präsentation um das deutsche Recht und Gericht seit Jahrhunderten gebildet hat und noch bildet. Hiezu schien sich den Feinden des Deutschthums und des Protestantismus das Geschwornengericht ganz besonders zu empfehlen, nicht nur vermöge derjenigen Bestimmung des mehrerwähnten Fundamental-Reglements, nach welchem bei Aburtheilung von Vergehen oder Verbrechen gegen die griechisch-orthodoxe Konfession die Geschworenen der griechisch-orthodoxen Konfession angehören müssen (vgl. Livl. Beitr. I., S. 9), auch nicht nur im Sinne jener hoch-reichsräthlichen Loosung „die Deutschen zu ersticken vermittelst der Ehsten und Letten" (vgl. Livl. Beitr. II., S. 72), sondern auch, indem man im Sinne hatte, den in Riga wohnenden Russen das Privilegium zu ertheilen, daß sie, vorkommenden Falles, ausschließlich von russischen Geschworenen gerichtet werden sollen, — natürlich in einem Gerichte, von dessen Sprache — mit dem Grafen Schuwalow zu reden (s. o.) — „es feststehe, daß" sie — „die deutsche sein und bleiben müsse!" — Der unvorsichtigen Ungeduld, mit welcher dies letztere Motiv vor der Zeit ausgeplaudert ward, haben die Ostseeprovinzen es zu verdanken, daß den baltischen Städten, Riga an der Spitze, noch in der eilften Stunde die Augen über die



geben, und damit eigenhändig eine weitklaffende Bresche in den innern Gehalt ihres Rechtes der Richterwahl eben damit aber in eine der Hauptgarantien deutschen Gerichtes legen; oder seine Hoffnung war darauf gerichtet, die Vorhaltung jenes Köders werde die Anhänger der Germanisations-Idee in den Ritterschaften verlocken, durch treuherziges Anbeißen sich politisch zu kompromittiren.

Ging aber der Fuchs in die Falle, so konnte der Jäger hoffen, beide Zwecke zugleich zu erreichen. Glücklicherweise war nur diesmal der Fuchs zu alt und zu gewitzigt!

Mag nun der Leser nach diesen Probestückchen, deren Zahl sich noch bedeutend vermehren ließe und weiterhin auch, so Gott Leben, Gesundheit und — Freiheit schenkt, noch bedeutend vermehrt werden soll, urtheilen, ob — ganz abgesehen von dem, was die Russen in den Ostseeprovinzen anstreben, — die Art, wie sie es thun, dem süßsauren Selbstlobe der „Nordischen Post" entspricht, und ob nicht vielmehr diese Art allein schon hinreicht, den Ostseeprovinzen allen Respekt vor der Aufnahme in eine „Familie" einzuflößen, welche den Anspruch erhebt, daß man sie lieben und sich von ihr sollte lieben lassen, ohne sie nach ihren Manifestationen achten zu können. Freilich mögen manche besitz- und machttrunkene Familianten im Stillen denken: „oderint, dum metuant!" — Aber wenn sie ihr Familienhaus auf haßerfüllte Furcht bauen wollen, so werden sie zeitig genug inne werden, daß ihr Haus, auf Sand gebaut, — wenn nun ein Platzregen fällt und kommt ein Gewässer und wehen die Winde und stoßen an das Haus — dahinfallen wird und thun einen großen Fall!

Doch noch einmal zurück zu der „Nordischen Post"! — Daß sie, inmitten eines Schwalles auf Beschwichtigung berechneter Phrasen, die Ausführung der Verordnung vom 3. Januar 1850, und eben damit gerade denjenigen Gegenstand, dessen Durchsprechung „in einem großen Theile der Organe der ausländischen Presse" ihr

---

Kurzsichtigkeit derjenigen unter ihren Vertretern aufging, welche theils aus doktrinairer Verranntheit, theils aus Motiven, die sich nicht sagen, sondern nur fühlen, seit dem September 1864 an der Einführung des Schwurgerichts in den Ostseeprovinzen mit einer Zähigkeit festgehalten hatten, die einer bessern Sache und vor Allem eines klügern Gedankens werth gewesen wäre.



offenbar so überaus verdrießlich ist, in vollem Umfange aufrecht hält*), versteht sich von selbst; weniger selbstverständlich ist die Art ihrer Begründung dieser Aufrechthaltung.

Der „officiöse Artikel", wie ihn die Kreuzzeitung nennt, beginnt mit der sichtlich übellaunigen und zugleich etwas diplomatisch-unverständlichen Constatirung, daß „einige Zeitungen" sich „beständig" mit den Angelegenheiten der baltischen Provinzen befaßten und daß daraus eine „nicht enden wollende Polemik" entstand, in deren Verlaufe u. A. „willkürliche und beleidigende Vergleichung von Angelegenheiten der Baltischen Gouvernements mit denen der westlichen Provinzen, Erweckung unbegründeten Verdachts und Verbreitung unbegründeter Schmähungen . . . zur Gewohnheit" wurden.

Aber gab es denn kein Gesetz, nach welchem die von der „Nordischen Post" beständig im Munde geführte „Regierung" solchem Unwesen hätte steuern, welches all' das Böse, was „einige Zeitungen" verübten, mit Strafe bedrohte, mithin der Regierung die Möglichkeit gewährte, das von ihr als solches so klar erkannte Böse nicht „zur Gewohnheit" werden zu lassen?

Auf diese Frage giebt die „Nordische Post" Antwort in erfreulicher Ausführlichkeit und sogar in syllogistischer Form.

Sie beginnt mit Verkündigung folgender zwei allgemein anerkannter Wahrheiten, welche zusammen gleichsam den Obersatz ausmachen.

1) „Die Erregung des Racenhasses" u. s. w. „und alle mögliche Anstrengung, eine Klasse der Gesellschaft gegen die andere, oder einen Theil der Bevölkerung gegen den andern aufzustacheln, laufen den Grundprincipien der Reichseinheit direct zuwider;"

2) „Die schädlichen Folgen einer solchen Richtung sind unzweifelhaft."

Dann folgt der Untersatz:

---

*) Seit die vorigen Seiten niedergeschrieben wurden, hat die Kreuzzeitung vom 27. November 1867, No. 278 den Wortlaut der „Nordischen Post" gebracht. Derselbe veranlaßt uns nicht, irgend etwas von dem Niedergeschriebenen zu modificiren; doch sei dem Nächstfolgenden er selbst, nicht seine vorangegangene telegraphische Analyse zum Grunde gelegt.



„Sie ist vorgesehen und untersagt durch das Gesetz vom 6. April 1865“ . . . .

Und endlich die Schlußfolgerung:

„Die Regierung wird die ihr obliegende Pflicht, dieses Gesetz anzuwenden und seine Kraft aufrecht zu erhalten, erfüllen.“

Warum denn aber nur dieses Gesetz? — Sollte wirklich der Codex zur Verhütung u. s. w. der Verbrechen und Vergehen (Swod Bd. XIV.), sollte der Straf-Codex selbst (Swod Bd. XV.) nicht ein einzig „kräftig Wörtlein“ enthalten, welches auf Erregung des Racenhasses oder Aufstachelung einer Klasse gegen die andere, oder gar auf Gefährdung der Reichseinheit paßte?

Aber immerhin! Die Regierung wird auf Grundlage des Gesetzes vom 6. April 1865 ihre Pflicht thun.

Also die Regierung wird? — Man möchte fragen: warum hat sie es denn nicht längst gethan? — Warum hat sie denn gezögert, das von ihr selbst gegebene und citirte „Gesetz“ anzuwenden („na strach wragàm“ — „zum Schrecken der Feinde“, wie es in der Nationalhymne des Violinisten Obristen Lwow heißt), bis das, was das Gesetz „vorgesehen und untersagt“, nach ihrem eigenen Geständnisse „zur Gewohnheit“ hat werden können? Die von der Regierung selbst gekennzeichneten Gewohnheitsverbrechen schleichen ja nicht im Finstern einher, so daß die Regierung etwa mit Unkunde, mit dem Fehlen einer Denunciation sich entschuldigen könnte. Als Vergehen und Verbrechen der Presse denunciren sie sich ja täglich selbst.

Oder war vielleicht der Regierung das Blatt „einiger Zeitungen“ entsunken? Und sie wurde erst jetzt zu ihrem Schrecke gewahr, was alles derweile „zur Gewohnheit“ geworden ist: Erregung des Racenhasses, Aufstachelung der Klasse gegen die Klasse und dadurch bedingte Gefährdung der „Reichseinheit?“

Durchaus nicht! Die Regierung hat nicht geschlummert. Sie hat schon vor Monaten gezeigt, daß sie recht gut wisse, was vorgeht. Sie hat ein deutliches und für die Betheiligten empfindliches Lebenszeichen gegeben. Nur war leider diese Kraftäußerung möglichst falsch adressirt.

Nicht die Haß-Erreger, die Klassen-Aufstacheler, die Reichseinheit-Gefährder, kurz Alle, die nur zu schüchtern mit der allge-

meinen Bezeichnung „einige Zeitungen" angedeutet, doch aber wieder verständlich genug der Verdächtigung, Schmähung, Beleidigung „der Baltischen Gouvernements" bezichtigt werden, — nicht diese hat die starke Hand der Regierung getroffen!

Vielmehr die Verdächtigten, Geschmähten, Beleidigten, — die Ostseeprovinzen m. e. W., die das allergrößte Interesse an der Nichtgefährdung der Reichseinheit haben, die es der Regierung Dank gewußt hätten, wenn die durch die Racenhaß-Erreger und Klassen-Aufstacheler gefährdete „Reichseinheit" durch rechtzeitige Handhabung des Gesetzes von der „Regierung" kräftigst wäre geschützt worden! Diesen ist die, ihnen durch die Censur, von der die Verdächtiger, Schmäher, Beleidiger befreit sind, ohnehin erschwerte Abwehr jener reichsgefährlichen Ungebühr unmöglich gemacht worden, indem die Regierung ihnen jede Erwähnung, geschweige Zurückweisung der Verdächtigung, Schmähung, Beleidigung innerhalb der baltischen Presse untersagt hat!

Was soll es nun heißen, daß die Regierung jetzt, nachdem das die „Reichseinheit" gefährdende Uebel „zur Gewohnheit" geworden, das Gesetz handhaben — wird?

Einen Ersatz für die verwehrte Selbstvertheidigung könnten die im Praeteritum perfectum, resp. im Praesens ihren erbittertsten Feinden preisgegebenen Ostseeprovinzen, eine Sühne, eine satisfactio publica könnte das ganze bei Handhabung des Gesetzes interessirte Publikum in jenem Futurum doch nur dann finden, wenn letzteres die Bedeutung hätte, daß alle die einzelnen Gesetzesüberschreitungen, welche jenen von der „Nordischen Post" constatirten reichseinheitsgefährlichen Gesammtthatbestand ausmachen, nunmehr — wenn auch spät — zum Gegenstande der der Regierung „obliegenden Pflicht" gemacht würden.

Oder sollen alle diese, angesichts eines öffentlich verkündigten Gesetzes, sollen — um von Bd. XIV. und XV. des Swod sakonow zu schweigen — alle zwischen dem 6. April 1865 und 22. Novbr. 1867 im Machtbereiche und unter den Augen der „Regierung" dreist und immer dreister verübten, endlich „zur Gewohnheit gewordenen" Verdächtigungen, Schmähungen, Beleidigungen, — alle, wie die „Nordische Post" so treffend sagt, „den Grundprincipien der Reichseinheit direct zuwider" laufenden Erregungen des Racenhasses und möglichst angestrengte Aufstachelung einer „Klasse der Gesellschaft gegen die andere", oder eines „Theiles der Bevöl-

kerung gegen den andern" völlig straflos bleiben, mit dem bloßen poetischen Schrecke der Erinnerung an die ohnehin bekannte Existenz eines Gesetzes davon kommen, dessen „Kraft aufrecht erhalten" demnach soviel hieße, daß drittehalbjährige freche Uebertretung desselben dem Uebertreter nichts weiter zuzöge, als die möglichst verblümte „officiöse" Constatirung, daß in den Augen der Regierung Gesetzesübertretung vorliege?

Soll etwa die Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. April 1865 sich nur auf dessen nach dem 22. November 1867 verübte Uebertretungen beziehen?

Hieße denn das nicht, die beleidigten Ostseeprovinzen und überhaupt jeden russischen Unterthan, der auf Handhabung des Gesetzes hoffte, aus einem April in den andern schicken und ihn — im Namen der Gleichheit Aller vor dem Gesetze — förmlich zu der Forderung berechtigen, daß auch gegen ihn die Handhabung des Gesetzes ruhe, nachdem dasselbe für ihn zu handhaben „die Regierung" — entweder den Willen nicht hatte, oder nicht die Macht?

Oder giebt es noch ein tertium? — Waren etwa zwischen dem 6. April 1865 und 22. November 1867 die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands Feindesland? — Waren sie in Belagerungszustand, unter Standrecht, außer dem Gesetze erklärt, daß etwa für sie der Spruch gölte: Inter arma silent leges?

Die Regierung „verlangt" — wie sich die „Nordische Post" ausdrückt — „von den Baltischen Provinzen, wie auch von allen übrigen Theilen des Reiches bedingungslose Unterordnung unter die allgemeinen Grundsätze der Reichseinheit!"

„Einige Zeitungen", die zwar die „Nordische Post" nicht nennt, unter denen aber keiner ihrer Leser andere verstehen kann noch wird, als die censurfreien deutschenfeindlichen der beiden Residenzen, die Moskauer Zeitung der Herren Katkow und Leontjew voran, haben sich's, bei dem Schweigen des Gesetzes, „zur Gewohnheit" werden lassen, Dinge zu begehen, welche „den Grundprincipien der Reichseinheit direct zuwiderlaufen."

Die „Baltischen Provinzen", welche nun seit 157 Jahren de jure et de facto bewiesen haben, daß ihre in den mannichfachsten Formen feierlichst gewährleistete deutsche und protestantische Entwickelung mit dem, was die „Nordische Post" „bedingungslose Unterwerfung unter die allgemeinen

Grundsätze der Reichseinheit" nennt, sehr wohl sich verträgt, — oder hat es etwa von 1710 bis 1867 keine Einheit des russischen Reiches gegeben? — die Baltischen Provinzen verlangen ja eben die strengste gesetzliche Ahndung jener — leider gewohnheitsmäßigen — Gesetzesübertretungen, welche eben jenen Grundsätzen „direct zuwiderlaufen."

Wie kommt es denn, daß jenes Verlangen der Regierung, mit welchem sie sich völlig eins wissen, von der „Nordischen Post" in erster Linie gerade ihnen, und erst in zweiter „den übrigen Theilen des Reiches" vorgehalten wird? — Während doch, noch dazu „directe", Auflehnung gegen die „Grundsätze der Reichseinheit", mithin Gefährdung dieser letztern von derselben „Nordischen Post" gerade nur „einigen Zeitungen" der „übrigen Theile des Reiches" hat vorgeworfen werden können?

Oder glaubt die „Nordische Post" den Racenhaß damit zu stillen, daß, indem sie die „Erregung" desselben zu verdammen scheint, sie gleichwohl durch Straflosigkeit ihr gleichsam ein Gewohnheitsrecht zuerkennt?

Doch wenden wir uns jetzt zu demjenigen, wogegen die „Nordische Post" die Regierung verwahrt.

Zu den angeblich „unbegründeten Befürchtungen", welche „die am 1. Juni Allerhöchst bestätigte Verfügung des Minister-Comité's, welches die Ausführung des im Jahre 1850 erlassenen Allerhöchsten Befehles hinsichtlich der weitern Ausdehnung der geschäftlichen Anwendung der Russischen Sprache in den Baltischen Provinzen bekräftigt", rechnet die „Nordische Post" auch diejenige „einer ganzen Reihe von Zwangsmaaßregeln, welche angeblich darauf ausgehen sollten, alle localen Eigenthümlichkeiten definitiv zu beseitigen, die theils in den historischen Grundlagen des früheren Lebens dieses Landes wurzeln, theils den vorhandenen Unterschieden in Betreff des Glaubens und der Herkunft unter der Bevölkerung entsprechen."

Nun, sind denn etwa die von den verschiedenen Ministerien: der Reichsdomainen, der Finanzen, des Krieges, des Innern, der „Volksaufklärung" in amtlichen Vorschriften an die respektiven Ressorts gezogenen Nutzanwendungen des Allerhöchsten Befehles von 1850 keine „ganze Reihe von Zwangsmaaßregeln"? — Oder sind es etwa Maaßregeln, denen der Zwang fehlen wird, wenn sie auf Widerstand stoßen? — „Reihe" aber, oder Nicht-„Reihe" —



was kommt darauf an? Wenn durch all' jene unleugbaren „Zwangsmaaßregeln" die Bevölkerung der Ostseeprovinzen gezwungen werden soll, im Verkehre mit Behörden nicht nur, die tausendfältig an ihr tägliches Leben herantreten, nein, sogar in der Erlernung einer, so das innigste Verständniß fordernden Wissenschaft, wie die Geschichte, als Unterrichts-Vehikels einer Sprache sich zu bedienen, die sie nun einmal nicht spricht, sondern nur soweit schulmäßig erlernt, als sie, zu ihrem Fortkommen, entweder soll oder muß, — einer Sprache, gegen deren, wie jeder andern, als der deutschen, lettischen und ehstnischen Aufnöthigung sie sich bisher durch den Art. 121 des ersten Theiles ihres Allerhöchst bestätigten Provincialrechts und dessen officiell anerkannte und allegirte Quellen hinlänglich geschützt glauben durfte, — dann möchten wir doch wissen, woher den Ostseeprovinzen die Zuversicht kommen soll, daß es nicht darauf abgesehen sei, ihnen — soweit dies überhaupt in der Macht auch der mächtigsten menschlichen „Regierung" liegt — „alle locale Eigenthümlichkeiten definitiv zu beseitigen." Denn was giebt es denn noch Eigenthümlicheres als die Sprache, in der wir nicht nur reden und singen, nein, auch denken und beten? Und wer das Allereigenthümlichste nicht verschont, sollte der des minder Eigenthümlichen schonen wollen?

Oder sind etwa die Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre dazu angethan, die Ostseeprovinzen hoffen zu lassen, man werde ernstlich und ehrlich umkehren auf dem — wir wollen einmal nicht weiter zurückgehen — seit 1838 betretenen Wege sprachlicher neben der kirchlichen Russifikation?

Steht denn etwa der Allerhöchste Befehl von 1850 in der Luft? Oder ist er nicht vielmehr die erste Etappe auf dem durch den berüchtigten Doklad des Grafen Uwarow von 1838 betretenen Wege, wie seine 1867 eingeleitete „Ausführung" die zweite? — Und die Ostseeprovinzen sollen glauben, sollen vertrauen, daß — nach abermals 12 oder abermals 17 Jahren — ihnen eine dritte noch gründlichere erspart sein soll?

Oder sind etwa die kirchlichen Erfahrungen der Art, ihre „Befürchtungen" als „unbegründet" erscheinen zu lassen?

Hat die „Regierung" durch öffentliche Promulgation der — sei es deklarations-, sei es abolitionsweise — für die Ostseeprovinzen außer Kraft gesetzten Bestimmungen des griechisch-orthoxen Ehrechts sich selbst und die Nächstbetheiligten

in die Lage versetzt, gegen den zähen Trotz der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit officiell vorgehen zu können? Hat sie nicht vielmehr, indem sie der lediglich auf administrativem Wege untersagten Abforderung der Reversal-Unterzeichnung bei Eingehung von Mischehen, die anbefohlene Abforderung der Unterzeichnung der s. g. „Aussagen über die Ehe" substituirte, der fanatischen und renitenten griechisch-orthodoxen Geistlichkeit das bequemste Mittel an die Hand gegeben, jene Untersagung illusorisch zu machen?

Werden nicht fortwährend jene russischen Strafgesetze aufrecht erhalten und gehandhabt, durch welche **100,000 aufrichtige, nach dem heiligen Abendmahle hungernde und durstende Lutheraner lettischer und ehstnischer Nationalität** unbarmherzig **vom Tische des Herrn ausgeschlossen** und zu sakramentlosem Dahinleben verdammt werden? — Jene russischen Strafgesetze, welche den empörendsten Gewissenszwang involviren, obgleich die Friedenstraktate von Nystadt (1721) und von Abo (1743) die Privilegien und Kapitulationen Liv- und Ehstlands authentisch dahin interpretiren, daß in diesen Provinzen nicht soll eingeführt werden irgend welcher Gewissenszwang?

Sind etwa den lutherischen Kirchen die ihnen seit Jahrhunderten, laut „Regulativen" von 1843, gehörigen, aber schon seit 1846 völlig unproduktiv, rein propagandistisch zur Prämiirung des Glaubenswechsels und entschädigungslos entzogenen Reallasten restituirt?

Doch wir vergessen, daß die „Nordische Post" die Befürchtung für „unbegründet" erklärt, als sollte den „Unterschieden in Betreff des Glaubens" zu nahe getreten werden.

In der That müssen wir solche „Unterschiede" als gewahrt nicht nur, sondern sogar als verstärkt anerkennen: gewahrt nehmlich, insofern der Pächter oder Eigenthümer eines bäuerlichen Grundstückes seit 1846 unausgesetzt von der Verpflichtung, die auf demselben haftende und in dessen Preise berechnete kirchliche Reallast abzuführen, befreit oder nicht befreit ist, je nachdem er persönlich und officiell Griechisch-Orthodoxer ist, oder nicht; verstärkt aber ist der „Unterschied in Betreff des Glaubens" neuerdings dadurch worden, daß Parcellen der Kronsdomainen an Personen bäuerlichen Standes vergeben oder nicht vergeben werden, je

nachdem sie sich zur griechisch-orthodoxen Kirche bekennen, oder nicht.

Sind aber Glaube und Sprache wahrlich eines Volkes „Grün“, dann mag man wohl die „Nordische Post“ fragen: „So man das thut am grünen Holz, was will am dürren werden?“

Es übersteigt aber wirklich alles Maaß dessen, was einem nicht völlig gedankenlosen Leser geboten werden darf, wenn schließlich die „Nordische Post“ es unternimmt, den auch „in einem großen Theile der Organe der ausländischen Presse“ Widerhall findenden „Zweifeln Grenzen zu setzen“: ob wirklich die „Ausführung“ des Allerhöchsten Befehles von 1850 soviel hieße, wie „die deutsche Sprache selbst aus den Grenzen zu entfernen, innerhalb deren sie den Erfordernissen und den gesetzlichen Rechten der lokalen Bevölkerung entspricht, und mit den allgemeinen Grundsätzen der Reichseinheit nicht kollidirt.“

Indem wir diesem kühnen Versuche einige Worte widmen, betreten wir zugleich das eigentliche Feld der von der „Nordischen Post“ unternommenen rechtfertigenden Begründung der von ihr in vollem Umfange aufrecht gehaltenen „Ausführung“ des Allerhöchsten Befehles von 1850.

Zweierlei wollen wir vorneweg so kurz als möglich abthun: erstlich die bei dieser Gelegenheit der Loyalität der deutschen Bevölkerung der Ostseeprovinzen gespendete, oder, wie die „Nordische Post“ sagt, „auch in gegenwärtiger Zeit nicht verschwiegene“ Anerkennung. Diese Anerkennung ist den dortigen Deutschen in Worten schon zu oft, zu reichlich zu Theil geworden, als daß sie nicht einigen Anspruch hätten, nicht sowohl auf ihnen positiv entsprechende — das wäre vielleicht zuviel verlangt — als vielmehr auch nur auf das Unterlassen solcher Thaten, die solchen Worten widersprechen.

Sodann erlasse man uns, die Phrase von angeblicher Kollision mit den schon so viel besprochenen „allgemeinen Grundsätzen der Reichseinheit“ einer erschöpfenden Kritik zu unterwerfen. Aber fragen möchten wir doch: Was sind diese sogenannten „allgemeinen Grundsätze“? Sind sie wirklich so „allgemein“, wie die „Nordische Post“ sagt, nun, dann werden sie ja wohl auch während der verflossenen 157 Jahre der Russischen Herrschaft über die Ostseeprovinzen, unbeschadet von deren materiell und formell berechtigten Sonderstellung gegolten haben: jener 157 Jahre, während welcher, wie die „Nor-

dische Post" ebenso schön wie treffend bemerkt, „das Blut der baltischen Landeskinder auf allen Schlachtfeldern" deren „Gefühle der Treue für Thron und Vaterland" so reichlich „besiegelt" hat! Welches stärkern Siegels der sogenannten „Reichseinheit" bedarf es denn noch?

Sind aber deren angebliche „Grundsätze" so unbestimmt und wechselnd, daß jede national-fanatische revolutionäre Strömung im Innern des Reichs im Stande ist, der „Regierung" eine so überspannte Ausdehnung derselben zu oktroyiren, daß daneben jede, sei es materiell, sei es formell berechtigte Sonderstellung so tief heterogener Reichstheile, wie die Ostseeprovinzen nun einmal sind, gefährdet erscheint: nun, dann handelt sich's eben nicht um „Grundsätze". Denn Grundsätze sind eine sittliche Macht. Dann handelt sich's eben nur noch um das Erleiden einer physischen vis major, welcher gegenüber an die Stelle des verschmähten moralischen Bandes die naturrechtliche Stellung träte! —

Fürwahr, um die jetzt bei jedem dritten Worte tendenziös betonte „Reichseinheit" war es früher, da man weniger von ihr sprach und die heterogenen Reichstheile mehr „auf ihre eigene Façon" nicht nur selig, sondern auch glücklich werden ließ, besser bestellt, denn jetzt!

Reden wir nun zunächst von den „Erfordernissen der lokalen Bevölkerung" in den Ostseeprovinzen, welche angeblich die Ausführung des Allerhöchsten Befehles von 1850 erheischen.

Die „Nordische Post" beruft sich, zur Begründung ihrer Behauptung, daß „die Verbreitung der Kenntniß der russischen Sprache in jenen Provinzen . . . durch die eigenen Bedürfnisse derselben hervorgerufen" werden, auf die „zwischen ihnen und den inneren Gouvernements beständig im Wachsthum begriffene Solidarität der politischen, kommerziellen und gewerblichen Interessen". Was hier unter „Solidarität der politischen . . . Interessen" gemeint sein kann, ist völlig unverständlich. Es wurde schon bemerkt, daß die „politische" Solidarität der Ostseeprovinzen mit dem übrigen Reiche gerade in den ersten anderthalb Jahrhunderten ihrer russischen Beherrschung am schönsten sich bewährt, am röthesten „besiegelt" worden ist, da man weniger davon sprach. Sollte aber wirklich die „politische" Solidarität noch immerfort „im Wachsthum" begriffen sein, nun, dann wäre ja die Ueberflüssigkeit, solchem natür-

lichen Wachsthume mit dem schmerzhaft-künstlichen Mittel von 1850, vermeintlich zu Hülfe zu kommen, erst recht handgreiflich!

Von dem etwaigen Wachsthume der „Solidarität der kommerziellen und gewerblichen Interessen" aber gilt zunächst Letzteres ebenfalls. Denn wäre das bisherige Maaß der Zugänglichkeit der russischen Sprache ein Hinderniß gewesen, so wäre das Wachsthum eben nicht eingetreten. Zu dieser Erwägung kommt aber noch, daß sich's dabei nicht um ein politisches, sondern um ein sociales Verhältniß, also um ein Gebiet handelt, wo die sociale Selbsthülfe — auch in sprachlicher Beziehung — völlig genügt. Wo Nachfrage und Angebot auf einander angewiesen sind, da ist es ja das eigene Interesse des Handels- und Gewerbsmannes, das ihn, wie die übrigen, so auch die sprachlichen Medien aufsuchen läßt. Und den Tausendkünstler möchten wir sehen, der uns nachweisen könnte, daß auch nur eine einzige zwischen den Ostseeprovinzen und den „inneren Gouvernements" privat- oder volkswirthschaftlich überhaupt angezeigte kommerzielle oder gewerbliche Beziehung nicht zu Stande gekommen, ja auch nur nicht zur höchstmöglichen Blüthe gediehen wäre, weil es dem Betheiligten in den Ostseeprovinzen an Gelegenheit gefehlt hätte, die russische Sprache zu erlernen, oder die nöthigen russischen Sprachkräfte sich zu verschaffen!

Die russische Sprache als Unterrichts**gegenstand** ist ja bekanntlich in niederen und höheren Schulen, wie in allen Fakultäten der Universität Dorpat schon längst bis zu erdrückendem Uebermaaße **obligatorisch**, und die Anforderungen an ihre Kenntniß sind so hoch gespannt, daß darunter das Studium aller übrigen, nach der Meinung aller urtheilsfähigen Nichtrussen **mindestens** ebenso wichtigen, **meist aber unendlich viel wichtigeren** Unterrichtsgegenstände mehr oder weniger empfindlich zu leiden hat. Dieser Thatbestand wird von jedem gebildeten und unabhängigen, dem baltischen Schulwesen irgend nahestehenden nichtrussischen Manne bezeugt werden können: von dem Kurator des Dorpater Lehrbezirks, **Grafen Keiserling**, von jedem Professor der Universität Dorpat, von jedem baltischen Gymnasial-Oberlehrer an, bis herunter zu dem letzten Lehrer einer Kreisschule!

Indeß, sagt die „Nordische Post", — „bei der Zunahme der in den Provinzen ansässigen Einwohner russischer Herkunft" ....

Aber wo ist denn diese Zunahme vorhanden?

Sind etwa neuerdings russische Bauern, wie das einst in der vorgolowin'schen Zeit vom Kaiser Nikolaus projectirt war, in den Ostseeprovinzen angesiedelt worden, oder eingewandert? — Im Gegentheile! Man hat jahrelang durch alle erdenkliche Reizmittel Ehsten und Letten — meist zu ihrem Verderben — zur Auswanderung nach russischen Gouvernements und zur Ansiedelung daselbst verleitet. Man denke an das „warme Land" (1841) und an den „Samara"-Schwindel (1859 flg.)!

Hat etwa das halbe Dutzend nationalrussischer Besitzer von Landgütern in den Ostseeprovinzen neuerdings angefangen, mehr als bisher auf ihren baltischen Gütern zu wohnen? — Im Gegentheile! Ihre Güter werden, nach wie vor, von deutschen Pächtern und Inspektoren verwaltet und die Erbherren lassen sich nur — bei Gelegenheit der Steigerung ihrer Pachten — wie höchst seltene Strichvögel sehen. Man denke z. B. an die Namen Bobrinsky, Gagarin u. A.!

Aber vielleicht rüsten sich reiche Russen zur Einwanderung, indem sie baltische Güter ankaufen? — Im Gegentheile! Mehr denn hundertjähriger russischer Familienbesitz wird — Schulden halber — an deutsche Käufer losgeschlagen. Man denke an Schloß-Fellin und Tschoglokow!

Doch halt! In den Russenvierteln Riga's, Dorpat's und vielleicht noch einer oder der andern baltischen Stadt hat die Bevölkerung zugenommen! — Aber hat sie denn in den Judenvierteln der kurländischen, in den mehr oder weniger ansehnlichen, gleichsam den Germanisations-Splint bildenden Bruchtheilen der Einwohnerschaft lettischer und ehstnischer Herkunft, und vor Allem in dem deutschen Kerne sämmtlicher baltischer Städte nicht zugenommen? — Man lese die Resultate der neuesten baltischen Volkszählungen, namentlich in den größeren Städten! — Man lese aber auch das lächerliche Wuthgeschrei der moskovitischen Blätter über die in ihren tendenziösen Bevölkerungs-Kram so überaus schlecht passenden Ziffern der baltischen Statistik und über deren Sündenbock von Jung-Stilling!

Was bleibt also für die von der „Nordischen Post" behauptete „Zunahme der in den Provinzen ansässigen Einwohner russischer Herkunft" übrig?

Soldaten — Tschinowniks — Popen — der Rest ist Wind!

Und weil es für diese Herren seine „Unbequemlichkeiten“ haben mag, „vorzugsweise in deutscher Sprache, wie sie in den dortigen Behörden der Krone und den administrativen Institutionen besteht“, Geschäfte zu führen, so sollte es „nothwendig“ sein, für die eigentliche, nichtrussische, Masse der Bevölkerung „den Kreis des obligatorischen Gebrauchs der russischen Sprache in diesen Behörden und Institutionen zu erweitern“? —

Mit den Bevölkerungsziffern mag es im Einzelnen bestellt sein, wie es wolle: daß im Großen und Ganzen die nichtrussische Bevölkerung in den Ostseeprovinzen die erdrückende, aber auch selbst die deutsche eine ungeheure Majorität der russischen gegenüber ausmacht, das wird die „Nordische Post“ selbst nicht in Abrede zu stellen unternehmen. Und um dieser kleinen russischen Minorität willen soll die Geschäftsführung auch nicht einmal „vorzugsweise“ mehr in deutscher Sprache stattfinden, blos weil es den Russen und Russifikatoren „Unbequemlichkeiten“ verursacht!

Oder meint etwa die „Nordische Post“ die „Unbequemlichkeiten“ nicht sowohl des kleinen baltisch-russischen Publikums, als vielmehr diejenigen der russischen Behörden, mit denen die Ostseeprovinzen zu thun bekommen? — Nun, dann würde doch wohl an den trivialen Satz zu erinnern sein, daß die Behörde der Bevölkerung wegen da ist, nicht umgekehrt!

Vom Standpunkte des richtigen, naturgemäßen Verhältnisses müssen die Ostseeprovinzen sich vielmehr darüber beschweren, daß, statt ihnen ein deutschverhandelndes, inappellabeles Obertribunal zu gewähren, als auf welches Livland sogar einen kapitulationsmäßigen Rechtsanspruch hat, man allen denjenigen Rechtsuchenden, welche von einem der baltischen Appellationsgerichte in Reval, Riga und Mitau an den St. Petersburger Senat gehen, den ungeheuern Aufwand an Zeit und Geld zumuthet, die sämmtlichen bis dahin passirten, oft schon sehr voluminösen Akten in's Russische übersetzen zu lassen!

Aus alle dem nun ergiebt sich, daß, wenn die „Nordische Post“ den Satz aufstellt: „Die Verbreitung der Kenntniß der russischen Sprache in jenen Provinzen wird durch die eigenen Bedürfnisse desselben hervorgerufen“ — vielmehr das Widerspiel davon der Wahrheit entspricht: das Bedürfniß der Kenntniß der russischen Sprache in jenen Provinzen soll durch deren

Verbreitung in Behörden und Schulen erst künstlich hervorgerufen werden!

Von den übrigen Argumenten der „Nordischen Post" verdient nur noch eines öffentlich hervorgehoben und gezeichnet zu werden.

Nachdem sie nehmlich von der angeordneten „Ausführung" des Allerhöchsten Befehles von 1850 zum Ueberflusse gesagt hat: „Diese Maaßregel ist von der Regierung ergriffen", fährt sie also fort:

> „sie verändert aber in keiner Weise die lokale Gesetzgebung",

und dann:

> „gleichzeitig aber läßt sie den Kodex der Lokalgesetze in Kraft."

Es fragt sich, ob die „Nordische Post" bei dieser kühnen Behauptung daran gedacht hat, daß der größte Theil ihrer Leser wahrscheinlich nicht in der Lage ist, auf den ersten Blick den Doppelsinn zu durchschauen, der sich hier in den Worten, oder sagen wir lieber „Wörtern": „lokale Gesetzgebung" und „Kodex der Lokalgesetze" bergen zu sollen scheinen kann.

Je nachdem man nehmlich unter diesen Bezeichnungen den Art. 121 des Th. I. des Allerhöchst bestätigten Provincialrechts der Ostseegouvernements (Behördenverfassung 1845) versteht, oder den Art. 121, wie er in der zu St. Petersburg 1853, ohne die gleiche ständische Mitwirkung, wie bei dem Kodex von 1845, zu Stande gebrachten, bis zum 1. Januar 1853 reichenden „Fortsetzung des Provincialrechts der Ostseegouvernements", und zwar als angebliche „Ergänzung" des ursprünglichen Artikels 121 vorkommt, gelangt man zu völlig entgegengesetzten Resultaten.

Der ursprüngliche Artikel 121 des Provincialrechts Theil I. vom Jahre 1845 — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf:

> „Privil. Sigism. Augusts v. 1561, Nov. 28, Art. 4,
> Cautio Radziviliana v. 1562, März 1, Art. 3,
> Vereinigungsvertrag Livlands und Litthauens v. 1566, Dec. 26, Art. 9,
> Akkordspunkte der Livländischen Ritterschaft v. 1710, Juli 4, Art. 6"

schreibt vor:

> „In den Behörden der Ostseegouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in deutscher Sprache verhandelt, außer in den Bauerngemeinde-Gerichten,

wo sie in der örtlichen Lettischen oder Ehstnischen Sprache verhandelt worden.

Anmerkung. Behufs der Abfassung von Schriften in russischer Sprache für die Correspondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reichs und den Behörden anderer Gouvernements giebt es in den Behörden der Ostseegouvernements besondere Expeditionen oder Translateure."

Aus dieser Anmerkung ersieht der Leser beiläufig, wie weitgehend und für jedes praktische Bedürfniß ausreichend dieser ursprügliche „Kodex der Lokalgesetzgebung" der etwaigen „Unbequemlichkeit" der Reichs-Centralbehörden, ja sogar der Behörden anderer Gouvernements vorgebeugt und somit unter dem Bequemlichkeits-Gesichtspunkte jeden Vorwand weiterer Antastung des baltischen Landesrechts und Landesinteresses von vorn herein abgeschnitten hatte.

Wenn nun aber der Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1850 u. A. in dem ersten seiner vier Punkte bestimmt:

„Die Gouvernements-Regierungen und alle Kronsbehörden müssen ihren Schriftwechsel in russischer Sprache führen, nicht nur mit den obersten und allgemeinen Reichsbehörden und Verwaltungen, sondern auch mit allen in den Ostseegouvernements befindlichen Behörden und Personen, die — ihre Geschäfte selbst nicht in deutscher, sondern in russischer Sprache verhandeln",

so fragt sich zunächst: wie kann eine Kategorie der letztern Art überhaupt auf Grundlage des oben allegirten Artikels des Provincialrechts, wie hier geschieht, als gesetzlich schon vorhanden, vorausgesetzt werden? — Es scheint hier entweder ein sehr kunstreich angelegter oder ein sehr viciöser Cirkel vorzuliegen!

Wie dem aber auch sei: der Leser wird nach vorstehender Zusammenstellung erkennen, daß es wohl nicht möglich ist, den Art. 121 des „Kodex der Lokalgesetze" (Th. I.) entschiedener außer Kraft zu setzen, die bezügliche „Lokalgesetzgebung" radikaler zu verändern, als z. B. durch obige Bestimmung des Allerhöchsten Befehles von 1850 geschieht.

Wenn also die „Nordische Post" der Welt erzählt, dies geschehe „in keiner Weise", dieser Allerhöchste Befehl lasse vielmehr „den Kodex der Lokalgesetze in Kraft", so bleibt nur die Alternative übrig: entweder will die „Nordische Post" aus Schwarz

Weiß machen, oder sie hat bei „Lokalgesetzgebung" und „Kodex der Lokalgesetze" nicht den ursprünglichen Artikel 121 des ersten Bandes dieses Kodex von 1845 im Sinne, sondern dessen Doppelgänger, den Artikel 121 der 1853 a tergo der baltischen Stände angefertigten „Fortsetzung" desselben, welcher sich ausdrücklich als — „Ergänzung" des erstern ankündigt.

Was enthält nun dieser s. g. „Ergänzungs"-Artikel 121 vom Jahre 1853?

Nun, eben nichts Anderes, als — den Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1850, welcher — als solcher vorher nie promulgirt — in den Ostseeprovinzen allererst in dieser kodifikatorischen Einkleidung bekannt wurde, nachdem er in aller Stille bereits volle drei Jahre über dem Haupte der arglosen Ostseeprovinzen als Damoklesschwert gehangen hatte.

Versteht nun der Leser, in welch' eminentem Sinne die „Nordische Post" Recht zu haben sich den Anschein geben kann, wenn sie dem Allerhöchsten Befehle von 1850 nachrühmt, derselbe verändere „in keiner Weise die lokale Gesetzgebung", derselbe lasse „den Kodex der Lokalgesetze in Kraft"?

Sie meint offenbar unter letzterm den s. g. „Ergänzungs"-Artikel 121 vom Jahre 1853, und versteht unter „Lokalgesetzgebung" nicht jene Quellen des Artikels 121 vom Jahre 1845, sondern den zum „Ergänzungs"-Artikel 121 vom Jahre 1853 citirten — Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1850 selbst!

Indem sie also per reservationem mentalem sagen wollte: der Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1850 verändert den Allerhöchsten Befehl vom 3. Januar 1850 „in keiner Weise"; ferner: der Allerhöchste Befehl vom 3. Januar 1850 — nachdem derselbe 1853 hinter dem Rücken der Ostseeprovinzen und „ergänzungsweise" in den seines früheren Inhalts entleerten Artikel 121 des „Kodex der Lokalgesetze" Theil I. hineingelegt worden ist — läßt den so „ergänzten" „Kodex der Lokalgesetze in Kraft"; — hat die „Nordische Post" ihren uneingeweihten Lesern nicht sowohl die neue Wahrheit gepredigt:

Schwarz ist Weiß,

als vielmehr die alte Wahrheit:

Schwarz ist Schwarz!

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, falls die „Nordische Post“ von ihrer officiösen Höhe etwa sich herablassen sollte, für: „Schwarz ist Weiß“ zu optiren, wir unsere Interpretation: „Schwarz ist Schwarz“ sofort fallen zu lassen bereit sind.

Oder sollte es etwa nur darauf abgesehen gewesen sein, dem Zeitungspublikum, vor dessen Richterstuhle die „Nordische Post“ — in Sachen Ostseeprovinzen contra Moskau und vice versa — auf die Citation eines großen Theiles der Organe der ausländischen Presse zu erscheinen, für keinen Raub gehalten hat, in diplomatisch-advokatisch glücklichem Durcheinander von Schwarz und Weiß dasjenige vorzumachen, was Altvater Göthe nennt:

„ein niederträchtig Grau“?

Während wir uns nun schon im Geiste des Vorblickes auf die Art freuen, wie man „vom andern Ufer“ aus auf vorstehende Fragen an die „Nordische Post“ antworten wird — redend oder schweigend oder handelnd: immer dankenswerth charakteristisch — drängt sich uns zugleich noch mehr als einer von jenen Rückblicken auf, die für den überhaupt Beaugten ein jeder seinen Vorblick in sich tragen.

Die Klage über mangelnde Theilnahme des deutschen Volkes an den Leiden seiner baltischen Kolonie, mit welcher wir vor einem Jahre unsern ersten Beitrag eröffneten, sind für den Augenblick nicht mehr begründet. Der neueste kühne Griff in das Heiligthum der unveräußerlichen Güter jener „kleinen *) Heerde“ hat die Geister in Deutschland einigermaaßen aufgerüttelt und scheint bei so manchem

---

*) Klein und groß sind relative Begriffe. Daß das „Häuflein“ baltischer Deutschen „klein“ ist, beweist gerade seine Lebensfähigkeit und seinen politischen Werth. Denn käme es bei der Würdigung „dieser Leute“ auf die numerische regola de tri an, so würden sie nicht von 1561 bis 1867 inmitten polnischer, schwedischer, russischer und überdies der Feindschaft der Demokratie ihres eigenen Mutterlandes die Hüter des Deutschthums und des Protestantismus haben sein und bleiben können. Sie hätten also Grund, im Vertrauen auf Psalm 146, 3—7 selbst dann „nicht zu verzagen“, wenn ihrer wirklich, wie neulich gesagt worden ist, nur 60,000 gegen 60,000,000 wären, also 1 gegen 1000! Mit gutem statistischen Fuge aber können wir konstatiren, daß ihrer denn doch etwas mehr sind. Nach der am 3. März 1867 ausgeführten Volkszählung ergaben sich, — allein für die zehn Städte Livlands ohne Oesel — folgende Ziffern (vgl. Illustr. Zeitung 1867, No. 1268):

ernstern Sohne des Vaterlandes die Ahnung erweckt zu haben, um welcher Dinge vorauseilende Schatten sich's dabei handelt.

Merkwürdig aber bleibt es, daß es zu dem Erwachen dieser Ahnung erst solchen Griffes bedurfte, merkwürdig, daß bis dahin im Großen und Ganzen immer noch Deutschland zum Verständnisse des Russischen Wesens glaubte gelangen zu können, indem es dasselbe mit dem hier völlig unzureichenden Maaßstabe der herkömmlichen Parteidoktrinen maß; merkwürdig, daß das, was jeder durch derlei Doktrinen Unbeirrte längst kommen, mit innerer Nothwendigkeit als die kongeniale Ausgeburt nicht sowohl der russischen Regierung, als vielmehr der seit Jahrzehnten anschwellenden, über die Köpfe der Regierenden weggehenden national fanatisch-revolutionnairen Fluth immer nackter, immer näher hervortauchen sah, die öffentliche Meinung gerade Deutschlands so unvorbereitet treffen konnte, wie — ein Blitz aus heiterm Himmel.

Und zwar hatte, je nach dem doktrinairen Parteistandpunkte dieses Himmels Heiterkeit bei den Einen bestanden in ihrem Raisonnement: Kaiser Nikolaus war seiner Zeit der beste Hort des „Kon-

---

	Einw.	Deutsche.	Lutheraner.
Riga	102,043	47,479	62,778
Dorpat	20,780	8,877	17,497
Pernau	9,288	4,606	7,234
Walk	3,546	1,136	2,975
Wenden	3,123	1,497	2,612
Fellin	3,091	1,556	2,716
Werro	2,076	1,103	1,686
Wolmar	2,029	917	1,769
Lemsal	1,413	680	1,181
Schlock	749	17	601
	148,138	67,868	101,054

Also allein in den Städten Livlands 7,868 Deutsche mehr als 60,000. Dazu kommen dann noch etwa 20 Städte und Städtchen in Ehstland, Oesel und Kurland (darunter Reval, Narva, Mitau und Libau), der ganze Landadel, die ganze Landgeistlichkeit und überhaupt die ganze, nicht in Städten koncentrirte deutsche Bevölkerung sämmtlicher Ostseeprovinzen. Die Ergänzungsziffer zu jenen 67,868 allein livländischen Stadtdeutschen steht uns augenblicklich nicht zu Gebote. Die Bedeutung dieser letztern Ziffer aber tritt erst dann in ihr volles Licht, wenn man sich erinnert, daß der nordische Krieg (1700—1710) die livländischen Städte bis auf Riga und Pernau fast gänzlich zerstört und entvölkert hinterlassen hatte.

servatismus", also ist es auch, was immer die demokratischen Schreier dagegen sagen mögen, fort und fort Rußland; während hinwiederum die Anderen sich die Wolken wegraisonnirten, indem sie sagten: Kaiser Alexander ist in unserer Zeit der beste Hort des Liberalismus, also ist es auch, was immer die Aristokraten dagegen schreien mögen, Rußland! Und so hatte denn ein Jeder was er brauchte, für seinen Schnabel! Davon hatten die Herren in beiden Lagern freilich keine Vorstellung, daß das, was sie so syllogistisch definirten, eben nicht der Geist Rußlands war, sondern nichts als „der Herren eigener Geist".

Wir wollen an jenen Syllogismen des naivsten politischen Doktrinarismus nichts untersuchen: nicht den Obersatz, nicht den gemüthlich stillschweigend angenommenen Untersatz, nicht die Schlußfolgerung. Thatsachen und „Existenzfragen" werden uns mehr und mehr von all' diesen übelberathenen und unzeitgemäßen „Lord Henry Vanes" erlösen!

Auch kann man den beiderseitigen politischen Doktrinairs in Deutschland die Naivetät ihrer bezüglichen Syllogismen um so weniger verargen, als doch Viele von denen, um deren eigenste Haut sich's handelte, namentlich viele Ostseeprovincialen bis vor nicht gar langer Zeit sich in den gleichen doktrinairen Hängematten wiegten, obgleich doch gar kein besonderes Maaß von Scharfsinn dazu gehörte, um zu erkennen, daß sich's wahrlich um ganz andere Dinge handelte, als um den herkömmlichen konservativen oder liberalen Katechismus. Um dies zu erkennen, brauchte man eben nur das Leben nicht ausschließlich in den s. z. s. Gehirnwülsten der politischen Lieblingstheorie zu haben, sondern in dem ganzen Menschen.

Um aber zu beweisen, daß lange vor den neuesten Ausbrüchen der russischen Deutschenfeindschaft, gleichsam schon in den „Honigmonden" der neuen Aera man gerade kein Hexenmeister zu sein brauchte, um die neurussischen Dinge ungefähr in demselben Lichte zu sehen, wie sie sich jetzt der Welt darstellen, erlauben wir uns, in unserer diesmaligen Beilage A. eine livländische Korrespondenz aus dem Jahre 1859 *) zu bringen. Zu näherm Verständnisse be-

*) Noch ältere Zeugnisse ähnlichen Sinnes beizubringen, wäre zwar leicht; doch wählen wir gerade dieses, weil es besagten „Monden" desjenigen „Honigs" angehört, auf welchem so viele liberale Fliegen kleben geblieben sind.



merken wir: ein Livländer, welcher in der Mitte der Vierziger Jahre, *und zwar hauptsächlich vor der Invasion des Griechenthums im Jahre 1845* innerhalb der beengendsten örtlichen Censurschranken seine Feder dem Nachweise gewidmet hatte, daß, um gewissen Uebelständen, namentlich der heimischen Justiz, bis zu einem nicht ganz verächtlichen Grade abzuhelfen, es nicht sowohl theoretischer radical-systematischer Reformen bedurfte, als vielmehr, *zum Theil* sogar ohne legislative Beihülfe, auf dem Wege einer rechtshistorisch gebildeten Gerichtspraxis, des Zurückgreifens auf gewisse Gebiete des ältern Rechts, welche zum Theile rationellern und humanern Gehalt darböten, als gewisse spätere, namentlich *den letzten anderthalb Jahrhunderten* angehörige Ueberwucherungen desselben, — dieser Livländer hatte dann, aufs Tiefste angewidert und entmuthigt durch die selbstmörderischen Parteiungen, in welche seine kleine, fortwährend in ihrer Existenz bedrohte engere Heimath und namentlich der politische Stand, dem er persönlich angehörte, durch den *lachenden Dritten* sich hatte hinein- oder vielmehr auseinander treiben lassen, wohl ein Dutzend Jahre geschwiegen. Nicht, daß er inzwischen unterlassen hätte, nach Zeit und Gelegenheit mündlich oder in Denkschriften, auf *ständische Konsolidirung* und ganz besonders auf *Versammlung der moralischen Kräfte seines Vaterlandes um die schwer bedrohte deutsche und protestantische Fahne* hinzuarbeiten. Unter manchem Andern hatte er schon im Jahre 1855 — und zwar zum Theil noch *vor* dem $\frac{\text{18. Februar}}{\text{2. März}}$ — wenn auch mit nur zu wenig Erfolg — eine eingehende derartige Mahnung an gewisse hervorragende Persönlichkeiten beider Parteilager ergehen lassen. Oeffentlich aber hatte er geschwiegen.

Da überraschte ihn an einem Tage des Jahres 1859 die freundliche Zuschrift, welche wir unter No. 1 unserer Beilage A. mittheilen. No. 2 aber enthält seine Antwort.

Unter B. bringen wir einen an den Livländischen Landtag von 1864 gerichteten, damals von den Einen für überflüssig, von den Anderen für gefährlich gehaltenen und demgemäß behandelten Antrag gegen den oben des Breitern besprochenen, den Allerhöchsten Befehl vom 3. Jan. 1850 zuerst veröffentlichenden „Ergänzungs"-Artikel 121 von 1853. Dieser Antrag war, nach der Vorstellung seines Autors, nicht sowohl verfrüht, als vielmehr eine schon recht verspätete Ver-

wirklichung einer ersten Anregung desselben Gegenstandes, welche schon 1857, wiewohl ebenfalls erfolglos, von ihm ausgegangen war. Der Leser wolle daraus ganz besonders entnehmen, daß dem dortigen politischen Bewußtsein doch mindestens zehn Jahre lang auch dieser auf dem unbefangenen fröhlichen Aufschwunge des öffentlichen Lebens in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands lastende Alp einigermaaßen gegenwärtig gewesen ist, bevor in Deutschland auch nur eine Ahnung von seiner urkundlichen Existenz stattfand.

Mit ganz besonderer Genugthuung aber theilen wir unseren Lesern die Beilage C. mit. Verschiedene öffentliche Blätter haben bereits der mannhaften und verfassungstreuen Antwort erwähnt, welche der Rath der alten Stadt Reval dem Generalgouverneur der Ostseeprovinzen ertheilt hat, als letzterer seinen ersten Versuch machte, in seinen amtlichen Verkehr mit der Stadt Reval die russische Sprache einzuführen.

Wenn sämmtliche ständische Repräsentationen, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Ostseeprovinzen diesem edeln Beispiele echtesten deutschen Bürgersinnes folgen wollten, dann würde das Unterfangen, welches die „Nordische Post“ in Farben der Unschuld zu kleiden unternommen hat, entweder an einem moralischen Widerstande von solcher Allgemeinheit und Zähigkeit sich brechen, oder es wäre genöthigt, zu seiner Ueberwindung Mittel anzuwenden, welche das wahre Innere des gleißenden neu-russischen Wesens noch mehr vor aller Welt enthüllen und preisgeben würden, als alles bisher in diesem Sinne Geleistete. Es ist schwer zu sagen, welche Seite dieser Alternative der deutschen Sache in den Ostseeprovinzen Rußlands den größten Vortheil bringen müßte. Unsere diesmalige Beilage C. nun bringt den Wortlaut jenes so denk- wie ehrwürdigen Aktenstückes. Aus demselben wird der Leser beiläufig entnehmen, daß der Revalsche Rath jenen „Cirkel“ in dem Allerhöchsten Befehle vom 3. Januar 1850, den wir oben aufgezeigt haben, nicht sowohl „kunstreich“ gefunden, als vielmehr dessen „Vitiosität“ nach Gebühr und mit Geschick sich zu Nutze gemacht hat.

Als Beilage D. endlich legen wir unseren Lesern den erbaulichen Ausgang der wider jenen Deksnis, griechisch-orthodoxen Popen zu Salis in Livland, fast drittehalb Jahre lang anhängig gewesenen Klagen zweier lettischer Bauern vor, deren in unserer

Livländischer Beiträge erstem sowohl (S. 14 flg.), als zweitem (S. 37) gedacht worden ist.

In beiden Fällen ging sowohl Klage als Zeugniß auf Entreißung des bereits lutherisch getauften Säuglings aus den Armen der Mutter, resp. der Hebamme, um ihm gegen den Willen der lutherischen Mutter die griechisch-orthodoxe Firmelung (vulgo „Salbung") zu geben. In dem einen Falle war nach der gerichtlich protokollirten, bezeugten Klage zeitweilige Gemüthskrankheit der Mutter, in dem andern gar der Tod des Kindes die Folge gewesen — beides in der ersten Hälfte des Jahres 1865.

Unsere Beilage D. nun bringt in Form einer auf Grund eines Antrages des baltischen Generalgouverneurs v. 14. September 1867 gemachten Eröffnung des Livländischen Civilgouverneurs (entsprechend dem preußischen Regierungspräsidenten) an den örtlichen Ordnungsrichter (entsprechend dem preußischen Landrath) die Freisprechung des Popen Deksnis von beiden Anklagen.

Es ist nun kulturhistorisch und politisch höchst interessant, sich zum Bewußtsein zu bringen, wie in dem Staate der „Emancipation", in dem Staate der „Toleranz", in dem Staate der „Aufklärung", in dem Staate des Anti-„Feudalismus", in dem Staate allgemeiner Freiheit, Gleichheit und — Bäuerlichkeit, in dem Staate endlich der allermodernsten französisch frisirten „Justizreform" mit obligater „Trennung der Justiz und Administration" und „Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes", — wie in diesem, nach der angestellten Reklame zu urtheilen, wahren politisch-socialen Schlaraffenlande verfahren wird, sobald sich's um jene „wohlbekannte Schaar" handelt, welche Livland nun seit einem Vierteljahrhunderte als Corps der Pioniere neuester morgenländischer Kultur kennen gelernt hat.

Da ist nicht die Rede von Verhaftung, ja auch nur von Amtssuspension des doch keines bloßen Disciplinarvergehens, sondern gemein-krimineller Tödtung eines Kindes vor Gericht bezichtigten Popen, nicht die Rede von Voruntersuchung vor der ordentlichen Voruntersuchungs-, noch auch von solennem — sei es inquisitorischem, sei es akkusatorischem Verfahren vor der ordentlichen Justiz-Behörde; da ist nicht die Rede von Konstatirung des objektiven Thatbestandes — etwa durch Obduktion der Leiche des laut

jenem Protokolle (Livl. Beitr. I., S. 16) in Folge priesterlicher Handhabung verstorbenen Kindleins, etwa auf Grundlage des gesetzlich vorgeschriebenen gerichtsärztlichen Befundscheines, resp. Gutachtens mit seinen, wenn wir nicht irren, 72 obligatorisch zu beantwortenden Fragen!

Da werden vielmehr gerade jene für Mutter und Kind gesundheitsgefährlichen, resp. tödtlichen Folgen desjenigen priesterlichen Verfahrens, welches unser Aktenstück damit beschönigt, daß der Mann Gottes nur die Eltern

> „beharrlich genöthigt, ihm die Salbung ihrer Kinder zu gestatten“, —

völlig mit Stillschweigen übergangen, und es wird im Widerspruche mit jenen, in den Livl. Beitr. I., S. 15 flg. mitgetheilten, den Aktenkopf bildenden Gerichtsprotokollen, gethan, als ob über weiter nichts geklagt worden wäre, denn über „gewaltsame Salbung“ und „unanständige Schmähungen!“

An Stelle der ganzen Voruntersuchung und Specialinquisition, sammt eventuellem akkusatorischem Schlußverfahren hat, soweit sich aus Beil. D. schließen läßt, weiter nichts stattgefunden als die auch materiell unvollständige und aktenwidrige, tendenziös lückenhafte und pfäffisch parteiische Vernehmung des Clerici durch einen Clericum, dem die beliebige Ausdehnung oder Einschränkung dieser brüderlichen Ermittelung anheimgestellt war, unter keiner ernsteren Rechts-Garantie als derjenigen des „Beiseins“ eines einzelnen — wahrscheinlich weder rechtsgelehrten noch eventuell auch antiklerikal autorisirten Polizeibeamten!

Und trotz all' diesen vorsorglichen formellen wie materiellen Freisprechungs-Kautelen doch kein glänzenderes Resultat als die unter den gegebenen Umständen wahrhaft galgenrüchige Freisprechung lediglich von „gewaltsamer Salbung“ und „unanständigen Schmähungen“, unter ausdrücklicher und ganz tugendlicher Anerkennung beharrlicher Nöthigung der Eltern und unter anständigster und salbungsvollster Verschweigung des, laut gerichtlichen Protokollen, durch die besondere Art solcher beharrlicher Nöthigung herbeigeführten zeitweiligen Tiefsinnes der Mutter des einen, des Todes des andern Kindes.

Und doch handelte sich's im vorliegenden Falle nicht, wie bei den nach den mannichfaltigsten Untersuchungen durch Gensd'armen,

Konsistorien und Kommissionen auf resp. ein halbes und ganzes Jahr vom Amte suspendirten lutherischen Pastoren von Mickwitz und Maurach, um das „Amtsvergehen" der Ertheilung des heil. Abendmahles nach lutherischem Ritus an Leute lutherischen Bekenntnisses, deren Namen nur eben per fas et nefas in die schon mehrfach sogar gerichtlich als falsch anerkannten *) griechisch-orthodoxen Kirchenbücher eingetragen waren!

Nein! Sondern im vorliegenden Falle handelte sich's — abgesehen von jener gründlichen und buchstäblichen Kränkung, d. h. Krankmachung einer Mutter und Wöchnerin — um eine, unter dem Vorwande griechisch-orthodox priesterlichen Handelns, durch griechisch-orthodoxe Priesterhand verübte Tödtung eines — freilich nur lutherischen und lettischen — Menschenkindes!

So lange nicht mindestens nachgewiesen sein wird, daß die Leiche des verstorbenen Kindes, sei es vor ihrer Bestattung, sei es nach ihrer Ausgrabung, der gesetzlichen gerichtsärztlichen Besichtigung, Obduktion und Begutachtung unterzogen, und der gesetzliche Befundschein mit seinen ohne Flausen beantworteten, salvo errore 72, Fragen rechtzeitig zu den Akten gebracht worden ist, so lange nicht solchergestalt die Basis der Konstatirung des objektiven Thatbestandes, dieser juristischen conditio sine qua non bei jedem Strafverfahren, hinsichtlich der dem Popen Deksnis coram protocollo von Denuncianten und Zeugen schuldgegebenen gewaltsamen Verursachung des Todes jenes lutherischen und lettischen Kindleins wird nachgewiesen sein, werden wir die Behauptung öffentlich aufrecht halten:

> daß das ganze auf jene schludrige Freisprechung hinauslaufende klerikal-polizeiliche Verfahren in Livland keinen andern Werth hat, als den

*) Vorläufig erinnern wir blos an den um die Mitte der Funfziger Jahre beim Pernauischen Landgerichte verhandelten skandalösen Fall des Jürri (resp. „Simon") Patzig, und an die Reklamirung von, s. e., 52 erweislich fälschlich in die griechisch-orthodoxen Kirchenbücher eingetragenen Lutheraner durch den lutherischen Generalsuperintendenten Bischof Dr. Ferdinand Walter von dem griechisch-orthodoxen Erzbischof Platon!



einer methodischen Straflosigkeits-Versicherungs-Anstalt eventuell für Tödtung lutherischer Kinder durch griechisch-orthodoxe Pfaffen, unsere Beilage D. aber, trotz dem hohen „Antrage", auf den sie sich beruft, materiell keinen höhern Werth als den einer Scharteke!

Die literarischen Schildknappen aber solcher Versicherungsanstalt für Livland, die ritterlichen Wortführer der censurfreien Metropolitan-Presse gegen die censur-garottirte baltische Provincial-Presse entblöden sich nicht *), (wie z. B. der „Golos" 1867, No. 266) ihre Leser zu unterhalten von „den parasitischen deutschen Baronen, welche das Blut der von ihnen des Landes beraubten Bauern aussaugen"; oder sie wagen (wie z. B. die „Moskauer Zeitung" 1867, No. 215), über die Vermischung des weltlichen und geistlichen Regimentes — es ist natürlich vom Splitter des römischen, nicht vom Balken des russischen Kirchenstaates die Rede — sich zu skandalisiren. Wenn das keine „Gracchi" sind „de seditione querentes"! Jene Skandalisirung

---

*) Ein klägliches publicistisches Armuthszeugniß hat sich freilich vor Kurzem auch selbst ein Blatt von so pedantischer Gravität, wie die Indépendance belge ausgestellt, indem sie (1867, No. 316) die neuesten russischen Sprachexperimente damit rechtfertigt, daß durch Einführung der russischen Sprache in den Ostseeprovinzen ein völlig „anormaler" (s. w. h. anomaler) Zustand der Dinge beseitigt werde, „qui tient jusqu' à présent les paysans de ces pays sous un servage de fait (!) vis-à-vis de leurs seigneurs allemands." Ja so weit geht die Düpirung des ehrlichen Niederländers durch seine moskovitischen Orakel, daß er mit dem gemüthlichsten Phlegma folgende Blüthe zu Tage fördert: „Ni l'autonomie locale (zemstvo) ni la réforme judiciaire n'ont pu être introduites encore, parceque ces deux institutions sont contraires aux privilèges des barons allemands." Wenn die „Belgische Unabhängigkeit" sich einbildet, daß die „deutschen Barone" in Livland z. B. daran Schuld sind, wenn für einen Popen Deksnis in Salis unter dem Krummstabe gut wohnen ist, oder wenn sie nicht einzusehen vermag, was es mit der ganzen, den Ostseeprovinzen zugedachten „réforme judiciaire" auf sich hat, mit welcher jene judiciairen Greuel (vgl. auch Livl. Beitr. I. S. 9 ad vocem „Schwurgericht") sich nur zu gut vertragen, so ist das für ein Blatt, das mehr als ein Winkelblatt sein will, schon schlimm genug. Aber sich bis zu einem so vollendeten Unsinne zu versteigen, die Lokalautonomie habe in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands nicht eingeführt werden können, weil sie den

gemahnt in der That, als sollte der große Dante nach fünfhundertjährigem Todtenschlafe von Herrn Katkow lernen, „Kosak'sch" tanzen!

Da loben wir uns doch die offene Sprache der „Moskwa", welche (z. B. 1867, No. 299) geradezu das Verhalten eines türkischen Pascha (angeblich vor drei Jahren in Tultscha) als preiswürdiges Muster echter russischer Staatsweisheit allen Ernstes aufstellt. Diesem nehmlich hätte Jemand ein Projekt zur Entwässerung und Urbarmachung des Donau-Delta durch niederung-gewohnte magyarische und holländische Ansiedler unterbreitet und ihm vorgerechnet, zu welcher Quelle des Wohlstandes und der Bildung für die Türkei auf solche Art jene bisher werthlosen Niederungen werden könnten. Der Pascha aber hätte dies Projekt mit patriotischem Mißtrauen zurückgewiesen, weil doch nie zu erwarten wäre, daß Magyaren und Holländer mit Leib und Seele Türken werden würden: eher doch wäre dies von Russen zu erwarten; der Türkei aber sei es nicht sowohl um Wohlstand und Bildung zu thun, als um — „Reichseinheit". Zjälostj gossudarstwa heißt dieser neurussische Pusterich *)! Es möge daher der Spiegel der Donau lieber noch zehnmal höher steigen, als daß die „Reichseinheit" durch

Privilegien der deutschen Barone widerstreite! ... Dieser von der allerelementarsten, entweder Sachkenntniß oder Gewissenhaftigkeit unabhängige Belgier weiß also nicht einmal so viel, daß das, was er „privilèges des barons allemands" nennt, eben die Lokalautonomie ist, die doch nicht sich selbst wird widerstreiten sollen! In der That eine joyeuse sortie für ein Kind des Landes der „Joyeuse entrée"! Von einem solchen Gewährsmanne vollends verlangen, daß er auch etwas von der bürgerlichen und bäuerlichen Lokalautonomie in jenen Landen, oder, wie er sagen würde, von den privilèges des villes allemandes und den noch größeren privilèges des paysans Esthoniens et Lettois etwas wissen sollte, hieße eben Feigen erwarten von den Disteln!

*) „Pusterich, ein Götzenbild,
Gräßlich anzuschauen,
Pustet über klar Gefild
Wust, Gestank und Grauen.

Will der Pust'rich aber gar
Pfaffenkuchen pusten,
Teufelsjungen Küchenschaar
Soll den Teig behusten!" Göthe.



Wohlstand und Bildung, welche magyarischen und holländischen, nicht aber türkischen oder — russischen Ursprungs wäre, gefährdet würde. „Genau in demselben Verhältnisse“ aber, wie der Türke zu den magyarischen und holländischen Civilisatoren, meint der „Golos“, befände sich der Russe zu den Deutschen in den Ostseeprovinzen! u. s. w.

Damit uns deutsche Leser nicht für einen schlechten Spaßmacher halten, verweisen wir sie für das Obige auf das Echo der Russischen Presse 1867, 21. Novbr., No. 93, S. 2, Sp. 1, 3. u. 4.

Diesen flüchtigen Blick auf eine Reihe charakteristischer Manifestationen der Vorkämpfer der neuesten russischen Kultur können wir nicht besser abschließen, als mit einer kurzen Besprechung einer der Gewohnheitslügen der russischen Presse — diesmal wieder einmal vorgebracht von der großen Mutter der Lüge in Rußland, der „Moskauer Zeitung“ 1867, No. 211.

Sie lügt nehmlich der Notorietät und Urkundlichkeit in's Angesicht, indem sie a. a. O. der Rigaschen Zeitung einen Vorwurf daraus macht, bei Besprechung des Punktes 10 der Kapitulation der Stadt Riga mit dem Feldmarschall Scheremetjew und der darauf erfolgten Konfirmation derselben durch Peter den Großen, mit keinem Worte der Klausel gedacht zu haben, welche von Peter dem Großen der Konfirmation dieser Kapitulationspunkte hinzugefügt worden, und welche, nach der Moskauer Zeitung, also lauten sollen:

> „Sofern sie übereinstimmend sind mit den allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen Unseres Reiches.“

Aus zahlreichen officiellen und nicht officiellen Druckschriften, zum Theil aber schon aus der Natur der Sache wird die „Moskauer Zeitung“ ohne Zweifel eben so gut wissen, wie wir es wissen und wie es jeder wissen kann, der überhaupt die Wahrheit wissen will:

1., daß in der Konfirmation der Privilegien der Stadt Riga weder die von der Moskauer Zeitung angeführte, noch auch eine ähnliche Klausel vorkommt;

2., daß die von der „Moskauer Zeitung“ Peter dem Großen in den Mund gelegte Klausel sämmtlichen Konfirmations-Urkunden dieses Monarchen in Bezug auf irgend welche Kapitulationen baltischer Stände fremd ist;

3., daß diese Klausel, welche diejenigen fast 100 Jahre späteren sekundären Konfirmations-Urkunden, die sie enthalten, handgreiflich

mit einer contradictio in adjecto behaften, sonach entweder gar keinen praktischen Sinn hat, oder, was nicht angenommen werden darf, einen höchst unkaiserlichen; daß darum die Tradition, laut welcher (vgl. Livl. Beitr. I., S. 108) diese allererst den Privilegien-Konfirmationen Alexanders I. eingeflochtene Klausel einer unlautern, von den Kaisern seit Alexander I. übersehenen, von den Betheiligten Ständen aber vertrauensvoll ignorirten Kanzellei-Intrigue ihren Ursprung verdankt, die allergrößte Vermuthung der Wahrheit für sich hat; daß aber diese Klausel überhaupt insofern minder erheblich ist, denn die in den maaßgebenden Kardinal-Konfirmationen Peters des Großen, als die sekundairen Konfirmationen der einzelnen Nachfolger Peters des Großen überhaupt für die Rechtsbeständigkeit der letzteren nicht den grundlegenden Charakter haben, wie diejenigen — auch für die kaiserlichen Nachkommen wie für die unterthanlichen Nachkommen ertheilte — des ersten russischen Erwerbers der Ostseeprovinzen, noch auch der Usus hinsichtlich der Klausel — welche bald so, bald so gelautet, öfters auch gänzlich gefehlt hat — ein irgend konstanter gewesen ist;

4., daß, während Peter der Große weder seinen s. g. „Universalien" (vgl. Livl. Beitr. II., S. 8 Anmerkg.) noch seinen Konfirmationen der Kapitulationspunkte der Städte Riga und Reval, wie auch der Ehstländischen Ritterschaft, irgend einen Vorbehalt, irgend eine beschränkende Klausel einverleibt oder beigefügt hat, allerdings der Generalkonfirmation der Privilegien der Livländischen Ritterschaft v. 30. September 1710 zwei Klauseln sich einverleibt finden, welche freilich beide gleich wenig Aehnlichkeit haben mit der dem Zaren von der „Moskauer Zeitung" fälschlich in den Mund gelegten:

a., bestätigt Peter der Große für sich und seine „rechtmäßige Successore" der gegenwärtigen und zukünftigen Livländischen Ritterschaft*) ihre Privilegia („Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Ge-

*) Wörtlich: „daß Sie und ihre Nachkommen, wie es denn recht und billig ist, bei dem allen vollenkommen und immerwährend von Uns und Unseren Nachkommen sollen erhalten und gehandhabet werden"; — womit denn alle etwaige Konfirmationen späterer Russischer Kaiser im Voraus auf das bescheidene Maaß konventioneller Akte zurückgeführt waren, deren Nichtbeobachtung zwar den Aussteller eventuell in's Unrecht setzte, die jedoch den Rechtsstand baltischer Stände weder verbessern noch verschlechtern konnten.

rechtigkeiten, Freiheiten") „und insonderheit das Privilegium Sigismundi Augusti datirt zu Wilda A°· 1561" — „soweit sich dieselben auf jetzige Herrschaften und Zeiten appliciren lassen";

b., enthält diese Bestätigung die Klausel: „Doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allem vorbehältlich und sonder Nachtheil und Präjudicz".

Die Richtigkeit des vorstehend unter 1, 2 und 4 Gesagten mag der Leser u. a. entnehmen aus der Vergleichung der kleinen 1841 in Leipzig bei Otto Wiegand anonym erschienenen Meisterschrift des in diesem Jahre (1867) als Bürgermeister von Riga verstorbenen unvergeßlichen edeln Patrioten Otto Müller: „Die livländischen Landesprivilegien und ihre Konfirmationen", der 1865 in Dorpat bei E. J. Karow erschienenen Schrift von C. Schirren: „Die Kapitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Konfirmationen", und der 1865 in Reval bei Franz Kluge erschienenen Schrift von Eduard Winkelmann: „Die Kapitulationen der ehstländischen Ritterschaft und der Stadt Reval v. J. 1710 nebst deren Konfirmationen".

Die unter 3 erwähnte Tradition aber findet sich bereits als solche konstatirt in einem überaus gediegenen, auch jetzt noch höchst lesenswerthen und keineswegs veralteten Aufsatze aus kundigster Feder: „Die Ostseeprovinzen und ihr Verhältniß zu Rußland", ursprünglich in der Hannoverschen Zeitung, sodann in der Außerordentlichen Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 16., 17. u. 18. Juni 1837, No. 285 flg.

Ueber die Bedeutung der unter 4, a und b wiedergegebenen Klauseln findet der Leser schon in den Livl. Beiträgen I., Beil. A. Einiges bemerkt.

Was namentlich die erste (4, a) betrifft, so ist ihr Sinn so unzweideutig und unverfänglich wie möglich. Es sollte damit nur daran erinnert werden, daß eine oder die andere Bestimmung der Landesprivilegien im Laufe der Zeit gegenstandlos werden könnte. Dies gilt namentlich von solchen Bestimmungen, die, zwar als solche gewährleistet, gleichwohl auf gewissen Entwickelungsstufen des öffentlichen Lebens beruhen, deren immerwährende Dauer selbst nicht ge-

währleistet war noch werden konnte. So haben manche Bestimmungen des Privilegii Sigismundi Augusti (z. B. über Ausantwortung flüchtiger Bauern, über das Recht der gesammten Hand u. s. w.) zur stillschweigenden Voraussetzungen die Geltung der Leibeigenschaft oder des Lehnrechts, während nirgends gesagt ist, Leibeigenschaft und Lehnrecht *) selbst sollten ewig dauern. Die Klausel 4, a sollte also nur den im Grunde selbstverständlichen Gedanken ausdrücken, daß, wenn die Zeiten solcher Herrschaften kämen, wo es z. B. überhaupt keine Leibeigenschaft, kein Lehnrecht mehr geben würde, dann auch die einzelnen Bestimmungen aus dem Bereiche beider Institute sich nicht mehr würden „appliciren lassen".

Von durchgreifendem rechtshistorischem Interesse aber ist die Wahrnehmung, mit welcher Sorgfalt die livländische Ritterschaft, sobald ihr jene Generalkonfirmation zugefertigt worden, bedacht war, den Sinn und die Tragweite jener beiden Klauseln zu ergründen, und nicht eher ruhte, bis sie von dem Ueberbringer der Konfirmation vom 30. September 1710, dem Kaiserlichen wirklichen Geheimerath und Commissaire Plénipotentiaire in dem Herzogthum Livland, Gerhard Johann Baron von Löwenwolde, die ausreichend beruhigendsten Erklärungen und Versicherungen erhalten hatte.

Für das Einzelne beziehen wir uns auf die ebenfalls 1865 bei E. J. Karow erschienene Schrift von C. Schirren: „Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711".

Der Wiederherstellung der von seinen beiden letzten schwedischen Monarchen, Karl XI. und Karl XII. verwüsteten Verfassungszustände war jener lange livländische Landtag zu Riga (v. 4. December 1710 bis 8. März 1711) gewidmet.

Nachdem das in Rede stehende Confirmatorium generale vom 30. September 1710 von dem genannten Baron Löwenwolde der Ritterschaft am 15. December 1710 feierlich war übergeben worden, ward es sofort der vollen Versammlung derselben vorgelesen (a. a. O. S. 373). Tages darauf erfolgte (laut S. 375) die Vorlesung desselben in den Versammlungen der vier einzelnen Kreise, nehmlich Riga, Wenden, Dorpat und Pernau. Am 15. Januar 1711

*) Vielmehr geht ein guter Theil der ältern Geschichte des baltischen Adelsrechtes auf in einem langwierigen und zähen Kampfe der örtlichen Ritterschaften gegen die Herrschaft des Lehnrechts.



„ward vor nöthig gefunden, die General-Confirmation sowohl als die Ratihabition der Accordpunkte sich nochmals vorlesen zu lassen: wobei observiret wurde . . . . . zum andern wäre hinwiederumb eingerückt, insoweit selbige sich auf itzige Herrschaft und Zeiten appliciren ließen.

„Hierüber sollte der Herr Regierungsrath Reutz, welcher Gevollmächtigter von der Ritterschaft gewesen, vernommen werden: ob zu Evitirung dieser Klauseln, als durch welche die Privilegia eingeschrenket werden wollen . . . keine Vorstellung geschehen" (S. 391).

Sodann S. 397 flg.

„Den 29. Jan. . . . . Imgleichen sollte der Herr Regierungsrath Reutz gegen morgen umb 2 Uhr hierher genöthigt werden.

„Den 30. Jan. Ließ der Herr Regierungsrath wissen, daß er nach Mittage umb 2 Uhr zur Landstuben kommen wollte, auch dabei diejenigen Schriften und Memorials, welche er zum Dienste des Landes bei Sr. Groß Zarischen Majestät übergeben hatte, mitzubringen, damit E. Wohlgeb. Ritterschaft in antecessum sehen könnte, was seine Arbeit dort gewesen.

(S. 398). „A meridie. Wurden puncta aufgesetzet, worüber E. Wohlgeb. Rittersch. von dem Hrn. Regierungsrath Reutz als ihrem nach Petersburg gewesenen Bevollmächtigten eine Information haben wollte. Ob nun zwar der Herr Regierungsrath in gesetzter Zeit erschien, fand dennoch die Ritterschaft vor nöthig, hierin nichts vorzunehmen bis . . . . absentes zugezogen wären, ersuchten also den Herrn Regier. Rath auf einen andern Tag sich geneigt einzufinden. Indessen wurden die Schriften angenommen.

„Den 31. Jan. Sahe man die von dem Herrn Reg. r. Reutz eingesandten Schriften, welche Copeyen von denjenigen, so bei Sr. Groß Zar. Mtt. eingegeben waren, durch, ließ sich daneben das Privil. Sigism. Augusti u. a. Documenta vorlesen. Da man dann festsetzte, über diese folgende puncta den Hrn. Regier. Rath v. Reutz zu vernehmen:

„1mo . . . .

„2do Warum in selbige von Ihrer Groß Zar. Majest. ertheilte Generalkonfirmation dieses eingerückt worden: Insoweit sich die Privilegien auf itzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen. Imgleichen: Doch Uns und Unserer Reichshoheit



und Rechte in allen vorbehältlich und sonder Nachtheil und préjudice. Ob er solche reservata nicht hätte abbeugen können.

„3tio“ u. s. w.

(S. 399). „Man fand vor nöthig, den Hrn. Reg. Rath Reutz gegen morgen hierher nöthigen zu lassen.

„Den 1. Febr. Erschien der Herr Reg. R. v. Reutz und nachdem man denselben kund machete: daß einige Worte und reservata in der von Ihro Grß Zarischen Majestät dieser Ritterschaft ertheilten General Confirmation ihrer Privilegien eingeführet worden, worüber sie gerne von ihm, als gewesenen Gevollmächtigten benachrichtigt seyn möchten, alß würde er eine mehrere Information darin geben .... Hierauf wurden die gestriges Tages aufgezeichnete puncta ihm vorgelesen, der da antwortete:

„ad punct 1 .....

(S. 400) „ad 2dum Wäre zu consideriren, daß Liefland nicht mehr in dem Stande stände, wie zu Herr Meister-Zeiten, da der Adel das Land alleine beschützet und mit ihren Knechten aufgesessen, hingegen itzo durch Ihro Groß Cz. Mt. Truppen und Garnison defendiret werden müßte, dahero das Privil. Sylvestri, worinnen selbiger Bischof verspricht, ohne Rath und Willen der Ritterschaft keine Kriege anzufangen von Ihrer Groß Czaar. Mt. nicht so schlechthin confirmiret, sondern diese praecaution mit eingerucket wissen wollen, sintemahlen die vorige Gewohnheit auf Ihro Mt. sich nicht appliciren lasse. Ueberdem hätten S. Mt. auch dieses erwogen, daß Liefland in vorigen Zeiten mit Litthauen in ein Verbundnus gesetzet wäre, dahero solches zu confirmiren S. Mt. insonderheit bey dieser Zeit sehr nachtheilig geschienen, sintemahlen Litthauen gar leicht wider das Interesse Ihrer Mt. etwas vornehmen könnte.“

Man sieht: in anderer, nicht minder zutreffender Exemplifikation tritt hier unsere obige Auffassung urkundlich und deutlich hervor.

„Die andere Clausul“ — so ließ sich der gewesene ritterschaftliche Gevollmächtigte ferner vernehmen, — „nehmlich ohne Präjudice dero Reiche, Hoheit und Rechte, wäre ein Gewöhnliches, so bey dergleichen Fällen von denen Potentaten eingerücket würde.“

(S. 403 flg.) „Den 13. Febr. War die Ritterschaft zur conference im Kloster beschieden, als verfügte sich dieselbe dahin zu

Sr. Exc." (sc. wirkl. Geh. R. Plenipotentiarius Baron Löwenwolde) „mit folgenden Punkten:

„1 . . . . .

„2do Ob nicht auch S. Groß Cz. Mt. fußfällig ersuchet werden sollte, durch eine Allergnädigste Erklärung erkennen zu geben, zu was Ende in der General Confirmation die Worte eingerucket worden: Insoweit sich selbige auf itzige Herrschaft und Zeiten appliciren lassen, item, doch Unß und Unserer Reiche Hoheit und Recht in allem vorbehaltlich und ohne Präjudice.

„Sintemahlen die Nachwelt eine den confirmirten Privilegiis zuwiderlaufende Deutung daraus ziehen und Ihro Kayserl. Gnädige Intention schmälern könnte. Umb dieses zu verhüten und viele Weitläufigkeiten abzulehnen, Sr. Mt. auf das beweglichste zu ersuchen; durch Weglassung solcher Worte oder durch eine deutliche Erklärung E. E. R. außer aller Beysorge zu setzen.

(Es folgen noch Punkte 3—32).

(S. 406 flg.) „S. Hochw. Exc. welche mit denen beyden Herren Regierungs-Räthen vergesellschaffet waren, antworteten:

„ad 1mum . . . .

„ad P. 2. Wäre es ein terminus generalis und ein solch reservatum, welches in solchen Fällen fast bey allen*) Potentaten gebräuchlich, welches sie sich nicht nehmen ließen.

„Ohne dem wären von der dortigen" (sc. St. Petersburger) „Kanzellei soviele reservata eingerücket gewesen, wesfalls man Mühe**) gehabt, solche abzulehnen, also hätte man dieses, wie ein ohnedem Gewöhnliches bestehen lassen müssen. **Hätte also auch desfalls die Ritterschaft nicht Ursache an Se. Majestät**

*) Daß sich's dabei nur um ein kurialstylistisches Ornament handelte, nicht aber um einen unkaiserlich absolutistischen Hinterhalt im Geschmacke der verschiedenen heutigen Pusterich-Anbeter, geht schon allein aus dem Fehlen der Klausel in der Mehrzahl nicht nur der sekundären Konfirmationen späterer Monarchen, sondern (s. o.) auch der primären Peters I. selbst hervor.

**) Nach der Tradition über die moderne Klausel (s. o.) kann man sich leicht vorstellen, welchen Zweck jene Kanzellei-Einrückungen gehabt, und welche Ablehnungs-Mittel angezeigt gewesen. — Daß sichs in jenen älteren, einfacheren Zeiten, fast buchstäblich um die nach der Speckseite geworfene Wurst gehandelt habe, mag folgendes Excerpt des als provincial-

sich zu wenden, weil dieselbe ohnedem so généreuse wären, daß Sie die Privilegien ehe vermehren als mindern würden", u. s. w.

Konnte und mußte aber die Ritterschaft nach solch' unzweideutigem Worte aus dem vollmächtigen Munde, durch welchen in jenen denkwürdigen grundlegenden Tagen der Kaiser Peter der Große selbst zu ihr gesprochen, soweit zum Ziele sich legen, daß sie in ihrer zu Riga am 23. Februar 1711 dem mehrgenannten Kaiserlichen Plenipotentiarius übergebenen „Demüthigsten Erklärung und Resolution" (a. a. O. S. 412 flg.) die angeführte Antwort des letztern als eben jene ihm gegenüber desiderirte, durch sein Organ ertheilte „Allergnädigste" und „deutliche" Kaiserliche „Erklärung" und Versicherung entgegennahm, der Monarch werde ihre „Gerechtigkeiten, Privilegia und Freiheiten vielmehr auf das Mildeste fernerhin vermehren, als im Geringsten durch etwas einschränken lassen, sondern sie nachdrücklich in dem völligen Genuß der ertheilten Beneficien zu einem unsterblichen Erbe ihrer unschätzbaren Genade setzen, damit sie von allen dem, wodurch sie eine Zeit hero bedrucket

---

historischen Forschers bekannten Moritz Freiherrn von Wrangell († 1842) aus Akten der Jahre 1735 und 1739 beweisen: „Der Ritterschaftsgeschäftsträger Assessor v. Hagemeister hatte vorgestellt, daß es dienlich wäre, zu gewissen Zeiten im Jahre geräucherte Lächse, frische Heringe, Früchte und Austern als kleine Präsente — sich die Gemüther geneigt zu machen — nach St. Petersburg zu übersenden. Diese Ausgabe aber dürfte etwa 200 Rthlr. jährlich betragen. Der Landmarschall wird um seine Einwilligung befragt . . . . . . Der Landmarschall hält diese Ausgabe für nützlich, glaubt aber, daß die sentiments der Landräthe und Deputirten darüber durch Circulairschreiben einzuziehen sind . . . Genehmigung der Ritterschaft wird für nöthig erachtet" u. s. w.

Ja, sogar eine Excellenz von Bismark hat damals den Livländern eine muthmaaßlich wirksame Handreichung gethan; denn unser Excerpt besagt weiter: „Am 27ten Februar 1739 hat des Vice-Gouverneur v. Bismark Excellence eine Tonne frischer Austern an . . . . . . und zwei Päckchen an den Herzog v. Kurland nach St. Petersburg zu spediren an das Landraths-Kollegium gesandt." Es dürfte dies derselbe v. Bismark gewesen sein, dem die Russen (vgl. die Memoiren des Fürsten Dolgorukow) noch heute — wie man aus Obigem sieht, sehr ungerechter Weise — den Vorwurf machen, sich den Russen nicht haben verständlich machen zu können! — „Bismark-Austern nach St. Petersburg senden" dürfte sich daher als sprüchwörtliche Redensart empfehlen für: eine in St. Petersburg verständliche Sprache führen.

worden, befreyet seyn und in Ruhe der Kayserl. Wohlthat genießen möge", — so liegt wohl der beste Beweis für die Richtigkeit ihrer Auffassung der Erklärungen des Kaiserlichen Plenipotentiarius darin, daß nicht nur dieser, sondern auch sein erhabener Vollmachtgeber dieselbe ohne Einrede entgegengenommen und alle Zeit ohne irgend kleinliche, eines großen Monarchen unwürdige Deutelei habe gelten lassen.

Und wenn dann ferner (a. a. O. S. 414) die Livländische Ritterschaft für solche „Kaiserliche Wohlthat" . . . „derowegen zu ihrer Groß Czaar. Maytt. Füßen nicht allein ihren allerdemüthigsten und devotesten Dank niederleget, sondern sich auch „verbindet . . . . in ihrem ganzen Leben dahin zu streben, durch die Größe ihrer unverbrüchigen und schuldigsten Treue zu erweisen, wie sie nebst ihren Nachkommen jederzeit, insonderheit bei erforderter Noth, von Jhro Groß Czaar. Maytt. und deroselben Kayserl. Hause Gut, Blut und Leben aufzuopfern bereit sey, und also mit ihrem Blute versiegeln wolle, was sie als treue Unterthanen ihrem W o h l t h ä t i g e n und Allergnädigsten Kayser und Herren zu leisten schuldig sind" — so ist dies einfach das Echo auf den Zuruf der Generalkonfirmation v. 30. September 1710, welche ihren Zweck authentisch dahin definirt hatte *):

> „damit dadurch die Ritter- und Landschaft, vor sich und ihre Posterität, solchergestalt sovielmehr animiret und angefrischet werde, ihre beschworene unterthänige Treue mit unverdrossenen rechtschaffenen Diensten, auch nach Erforderung der Zeiten mit Blut und Leben zu bestärken."

Solche Frucht hat man denn auch reichlich geerndtet und genossen.

Solche Frucht dagegen würde man nimmer genossen noch geerndtet haben von dem Baume jenes schnöden Wortspieles einer unersättlichen und allezeit nach „maaßgebender" Bedeutung lüsternen „Kanzellei", das die „Moskauer Zeitung" nicht nur dem Kaiser Peter dem Großen anzudichten, sondern sogar als den eigentlichen Humor Kaiserlicher V e r t r a g s t r e u e darzustellen und zu befürworten die majestätsbeleidigende Frechheit hat!

---

*) Vgl. S c h i r r e n, die Capitul. der livländ Ritter- und Landschaft u. s w. S. 47.



Beilage A.

1.

Hochzuverehrender Herr!

Gestatten Sie, daß ich unsere leider nur zu rasch unterbrochenen Beziehungen durch diese Zeilen wieder aufnehme, welche die Hoffnungen aussprechen sollen, die für das in der Einlage näher bezeichnete literarische Unternehmen an Ihre Person geknüpft werden. Ihre publicistische Wirksamkeit in den vierziger Jahren ist eine unvergessene; Ihr Verstummen seitdem haben Ihre Verehrer — möge Ihre Bescheidenheit mir diesen Ausdruck verzeihen! — mehr der Wendung der Dinge, als einer Wandlung Ihrer Ansichten zuschreiben zu müssen geglaubt. Zwar — wir Alle haben in den letzten Lustren bittere Studien im öffentlichen Leben gemacht, und sie waren heilsam; wer der Lehre sich nicht verschloß, hat gelernt in diesen Jahren. Aber wer das feste Gesetz von der Nothwendigkeit der organischen Entwickelung staatlicher und socialer Verhältnisse in sich aufgenommen hat, der hat zu keiner Zeit sich untreu zu werden gebraucht und die Erfahrung der Zeit nur für die Erkenntniß der Wege zu dem erkannten Ziele zu verwerthen gelernt.

Wenn . . . . und ich uns zur Uebernahme der Redaction einer Zeitschrift, welche der Gegenwart und unserer Provinzen würdig sein soll, entschlossen, so haben wir dadurch nur einer öffentlichen Pflicht zu genügen geglaubt. Wir haben zwar unsere Namen hingegeben — unsere Arbeit rechnen wir nicht — aber wir stehn für das Unternehmen in nicht höherm Grade ein, als Alle unter uns, die unserer Gesinnung Genossen sind. So wenig wir uns des Erfolges rühmen werden, so wenig werden wir uns für das Mißlingen verantwortlich erachten. Wir sind eben nur die Träger des verrätherischen Kieselschiefers, an dem der Metallwerth der Münzen sich prüfen soll.

Wir täuschen uns darüber nicht, daß eine eingreifende Wirkung auf die Rechts- und socialen Zustände unserer Provinzen, wie solche

der letzte Zweck der . . . . . ist, nicht erwartet werden kann, wenn die Berufenen unter dem Adel unseres Landes nicht die Initiative in denjenigen Fragen ergreifen wollen, welche ihren Stand am nächsten berühren. Es handelt sich darum für jeden denkenden Patrioten, den Gefahren, die in dem bei uns landläufigen s. g. Conservatismus liegen, entgegenzutreten, so lange es noch Zeit ist. Die Erkenntniß muß bei dem Adel unserer Lande wieder geweckt werden, daß, wenn er der erste Stand ist, er berufen ist, auch die Rechte der andern Stände, die ihm durch den Glauben oder die Abstammung nahe gestellt sind, zu vertreten. Wohl sind Stimmen in diesem Geiste unter den Edlen unserer Provinzen laut geworden; jedoch sie sind verhallt in dem Geräusche der Parteien. Man hat das kreuzige! kreuzige! gerufen; im günstigsten Falle aber solche schüchterne Laute als „schätzbares Material" zu den Archiven gelegt. Ein Kurländisches Landtags-Diarium aus den letzten Jahren liefert dessen den prägnanten Beleg.

So möge denn die gesunde Luft der Oeffentlichkeit zeitigen, was in der geschlossenen des „Saales" nicht gedeihen will. Die Geschichte unserer Provinzen lehrt uns, daß sie den Gefahren, die von außen her an sie hervorgetreten, zu widerstehn und das Eigenste ihres Wesens zu wahren gewußt haben; sie lehrt uns aber auch, daß wir die Hülfe nur von uns selbst zu erwarten haben. Die bedeutenden und berechtigten Erscheinungen in unserer innerern Entwickelung knüpfen sich, wenn auch nicht an viele, so doch an die edelsten Namen in diesen Provinzen. Möge die Gegenwart zeigen, daß sie nicht ärmer ist, als die Vergangenheit!

In diesem Sinne tritt die . . . . . an Sie heran, hochzuverehrender Herr. Es ist nicht allein ein Recht auf Ihre Betheiligung, das sie aus Ihrer bisherigen öffentlichen Wirksamkeit glaubt geltend machen zu können, sondern noch mehr erwartet sie, für sich selbst durch Sie eine Abklärung der leitenden Gesichtspunkte zu gewinnen und in der Erkenntniß der einzuhaltenden Form gefördert zu werden.

In der Hoffnung geneigter Antwort zeichne ich mich in aufrichtiger Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

R. 20|5 1859.

ganz ergebener

2.

Hochzuverehrender Herr!

Entschuldigen Sie zuvörderst nachsichtsvoll die ungewöhnlich späte Beantwortung Ihrer geehrten Zuschrift vom 20. Mai d. J. Reisen und mannichfaltige geschäftliche wie häusliche Abhaltungen haben es mir nicht früher möglich gemacht, Ihnen zu sagen, wie sehr ich das freundliche Andenken, welches Sie mir bewahren, und das Vertrauen zu schätzen weiß, von welchem Ihre Aufforderung, mich an . . . . . thätig zu betheiligen, ein Beweis ist. Daß jenes nicht einseitig sei, sondern vielmehr von mir treulich erwidert werde, indem ich mir sowohl das persönliche Wohlwollen, das Sie mir entgegentrugen, als auch die bedeutsame Wirksamkeit häufig vergegenwärtige, welche ich von Ihnen, dem Manne des Amtes nicht nur sondern auch Faches ausgehen sah, werden Sie mir ohne besondere Versicherung glauben. Was dagegen Ihre Aufforderung betrifft, so möchte ich — gerade Angesichts einer im Jahr 1859 herauszugebenden . . . . . . — mich gegen Ihre Berufung auf Dasjenige verwahren, was Sie, allzugütig, meine „publicistische Wirksamkeit in den vierziger Jahren" nennen. Wenn Sie dieselbe als „eine unvergessene" bezeichnen, so steht mir über dieses Urtheil, als eine etwaige Thatsache aussprechend, kein Urtheil zu. Unvergessen ist sie freilich auch mir, wenn auch in einem viel andern Sinn, als den Ihre allzunachsichtige Kritik dem Worte beigelegt haben dürfte. Sie gereicht mir nehmlich, so oft ich ihrer gedenke, zur Mahnung, die Feder dem Dienste der Oeffentlichkeit nur mit mehr als einem Vorbehalt zu widmen, nie aber blos deswegen, weil man Etwas auf dem Herzen oder im Kopfe hat, oder weil man sie zu führen versteht, oder endlich, weil es eine Oeffentlichkeit . . . . . giebt. Ihre Aufforderung — um nicht zu sagen: Versuchung — mein Verstummen zu unterbrechen, gereicht mir daher zunächst zur Veranlassung, jene Vorbehalte Ihnen gegenüber mit aller Offenheit zu entwickeln. Aus dieser Entwickelung wird sich dann ergeben, daß jenes Verstummen, soweit es nicht auf äußere Lebensverhältnisse, Stoffmangel und naturgemäße Abnahme des „Dranges", der sich so leicht und gern überredet, „Pflicht" zu sein, endlich auf fast unüberwindlich gewordenen Ekel gegen die Servilität unserer Censoren, die freilich mehr zu verlieren haben, als „elende Justizbeamte", zurückführen läßt, aller-

dings nicht nur in der Wendung der Dinge seinen Erklärungsgrund findet, sondern auch in einer Wandelung meiner Ansichten, wenn ich auch — um letztere zu erleiden — nicht nöthig hatte, mir untreu zu werden. Inzwischen muß ich Sie bitten, überall, wo ich im Vorhergehenden und Nachfolgenden von mir spreche, solches nicht auf eitele Wichtigthuerei zu deuten. Es ist nur so kürzer, bequemer, handlicher und dürfte in der Wahrnehmung seine Entschuldigung finden, daß die meisten noch so ideell, abstrakt, ätherisch u. s. w. gehaltenen Philosopheme, Theologumena, Juridika, Politika, Aesthetika, ja selbst viele Naturakia weiter nichts waren, sind und sein werden, als mehr oder weniger selbstbewußte, mehr oder weniger geschickt und geschmackvoll travestirte, paraphrasirte, rückwärts und vorwärt destillirte Personalia.

Wenn ich vorhin sagte, daß meine Ansichten eine Wandelung erlitten haben, ohne daß ich darum nöthig gehabt hätte, mir untreu zu werden, so ist — da sichs einmal um eine „confession" handeln soll, — zuvörderst festzustellen, daß meine Ansicht unserer, d. h. baltischen, öffentlichen Zustände, vom Anbeginn meines bezüglichen Denkens — beiläufig a dato des Uwarow'schen Doklads v. J. 1838 mit dem bedeutungsvollen Peterhofer „büit po ssemu" darauf — bis auf den heutigen Tag insofern unverrückt dieselbe geblieben ist und wohl auch bis zu meinem letzten Athemzug dieselbe bleiben wird, als ich — gleich wie unsere Lebenskeime und Lebenstypen, unsere Erinnerungen in Freud und Leid abendländischer, im engern Sinn germanischer, und im engsten Sinn sächsischer Art gewesen sind — meine Hoffnungen, meine Erwartungen unserer Zunahme und Veredelung ausschließlich auf jene Quellen unseres bessern öffentlichen Selbst richte und baue, wie verpönt auch der „Blick nach Westen", wie geschmäht auch der „nemez" . . . . . . sein mag. Alles, was von mir ausgegangen, hat immer nur den einen Zweck oder wenigstens Hintergrund gehabt, Sächsisches, oder doch Germanisches, oder doch mindestens Abendländisches zu fördern oder anzuregen. Ist dieß das Bleibende und Feste meines Sinnes, so bezieht sich die angedeutete Wandelung im Wesentlichen auf Zweierlei: 1., Würdigung dessen, was in der Sprache des politischen Jahrmarkts gewöhnlich mit den zwei Worten „liberal" und „konservativ" so geistreich als erschöpfend bezeichnet und abgethan wird, 2., Würdigung derjenigen Mittel

und Wege, die uns Baltischen dienlich sein dürften, jenes Eine zu fördern, was uns Noth thut.

Ad 1 stelle ich der Kürze halber ein Wort als Motto hin, das ich einer Landtagsrede eines unserer besten Männer, des jetzigen ersten Bürgers unseres Riga, entnehme: „Ich glaube annehmen zu dürfen, daß heutzutage jeder politisch Gebildete konservativ sei". Es hieße gewiß, Ihrer billigen Beurtheilung meiner Denkart zu nahe treten, wollte ich hier ausführlich darlegen, daß ich nicht Alles, was sich „landläufig" für konservativ ausgiebt oder hält, als Solches anerkenne. Ich erinnere mich noch zu wohl, daß jener treffliche Redner unmittelbar fortfuhr: „Aber, m. H., was Sie zu thun im Begriff stehen, ist — nicht konservativ", und daß seine urbane Aposiopesis, hinsichtlich der politischen Bildung, für solche Ohren, die auch Verschwiegenes zu hören im Stande sind, noch viel beredter war, als das ausgesprochene Wort. Auf der andern Seite aber werden Sie mir zugeben, daß auch der Liberalismus seines granum salis bedarf, um nicht nur überhaupt schmackhaft zu bleiben, sondern auch um nicht der Fäulniß zu verfallen. Es lebt sich nicht immer in solchen Orten und Zeiten, da man das politische Fleisch nur so frisch weg von der Schlachtbank in die Küche und auf die Tafel zu bringen hätte, und wo es sich nur darum handelte, es mit dem Körnchen des attischen Salzes zu würzen. Es kommen Zeiten der Gährung und der Schmeißfliegen, wo selbst der entschiedenste Liebhaber des liberalsten Fleisches „einpökeln muß auf lange Jahre", nicht etwa weil er an konservativer Monomanie für Eingepökeltes laborirte, sondern weil er denn doch lieber einen Vorrath eingepökelten Fleisches in Behalt, als seine Vorrathskammer mit bloßen Schüsseln, Flaschen und Körben voll „Fastenspeise" versehen weiß, als da sind: „uchà" für die Schüsseln, „postnoë maslo" für die Flaschen und „zibulki" für die Körbe *)! Nach meiner vollsten Ueberzeugung nun haben wir nicht nur in solchen Zeiten gelebt, sondern fahren auch fort darin zu leben, ja vielleicht — trotz dem oberflächlichen Anschein des Gegentheils — in erhöhter Potenz. Ich stehe gewiß nicht blind und undankbar vor dem Segen, den uns der bekannte Wendepunkt gebracht hat. Wir genießen Alles, was eine humangesinnte und

*) Russische Lieblings- resp. Fastenspeisen.

gerechtintentionirte Persönlichkeit bieten kann: Alles, sage ich, aber nicht eines Haaresbreite mehr. Wir fühlen uns als Menschen persönlich sicherer und behaglicher, wir fangen an zu ahnen, daß es zwischen uns und dem Henker auch einen Richter giebt. Aber als baltische Deutsche und Protestanten? Sollen wir etwa die Riga-Dünaburger Eisenbahn und die Fabrik in Krähnholm als Zeichen eines Systemwechsels in Bezug auf uns begrüßen? Gewiß nicht! Der Systemwechsel hat nur jenseits Narva und Dünaburg stattgefunden. Diesseits giebt es nur einen Personenwechsel. Die Beweise für diesen Satz finde ich sogar auf demjenigen Gebiete, wo das Fortschrittsgeschrei sich am lautesten macht: warum, frage ich, wird uns die Riga-Mitauer Bahn versagt? Ganz gewiß nur, weil sie der Keim einer Riga-Königsberger Bahn sein würde, also der Keim einer Sächsisch-Baltischen Pulsader! Kann man sich noch über andere Versagungen wundern nach dieser? — Dürfen wir nun, frage ich ferner, solcher Sachlage gegenüber, ohne Weiteres die jenseitige Bewegung als eine solche ansehen, an der wir uns nothwendig betheiligen müßten, um nicht von ihr „überholt" zu werden? Nur solche Bewegungen können einander überholen, die Ziel oder Richtung gemein haben. Von dieser Gemeinschaft, bei welcher von Wegräumung der Vorurtheile, gegenseitiger Anerkennung u. s. w. die Rede sein könnte, vermag ich, bis hiezu, mich nicht nur nicht zu überzeugen, sondern mir scheint vielmehr jene Bewegung eine derartige zu sein, daß wir nur mit Mißtrauen und der allerstrengsten Auswahl uns an ihr betheiligen dürfen, wollen wir nicht jene oben angedeuteten, unsere höchsten Güter, der Verflüchtigung oder Verfälschung aussetzen. Handelt sichs um Kapitalanlagen oder Unternehmungen, die früher unmöglich oder erschwert waren? Nun wohl, der Unternehmungsgeist, als besondere Art des Selbsterhaltungstriebes, wird die gewährte Freiheit gebrauchen, ohne daß es weiterer Anstalten bedürfte, und das Kapital wird dahin sich wenden, wohin es sich zu allen Zeiten gewendet hat — „dahin", wo die größten Sicherheiten oder die höchsten Zinsen blüh'n — im dunkeln Schacht die Golddukaten glüh'n. Wie aber, wenn sich's darum handelt, auf dem Gebiet unseres Rechts (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) zu reformiren? Nun ja! Es wäre bald ausgemittelt: Hier muß es anders werden, da muß es

anders werden, damit — wir auf der Höhe der westlichen Zeit zu stehen kommen. Aber ich fürchte, die Antwort auf unsere dann unvermeidlich werdende Frage: womit füllen wir die selbstgemachten Lücken in unserm — wie die Mailänder den Tessinern von der Eidgenossenschaft sagen — „wunderlichen und unförmlichen" Bau? — würde sehr monoton lauten: „Swod, Swod, Swod". Vor den „bitteren Studien" der letzten Lustren, von welchen Sie — wenn ich Sie recht verstehe — reden, konnte es einem jugendlichen Doktrinarismus, der überdies unter dem unabweislichen Einfluß des landläufigen Literaten- und Professorenthums der vierziger Jahre stand, verziehen werden, sich darüber Täuschungen hinzugeben und zu glauben, das Veraltete und relativ Entwerthete dürfe nur als solches aufgezeigt werden, um dem Bessern derselben Art Platz zu machen. Jetzt würde solche Nachsicht nicht mehr am Ort sein, jetzt, da wir handgreiflich erlebt und erfahren haben, daß wir uns nicht innerhalb unserer Art und Kunst verbessern sollen, sondern „jenseits" derselben — „am andern Ufer". Unsere Aufgabe, solchen Zuständen gegenüber, ist — meines Erachtens — eine solche, die jedem warmen Freund des Fortschritts harte Prüfungen und ein nicht gemeines Maaß von Selbstverleugnung auferlegt. Abgesehen von der rein industriellen Sphäre, deren Spielraum wir nach Maaßgabe seiner Erweiterung unbedenklich als Abschlagszahlung acceptiren, und neben unsern östlichen Nachbarn ausnutzen dürfen, sehe ich unsere Aufgabe in einstweiligem resignirtem Konserviren unserer von den Vätern überlieferten Institutionen und Lebensformen, und ständen sie auch noch so sehr im Geruch der Mittelalterlichkeit und des Zopfes. Freilich werden wir dabei fort und fort bedacht sein müssen, ihre Ecken und Härten, soweit sie sich nach innen fühlbar machen, zu glätten und zu mildern, indem wir zugleich allen mit Ehren vermeidbaren Anstoß nach außen zu vermeiden suchen, und hier bin ich gewiß der Erste, der Ihnen zugiebt, daß dem Adel, zumal in seinen Beziehungen zu den anderen deutschen Ständen, die Initiative nicht sowohl zusteht als obliegt. Wem diese Aufgabe, gegenüber dem vollmauligen „jenseitigen" Treiben, klein und allzubescheiden dünken sollte, der möge be-

denken, daß häusliche Angelegenheiten dem oberflächlichen Beobachter allezeit geringfügig erscheinen, daß aber doch die größten und nachhaltigsten Wirkungen von der stillen Ordnung des Hauses ausgehen, und daß ferner die Genossen desselben seine Unbequemlichkeiten u. s. w. gern ertragen werden, wenn sie sich vergegenwärtigen, daß es sich für sie nicht darum handelt, den möglichst bequemen Pallast herzustellen, sondern durch gegenseitige Duldung und Einigkeit zu verhindern, daß ihnen das väterliche Dach über dem Kopf abgerissen und ihnen freie Wohnung angewiesen werde, sei es in der Kaserne, sei es im Phalanstere. Doch nicht nur gern ertragen werden die Genossen des deutschen Blockhauses seine Unbequemlichkeiten, sondern gehoben werden sie sich fühlen von dem Bewußtsein, daß das Geringste, Schlechteste und Veraltetste, was ihnen von den alten autonomen Schöpfungen und Bildungen vor slavischer Weltbeglückung zu retten gelingt, immer noch Goldes werth bleibt verglichen mit Allem, was bis hiezu „jenseits" auf irgend einem Gebiete des häuslichen, ständischen, politischen, religiösen und künstlerischen Lebens jemals herausexperimentirt worden und aller Wahrscheinlichkeit nach jemals herausexperimentirt werden dürfte. Ich schließe diesen Theil meiner Betrachtung mit dem Wahlspruch unseres Alexander v. Reutz: „Admodum tuenda sunt nostra nec non vitiosa, sed tamen propria" und gehe nun

2., zu der Würdigung der Mittel und Wege über, dieses Ziel, wo nicht vollständig zu erreichen, so doch mit einiger Aussicht auf seine Erreichung zu verfolgen.

Sie appelliren an die „gesunde Luft der Oeffentlichkeit". Ich auch. Nur hat mich die Beobachtung fremder und eigener Zustände gelehrt, die Vorfrage aufzuwerfen: Ist die Luft der Oeffentlichkeit allemal eine „gesunde", und ist sie es namentlich dermalen bei uns?

Gesund ist die Luft der Oeffentlichkeit meiner Meinung nach da, wo die Bedingungen ihrer Wirksamkeit gegeben sind. Diese Bedingungen sehe ich in zwei Momenten: entweder muß das Publikum, welches für die in Rede stehende Sachen gewonnen werden soll, mit dem Publicisten in thesi einverstanden und nur in hypothesi schlecht unterrichtet, irre geführt u. dgl. m. sein, so daß gegründete Hoff-

nung vorliegt, es werde sich durch Zerstreuung des Irrthums und Berichtigung des Urtheils — also durch Konstatirung von Thatsachen und Aufklärung des Verstandes gewinnen lassen; oder, falls das fragliche Publikum für solche Argumente unzugänglich sein sollte, muß hinter dem Publicisten ein anderes Publikum stehen, materiell mächtig genug, um durch publicistische Verlautbarung dessen, was es will und nicht will, jene Unzugänglichkeit unwirksam und unschädlich zu machen, und auf dem Wege der Einschüchterung zu erreichen, was auf dem Wege der Aufklärung nicht erreicht werden kann. Meiner Ansicht nach fehlt uns sowohl die eine als die andere Bedingung. Die Vorurtheile, an deren Zerstreuung uns besonders gelegen sein muß, beruhen nicht auf faktischem Irrthum, noch auf unlogischem Denken, sondern auf unüberwindlichem, weil im Blut wurzelndem, Antagonismus, welcher — erfahrungsmäßig — mit der zunehmenden Belehrung nicht ab-, sondern zunimmt. — Und andererseits: wird jemals Alles, was bei uns hinter dem Publicisten steht, im Stande sein, den zweiten der oben angedeuteten Eindrücke hervorzubringen? Die Frage beantwortet sich, indem sie aufgeworfen wird! In beiden Beziehungen brauche ich wohl nur zwei Worte auszusprechen, um, nach allen Regeln der Analogie und Induktion, meinen Doppelsatz zu erhärten: Schleswig-Holstein — Dänemark! Und doch steht es dort . . . . . inkommensurabel viel besser, als bei uns! Aus dieser Sachlage ziehe ich den Schluß, daß wir in derjenigen Richtung, die ich hier meine, publicistisch nie etwas Anderes schreiben werden, als — Stylübungen. Es bleibt freilich noch eine andere Richtung unserer baltischen Publicistik möglich: auf dasjenige nehmlich, was ich häusliche Verständigung nennen möchte. Diese halte ich nicht für absolut unerreichbar, aber in Betracht des Druckes, den jenes andere Verhältniß ausübt, wäre dieser Weg dergestalt mit Hindernissen und Skandal besäet, daß ich nicht hoffen kann, erstere beseitigt zu sehen, und nicht wünschen kann, unseren Feinden die Schadenfreude an letzterm zu bereiten.

In ersterer Richtung sind wir, wie mir scheint, jetzt hauptsächlich auf den ständisch-diplomatischen Weg gewiesen, den uns der früher angedeutete, für uns eingetretene Wechsel möglich macht. Und damit auf diesem Wege möglichst Ersprießliches erreicht werde, müssen wir in der zweiten Richtung einstweilen sowohl in der Rathsstube als im Saal, dann aber auch im täglichen Verkehr mit Zu-

gänglichen, jeder an seinem Ort und nach seinen Kräften wirken, so lange es Tag ist.

Wie viel ließe sich nicht noch über dieses und verwandte Kapitel sagen! Doch ich eile, diesen überlangen Brief zu schließen. Heißt nun alles oben Gesagte, wozu mich namentlich der Schluß Ihrer geehrten Zuschrift ermuthigte, so viel, daß ich es verschworen hätte, Ihrer freundlichen und ehrenvollen Aufforderung Folge zu leisten? Das soll es nicht! Vielmehr will ich . . . . . gern und zwar hauptsächlich, weil es ein Unternehmen ist, dem Sie Ihren Namen leihen, meine Mitwirkung, wie schwach und unregelmäßig sie auch ausfallen dürfte, zuwenden, so oft sich mir der Geist regt und zugleich ein Gegenstand darbietet, der — nach meiner Ueberzeugung zu öffentlicher Besprechung gerade in . . . . geeignet scheinen sollte.

In der Hoffnung, daß Sie meine Offenheit und Ausführlichkeit mir verzeihen werden, empfehle ich mich mit inniger Hochachtung Ihrem fernern wohlwollenden Andenken als

Ihr ergebener

S. 4. Juli 1859.

Beilage B.

An
den livl. Landtag.

Antrag.

Das Unternehmen, eine Nationalität und insbesondere deren wesentlichsten Träger, die Sprache, durch künstliche oder gewaltsame oder auch beiderlei Mittel — ist ja doch diese ganze Kunst weiter nichts als widerrechtliche Gewalt — ausrotten zu wollen, um eine andere, welche weit entfernt ist, durch ihren eigenen sprachlichen, kulturgeschichtlichen und Literaturgehalt eine natürliche Superiorität behaupten zu können, an die Stelle zu setzen; — dieses Unternehmen ist von der Vernunft und dem Gewissen der Völker unwiderruflich verurtheilt, von der Geschichte unerbittlich gerichtet, ja wird in diesem Augenblicke auf blutgetränkten Schlachtfeldern, welche noch bis vor Kurzem der Tummelplatz solcher sprachlicher Staatskünstelei waren, gerichtet *).

Die Zeit ist noch nicht fern, da auch in diesen baltischen Landen, und zwar ganz besonders in dem herkömmlichen Probierfelde Livland, Ausrottung der deutschen Sprache und all' der geistigen und sittlichen Güter, welche mit derselben zusammenhängen, das wenig verhüllte Ziel eines Unternehmens war, welches hauptsächlich mittelst einer, das wirkliche Bedürfniß weit übersteigenden, andere wichtigere Wissenszweige, und, damit zusammenhängend, alle höhere, resp. westeuropäische Geistesbildung auf das Empfindlichste beeinträch-

*) Diesen letzten Passus, welcher in dem eingereichten Exemplare eine Milderung erleiden mußte, führen wir nur deshalb in ursprünglicher Fassung an, weil uns die veränderte Lesart nicht vorliegt.



tigenden Aufnöthigung der Russischen Sprache und sonstigen ziemlich unfruchtbaren und unerquicklichen Russischen Lehrstoffes in unseren öffentlichen und privaten, niederen und höheren Schulen, namentlich auch auf unserer Landesuniversität zu Werke ging.

Obgleich wir gegenwärtig an unserm Herrn und Kaiser einen Monarchen haben, welcher von der Heiligkeit der Sonderrechte der vielen, Sein so mannichfaltig komponirtes ungeheueres Reich mitbildenden außerrussischen Sondervölker so tief durchdrungen ist, daß Er noch jüngst den Finnländern Institutionen verliehen hat, welche hinreichen, jene nächst der Religion höchsten und unveräußerlichen Güter vor jeder Antastung sicher zu stellen und selbst den in vollem Aufstande begriffenen Polen die Wahrung ihrer nationalen und sprachlichen Rechte wiederholentlich zugesagt hat, einen Monarchen somit, von welchem seine getreue Livländische Ritterschaft um so sicherer erwarten darf, daß er die ebenso natürlichen als feierlich verbrieften Rechte der, der politischen Wachsamkeit dieser Ritterschaft seit Jahrhunderten anvertrauten deutschen Nationalität und Sprache wie in den engverschwisterten Baltischen Provinzen überhaupt, so insbesondere in Livland gegen jeden offenen oder versteckten Angriff einer nur zu oft sogar in scheinbar legalen, ja administrativen Formen einherschreitenden deutschenfeindlichen Propaganda mit gerechter und durch Gerechtigkeit starker Kaiserhand schützen werde, wie Er uns bereits in der Ernennung des Grafen Keyserling zum Kurator des Dorpater Lehrbezirks eine Bürgschaft solcher Kaiserlicher Gesinnung gegeben hat, so giebt es doch noch immer der bedenklichen und drohenden Ueberreste oder Wahrzeichen aus jener ewig unvergeßlichen und ewig beklagenswerthen Zeit, an welchen am allerwenigsten die für allen verfassungsmäßigen Bestand in Livland verantwortliche Livländische Ritterschaft gleichgiltig vorüber gehen, noch auch dazu schweigen darf.

Unter vielem Andern nenne ich die ebenso zudringliche als zwecklose, ja oft zweckwidrige Anwendung der russischen Sprache in öffentlichen Aufschriften, welche doch größtentheils bestimmt sind, von Leuten gelesen zu werden, die wenig oder gar kein russisch verstehen, z. B. um nur vom Lande zu reden, auf jenen Pfosten, welche die Domainenverwaltung bei den Höfen der Kronsgüter, bei Kronsdörfern und als — örtliche für die Bauern zumal völlig unverständliche Wegweiser nach verschiedenen Kronsbesitzlichkeiten hin glaubte

anbringen zu müssen; ferner die gedruckten Postanzeigen, welche meist in russischer Sprache abgefaßt sind und was an dergleichen kleinen Provokationen noch mehr vorkommen mag.

Der Punkt aber, welchen ich heute vor allen übrigen der Aufmerksamkeit des Livländischen Landtages empfehlen möchte, ist:

> Art. 121 der in St. Petersburg 1853 erschienenen, bis zum 1. Januar 1853 reichenden so rubricirten „Fortsetzung des Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements".

Nach dem, dieser — allem Anscheine nach ohne jede Mitwirkung der ständischen Vertreter Livlands, also mit dem Diploma Unionis v. 26. December 1566 Art. 5 zu reden: „insciis illis" zu Stande gekommenen „Fortsetzung" vorgedruckten „Verzeichniß" wird dieser Artikel 121 der „Fortsetzung" förmlich angekündigt als Ergänzung des Art. 121 des Provincialrechtes selbst.

Um nun dem Landtage möglichst zu veranschaulichen, was die Redaktore der „Fortsetzung" unter Ergänzung verstehen, lasse ich hier beide Artikel 121 auf einander folgen:

Art. 121 des Provincialrechts — mit ausdrücklicher Berufung auf:
Privil. Sigism. Augusti v. 1561 Nov. 28 Art. 4. Cautio Radziviliana v. 1562 März 1 Art. 3.
Vereinigungsvertrag Livlands und Litthauens v. 1566 Dec. 26 Art. 9. Akkordspunkte der Livländischen Ritterschaft v. 1710 Juli 4 Art. 6 —

schreibt vor:

„In den Behörden der Ostseegouvernements werden die Geschäfte im Allgemeinen in Deutscher Sprache verhandelt, außer in den Bauer-Gemeinde-Gerichten, wo sie in der örtlichen Lettischen oder Ehstnischen Sprache verhandelt werden.

„Anmerkung. Behufs der Abfassung von Schriften in Russischer Sprache für die Korrespondenz mit den allgemeinen Behörden und Verwaltungen des Reichs und den Behörden anderer Gouvernements giebt es in den Behörden der Ostseegouvernements besondere Expeditionen oder Translateure."

Diese verständliche Zusammenfassung bestehender Gesetze — und mehr hat das Provincialrecht nie sein sollen, wie denn der demselben vorgedruckte Allerhöchste „Befehl an den Dirig. Senat d. d. Peterhof den 1sten Juli 1845" ausdrücklich statuirt, daß durch dasselbe

> „ebensowenig als durch das Allgemeine Reichsgesetzbuch die Kraft und Geltung der bestehenden Gesetze abgeändert, sondern dieselben nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht werden"

sollten; — diese verständliche bloße Formirung und Systematisirung unserer alten verfassungsmäßigen Rechte nun wird in der „Fortsetzung" — durch den Art. 121 — folgendermaaßen „ergänzt":

> „Am 3. Januar 1850 ist Allerhöchst verordnet worden: 1., die Gouvernementsregierungen und alle Kronsbehörden der drei Ostseegouvernements müssen ihren Schriftwechsel in Russischer Sprache führen, nicht nur mit den obersten und allgemeinen Reichsbehörden und Verwaltungen und den Behörden außerhalb der Ostseegouvernements, sondern auch mit allen in den Ostseegouvernements befindlichen Behörden und Personen, die ihre Geschäfte selbst nicht in Deutscher, sondern in Russischer Sprache verhandeln, desgleichen auch mit allen in den Ostseegouvernements befindichen Militair-Behörden und Personen; 2., der General-Gouverneur hat darauf zu sehen, daß in Zukunft als Mitglieder und als höhere Kanzelleibeamte der Kronsbehörden vorzugsweise solche Personen angestellt werden, die hinlängliche Kenntnisse in der russischen Sprache besitzen, um in derselben die Geschäfte führen zu können; 3., Vom 1. Januar 1858, d. h. also, nachdem die jetzt ihre höhere Bildung in den Gymnasien und der Universität des Dorpatschen Lehrbezirks Beginnenden den vollen Lehrkursus durchgemacht, sollen zu allen Aemtern, sowohl als Mitglieder als auch als Kanzelleibeamte der Kronsbehörden des Ostseegebiets nur solche Personen angestellt werden, die gründliche Kenntnisse der Russischen Sprache besitzen und im Stande sind, in derselben die Geschäfte zu führen. 4., Wenn nach Dafür-

halten der obersten Gouvernementsobrigkeit die Zahl solcher Beamten in allen Kronsbehörden hinreichend ist, so hat dieselbe eine besondere Vorstellung zu machen, über die Feststellung eines positiven und entscheidenden Termines, von dem an die Geschäftsführung in denselben ausschließlich in Russischer Sprache statt haben solle."

Als Citat unter dieser s. g. Ergänzung unseres bestehenden Rechtes findet sich dem Privilegio Sigismundi, der Cautio Radziviliana, dem Diploma Unionis und der Kapitulation v. 4. Juli 1710 kein anderes Gegengewicht gegenübergestellt, als das nackte und mysteriöse Kalenderdatum:

„1850 Jan. 3 (23796)."

Es hieße der Achtung, welche jeder livländische Edelmann dem livländischen Landtage schuldig ist, ins Angesicht schlagen, wenn ich hier auch nur ein einziges Wort an die Ausführung wenden wollte, daß dieser s. g. Ergänzungsartikel 121 weiter nichts als eine Verneinung dessen ist, was uns auf Grundlage und in Anerkennung unserer Jahrhunderte alten Verfassungsrechte in dem Art. 121 des Provincialrechts (Behördenverfassung) vermittelst jenes solennen Allerhöchsten „Befehles an den Dirigirenden Senat", also mit feierlichstem Kaiserworte zugesichert wurde. Jene s. g. Ergänzung der Bestimmung, daß in den Behörden der Ostseegouvernements mit alleiniger Ausnahme der Gemeindegerichte die Geschäfte „in deutscher Sprache" verhandelt werden sollen, setzt uns und unseren Behörden, welche, als der hohen Krone durch Amtseid verpflichtet, doch wohl allesammt Kronsbehörden sind, seit dem 1. Januar 1858 alle Tage der Gefahr aus, daß auf den Grund eines „Dafürhaltens der obersten Gouvernementsobrigkeit" ein „positiver und entscheidender Termin" festgestellt werde, „von dem an die Geschäftsführung in denselben ausschließlich in Russischer Sprache statt haben soll."

Unzulässig nun scheint es mir, über diesen Punkt, der schon längst hätte zur Sprache gebracht sein sollen, länger zu schweigen, etwa aus dem Selbstbeschwichtigungsgrunde, es sei ja nur von „Kronsbehörden" die Rede, nicht von „Landesbehörden"! Abgesehen von der Erwägung, daß wir mit solcher Unterscheidung nicht weit

kommen dürften, und daß in der That jede Behörde, welche die Krone als den obersten Ausfluß ihrer resp. Amtsgewalt zu verehren hat, eo ipso Kronsbehörde ist, kann eine solche Unterscheidung, selbst wenn es auf die Dauer praktisch durchführbar wäre, den einen Theil der Behörden des Landes deutsch, den andern dagegen russisch reden zu lassen, schon allein deshalb nicht stattfinden, weil in dem allegirten § des Provincialrechts ausdrücklich die Bauergemeinde-Gerichte als einzige Ausnahme von der Regel der Sachverhandlung „in deutscher Sprache" zugelassen, mithin beiläufig die gesetzliche Möglichkeit für das Stattfinden der Voraussetzung des Ergänzungsartikels 121 Punkt 1 grundgesetzlich abgeschnitten worden ist.

Oder sollte man sich mit dem andern Selbstbeschwichtigungsgrunde vom Reden abhalten lassen, daß ein „Dafürhalten" wie das in der Ergänzung angedeutete, von der dermaligen „obersten Gouvernementsobrigkeit" nicht zu befürchten sei?

Würde man sich aber mit solchem Selbstbeschwichtigungsgrunde nicht auch noch am 31. December 1844 in analoger Beziehung haben können selbst beschwichtigen wollen?

Und doch waren damals die Tage, ja die Stunden der obersten Gouvernements-Verwaltung des Baron Pahlen gezählt und die oberste Gouvernements-Verwaltung des General Golowin stand vor der Thür!

Und ist es nicht ein öffentliches Geheimniß, daß in gewissen, nicht ganz einflußlosen Regionen die Theorie der wo nicht gänzlichen Abschaffung, so doch möglichsten Abschwächung des General-Gouvernements, dieses so wesentlichen administrativen Palladiums all' unserer auf deutsch-baltische Konsolidation gerichteten Hoffnungen und Bestrebungen, nach einer diesen Hoffnungen und Bestrebungen feindlichen Verwirklichung ringt?

Es geht in Livland die gemeine Rede, daß die Livländer den Untergang oder die Verkümmerung so manchen stattlichen Landesrechts sich selbst zuzuschreiben haben, durch Versitzung, wo es galt, sich zu rühren, durch Vergebung, wo es galt, Ansprüche zu machen, durch Schweigen, wo es galt, zu reden.

Darum halte ich es für meine Pflicht, an den auf den 9|21 d. M. ausgeschriebenen ordinairen livländischen Landtag den Antrag zu stellen:

Hochderselbe wolle beschließen, seiner Repräsentation zu befehlen, mit allen ihr verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der fälschlich so genannte Ergänzungsartikel 121 der s. g. „Fortsetzung" des Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements als mit dem verfassungsmäßigen Artikel 121 der Behördenverfassung des Allerhöchstbestätigten Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements und namentlich mit dem den Zweck und die Tragweite desselben auf das Unzweideutigste kennzeichnenden Allerhöchsten „Befehle an den Dirigirenden Senat v. 1. Juli 1845" im schneidendsten Widerspruche stehend, wie gehörig, abolirt und zur Beruhigung der Gemüther aller Deutschen in Livland, ja in allen drei baltischen Landen solche Abolition durch die örtlichen Gouvernements-Zeitungen publicirt werde.

Riga, am 2|14. März 1864.

Beilage C.

An

Se. Excellenz den Herrn General-Gouverneur ꝛc. Albedinsky.

Ew. Excellenz haben dem Reval'schen Rathe bei dem Rescript v. 29. v. M. No. 2139 die Belege über die officielle Uebermittelung des Restes einer Wechselschuld des Hermann Ergelett an den in Pesth wohnhaften Rudolf . . . . zu übersenden geruht.

So wenig erheblich Gegenstand und Verhandlung dieses Rescriptes sind, von so hochwichtiger, ja historischer Bedeutung ist dasselbe durch seine Form. Seit mehr als anderthalb Jahrhunderten, während welcher die Stadt Reval das hohe Glück gehabt, dem Scepter der ruhmreichen regierenden Herrscher Rußlands anzugehören, ist es nehmlich das erste Schreiben eines General-Gouverneurs der Ostseegouvernements, welches der Revalsche Rath in russischer Sprache empfangen hat.

Der Revalsche Rath müßte seinen Beruf und seine Pflicht, Hüter und Wächter der besonderen Rechte dieser Stadt zu sein, aufs Aeußerste verkennen, wollte er es unterlassen, Ew. Excellenz gegenüber offen auszusprechen, welches Gewicht er einer solchen Thatsache beizumessen sich gedrungen fühlt, die mit einem speciell gewährleisteten Recht der Stadt Reval im engsten Zusammenhange steht.

Der Punkt 25, der am 29. Septbr. 1710 bei Unterwerfung der Stadt Reval unter das Scepter Sr. Majestät des in Gott ruhenden Herrn und Kaisers Peter I. abgeschlossenen Capitulation lautet nämlich:

> „daß diese Stadt und Land mit einem deutscher Sprache kundigen Regenten oder Gouverneur möge versehen, alle Befehle in deutscher Sprache in der Gouvernements- und Stadt-Cancelei, item bei Gerichten möge gebrauchet werden.“ —

Wie dieser Capitulations-Punkt von dem Vertreter Sr. Majestät damals sofort als ein durchaus billiger und in den thatsächlichsten Verhältnissen begründeter anerkannt, nicht minder im Punkt 33 der genannten Capitulation für ratihabirt erklärt worden ist, so hat derselbe auch mitsammt den übrigen Punkten der Capitulation in Sr. Majestät des Herrn und Kaisers Peter I. glorreichen Andenkens Zarischer General-Confirmation der Privilegien der Stadt Reval vom 13. März 1712 gnädige Gewährleistung für Gegenwart und Zukunft, demnächst aber durch den Art. 9 des Nystädter Friedens v. 30. August 1721 internationale Bedeutung erhalten.

Eine mehr als anderthalbhundertjährige spätere Praxis und Gewohnheit sind die monumentalen Interpreten dieser capitulationsmäßigen Gewährleistung, es ist also ein altes verbrieftes Recht der Stadt Reval, welches durch das Rescript Ew. Exellenz in Frage gestellt erscheint, ja ein Recht, welches auch in neuerer Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausdrücklich Anerkennung gefunden hat. Die in der ersten Fortsetzung des Provincialrechts der Ostseegouvernements zum Art. 121 seines I. Bandes hinzugekommene Anmerkung 2 beruht nämlich auf der klar ausgesprochenen Annahme, daß der Schriftwechsel aller Kronsbehörden und Autoritäten in den Ostseegouvernements mit denjenigen Behörden und Gerichten, die ihre Geschäfte selbst in deutscher Sprache verhandeln, gleichfalls in deutscher Sprache stattzufinden haben. —

Der Rath der Stadt Reval kann mit gerechter Befriedigung, ja mit Stolz auf die Annalen der Geschichte dieser Stadt während ihrer langjährigen heilvollen Vereinigung mit dem russischen Reiche hinweisen.

In Treue und Gehorsam, in Mitfreude und Mitleiden hat unsere Stadt zu Kaiser und Reich, denen anzugehören sie sich rühmt, gestanden. Und diese Treue und dieser Gehorsam, welche für alle Zeiten zu bewahren der Stolz und der vornehmste Ruhm der Stadt Reval und ihrer obersten Communalverwaltung sein wird, sie beruhen, als auf ihrem stärksten Grunde, auf dem unverbrüchlichen Vertrauen, daß die Rechte und Interessen der Stadt Reval des Schutzes und der Gunst ihres Allergnädigsten Landesherrn und seiner hohen Vertreter immer und überall gewiß sein können. Wollen Ew. Excellenz es nur als Zeichen dieses ungetrübten und unbe-

grenzten Vertrauens ansehen, wenn der Rath der Stadt Reval mit der ebenso ehrfurchtsvollen als bestimmten Bitte vor Ew. Excellenz erscheint, Ew. Excellenz wollten geruhen, in Zukunft doch Ihren Rescripten diejenige Form angedeihen zu lassen, welche allein mit dem oben ausgeführten Rechte dieses Rathes auf einen amtlichen Schriftwechsel in der deutschen Sprache, entspricht.

Reval, September 1867.

Ew. Excellenz

treugehorsamster

Bürgermeister u. Rath der Stadt Reval

W. v. Hacks,

wortführender Bürgermeister.

Es folgen 12 Unterschriften.

Beilage D.

Prodt. Wolmar Ordnungs-Gericht, den 30. September 1867.

Ministerium des Innern.

Vom Livländischen Gouverneur.

Canzelei.
No. 7471.
den 27. September 1867.
Riga.

An
das Wolmar'sche Ordnungs-Gericht.

Mit Beziehung auf die Unterlegungen des Wolmarschen Ordnungs-Gerichts vom 18. Oktober 1865 sub No. 6649 und vom 16. April 1866 sub No. 2812, betreffend die angeblich gewaltsame Salbung der Kinder der Neu-Salisschen Bauern Fedor Eibel und Jacob Pluhm durch den Salisschen griechisch-rechtgläubigen Geistlichen Deksnis, setze ich das Wolmarsche Ordnungs-Gericht, auf Grund des desfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs der Ostseegouvernements vom 14. Septbr. d. J. No. 2278, zur Eröffnung an die betreffenden Beschwerdeführer, davon in Kenntniß, daß, nach einem Schreiben des Herrn stellv. Erzbischofs von Riga und Mitau an Se. Excellenz, der Obergeistliche Konokotin eine formale Untersuchung in dieser Sache im Beisein des Wolmarschen Ordnungsrichters von Krüdener, angestellt haben und daß aus der Erklärung des angeschuldigten Geistlichen Deksnis so wie aus den Aussagen der Zeugen ersichtlich sei, wie der Geistliche Deksnis bei der Salbung der in Rede stehenden Kinder die Eltern derselben

nur beharrlich genöthigt, ihm die Salbung ihrer Kinder zu gestatten, keinesweges aber dabei Gewalt und Schmähungen angewandt habe, das Rigasche griechisch-rechtgläubige Consistorium deshalb den Geistlichen Deksnis weder der gewaltsamen Salbung dieser Kinder, noch unanständiger Schmähungen für schuldig erkannt und verfügt habe, ihn von aller Verantwortung in dieser Angelegenheit zu befreien.

Für den Civil-Gouverneur, Vice-Gouverneur **von Cube**.

Canzelei-Director Kupffer.



Beilage G.

Preußen und die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands.

Die geistige Signatur der europäischen Gegenwart auf dem Gebiete der Politik liegt in einem doppelten Gegensatze zur jüngsten Vergangenheit. Die Völker Europa's sind es müde, von Diplomaten und Parteimännern als leblose Objekte sich handhaben zu lassen. Wenn der Ueberdruß an der Handhabung durch jene früher eintrat, so möchte dies wohl kaum daran liegen, daß sie die verderblichere, sondern nur daran, daß sie handgreiflicher, auch für das ungeübte Auge der Massen leichter wahrzunehmen war. Aber die Stunde schlägt und hat schon geschlagen, da den Völkern auch darüber die Augen aufgehen, daß es kaum minder entwürdigend für sie war, sich vorzugsweise von Denjenigen als Spielball brauchen zu lassen, deren verkümmerter Geisteszuschnitt sie nur das gewahr werden, nur das werthschätzen läßt, was die Völker in sich trennt, während ihnen jeglicher Sinn, jegliches Gefühl für dasjenige abgeht, was die Völker in sich einigt. Diese Unfähigkeit aber ist das ganz eigentliche Wahrzeichen des Parteimannes, des politischen wie des socialen.

Es würde zu weit führen, sollte hier untersucht werden, welche Partei den ersten Anstoß zur innern Zerreißung der Nation gegeben hat, welche daher die größere Schuld an diesem größten Unglücke trägt, das einer Nation widerfahren kann. Für den einleitenden Zweck dieser Betrachtung mag es genügen zu konstatiren, daß die Massen wohl eine Zeit lang der Selbsttäuschung unterliegen können, als wäre es ihr Interesse, welches die Parteimänner beseelt, als wäre es ihr Heil, das in den Partei-Clubs berathen wird, weil ihre Unkenntniß und Urtheilslosigkeit von den Parteimännern für die eigenen doktrinairen Hirngespinnste oder für die eigenen ehrgeizigen Hintergedanken in solcher Weise unmittelbar verwendet wird, daß die so verwendeten Massen sich einbilden, sie seien als politische Subjekte

16

thätig, sie seien wirklich dramatis personae. Nichtsdestoweniger reichen gewisse drastische Peripatien, gewisse erschütternde Erfahrungen hin, die Nebel solcher Selbsttäuschung zu zerstreuen. Solcher Erfahrungen und Peripatien hat auf socialem Gebiete Frankreich im Jahre 1848, auf politischem Deutschland im Jahre 1866 gemacht.

In beiden Fällen war die Wirkung analog. In beiden Fällen gingen der Nation plötzlich die Augen darüber auf, an welches Abgrundes Rand sie sich hatte durch jene schmeichlerischen Sirenenstimmen verlocken lassen, und daß es kaum minder schmachvoll für ein großes Volk sei, sich und sein Land auf dem Altare diplomatischer, als auf dem Altare faktiöser Abstraktionen abschlachten zu lassen. Abstraktion ist eben Abstraktion und Abschlachten ist Abschlachten. Das Leben kann bei der Herrschaft der erstern so wenig gedeihen wie bei der Herrschaft des letztern. Weil aber weder Franzosen noch Deutsche sich schon auf das memento mori angewiesen fühlen, beide vielmehr „gedenken zu leben“, so bedurfte es nur jener Entpuppung der Götzen socialer und politischer Abstraktion zu ihrer lebens- und volksfeindlichen Eigengestalt, jener Entschuppung so lange gehaltener Augen, um die Beherrschung der Situation von den falschen Propheten, sei es des s. g. „europäischen Gleichgewichts“, sei es z. B. der s. g. „Volkssouveränität“ oder dergl. m., auf solche Staatsmänner übergehen zu lassen, welche, gleich weit entfernt von den Abstraktionen der seitherigen Diplomaten und Clubisten, ihre Nation „auf die vollere Bahn“ zu rufen verstanden. Diese vollere Bahn aber besteht darin, daß die Nation eben aufhöre von Diplomaten und Parteimännern, als lebloses Objekt sich zerreißen oder doch lahmlegen und als Werkzeug für unverstandene, fremde, ja feindselige Zwecke brauchen zu lassen, dagegen anfange, unbeschadet nothwendiger, aber der Einheit und Gesammtenergie untergeordneter Gegensätze, als ein lebensvolles, nationales, und in dem auch dem gemeinen Manne zugänglichen Nationalbewußtsein zu berechtigter allgemeinster Mitwirkung jedes Einzelnen berufenes Subjekt sich zu fühlen und — fühlbar zu machen.

Denn wie ein Organismus sicherlich krank und eben darum ohnmächtig ist, so lange seine Aktion vorzugsweise eine nach innen gekehrte ist, so lange seine Organe statt miteinander, gegen einander wirken, sich aneinander abarbeiten und aufreiben, so gehört es ganz eigentlich zu den Merkmalen gesunden Lebens, daß sich der Orga-

nismus nicht nur selbst fühle, sondern sich auch den Anderen gegenüber fühlbar mache, als Jemand, der nicht gesonnen ist, sich ignoriren oder einfach für fremde Zwecke gebrauchen zu lassen. Selbstgefühl, abstrakt genommen, hat am Ende niemand in höherm Grade als der Kranke, d. h. der willen- und zwecklos in sich selbst sich Verarbeitende; aber gesund kann nur dasjenige Selbstgefühl genannt werden, welches der Ausdruck bewußter und willensvoller Selbstbehauptungskraft ist, wie auch jeder Andere, wenn auch widerwillig, sie anerkennen muß. Darum möchte vielleicht eine gesunde Politik zu definiren sein als die siegreiche Durchführung nicht sowohl der Theorie oder Wissenschaft des „besten", als vielmehr der Praxis oder Kunst des möglichst mächtigen Staates.

Um nun den Zusammenhang dieser einleitenden Betrachtungen mit dem in der Ueberschrift angedeuteten Thema dieser Zeilen darzulegen, wird es vielleicht dienlich sein, eine überaus nahe liegende und doch, wie es scheint, noch so vielfach übersehene Parallele zu ziehen.

Jene Wandelung von bloßem Objektsein zu lebensvoller Subjektivität der Nation ist ein Vorgang, der ganz eigentlich dem europäischen Kontinente angehört. Denn England hat sich von jeher von dem Götzendienste des „europäischen Gleichgewichts" wie des theoretisch „besten" Staates so fern gehalten wie möglich, und das Scheltwort „Krämergeist", mit welchem man auf dem kranken Kontinente den Engländern die größtmögliche politische Gesundheit, ausschließlich das Interesse und die Machtfülle des eigenen Staates zu verfolgen, zum Vorwurfe hat machen wollen, ist, unbefangen genommen, nichts als eine ungeschickte und vielleicht mitunter auch etwas neidische Bezeichnung für den praktischen Verstand, mit welchem sie von den Sophismen jener unter einander meist so bitter verfeindeten, aber in der Wirkung — möglichster Lähmung des öffentlichen Geistes der Nationen — übereinkommenden beiden abstrakten Richtungen unverblüfft sich zu erhalten wußten. Auf dem Kontinente aber geht jetzt jene Wandelung so sehr im Schwange, daß nicht nur die großen und kleinen Kulturvölker Europas: Franzosen, Italiener und Deutsche, — Polen, Ungarn und Skandinavier, — von ihr ergriffen sind, sondern auch die Russen und — wenn nicht alle Zeichen trügen — selbst die Türken. Lassen wir nun auch billig die zarten und mikroskopischen Keime der „jungen

Türkey" noch eine Zeit lang wachsen, bevor wir sie in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, so wird es um so lehrreicher sein, sich die scheinbar so fern abliegenden aber doch hierhergehörigen Evolutionen der Russen einmal etwas näher — also gleichsam teleskopisch — anzusehen.

Sehen wir die nationale Bewegung hüben in Deutschland, drüben in Rußland auf ihren Gehalt vergleichend an, so gelangen wir freilich zu Resultaten, deren ausführliche Darlegung hier zu weit führen würde, für welche wir aber vielleicht an den beiderseitigen Haupterfindungen einigermaaßen zutreffende symbolische Exponenten haben: hüben des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, drüben der Theemaschine und des Krummholzes. Nichtsdestoweniger hat der Drang wahrhaft gehaltvollen Volksthumes auch in Rußland, diesem Lande des leidenschaftlichen aber unfruchtbaren „Anempfindens" eine doppelte Parodie erhalten.

Eines der hervorstechendsten Merkmale nehmlich jedes zum Bewußtsein seiner Lebensfülle und Expansionskraft gelangten und damit den obenerwähnten Abstraktionen entwachsenen Volksthumes ist die Umschau nach stammverwandten Elementen auch außerhalb der Grenzen der eigenen politischen Organisation und die unwiderstehliche Anziehungskraft, welche ihrerseits solche Elemente von dem politisch organisirten Centralkörper ausgehen fühlen. So sehen wir die Italiener Italiens über die Grenzen ihres dermalen politisch konstituirten Landes hinaus nach Rom, nach Südtyrol, nach Triest und nach Dalmatien schauen und hinwiederum in diesen Landschaften den national-centripetalen Trieb mehr oder minder lebhaft sich äußern. Analoge Phänomene treten uns in der skandinavischen Welt entgegen, und das unerschöpflich reiche Füllhorn kirchlicher und politischer Freiheiten, welches wir fort und fort von Rußland aus über Finnland sich entladen sehen, ist ohne Zweifel nicht sowohl aus einer besondern Vorliebe Rußlands für Gewissensfreiheit und Parlamentarismus zu erklären, als vielmehr aus dem ängstlichen Bestreben, jenen national-centripetalen Trieb besonders des schwedischen Elementes in Finnland zu neutralisiren.

Rußland selbst aber ist keineswegs in der Lage, eine ähnliche centripetale Anziehungskraft auszuüben: weder auf die vielen nichtrussischen Völker innerhalb, noch auf etwaige russische Elemente

außerhalb seiner Grenzen *). Was letztere betrifft, so ist die Sache ziemlich begreiflich, denn — solche Elemente existiren eben nicht, es müßten denn die vielbesprochenen galizischen Ruthenen von immer noch fast gleich problematischer Russicität und Russophilie sein. Erstere hingegen sind den Russen theils stammverwandt, theils stammesfremd. Unter jenen brauchen nur die vornehmsten, die katholischen Polen, genannt zu werden, um sofort jede Bemühung, das Vorhandensein einer unwiderstehlichen Anziehungskraft der griechisch-orthodoxen Russen für dieselben zu widerlegen, überflüssig erscheinen zu lassen, und was die vornehmsten unter diesen, die Deutschen betrifft, so sind sie zwar selbst in den Ostseeprovinzen lange nicht in so überaus glücklicher politisch-geographischer Lage koncentrirt, wie die Finnländer, denen eben diese ihre Lage die sicherste Bürgschaft gewissenhafter Respektirung ihrer verfassungsmäßigen Sonderrechte gewährt; doch aber sind sie, ungeachtet der bisherigen jammervollen politischen Zustände ihres unvergessenen Stammlandes, viel zu sehr der Angehörigkeit zu einem großen Kulturvolke und ihrer Unentbehrlichkeit für den Fortgang der s. g. „russischen" Staatsmaschine sich bewußt, als daß es ihnen im Großen und Ganzen auch nur im Traume einfallen könnte, von einem centripetalen Triebe gen Moskau oder auch nur gen St. Petersburg irgend etwas in ihrem Busen zu verspüren. Um sich dies Verhältniß anschaulich zu machen, braucht man sich nur etwa die gleichzeitige politische Arbeitseinstellung des nach der Kopfzahl ohne Zweifel in der Minorität befindlichen deutschen Elementes in Rußland in seinen Wirkungen auszumalen. Man denke sich also sämmtliche im russischen Staatsdienste stehende Deutsche: Minister, Ministergehülfen, Reichsrathsglieder, Senatore, Chefs verschiedener hoher Büreaus und Kanzelleien, General- und Civil-Gouverneure; ferner Militair- und Flotten-Befehlshaber verschiedenster Benennung, höhere und niedere Officiere zu Lande und zu Wasser; ferner Akademiker, Universitätskuratore, Professore, Militair-Aerzte, Apotheker; endlich Diplomaten aller Grade, vom Gesandten bis herunter zum Legationssekretair und Vicekonsul: man denke sich alle diese Beamte, soweit deutscher Nationalität, an einem Tage oder immerhin im Laufe eines

*) Obige Zeilen sind im März 1867 geschrieben. Seitdem haben die slavischen Evolutionen in Moskau freilich einen neuen Beleg zu dem alten Spruch geliefert, daß am Ende jeder Topf seinen Deckel findet.

Jahres, ja eines Lustrums aus dem russischen Staatsdienste ausscheidend auf Nimmerwiederkehr und frage sich, welche Figur der jüngst noch so hochgeschwollene russische Kamm dann noch würde machen können? Die herausfordernde Turgescenz dürfte wohl alsbald recht kläglich kollabiren!

Weil nun aber die Russen um jeden Preis neben ihren Abklatschen aller möglichen anderen westeuropäischen Herrlichkeiten auch ein Stückchen westlicher Expansionskraft zum Besten geben möchten, so sind sie in neuerer Zeit mehr und mehr auf den Gedanken verfallen, sich gegen ihre eigenen nichtrussischen Reichsgenossen, und zwar gerade gegen die ihnen geistig, sittlich und social überlegenen, namentlich gegen die katholischen Polen und die protestantischen Deutschen der Ostseeprovinzen expandiren zu wollen, wenn auch — in Ermangelung des bezeichneten centripetalen Triebes — ein wenig stark nach der Maxime des Erlkönigs:

„Und bist du nicht willig so brauch' ich Gewalt!"

Wie sehr es aber namentlich behufs der besonders beliebten kirchlichen Expansion den von allen Kräften der Bildung West-Europa's getragenen Katholiken und Protestanten gegenüber jener erlköniglichen Gewalt bedarf, mag folgende wohlverbürgte Anekdote von der griechisch-orthodoxen Expansion gegen die Heiden West-Sibiriens erläutern, deren Held unseres Wissens noch jetzt lebt. Dieser, ein Preuße von Herkunft, Namens von Haßford, war unter dem Kaiser Nikolaus General-Gouverneur von West-Sibirien und erhielt eines Tages den Allerhöchsten Befehl, die Heiden West-Sibiriens zur Rechtgläubigkeit überzuführen. Nach einiger Zeit berichtete er dem Kaiser, er habe sein Möglichstes gethan aber nichts ausrichten können, weil die Heiden West-Sibiriens nicht die geringste Neigung zur Rechtgläubigkeit, wohl aber zum Mohamedanismus und zum Judenthume an den Tag gelegt hätten. Das Judenthum könnte nun allenfalls wohl eine Brücke zur Rechtgläubigkeit abgeben, doch habe es ihm nicht ganz wohlanständig geschienen, die Leute durch jenen Kanal zur Taufe zu führen. Um aber doch dem Allerhöchsten Befehle „ichtens" nachzukommen, habe er, überzeugt, daß geradeswegs zur Rechtgläubigkeit zu gelangen, nicht möglich sei, eine Uebergangsreligion erfunden, welche er in angeschlossener Beilage Kaiserlicher Majestät zu eventueller Bestätigung unterbreite. Dieses Dokument soll noch

jetzt im Archive des Departements des Ministeriums des Innern „für fremde Konfessionen" aufbewahrt werden und in eingeweihten Kreisen bekannt sein unter dem Namen der „Haßfordschen Uebergangsreligion."

Wie aber steht es jenseits der westlichen Reichsgrenzen mit den Gegenständen eines russischen Expansions-Experimentes? Nun, Slaven giebt es ja da die Hülle und Fülle! Aber — die preußischen Slaven sind größtentheils katholische Polen, unter den österreichischen Slaven sind die erreichbarsten und bedeutendsten abermals katholische Polen oder czechische Katholiken, während unter den türkischen Slaven zwar die meisten zur griechisch-orthodoxen Kirche gehören, neuerdings aber zum Theil, — man denke an die Bulgaren — lebhafte Sympathien für Rom kundgegeben haben, womit sich ein Gravitiren gen Moskau schwer zusammenreimen läßt.

Fehlte es aber an ausländischen Russen die man etwa von entwürdigender Fremdherrschaft könnte befreien wollen, — und jene galizischen „Ruthenen" zu einer Art russischer Schleswig-Holsteiner herauszuputzen, wie jüngst von einem russischen Publicisten versucht wurde, ist doch gar zu lächerlich! — so giebt es dafür desto mehr ausländische „Korreligionnaire", namentlich in der Türkei, und somit auch einen plausibeln Grund, zu Gunsten von Elementen, wenn auch nicht der eigenen Nation, so doch der eigenen Religion auch jenseits der Staatsgrenzen zu interveniren. Dem nicht vorhandenen naturgemäß expansionsbedürftigen und expansionsberechtigten nationalen Gehalte wird so der möglichst dürftige kirchliche mehr oder weniger künstlich substituirt.

Dieses Streben ist jetzt einmal wieder der Türkei gegenüber besonders lebhaft an der Tagesordnung. Auch wäre dagegen nicht gar viel einzuwenden, wenn die nichtrussischen und nicht griechisch-orthodoxen Völker im Innern des russischen Staatsverbandes so behandelt würden, wie es sowohl staats- und völkerrechtliche Verträge als auch das unverjährbarste aller Menschenrechte, die Gewissensfreiheit gebieterisch fordern.

Es fehlt aber leider viel daran, daß dem so wäre, und weil daran so sehr viel, nur allzuviel fehlt, so gehört allerdings ein ganz eigenthümlicher Muth dazu, für die orthodoxen Griechen der Türkei gegenüber einen Ton anzuschlagen, den man doch, von

einer katholischen oder protestantischen Großmacht zu Gunsten der katholischen Kirche in Polen oder der lutherischen in den Ostseeprovinzen angeschlagen, sehr übel vermerken würde. Jener Muth dürfte aber, wenigstens von einer Seite betrachtet, nur Folge einer gewissen Verwöhnung sein, und es bliebe vielleicht für die Zukunft der Trost: cessante causa cessat effectus!

Nicht unseres Amtes ist es, auf den zwischen der römisch-katholischen und der griechisch-orthodoxen Kirche schwebenden Handel näher einzugehen. Wohl aber erscheint es uns zeitgemäß, das andere Verhältniß, nehmlich zwischen der lutherischen Landeskirche der Ostseeprovinzen und der griechisch-orthodoxen, resp. der russischen Staatskirche einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen: zunächst freilich nur indirekt, indem wir nehmlich, die Thatsache, daß sich die deutschenfeindliche russische Propaganda in den Ostseeprovinzen vorzugsweise die Letten und Ehsten als Operationsbasis ausersehen hat, als im Allgemeinen bekannt voraussetzend, uns mit den verschiedenen Seiten des auffallenden Phänomens beschäftigen, daß die beiden Hauptbestandtheile des alten nordost-deutschen Ordensstaates, einerseits Preußen (im engsten Sinne), andererseits die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands hinsichtlich ihrer Urbewohner so überaus verschieden sich entwickelt haben.

Während nehmlich Preußen, bis auf einige geringfügige, noch nicht völlig dem Deutschthume assimilirte litthauische Rückstände, germanisirt worden ist, und zwar nicht nur durch volkspädagogische und administrative Einwirkungen der hier überwiegend oberdeutschen Herren, sondern auch durch namhaften und nachhaltigen Zuschub niederdeutscher Bauern, wanderte in dem alten Gesammt-Livland, das später in die einzelnen Herzogthümer, jetzt russische Provinzen Livland, Ehstland und Kurland auseinanderging, nur diejenige spärliche deutsche und zwar niederdeutsche Bevölkerung ein, welche dort sowohl den Hauptstamm des Bürgerthums, der meist erst von ihr gegründeten, zum Theil der Hansa angehörigen Städte stiftete, als auch, wenn auch unter gar manchen Wandelungen des socialen Habitus, als grundherrliche Landes-Aristokratie sich behauptet hat. Einwanderung deutscher Bauern fand nur wenig oder gar nicht Statt, und so sind die Nachkommen der alten Letten und Ehsten, welche selbst schon zur Zeit der Kolonisation nur ein Bauernvolk bildeten,

der Hauptmasse nach nicht [illegible] des Landes, sondern auch größtentheils ungermanisirt ge[illegible]

Hat man nun auch zur Er[illegible] dem Nachtheile des Deutschthums von der preußischen [illegible]n Entwickelung außer den schon angedeuteten Momen[illegible]erlei objektiv Geschichtliches anerkannt, wie z. B. die p[illegible]tigkeit des alten Livland, welches eigentlich einen nur zu [illegible]efügten Staatenbund, bestehend aus dem Ordensgebiet, [illegible]tifte, vier Bisthümern und mehreren relativ selbstständig[illegible], [illegible] einen wahren deutschen Mikrokosmos ausmachte, währ[illegible] der Orden eine einheitliche straffe Centralverwaltung [illegible], ferner die von jenem livländischen Zuschnitte bedingte Anarchie, [illegible] denn z. B. der Erzbischof von Riga im Bunde mit der Stadt [illegible] mitunter sogar die heidnischen Litthauer gegen den deutschen Orden aufzubieten kein Bedenken trug; — so zieht sich doch durch manche Beurtheilung der Entwickelungsgeschichte wie der gegenwärtigen Zustände der genannten Provinzen ein Ton bittern subjektiven Vorwurfes gegen jene das Deutschthum in denselben einzig oder doch vorzugsweise repräsentirenden höheren Gesellschaftsschichten, insbesondere aber gegen den dortigen Landadel, als wären es doch wieder nicht jene objektiv-geschichtlichen Momente, sondern die niedrigsten subjektiven Motive der letztgenannten Klasse gewesen, welche nicht nur die Germanisation der Letten und Ehsten hintertrieben, sondern auch diese zu einem solchen Grade der Knechtschaft und Entwürdigung herabgedrückt hätten, daß endlich der moralische Rückschlag auf jene fühllose Herren nicht habe ausbleiben können, indem die Unterdrückung der Menschenwürde in den Knechten ihre eigene sittliche Depravation zur Folge gehabt.

Diese harten Urtheile über die herrschende deutsche Klasse in den Ostseeprovinzen, denen wir vornehmlich in deutschen Schriften begegnen*), finden wir dann mitunter von Genrebildern aus dem

*) Solche deutsche Schriftsteller sind, wenn auch nicht von der Pflicht strengerer Sichtung ihrer Gewährsmänner zu entbinden, aber doch einigermaaßen zu entschuldigen, wenn ihnen z. B. in zwei dicken Bänden einer s. g. Geschichte der Ostseeprovinzen von dem verstorbenen Otto Freiherrn von Rutenberg eine reiche Fundgrube allergehässigster Insinuationen der erwähnten Art sich eröffnet. Der äußerlich wissenschaftliche Anstrich, die Dedikation an den Patriarchen der moralisirend pragmatischen Geschicht-

lettisch-ehstnischen Volksleben durchzogen, welche mehr oder weniger dazu angethan sind, diese Völker als gänzlich entnervt und gemeindelos atomisirt, überdies unter dem Drucke einer eintönigen Landschaft und eines traurigen Himmels auf ihr niedergedrücktes Gemüth für jegliche Lebensfreude, ja selbst für den Reiz der Farbe erstorben und so darzustellen, als ob sie, ewig grollend und am liebsten Schmählieder auf die Deutschen singend, erloschenen Blickes einen gewissen ganz besonders furchtbaren Frohndienst, den s. g. Gehorch leisten müßten, während die Kinder schreiend davon liefen, so oft ein Deutscher die raucherfüllte Hütte beträte. So sei es geblieben, bis endlich der Russe den Armen Erlösung von den deutschen Ketten gebracht habe.

Was nun diese Genrebilder betrifft, so sind wir zwar nicht gemeint, dafür einzustehen, daß nicht ein oder der andere Zug aus denselben irgend einmal und irgendwo in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands sollte zutreffend gewesen sein. Wohl aber glauben wir, nach dem Maaße unserer ziemlich genauen Kenntuiß der jetzigen

---

schreibung, die freilich etwas krasse Koquetterie mit Preisgebung des eigenen Standes, eine nicht ungewandte, wenn auch mehr des ephemeren Tagesschriftstellers als des ernsten Historikers würdige Sprache und noch manches Andere der Art, das sind lauter Dinge, welche in Verbindung gebracht mit dem Umstande, daß der Verfasser selbst jenen Provinzen angehörte, gar leicht bei ohnehin vorgefaßter Meinung für die oberflächliche Beurtheilung etwas Verleitliches haben, und manchen voreiligen Ausbeuter dieser höchst unlautern Fundgrube über die Leichtfertigkeit der eigenen Bekenntnisse des Verfassers, hinsichtlich der Art seines Quellenstudiums und über das so zu sagen „Polizeiwidrige" seiner historischen Auffassung und seines historischen Urtheils hinwegsehen lassen; nicht zu gedenken, daß der Verfasser jenes angeblichen Geschichtswerkes, in der That aber Pamphletes in historischer Einkleidung, als er es schrieb, seiner Heimath nicht nur äußerlich, sondern notorischerweise auch innerlich seit 30 Jahren den Rücken gekehrt hatte und offenbar nur von Leuten instigirt zur Feder gegriffen hat, welche ihre guten Gründe hatten, mit fremden Pfoten Kastanien aus dem Feuer zu holen, — und wären es auch nur — Roßkastanien!

Wem es um wirkliche historische Belehrung zu thun ist, dem können wir, gewisser formeller Mängel ungeachtet, mit gutem Gewissen zum Studium empfehlen: A.(lexander) v. Richter, Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben. Riga, Verlag von Nicolai Kymmels Buchhandlung 1857 und 1858.

Zustände sowohl, als der Ueberlieferung [illegible] Vorzeit, behaupten zu können, daß es keine Epoche der [illegible] mehr als siebenhundertjährigen Herrschaft deutschen [illegible] genannten Provinzen gegeben hat, wo jene Genreb[illegible] Abdruck des durchschnittlichen Zustandes hätten gelten [illegible] auf Seiten der lettischen und ehstnischen Bauern, no[illegible]ten ihrer deutschen Herren; daß aber vollends die erw[illegible] für die jetzigen Zustände, wie sie schon seit Jahrzehnten, [illegible]onen allmälig und in steigender Prosperität sich entw[illegible]ich nicht einen Schatten von Aehnlichkeit beanspruchen [illegible] meisten Darstellungen dieser Art rühren zwar aus Quelle[illegible] Unzuverlässigkeit, sei es wegen Oberflächlichkeit, sei es [illegible] willigkeit der ersten Gewährsmänner, jeder wirkliche Kenner [illegible] wickelungsgeschichte wie der jetzigen Zustände der deutschen [illegible] provinzen Rußlands sofort durchschaut. Wahrhaft bedauerns[illegible] aber ist es, wenn auch mancher ausgezeichnete deutsche Schriftsteller von wohlverdientem Rufe sich durch nicht hinlänglich strenge Quellenkritik zu so harten, wegwerfenden, unbedingten Verdammungsurtheilen über jene seine fernen Stammesgenossen hinreißen läßt, wie sie zwar nur aus mangelhafter Kunde jener Lande hervorgehen konnten, nichtsdestoweniger aber dazu beitragen müssen, in weiten und für die Ostseeprovincialen keineswegs gleichgültigen Leserkreisen Vorurtheile und Irrthümer zu befestigen und zu verbreiten, welche von den zahlreichen, in tausend oft recht harmlosen Verkleidungen umherschleichenden F e i n d e n d e r d e u t s c h p r o t e s t a n t i s c h e n S a c h e überhaupt, und in den Ostseeprovinzen insbesondere, mit nicht nachlassender Emsigkeit ausgestreut, gehegt und gepflegt werden.

Wer aber die dortigen Verhältnisse nur einigermaaßen aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, dem braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden, wie mannichfaltig die objektiven und subjektiven Hindernisse sind, welche einer stetigen Bekämpfung solcher methodisch betriebenen Wahrheitsverfälschung sich entgegenstellen, zu deren Durchschauung und Sichtung der geistige Vorarbeiter solchen vermeintlich echten Rohstoffes in dem Maaße weniger Mittel hat, als ihm eigene Anschauung der fraglichen Zustände und eingehende kritische Beschäftigung mit deren für den Auswärtigen keineswegs leicht zu bewältigenden Entwickelungsgeschichte, nur selten zur Seite steht.

Auf Einzelnheiten, wie auf die muthmaaßlichen Quellen solcher

Karrikaturen kommen wir im Laufe dieser Erörterung zurück. Zunächst aber soll uns die Frage der Germanisation der Letten und Ehsten etwas eingehender, als es sonst zu geschehen pflegt, beschäftigen.

Zuvor aber möchten wir noch unser lebhaftes Bedauern darüber hier einschalten, daß eine uns zufällig, wenn auch nur zu flüchtig bekannt gewordene, von einem der gewiegtesten Forscher und Kenner auf dem Gebiete der bäuerlichen Entwickelung in Livland an Ort und Stelle verfaßte Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse Livlands vor der russischen Herrschaft immer noch nicht dem Drucke übergeben worden ist. Eines der schlagendsten Resultate dieser äußerst gewissenhaften Untersuchung besteht in dem Nachweise, daß diejenige Leibeigenschaft, deren gesetzliche Milderung unter der allmälig fortschreitenden Einwirkung der humanen Ideen des achtzehnten Jahrhunderts schon seit 1765 begonnen hatte, und welche im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts gänzlich aufgehoben worden ist, keineswegs als eine unmittelbare und kontinuirliche Fortsetzung der durch die mittelalterliche Besiegung des Heidenvolkes herbeigeführten Knechtschaft angesehen werden dürfe. Vielmehr hätte sich letztere von der Mitte des vierzehnten bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts so mild gestaltet, daß unmittelbar vor der großen russischen Invasion von 1558, welche den politischen Zerfall Gesammtlivlands herbeigeführt, das Verhältniß zwischen Herren und Bauern ein sehr viel freundlicheres geworden wäre, denn in der nächstfolgenden Zeit. Daß nach jener großen Katastrophe, also zur Zeit der polnischen und ersten schwedischen Herrschaft, der Zügel sehr viel straffer angezogen, das gutsherrliche Regiment, in Ermangelung eines geordneten landespolizeilichen, ein sehr viel strengeres geworden sei, habe seinen Grund gehabt in der Auflösung fast aller socialer Bande, in der unbeschreiblichen Verwilderung des Volkes während der schrecklichen Russennoth in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Um nur überhaupt wieder einen Anbau des verwüsteten und verödeten Landes möglich zu machen, sei allerschärfste Zucht ein Gebot der Nothwendigkeit gewesen, das dann später mancherlei Ausschreitung und Mißbrauch zur unvermeidlichen Folge gehabt.

Von dem tiefen Falle, den in jener ersten russischen Schreckenszeit der Wohlstand Livlands that, kann wohl kaum ein Zug aus jenem lebensvollen Bilde eine eindringlichere Vorstellung geben, als

wenn wir lesen, daß vor 1558 Gesammt-Livland mehr denn sechszig größere und kleinere Städte und Städtchen, also ebenso viele Ausgangspunkte unausbleiblicher Germanisation zählte, während die drei Ostseeprovinzen jetzt, nachdem sie allein vom nordischen Kriege an gerechnet, — die harmlosen kriegerischen Episoden von 1812 in Kurland und 1854|55 an den Küsten abgerechnet — 157 ununterbrochene Friedensjahre gehabt haben, nur einige über dreißig Städte und Städtchen aufzuweisen im Stande sind. Diese noch lange nicht völlig ausgeglichene Folge ihrer ersten intimern Begegnung mit den Russen muß dann auch unter den objektiv-geschichtlichen Ursachen festgehalten und veranschlagt werden, welche auf die Germanisation der Letten und Ehsten nothwendig retartirend haben einwirken müssen.

Und wahrlich, den Ostseeprovincialen braucht niemand zu Gemüthe zu führen, was dem preußischen Theile des alten Ordensstaates seine Germanisirung, und was dem russischen Theile desselben die Nichtgermanisirung der Ehsten und Letten bedeutet! Wem aber eine contradictio in adjecto darin zu liegen scheinen sollte, daß Provinzen, deren Landvolk bis hiezu der Hauptmasse nach undeutsch verblieben ist, sich gleichwohl fort und fort die deutschen nennen, den machen wir darauf aufmerksam, daß diese Bezeichnung nicht etwa eine neuerdings aufgekommene ohnmächtig-tendenziöse Reklame ist, sondern daß schon in früheren Jahrhunderten ihrer Zugehörigkeit zu undeutschen Reichen und insbesondere schon in den ersten Zeiten der Zugehörigkeit Liv- und Ehstlands zu Rußland in officiellen Staatsschriften die Bezeichnung „conquetirte teutsche Provincien" u. dgl. vorkommt; daß aber solche Bezeichnung, trotz bis hiezu immer noch nicht durchgeführter Germanisirung des ehstnischen und lettischen Landvolkes mehr ist, als ein leerer Name und todter Buchstabe, dafür berufen wir uns auf den wilden Haß, welchen die Russen dem deutschen Elemente gerade in denselben gewidmet haben, und auf die solchem Hasse entsprungenen lächerlichen Versuche der russischen Tagespresse, der Bezeichnung „deutsche Provinzen" die Bezeichnung „lettisch-ehstnische Gouvernements" zu substituiren.

Diese Provinzen sind eben gut kaiserlich, aber nur mit Vorbehalt gut russisch, und wenn sie gut kaiserlich sind, so sind sie es, weil sie in dem Kaiser von Rußland den vertragsmäßigen Schutzherrn ihrer s. g. „Privilegien" verehren, deren wesentlicher Werth nicht in Standesbevorzugung im



junkerthümlichen oder stock-stadtbürgerlichen Sinne besteht, sondern in dem Schutze, welchen dieselben gegen weltliche und geistliche Russifikation gewähren. Hinc illae irae! Und daß diese Provinzen trotz aller nun schon dreißigjährigen Russifikationsanstrengungen bis hiezu nicht russisch geworden sind, daß die politisch voranstehenden Ritterschaften und Städte deutsch und protestantisch, daß auch die undeutschen Bauerschaften, wenn auch leider noch nicht deutsch geworden, so doch protestantisch geblieben sind*), das ist einzig und allein das Werk jenes vielgeschmähten in lutherischen Landeskirchen, Ritterschaften und Stadt-Communen organisirten deutschen Häufleins und seiner noch mehr geschmähten, ja nur zu oft von ihm selbst in ihrer defensiven Wehrkraft verkannten Institutionen.

Angesichts dieser unleugbaren Thatsache, wie aller oben angedeuteter, eine Germanisation, wie sie Ostpreußen erfahren hat, erschwerender, ja unmöglich machender Umstände, bedarf es in der That nicht der ebenso gewagten wie verletzenden, aber hin und wieder vorkommenden Hypothese bösen, unredlichen Willens auf Seiten der deutschen Klassen, um das bisherige Fernbleiben der Undeutschen von deutscher Sprache und Bildung zu erklären. Dazu würden vielmehr für die Zeit bis 1561 fast schon die obenerwähnten schwerwiegenden Umstände genügen. Man denke nur z. B. an den, von einem gleichzeitigen Schriftsteller (Hermann von Wartberge) ausführlich geschilderten, von der Stadt Riga veranlaßten und geleiteten Raubzug der Litthauer in die nordlivländischen Besitzungen des Ordens im September 1329! Für die spätere Zeit aber fehlt es nicht an übermächtigen Ursachen, welche die nur als das stetige Werk einhellig wirkender und einheitlich geleiteter Generationen denkbare Germanisation schlechthin unmöglich machten. Dahin rechnen wir zuvörderst die fast unausgesetzten Kämpfe der Russen, Polen, Schweden und abermals Russen um jene baltischen Lande.

Um diese Zustände anschaulich zu machen, betrachte man nur summarisch die Geschichte Livlands von 1561 bis auf die neueste Zeit, — Livlands, das in seiner nördlichen Hälfte Ehsten, in seiner südlichen Letten zu Ureinwohnern hat.

---

*) Vgl. „Livländische Beiträge" u. s. w. I., Beil. C.

Livland hatte sich, weil an Reichshülfe nicht zu denken war, um der großen Russennoth zu entgehen, nothgedrungen und unter Stipulirung der nöthigen Bürgschaften für seine protestantische Landeskirche und seinen deutschen Landesstaat (das s. g. „Privilegium Sigismundi Augusti“ vom 28. November 1561) der Krone Polen unterworfen; doch dauerten die Kämpfe zwischen Polen und Russen, deren hartverwüsteter Schauplatz es war, bis in die Zeiten Stephan Bathory's. Aber der äußere Friede, welchen dieser gewaltige Fürst dem Lande brachte, sollte nur um den Preis des schlimmsten innern Unfriedens gewonnen werden. Stephan Bathory war eines der mächtigsten Rüstzeuge der jesuitischen Gegenreformation; nichts Geringeres unternahm er, als Vernichtung der lutherischen Kirche in Livland zu Gunsten der römisch-katholischen, und sein Nachfolger Sigismund III. hatte, unter gleichzeitiger systematischer Zerstörung deutschen Gerichts und deutscher Administration, jenes kirchliche Unternehmen äußerlich beinahe durchgeführt, als ihm endlich durch Gustav Adolph's völlige Eroberung des Landes und dessen Hauptstadt Riga (1621) das Handwerk gelegt wurde. Fügen wir hinzu, daß die kirchliche und politische Bedrängung des deutschen Elementes („ad exstirpandos Germanos“) schon im Jahre 1601 — der polenfreundlichen Sonderstellung des mächtigen Riga ungeachtet — die livländische Ritterschaft veranlaßt hatte, sich und das Land, mit alleiniger Ausnahme Riga's, der Krone Schweden mittelst Vertrages zu unterwerfen, daß es aber noch der Kämpfe zweier Schwedenkönige, Karl's IX. und Gustav Adolph's bedurfte, um diesem Vertrage durch Vertreibung der Polen auch thatsächlich gerecht zu werden, so erhalten wir, auch ohne weitere historische Details, ein Gesammtbild der Zustände der ganzen polnisch-livländischen Periode (1561—1621), in welchem für die Germanisation der Ehsten und Letten schlechterdings kein Raum übrig bleibt.

Die Krone Schweden aber überkam das Land in einem solchen Zustande ökonomischer, judiciärer, administrativer und legislativer Zerrüttung, sowohl auf politischem als auf kirchlichem Gebiete, daß die ersten, übrigens auch durch Kriegslärm mit Polen mehrfach unterbrochenen drei schwedisch-livländischen Decennien unter den allerdringendsten Maaßregeln zur Rekonstruktion der Landeskirche und des Landesstaates dahingingen: der Rekonstruktion der Kirchen überdies



im allerbuchstäblichsten materiellen Sinne. Die alte deutsche Gerichtsverfassung, welche mit der ständischen Verfassung auf das Engste zusammengehangen hatte, war von den Polen im Interesse ihrer kirchlich-politischen Gleichmacherei so gründlich zerstört worden, daß Gustav Adolph als Wohlthäter des Landes gepriesen werden muß, wenn er ihm Landgerichte und ein ihnen als in der Regel inappellabeles Obertribunal übergeordnetes Hofgericht (in Dorpat) oktroyirte (1630), deren Verfassungen erst allmälig dem althergebrachten, kolonial tief nothwendigen Systeme einheimischer, resp. ständischer Richterwahl (resp. jus praesentandi) angenähert werden konnten. Erst ein volles Dutzend Jahre nach diesen Oktroyirungen, neben welche noch 1630 ein Gymnasium und 1632, und zwar in Erfüllung eines der zwischen der livländischen Ritterschaft und dem Vater Gustav Adolphs (1601) vereinbarten Unterwerfungspunkte, die erste Stiftung einer Universität in Dorpat getreten war, gelang der Ritterschaft unter der Leitung ihres unvergeßlichen Landmarschalles und nachmaligen Landraths Otto Baron Mengden der Anfang einer nothdürftigen ständischen Konstituirung (1643), im Jahre 1646 erfolgte die Zulassung einer ständischen Deputation der Stadt Riga, auf deren eigenes Verlangen ihres großen Landgüterbesitzes wegen („ratione bonorum terrestrium") zum Landtage der livländischen Ritterschaft, als deren von derselben autonom recipirtes Mitglied („membrum nobilitatis") *), erst 1648 gelang es, die ständischen Rechte dieses Landtages, — u. a. das ebenso

---

*) Für etwaige baltische Leser dieser Zeilen sei hier bemerkt, daß dies ein bisher, unseres Wissens, öffentlich noch nicht verwerthetes Resultat neuerer (1863) archivalischer Forschungen ist, welches alle bisher in der livländischen Publicistik über den politischen Charakter jener Rigaschen Deputation verlautbarten Ansichten, sowohl, als habe dieselbe nur die Stellung eines s. g. adeligen Landsassen zu beanspruchen, als auch die entgegengesetzte, als repräsentire sie auf dem Landtage die Stadt Riga als politischen Körper neben der Ritterschaft, von Grund aus beseitigt. Eine nähere Darlegung des hier beiläufig Bemerkten bleibe für einen andern Ort vorbehalten. Nur soviel sei schon hier hervorgehoben, daß die Erhebung des Rigaschen Rathes in den schwedischen Adelsstand (1660) erst 14 Jahre nach Aufnahme der Stadt Riga als große Landgutsbesitzerin in die livländische Ritterschaft erfolgte: Beweises genug, daß die ganz heterogenen Begriffe „Adel" (resp. Briefadel, Reichsadel) und „Ritterschaft" oder „nobilitas" im obigen Sinne (aktivpolitischer Körper) streng auseinander zu halten sind, und daß die freie Aufnahme

bescheidene wie unschätzbare, heutzutage aber von gewissen Pseudo-Landesvertretern nicht nur ignorirte, sondern — incredibile dictu — ausdrücklich bekämpfte, wiewohl schon 1566 anerkannte Recht der Livländer, gehört zu werden, bevor über Livland statuirt werde, — in einer Urkunde der Königin Christina ihren Hauptumrissen nach verbriefen zu lassen.

Noch aber hatte, nach so langen und schweren Drangsalen, Livland kaum Zeit gehabt, in diesen einigermaaßen geordneten Verhältnissen so zu sagen warm zu werden, noch hatte weder die Landespolizei noch die Kirchenadministration in feste Form gebracht werden können, als eine abermalige Russennoth mit den Heeren des Czaren Alexei Michailowitsch hereinbrach (1656). Das stark befestigte Riga zwar widerstand einer schweren Belagerung, das schwächere und mehr ausgesetzte Dorpat, damals der Sitz nicht nur der Universität, sondern auch des Hofgerichts, wurde von den moskovitischen Horden bewältigt, diese beiden Mittelpunkte — protestantischer Bildung und deutschen Rechtes — aufgelöst und das flache Land sammt mehreren der kleinen s. g. „Landstädte" verwüstet. Die nur durch den Tod Karl Gustav's ermöglichten Friedensschlüsse von Oliva (1660) und von Kardis (1661) mußten wieder erst die materielle Möglichkeit civilisatorischer Arbeit schaffen.

Jeder Historiker, dem es an der nöthigen realistischen Phantasie nicht fehlt, wird sich nun, auch ohne ausdrückliche Zeugnisse, leicht sagen können, daß Zustände, wie diese der ersten hundert Jahre, welche Livland unter undeutscher Herrschaft verlebte, nicht dazu angethan waren, eine Arbeit, wie die der Germanisation des Land-

---

in die Ritterschaft wie einerseits die conditio sine qua non des vollen Aktivbürgerthums für den Landsassen, so andererseits von brief- oder reichsadeliger Qualifikation unabhängig war. Der Verlust dieser Unabhängigkeit ist, wie so vieles Andere, eine Ueberwucherung und Verkümmerung, welche das ältere livländische Recht „seit anderthalb Jahrhunderten" zu erleiden gehabt hat, und welche, wie sehr auch der Schein dagegen sprechen mag, wesentlich durch die neuentstandene Zugehörigkeit zu dem großen slavischen und griechisch-orthodoxen Reiche bedingt war. — Darum hätte man noch 1862 an der Formel „Wiederherstellung" (cum grano salis) im Interesse sowohl der Regeneration als der Abwehr festhalten sollen. Aber man hat theils nicht verstanden, theils nicht gewollt; man erndtet die Früchte dieses Unverstandes und Unwillens schon jetzt und wird sie noch reichlicher erndten.

volkes, wohlgemerkt, nicht mittelst Zuschubes deutschen Bauernvolkes, wie in Preußen glücklicherweise stattgefunden hatte, sondern etwa auf dem langsamen Wege der Erziehung des undeutschen Volkes, wie er in Livland unter Umständen allein hätte ausführbar sein können, praktisch möglich zu machen.

Zu allen mehr äußerlichen Gründen solcher praktischer Unmöglichkeit kam aber nun noch ein sehr schwer wiegender innerer Grund hinzu. Die livländische Landes-Universität, deren Errichtung schon auf einem der ersten Landtage des alten Gesammtlivland unmittelbar nach Einführung der Reformation daselbst (also um 1525) *) Verhandlungsgegenstand gewesen, darauf in dem von Sigismund August vermittelten Unionsvertrage zwischen Lithauen und Livland vom 26. December 1566, und abermals, wie schon bemerkt, in dem Unterwerfungsvertrage mit Herzog Karl von Südermanland vom 28. Mai 1601 von der livländischen Ritterschaft war ausbedungen worden, hatte nach kaum fünfundzwanzigjährigem Bestande unter der Wucht der russischen Invasion von 1656 ein jähes Ende genommen. Nach wiederhergestelltem Frieden (1661) galt es zunächst leider abermals gleichsam von vorne anzufangen mit Einrichtung des Allernothwendigsten, um nur, so zu sagen, aus dem Groben fortleben zu können. Das Hofgericht und die Landgerichte mußten wiederhergestellt werden, damit nur wieder regulaire Justiz da wäre, die Ordnungsgerichte wurden eingerichtet, um das durch provisorische Zustände und Kriegsläufte verwilderte Volk zu zügeln, um einigermaaßen öffentliche Sicherheit herzustellen und den Bedürfnissen des Verkehres durch Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Brücken nur halbwegs gerecht zu werden, die Oberkirchenvorsteher-Aemter **) wurden gegründet, um die wesentlich auf interna ecclesiae gerichtete

*) Der Nachweis jener, unseres Wissens, ältesten Anregung des Gedankens einer Landes-Universität für die dermalen zu Rußland gehörigen deutschen Ostseeprovinzen findet sich in einer der „Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen“ (in Riga) gehörigen kürzlich acquirirten Sammlung, Urkundenabschriften von der Hand eines der geachtetsten baltischen Provincialhistoriker, und zwar in einem Landtagsrecesse aus jener Zeit.

**) Die etwa 218 Kirchenvorsteher, 4 Oberkirchenvorsteher, 4 adeligen geistlichen Beisitzer derselben in Livland repräsentiren, gleich den ana- amten in Oesel, Kur- und Ehstland einen unbesoldeten Ehrendienst.



lutherische Konsistorial-Verfassung mit einem Systeme lokaler Mittelpunkte zur Verwaltung der externa ecclesiae zu ergänzen und den Kirchenvorstehern der einzelnen Kirchspiele eine nah betraute Obrigkeit zu geben, wie ihrerseits die Pastore sie an den Konsistorien bereits hatten. Jahre vergingen nach geschlossenem Frieden, bevor alle diese heilsamen Einrichtungen in's Leben treten konnten, neben welchen dann fortwährend und in immer steigendem Maaße die Steuerkraft des durch eine lange Aera nur selten unterbrochener Kriege entvölkerte und verarmte Land für die Bedürfnisse der Landesvertheidigung in Anspruch genommen wurde, namentlich für die Befestigung Riga's nach dem damals modernen Systeme des Festungsbaues.

Die Universität aber blieb einstweilen unwiederhergestellt, obgleich die schwedische Regierung die Einkünfte derjenigen Universitätsgüter fortwährend bezog, mit denen sie, welche das nach der Zeit der Reformation in Staats-Domainen verwandelte Ordens- und zum Theil auch katholische, vertragsmäßig zu milden Stiftungen und dergl. designirte Kirchengrundvermögen überkommen, die Universität Dorpat dotirt hatte.

Wie aber will man sich die Germanisation des lettisch-ehstnischen Landvolkes vorstellen ohne eine Landesuniversität, an welcher die jungen Theologen, die künftigen Landpfarrer, nicht nur Kirchengeschichte und Dogmatik, Exegese und Hebräisch lernen, sondern — um auf das Volk wirken zu können — auch ein schulgerechtes Lettisch und Ehstnisch?

Es vergingen aber nach Sprengung der ersten Dorpater Gustaviana volle drei und dreißig Jahre, bevor an Wiederherstellung derselben seitens der schwedischen Regierung gedacht wurde, obwohl sie inzwischen von der Ritterschaft wiederholentlich desfalls gemahnt worden war. Als es aber endlich geschah (1690), da befand sich das Land seit bereits neun Jahren durch die berüchtigte Güterreduktion, welche ⅚ des Landes konfiscirt und zu Kronsdomainen gemacht hatte, in einem Zustande ökonomisch-socialer Zerrüttung und politischer Aufregung, welcher, auch ohne bald darauf ausbrechende Hungersnoth, Pest, Staatsstreich und endlich den allem schwedischen Unwesen in den Ostseeprovinzen ein Ziel setzenden nordischen Krieg (1700—1710), für die letzten zwanzig Jahre der in ihren Anfängen so glänzenden und vielversprechenden, auf ihrem

Höhepunkte so tief segensreichen, an ihrem Ausgange so lehrreichen *) schwedisch-livländischen Zeit wiederum an keine Germanisation des Landvolkes denken ließ.

Von dem Zustande aber, in welchem Rußland nach zehnjährigem Kriege die deutschen Ostseeprovinzen überkam, mögen einige uns zufällig gegenwärtige, Livland betreffende Data, einen annähernden Begriff geben. Sämmtliche kleinere offene oder s. g. „Landstädte", d. h. sämmtliche livländische Städte, mit Ausnahme der durch Festungen geschützten Riga und Pernau waren theils gänzlich, theils soweit zerstört und entvölkert, daß die meisten weder das Lokal, noch das Material, noch das Personal zur Fortführung eigenen Kommunalwesens übrig behalten hatten, sondern nothgedrungen ihre Rudera der nächstbelegenen landischen Gutspolizei und landischer Jurisdiktion unterstellen mußten, aus gleichem Grunde aber alle landbegüterten unter ihnen, mit alleiniger Ausnahme des reichen Riga, auf Beschickung des livländischen Landtages, wie sie, wenn auch ziemlich unregelmäßig, zu schwedischen Zeiten noch immer stattgefunden hatte, thatsächlich verzichteten. Kirchen und Pastorate auf dem flachen Lande waren abermals großentheils verwüstet; die Bevölkerung aber war durch eine während des letzten Kriegsjahres (1710) wüthende Pest soweit gelichtet, daß auf einem gewissen livländischen Landgute

*) Karl XI. war von Natur weder dumm noch schlecht, aber ungebildet und aus Haltlosigkeit unzuverlässig; zudem durch das kriegerische Fiasko seines Vaters und durch sein eigenes auf den unglücklichen Gedanken gebracht, auf den Trümmern des ererbten und wohlerworbenen Vermögens einer social-unabhängigen Aristokratie als s. g. „Bauernkönig" zu glänzen, ohne gleichwohl durch manches Gute, das ihm auch die Bauern Livlands verdankten (die erste systematisch-agronomische Bonitirung des Pachtlandes und darauf basirte Balancirung des bäuerlichen „Credit" [Land] und „Debet" [Leistung] in den s. g. „Wackenbüchern"), das Unheil wett gemacht zu haben, das er, mehr noch als der livländischen Ritterschaft, seinem eigenen Reiche zufügte, indem er durch Mißhandlung der deutschen Ostseeprovinzen deren Verlorengehen für Schweden einleitete; endlich war er, neben aller mit sentimentaler Gnädigkeit abwechselnden fühllosen Härte, tief feig; denn um seine eigensten, allem göttlichen und menschlichen Rechte hohnsprechenden Vergewaltigungen Livlands zu beschönigen, verkroch er, dessen Lieblingsmarotte der rücksichtloste Absolutismus war, sich hinter die Autorität des schwedischen Reichsrathes, welcher von Rechtswegen über Liv- und Ehstland nichts zu verfügen hatte.

von c. 1 □ M. Gesammtareal, dessen herrschaftlicher Hof im Laufe der ersten acht Kriegsjahre von den Russen zweimal niedergebrannt, von den Besitzern zweimal wieder aufgebaut, dessen Bauerschaft von denselben Gästen zweimal allen Viehes beraubt und großentheils selbst in die Gefangenschaft fortgeschleppt worden war, noch im Jahre 1715 die Bevölkerung nur ungefähr 50 Seelen betrug, während sie jetzt ungefähr das Fünfundzwanzigfache dieser Ziffer betragen mag. In der officiellen Registratur der wenigen Bauernfamilien jenes kleinen Bevölkerungsrestes befand sich aber, merkwürdigerweise, eine noch jetzt blühende als die eines „deutschen Mannes“ bezeichnet: Beweises genug, daß man in der Vorzeit so wenig wie jetzt, den deutschen Bauer, wo er sich eben in der Ungunst der Zeiten auftreiben ließ, systematisch mied. Für die Germanisations-Chancen der Folgezeit aber ist es bezeichnend, daß eben jene deutsche Bauernfamilie im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nicht sowohl ehstonisirt wurde, als vielmehr, wahrscheinlich in ihrer nationalen Isolirung, sich allmälig von selbst sowohl sprachlich als in der Tracht ehstonisirte, ja sogar den bei den Ehsten von Hause aus unbekannten Familiennamen ablegte, bis sie, nach der im Jahre 1819 vollendeten Freilassung der livländischen Bauern, bei Gelegenheit der gleichzeitig gesetzlich vorgeschriebenen Beilegung von Familiennamen, ihren alten gut deutschen Namen nicht nur wieder angenommen, sondern sogar in mehreren ihrer zahlreichen Zweige sich seitdem regermanisirt hat.

Bevor jedoch die junge Universität, nach neunjährigem Bestande in Dorpat im Jahre 1699 des bevorstehenden Krieges wegen nach Pernau verlegt, nach eilfjährigem, kümmerlichem und unfruchtbarem Hinvegetiren daselbst als schlecht bezahlte königlich schwedische Beamten-Dressiranstalt, vor der gegen Pernau anrückenden russischen Truppe auseinandergestoben war, hatte bereits die livländische Ritterschaft diese Wendung vorgesehen. In der Kapitulation, mittelst welcher sie — nach Analogie der Präcedenzfälle von 1561 und 1601, — sich, das Land und die Landstädte der russischen Herrschaft unterwarf und so, dem eigenen politischen Interesse*)

*) Rußland nehmlich hatte sich — abgesehen von älteren Abmachungen, — noch in dem Traktat von Thorn v. 20. Oktober 1709 verpflichtet, dahin zu wirken, „daß das Fürstenthum Livland Sr. königlichen Majestät von Polen als Churfürsten von Sachsen und deren Thronerben zu-

Rußlands entsprechend, die physische Thatsache der Eroberung an die moralische eines Vertrages knüpfte, hat sie neben dem altherkömmlichen Systeme von Rechtsgarantien zum Schutze der protestantischen Landeskirche und des deutschen Landesstaates, deutschen Rechts und Gerichts, vorsorglich auch die Wiederherstellung der protestantischen Landes-Universität ausbedungen und auch bald darauf deren Wiederherstellung als einer lutherischen auf der materiellen Grundlage von Dotationsgütern vom Czaren eigenhändig zugesichert erhalten.

Diese wesentliche Bedingung jeder erfolgreichen Germanisirung, welche in Livland kaum anders denkbar erscheint, denn unter wesentlicher Mitwirkung einer einheimischen und den Geist der Landes-Sprachen beherrschenden lutherischen Landgeistlichkeit, wie sie eben nur aus einer deutschen Landes-Universität mit lutherischer theolo-

---

geeignet werden solle"; nachdem aber erst in Folge der Schlacht von Pultava die Belagerung Riga's nicht nur hatte unternommen, sondern erfolgreich fortgeführt werden können, durfte sich endlich der wohl schon früher gehegte Hintergedanke Rußlands, Livland nicht sowohl für seinen schwächern Alliirten, als vielmehr — wer dürfte dabei nicht an seine Erwerbungen des Distriktes Bialystok (1807) und des Herzogthums Warschau (1813|15) — für sich selbst zu erobern, an's Tageslicht wagen. Dies geschah allererst, indem Peter, seines droit de conquête noch keineswegs gewiß, sich und seinen Nachfolgern die Basis eines bessern Rechts zu sichern wohlbedacht, mit den politisch handlungsfähigen Ständen Liv- und Ehstlands s. g. „Kapitulationen" abschloß, d. h. Unterwerfungsverträge, welche die s. g. „Privilegien", d. h. die für die deutsch-protestantische Kolonie unter undeutscher und zumal griechisch-orthodoxer Herrschaft unerläßlichen Sonderrechte des Landes zum Schutze der protestantischen Landeskirche, des deutschen Landesstaates, deutschen Rechtes und Gerichtes u. s. w. für die neue nun beginnende russische Herrschaftszeit ebenso de jure feststellten, wie sie in Livland für die polnische 1561, für die schwedische 1601, in Ehstland schon 1561 für die schwedische Herrschaftszeit festgestellt worden waren. Die Stände, ohne ihrerseits durch die Verträge zwischen Peter und August im Allermindesten gebunden zu sein, warteten so zum zweiten und dritten Male ihres guten, von allen bisherigen resp. Monarchen anerkannten und utiliter acceptirten politischen Rechtes, während die aus solcher Rechtsübung hervorgegangenen Kapitulationen dem Czaren zur Grundlage der ständischen Erbhuldigungen, diese hinwiederum zur Grundlage des erst eilf Jahre später zu Stande gekommenen Nystädter Friedens (1721) gediehen, welcher, wie sein Nachfolger, der Aboërer Friede (1743) jene Sonderrechte der Landeskirche und des Landesstaates in Liv- und Ehstland auch unter völkerrechtlichen Schutz stellt.

gischer Fakultät hervorgehen kann, war somit — gleichviel mit welchem Maaße konkomitirenden Bewußtseins — von der livländischen Ritterschaft vorerst dem Landesrechte verfassungsmäßig einverleibt worden.

Zu den in diesen viel und schwer heimgesuchten Landen leider herkömmlich gewordenen Gründen der Verzögerung großer gemeinnütziger Schöpfungen, wie sie nun in verstärktem Maaße durch die zehnjährigen Verwüstungen des nordischen Krieges wiedergekehrt waren, kamen jetzt zwei neue Motive hinzu, welche selbst da, wo mitunter die oberflächliche Betrachtung sich durch den Schein des Gegentheils täuschen ließ, eine gedeihliche Entwickelung der öffentlichen Angelegenheiten der Ostseeprovinzen durch die berechtigt ängstliche Reflexion: „was werden die Russen aus dem von uns Angeregten machen?" — wie mit Bleigewichten daniederhielten: der Neid der Russen und die eifersüchtige Herrschsucht ihres griechisch-orthodoxen Klerus.

Jener, mehr gegen den deutschen Landesstaat der neugewonnenen Provinzen gerichtet, tritt in seiner sterilen und widersinnigen Feindseligkeit schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts hervor; diese, trotz aller herkömmlichen Reklame zu Gunsten einer vermeintlichen „Toleranz" der griechisch-orthodoxen Staatskirche, je länger desto mehr die lutherische Landeskirche jener Provinzen mit mörderischem zwar, aber, will's Gott, nicht tödtlichem Hasse verfolgend, sollte erst im zweiten Viertheile dieses Jahrhunderts ihre ganze Hefe zu Tage gähren lassen.

Welche Lähmung jener Neid den Ostseeprovinzen angethan hat, das wird erst dann ganz zu erkennen sein, wenn es möglich geworden sein wird, eine urkundliche Geschichte und namentlich Kulturgeschichte der deutschen Ostseeprovinzen unter ihrer russischen Herrschaft rückhaltlos zu schreiben. Hier und heute müssen wenige kurze Andeutungen genügen.

Diesem Neide verdanken unter vielen anderen materiellen Verkümmerungen und moralischen Schädigungen, die Ostseeprovinzen, trotz immer wiederkehrender, für Livland überdies vertragsrechtlich, für sämmtliche deutsche Ostseeprovinzen aber durch die dringendste Noth des täglichen Rechtslebens bestbegründeter, von 1711 bis 1866 reichender Erinnerungen oder Bitten, die fortwähren



Vorenthaltung eines deutsch verhandelnden, nach den Landesrechten entscheidenden und inappellabeln resp. baltischen Obertribunals; diesem Neide verdanken die Provinzen, wenigstens indirekt, den Staatsstreich von 1783, durch welche ihre staats- und völkerrechtlich garantirten Verfassungen bis 1796 einem für das ganze Reich hergestellten büreaukratisch-einförmigen Richtscheite weichen mußten, um dann nur in mehrfach geschädigter Form wiederhergestellt zu werden; diesem Neide, vielleicht auch noch unterstützt von einem individuellen Motive ähnlicher Art, verdankt höchst wahrscheinlich Livland, und wohl mit ihm der Komplex sämmtlicher Ostseeprovinzen die Verspätung der vollen Freilassung der Bauern um mindestens ein Jahrzehnt, indem eine schon 1803 über die Ersetzung der alten Leibeigenschaft durch bloße Bodenpflichtigkeit hinaus die völlige Freilassung anstrebende Bewegung im Schooße der livländischen Ritterschaft von oben her jäh und peremtorisch unterdrückt ward; dieser Neid war schon in den Jahren 1761—63 so heftig und leider auch mächtig, daß einer der edelsten und scharfsichtigsten baltischen Patrioten, der livländische Landrath Karl Friedrich Freiherr Schoultz von Ascheraden*), welcher sich gerade während jener kritischen Jahre als ständischer Delegirter in St. Petersburg aufhielt, in seiner kürzlich gedruckten Selbstbiographie**) sagt, die Situation sei so schwierig und drohend gewesen, wie etwa siebenzig Jahre früher in den Tagen Johann Reinholds von Patkull***) (1691), denn die russischen, wie ehemals die schwedischen Großen mißgönnten den Ostseeprovinzen fast alle Sonderrechte. Von diesem auf der baltischen Entwickelung schon damals (und jetzt vollends!) wie ein Alp lastenden russischen Nationalparoxismus giebt, wenn auch zum Theil nur im-

*) Verfasser der vor Jahren von dem Historiker Ernst Hermann in seinen Beiträgen zur russischen Geschichte herausgegebenen Geschichte der schwedischen Güterreduktion in Livland.

**) In den „Mittheilungen" u. s. w. der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde in den Ostseeprovinzen, aus dem Jahre 1862.

***) Vgl. dessen Delegationsbericht an den livländischen Landtag von 1692 in den von Dr. C. Schirren 1865 herausgegebenen Livländischen Recessen (1681—1711).



plicite, kaum eines der älteren livländischen Aktenstücke ein so anschauliches Bild, wie der noch nicht gedruckte aber gewiß druckwürdige, weil kulturgeschichtlich lehrreiche Bericht des so eben genannten Patrioten über jene Delegation (1761—64); wenn man z. B. liest, wie dieser Mann, auch über die Grenzen seiner nächsten Heimath hinaus, rühmlich bekannt durch kühne individuelle Initiative bäuerlicher Reformen, die er, kaum aus St. Petersburg heimgekehrt, 1764 auf seinen Erbgütern einführte, in seinem Berichte erzählt, welchen Aufwand von Scharfsinn und Ausdauer er, nicht etwa instruktionsmäßig, sondern aus lebhaftester eigener Ueberzeugung, machen mußte, um gewisse philantropisch klingende, aber theils durch übelwollende Motive, theils durch frivol-zudringliche Unkenntniß der provinciellen Verhältnisse und Bedürfnisse von vorn herein vergiftete angebliche Beglückungs-, auch Bauernbeglückungs-Projekte von seinem Vaterlande Livland fern zu halten. Eine besondere Tragik aber liegt darin, daß unter diesen ihrer Modalität und der allgemeinen politischen Konjunktur wegen gefährlichen und daher von ihm bekämpften Projekten sich auch eines zur Ansiedelung deutscher Bauern in Livland befand!

Und dieser nehmliche Neid läßt auch heute noch mehr als ein Damoklesschwert über den bewährtesten Institutionen der Ostseeprovinzen hängen, z. B. über dem Rechte der politisch mündigen deutschen Stände, die Richter zu wählen; bald bedroht man sie unter den beleidigendsten und ungerechtesten Vorwänden mit gänzlicher Abschaffung desselben, bald mit Erstickung des deutschen Charakters dieses Rechtes vermittelst eines allgemeinen Wahlrechts der Ehsten und Letten auch in Bezug auf die höheren, dem Gesichtskreise ihrer Beurtheilung und ihrer Personalkenntniß sich entziehenden, nicht blos bäuerlichen oder Bagatell-Gerichtsbehörden. Ja, eine sehr hohe Person im russischen Reichsrathe soll, sicherm Vernehmen nach — vielleicht um gewisse unbequeme Erinnerungen an 1862|63 vergessen zu machen und von St. Katkow oder St. Murawiew Absolution zu erhalten — im Winter 1865|66 das echt-russische Loosungswort ausgegeben haben: „задушить нѣмцевъ чухонцами и латышами“, d. h. „Man soll die Deutschen ersticken vermittelst der Ehsten und Letten!“



Hand in Hand aber mit dieser eines Metternich würdigen Sehnsucht geht schon seit fünf und zwanzig *), ganz besonders aber seit etwa zehn Jahren eine Ueberladung der baltischen Kreisschulen, Gymnasien, Privat-Lehranstalten und der Universität Dorpat mit formalem (sprachlichem) und materialem russischem Lehrstoffe, welche ebenfalls eine Erstickung genannt werden könnte, indem — zur Verzweiflung der Lehrer und Schüler — durch tägliches Treiben der russischen Sprache, namentlich in den Gymnasien, dem gründlichen Studio der billig par excellence gymnasialen und gymnastischen alten Sprachen und Mathematik, der Rhetorik und Logik, der Naturwissenschaften und deutschen Literatur, der Geschichte und Geographie, wohl auch des Englischen, Italienischen und Französischen u. s. w. der Raum, die Luft und das Licht auf's Aeußerste beengt wird. Die tüchtigsten und bestunterrichteten Gymnasiasten fallen beim Abiturienten-Examen durch, weil sie den tendenziös-überspannten Anforderungen des „russischen Examens" nicht genügen können. Denn von Hause bringen sie nun einmal, als deutscher oder doch nichtrussischer Leute Kinder, kein Russisch mit. Um dies zu erreichen, müßte erst, wie in Litthauen, nach dem Zeugnisse selbst russischer Blätter, das Analogon angestrebt wird, den Müttern verboten werden, ihre Kinder das Vaterunser deutsch, ehstnisch oder

*) Nachdem jenes berüchtigte Programm des verstorbenen Ministers der Volksaufklärung Uwarow v. J. 1838 (vgl. „Livländische Beiträge" p. 75) bekannt und Veranlassung zu merklicher gesellschaftlicher Spannung zwischen den 1839 in St. Petersburg weilenden Repräsentanten der baltischen Ritterschaften und dem Minister geworden war, ließ Kaiser Nikolaus dem Einen jener Herren durch den Chef der geheimen Polizei befehlen, sich mit dem Minister zu versöhnen. Gehorsam fuhr er zu letzterm, ward aber mit der hochfahrenden Frage empfangen; „Was wünschen Sie?" Erst die trockene Antwort: „Nichts!" und der Griff des Landesbevollmächtigten nach der Thürklinke brachte ihn zur Besinnung und nun ergoß er sich in Phrasen über seine Liebe für das Deutschthum, seine guten Absichten für die Ostseeprovinzen und das Unrecht, das man ihm dort thue. Als er aber dann mit dem Ausdrucke seiner Hoffnung schloß, der „liebe Baron" werde nunmehr seine Landsleute versichern können, „que le diable n'est pas si noir comme on le peint", empfahl sich der „deutsche Baron", wie die Russen, — oder der „baltische Junker", wie ihre wissentlichen oder unwissentlichen Bundesgenossen zu sagen lieben, mit der Entgegnung: „Oui, Excellence, mais — le diable reste toujours!"

lettisch zu lehren! So aber wird durch jenen ebenso unfruchtbaren wie fanatischen Sprachzwang, dessen officiell eingestandenes Ziel dereinstige Verdrängung der deutschen Sprache aus den baltischen Gerichten ist, nur der Geist der Jugend gelähmt und zumal der ihrer Superiorität instinktiv sich bewußten Deutschen Herz mit dem tiefsten Russenhasse erfüllt. Was könnte auch einen edeln deutschen Jüngling tiefer empören, als das Bewußtsein, daß ihm das dereinstige Verständniß des Thukydides und Tacitus, Shakespeare und Junius, Dante und Macchiavelli, Pascal und Rousseau, Lessing und Göthe, Leibnitz und Newton, Spinoza nnd Kant, Humboldt, Ritter und Ranke verkümmert werde, blos um zu einem dienstbaren Geiste in dem von Katkow und Konsorten geträumten russischen Paradiese gedrillt, oder aber in den Stand gesetzt zu werden, dereinst im Genusse der Oden Lomonossows, der Fabeln Krylows, der Dramen Gribojedows, der Romane Bulgarins, der geschichtlichen Muse Ustrjàlows und der Leitartikel der Herren Katkow und Leontjew zu schwelgen! —

Wahrlich, eine urkundliche Darstellung allein der anderthalbhundertjährigen — vergeblichen — Bemühungen der livländischen Ritterschaft, das Land durch ein Obertribunal, wie das oben angedeutete, von der Kalamität seiner Unterordnung unter den russisch verhandelnden und das Landesrecht nur zu oft in jedem Sinne ignorirenden St. Petersburger Senat zu erlösen, müßte jeden unparteiischen und theilnehmenden Leser überzeugen, daß, selbst wenn schon die Landes-Universität dagewesen wäre, die etwaige Unternehmung der Germanisation des lettisch-ehstnischen Landvolks seit dem Eintritte der russischen Herrschaft heikeler geworden war, denn je zuvor. Nun aber fehlte die Landes-Universität fort und fort und hat gefehlt bis zum Jahre 1802; d. h. von 1710 bis 1802 sind die Ostseeprovinzen (resp. Liv- und Ehstland, denn Kurland kam erst 1795 hinzu) darauf angewiesen geblieben, ihre Pfarren zu besetzen, entweder mit Inländern, welche in Deutschland Theologie studieren mußten, ohne in der Beherrschung der beiden Landessprachen (Ehstnisch und Lettisch), — es sei denn durch nachträgliches Selbststudium — weiter zu kommen, als sie durch ehstnische oder lettische Dienstboten in der Kindheit gekommen waren, oder mit aus Deutschland vocirten Theologen, welche, um auf das Landvolk überhaupt nur wirken zu können, erst in reifen Jahren bei diesem selbst und bei

den allermangelhaftesten literarischen Hülfsmitteln in die Schule gehen mußten. Eine Trennung der Landvolksschule von der Kirche aber — überall nicht ohne die größten Bedenken — würde in den deutschen Ostseeprovinzen, und zwar neuerdings mehr noch denn je zuvor, zu den größten socialen und politischen Kalamitäten gehören, die sich nur denken lassen.

Und doch hatte es während jener langen universitätslosen Zeit an Mahnungen, ja in den Jahren 1767 und 1768 an scheinbar, von der Regierung begünstigten recht eingehenden Vorarbeiten seitens der Ritterschaften Ehst- und Livlands nicht gefehlt. Sie blieben fruchtlos, obwohl auch hier das schreiendste Bedürfniß des Landes mit dem „Privilegium", für welches das „Junkerthum" gesorgt hatte, zusammentraf, und obwohl die russische Regierung fortwährend im Besitze und Genusse der alten, aus schwedischen Zeiten herrührenden und nie kaducirten, vielmehr von Peter I. ausdrücklich in erneuerte Aufsicht gestellten Universitätsgüter war. Erst diejenigen ritterschaftlichen Mahnungen, welche mit dem livländischen Landtage von 1792 beginnen, können als der Impuls angesehen werden, welcher fortwirkte, bis endlich sechs Jahre später der Kaiser Paul, veranlaßt, seine im Jahre 1798 beliebte Interdicirung sämmtlicher außerrussischer Universitäten für die russischen Unterthanen doch einigermaaßen in ihren heillosen Wirkungen zu mildern *), die Landdotation der baltischen Universität positiv aussprach, sämmtliche baltische Ritterschaften zu gemeinsamer Entwerfung des Universitätsplanes sich vereinigen hieß und ihnen gestattete, die Universität auf ihre Kosten einzurichten, bevor die Einkünfte der Landdotation flüssig würden, was denn auch geschah, bis dann endlich unter Alexander I. (1802) die protestantische Landes-Universität — nach zweiundneunzigjähriger Pause — in Dorpat eröffnet, die Landdotation zwar zurückgezogen, gleichzeitig jedoch durch eine mit kaiserlicher Freigebigkeit bemessene, wenn auch freilich den Schwankungen des Geldmarktes ausgesetzte Gelddotation ersetzt ward **).

*) Hiernach ist zurecht zu stellen, was Mädler in der Internationalen Revüe 1867, Januar, p. 11 sagt.

**) Zur innern Geschichte der Universität Dorpat ist auf Veranlassung ihres Kurators, des Grafen Alexander Keyserling im Jahre 1866 ein sehr werthvolles Material, die aktenmäßige Zusammenstellung ihrer wissenschaftlichen Leistungen von 1802 bis auf die Gegenwart im Buchhandel erschienen.

So weit war erst jetzt, durch die Existenz einer auf die Landesverhältnisse berechneten und von den nöthigen Hülfsfächern umgebenen theologischen Fakultät, die Möglichkeit einer sich allmälig entwickelnden Landvolksschule gegeben und dieselben Ritterschaften, welchen ein wesentlicher Antheil an der so lange ersehnten Herbeiführung der Landes-Universität nicht abgesprochen werden kann, hat denn auch nicht gesäumt, schon gleich damals die Cadres, so zu sagen, der Landvolksschule zu entwerfen, zunächst in Livland. Wenn diese Cadres nur sehr allmälig sich füllten und erweiterten, wenn ein, hauptsächlich der rüstigen und liebevollen Arbeit der lutherischen Pastore Livlands zu dankendes, reges und fruchtbares Leben auf diesem Gebiete erst nach drei bis vier Jahrzehnten — mächtig gefördert durch das unerhörte Attentat der griechisch-orthodoxen Staatskirche auf die lutherische Kirche Livlands besonders seit 1845 — erwachte, so liegt das in den Verhältnissen, wie sie so eben, zum Theil aus dem Stegreife, in Vorstehendem zu skizziren versucht wurden, und bedarf es zur Erklärung dieser Verspätung gewisser, die Intentionen der Ritterschaften moralisch verdächtigender Insinuationen so wenig, wie zur Erklärung der Nichtgermanisation des Landvolkes. Wie viel noch immer die Resultate der baltischen Landvolksschule zu wünschen übrig lassen, das wissen die deutschen Ostseeprovincialen besser, empfinden sie tiefer als irgend Einer von denen, welche ihr Streben auf diesem, wie auf so manchem andern Gebiete des socialen und politischen Lebens schlecht zu machen beflissen sind. Wie weit aber auch die Resultate noch hinter den Wünschen der baltischen Patrioten zurückstehen mögen: so viel kann dreist behauptet werden, daß eine objektive und ungefärbte Statistik, namentlich der livländischen Landvolksschule, sich immerhin wird dürfen sehen lassen neben der Schulstatistik so manches, bei dem öffentlichen Vorurtheile im Rufe besonderer Civilisirtheit stehenden Landes. Vielleicht werden wir bald in der Lage sein, dem deutschen Publikum eine solche, nach Maaßgabe der zur Zeit zugänglichen Materialien, zu unterbreiten.

Und dann: wie schlecht oder wie gut die baltische Landvolksschule sein mag, — was sie ist, das verdankt sie einzig und allein dem landesstaatlichen und landeskirchlichen Selfgovernment. Die russische Regierung als solche hat — Gott Lob — fur die baltische evangelisch-lutherische Landvolksschule nie ein Mehreres gethan, als

daß sie die bezüglichen, von den Ritterschaften entworfenen Gesetzes-Paragraphen bestätigte, noch auch hat sie — Gott Lob — ihr auch nur einen Heller aus der Staatskasse zufließen lassen; nur in ihrer Eigenschaft als Gutsbesitzerin, auf den Kronsdomainen, thut sie, besten Falles, nach Maaßgabe des von den Ritterschaften entworfenen und vom Kaiser bestätigten Gesetzes ihre lokale Schuldigkeit, oft genug freilich unter recht störender Auflehnung der Domainen-Verwaltung gegen das Gesetz. Im Uebrigen ist die baltische Landvolksschule — wohlgemerkt die evang.-lutherische — bisher von jeglicher ernstlicher Einmischung des Ministerii der Volksaufklärung glücklich verschont geblieben und unterliegt bis hiezu in Livland z. B. der ausschließlichen Leitung und Revision der ritterschaftlichen Oberland-Schulbehörde, der ihr untergeordneten Kreisland-Schulbehörden und Kirchspiels- oder Lokal-Schulverwaltungen, so wie bezirksweise je eines weltlichen und eines geistlichen Schulrevidenten. Was unsere evangelisch-lutherische Landvolksschule ist, verdankt sie, um es nochmals hervorzuheben, den Ritterschaften (resp. den Städten, soweit sie Landgüter besitzen), den evangelisch-lutherischen Pastoren und den von ihnen speciell geleiteten Lehrern an den einzelnen Gutsgemeinde- und Kirchspielsschulen, endlich dem Volke selbst, soweit es gesetzlich schulsteuerpflichtig und soweit dessen Verständniß für den Werth der Schule rege geworden ist. Daß aber das Feld der evangelisch-lutherischen Landvolksschule bis hiezu von jeglicher russisch-büreaukratischer Bestellung, wie sie wohl ab und zu angestrebt wurde, verschont geblieben ist, das ist jedenfalls eine der größten Wohlthaten, welche die deutschen Ostseeprovinzen der väterlichen Weisheit ihrer Monarchen verdanken. Denn — um hier einmal einen noch weiter zu besprechenden Passus parodirend zu anticipiren: „Wo Russen kommen, wird es stille!“ Ja, gar stille würde es bald in der werthen livländischen Landvolksschule werden, wenn erst die Russen darüber kämen. Wir appelliren desfalls an die bezüglichen, hinsichtlich der thatsächlich meist nominellen griechisch-orthodoxen Schulen immer noch viel zu euphemistischen, aber immerhin dankenswerthen Bekenntnisse des Grafen Bobrinsky (vgl. „Livländische Beiträge“ I., Beil. C.).

Die ganze Frage von der Schuld oder Nichtschuld der baltischen Deutschen an der seitherigen Nichtgermanisirung der Urbewohner möchten wir vorerst mit folgenden Bemerkungen zum Abschlusse bringen.

Vor noch nicht drei Jahren, im März 1864, hielt der livländische Generalsuperintendent, zugleich Vicepräsident des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorii, Bischof Dr. Ferdinand Walter (vgl. „Livländische Beiträge" I., p. 96) von Amts wegen in der Kirche zu St. Jakob in Riga vor versammelter livländischer Ritterschaft und auch sonst zahlreich anwesender Gemeinde die altherkömmliche Landtagspredigt. In dieser durchaus evangelisch-maaßvollen, sogar hinter dem rednerischen Schwunge, welcher diesem gefeierten Veteranen der livländischen Kanzel sonst zu Gebote steht, einigermaaßen zurückstehenden Predigt kam auch ein ganz kleiner und überaus harmloser, von den meisten Zuhörern überhörter Passus vor, in welchem der Redner in der loyalsten, unanstößigsten Weise der Germanisation des Landvolkes gedachte.

Hierauf gründete die griechisch-orthodoxe Geistlichkeit und fanatisch-russische Nationalpartei eine denunciatorische Agitation von solcher Wuchtigkeit, daß der Kaiser, ihrer Pression sofort weichend *), seinem Liebling, dem Bischof Walter, insinuiren ließ, er habe seine Entlassung vom Amte eines Generalsuperintendenten und Vicepräsidenten des livländischen evangelisch-lutherischen Konsistorii entweder sofort zu nehmen, oder — alsbald zu gewärtigen.

Zum tiefen Schmerze vieler Ostseeprovincialen wählte der allgemein verehrte Greis das Erstere!

Also der deutschen Sprache wird der Ehste und Lette, wenigstens der Hauptmasse nach unter den seitherigen Verhältnissen einstweilen allerdings noch fern bleiben müssen, und wenn dabei bildungsfeindliche Motive im Spiele sein sollten, so wird man jetzt vielleicht ermessen können, ob dieselben so ohne Weiteres dem s. g. „baltischen Junkerthume" schuldgegeben werden dürfen.

Ob aber darum auch aller und jeder deutschen Bildung?

---

*) Auf ganz ähnliche Weise erfolgte noch im December desselben Jahres — freilich wesentlich vorbereitet durch die ehrgeizigen Wühlereien jenes in den „Livländ. Beitr." I., p. 24 flg. gekennzeichneten subaltern-büreaukratischen Elementes in Riga — der Sturz des wackern, echt deutsch und protestantisch gesinnten General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen (1861—1864) Baron Wilhelm Lieven.

Diese Frage leitet von dem Unrechte, das leider nur zu oft und zu reichlich von Deutschen ihren eigenen Stammesgenossen russisch-baltischen Landes angethan wird, zu dem kaum mindern Unrechte, das aus gleicher Unkenntniß dem Volke der Letten und Ehsten in öffentlichen Urtheilen zu widerfahren pflegt.

Von besonderer Entnervung beider *) Völker wissen unsere Chronisten weder aus der ersten Zeit der deutschen Kolonisation noch später zu melden. Von den Letten insbesondere ist historisch ausgemacht, daß sie sich den Deutschen nicht nur willig und ohne Kampf unterwarfen, sondern sogar die Hauptbundesgenossen derselben im Kampfe mit den Ehsten wurden. Wer mit einigem ethnographischen Blicke und einiger Aufmerksamkeit in Kurland und dem südlichen Livland sich umsehen will, der wird ohne Zweifel ein gar anderes Bild empfangen, als jenes bei Fernerstehenden nur zu verbreitete: eine, mit dem Maaßstabe Deutschlands gemessen, verhältnißmäßig sehr reichliche Ausstattung des kleinen Landwirthes, des s. g. „Gesindeswirthes" (d. h. bäuerlichen Pächters oder Eigenthümers) mit nutzbaren Ländereien, ein reichlicher Verdienst des ländlichen Arbeiters bei dem hinter der Nachfrage weit zurückbleibenden Angebote, eine Energie und Lebendigkeit des Gemeindelebens und Gemeinde-Bewußtseins, wie manche Bauerschaften Deutschlands sie sich nur wünschen könnten, eine standesgemäße Bildung, wie sie ebenfalls gewiß nicht in allen deutschen Bauerschaften auf gleicher Höhe steht, viel Wohlhabendheit sowohl der Einzelnen als der Gemeinden, prompte Entrichtung der Reichs-Provincial- und Kommunal-Abgaben und unverkennbare Neigung zum Luxus: das sind die Züge, welche keinem aufmerksamen Beobachter entgehen werden. Wenn auch alle diese und andere unverkennbare Wahrzeichen physischen und moralischen Gedeihens auf einem so großen Gebiete von sehr verschiedener natürlicher Ausstattung begreiflicherweise auch hier, wie überall, nicht ohne sociale und ökonomische Schattenseite sind, so dürften sie doch

*) Der den Ehsten verwandte finnische Stamm der Liven, welchen die Deutschen im südwestlichen Livland vorfanden und welcher zur Benennung des Landes Anlaß gegeben zu haben scheint, hat sich allmälig bis auf geringe Volkstrümmer, unter Letten und Ehsten verloren. Auch stammt, si fabula vera, die bekannte baltische, theils freiherrliche, theils fürstliche Familie Lieven von dem in den ersten Zeiten der Kolonisation erstgetauften Livenhäuptlinge Caupo ab.



noch lange nicht an gewisse Riehl'sche Genrebilder bäuerlicher Verkommenheit aus dem Herzen Deutschlands (z. B. aus dem Westerwalde) heranreichen. Und wenn in mancher Beziehung ein äußerer Habitus entgegentritt, dessen fremdländischer Eindruck den oberflächlich dreinschauenden Ausländer zurückstoßen mag, so nähert sich doch heutzutage auch dieser äußere Habitus in Wohnung und Kleidung gerade unter den Letten mehr und mehr dem Deutschen.

Während des letzten Jahrzehnts hat allerdings eine s. g. „junglettische" Richtung viel von sich reden machen und dem fernern Beobachter die Meinung beibringen können, als handele sich's hier um eine endlich — in einer eigenen St. Petersburgischen lettischen Zeitung — zu Worte gekommene mißhandelte Menschheit. Wer aber in diese Dinge eingeweiht ist, der weiß, was hinter der ganzen erkünstelten Bewegung steckt, der weiß, daß sich's hierbei um die russische Intrigue handelt, durch dergleichen lettisch-ehstnische Karikaturen einen Vorwand zu russischer Intervention in die deutsche Verwaltung und Rechtspflege zu gewinnen; der weiß auch, wer die Leute sind, die an jener Bewegung Spitze sich hatten stellen lassen: zum Theil Leute von den schmutzigsten Antecendentien, die, weil sie im Lande unmöglich geworden waren, nach St. P[illegible]rg gingen, sich dort der antideutschen nationalrussischen [illegible] manchen Regierungskreisen stark vertretenen Propa[illegible]nd nun mit den Russen um die Wette eine [illegible] völlig sterile und — persönlich meist nur [illegible] Reklame machten.

[illegible] dieser saubern Zunft waren zwei — beiläufig ger[illegible] Letten, die Herren Besbardis und Woldemar, [illegible]en der erste vor etwa funfzehn Jahren als Inspektor der [illegible]unischen Kreisschule von seinen Vorgesetzten in Dorpat veranlaßt wurde, seinen Abschied zu nehmen, um ihn nicht zu bekommen, weil, nachdem er sich durch die niederträchtigsten politischen Denunciationen seiner deutschen Kollegen und Berufsgenossen von der guten Gesellschaft ausgeschlossen gesehen hatte, er endlich darauf ertappt ward, von einem ehstnischen (!) Kreisschüler erpressungsweise doppeltes Schulgeld zu erheben; der andere, nachdem er in St. Petersburg als erster Anreger der im Marine-Ministerio weiter ausgesponnenen luminösen Idee, den ganzen baltischen „Küstensaum" den resp. deutschen Grundherren entschädigungslos abzu-

nehmen und darauf eine Art mariner Militairgrenze zu gründen, sich zu insinuiren gewußt und eine Zeit lang die Rolle eines Haupt-Protegé der deutschenfeindlichen russischen Partei gespielt hatte, schließlich einige Tausende seiner eigenen Stammesgenossen: kurländische Letten, welche dumm genug waren, sich von ihm zu einem Ansiedelungsversuche in Rußland beschwatzen zu lassen, jämmerlich zu Grunde richtete und das ihnen abgeschwindelte Geld in bestem Wohlsein in St. Petersburg verzehrte. Natürlich ist er jetzt unter den Letten selbst eine abgethane — Größe!

Solche elende Abenteurer sind es, welche in St. Petersburg allezeit einer sehr hohen Protektion*) gewiß sind, um dann, wo möglich, dem nicht sowohl bei den Ehsten und Letten, als bei den großmächtigen Russen verhaßten Deutschthume den baltischen Boden so heiß wie möglich zu machen, und zugleich mit ihren feilen Federn die Welt mit den schaamlosesten, oft aber nur zu willig geglaubten Lügen über die „Schandthaten" der deutschen Herren und das „Elend" der lettischen und ehstnischen „Paria's" zu erfüllen.

Die Leichtgläubigkeit des deutschen Publikums aber, ja mitunter die schadenfrohe Willigkeit gewisser deutscher Kreise, mit welcher diese Lügen unbesehens angenommen und kolportirt werden, erinnert stark an jene große, auch anderweitig sich geltend machende deutsche Krankheit, welche die Interessen oder — öfter noch — Leidenschaften der Klasse oder Partei höher stellt, als die Interessen der Nation.

Anstatt eine Aristokratie, welche — was auch immer ihre Mißgriffe, ja Sünden mögen gewesen und noch sein — doch jedenfalls während der letzten dreihundert Jahre die hartbedrängte Hüterin des deutschen Feuers auf der baltischen Küste war und noch ist, um dieses nationalen Grundes willen kräftig zu unterstützen, giebt sich ein Theil der deutschen Presse blind und bereitwillig zu ihrem Verfolger und zum Handlanger der bittersten Feinde des Deutschthums her! Warum? — Weil jene Hüter das Unglück

---

*) Es giebt sogar sehr hochstehende Würdenträger, welche nach gewissen — z. B. polnischen — Verirrungen in ebenso wohlfeiler wie geräuschvoller Deutschenfeindschaft machen, um sich bei den Moskoviten vom reinsten Murawiew'schen, Miljutin'schen und besonders Katkow'schen Wasser nur einigermaaßen politisch zu rehabilitiren.

hatten, adelig geboren und keine Demokraten zu sein! Wie es scheint, ist also auch socialen und politischen haereticis die nationale fides nicht zu halten!

Unter Anderm ist namentlich die ganze unter der slavischen Firma Schmaler („Smoljär") in Bautzen („Budissin") erschienene einschlägige Broschürenliteratur einzig und allein unter jenem russisch-panslavistischen Gesichtspunkte zu beurtheilen.

Was aber die innere Stellung der Letten zu der ihenen von den Deutschen, wenn auch zum großen Theile nothgedrungen in lettischer Sprachform dargebotenen deutschen Bildung anlangt, so finde hier das Urtheil eines geistvollen und seit mehr denn zwanzig Jahren in lettischen Gemeinden mit großem Segen wirkenden livländischen Landpredigers gute Statt: „Der Lette bringt noch heute, wie vor 700 Jahren, dem Deutschen offenes Verständniß und williges Eingehen entgegen und nur einige Jahrzehnte nicht von den Russen durch künstliches Schüren, Hetzen und fortwährendes Umrühren der bäuerlichen Institutionen gestörter Entwickelung würden bei den jetzigen socialen Verhältnissen genügen, um diese den raschesten, gesundesten und fröhlichen deutschen Fortgang nehmen zu lassen. Aber freilich: wenn dem Kinde immer und immer wieder das Messer in die Hand genöthigt wird, so ist es kein Wunder, wenn es Andere und vor Allen sich selbst verletzt!"

Alles was in Vorstehendem zur Berichtigung der grundfalschen Vorstellungen von einem angeblich absichtlichen Fernhalten des Volkes von deutscher Sprache und Bildung beigebracht wurde, leidet auch auf die Ehsten seine volle Anwendung, und wenn allerdings die ökonomische, intellektuelle und moralische Kultur des Volkes durchschnittlich im eigentlichen Ehstland, dem nördlichsten Streifen dieser baltischen Lande, die niedrigste, wie — namentlich in ökonomischer Hinsicht — im südwestlichen Kurland die höchste ist, so erklärt sich dies großen Theils aus dem ärmern Boden, dem rauhern Himmel, der dünnern Bevölkerung und der geringern Entwickelung des Städtewesens, dieses mächtigen Fördernisses bäuerlichen Gedeihens. Während nehmlich Kurland wohl ein Dutzend Städte zählt, giebt es deren in Ehstland nur fünf. Aus ähnlichen Gründen kann sich denn auch der ehstländische Landes-Adel durchschnittlich an Reichthum mit dem kurländischen nicht messen. Und doch dürften in der ganzen das eigentliche Ehstland, die nördliche Hälfte Livlands und die Inseln

Maon, Oesel, Dagden u. s. w. umfassenden Heimath des Ehstenvolkes selbst die entlegensten und ärmlichsten Winkel jenen landläufigen Vorstellungen kaum entsprechen.

Noch um die Mitte des vierzehnten Jahrhunders, also 200 Jahre nach der dänisch-deutschen Kolonisation Ehstlands, der deutschen Livlands, finden wir die Ehsten so wenig entnervt, daß sie vielmehr in einem gewaltigen Aufstande die deutsch-dänische Herrschaft sowohl in Ehstland als in Oesel in die größte Gefahr bringen konnten und vielleicht ihre, jedenfalls ein wenig indianermäßige, Freiheit erkämpft haben würden, wäre nicht Meister Burchard von Dreyleven mit dem Aufgebote der ganzen Ordensmacht ihrer Herr geworden. Dieser letzte Akt eines zweihundertjährigen harten Kampfes zwischen dem Unabhängigkeitssinne eines sehr zähen, kräftigen, wesentlich bäuerlichen Naturvolkes und der Ueberlegenheit eines nur leider auf diesem Gebiete nicht in der Totalität seiner socialen Existenzformen, sondern überwiegend von dessen kriegerischer Aristokratie vertretenen Kulturvolkes konnte natürlich zunächst das Loos der Besiegten nicht mildern, sondern nur erschweren: hier wie überall unter ähnlichen Verhältnissen, und hier vielleicht gerade deswegen in erhöhtem Maaße, weil die Deutschen durch Strenge, ja Härte nothgedrungen ersetzen mußten, was ihnen an Masse abging. Oder will man etwa nachträglich, d. h. nach Verlauf von 520 Jahren ihnen einen moralisch-sentimentalen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht lieber — statt 1347 den Dänen Ehstland abzukaufen — sofort einpackten und, zur Freude der, wie schon z. B. 1329 vereinigten Rigenser und Lithauer, nach Lübeck heimsegelten? —

Daß dieses harte Gesetz des Ueberwinders von dem Ueberwundenen übel empfunden wurde und daß ein so natürliches Gefühl in entsprechender Volkslyrik zum Ausdrucke gelangt ist, von welcher möglicherweise ein und das andere Verslein sich bis auf unsere Tage erhalten und den Weg in die Notizensammlung eines Ethnographen gefunden hat, auch wohl dem ersten besten etwa liederkundigen Malkontent der Gegenwart zum bequemen Vehikel dient, dürfte doch wohl nicht ohne nähere Erkundigung nach der Art, wie die Zustände denn gegenwärtig beschaffen sind, als Beweis dafür verwendet werden können, daß fort und fort Verkennung und Mißhandlung der Menschenwürde gleichsam die durchstehende Eigenschaft des baltisch-deutschen Edelmannes war und ist. Eine derartige Beweisführung würde

doch etwas gar zu stark an das Dogma erinnern: mit dem Baron hört der Mensch auf, — ein Dogma, das um nicht ein Haar besser wäre, als sein Gegenstück: „Mit dem Baron fängt der Mensch an."

Die Wahrheit ist, daß der Ehste im Großen und Ganzen die ihm von der deutschen Elite des Landes dargebotene Bildung mit großem Eifer und entsprechendem Erfolge ergreift, daß der Zudrang auch der Ehsten zu den mittleren und höheren Lehranstalten immer größer und auch ihr Universitätsbesuch immer häufiger wird. Die natürliche Folge davon ist, daß die Anzahl tüchtiger, völlig deutsch ausgebildeter Fachmänner ehstnischer, wie natürlich auch lettischer, Nationalität (Aerzte, Prediger, wissenschaftliche Lehrer, Kaufleute, Agronomen u. s. w.) in stetigem Steigen ist, und namentlich sämmtliche baltische Städte eine ansehnliche und wachsende Menge deutscher oder doch „halbdeutscher" *) Einwohner von ehstnischer und lettischer Herkunft zählen, welchen schon ihr Lebensberuf die Germanisation zum Gebote der Selbsterhaltung macht.

Da wir einmal bei Beleuchtung jener herkömmlichen Schreckbilder sind, die sich von Buche zu Buche vererben, den deutschen Leser, der nie einen Letten oder Ehsten zu sehen bekommt, mit tugendhaftem Schauder vor seinem Unmenschen von Mitdeutschen an jenen Gestaden erfüllen und — bei Lichte besehen — doch endlich einmal aufhören sollten, als publicistische Münze Cours zu haben, so sollen hier noch einige Figuren aus denselben näher an's Licht gezogen werden.

Es ist z. B. wirklich an dem, daß das Bauernhaus bei den Ehsten zumal noch jetzt oft raucherfüllt ist, und zwar je weiter nach Norden, desto mehr. Aber es ist nicht an dem, daß der „entartete"

*) Wie die deutsche Kolonisation der Ostseeprovinzen vorzugsweise von Nieder-Sachsen ausging, so ist bei dem Ehsten allen Deutschen, überhaupt allen höheren Klassen der Name „Sachse" (sing. ssaks, plur. ssaksad) geblieben. So nennt er z. B. Officiere: „wäe-ssaksad" (Heer-Sachsen), Milchpächter oder s. g. „Holländer" „piima-ssaksad" (Milch-Sachsen) und endlich alle Russen, die das in Rußland volksthümlich über die Hosen hängende Hemd auf gut Europäisch in die Hosen gesteckt haben, „wenne ssaksad" (russische Sachsen). Die in den Ostseeprovinzen s. g. „Halbdeutschen" aber, d. h. solche Ehsten und Letten, welche erst in der Germanisation begriffen, gewisse Aeußerlichkeiten ihrer Herkunft zur Zeit noch nicht verleugnen können, nennt der ungemein treffende Volkswitz der Ehsten „käddaka ssaksad" d. h. Wachholder-Sachsen, also gleichsam deutsches Unterholz.

Deutsche sie etwa nöthigen sollte, jenes Haus zu bewohnen, das allerdings keinen Schornstein hat und dessen größter Raum Wohnstube und im Herbst und Winter zugleich der Raum ist, in welchem nach dortigem Brauche das Korn vor dem Ausdrusche im Halme „gedörrt" wird. Das ist nun einmal ein alter lieber Brauch oder Mißbrauch, auf welchem sogar der eigenthümliche Baustyl des alten ehstnischen (und auch lettischen) Bauernhauses beruht: in den holzreichsten Gegenden so gut wie in den holzärmsten. Gegen die schädlichen Seiten dieser Bauart, die aber auch ihre relativen Vortheile hat, ist von Seiten deutscher Herrschaften schon viel angekämpft worden, ja es giebt Gegenden, in welchen die Herrschaft die Leute hat zwingen wollen, in Häuser mit Schornsteinen zu ziehen, und vergebens. Erst sehr allmälig ist es z. B. in einem großen Theile des nördlichen Livland gelungen, sie daran zu gewöhnen, wenn auch keinen Schornstein zu errichten, so doch wenigstens, vermittelst einer eigenthümlichen Heizvorrichtung fast durchgängig eine zugleich warme und rauchfreie s. g. „Kammer" anzulegen und zu bewohnen, ohne doch die daran stoßende altgewohnte „Rauchstube" aufzugeben *). Wir kannten aber auch eine wohlhabende Bauernfamilie, welche ein schmuckes Wohnhaus mit Schornstein, das ihr der Herr — und zwar noch in den alten längstverschollenen Zeiten der nicht sowohl Leibeigenschaft, als vielmehr Schollenpflichtigkeit auf den Hof hatte bauen lassen, nie bezog, sondern 30—40 Jahre lang als kaltes Vorrathshaus benutzte und endlich verfallen ließ. In dieser Beziehung gilt, was von dem Wohlstande im Allgemeinen: in Kurland

*) Auch in dem uns nicht aus eigener Anschauung bekannten Westphalen soll das alte schornsteinlose Bauernhaus erst in neuerer Zeit einen ähnlichen rauchfreien Anbau und nebenbei natürlich mehr und mehr auch auf dem Lande das ganz rauchfreie deutsche Bürgerhaus Beifall und Verbreitung erhalten haben. Wir müssen es dem Alterthumsforscher von Fach überlassen, auszumachen, ob, bei der Mutterlandbstellung, welche Westphalen in der Geschichte der deutschen Kolonisation des alten Livland eingenommen hat, nicht der westphälische Typus des Bauernhauses dem alten Livland als civilisatorisches Vorbild gedient hat. Jedenfalls werden die Häuser der Urbewohner vor 700 Jahren nicht besser, sondern schlechter gewesen sein als das — hypothetisch — westphälische Vorbild. Der in der geschnitzten Dachverzierung des baltischen Bauernhauses unverkennbare Pferdekopf könnte für diese Hypothese zu sprechen scheinen:

„O Falada, daß du hangest!"

und im südlichen Livland, also bei den weniger zäh am Alten haftenden Letten, hat allmälig die europäische Wohnung mit Schornstein u. s. w. in größerm Umfange Eingang gefunden, während solche im nördlichen Livland erst neuerdings neben Häusern mit rauchfreier Kammer anfangen, Anklang zu finden, im eigentlichen Ehstland dagegen allerdings auch jetzt noch die alte Rauchstube vorherrscht.

Soll denn wirklich allein in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands der allbekannten Erfahrung von dem zähen Haften der Bauern am alten Herkommen keine Rechnung getragen, sondern all' dergleichen Erscheinungen, vermöge einer zumal bei deutschen Schriftstellern unverständlichen Gewohnheit, mit stereotyper „sittlicher Entrüstung" der besondern, gleichsam naturgeschichtlichen Schlechtigkeit der dortigen deutschen Herren zugeschrieben werden?

So ist es denn auch richtig, daß, wenn ein Deutscher in einen Bauernhof (ein s. g. „Gesinde") tritt, die Kinder, wo nicht schreien, so doch davon laufen. Aber dasselbe geschieht auch in manchen deutschen Höfen und Häusern, wenn Besuch angefahren kommt, und erklärt sich guten Theils aus der Entlegenheit und weiten Zerstreuung der Wohnungen in manchen Gegenden, vermöge welcher überhaupt das Erscheinen eines „Fremden" eine Art Ereigniß ist, vollends nun in großen weitläufigen Bauergebieten, die sich mitunter über eine, zwei und mehr Quadratmeilen erstrecken, vielleicht hundert und mehr weit auseinander, oft hinter sumpfigen Wäldern liegende und zum Theil nur im Winter erreichbare Bauernhöfe in sich begreifen, dagegen nur ein verhältnißmäßig kleines, allerdings meist herrschaftliches deutsches Personal, das natürlich in dem Maaße seltener auf jeden einzelnen Bauernhof kommt, als das Gebiet weitläuftiger ist.

Es ist aber nicht minder richtig, daß in Ehstland z. B., wo die dünne Bevölkerung sich durch weitläuftige, die Fahr-, ja sogar die Post-Straßen kühn durchkreuzende Zäune die Viehhüter zu ersparen gewohnt ist, sie sich diesen Vortheil verdoppelt, indem sie die an solchen Kreuzungspunkten angebrachten Leiterpforten stets geschlossen hält, woraus denn für das reisende Publikum, die deutsche Gutsherrschaft an der Spitze, keine geringe Belästigung erwächst, indem oft auf einer Fahrt von 1 — 2 Meilen ein halbes Dutzend Pforten geöffnet und geschlossen werden muß. Sollte nun der Kutscher oder gar der Herr selbst jedesmal aussteigen, um die Pforte zu öffnen, so würde das doch gar zu langwierig sein; darum unterzieht sich

die bäuerliche Kinderwelt dieser Pförtnerfunktion und erhebt bei dieser Gelegenheit von dem Reisenden völlig autonom einen kleinen landesüblichen Zoll. Ja es gehört zu den echt ehstnischen Genrebildern, daß, wenn am Eingange eines größern Dorfes die Pforte offen steht und ein herrschaftlicher Wagen angefahren kommt, eine Schaar Dorfkinder sich ohne alle Scheu an die Pforte hängt und sie dem Reisenden vor der Nase zuschlägt, um sie dann gegen die Spende einiger hingeworfener Kopeken wieder zu öffnen *).

Endlich gehört es aber doch auch zu den ziemlich herkömmlichen Genrebildern aller drei Ostseeprovinzen, daß ehstnische wie lettische Kinder und Nichtkinder Tag aus Tag ein auf den deutschen Hof kommen und sich dort von der deutschen Frau, oder einer Schwester oder Tochter des Hauses recht zutraulich aus der ständigen „Hausapotheke" die Arznei holen, auch wohl Wunden verbinden lassen u. s. w.

Auch von dem physiognomischen Ausdrucke der Ehsten sind verkehrte, ungerechte und überspannte Vorurtheile in Umlauf. Man stellt sie sich hin und wieder als gleichsam samojedisch, ja eskimomäßig dreinschauend vor. Ja, da hilft eben kein anderer Rath als: kommt und sehet, und hört endlich auf, tendenziöse Märchen zu glauben und nachzuerzählen! Der Ehste hat vielmehr durchschnittlich einen scharfen, festen, leuchtenden Blick und die Ehstin häufig recht schöne Augen. Daß ihnen die Augen, wie Anatomen und Chirurgen behaupten sollen, so tief liegen, daß oft dadurch die Staaroperation erschwert wird, — nun, daran doch wenigstens wird der „baltische Junker" unschuldig sein! Dem Auge entspricht aber auch eine große Empfänglichkeit für den Reiz der Farben, welche von manchen Schriftstellern den Ehsten hat abgesprochen werden wollen. Die Tracht der Männer freilich ist, wie überall, so auch dort, die schlichtere und in Farben gedämpftere, doch aber auch in feinen Nüancen, z. B. durch verschiedenfarbige Schnureinfassung des Rockes nach Gegenden, ja oft nach Kirchspielen individualisirt. Um aber zu sehen, was ehstnische Frauen und Mädchen an Farbenreiz leisten können, dazu genügt der Besuch der ersten besten Landkirche am Sonntage, oder die Begegnung mit einem Brautzuge u. dgl. m.

---

*) Dem Vernehmen nach soll, von dem St. Georgs-Tage d. J. an, dieser altehstländischen Pforten-Comment landespolizeilich untersagt sein.

Aber freilich: der Ehste leistet den furchtbaren Frohndienst, den s. g. „Gehorch!“ — Nun ja, die Frohne, dort eben „Gehorch“ genannt, war eine sehr viel unentwickeltere Form der Pachtleistung als die Geldpacht, in den Ostseeprovinzen eben wie überall sonst. Ihr Hauptnachtheil aber bestand nicht sowohl in vermeintlich besonderer Furchtbarkeit, wobei die Phantasie sofort unter altägyptische Frohnvögte und ziegelstreichende Hebräer sich versetzt sieht, als vielmehr in den privat- und national-ökonomischen sittlichen wie socialen Schädigungen, welche, sowohl für den Herrn als für den Bauern, die selbst von der bestgeordneten, in die genauesten Regulative gefaßten Frohne unzertrennliche Vergeudung an Zeit und Arbeitsgeräth, Versuchung zu Trägheit und Unterschleif auf der einen, zu Willkür und Härte auf der andern Seite repräsentiren. Die Hauptwohlthat der Verdrängung der Frohne oder Arbeitspacht durch die Geldpacht, wie sie in den verschiedenen Ostseeprovinzen in verschiedenen Formen seit Jahrzehnten im Gange, mit dem St. Georgstage ($\frac{23.\ \text{April}}{5.\ \text{Mai}}$) d. J. allgemein sein wird, so daß mit diesem Tage jene Form der Landpacht gänzlich aufhört, besteht nicht sowohl in einer angeblich philanthropischen Abnahme erdrückender Lasten von vermeintlichen Paria-Schultern, als vielmehr in der Befreiung und eben dadurch Steigerung der produktiven landwirthschaftlichen Arbeit auf Seiten der herrschaftlichen sowohl, als der bäuerlichen Wirthschaft.

Von dieser vielbeschrieenen „Frohne“ ist denn aber doch zu sagen, daß sie durchaus nicht das war, wofür sie theils von den Feinden des Deutschthums, theils auch von solchen deutschen Feinden des deutschen Landes-Adels der Ostseeprovinzen, welche sich nicht schämten, ihrem elenden Standeshasse und Standesneide die eigenen deutsch-nationalen Interessen zusammt der Wahrheit zum Opfer zu bringen, in obligater Verwerthung des stereotypen Odiums, welches dem so vieldeutigen Worte „Frohne“ anhaftet, verschrieen worden ist.

In Livland war an möglichster Normirung der Frohne seit Jahrhunderten, besonders schon unter Karl XI. von Schweden und unter hervorragender Mitwirkung des livländischen Landraths Gustav Baron von Mengden, dann wieder im ersten Viertheile dieses Jahrhunderts gearbeitet worden. Sie beruhte auf einer credit- und debetmäßigen Gegenüberstellung und Balancirung des in bäuer-



licher Nutzung befindlichen Landes und der dafür dem Grundherrn abzuleistenden Arbeit und abzuführenden Naturalien. Das klassenweise bonitirte Land auf der einen, die in mancherlei Division und Subdivision specialisirte Natural-Abgabe (die s. g. „Gerechtigkeiten" verschiedenster Benennung) und Arbeit („Sommer- und Wintergehorch", Gehorch „zu Pferde und zu Fuße" u. s. w.) auf der andern Seite, war auf einen gemeinschaftlichen Nenner, den von schwedischen Zeiten her s. g. „Thaler Landes" (= 90 s. g. „Groschen") gebracht *), und die obrigkeitlich festgestellte, das agronomische Verhältniß der Pächterschaft **) zum Grundherrn in sich begreifende Urkunde hieß seit Jahrhunderten das „Wackenbuch".

Mit der Beseitigung der Frohne geht es, wofern nicht unter ganz exceptionellen Verhältnissen der Knoten, statt gelöst, durchhauen und so das Privatrecht und Eigenthum doch mehr oder weniger empfindlich verletzt wird, wie mit dem bäuerlichen Grundeigenthums-Erwerbe und noch manchen anderen socialpolitischen Dingen: die Freiheit, die rechtliche Möglichkeit dazu ist oft längst vorhanden, auch an der materiellen Möglichkeit und an gutem Willen fehlt es nicht gänzlich; aber die Sache stockt gleichwohl, bis die Konjunkturen der Produktion, der Bevölkerungsziffer, des Verkehrs, des Marktes, der Bildung, der politischen Lage u. s. w. günstig oder drängend werden und die Geister erwachen. Die livländischen Bauern z. B. hatten seit 1804, d. h. fünfzehn Jahre, ehe die Schollenpflichtigkeit der Freizügigkeit Platz machte, das verfassungsmäßige Recht, Grundeigenthum einer gewissen, in Ueberfluß vorhandenen Rechts-Qualität

*) Der durchschnittliche Kapitalwerth eines „Thaler Landes", deren 80 wieder den s. g. „Haken" ausmachen, mag sich nach den jetzigen Konjunkturen ungefähr auf 120—140 Thaler Preuß. Courant stellen; während aber 1 Morgen guten Ackers im Schlesischen z. B. 150 und darüber, im Sächsischen bis 300 Thaler Pr. C. kostet, bildet jener livländische „Thaler Landes" in der Regel einen Komplex von Garten, Acker, „Buschland" und Wiese und repräsentirt je nach der Bonität, — Weideland und Impedimente ungerechnet — ein Areal von 4—5, auch wohl mehr Morgen.

**) Es ist eine gewohnheitsmäßige, mitunter aber auch tendenziöse Unart der meisten Schriftsteller, die diese Verhältnisse besprochen haben, daß sie von „Bauern" sprechen, wo sie „Pächter" meinen. Ersterer giebt es in Livland c. 800,000, letzterer höchstens 25—30,000. Alle agrarischen Reformen beziehen sich als solche direkt nur auf die kleine Elite der letzteren. — Erst dem modern-russischen kommunistischen Socialismus war es vorbehalten, die Begriffe bäuerlich und agrarisch synonym setzen zu wollen.

zu erwerben und zwar quantitativ unbeschränkt. Während der nächstfolgenden vierzig Jahre ist von diesem Rechte gleichwohl nur sporadisch Gebrauch gemacht worden. Seit den letzten zwanzig Jahren dagegen, während welcher gerade die vielgerühmte s. g. „liberale" Bauern-Verordnung von 1849 es war, welche zuerst das bis dahin quantitativ unbeschränkte Recht bäuerlichen Grundeigenthums-Erwerbes in sehr beengende Schranken einschloß, sind, ungeachtet der fortwährend von russischer Seite dem livländischen Landvolke gemachten Vorspiegelungen eines lithauischen modus acquirendi dominii c. 12 Procent alles bäuerlichen Pachtlandes in Livland durch Kauf in freies Eigenthum übergegangen. Hier aber ist der Ort, zu bemerken, welche Perfidie russischerseits fortwährend bedacht ist, dem deutschen Grundherrn allen Segen, den er dem Landvolke zuwenden möchte, für ihn selbst zum Fluche oder doch zur Gefahr bei dem permanenten Gefühle der äußersten Rechts- und Vermögens-Unsicherheit zu machen. Während er nehmlich einerseits durch nur zu beachtenswerthe Schreckbilder ganz- oder halblithauischer Maaßregelung zu einer oft übereilten Frohnabolition durch überstürzte Einführung der durch die Geldpacht bedingten Wirthschaftsmethode oder ebenso überstürzten Bauerlandverkauf gedrängt wird, durchziehen andererseits geheime Agenten das Land und mahnen die Bauern vom Eingehen bindender Geldpacht- und Kaufkontrakte unter der Vorspiegelung ab, sie bekämen ja nächstens das Land, wo nicht geschenkt, so doch für einen Spottpreis. So zündet man von St. Petersburg aus das in Deutschland nur zu gutmüthig angestaunte Licht neurussischer „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" gleichsam an beiden Enden an!

Uebrigens würde man irren, wollte man die Erscheinung des trotz alle dem stetig zunehmenden bäuerlichen Grundeigenthums-Erwerbes nach westeuropäischem modo acquirendi dominii aus der, seit 1850 bestehenden s. g. „Bauerrentenbank" erklären. Dieses vielgepriesene, aber wenig preiswürdige Institut wird vielmehr seiner unpraktischen Einrichtung wegen bei solchen Transaktionen meist umgangen, wogegen die trotz jahrzehntelanger Intriguen neuerdings endlich auch auf bäuerlichen Grundkredit ausgedehnte Wirksamkeit des alten, schon seit mehr denn sechzig Jahren bestehenden, und schon 1841 zu diesem Behufe von einem damals verkannten Patrioten in Vorschlag gebrachten Kredit-Vereines bessern Fortgang verspricht.

So hat denn auch, um an die oben gemachte Bemerkung wieder anzuknüpfen, der allmälig vertragsmäßig erfolgte Uebergang von der Frohnpacht zur Geldpacht erst während der letzten c. zwanzig Jahre in allen drei Provinzen, wenn auch in verschiedenem Maaße und verschiedener Geschwindigkeit einen solchen Aufschwung genommen, daß neuerdings ein allendlicher Termin für das obligatorische Aufhören aller Frohnpacht gesetzlich fixirt werden konnte. Und doch hat es auch vorher keineswegs an Herren gefehlt, welche die Lichtseite des Geldpachtsystemes für beide Theile erkannten. Aber dasselbe verharrte lange, wie der bäuerliche Grundeigenthums-Erwerb, in spärlicher Anwendung. In Livland ist diejenige Fraktion, welche vor etwa fünfundzwanzig Jahren im Bunde mit der Staatsregierung *) die Sache auf eine, mitunter recht dilettantisch-legislative Weise zu betreiben unternahm, oder — sollen wir sagen „unternommen wurde?“ — vulgo die s. g. „liberale“ oder wie man neuerdings treffender sagt, „gouvernementale“ Partei gewohnt, das ganze Verdienst dieses Umschwunges sich zu vindiciren. Was aber den unparteiischen Beobachter glauben läßt, daß bei diesem kühnen „Vindikationsverfahren“ ein gewaltiges qui pro quo, resp. eine Verwechselung des post hoc mit dem propter hoc obwaltet, das ist die notorische und statistisch festgestellte **) Thatsache, daß in Kurland, wo während der Jahre 1842—1861 keinerlei legis-

*) In dieser Beziehung verdient hier eine Bemerkung aus dem St. Petersburger Tagebuche des 1858 verstorbenen Landraths Samson von Himmelstierna (Februar—Juni 1846), über den damals auf der Höhe seines Einflusses stehenden Urheber jener Richtung, den Baron Hamilkar Fölkersahm († 1856) Beachtung, obgleich das ganze Tagebuch zu vollständiger Mittheilung sich noch lange nicht eigenen wird. Die Stelle lautet: „Am zweiten Ostertage wartete ich dem Grafen Kisslew“ (beil. damals Minister der Reichsdomainen) „auf, da er die Artigkeit gehabt hatte, bei mir eine Karte abgeben zu lassen. Das Gespräch hatte die bäuerlichen Verhältnisse in Livland und Rußland zum Gegenstande. Er sieht darin klarer als Seniäwin, Baikow und Roschitzky. Gleichwohl trübt seine Blicke noch mancher Nebel. Beide Herren, Kisslew und Fölkersahm, haben eine Schule durchgemacht. Wer von ihnen ist des andern Präceptor und wer der Schüler gewesen? Beide sind dem Bauersmann zu abstrakte Metaphysiker. Gutes oder Richtiges zur Unzeit gethan, schlägt immer in seinen Gegensatz um.“

**) Vgl. die trefflichen Schriften des Sekretairs des kurländischen statistischen Comité Alphons Baron von Heyking.

lative Pression oder administrative Maaßregelung stattfand, wie sie während derselben Zeit Livland unausgesetzt in Athem hielt und noch hält, bis zum Ende des bezeichneten Zeitabschnittes die Frohnpacht auf dem Wege völlig freier privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Herren und Bauern, aus freier wirthschaftlicher Einsicht beider Theile, bis auf den kleinen Rückstand von 15 Procent in den ungünstigst belegenen Landestheilen, völlig geschwunden war und der Geldpacht Platz gemacht hatte. In Ehstland, wo die legislative und administrative Pression erst 1856, also vierzehn Jahre später als in Livland begann, ist doch verhältnißmäßig eben so viel, wo nicht mehr geleistet worden, als in dem volle fünfundzwanzig Jahre lang einer beständigen, unruhigen, legislativen und administrativen Manipulation und Tribulation ausgesetzt gewesenen Livland. Aus alle dem ergiebt sich, daß dort die Resultate die reichlichsten waren und am freudigsten gediehen, wo am wenigsten dreingepfuscht worden ist, und umgekehrt, — nach jenem Ausspruche Katharina's II.: „nous ne faisons rien mieux, que ce que nous faisons librement."

Was soll man nun aber noch zu der vielverbreiteten Vorstellung sagen, als sei es der Russe gewesen, der den von den Deutschen mißhandelten Ehsten und Letten die ihnen von jenen verweigerte Erlösung von der Leibeigenschaft gebracht hätte! Wer die Entwickelungsgeschichte der Ostseeprovinzen genauer kennt, der weiß vielmehr, daß mit diesem Satze die Sache geradezu auf den Kopf gestellt wird. Allerdings ist das meiste Heilsame, was auf dem Gebiete bäuerlicher Reformen daselbst geschehen ist, während ihrer Zugehörigkeit zu Rußland geschehen. Aber daraus dem Russen irgend ein Verdienst machen wollen, hieße abermals sagen: post hoc, ergo propter hoc! Denn von all' dem Heilsamen, soweit es nicht durch die von den mechanischen Köpfen und Schablonisten meist übersehene und unterschätzte, allmälige aber unwiderstehliche Einwirkung der zunehmenden Bildung, Milderung der Sitte, Macht der öffentlichen Meinung u. s. w., oder aber auf rein provinciell autonomem Wege herbeigeführt wurde, kann wohl allenfalls Manches der kaiserlichen Regierung, und auch ihr nur insoweit zugeschrieben werden, als sie sich die vorauseilenden Gedanken und Pläne der hervorragenden und landeskundigen Geister in den Ostsee-

provinzen selbst weise anzueignen und zu legalisiren wußte, — nimmermehr aber dem Russen als solchen.

Die erste namhafte legislative Verbesserung des Zustandes der Bauern in Livland während des achtzehnten Jahrhunderts erfolgte 1765 unter der Kaiserin Katharina II. und ihrem livländischen General-Gouverneur, Grafen Browne. Der geistige Autor aber jener 1765 von letzterm officiell proponirten, von der livländischen Ritterschaft adoptirten Reformen war weder Browne noch Katharina, sondern der livländische Majoratsherr und Landrath Karl Friedrich Freiherr Schoulz von Ascheraden, welcher die Grundzüge dieses seines Systemes schon Jahres zuvor völlig autonom auf seinen Erbgütern eingeführt hatte*). Katharina selbst übrigens war deutsches Vollblut: Amalie von Anhalt-Zerbst, und ihr Browne, der Livland während dreißig von ihren Regierungsjahren (1765—1795) administrirte, indem er sich seine Weisheit von jenem Freiherrn Schoulz von Ascheraden oder dem Freiherrn Balthasar Compenhausen klüglich souffliren ließ, war auch nicht einmal Russe, sondern Irländer; wie denn überhaupt während der ganzen Regierungszeit Katharina's kaum ein Russe an Livland herangekommen ist. Denn selbst die administrativen und judiciären Institutionen, welche sie erst in den russischen Gouvernements, dann — wider alles bestehende öffentliche Recht — für die letzten dreizehn Jahre ihrer Regierung auch in den Ostseeprovinzen einführte, waren eine äußerliche, nur durch einen übermäßig starken büreaukratischen Beisatz verunstaltete Nachbildung der alten ständischen Verfassungen der Ostseeprovinzen.

Die nächsten großen Fortschritte, welche namentlich in Livland sofort nach Wiederherstellung der alten Verfassung (1796|97) im Jahre 1798 begannen, 1804 kulminirten und 1809 zu vorläufigem Abschlusse gediehen, verdankt Livland abermals, was die geistige

*) Das bei dieser Gelegenheit zwischen ihm und einem großen Theile seiner Korporation entstandene Zerwürfniß hatte nicht, wie vielfach fälschlich angenommen wird, in dem Widerwillen der letztern gegen das Materielle seines Systemes seinen Hauptgrund, sondern in dem mehr formellen Umstande, daß er sein autonomes „Ascheradensches Bauernrecht" durch den Druck veröffentlichen ließ, was ihm von jenem Theile der livländischen Ritterschaft als vermeintlich politisch-gefährliches und agitatorisches Pressionsmittel verdacht wurde.

Autorschaft betrifft, keinem Russen, sondern eben demselben ausgezeichneten und hochverdienten livländischen Landrathe *), — Friedrich Wilhelm von Sivers, welcher theils schon zu den Lebzeiten (seit 1792), ganz besonders aber nach dem Tode der Kaiserin Katharina II. zu jener Wiederherstellung nach dreizehnjähriger Unterbrechung (1783—1796) das Meiste beigetragen hatte.

Was aber von den bereits erwähnten Fortbildungen der bäuerlichen Verfassung gilt, das gilt nicht minder von der Aufhebung der Schollenpflichtigkeit im Jahre 1819, welche gemeinhin aber fälschlich „Aufhebung der Leibeigenschaft" genannt wird. Diese war in Livland bereits 1804, wenn auch nicht namentlich, so doch gesetzlich und thatsächlich aufgehoben worden. Denn schon seit dieser Zeit sind die livländischen Bauern im Besitze des geschriebenen Rechtes Grundeigenthum zu erwerben, Kommunalvermögen zu besitzen und Richter zu wählen. Wie nehmlich „der Russe" an der Aufhebung der Leibeigenschaft (1804), so ist er auch völlig unschuldig an der Aufhebung der Schollenpflichtigkeit (1819); denn wie jene, so war auch diese weiter nichts, als die vom Kaiser in Gesetzesform gebrachte, jahre-

*) Für minder kundige Leser sei hier bemerkt, daß in Livland die ständische Repräsentation in einem Kollegium von zwölf lebenslänglich gewählten Landräthen koncentrirt ist, von denen je einer einen Monat auf dem Ritterhause in Riga residirt, während einer von ihnen ritterschaftlich gewählter Präsident des evangelisch-lutherischen Landeskonsistorii ist, von vier anderen je einer einem der vier evangelisch-lutherischen Oberkirchenvorsteher-Aemter präsidirt und wiederum zwei andere als gewählte Mitglieder des livländischen Hofgerichts daselbst die Stellung der beiden ersten Beisitzer einnehmen. Auch das Amt des Präsidenten des Kreditvereines (der landschaftlichen Bank) pflegt mit einem der Landräthe besetzt zu werden. — In Ehstland bilden die zwölf Landräthe, deren politische Funktionen minder bedeutend sind als in Livland, zugleich das von der Ritterschaft frei, d. h. ohne das Erforderniß der Präsentation, gewählte Oberlandgericht, die höchste Landesjustizbehörde, und zwar seit dänischen Zeiten, d. h. seit 700 Jahren: eine Behörde, welche, obgleich aus der Hand nur eines Standes hervorgehend, sich eines ausgezeichneten Rufes und des wohlverdienten Vertrauens bei allen Klassen der Bevölkerung und beim Kaiser erfreut. — Oesel hat sein eigenes Kollegium von sechs Landräthen.

Man sieht: das Landraths-Amt in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands hat nichts gemein mit dem gleichnamigen Amte in Preußen. Letzterm Amte entspricht in Ehstland dasjenige des „Hakenrichters", in Livland und Oesel des „Ordnungsrichters", in Kurland des „Hauptmannes".

lang vorher in der damals (1813—18) thatsächlich ziemlich freien livländischen Presse ventilirte Ueberzeugung der Besten des Landes, insbesondere der leitenden Geister in der Ritterschaft selbst von dem, was zeitgemäß und örtlich nothwendig sei. Und wie sich jene in den Namen Friedrich Wilhelm von Sivers, so läßt sich diese in den Namen des erst 1858 achtzig Jahre alt verstorbenen Landraths und Präsidenten sowohl des Hofgerichts als des Konsistorii, Reinhold Johann Ludwig Samson von Himmelstierna zusammenfassen, eines noch lange nicht genug gewürdigten Patrioten, von dem gleichwohl schon zu seinen Lebzeiten (1842) das wohlverdiente Wort gesprochen worden ist: „Livland hat vierzig Jahre lang von ihm gelebt.“ Er, der besten Deutschen Einer, die je livländischen Boden betraten, nicht aber „der Russe“, war es, der die erwähnten Ueberzeugungen, zu deren Verbreitung und Befestigung er selbst ein gut Theil beigetragen hatte, in jenen Freiheitsantrag zusammenfaßte (27. Juni 1818), welchen die Ritterschaft einhellig zum Beschlusse erhob; er auch redigirte nach Beschlüssen des livländischen Landtages den Bauergesetz-Entwurf, welchem Kaiser Alexander I. die Gesetzesform verlieh, und welcher dann dreißig Jahre lang die bäuerlichen Verhältnisse des Landes regelte.

Auch die spätere bäuerliche Gesetzgebung von 1849, welche hauptsächlich die Beseitigung der Frohne durch die Geldpacht auf dem Wege der legislativen s. g. „Chikanirung“ derselben, und die Kreïrung der erwähnten, sehr untechnisch s. g. „Bauernrentenbank“, zur Erleichterung bäuerlichen Grundeigenthums-Erwerbes bezweckte, hat zum geistigen Autor nicht den Russen, sondern den aus Kurland stammenden, zeitweilig (1842—1854) in Livland eine hervorragende Rolle spielenden Baron Hamilkar Fölkersahm († 1856).

Erst in neuester Zeit, nachdem bereits aus eigenen livländisch-deutschen Mitteln seit beinahe hundert Jahren Alles geleistet war, was legislativ dem livländischen Bauernvolke irgend frommen mochte, hat sich in dieser Angelegenheit eine specifisch russische, wenn man so sagen soll, nachträgliche Initiative nur zu fühlbar gemacht. Diese jedoch, wie sie aus keinerlei lebendigem Verständnisse der Eigenart und der wahren Bedürfnisse des baltischen Landvolkes, sondern hervorgegangen ist aus dem neidischen Wunsche, die mit werthvollen Sonderrechten ausgestatteten und schon seit einem halben

Jahrhunderte mit der Bauern-Emancipation Rußland vorangeeilten Ostseeprovinzen um ihre wohlerworbenen und wohlverbürgten Sonderrechte zu bringen und möglichst in die Mitleidenschaft der Misère der wirthschaftlichen Zustände Rußlands herabzuziehen, verfolgt zu diesem Behufe den nächsten Zweck, die Autorität der deutschen Landesbehörden zu untergraben, Zwiespalt zu säen zwischen Deutschen und Undeutschen, und wo möglich eine Bresche zu legen, durch welche dereinst, so hofft man in St. Petersburg und Moskau, die russische Büreaukratie ihren Einzug auch in die bäuerlich-kommunale Welt der Ostseeprovinzen halten könne. Was dann aus dem sehr ansehnlichen Gemeindevermögen des baltischen Landvolkes, was aus dessen Landvolksschule nothwendig werden muß, das weiß Jeder, der „den Russen" besser kennt, als mancher Fernerstehende und Uneingeweihte ihn kennen kann, Jeder, der da weiß, was „der Russe" auf dem Gebiete der Volksschule in den Kreisen der livländischen Konvertiten während zwanzig Jahren geleistet hat (vgl. sogar die immer noch zu rosige Denkschrift des Grafen Bobrinsky vom April 1864 in Beil. C. der „Livländischen Beiträge" I.), — jeder, der da weiß, was der Russe zu leisten im Stande ist im Fache der Kassenverwaltung!

Wie in aller Welt sollte auch der Russe dazu gekommen sein, den Ehsten und Letten Befreiung von der Leibeigenschaft 1804, von der Schollenpflichtigkeit 1819 zu bringen, er, dessen ganzes Staatswesen noch vierzig, funfzig und mehr Jahre später wesentlich basirt blieb auf moralischer Ersäufung des leibeigenen russischen Volkes in den Branntweinfluthen der berüchtigten, glücklicherweise nie in die deutschen Ostseeprovinzen eingedrungenen Branntweinspacht, des s. g. „Otkup"?!

Nein, fürwahr: das Einzige, was die Letten und Ehsten wirklich, nächst ihrem nur zu spät geschwundenen Leichtsinne, dem Russen verdanken, das ist das unabsehbare Elend, das die fanatische Propaganda der russischen griechisch-orthodoxen Staatskirche seit zwanzig Jahren über sie gebracht hat, und von welchem schon der erste der „Livländischen Beiträge" ein so gut und echt in der Wolle gefärbtes Bild geben, daß hoffentlich der Russe es soll bleiben lassen, dasselbe wegzusophistisiren oder gar todtzuschweigen.

Alles was in neuester Zeit den Ostseeprovinzen von russischer Seite gekommen ist, hat lediglich diesen orientalisch-propa-

gandistischen Zweck, und es möchte überhaupt für den ganzen europäischen katholisch-protestantischen und romanisch-germanischen Occident hoch an der Zeit sein, sich davon zu überzeugen, daß das eigentliche Wesen der s. g. „orientalischen Frage" nicht sowohl darin besteht, zu wissen, was aus dem Türken wird, als vielmehr: was der Russe — im specifisch griechisch-orthodoxen und nationalen Sinne des Wortes — thut und vorbereitet!

Die in verschiedener Form beiden abendländischen Hauptkonfessionen gewidmete tiefe, und durch keine halberpreßten Toleranzphrasen zu bemäntelnde Feindschaft der griechisch-orthodoxen Staatskirche aber müßte namentlich für den in dieser Beziehung noch immer recht naiven Protestantismus — Deutschlands zumal — eine gute Schule sein: der Verständigung und der Abwehr.

Daß es aber in der That um Abwehr jenes halbasiatischen, Allem was nur das Abendland und Rußland selbst an intellektueller und sittlicher Kultur — mit einem Worte, an Freiheit — in sich birgt, todfeindlichen Wesens sich handelt, davon wissen die freiheitlich gesinnten russischen Schismatiker, besonders aber alle diejenigen in größeren nationalen Komplexen geschichtlich vereinigten Katholiken und Protestanten, über welche Rußland westwärts seine Herrschaft allmählig ausgedehnt hat, ein Liedchen zu singen, unter jenen z. B. die sogenannten Molokanen*), unter diesen dann vornehmlich die s. g. „unirten Griechen" und die Katholiken Lithauens und Polens, auch nicht etwa erst seit 1863, sondern schon seit 1763, ferner die Deutschen der Ostseeprovinzen überhaupt, insbesondere aber die seit 1845 durch Lug und Trug in den Bann der griechisch-orthodoxen Staatskirche gebrachten, nun schon seit Jahren vergeblich nach konfessioneller Freilassung aus den strafrechtlich geschmiedeten Ketten jener s. g. „Staatskirche", die man eher ein „Staatsgefängniß" nennen könnte, zum Himmel und zu ihrem guten Kaiser schreienden Ehsten und Letten Livlands!

Wenn das öffentliche Bewußtsein Deutschlands namentlich noch lange in der falschen Sicherheit sich wiegen sollte, als könne auf die

*) Vgl. die höchst lesenswerthe, in der Genfer freien Typographie 1865 in russischer Sprache erschienene Schrift: „Glaubensbekenntnisse der [Ch]risten im Geiste, gewöhnlich Molokanen genannt."

Dauer der kirchliche Fanatismus der griechisch-orthodoxen Jung-Russen durch die gemäßigten Gesinnungen und wohlwollenden Intentionen des edlen Kaisers Alexander niedergehalten und gebändigt werden, dann kann — gerade in erster Linie — Deutschland noch Wunder und Zeichen erleben. Schon jetzt, wo man doch noch in Polen und in den Ostseeprovinzen Levellers-Arbeit genug auf den Armen hat, schon jetzt schweift der gierige Blick jenes modernen Mongolenthums weit über die Grenzen des russischen Reiches hinaus. In dieser Beziehung verdienen die erst in neuester Zeit — in weiteren Kreisen nur erst sehr oberflächlich — bekannt gewordenen Verhandlungen zwischen den sowohl dem Protestantismus als dem römischen Katholicismus feindlichen Fraktionen der anglikanischen mit der griechisch-orthodoxen Kirche die schärfste Aufmerksamkeit eines jeden, dem nicht nur die protestantische Freiheit der Forschung, sondern auch die römisch-katholische Freiheit der Kirche vom Staate am Herzen liegt. Wer sich über die Tragweite dieser Bewegung authentisch belehren will, der lasse sich die Lektüre zweier Bücher des Professors Dr. J. J. Overbeck empfohlen sein: 1., „die orthodoxe katholische Anschauung im Gegensatz zum Papstthum und Jesuitismus, sowie zum Protestantismus u. s. w. Halle 1865", — 2., Catholic orthodoxy and Anglo-Catholicism, a word about intercommunion between the english and the orthodox churches. London, N. Trübner 1866."

Diese beiden Bücher, von welchen schon das ältere, nach den vom Verfasser selbst in dem sehr viel bedeutendern jüngern (englischen) sorgfältig registrirten Zeugnissen, in Rußland mit lautem Jubel begrüßt worden ist, wie er nur von dem über das jüngere überboten werden könnte, predigen bereits allen Ernstes und in glühender Sprache das Aufgehen der römisch-katholischen wie der protestantischen Kirche in die griechisch-orthodoxe Staatskirche, welche letztere Eigenschaft kühn geleugnet und wohlweislich jenes untrügliche Merkmal der Staatskirche verschwiegen wird, daß der Austritt aus derselben und besonders jede aktive oder auch nur passive geistige Betheiligung an seiner Herbeiführung mit mehr oder weniger hohen Kriminalstrafen oder mit s. g. „kirchlichen Strafen", die jenen an Schwere oft mehr als gleichkommen, bedroht ist (vgl. „Livl. Beiträge" I. p. 7 flg.). Die

Bedingungen einer solchen, wie der Verfasser betont „no intercommunion but reunion“ (vgl. das zweite Werk, p. VII.) zu diktiren, behält dieser in der That „sonderbare Schwärmer“ niemand Geringerm vor, als dem — „allerheiligsten dirigirenden Synode der russischen Kirche“ (p. 199); die orthodoxen Bischöfe „in einem ökumenischen Concile vereinigt“, sollen dann, „wiewohl einzeln fehlbar“, doch „in ihrer Gesammtheit unfehlbare Richter in Glaubenssachen sein, da sie geleitet werden von dem Geiste der Wahrheit, ausgehend vom Vater und ausgesandt vom Sohne“ u. s. w. (p. 163); und diese ganze zukünftige Herrlichkeit der Kirche Christi schwebt dem jedenfalls gelehrten, geistvollen und begeisterten Verfasser unter jenem berühmten Bilde der Vision Ezechiels (37, 3) vor, als die Belebung der todten Gebeine (p. I.) des Abendlandes!

So kann denn, unter sonst für diese Hoffnungen günstigen Umständen, vielleicht schon die nächste Generation, z. B. der guten Stadt Königsberg, das Vergnügen erleben, daß ein Pope den Lehrstuhl Imanuel Kants besteigt und den erstaunten Pregel-Athenern die orthodoxen und unfehlbaren Elukubrationen jenes „ökumenischen Koncils“, gewürzt mit den „metaphysischen Anfangsgründen“ der griechisch-orthodoxen Sittenlehre beibringt. Diese kulturgeschichtliche Perspektive aber ist keineswegs ohne allen realen Anhaltspunkt. Auf der doch auch als „protestantisch“ fundirten Universität Dorpat ist wirklich der örtliche Pope nicht nur Professor der griechisch-orthodoxen Theologie und der entsprechenden Philosophie, sondern überdies der höchstbesoldete Professor. Er allein empfängt nach dem 1865 erlassenen neuen Etat der Universität Dorpat 3000 Rubel Silber Gehalt, während alle übrigen Professore, darunter europäische Namen, sich mit 2400 Rubeln begnügen müssen. Die Professore der lutherischen Theologie daselbst werden sich jedoch darüber, als über ein privilegium odiosum, zu trösten wissen, indem der „Atheist“ Schleiden in diesem Punkte dem Popen Alexejew gleichgestellt war.

Deutschland sollte sich wahrlich jene eines Propheten des alten Bundes würdigen Worte zu Herzen nehmen, welche bald nach der Schlacht von Leipzig Göthe — unser größter Realist und Dichter

zugleich — zu dem Historiker Luden*) sprach, und deren Schluß also lautet: „Wir haben uns seit einer langen Zeit gewöhnt, unsere Blicke nur nach Westen zu richten und alle Gefahr von dorther zu erwarten; aber die Erde dehnt sich auch noch weithin nach Morgen aus. Selbst wenn wir all' das Volk" (Göthe hat unmittelbar vorher von Kosaken und Baschkiren gesprochen) „vor Augen sehen, fällt uns keine Besorgniß ein, und schöne Frauen haben Roß und Mann umarmt. Lassen Sie mich nicht mehr sagen. Sie zwar berufen sich auf die vortrefflichen Proklamationen fremder Herren und einheimischer. Ja, ja, „„Ein Pferd, ein Pferd, ein Königreich für ein Pferd!"" Diese wohlverbürgten Seherworte aber erhalten ein doppeltes Gewicht, wenn man sich vergegenwärtigt, wie befreundet nahe Göthe dem damaligen russischen Hofe stand. Er aber war darum doch nicht in den heutzutage in Deutschland nur zu sehr grassirenden Fehlschluß verfallen: der Kaiser von Rußland ist ein vortrefflicher, uns Deutschen wohlgewogener Mann und Fürst: also — sind die Russen unsere besten Freunde und — wir können ruhig schlafen!

Eines der neuesten, wenn auch kaiserlicherseits ohne Zweifel gutgemeinten russischen Danaërgeschenke an die Ostseeprovinzen ist die schon am 19. Februar 1866 a. St. — dem Datum des russischen Bauern-Emancipations-Manifestes — promulgirte und seit dem Oktober v. J. in Kraft getretene neue Landgemeinde-Ordnung. Das Emancipatorische derselben liegt zunächst in einer möglichst gründlichen Ausmerzung jeder Kontrolle der Gutsherrschaft über die Gemeinde-Angelegenheiten und namentlich über das, wie schon bemerkt, sehr ansehnliche und hauptsächlich unter dem vorsorglichen Schutze eben jener Kontrolle ansehnlich gewordene Gemeindevermögen. Dem Volke, an dessen künstlicher Aufhetzung gegen die Deutschen nun schon jahrzehntelang und in immer neuen Einkleidungen, wenn auch, Gott sei Dank, mit verhältnißmäßig geringem Erfolge (vgl. „Livl. Beitr." I., „Zur Orientirung") gearbeitet wird, soll nun mit einem plötzlich gewährten Uebermaaße kommunaler

---

*) Vgl. „Rückblicke in mein Leben, aus dem Nachlasse von Heinrich Luden. Jena, Friedrich Luden 1847, 113—123.

Autonomie geschmeichelt werden, welches — wofern mit dem neuen Systeme Ernst gemacht würde — nur Zerrüttung der im Ganzen recht erfreulich fortschreitenden Gemeindeverhältnisse, die thasächliche Diktatur des ohne irgend eine Einwirkung der Gutsherrschaft zu wählenden und ihrer Aufsicht möglichst entzogenen s. g. „Gemeindeschreibers" und Verschleuderung oder Unterschlagung des Gemeindevermögens zur Folge haben kann, es sei denn, daß zuvor das Gemeindevermögen etwa dergestalt in Sicherheit gebracht werde, wie man schon seit 1854 unter verschiedenen Vorwänden und mit verschieden abgestufter Deutlichkeit Versuche gemacht hat, die resp. von den ständischen Vormundschaftsbehörden, den protestantischen Kirchenvorständen und den provinciellen Kreditvereinen verwalteten Pupillen-, Depositen-, Kirchen- und Kreditsystems-Gelder in den Händen russischer Central-Kassenbeamter, resp. unter Umsetzung guter 5—6% erster und zweiter Hypotheken oder privilegirter provincieller Pfandbriefe, deren jeder ebenfalls eine gute Specialhypothek repräsentirt, in — russische Staatspapiere, — zu „koncentriren"! Diese Versuche sind bisher an dem zähen moralischen und juridischen Widerstande der bedrohten Körperschaften zwar gescheitert, doch kehren sie von Zeit zu Zeit immer wieder: Beweises genug, daß man in St. Petersburg den Gedanken einer solchen Razzia keineswegs aufgegeben hat. Sind doch während der letzten verhängnißvollen fünf Jahre auch schon recht dreiste und zudringliche, und leider nicht immer mit der gehörigen ständischen Würde und Energie zurückgewiesene Versuche der — namentlich livländischen — Gouvernements-Obrigkeit gemacht worden, die seit länger denn 200 Jahren bestehende und völlig autonom verwaltete ständische Kasse der livländischen Ritterschaft der örtlichen — Kronsdomainen-Verwaltung tributpflichtig zu machen!

Um aber auf unser Thema zurückzukommen und zu zeigen, daß im letzen Grunde auch der von einigen baltischen Schwachköpfen oder aus — Herzensgründen „Zufriedengestellten" so hochgepriesenen „Landgemeindeordnung" der Hintergedanke der griechisch-orthodoxen Propaganda steckte, wollen wir für jetzt nur noch die wohlverbürgte Thatsache anführen, welche auf den Einfluß einer neuerdings auf Anregung und Betrieb des Rigaschen Erzbischofs Platon gestifteten s. g. „Peter-Pauls-Verbrüderung" zur möglichsten Ver-

breitung des orthodoxen Griechenthums zurückgeführt wird: daß nehmlich in letzter Zeit, gelegentlich der Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung griechischerseits das sehr hartnäckige Bestreben hervorgetreten ist, nach Möglichkeit die griechischen Küster und „Schulmeister" zu Gemeindeschreibern wählen zu lassen, um dadurch an Einfluß auf die Gemeinde-Angelegenheiten zu gewinnen.

Man sieht: es handelt sich hier so wenig wie bei irgend einer andern von russischer Seite ausgehenden Maaßregel um das Wohl der Ehsten und Letten, sondern einzig und allein um den Wechsel des herrschenden Einflusses. Die altbewährte und loyale Leitung der deutsch-protestantischen Landes-Aristokratie soll per fas et nefas verdrängt und das System eines russischen und griechisch-orthodoxen Carbonarismus an die Stelle gesetzt werden, zur Freude solcher Propheten, wie jener doch wohl auch „deutsche" Professor Overbeck und derjenigen russisch-gesinnten Elemente baltischer „Demokratie", welchen Alles recht ist, was nur irgendwie die Landes-Aristokratie schädigt, mag aus dem Deutschthume und dem Protestantismus in den Ostseeprovinzen werden, was da wolle!

Was haben die bewußten oder unbewußten, bezahlten oder unbezahlten Helfershelfer des Russifikationssystemes nicht alles in die Welt hinein geschrieen von der Unerträglichkeit des „baltischen Junkerthums" und seinen haarsträubenden „Privilegien", von welchen bald das mehr oder weniger ausschließliche Güterkaufrecht, oder Richterwahlrecht, bald gar die „fliegende Jagd" des kurländischen Adels herhalten muß. Dann wieder springt der Vorwurf um und giebt dem baltischen Adel schuld, daß er durch seine Hingebung an den Kaiser und durch seine zahlreiche Vertretung im russischen Staatsdienste eigentlich an dem als asiatisch qualificirten Despotismus der russischen Regierung schuld sei, woraus man natürlich schließen muß, daß diese Herren alles Ernstes der Meinung sind, Rußland würde, dem russischen Vollblute überlassen, alsbald zum — konstitutionellen Musterstaate erblühen. Aber auch von dieser Richtung springt dann der Vorwurf wieder ab, um z. B. zu dem specifisch entgegengesetzten überzugehen, als seien die deutschen Herren fort und fort die Bedrücker, Quäler und Aussauger der armen Ehsten und Letten und hätten dadurch verschuldet, daß sich diese dem

russischen — also latentfreiheitlichen — Wesen befreunden und daß — demzufolge immer zahlreichere und glänzendere griechische Kirchen im Lande entstehen. Dann wieder wurde einmal behauptet, ein Mitglied jener entarteten Landes-Aristokratie sei es gewesen, welches in einem Lobgedichte auf die Russen bei Gelegenheit der Besiegung der Ungarn 1849 in die Worte ausgebrochen:

„Denn ewig ist des Schicksals Wille:
Wo Russen kommen wird es stille"

und so sei denn jenen Provinzen ganz recht geschehen, wenn ihnen auch die Qualifikation als „Herzogthümer" genommen wurde u. s. w., woraus man wiederum auf die Meinung der edelen Gewährsmänner solcher oft nur zu unbedenklich reproducirten Dinge schließen muß, daß, wenn nur sie am Ruder des ständischen Schiffleins gestanden hätten, man sie fort und fort würde haben unterschreiben lassen: „Im Namen und von Wegen des Herzogthums N. N."

Wenn dergleichen Ungeheuerlichkeiten Jahre und Jahrzehnte lang, meist unwidersprochen, in Zeitungsartikeln und Broschüren, in Gesprächen und in Briefen kolportirt werden, so darf man sich eigentlich gar nicht wundern, wenn selbst ernste und wahrheitsliebende Schriftsteller, welche bei der Entlegenheit jener Lande nie Gelegenheit hatten, die Zustände derselben aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und daher — mit nur zu wenig kritischem Mißtrauen — als Material aufnehmen und verbreiten, was sie eben finden, — bei vollkommen redlicher Gesinnung zu Verbreitern der Unwahrheit werden, ohne es zu wollen und ohne es zu ahnen, welch' niedrige Motive, welch' absichtsvolles und feindseliges Bestreben, dem Mutterlande die liebevolle Theilnahme an den Geschicken seiner erstgeborenen überseeischen Kolonie zu vergällen, jene unsauberen Gewährsmänner inspirirte.

An dem, was man z. B. als „feudales baltisches Junkerthum" zu qualificiren liebt, ist gewiß gar Manches auszusetzen und alle einigermaaßen hellen Köpfe unter den Mitgliedern der baltischen Ritterschaften empfinden gewiß diesen Mangel tiefer als irgend Jemand von denjenigen, die ihnen dies und das mit oft nur zu wenig Sachkenntniß und zu viel Gehässigkeit vorhalten. Aber mit den Ammenmärchen von ihrer Grausamkeit gegen die Ehsten und Letten sollte doch nachgerade Jeder, dem es irgend darum zu thun ist, für einen Kenner der dortigen Zustände zu gelten, etwas vor-

sichtiger sein, und mit der Anklage auf „Feudalismus“ sieht es erst recht windig aus; denn wer noch nicht einmal erkannt hat, daß der rothe Faden, ja die ganz eigentlich vorwärts treibende Kraft in der Rechtsgeschichte des baltischen Adels seit dem vierzehnten Jahrhunderte dessen Kampf gegen das Feudalrecht ist, dem fehlen eben noch, wie jeder wirkliche Kenner der Geschichte des livländischen Adelsrechts ohne Zweifel zugeben wird, die ersten Elemente des Verständnisses jener ganzen Entwickelung und es bliebe nur übrig, ihn an die beiden in Deutschland natürlich wenig gelesenen Klassiker der baltischen Rechtsgeschichte Reinhold von Helmersen und Dr. Friedrich Georg von Bunge zu verweisen.

Wer auf das vorstehend sachlich Auseinandergesetzte nur halb soviel Gewicht legt, wie auf die oben gekennzeichneten Stimmen, der wird fortan hoffentlich bei Beurtheilung jener Zustände auch noch andere, sachlichere Kriterien walten lassen, als eine vorurtheilsvolle Antipathie gegen Alles, was nur „Adel“ heißt, oder was sich gewisser nicht mit aller Welt getheilter Prärogativen erfreut. Er wird vielleicht sich die Frage vorlegen lernen, ob jene vielbescholtenen s. g. „Privilegien“ der baltischen Ritterschaften in der That verdienen, als angeblich lauter unerträglich drückende Adelsvorrechte der öffentlichen Verachtung und dem öffentlichen Hasse unbesehens preisgegeben zu werden. Jeder dem das Deutschthum und dessen Selbstbehauptung am Herzen liegt, wird vielleicht bei der herkömmlichen Verunglimpfung der baltischen Ritterschaften *) doch einigermaaßen stutzig werden, wenn jemand, der dort in jedem Sinne zu Hause ist, ihn versichert, daß über die, die Theilnahme des Mutterlandes an seiner Kolonie nothwendig untergrabende Verbreitung jener gehässigen, wahrheitswidrigen Vorurtheile im Stillen Niemand so sehr sich freut, wie der Russe, in dessen und keines Andern Interesse alle jene Federn wissentlich oder unwissentlich arbeiten, welche jene Schmähbilder kolportiren. Jeder, dem die Selbstbehauptung des einmal an jenen fernen Gestaden gestifteten deutschen Wesens am Herzen liegt, wird denn doch endlich auch die Frage nicht umgehen können, ob das, was ihm mit dem Scheltworte „Privilegien“ verleidet werden soll, nicht vielmehr ein System von Bedingungen war und noch ist, unter welchen jenes numerisch schwache deutsche Element

---

*) Vgl. z. B. noch neuerdings die Indépendance belge 1867, 316!

allein der Feindschaft dreier mächtiger undeutscher Nationen dreihundert Jahre lang hat Stand halten mögen?

Und sollte es nicht im wohlverstandenen Interesse der deutschen Nation liegen, daß *ein so ansehnliches Gebiet dem Deutschthume doch lieber in ritterschaftlichen und patricischen Lebensformen für bessere Tage herübergerettet worden ist, als gar nicht?* — Daß aber dies auch in anderen Formen, als thatsächlich geschehen, sollte haben geschehen können und sollen, das bleibt eben eine jener abstrakten und unfruchtbaren Denkbarkeiten, jener gegenstandlosen und phraseologischen Postulate, deren Werthlosigkeit in Beurtheilung geschichtlicher und politischer Dinge doch nachgerade außer aller Diskussion stehen sollte. Hic Rhodus, hic salta! und — Hoc agite!

Man versuche doch nur einmal, das, was gelegentlich als die Emporwucherung des baltischen Junkerthums seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts so tief beklagt wird, aus der Entwickelung der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands sich hinwegzudenken. Welcher Hüter deutschen und protestantischen Wesens, welche über das ganze Land verbreitete Organisation desselben, sei es auch nicht nach allerneuestem Zuschnitte, bliebe da für den historischen Gedanken übrig? — Wir möchten dem deutschen Stadtbürgerthume in den Ostseeprovinzen, das ja theilweise in neuerer Zeit in unverkennbarem materiellem und geistigem Aufschwunge begriffen ist, nicht zu nahe treten. Aber glaubt wohl irgend ein unbefangener Kenner desselben wirklich, daß unser baltisches Kleinstädterthum, wie es nun einmal thatsächlich beschaffen ist, oder daß selbst dessen ganz stattlicher, neuerdings s. g. „Vorort" Riga, bei seiner nur zu peripherischen Lage und bei seiner habituellen Vertiefung in allereigenste Partikular-Interessen, die nur erst neuerdings zeitweilig oder ad hoc mitunter schwiegen, wo es — freilich auch echt deutsch — galt, im Bunde mit den sonst so hoher Protektion gar nicht gewohnten kleineren Städten die politischen Schwierigkeiten der Ritterschaft dem Russenthume gegenüber ein klein wenig auszunutzen, daß, sagen wir, *diese* deutschen Elemente allein die deutsche und protestantische Kontinuität auch nur so gut oder so schlecht, wie es nun einmal thatsächlich geschehen ist, aus den Stürmen des sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts herübergerettet haben würden? Wir denken, Jeder, der zur Beantwortung dieser Frage das Zeug hat, wird sich einigemal be-



denken, ehe er sie bejaht und ehe er gegen die baltischen Ritterschaften den Stein aufhebt! — Doch sehen wir uns einmal Einzelnes *) an.

Da wird z. B. dem baltischen Junkerthume gelegentlich, damit doch auch ein aristokratischer Jagdgreuel nicht fehle, die s. g. „fliegende Jagd" der kurländischen Edelleute als Beweis, wie er die anderen Stände bedrücke, ins Gewissen geschoben. Wer sich aber um das Wesen dieses haarsträubenden Institutes näher bemühen wollte, der würde finden, daß die s. g. „fliegende Jagd" darin besteht, daß für die Jagberechtigung des einen Gutsbesitzers die Gutsgrenze seines eigenen Standesgenossen keine Schranke bildet und vice versa. Es handelt sich also zufällig gerade bei der s. g. „fliegenden Jagd" gar nicht wesentlich um adeliges Vorrecht, wofern man unter adeligem Vorrechte ein solches versteht, dessen Spitze wesentlich gegen den Nichtadeligen gekehrt ist. Die Spitze der „fliegenden Jagd" aber ist, gleich der Spitze der Turnierlanze gegen den Standesgenossen gerichtet. Hauptsächlich der Edelmann leidet unter ihr als solcher, wofern sie überhaupt noch ausgeübt wird; und daß alle solche Gerechtsame auf dem geduldigen Papiere gefährlicher sich ausnehmen als im Leben, daß die milderen Sitten und der allseitig zunehmende Ernst des ökonomischen und politischen Daseins und Wirkens auch in Kurland die s. g. „fliegende Jagd" einigermaaßen werde antiquirt haben, könnte wohl füglich auch ohne ausdrückliche Versicherung vorausgesetzt werden. Wäre es aber auch nicht an dem, so hätte man aus der „fliegenden Jagd" dem kurländischen Adel ein Verbrechen gerade in Deutschland um so weniger machen sollen, als noch kürzlich in öffentlichen Blättern **) aus Wiesbaden, also gewissermaaßen aus dem Herzen des hochcivilisirten Rheinlandes gemeldet wurde: „Wie wir vernehmen, hat die zur Berathung der Jagdfrage niedergesetzte Kommission den Beschluß gefaßt, daß die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund und Boden in ähnlicher Weise wie Zehnten und Grundzinsen von den Grundeigenthümern abgelöst werden — sollen."

*) Es sei hier hinsichtlich aller solcher Einzelnheiten, sowohl der schon erwähnten, als der noch zu erwähnenden Vorwürfe gesagt, daß kein einziger derselben fingirt, jeder vielmehr wirklich irgendwo in neuerer Zeit öffentlich gemacht worden ist und nachgewiesen werden könnte; daß aber solcher Nachweis zunächst nicht in unserm Interesse liegt.

**) Kreuzzeitung No. 26 v. 31. Januar 1867.

Und ähnlich, wie mit diesem, an sich ziemlich trivialen Beispiele verhält sichs mit noch manchem Andern.

Die vielgeschmähten s. g. „Privilegien" der Ritterschaften und zum Theil auch Hauptstädte Liv- und Ehstlands sind kürzlich — wenn auch nur in ihren urkundlichen Hauptzügen — durch die verdienstlichen Bemühungen zweier baltischer Gelehrter in handlichen Ausgaben auch weiteren Kreisen zugänglich geworden: in den Zusammenstellungen der livländischen Kapitulationen von dem Professor an der Universität Dorpat Dr. Schirren, der ehstländischen von dem Privatdocenten an derselben Dr. Winkelmann. Erstere ist, nebst noch einer andern zum nähern Verständnisse der soeben erwähnten besonders dienlichen desselben Herausgebers („Recesse des livländischen Landtages aus den Jahren 1681 bis 1711") in von Sybel's historischer Zeitschrift (1866) auf das Vortheilhafteste beurtheilt worden. Wer fortan auf kompetente Weise über diese Dinge zum Publikum reden will, wird nicht umhin können, sich zuvor aus diesen Quellen zu belehren, um aus denselben die Ueberzeugung zu schöpfen, daß sich's bei den s. g. „Privilegien" des s. g. „baltischen Junkerthums" um ernstere und höhere Dinge handelt, als um eitele, unfruchtbare und gehässige Bevorzugungen des einen Standes vor dem andern. Vielmehr handelt sich's dabei wesentlich um ein wohlbedachtes System von Bürgschaften für die Aufrechterhaltung des Deutschthums und Protestantismus. Ja, sogar das in den Ostseeprovinzen selbst mit einem, von keinem dringenden und allgemeinen Bedürfnisse gebotenen, überdies politisch höchst unverständigen Geschrei angefochtene ausschließliche Recht der ehstländischen, kurländischen, öselschen, Vorzugsrecht der livländischen Edelleute auf den käuflichen Erwerb der realrechtlich privilegirten Landgüter hat jedenfalls das Seinige dazu beigetragen, diejenigen Hauptrechtssubjekte zu konserviren, welche wiederholentlich mit den undeutschen Mächten, an welche die Ostseeprovinzen successive gelangt sind, pacis cirt haben. Auch haben die einseitigen und allzustürmischen Gegner dieses, wenn auch vielleicht in neuerer Zeit namentlich in Livland über seine ursprünglichen Grenzen hinaus unnöthiger und nicht ganz korrekter Weise ausgedehnten „Privilegii" allezeit übersehen, daß die angeblich ständische Gehässigkeit desselben durch den Umstand billig

gemildert hätte erscheinen müssen, daß, was etwa durch verminderte Konkurrenz dem güterkaufenden Theile des Adels pekuniär zu Gute kam, ebendarum für den güterverkaufenden Theil desselben ein lucrum cessans von ganz gleichem Betrage repräsentirte, daß also auch dieses „Privilegii" Spitze keineswegs ausschließlich gegen die nichtadeligen Stände gekehrt war, sondern eben so sehr gegen die Mitglieder des Adels selbst, welche somit, inwiefern sie von diesem Nachtheile betroffen wurden, einer Institution von sachlich-politischer Bedeutung ein unter Umständen nicht ganz unbedeutendes persönliches Opfer brachten. Ob nun, nachdem man namentlich in Livland, ausdrücklich verschmäht hat, eine für die muthmaaßlich vorhandene reelle bürgerliche Gütererwerbkraft und Gütererwerblust mehr als ausreichende, hier jedoch nicht näher zu erörternde Erweiterung bürgerlichen Gütererwerbes im Anschlusse an allerseits unstreitige Grundlagen des ältern Rechts zu befürworten, und nachdem zugleich von den Ritterschaften beliebt worden, auf Aufrechthaltung des jüngsten status quo zu verzichten, es noch möglich sein wird, die bei der exponirten kolonialen Stellung der Ostseeprovinzen besonders wichtige Kontinuität des bilateralen öffentlichen Rechts vor Schädigung durch allzustarke Alterirung der alten politischen Rechtssubjekte zu wahren, — diesen Beweis werden uns diejenigen baltischen Politiker, deren ganze politische Weisheit nur zu oft in dem unruhigen Drange aufgeht, nur ja auch nicht um eine einzige Pferdekopfeslänge hinter irgend einer der möglichst ungestümen Forderungen des mechanischsten Gleichheitsschwindels zurückbleiben zu wollen, sowohl theoretisch als praktisch noch erst zu führen haben! Wollte Gott, daß es ihnen gelänge, und wäre es auch nur in dem empirischen Sinne des Sprüchwortes vom blinden Huhne, das manchmal auch ein Korn findet!

Aehnliches gilt von gewissen Versuchen, die seit einigen Jahren im Bunde mit Jung-Rußland gemacht wurden, die politische Rechtskontinuität auf dem Boden der mit dem Ganzen unserer Institutionen so vielfach und innig verwachsenen baltischen Gerichtsverfassungen zu durchbrechen: ein Gegenstand, der eine ausführlichere Darstellung erfordern würde, als ihm hier zu Theil werden kann, der also für eine spätere Zeit und einen andern Ort aufgespart bleiben muß.

Daß aber die Beibehaltung alter Institutionen sich gar wohl verträgt mit einer gewissen, nicht zu verachtenden politischen Tüchtigkeit, daß selbst nicht unansehnliche „Privilegien", sei es des großen Grundbesitzers gegenüber dem kleinen, sei es gar des Adels gegenüber dem Unadel, inmitten selbst solcher deutscher Länder unangefochten fortbestehen können, welche jahrzehntelang Schooßkinder einer sehr avancirten Demokratie waren, das läßt sich u. A. aus der Gerichtsverfassung Schleswig-Holsteins entnehmen, wenn anders die Berichterstattung treu ist, welche über diesen Gegenstand neuerdings *) beigebracht wurde:

. . . . . „Die Gutsangehörigen im Herzogthum Holstein endlich stehen unter einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche der Justitiar unter Zuziehung zweier gutsuntergehöriger Hofbesitzer als Beisitzer und eines vom Gutsherrn bestellten Aktuars ausübt. Der Justitiar wird zwar vom Gutsherrn gewählt und bestellt, bedarf aber der landesherrlichen Bestätigung. Nur in den adeligen Marschgütern ist der Justitiar Privatbeamter des Gutsherrn und muß bei den Dinggerichten den Vorsitz führen, während der Gutsherr eine Art prima cognitio ausübt."

Himmel, welches Zetergeschrei über des „neunzehnten" Jahrhunderts unwürdige Privilegien des „baltischen Junkerthums" würde die baltische und außerbaltische Demokratie erheben, wenn sich dergleichen „Mittelalterlichkeiten", resp. „Feudalismen" in Livland nachweisen ließen! So gut wird's freilich einem „baltischen Junker" lange nicht, daß er sollte den Vorsitzer oder Beisitzer auch nur des allerniedrigsten Gerichtes als seinen „Privatbeamten" bestellen, und daß er auch nur in den allergeringfügigsten Rechtssachen sollte eine „prima cognitio" haben. Auch würden sich dergleichen die Letten und Ehsten, unentnervt wie sie sind, schönstens verbitten, da sie längst, d. h. seit mehr denn zwei Generationen, gewohnt sind, in erster, zweiter und dritter Instanz nur bei solchen Gerichten ihr Recht zu suchen, die sie, sei es ganz, sei es theilweise, durch eigene Wahl besetzen.

Und was nun gar die Aktuare betrifft, so würde einem ehstnischen oder lettischen „Gemeindeschreiber" (dies ist der in den Ostsee-

*) Vgl. Kreuzzeitung No. 33 v. 8. Februar 1867.

provinzen übliche Titel für den „Aktuar" der freilich nicht patrimonialen, sondern kommunalen ersten Instanz in Bauerrechtssachen, des „Gemeindegerichts"), welcher sich einen solchen Styl beikommen ließe, wie jener oberschlesische Ortsgerichts-Scholze, dessen officielle Erlasse kürzlich als abschreckendes Beispiel des Schulunterrichts in Oberschlesien aufgestellt wurden *), sicherlich alsbald der Laufpaß gegeben werden.

Anlangend nun die dem s. g. „baltischen Junkerthume" hin und wieder — namentlich auch von Russen — zum Vorwurfe gemachten treuergebenen Dienste im Civil und Militair, die es seinem Kaiser allezeit reichlich und freudig geleistet hat, so möchten wir für diesmal um so weniger dabei verweilen, als ohnehin die äußerliche Seite der unleugbaren Thatsache, daß ein sehr großer Theil des gesammten s. g. „russischen" Staatswesens auf baltisch-deutscher Geisteskraft, Arbeitsfähigkeit und Zuverlässigkeit beruht — und zwar vom Minister und Gesandten bis herunter zum Apotheker und Schiffskapitain — dem Publikum nächstens **) theilweise statistisch und namentlich vor Augen zu stellen sein dürfte. Jedenfalls sollte uns der schlecht verhehlte Ingrimm der Stockrussen über den ihnen nur zu fühlbar im russischen Fleische steckenden deutschen Pfahl (man denke nur z. B. an jenes Büchlein: „La Russie envahie par les Allemands") vorsichtig machen, in dem so überaus starken deutschen, wenn auch lange nicht durchaus baltisch-deutschen Kontingente zur russischen Staatsmaschinerie ohne Weiteres etwas Unwürdiges oder auch nur unbedingt einen Uebelstand zu sehen. Deutschland namentlich sollte in dem Maaße, als es vom Kosmopolitismus zur Politie fortschreitet, nicht allzusehr splitterrichtern, wenn es in dem gewaltigen Nachbarstaate ein stammverwandtes Element gewahr wird, das denn doch, bei seiner allseitigen und intensiv bedeutsamen Durchdringung des ganzen ungeheuern russischen Staatskörpers, jedenfalls in Bezug auf die beständige

*) Vgl. die Beilage zur Berliner Volkszeitung No. 33 vom 8. Februar 1867.

**) Dies ist mittlerweile in der Beilage A. des IIten der „Livl. Beiträge" geschehen. Ueber das verspätete Erscheinen gegenwärtiger Beilage G. s. die Andeutungen in dem IIIten der „Livl. Beiträge" „Rückblicke und Vorblicke!"

fieberhafte Neigung des „Ewigrussischen", das Deutsche „hinabzuziehen", nothwendig retardirend, neutralisirend, gleichsam antiphlogistisch wirken muß, und so, unscheinbar zwar, aber auch unausgesetzt, deutsches Wasser in den russischen — Wein gießt.

Ueber eine angebliche Annäherung ferner des Landvolkes an das russische Wesen und nun vollends über eine angeblich fortwährende Zunahme der Anzahl und des Glanzes griechischer Kirchen in Livland, verweisen wir den Leser zunächst an einen in casu gewiß unverdächtigen Gewährsmann, den nationalrussischen und griechisch-orthodoxen Grafen Bobrinsky, dessen äußerst interessanten Bericht an den Kaiser Alexander II. nebst Denkschrift über die wirkliche Stellungnahme der Ehsten zum russischen Wesen und nun vollends über den wirklichen Zustand der griechischen Kirchen in Livland in den „Livländischen Beiträgen" (I., C.) in wortgetreuer, deutscher Uebersetzung sich abgedruckt findet. Aber auch die übrigen Piècen der genannten Schrift variiren dasselbe Thema in einer Tonart, welche für Manche jedensfalls den Reiz der Neuheit wird gehabt haben.

Der Graf Bobrinsky, welcher in der That lediglich „fumum ex fulgore", nichts als den kläglichsten äußern und innern Verfall der mit so viel Machiavellistik Livland obtrudirten griechisch-orthodoxen Kirche, und zwar einen Verfall, wesentlich bedingt durch die allerentschiedenste Abwendung des Volkes von russischem Wesen zu konstatiren fand, hat mit unumwundener Ehrlichkeit seinem Kaiser und Herrn den obwaltenden „officiellen Betrug" (ipsissima verba) denuncirt.

Möchte es diesen Zeilen gelungen sein, ein Scherflein auch nur zur Entlarvung des obwaltenden noch viel umfassendern nicht-officiellen Betruges, zur Läuterung der jahrelang systematisch und methodisch gefälschten öffentlichen Meinung hinsichtlich der deutschen Ostseeprovinzen Rußlands beizutragen!

Nun aber noch ein heiteres Nachspiel!

Daß derselbe Kaiser Nikolaus, welcher im Jahre 1855 u. A. auch in seiner Eigenschaft als Herzog von Liv- und Ehstland begraben wurde (vgl. das Programm der Beerdigungsfeier), einige Jahre vor seinem Tode den ritterschaftlichen Repräsentationen verbot, ihre officiellen Schriften „Im Namen und von Wegen des

Herzogthums" u. s. w. auszufertigen, ist schon richtig. Das Herzogthums-Bewußtsein hat er freilich damit in der Brust jedes echten Liv-, Ehst- und Kurländers doch nicht ertödten können. Und wohl dem Kaiser von Rußland, so lange ihn die Söhne Liv-, Ehst- und Kurlands — wenn auch zeitweilig nicht in der Kanzelleiformel — doch in ihren Herzen als ihren wahren „Herzog", d. h. als den mächtigen, rechtsfrohen und von einseitig russischer Pression freien Schutzherrn ihrer wohlerworbenen landeskirchlichen und landesstaatlichen Rechte und Freiheiten verehren!

Aber jenes Verbot sammt allem Schlimmen, was darum und daran hängt, für jene lächerlichen, einem vermeintlichen Mitgliede der baltischen Ritterschaften zugeschriebenen Miethlings-Verse:

„Denn ewig ist des Schicksals Wille:
Wo Russen kommen, wird es stille!"

als die gerechte Nemesis aufzufassen — —

Nein — wenn Du noch unter den Lebenden wandeln solltest — glücklicher kaiserlich russischer Censor und Hofrath de la Croix in Dorpat! Das hättest Du Dir wohl schwerlich träumen lassen, noch dereinst für jene Verse als baltischer Ritter immatrikulirt zu werden!

Oder sollte dieser würdige Tschinownik in der That in einer der vier baltischen Adelsmatrikeln verzeichnet stehen? Auf Landtagen hat er sich unseres Wissens nicht blicken lassen; aber undenkbar wäre es ja nicht: wer kann alle vier Matrikeln allezeit im Kopfe haben und — „auch solche Käuze" giebt es ja überall! Soviel aber steht fest: die baltischen Ritterschaften hatten die Wahrheit jenes de la Croix'schen Schlußverses lange vor dessen Konception in der kühnen Hofrathsbrust an sich und an ihres engern Vaterlandes Geschicken viel zu bitter erfahren, als daß sie den damit russische National-Panegyristik treibenden Dichter gerade deshalb als der Ihrigen Einen, und jenen damals vieltravestirten Vers anders hätten aufnehmen sollen, denn mit — andächtiger Verehrung derjenigen Nemesis, welche auch ihre Stillemacher eben nur solchen Sänger finden ließ.

Und jetzt nur noch eine kurze Schlußbetrachtung!

Da der Schreiber dieser Zeilen seinem Leser völlig fremd gegenübersteht, so kann er nicht verlangen noch erwarten, daß dieser die Einzelnheiten aus dem vergangenen und gegenwärtigen baltischen

Kulturleben, auf welche er glaubte aufmerksam machen zu müssen, blos deswegen für baare Münze nehme, weil er sie ihm bietet.

Wohl aber glaubt er nach so manchem harten Verwerfungs-Urtheile, welches öffentlich über die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und namentlich über deren Landes-Aristokratie gefällt worden ist, von der Gerechtigkeit des Lesers erwarten zu dürfen, daß, wofern er kein wirklich selbstständiges Urtheil hat noch haben kann, den hier mitgetheilten und nachgewiesenen oder noch ferner nachzuweisenden und mitzutheilenden Daten gelegentlich nachgehen werde. Für das Resultat aber solchen mit Ernst und Gewissenhaftigkeit angestellten Ganges ist dem Schreiber nicht bange.

Mag übrigens der Leser von allen sonstigen Einzelnheiten, die hier über das Verhältniß zwischen Deutschen und Undeutschen in den Ostseeprovinzen beigebracht wurden, halten, was er will und kann: eine kulturgeschichtliche Thatsache steht schon jetzt, abgesehen von allen anderen Beglaubigungen, durch testem omni exceptione majorem — den vom Kaiser selbst zur Erforschung der Wahrheit entsandten Russen und Angehörigen der so tief kompromittirten griechisch-orthodoxen Staatskirche, den Grafen Bobrinsky — über alle Anfechtung erhaben fest: die vor einundzwanzig Jahren durch Lug und Trug zum äußerlichen Uebertritte von der lutherischen zur griechisch-orthodoxen Kirche verführten Ehsten*) Livlands, resp. deren jetzt herangewachsene Kinder

*) Das Zeugniß des Grafen Bobrinsky gilt zwar direkt nur den Ehsten, weil er amtlich nur ehstnische Distrikte zu bereisen hatte. Daß es aber bei den Letten nicht viel günstiger um die griechisch-orthodoxe Kirche bestellt ist, liegt in der Natur der Sache, ist in Livland notorisch und geht zum Ueberflusse aus den beiden Protokollen eines lettischen Gemeindegerichts hervor, welche sich in den mehrerwähnten „Livländischen Beiträgen" I. S. 15 flg. wörtlich abgedruckt finden. Auch hoffen wir, wenn auch nicht gerade in diesen Blättern, jene Zeugnisse bald durch noch andere, nicht minder authentische noch verstärken zu können, namentlich durch Veröffentlichung in deutscher Uebersetzung dreier, neuerdings vom Riga'schen Erzbischofe Platon in censurfreiem Drucke straflos erlassener s. g. „Hirtenbriefe" an die im Abfalle von der griechisch-orthodoxen Kirche begriffenen Letten und Ehsten. Diese Ergüsse versteigen sich, dem Vernehmen nach, bis zu grober Insultirung, ja sogar Verfluchung der lutherischen Kirche.



haben massenhaft und mit der allerschärfsten Bestimmtheit ihre Lossagung von der griechisch-orthodoxen Kirche und ihren Willen, den entgegenstehenden russischen Satzungen*) zum Trotze, ihr unveräußerliches Recht der Gewissensfreiheit handhabend, ihrer innern Ueberzeugung gemäß zur lutherischen Kirche, deren Sakramenten und Gebräuchen zurückzukehren in Wort und That erklärt. Und wiewohl sie zu solch kühnem Vorgehen keineswegs, wie die Russen gern möchten glauben machen, durch die deutschen Edelleute und Pastoren gedrängt worden sind, — welchen Zwang könnte auch, selbst wenn es wollte, unter den heutigen Verhältnissen, der leidenschaftlichen Begierde der herrschenden „großen Nation" entgegen, das kleine deutsche Häuflein ausüben? — so hat doch diese ihre Stellungnahme objektiv die Bedeutung eines Stehens zu dem, was auch dem baltischen Deutschen von all' seinen unveräußerlichen Gütern das vornehmste und heiligste ist.

Sei also immerhin noch lange nicht aller böse Sauerteig rein ausgefegt, welcher aus dem geschichtlich gebotenen und auch in seiner ungünstigen Modalität von einem Gesetze geschichtlicher Nothwendigkeit beherrschten Antagonismus zwischen Siegern und Besiegten jahrhundertelang sich hat ablagern müssen; lasse auch immerhin, nach einer versuchsweise von uns aufgewiesenen Nothwendigkeit der geschichtlichen Entwickelung unserer Kolonie, die volle deutsche Form zu den nicht unansehnlich schon vorhandenen Ansätzen deutschen Gehaltes noch auf sich warten: ein Band ist geknüpft, ist wesentlich durch Darreichung und Entgegennahme der edelsten Frucht deutscher Bildung, d. i. protestantischen Selbstbewußtseins geknüpft, und somit geknüpft gerade auf demselben Punkte, welcher geschichtlich den sittlich berechtigten Ausgangspunkt und die Haupttriebkraft zugleich der ganzen deutsch-baltischen Kolonisation ausgemacht hat: auf dem Punkte abendländischer Ausprägung des Christenthums im allerbewußtesten Gegensatze zur morgenländischen. Es handelt sich um ein ritornar al segno in höherem Sinne. Denn in diesem gemeinsamen Gegensatze sind Protestantismus und römischer Katho-

*) Vgl. a. a. O. S. 7 flg.

licismus eins und werden sich solcher Einheit je länger desto deutlicher bewußt werden.

Alles jedoch, was in Vorstehendem von den Russen in ihrem Verhalten gegen das baltisch-deutsche Wesen und vice versa gesagt werden mußte, läßt die vollkommenste Loyalität des baltischen Deutschen gegen seinen Kaiser-Herzog nicht nur völlig unverletzt, sondern ist sogar, richtig verstanden, gerade dieser Loyalität nothwendige Konsequenz. Denn jeder seiner persönlichen und politischen Würde vollbewußte Sohn Liv-, Ehst- oder Kurlands würde sich an der Achtung, die er seinem Kaiser schuldet, zu versündigen glauben, wenn er ihn anders auch nur dächte, denn als seinen Herzog, d. h. als den vor Gott und Menschen verpflichteten Schutzherrn seiner unveräußerlichen Güter in der Landeskirche und im Landesstaate!